











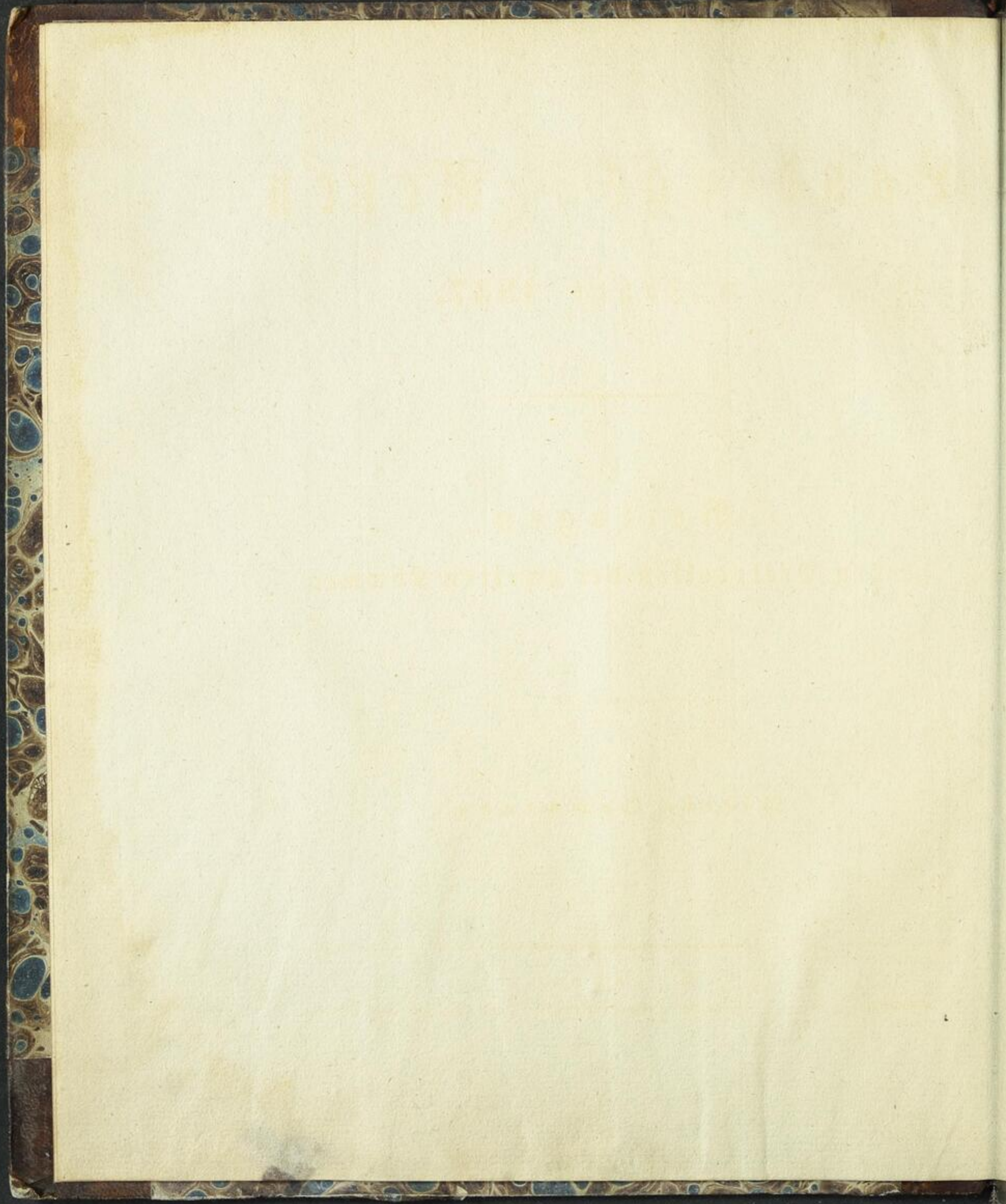


*B. Sax. Publ. 310*  
*29.*











# Landtags = Acten



vom Jahre 1837.

---

## Beilagen

zu den Protocollen der zweiten Kammer.

---

Vierte Sammlung.

---

Dresden,

gedruckt und zu finden in der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Reinhold und Söhnen.

514. 7/116



Handlung = 1837

1837

Handlung

Handlung

Handlung

Handlung

Handlung



## Inhalts-Verzeichniß der vierten Sammlung.

Buchst.		Seite.
A.	Bericht der 4ten Deputation der zweiten Kammer vom 18. October 1837. über die Petition des Vicepräsident der ersten Kammer, D. Deutrich, nebst sieben andern Mitgliedern jener Kammer, das Verfahren bei der neuen Katastrirung der Gebäude zum Behuf der Brandversicherung= und die Petition der Abgeordneten der zweiten Kammer, von Dieskau und Delling, wegen Sistirung des Gesetzes vom 14. November 1835., die Einrichtung der alterbländischen Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt betreffend. . . . .	1
B.	Vergleichen vom 21. October 1837. über die Petition des General-Agenten der West of Scotland fire insurance Compagnie zu Glasgow. . . . .	19
	hierzu:	
	unter C. Entwurf eines Vertrags, . . . . .	53
	nebst Beilage unter A. . . . .	61
	= B. . . . .	64
	= C. . . . .	66
	= D. . . . .	72
	= E. . . . .	75
	= F. . . . .	81
	= G. . . . .	81
	unter D. vergleichende Tabelle über die Resultate der Feuerversicherung nach der bisherigen Einrichtung und nach dem Anerbieten der West of Scotland Compagnie, bei Annahme von 600 Thlr. Tarwerth. . . . .	83



Buchst.		Seite.
	unter 4. Uebersicht der von und mit dem Termin Ostern 1787. bis mit dem Termin Ostern 1837. sich ereigneten Immobilier- Brand- und Feuergeräthschäden, der Verwaltungskosten und der von der Subscriptionssumme auf jeden Termin ausgeschriebenen Beiträge. . . . .	100
	(Berichtigung dieses Berichts s. S. 103)	
E.	Anderweiter Bericht der 1sten Deputation vom 20. October 1837. über den Gesetz-Entwurf, die Aufhebung der Bannrechte betr.	105
D.	Dergleichen vom 21. October 1837. über das allerhöchste Decret vom 3. Mai 1837., einen Gesetz-Entwurf über den ersten Theil der Ordonnanz betr. . . . .	163
E.	Anderweiter Bericht der 3ten Deputation vom 15. October 1837. wegen mehrerer Petitionen, die Ablösung der Jagd und deren Einschränkung, so wie den Ersatz der Wildschäden betr. . . . .	177
F.	Bericht der 1sten Deputation vom 27. October 1837., eine bei Gelegenheit des Gesetz-Entwurfs wegen Abtretung des zu Erbauung von fünf Eisenbahnen erforderlichen Grundeigenthums in der ersten Kammer aufgeworfene Verfassungsfrage betr. . . . .	185
G.	Dergleichen vom 1. November 1837., den Entwurf zu dem allgemeinen Theile des neuen Militär-Strafgesetzbuchs betr. . . . .	197
	hierzu:	
	unter 2. Extract aus dem Militär-Dienstreglement. . . . .	213
H.	Bericht der außerordentlichen Deputation zur Vorberathung des Entwurfs eines Criminalgesetzbuchs vom 30. October 1837. über den Entwurf des Gesetzes, einige Abänderungen in dem Verfahren in Untersuchungsfachen betr. . . . .	221
J.	Anderweiter Bericht der 3ten Deputation vom 23. October 1837., den Antrag des Abgeordneten, Eisenstuck, wegen stiftungsmäßiger Verwendung des Einkommens der Stifter Meissen und Wurzen betr. . . . .	239
K.	Bericht der 1sten Deputation vom 6. November 1837. über das allerhöchste Decret vom 28. September 1837., den Entwurf eines Gesetzes über die Untersuchung und Bestrafung der Forstverbrechen betr. . . . .	243



Buchst.		Seite.
L.	Bericht der 3ten Deputation vom 3. November 1837. über die von dem Abgeordneten, Koful, bevorwortete Petition der Gemeinde zu Nebelschütz in der Oberlausitz, die öffentlich vorzunehmende Prüfung der katholischen Theologen u. s. w. betr. . . . .	255
M.	Anderweiter Bericht der 1sten Deputation vom 6. November 1837., das Gesetz über die Pensionen der Königlich Sächsischen Militärpersonen und deren Hinterlassenen betr. . . . .	267
N.	Bericht derselben vom 8. November 1837. über den Gesetzesentwurf, die Abänderung einiger Bestimmungen in der allgemeinen Städteordnung betr. . . . .	287
O.	Anderweiter Bericht der 2ten Deputation vom 9. November 1837. über das allerhöchste Decret vom 27. Februar 1837., die Errichtung von Geldbanken betr. . . . .	293
P.	Vergleichen vom 13. November 1837. über das allerhöchste Decret vom 26. November 1836., mehre Ergänzungen und Abänderungen bei der Gewerbe- und Personalsteuer betr. . . . .	301
Q.	Anderweiter Bericht der ausserordentlichen Deputation vom 11. November 1837., die Mittheilungen der hohen Staatsregierung über die Einführung eines neuen Grundsteuersystems betr. . . . .	305
	hierzu:	
	Beilage unter O. . . . .	337
	= " = D. . . . .	338
	nebst einer Nachweisung. . . . .	345
R.	Bericht der 1sten Deputation vom 16. November 1837., den Entwurf zu dem zweiten Theile des neuen Militär-Strafgesetzbuchs betr. . . . .	349
	(Berichtigung zu diesem Berichte s. nach S. 374.)	
S.	Deren anderweiter Bericht von demselben Tage, über die Entwürfe einer Landgemeinde-Ordnung und eines Gesetzes über deren Anwendung auf kleinere Amts- und Patrimonial-Städte betr. . . . .	375
	hierzu:	
	Zusammenstellung der Beschlüsse beider Kammern. . . . .	377
T.	Bericht der 2ten Deputation vom 21. November 1837. über	



Buchst.		Seite.
	das allerhöchste Decret vom 26. October 1837., die Anlegung eines Waisenhauses zu Großenhennersdorf betr. . . .	405
U.	Bericht der 4ten Deputation von demselben Tage über acht verschiedene Petitionen von 119 Dorfgemeinden wegen Suspension der Verordnung vom 18. Mai 1832., baupolizeiliche Maasregeln zur Abwendung von Feuergefahr betr.	413
B.	Dergleichen vom 30. October 1837. über die Beschwerde Karl Gottlob Friedrich Lohses zu Dippoldiswalde wegen verweigerter Entschädigung für erlittenen widerrechtlichen Arrest.	429
B.	Anderweiter Bericht der 1sten Deputation vom 23. November 1837., das Gesetz über die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zu Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwands betr. . . . .	443
F.	Bericht der 3ten Deputation vom 27. November 1837. über den ihr ertheilten Auftrag in Betreff der ständischen Anträge des Landtags 1834. . . . .	457
	hierzu:	
	unter O. Uebersicht der während des Landtags 1834. durch die ständischen Schriften und deren Beilagen an die hohe Staatsregierung gebrachten ständischen Anträge und Wünsche, auch der darauf erfolgten Entschliessungen und Erledigungen. . . . .	463



A.

## B e r i c h t

der vierten Deputation der zweiten Kammer

über

die Petition des Herrn Vicepräsident der ersten Kammer, D. Deutrich,  
nebst sieben andern Mitgliedern jener Kammer, das Verfahren bei  
der neuen Katastrirung der Gebäude zum Behuf  
der Brandversicherung betreffend,

und

die Petition der Herren Abgeordneten der zweiten Kammer, von  
Dieskau und Delling, wegen Sistirung des Gesetzes vom 14. No-  
vember 1835., die Einrichtung der alterbländischen Immobiliar-  
Brandversicherungs-Anstalt betreffend.

Eingegangen am 20. October 1837.

(Bericht der dritten Deputation der ersten Kammer, Landtags-Acten von 1837.,  
Beil. zur II. Abtheilung, 3. Samml. S. 201.

Protocoll der ersten Kammer, II. Abth. 2. Bd. S. 418.)

Bevor die unterzeichnete Deputation auf das Wesentliche der in der Ueber-  
schrift bezeichneten Petitionen näher eingeht, erlaubt sie sich des Grundes kürz-  
lich zu gedenken, welcher die beiden, ihrer Begutachtung unterworfenen Schrif-  
ten in ihren Geschäftsbereich führte, dem sie eigentlich als rein ständische An-  
träge nach §. 109. der Verfassungsurkunde und §. 116. der Landtagsordnung  
nicht angehörten.

Bei genauer Prüfung mehrerer auf Sistirung des Baupolizeigesetzes vom  
18. Mai 1832. gerichteten Petitionen konnte es nicht unerwogen bleiben, daß  
den Wünschen der Petenten kaum auf eine andere Weise völlige Genugthuung ver-

Beilage zur dritten Abtheil. 4te Sammlung.

(1)



schaft werden könne, als durch Beseitigung der Rücksichten, welche das Brandversicherungs-Institut für sich in Anspruch nimmt, durch Ausgleichung der für die Landesanstalt und Versicherung feuergefährlicher Gebäude fließenden Gefahr mittelst verhältnißmäßiger Erhöhung der Versicherungsprämien, mit einem Worte also: durch das Classificationsystem.

Die Deputation beabsichtigte deshalb, der geehrten Kammer einige auf ihre dießfalligen Ansichten gegründete Vorschläge zu machen, und diese in Aussicht gestellte Berichtserstattung mochte Veranlassung geben, daß die beiden in der Ueberschrift bemerkten Petitionen an die vierte Deputation verwiesen wurden; man setzte dabei wohl einen complicirten, auf mehrere verwandte Stoffe berechneten Vertrag voraus.

Die Umstände haben sich inzwischen wesentlich geändert. Da nämlich das Gesuch der Feuerversicherungs-Gesellschaft West of Scotland in Glasgow um Uebernahme der Sächsischen Immobilier-Brandversicherungen nach Ansicht der Deputation die Möglichkeit darbietet, eine Classification ohne den Druck der ärmeren Classe eintreten zu lassen, so trat die anfängliche Absicht, mit dem Berichte über Baupolizei Vorschläge über Abänderung des Brandkassen-Instituts zu liefern, in den Hintergrund, und die Deputation entschied sich, nach reiflicher Ueberlegung über den einzuschlagenden Weg, dahin, vorerst gegenwärtigen Bericht allein vorzulegen, dann ihr Gutachten über die Vorschläge der Feuerversicherungs-Gesellschaft West of Scotland zu eröffnen, und sodann erst den schon seit längerer Zeit bearbeiteten Bericht über die auf Sistirung der Baupolizeiverordnung abzuweckenden Petitionen vorzutragen.

So kommt es, daß zur Zeit der gegenwärtige Bericht allein der Beurtheilung der geehrten Kammer unterworfen wird.

Die zuerst erwähnte, von acht Mitgliedern der ersten Kammer ausgegangene Petition bezweckt hauptsächlich:

daß es bei der Generalverordnung der Brandversicherungs-Commission vom 2. November 1836. sein Bewenden haben, und die Rücknahme der Anordnungen, welche in der von der Brandversicherungs-Commission den Unterbehörden unter dem 5. Mai 1837. zugestellten Zusammenstellung enthalten sind, erfolgen möge.

Diese Zusammenstellung ist nach Behauptung der Herren Petenten mit Hinzurechnung der sogleich mit dem Gesetze erschienenen, die achte in dieser Angelegenheit an die Obrigkeiten ergangene Verordnung, deren jede die früheren in mehr oder weniger Puncten wieder abändert. Die letzte, eben erwähnte Ver-



ordnung befehlt eine sehr weitläufige, bis in die geringfügigsten Einzelheiten eingehende Verzeichnung der Gebäude und anderer versicherungsfähigen Gegenstände an, von deren Umfänglichkeit man sich am leichtesten und sichersten überzeugt, sobald man die im 16. — 21. Punkte enthaltenen Bestimmungen und die in dem angefügten Formulare enthaltenen Beispiele vergleicht.

Hier findet man, daß die von den Obrigkeiten zu fertigenden Verzeichnisse enthalten sollen:

die Angabe der in jedem versicherten Gebäude und zwar in jedem Stockwerke desselben befindlichen verschiedenen Behältnisse nach ihrer Benutzungsart, der darin enthaltenen gewölbten Räume, eisernen Thüren, dergleichen Fenstergitter und Läden, und andere nicht gewöhnlichen Gegenstände, — der Einrichtung der Thüren nach den darin etwa vorkommenden verschiedenen Abtheilungen — der Materialien, aus welchen die einzelnen Mauern und Wände, sowohl die massiven Mauern, einschließlich der Gewölbe, als der nicht massiven Umfassungen und Scheidungen bestehen, eintretenden Falls unter Angabe der Verhältnisse nach  $\frac{1}{3}$ .  $\frac{1}{4}$ .  $\frac{1}{5}$ .  $\frac{1}{16}$ . Theilen — der Arten der Dächer, ob es ein Sattel- oder ein Pultdach und ob es ein Deutsches, Französisches oder Bohlendach sey — der Bauart der Giebel und Rückwände und der Materialien, aus welchen sie bestehen, — des Gebrauches, zu welchem der Dachraum dient, der Abtheilungen, welche derselbe übereinander und der Behältnisse, welche wiederum jede der letzteren enthält, — der Materialien, aus welchen die Scheidungen dieser Behältnisse bestehen, — des wirklichen oder ungefähren Alters jeden Gebäudes, — des baulichen Zustandes desselben, — der etwaigen Reparaturen, durch welche es in einen derartigen Zustand versetzt worden ist, — der daran wahrgenommenen Mängel und Schadhafigkeiten, und der Ursachen, von welchen diese herrühren, — der Länge der Blitzableiter nach Ellen und der Zahl der daran befindlichen Aufhängegestangen, — der Länge der blechernen sowohl als der hölzernen Dachrinnen, ebenfalls nach Ellen — der nähern Beschaffenheit der übrigen versicherungsfähigen Gegenstände nach Form, Bestandtheilen, Größe u. s. w.

Dieser Verzeichnung sprechen die Herren Petenten den beigelegten Werth ab, weil es auf der Hand liege, daß in den sorgfältig aufgenommenen Einzelheiten beinahe täglich eine Veränderung vorgehe und ein gewissenhafter Nachtrag das Werk der Katastration in das Unendliche ausdehnen werde.

Daneben leugnen sie die Ausführbarkeit dieser Methode um deswillen ab,



weil man von den Obrigkeiten nicht voraussetzen dürfe, daß sie, wie doch hierzu nöthig, Bauverständige seyen, weil man wirkliche Sachverständige unter den Baugewerken suchen müsse, denen doch bei ihrer Berufsbeschäftigung es während der Sommermonate an Zeit fehle, so umfangliche Arbeiten zu liefern, und weil es, wolle man von den Baugewerken absehen, jeden Falls bedenklich seyn möchte, in die Hände weniger Theoretiker das wichtige Geschäft zu legen.

Noch mehr, die Herren Petenten leugnen den Nutzen der vorgeschriebenen übergroßen Genauigkeit ganz ab, theils aus dem schon bezeichneten Grunde der mangelnden Stetigkeit in den, jeden Augenblick der Veränderung unterworfenen Katastern, theils wegen der Unmöglichkeit, den detaillirten Vorschriften völlige Genüge zu leisten, wie denn u. a. unter Nr. 17. der Zusammenstellung nachgelassen worden, dann, wenn das Material der Umfassungen, Scheidungen &c. &c. weder sichtbar oder erkennbar, noch bekannt ist, sich bei Beurtheilung desselben nach der übrigen Bauart des Gebäudes zu richten und auf die Muthmaassung zu beschränken.

Zu alle dem — erinnern die Herren Petenten weiter — komme noch, daß durch jenes vorgeschriebene weitläufige Verfahren der Kostenaufwand für die Katastrirung, sowohl im Allgemeinen, als für die einzelnen Orte und Gerichts-obrigkeiten zu außerordentlicher Höhe ansteige und außer Verhältniß zum Zweck trete, daß die Arbeit der Beamten, der unentbehrlichen Sachverständigen ohne Noth gehäuft, ja die Entschädigung der letzteren nach Nr. 29. der Zusammenstellung unter d. den einzelnen Behörden und Orten zur Last fallen, und endlich jede nach Maassgabe der früheren einfacheren Vorschriften gelieferte Vorarbeit im Katastrationsgeschäft fast gänzlich unbrauchbar werde.

Bezweckt diese ihrem wesentlichen Inhalte nach so eben mitgetheilte Petition nichts weiter als die Herstellung der Ausführungsverordnung vom 2. November 1836. in ihrer Integrität unter Aufhebung der spätern Anordnungen, so hat sich der ständische Antrag der Herren Abgeordneten von Dieskau und Delling noch ein ganz andres Ziel gesteckt. Die Herren Petenten greifen, abgesehen von den Schwierigkeiten, welchen das Brandversicherungsgesetz vom 14. November 1835. in seiner Ausführung begegnet, die Grundzüge des Gesetzes selbst als unrichtig an. Denn so wie jenes Gesetz durch Fixirung der Versicherungssumme innerhalb eines niedrigsten und höchsten Asscuranzsatzes den freien Willen der Gesellschaftsmitglieder beschränke, so wie es durch gänzlich Verboten jeder eigenwilligen Versicherung in auswärtigen Asscuranzen die Pflichten eines freien Staatsbürgers und vorsichtigen Hauswirths, den wahrgenommenen vortheilhaften Erfolgen auswärtiger Versicherungen bei den



Bränden in Reichenbach, Auerbach 2c. 2c. gegenüber, verleihe, so wie ferner die Gestattung, das Holzwerk mit Inschluß oder Ausschluß des Mauerwerks zu versichern, die grössern und massiv gebauten Städte vor den kleinern Städten und dem platten Lande bevorzuge, so wie endlich die successive, in Termiszahlungen zerspaltete Prästation der Asscuranzquoten im Falle eines Feuerunglücks als höchst unzweckmässig sich darstellen; so beweise auch schon die anfängliche Anstandnahme der hohen Staatsregierung mit Vollziehung jenes Gesetzes und jeder zeither in der Vollziehung selbst gelieferte Versuch, daß die völlige Ausführung, wo nicht ganz unmöglich, doch äusserst schwierig, und nur mit ungewöhnlichem Zeit- und Kostenaufwand, so wie mit Unterlegung andrer, als der bisherigen, Grundsätze, zu bewirken seyn werde.

Deshalb beantragen die Herren Abgeordneten von Dieskau und Delling:

die Sistirung des Brandversicherungs-Gesetzes vom 14. November 1835. und der zu dessen Ausführung gegebenen Verordnungen, Erläuterungen und Verfügungen, und dagegen, wenn nicht gänzliche Aufhebung der allgemeinen Landesasscuranz als Zwangsanstalt und daher eine völlige Freigebung der Brandversicherungen selbst, doch wenigstens die Vorlegung eines zeitgemässen auf grössere Willensfreiheit der Versicherenden berechneten und auf einfacheren Principien ruhenden Brandversicherungs-Gesetzes zu Berathung und Beschlußnahme der künftigen Ständeversammlung.

Sehen wir zuvörderst, welche Begutachtung und welches Schicksal die Petition der jenseitigen Kammermitglieder gefunden hat.

Die dritte Deputation der ersten Kammer gründete auf eine sehr sorgfältige Darstellung der Sachlage, welche im gutachtlichen Theile gegenwärtigen Berichts die nöthige Erwähnung und Würdigung finden wird, folgende Vorschläge:

- 1.) Es bewende in der Hauptsache und als Regel bei den Bestimmungen der Zusammenstellung vom 5. Mai 1837.
- 2.) Dagegen werde es den Obrigkeiten, welche ihre Katastration noch nicht begonnen haben, oder welche sonst noch ein kürzeres Verfahren vorziehen, durch Generalverordnung gestattet, lediglich nach den Bestimmungen der Generalverordnung vom 22. November 1836. zu verfahren, wenn sie
  - a.) bei dem Geschäfte einen der Districtstaratoren oder einen andren von der Commission ausdrücklich approbirten Bauverständigen zugezogen haben, oder noch zuziehen, und dieser



b.) zum Protocolle oder sonst schriftlich erklärt, daß die den Versicherungen zum Grunde gelegten Werthangaben nicht geeignet seyen, das Brandversicherungs-Institut zu gefährden.

Es werde hiernächst

3.) die Brandversicherungs-Commission angewiesen, in dem unter 2. angegebenen Falle specielle Angaben und Nachweisungen, wie solche die Zusammenstellung vom 5. Mai 1837. vorschreibt, nicht zu erfordern, sich vielmehr mit allgemeineren Angaben, wie solche nach den Worten der Generalverordnung vom 2. November 1836. genügen, zufrieden zu stellen, auch

4.) von den zugezogenen Districttaxatoren und Bauverständigen nicht unbedingt eine specielle Beschreibung und Taxation zu verlangen, sondern ihnen solche nur dann zur Pflicht zu machen, wenn sie auf andere Weise zu der Ueberzeugung von der Zulässigkeit der Würdungs- und Versicherungssumme nicht zu gelangen vermögen.

Endlich werde noch

5.) festgesetzt, daß, wenn die Taxatoren, um zu der unter 4. erwähnten Ueberzeugung zu gelangen, eine specielle Würdigung für nothwendig halten, solche von ihnen allein und ohne Concurrenz der Katastrationsbehörde vorgenommen, auch letzterer, sofern sie nicht selbst nähere Auskunft verlangt, nur das Resultat zu den Acten angezeigt werde.

Diese sämtlichen Anträge wurden aber in der 108ten öffentlichen Sitzung der ersten Kammer abgelehnt, wogegen ein im Laufe der Discussion von einem Kammermitgliede gestellter Antrag:

„daß die Staatsregierung ersucht werden möge, dahin Anordnung zu treffen, daß bei der neuen Katastrirung der Gebäude zum Behufe der Brandversicherung es lediglich bei der Werthangabe der Interessenten und der §. 19. des Gesetzes vorgeschriebenen allgemeinen Beurtheilung der Obrigkeit sein Bewenden haben und in dieser Beziehung nach den Vorschriften, welche die von der Brandversicherungs-Commission unter dem 5. Mai 1837. herausgegebene Zusammenstellung enthält, weiter nicht gegangen werden solle“

mit großer Stimmenmehrheit (29 gegen 2) die Genehmigung der Kammer fand und an die Stelle des Deputationsgutachtens trat.

Unzweifelhaft ist die Aufgabe sehr schwierig, über die Brauchbarkeit einer Maasregel zu urtheilen, welche nicht Zeit und Raum genug gewonnen hat, um



die Probe völlig zu bestehen. Sofern nicht aus Grund und Wesen der Sache selbst der Beweis der Unbrauchbarkeit und Unausführbarkeit hergeleitet werden kann, wird es schwer halten, aus einzelnen Unzuträglichkeiten, aus dem Gegenkampf singulärer Interessen eine probehaltige Meinung zu schöpfen; desto schwerer, je weniger es gelingt, die fast allenthalben verschiedenen Ursachen des Zwiespalts unter eine allgemeinere Kategorie zu stellen.

So geschieht es jetzt mit unserem Brandversicherungs-Gesetz und dessen Ausführung, deren unbefangene Beurtheilung den schwierigsten Aufgaben sich beizählet.

Bei dem vorigen Landtage schon gaben sich abweichende Meinungen kund und wurden mit Lebhaftigkeit verfochten. Es prävalirte zuletzt über die Ansichten, daß entweder die Fortdauer der Landesassicuranz, als Zwangsanstalt, ganz aufzuheben und für Privatassicuranz offene Bahn zu geben, oder daß je nach der grössern oder geringern Feuergefährlichkeit der Gebäude eine Classification derselben mit Abstufung der Prämien vorzunehmen sey, die Voraussetzung:

daß das Brandversicherungs-Institut nicht nach einem eigentlichen Vertragsverhältniß zu beurtheilen, sondern lediglich für eine Staatsanstalt zu Unterstützung der Besitzer obgenannter Gebäude und speciell zur ehemöglichsten Wiederherstellung der letzteren sey, mithin die Brandkassenbeiträge ganz die Eigenschaft förmlicher, zu einem wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecke aufgelegter Abgaben haben.

Dem Institute dient, zu Erreichung des vorbezeichneten Zweckes, das Princip der Gegenseitigkeit, allein nicht, wie es die Natur dieses Principis fordern zu können scheint, unter Rücksichtnahme auf den Grad der Gefahr, mithin auf den muthmaaslich gegen die Einlage zu beziehenden Nutzen, sondern lediglich in der Weise, daß alle versicherungsfähige Gebäude mit der nämlichen Prämie angesehen und die von Termin zu Termin fälligen Entschädigungsgelder auf die ganze Quote der Assicuranz nach Einheiten vertheilt und in gleichmäßigen, dem jedesmaligen Bedarfe entsprechenden Sätzen erhoben werden. Nun scheint es der Deputation kaum zweifelhaft, daß man, so entschieden auch das Classificationssystem bei Berathung des Brandversicherungs-Gesetzes zurückgewiesen wurde, demselben doch in der Ausführung des Gesetzes sich unfreiwillig annähert, ein Beweis, daß die Natur der Sache jener damals verworfenen Ansicht das Wort führt. Hat man sich nämlich überzeugen müssen, daß man ungerecht verfahren werde, sobald man den Besitzer massiver Gebäude nach deren ganzem Werthe mit dem nämlichen Satze wie den Besitzer feuergefährlicher Gebäude vernehmen wolle, so galt es zu Abwehr übergroßer Belastung einen Ausweg zu finden.



Diesen schlägt das Gesetz im §. 24. ein, wo es dem Besitzer frei stellt, ob er sein Gebäude mit Einschluß des Mauerwerks und der steinernen Treppen, oder mit Ausschluß derselben und also nur die verbrennbaren Theile versichern wolle. Welchen Effect dürfte nun wohl muthmaaslich diese gesetzliche Bestimmung bei der Ausführung des Gesetzes haben? Schwerlich einen anderen, als daß feuerfeste Gebäude mit einer unglaublich niedrigen Summe in die Kataster eingezeichnet, die Versicherungssumme der feuergefährlichen Gebäude, welche zeither notorisch oft nur mit  $\frac{1}{5}$ . ja sogar mit  $\frac{1}{10}$ . des wahren Werths asscurirt waren, um ein Bedeutendes steigen. Hieraus resultirt aber wieder so viel mit Bestimmtheit, daß das platte Land seine Verpflichtungen allerdings im Gleichgewicht mit der erlangten Sicherung des Eigenthums erhöht, die grösseren Städte dagegen höchstwahrscheinlich nicht mehr als früher contribuiren. Der wahre Vortheil der Classification ist aber dadurch nicht für jeden Versicheraden erreicht, denn Niemand wird leugnen wollen, daß gegen den völligen Ruin feuerfester Gebäude in manchen, wenn auch seltneren Fällen, keine Gewähr besteht, dann aber der Versichernde einen empfindlichen Nachtheil leidet. Ganz anders würde sich das Verhältniß gestalten, wenn es dem Besitzer feuerfester Gebäude möglich gemacht würde, seine Gebäude nach dem wahren Werthe gegen eine nach Verhältniß der Sicherheit zu bestimmende geringere Prämie zu asscuriren.

Noch einen andern Vortheil hat man mit Wegweisung des Classificationsystems aufgegeben, die Einwirkung nämlich, welche die Erhebung niedriger Asscuranzprämien von feuerfesten oder einzeln stehenden Gebäuden auf die Baupolizei äussern würden. Schwerlich wird jemals — dieß lehrt die Erfahrung in tausend Fällen — die Gesetzgebung auf directem Wege mittelst bestimmter Ge- und Verbote so durchgreifende Veränderungen, so schleunige Erfolge ermöglichen, als sie der freie Wille der Unterthanen herstellt, sobald von deren Ausführung irgend ein Vortheil abhängig gemacht wird. Hätte man den Besitzern feuergefährlicher Gebäude für den Fall einer Verbesserung ihres Eigenthums die Erlangung einer ungleich billigeren Asscuranzprämie in Aussicht stellen können, so würde man ihren Eifer ungleich mehr, als durch geschärfte Polizeiverordnungen angespornt haben. Dem sey nun wie ihm wolle, die vorige Ständeversammlung hat sich für das System entschieden, welches dem jetzigen Immobilien-Brandversicherungsgesetz zu Grunde liegt. Es ist seit jener Zeit in den äussern Verhältnissen keine so bedeutende Aenderung eingetreten, daß sich voraussehen ließe, wie die jetzige Ständeversammlung ein kaum erst berathenes Gesetz in seinen Grundprincipien völlig umstoßen würde, sofern nicht auf anderem Wege, ohne Erlaß eines neuen Gesetzes, eine völlige Aenderung sich ermöglichen läßt.



Dieser Prämissen bedurfte es nur, um die Abgeneigtheit der Deputation gegen die Bevormundung des Antrags der Herren Abgeordneten von Dieskau und Delling zu rechtfertigen. In der Petition der genannten Herren Abgeordneten wird die Sistirung des Brandversicherungs-Gesetzes nebst den dazu erlassenen Verordnungen beantragt und die Vorlegung eines andern Gesetzes auf künftigem Landtage angeregt. Wie das neue Gesetz beschaffen seyn solle? darüber findet sich in der überreichten Schrift nur in sofern eine Andeutung, als gewünscht wird, dasselbe möge auf einfacheren Principien ruhen und der Willensfreiheit der Versicherenden grösseren Spielraum lassen. Dieser Antrag in seiner Allgemeinheit gewährt nun freilich für die Begutachtung keinen Anhalt, am allerwenigsten, wenn man das Brandversicherungs-Institut als eine Landesanstalt anzusehen genöthigt ist. Diese Präsumtion entscheidet zugleich gegen die Füglichkeit einer Abänderung rücksichtlich des niedrigsten Versicherungssatzes, weil eine solche Abänderung einen der Hauptzwecke, nämlich die Gewähr des jedesmaligen Wiederaufbaues eingeäschelter Gebäude gefährden, wo nicht gar aufheben würde.

Dieser Gegenstand ist so weitläufig und gründlich während der allbekanntesten Verhandlungen des vorigen Landtages berathen, und damals die Nothwendigkeit, eine Zwangsanstalt beizubehalten, so unbedingt anerkannt worden, daß es einer weitem Ausführung nicht bedarf und die Deputation jedoch vorbehaltlich der auf ihren Bericht über die Petition der Asscuranzgesellschaft West of Scotland etwa zu fassender Beschlüsse ihr Gutachten gerechtfertigt glaubt:

daß dem Antrage der Herren Abgeordneten von Dieskau und Delling auf Sistirung des Brandversicherungs-Gesetzes vom 14. November 1835. und Vorlegung eines anderweiten dießfalligen Gesetz-Entwurfs keine Folge zu geben sey.

Eine hauptsächlichste Motive des jetzt begutachteten Antrags scheint die Befürchtung gewesen zu seyn, daß auf dem jetzt betretenen Wege zu völliger Ausführung des Gesetzes gar nicht zu gelangen seyn werde, und in sofern trifft er mit der zweiten von 8 Mitgliedern der ersten Kammer eingereichten Petition zusammen.

Um das Sachverhältniß richtig zu beleuchten, bedarf es einer Darstellung der über die Katastration gegebenen Vorschriften in historischer Folge.

Das unter dem 14. November 1835. publicirte Gesetz, die Einrichtung der alterbländischen Immobilien-Brandversicherung betreffend, handelt bekannt-



lich in seinem zweiten Abschnitte, den §§. 15. — 41., von der Katastrirung und Würderung der zu versichernden Gebäude.

An der Spitze steht der Satz (§. 15.), daß das bisher beobachtete Verfahren bei Katastrirung der Gebäude, so wie die Einrichtung der Localkataster und des Hauptkatasters im Wesentlichen unverändert bleiben solle. Es hat deshalb jeder Eigenthümer von Gebäuden dieselben mündlich oder schriftlich, unter pflichtmäßiger Angabe des Werths, anzumelden. Dabei wird (§. 18.) nur der Werth der in den Gebäuden steckenden Baumaterialien und des zu Bearbeitung der letzteren und Herstellung des Gebäudes erforderlichen Arbeitslohnes, beides nach den zur Würdungszeit bestehenden Ortspreisen, rücksichtlich alter Gebäude aber nur der Werth der Materialien nach dermaliger Beschaffenheit berechnet, ingleichen letzteren Falls das Arbeitslohn nicht nach seinem vollen Betrage in Ansatz gebracht, sondern nur diejenige Quote veranschlagt, welche dem Verhältnisse des dermaligen Werths der Baumaterialien zu dem Werthe, den sie im vollkommen guten Zustande haben würden, entspricht.

Diese Angabe hat (§. 19.) die Obrigkeit zu prüfen, und im Fall sie dieselbe nicht angemessen und der Vorschrift entsprechend findet, dem Anmelder die nöthige Vorhaltung zu thun. Findet dieser Vorhalt nicht Eingang, so hat (§. 20.) die Obrigkeit die Würderung des Gebäudes durch verpflichtete Gewerken zu veranstalten. Beruhigt sich der Betheiligte nicht bei dem Ausspruche dieser Taxatoren, so kann er, (§. 21. §. 23.) jedoch bei Verlust der Reclamation binnen 8 Tagen vor Eröffnung des Ergebnisses der Taxation an, auf Revision antragen. Des Widerspruchs unerachtet tritt die erfolgte Würderung sofort in Gültigkeit und wird so lange für richtig angenommen, bis ein anderes Ergebniß durch anderweite Erörterung erlangt ist.

Jene anderweite Erörterung wird in der Maasse eingeleitet, daß die Obrigkeit zur Directorial-Commission Bericht erstattet, letztere nach Ermessen einen Amtshauptmann oder anderen Commissar zur Veranstaltung nochmaliger Taxation durch andere Gewerken, wozu der Betheiligte seiner Seits einen in Vorschlag bringen kann, beauftragt, nach hierüber eingegangener Anzeige aber den festzustellenden Werth des Gebäudes bestimmt.

Die Katastration schließt nun, nachdem der Werth des Gebäudes auf eine oder die andere Art in Richtigkeit gesetzt ist, mit Einzeichnung des Gebäudes in das Localkataster.



Der hier beschriebene Weg ist, wie man sich leicht überzeugen kann, ein sehr einfacher. Der Interessent hat den Werth der Gebäude selbst anzugeben, die Obrigkeit die Angabe zu prüfen und nur im Zweifelsfalle die Richtigkeit durch verpflichtete Gewerke constatiren zu lassen. Gegen Ausspruch dieser Gewerke steht eine Reclamation offen, mit welcher jedoch jedes weitere Widerspruchsrecht erlischt.

Eben so einfach sind die Vorschriften über Anzeige und Nachtrag der Gebäudeveränderungen, welche auch eine Abänderung der Werthangabe im Brandkataster nöthig oder zulässig erscheinen lassen; eben so einfach die Anordnungen über die von 10 zu 10 Jahren eintretende, von der Obrigkeit unter Zuziehung verpflichteter Baugewerke zu veranstaltende summarische Revision aller Werthangaben.

Dieses eben geschilderte Verfahren gewinnt nun freilich durch die später auf dem Wege der Verordnung getroffenen Maasregeln eine früher wohl nicht geahnte Ausdehnung, deren Nützlichkeit zweifelhaft, deren Schwierigkeit aber ganz unbezweifelt ist.

Die gleichzeitig mit dem Gesetz erlassene Vollziehungsverordnung bringt eine dem Gesetze fremde Zuthat.

Sie ordnet (§. 25. §. 26.) Probewürdungen einzelner Gebäude an, welche durch Districttaxatoren (die hier zum ersten Male erscheinen) unter Leitung des (gleichfalls zum ersten Male auftretenden) Taxationsrevisors vorgenommen werden sollen, und giebt in der Beilage A. das Schema eines Brandversicherungs-Katasters, welches sich, wie man nicht in Abrede seyn kann, durch Uebersichtlichkeit und Kürze empfiehlt. Dagegen enthält die unter dem 20. November 1835. für die Districttaxatoren ausgefertigte Instruction über die Würdigung der Gebäude eine Menge Subtilitäten, welche — so scheint es der Deputation — für den unterrichteten Sachverständigen nicht nöthig, wohl aber geeignet sind, den unerfahrenen Gewerken völlig zu verwirren. Zu Erweislichmachung dieser Ansicht bezieht man sich nur beispielsweise auf die Vorschrift über Feststellung des Neubauwerths und Bemessung des seit der Erbauung stattgefundenen Abnutzungsverhältnisses. Bald folgte (unter dem 25. Januar 1836.) eine Generalverordnung an sämtliche Obrigkeiten, durch welche in Betreff des Katastrationsgeschäfts nichts Wesentliches, als die vorläufige Einsendung der Kataster im Concepte anbefohlen wurde. Dagegen bezeichnet die am 19. März 1836. ausgefertigte Instruction für die Behörden in Brand-



versicherungs-Angelegenheiten den Obrigkeiten und den Taxatoren so viel Wege, daß ein Verirren weniger verhütet als entschuldigt wird.

Schon am 2. November 1836. folgte eine anderweite Generalverordnung der Brandversicherungs-Commission. Diese hielt sich in einer sehr lobenswerthen Mäßigung und gab mit prägnanter Kürze Anleitung, welche Umstände aus den Katastrationsacten notwendig erhellen müssen, um dem Urtheil der Brandversicherungs-Commission bei ihrer summarischen Revision die nöthige Begründung zu geben. Es sind dieß folgende Puncte:

- 1.) die Länge und Tiefe eines jeden Gebäudes, nach Dresdner Ellen angegeben,
- 2.) die Anzahl der Stockwerke,
- 3.) die äussere und innere Bauart derselben, z. B. ob die Umfassungen und Scheidungen massiv, und von welchem Material sie errichtet  
2c. 2c.
- 4.) ob das Gebäude statt des gewöhnlichen Satteldaches ein Pultdach, und dasselbe solchen Falls eine massive Rückwand hat oder nicht,
- 5.) ob der Dachraum ausgebaut ist oder nicht, und zu welchem Gebrauche derselbe dient,
- 6.) ob das Gebäude mit Schiefer, Ziegeln, Holz- oder Lehmshindeln, Stroh oder Rohr 2c. 2c. gedeckt ist,  
endlich
- 7.) das ungefähre Alter des Gebäudes und dessen gegenwärtiger Zustand rücksichtlich der Unterhaltung und Abnutzung.

Zuletzt wurde noch am 5. Mai 1837. allen Obrigkeiten eine Zusammenstellung und Nachweisung der beziehentlich der Katastration ertheilten allgemeinen Vorschriften und sonst festgestellten Grundsätze zugestellt.

Eine Probe der in letzterer Zusammenstellung den Obrigkeiten angesonnenen Genauigkeit ist schon oben gegeben worden, und es würde, in Bezug auf die für sich selbst sprechenden thatsächlichen Umstände, höchst überflüssig seyn, noch weiter in Einzelheiten einzugehen, so wie denn überhaupt dieser Bericht, um nicht zu weitläufig zu werden, nur die bemerkenswertheften Gegenstände in seinen Bereich zieht und auf ganz erschöpfende Entwicklung der Details verzichtet.

All dieser gedachten Specialisirung bedarf es nicht.



Es steht lediglich die einfache Frage:

ist es möglich, nach den simplen Vorschriften des Brandversicherungs-Gesetzes ohne weitere Beihülfe das Katastrationsgeschäft zweckdienlich zu bewirken?

Die Deputation kann, in Uebereinstimmung aller ihrer Mitglieder, diese Frage nur bejahen. Soll sie von den Gründen ihrer Entschliessung Rechenschaft geben, so antwortet sie mit dem bewährten Erfahrungssatze: Je sorgfältiger eine bis auf die Feinheit des Spinngewebes ausgearbeitete Casuistik allem Zweifel zu begegnen versucht, desto gewisser fordert sie den Zweifel des denkenden Arbeiters heraus, desto augenfälliger betäubt und überschüttet sie den minder fähigen Arbeiter.

Die schnelle Folge der Erläuterungsverordnungen bescheinigt, daß die Brandversicherungs-Commission an den ihr zugegangenen Katastern Mängel gefunden hat, — denn ausserdem wären die gegebenen Erläuterungen ohne allen Zweck. Die Brandversicherungs-Commission wollte nun durch die zuletzt gegebene Zusammenstellung jedem Misgriffe vorbeugen. So dankenswerth diese Absicht ist, so sehr ist die Erreichung derselben nach Ansicht der Deputation verfehlt, weil die Zusammenstellung durch eine Masse theils in enger theils in weiter Verbindung stehender, auf die genauesten Einzelheiten berechneter Regeln den Geschäftsführer in ein Labyrinth führt, wo er an der eignen sachverständigen Beurtheilung irre werden muß. Soviel ist gewiß, daß diese den Ueberschwang erschöpfende Belehrung der selbstständigen doch wahrlich nicht auf der niedrigsten Entwicklungsstufe ruhenden Stellung unserer Obrigkeiten keinen Lobspruch macht, und, weniger bekümmert um den thatsächlichen Erfolg, nur die Uebereinstimmung der Form zu übertriebenem Werthe anschlägt.

Wenn nicht anders in Folge der nahe bevorstehenden ständischen Verhandlung unsre inländische Brandversicherung eine andere Gestalt gewinnt, so muß daran gelegen seyn, der Ausführung des Brandversicherungsgesetzes den Weg zu bahnen, welcher zunächst zum Ziele führt. Dieser Weg ist nach der Meinung der Deputation der durch das Gesetz vorgezeichnete. Er reicht vollkommen aus, sobald man nur geneigt ist, den Obrigkeiten dasjenige Vertrauen zu schenken, welches sie zu beanspruchen berechtigt sind und noch nicht verscherzt haben, und sobald man eine auf rationellem Wege gewonnene Uebersicht der mühsam erzwungenen, in eine, wenn auch die unrechte Form gegossenen Zusammenstellung vorzieht. Fragen wir gewissenhafte Obrigkeiten über die Befähigung ihres Urtheils rücksichtlich des Gebäudewerths, so wird muthmaaslich



kein anderes Ergebniß erlangt werden, als daß der mit den Vertlichkeiten vertraute Beamte wohl im Stande seyn wird zu beurtheilen, ob die Werthangabe des Versicherenden um 20 Procent von dem wahren Werthe des versicherten Gegenstandes abweiche. Weiter wird man, selbst bei dem ängstlichen Schematismus, wenigstens durchschnittlich, die Genauigkeit nicht treiben können, da z. B. die Berechnung der Abnutzungsverhältnisse dem sachverständigen Urtheile einen viel zu weiten Spielraum gönnt, als daß man auf grössere Annäherung der Schätzungen unter sich mit Grund hoffen dürfte, wie denn überhaupt die Urtheile zweier Techniker schwerlich auf einen Punct ohne Differenz zusammen treffen dürften.

Kommt schließlich das Abschätzungsverfahren in dieser oder jener Weise am Ende auf Eines hinaus, so ist doch nicht zu vergessen, welcher Weg der kürzere und dabei der vortheilhaftere ist. Sicherlich der durch das Gesetz vorgezeichnete. Er hält die rechte Mitte, nimmt die Thätigkeit der Obrigkeiten in Gebrauch, ohne sie zu misbrauchen, und liefert, woran kaum zu zweifeln, ein eben so sicheres Ergebniß, als die spätere, viel angefochtene Methode. Denken wir doch der Rücksicht, welche die Arbeitskräfte der Obrigkeiten fordern! Daß die obrigkeitlichen Bemühungen nicht offenbare Opfer der Staatskasse erheischen, wollen wir ja nicht in Anschlag bringen; die nutzlose Aufreibung der zu anderen Zwecken besser zu verwendenden Arbeitskräfte ist ein sehr bedeutender Verlust. Daneben ist auch der wirkliche Kostenbetrag nicht gering. Nach der Ostern 1837. abgelegten Rechnung der Brandversicherungs-Commission betragen die durch die neue Katastration veranlaßten Kosten:

7,019 Thlr. 23 gr. 6 pf.

und dieser Ansatz ist ganz gewiß noch lange nicht der letzte. Dafür sind bis zu dem Monat August d. J. 140 Kataster eingesendet worden, wogegen jedoch ausserdem, nach der dem Berichte der ersten Kammer beigedruckten Mittheilung der hohen Staatsregierung „in sämmtlichen Amtsbezirken die Arbeit theils der Vollendung nahe ist, theils damit soweit thunlich unausgesetzt fortgeschritten, und so viel bekannt, in den meisten Städten sich ebenfalls damit beschäftigt wird, und überhaupt die Katastration nach einem ungefähren Ueberschlage, wenn auch nicht ganz, doch nahe an der Hälfte ausgeführt ist“. Läßt sich der Aufwand nicht mit Sicherheit in seiner Totalität bemessen, so ist derselbe doch unzweifelhaft von nicht geringem Belange. Dazu tritt noch eine andere Rücksicht. Soll sich die Würdigung der Gebäude mit den



durch die Zusammenstellung vom 5. Mai 1837. anbefohlenen speciellen Erörterungen beschäftigen, mit Specialitäten, welche das Wichtige und Gleichgültige gleich streng behandeln und eben deshalb eine Begriffscheidung nicht zulassen, so wird auch jede, selbst die geringste Veränderung anderweit im Kataster zu bemerken seyn. Wird dieß gefordert, so erwäge man, wohin die von Tag zu Tag wachsende Arbeit anschwellt, wie sich die stete Beibehaltung der jetzigen Districtsrevisoren, also die Anstellung einer neuen Beamtenclasse nothwendig machen, und ob trotz dem jemals ein zuverlässiges Kataster bestehen wird. Letzteres ist nicht möglich, da das zuerst verzeichnete Gebäude vor Einzeichnung des zuletzt an die Reihe kommenden schon wieder eine Veränderung erlitten haben kann.

Wird der Nachtrag von dergleichen Veränderungen dagegen nicht gefordert, so liegt es auf der Hand, daß auch die erste Aufnahme der gedachten Specialitäten ohne Nutzen ist.

Die Deputation hält es für ihre Pflicht, der Gründe zu erwähnen, welche die hohe Staatsregierung zu Vertheidigung ihrer ergriffenen Maasregeln theils in der schon oben erwähnten, dem jenseitigen Kammerberichte beigedruckten Mittheilung, theils bei der Verathung in der ersten Kammer ausgesprochen hat. Sie würde unbillig seyn, wollte sie verkennen, daß das Ministerium des Innern und die Brandversicherungs-Commission mit rühmlichem Eifer ein schwieriges und unangenehmes, durch mancherlei Umstände retardirtes Geschäft gefördert haben; sie würde ein ungerechtes Mißtrauen aussprechen, wollte sie den gehäuften Verordnungen, Erläuterungen, Anweisungen eine andere Absicht unterlegen, als die Erreichung der möglichsten Zuverlässigkeit. Die Wahl der Mittel kann sie aber nicht billigen.

Vorzüglich auf zwei Momente stützt die hohe Staatsregierung ihre von dem Beschluß der ersten Kammer abweichende Ansicht, nämlich:

- 1.) auf die von der vorigen Ständeversammlung selbst ausgegangene Veranlassung zu der genauesten Werthsermittlung bei der Katastration, und
- 2.) auf die Voraussetzung, daß das neue Brandversicherungs-Gesetz ohne wesentlich verbesserte und gesicherte technische Vollziehung seinen Zweck gänzlich verfehlen, §. 18. des Brandversicherungs-Gesetzes, als dessen Seele, preisgegeben, eine Reform des Grundprincips der Anstalt vereitelt, und durch das ganze Gesetz am Ende nichts weiter, als eine



oder die andere zweckmäßige Vorschrift für das Detail der Verwaltung erlangt werde.

### Die Behauptung

ad 1.

bezieht sich darauf, daß die Staatsregierung bei voriger Ständeversammlung §. 17. des Gesetz-Entwurfes in folgender Gestalt:

„Bei der Werthsangabe der Gebäude ist im Allgemeinen derjenige Werth zum Grunde zu legen, den solches nach seiner dormaligen Höhe, Umfang, Bauart und grösserer oder geringerer Dauerhaftigkeit im Ganzen und in den einzelnen Theilen hat.“

vorlegte, die erste Deputation der zweiten Kammer aber diese Bestimmung zur Ermittlung des wahren Werths nicht stringent genug fand, vielmehr mit später erfolgendem Hinzutritt beider Kammern die Aufnahme des 12. §. des Waimarschen Brandversicherungs-Gesetzes in Vorschlag brachte.

Auf den Grund dieses Vorschlags gewann §. 18. in seiner gegenwärtigen Fassung Eingang in das Gesetz.

Aus dieser historisch allerdings begründeten Relation läßt sich nur in keiner Weise der Schluß ziehen, welchen die hohe Staatsregierung zu rechtfertigen versucht.

### Die Deputation hat

(Landt. Act. 18<sup>33/34</sup>. Weil. zur III. Abth. 1. Samml. S. 224)

die Nothwendigkeit möglichst richtiger Werthsangaben gefühlt, zugleich aber auf das Bestimmteste anerkannt, daß „für solche Werthsangaben der Eigenthümer, eben so wie Taxationen Sachverständiger, nie ganz specielle und vollständige Vorschriften gegeben werden können, daß man vielmehr mit dem Bestreben nach Annäherung zum Wahren und Rechten sich begnügen müsse,“

„ingleich, wie es im Grunde doch nur hauptsächlich darauf ankomme, daß nicht über den Werth versichert und nicht durch allzuniedrige Versicherung eine Belästigung der übrigen Theilnehmer herbeigeführt werde.“ Diese Stellen drücken sich ganz unzweideutig und unverkennbar über den Sinn aus, welcher dem Deputationsantrage innewohnt und entfernen jede Vermuthung, als habe die Ständeversammlung etwas anderes als eine deutlichere Redaction des §. beabsichtigt, als habe sie die strengen Maasregeln der spätern Verordnungen



zu immer grösserer Beschränkung der individuellen Willensfreiheit hervorrufen wollen.

Die

unter 2.

berührte Voraussetzung ist zum Theil schon oben widerlegt worden.

Unmöglich kann dasjenige als Grundprincip des Gesetzes angesehen werden, was sich gar nicht darin findet: eine übergenaue Erörterung aller Specialitäten nämlich. Davon enthält das Gesetz Nichts; also wird man sich auch vergeblich bemühen, Schlussfolgen zu rechtfertigen, denen der Vorderatz fehlt. Noch mehr, die hohe Staatsregierung hat in ihrer der Deputation jenseitiger Kammer gemachten Mittheilung ihre Bereitwilligkeit eröffnet, in den grössern und mittlern Städten, z. B. Dresden, Leipzig, Chemnitz, Zwickau &c., wo ganze Stadttheile von massiver und gleicher Bauart und daneben geregelte Löschanstalten anzutreffen sind, und wo überhaupt Brände von Bedeutung zu den seltenen Fällen gehören, von der ganz speciellen Nachweisung der in Colonne 5. 6. 7. und dem zweiten Abschnitt der 9. Colonne des Schemas sub D. gehörigen Thatumstände abzugehen und es bei Angabe der übrigen Thatumstände und technischem Gutachten bewenden zu lassen.

Ist es wirklich möglich, auf der einen Seite zu conniviren, was auf der andern beharrlich verweigert wird, so kann doch unmöglich das Grundprincip des Gesetzes auf Vorschriften basirt werden, welche innerhalb des Kreises dieser Connivenz liegen.

Daß in diesen grössern Städten die Feuersgefahr weniger hervortritt, kann in denjenigen Bestimmungen nichts ändern, auf welche die hohe Staatsregierung selbst das größte Gewicht legt; vielmehr läge in der hier verheissenen nachsichtigen Behandlung eine Ungleichheit vor dem Gesetze, wie Verletzung der Regel: „was dem Einen recht, das ist dem Andern billig.“

Die Deputation beendigt hier ihr Geschäft, bei welchem sie bemüht war, nur das Wesentlichste und Nothwendigste heraus zu heben und schließt mit dem aus ihrer vollen Ueberzeugung hervorgegangenen Antrage:

die geehrte zweite Kammer wolle dem Beschlusse der ersten Kammer:

daß die hohe Staatsregierung ersucht werden möge, dahin Anordnung zu treffen, daß bei der neuen Katastrirung der Gebäude zum Behuf der Brandversicherung es lediglich bei der Werthangabe der Interessenten und der §. 19. des Gesetzes vorgeschriebe-



nen allgemeinen Beurtheilung der Obrigkeit sein Bewenden haben und in dieser Beziehung nach den Vorschriften, welche die von der Brandversicherungs-Commission unter dem 5. Mai 1837. herausgegebene Zusammenstellung enthält, weiter nicht gegangen werden solle,

ihre Zustimmung ertheilen.

Dresden, den 18. October 1837.

**Die vierte Deputation der zweiten Kammer.**

von Thielau.

a. dem Winkel.

Häntschel I.

Euno, Referent.

von Egidy.

Todt.



## B.

## B e r i c h t

## der vierten Deputation der zweiten Kammer

über die Petition des General-Agenten der West of Scotland  
fire insurance Compagnie zu Glasgow.

Eingegangen am 21. October 1837.

Aus der der hohen Kammer gedruckt mitgetheilten Petition des General-Agenten der West of Scotland fire insurance Compagnie zu Glasgow hat dieselbe in allgemeinen Umrissen die Vortheile oder Nachtheile des Vorschlags derselben,

„die gesammte Immobilier-Assicuranz im Königreich Sachsen zu übernehmen,“

bereits zu übersehen vermocht, und es wird kaum Jemand in derselben geben, der sich nicht mit der Wichtigkeit dieser Idee vertraut gemacht hätte.

Die Deputation hat diesem Gegenstande eine ganz besondere Aufmerksamkeit geschenkt, sie hat sich vertraut zu machen gesucht mit allen den Schwierigkeiten, welche einem solchen Unternehmen entgegenstehen könnten, so wie mit den Vortheilen, welche das Anerbieten zu gewähren scheint, und erst nach mehrfachen Conferenzen mit dem Bevollmächtigten der Gesellschaft, hat sie ihre Ansicht über diese Angelegenheit feststellen zu können geglaubt.

Ehe und bevor die Deputation ihre Ansicht dem für diese Angelegenheit ernannten Königlichen Commissar mittheilte, hielt sie für nöthig, dieselbe der ersten und zweiten Deputation mitzutheilen, und in einer desfalls abgehaltenen gemeinschaftlichen Sitzung stellte sich die Meinung heraus, daß man im Allgemeinen den Ansichten ihrer vierten Deputation beipflichten könne, und ward dadurch letztere in der Ueberzeugung befestigt, daß, welchen Erfolg auch der gedachte Antrag haben werde, wenigstens die Grundsätze, welche die Deputation bei Beurtheilung desselben zu Grunde gelegt, die richtigen seyen, und daß dieselben früher oder später Anerkennung finden dürften.

Nach hierauf dem Königlichen Herrn Commissar gemachter, gleichmäßiger Mittheilung, wurde in Gegenwart desselben diese Angelegenheit einer noch-



maligen Erörterung unterworfen, und dabei die in dem nachstehenden Berichte besonders aufgeführten mehrfachen Bedenken aufgestellt, von deren Wichtigkeit die Deputation sich durchdrungen gefühlt haben würde, wenn sie deren Wichtigkeit zuzugeben vermocht hätte. Ist es ihr nun nicht gelungen, den Herrn Commissar zu einer beifälligen Ansicht über den vorliegenden Antrag zu vermögen, so ist die Deputation dennoch nicht im Stande gewesen, nach nochmaliger schlüsslicher Erwägung dieser Sache, auch nur im Geringsten ihre Meinung zu ändern, und überläßt sie nunmehr dem Ausspruche der hohen zweiten Kammer, ob sie die Schlufsanträge ihrer Deputation, durch die vorangehenden Erörterungen der Sachlage, wird gerechtfertigt finden.

Die West of Scotland fire insurance Compagnie in Glasgow erbietet sich:

„Unter Niederlegung einer Caution von 2 Millionen Thaler in Staatspapieren, die jedenfalls auf Verlangen der Regierung bis auf den 5-jährigen Betrag der Prämieeneinnahmen zu erhöhen ist, die am Tage des Abschlusses bestehenden Immobilien-Versicherungen, nach einer Durchschnittsprämie von 8 gr. — pro 100 Thlr. — —, die neuen Versicherungen hingegen, nach stattgehabtem Brande und wegen neuen Anbaues, so wie wegen Erhöhung der am Tage des Abschlusses vorhanden gewesenen Versicherungen, nach einem feststehenden vertragsmäßigen Tarif zu übernehmen.“

Die nähern Bedingungen sind aus dem beiliegenden Entwürfe zu ersehen, so wie aus dem Tarif, Beilage sub C., zu dessen Erläuterung die Tabellen sub D. angebogen sind.

Die Deputation hielt es für ohnmöglich, in einem Bericht die Details so deutlich darlegen zu können, daß Jedermann in den Stand gesetzt werde, ein richtiges Urtheil zu fällen, wenn sie sich nicht auf eine Unterlage beziehen könnte, und hat sie zu diesem Zweck den Entwurf eines Vertrages fertigen lassen, wie er, nach ihrer Ansicht, zwischen der Compagnie und den Versicherten abgeschlossen werden könnte; wobei jedoch vorauszuschicken ist, daß sich die Deputation nur an die Hauptsachen gehalten, und alle Nebensachen unberücksichtigt gelassen hat, indem es nicht ihres Amtes war, einen solchen Vertrag zu redigiren, welchen sie jedoch als diejenige Grundlage zu betrachten bittet, auf welche ein definitiver Vertrag abgeschlossen werden wird, falls Regierung und Stände kein Bedenken finden sollten, überhaupt auf das Anerbieten einzugehen.

Betrachtet nun die Deputation zuvörderst die Ursachen, welche eines



Theils einen solchen Antrag hervorzurufen vermochten, und sie andern Theils bewog, denselben mit so günstigen Augen anzusehen, als sie in der That gethan hat, so fand sie die Motiven lediglich in dem zeither beobachteten Systeme der Landesanstalt und den vielfachen Klagen über dessen Mängel, so wie in den Anträgen, welche in der ersten und zweiten Kammer von mehreren Mitgliedern der Ständeversammlung gestellt worden sind, und die theils auf Suspension der Verordnungen zu Ausführung des im Jahre 1835. erlassenen Brandversicherungs-Gesetzes, theils auf Suspension des Gesetzes selbst gerichtet sind.

Die Deputation geht gänzlich über die Frage hinweg, ob die Versicherung des Vermögens der Unterthanen, gegen Brand- oder sonstiges Unglück, eine Staatsangelegenheit sey oder nicht, da sie bereit ist, diese Frage zu bejahen, ohne jedoch deshalb zu Anerkennung der Richtigkeit dieses Principis sich zu verpflichten; sie will also zugestehen, daß der Staat ein begründetes Recht habe, jeden Einwohner des Landes zu der Versicherung seines Immobiliars zu zwingen, damit sie sich so wenig als möglich von den gangbaren Grundsätzen entferne, welche in die Gesetzgebung übergegangen sind; jedoch muß sie sich insbesondere verwahren, daß aus der Anerkennung dieses Grundsatzes nicht die Anerkennung des adoptirten Systems der Versicherung gefolgt werde. Das jetzt beobachtete System beruht auf der Gegenseitigkeit, d. h. darauf, daß jeder Versichernde nach Höhe seiner Versicherungssumme verpflichtet ist, so viel aufzubringen, als zu Deckung der Brandschäden erforderlich ist, und auf der Gleichheit der Beiträge, abgesehen von einer grössern oder mindern Feuergesährlichkeit.

Ist es auf der einen Seite ein großer Uebelstand nicht übersehen zu können, wie hoch sich die Verpflichtung belaufe, welche man eingeht, so ist es auf der andern Seite eine große Ungerechtigkeit, demjenigen, der durch Ausführung eines feuerfesten Gebäudes einen großen Aufwand hat, und der Gesellschaft offenbar den Vortheil größter Sicherheit obenein gewährt, eben so viel bezahlen zu lassen, als demjenigen, der bei mindrer Kostspieligkeit seines Baues hauptsächlich die Gefährde der Gesellschaft vermehrt und zu den hohen Prämienätzen Veranlassung giebt, eben weil er feuergefährlich und wohlfeil baut. Diese Ungerechtigkeit ist aber besonders groß, in Hinsicht auf alle Gebäude, in welchen feuergefährliche Gewerbe betrieben werden.

Dieses System hat ausserdem die ungemein nachtheilige Folge, daß der größte Theil der Gebäude des ganzen Landes ganz unter dem wahren Werthe versichert ist; Beweis genug, daß man die gepriesene Wohlthat dieses Systems nicht anerkennt, da bei allen freien Versicherungen das Gegentheil her-



vortritt. Diese traurige Folge trifft nun ganz besonders den Besitzer der werthvollsten Gebäude, während aus leicht nachzuweisenden Ursachen die ärmeren Classen der Gebäudebesitzer dadurch nicht erleichtert werden, obschon die Motive auf vorigem Landtag den Ausschlag gab:

„daß die Landesasscuranz-Anstalt hauptsächlich die Unterstützung der ärmern Classe bezwecke.“

Hierzu kommt aber, daß wegen der großen Menge von Bränden und der dadurch herbeigeführten ungeheuren Beiträge im Jahre 1832. ein Geist des Misstrauens der Verwaltung dieser Anstalt gegen die Versicherten sich eingeschlichen hat, welcher im Jahre 1835. theils in das neue Gesetz übergegangen, theils und ganz besonders den Verordnungen zu Ausführung desselben eine Strenge, Weitläufigkeit und Schwierigkeit mitgetheilt hat, die eine fast allgemeine Unzufriedenheit erregen mußte; aus diesem Misstrauen entstand namentlich die Vorschrift, daß Niemand über  $\frac{5}{6}$ . des Gebäudewerthes versichern darf, wodurch, wenn wir nun die 95 Millionen jetziger Versicherung betrachten, 16 Millionen gesetzlich unversichert bleiben, so wie der Modus der Taxation, um ja nicht Jemandem eine zu hohe Versicherung zu gestatten.

Aus diesem Systeme ging auch mehr oder minder die Baupolizei-Verordnung des Jahres 1832. hervor; da es ein richtiger Schluß war, daß, wenn man den Besitzer feuerfester Gebäude zwingen wolle, die feuergefährlichen Gebäude durch gleiche Höhe der Asscuranzprämie mit zu übertragen, man ihm den Schutz auf eine andere Art angedeihen lassen müsse; und so folgten aus einer Einzigen ungerechten Prämisse immer mehrere consequente, aber consequent ungerechte Folgerungen.

Diesem Systeme der Gegenseitigkeit steht mehr oder minder das System der Classification entgegen.

Schon auf letztem Landtage hat letzteres System warme Vertheidiger gefunden, und fand es damals keinen Anflang und wird es vielleicht auch dießmal keinen finden, so glaubt die Deputation, daß es damals wie jetzt nur daran liegt, daß die hohe Staatsregierung die Brandasscuranz als ein Armeninstitut betrachtet und die Befürchtung aufstellt, daß die Einführung eines Classificationssystems, die ärmere Classe der Einwohner, zu welchen sie die Besitzer von Stroh- und Schindeldächern unbedingt rechnet, zu sehr drücken werde. Diese Rücksicht bestimmte damals die Ständerversammlung, wie die Protocolle derselben nachweisen, hauptsächlich dem alten Systeme anzuhängen, und den Gesetz-Entwurf anzunehmen, obschon sich bei der Berathung selbst die mislichen Folgen dieses Principis bei einzelnen Paragraphen deutlich herausstellten.



Allein die vierte Deputation kann nun und nimmermehr das Brandkassen-Institut als eine Armenanstalt betrachten, und muß nach reiflicher Erwägung aller dabei einschlagender Umstände gänzlich in Abrede stellen, daß eine Unterstützung der Armen durch die Reichen in dieser Art wirklich erfolge; im Gegentheil wird sie versuchen zu beweisen, daß der Druck dieser Anstalt hauptsächlich auf den Strohz- und Schindeldächern gelastet hat und daß er nach Ausführung des neuen Gesetzes noch weit mehr wie früher auf diesen Gebäuden lasten werde. Der Königliche Herr Regierungscommissar stellte zuvörderst die Bedenken der Deputation entgegen,

- 1.) daß die in dem Vertrage angenommene Durchschnittsprämie von 8 gr. pro 100 Thlr. — — höher sich belaufe, als muthmaaslich der Durchschnittsbetrag künftig seyn werde, und
- 2.) daß bei der Classification die ärmere Classe zu hohe Prämienätze werde zahlen müssen.

Ehe die Deputation übergeht zur Würdigung dieser Bedenken, muß sie über die Auffindung der Durchschnittsprämie Einiges vorausschicken.

Sie hat bereits im Eingange erwähnt, daß die Compagnie unter Anerkennung der Schwierigkeit ein Classificationssystem mit einem Schlage einzuführen, sich erbietet, für eine Durchschnittsprämie von 8 gr. pro 100 Thlr. — — und Nachzahlung bis zu 10 gr. falls die in den ersten 5 Jahren auszuzahlenden Vergütungsgelder diese Höhe erreichen sollten, die am Tage des Abschlusses des Vertrags vorhandenen Versicherungen zu übernehmen, so daß also dadurch die Möglichkeit gewährt wird, das Classificationssystem nach und nach und nicht eher eintreten zu lassen, als bis die jetzt versicherten Gebäude entweder die Prämien bereits einmal ausgezahlt erhalten oder deren Besitzer freiwillig in den neuen Tarif übertreten, entweder durch Erhöhung ihrer früheren Versicherung oder durch bestimmt erklärten gänzlichen Uebertritt aus der alten Asscuranz in die neue.

Wird nun in dem Augenblicke des Abschlusses in der That nichts an der bestehenden Asscuranz geändert, als die Verwaltung, so hat letztere aber das eigenthümlich Vortheilhafte, daß sie den Verlust allein trägt, den Gewinn hingegen mit den Versicherten theilt, worüber die Deputation weiter unten sich weitläufiger verbreiten wird. Um dieses zu können, mußte die Compagnie freilich eine Durchschnittsprämie aufstellen, wollte sie nicht einem ungemessenen Risiko sich aussetzen, auf der andern Seite aber die Versicherten nicht ungerrecht belasten.

Den Petenten war von der hohen Staatsregierung die Einsicht der gesammten Brandversicherungs-Rechnungen abgeschlagen worden, und sie ver-



mochten daher nur den Durchschnitt von den letzten 15 Jahren, von 1821. bis 1835., sich zu verschaffen; und dieser stellte sich auf 10 gr.  $7\frac{1}{5}$  pf., der von 1826. bis 1835. von 10 Jahren auf 11 gr.  $11\frac{3}{5}$  pf., der von 1831. — 1835. von 5 Jahren auf 13 gr.  $2\frac{2}{5}$  pf. und forderten daher 10 gr. als Durchschnittsprämien auf die Ersten 5 Jahre, für 100 Thlr. — — Versicherungswerths der bestehenden Versicherungen.

Es wurde ihnen nun von der Deputation eingehalten, daß der Durchschnitt der 50 Jahre von 1787. bis 1836. lediglich eine Durchschnittsprämie von 7 gr.  $10\frac{3}{5}$  pf. enthalte, und daß man hoffen dürfe, daß, wie die Erfahrung der letzten 2 Jahre bestätige, künftig die Prämie niedriger sich stellen werde; indeß konnte der Agent der Gesellschaft um so weniger einen Werth hierauf legen, als erstlich der Vertrag nicht auf 50, sondern nur auf 10 Jahre abgeschlossen werden solle, und als zweitens diese Voraussetzung lediglich auf einer Hoffnung beruhe, die ohne alle Basis sey, da selbst der 50jährige Durchschnitt der Prämie 7 gr.  $10\frac{3}{5}$  pf. herausstelle.

Indeß gestand der Agent zu, die Prämie auf 8 gr. durchschnittlich herabsetzen zu wollen, unter der Voraussetzung, daß in den Ersten 5 Jahren die in der Durchschnittsprämie stehenden Versicherungen verpflichtet bleiben, für jedes Jahr, wo die Brandschäden erweislich über die festgesetzte Durchschnittsprämie von  $\frac{1}{3}$  p. C. oder 8 gr. pro 100 Thlr. angestiegen sind, bis zu  $\frac{1}{12}$  p. C. oder 10 gr. pro 100 Thlr. der Versicherungssumme nachzuzahlen; nach Ablauf der Ersten 5 Jahre solle jedoch auch die Nachzahlungsverbindlichkeit gänzlich wegfallen.

Die Deputation verweist hierbei auf die betreffenden §§. 11. und 29. des Entwurfs, und bemerkt nur, daß die Compagnie sich anheischig gemacht hat, nach den Ersten 5 Jahren die Durchschnittsprämie in soweit zu ermäßigen, als die in dieser Zeit auf die alten Versicherungen gezahlten Vergütungsgelder einen niedrigeren Prämienatz gestatten werden. §. 30.

Der Herr Regierungskommissar stellte die Ansicht auf, es lasse sich eine Berechnung über die Höhe einer solchen Prämie gar nicht machen, ehe nicht die neue Katastration vollendet sey, erst diese werde den wahren Werth des Immobiliars herausstellen, und dann sich erst ein Ueberschlag machen lassen.

Die Deputation dagegen geht von ganz andern Ansichten aus, und glaubt, daß eine 50jährige Erfahrung durch eine zweijährige nicht widerlegt werden könne, daß aber auch die Berechnung über die wahrscheinliche Höhe der Prämie von einer Katastration irgend einer Art gar nicht abhängig sey, namentlich aber die neuere ein Anhalten gar nicht gewähren könne.



Die beiliegende Tabelle sub †. weist in einem 50jährigen Durchschnitte eine Prämie pro 100 Thlr. — — von 7 gr.  $10\frac{3}{5}$  pf. nach; der Durchschnitt der letzten 15 Jahre zeigt einen Durchschnitt von 10 gr.  $7\frac{1}{5}$  pf.; wollen wir aber einen richtigen Ueberblick gewinnen, so müssen wir eine periodische Zusammenstellung fertigen, welche von 5 zu 5 Jahren, wegen der letztern 15 Jahre, die der Compagnie als Grundlage gedient haben, aufzustellen, am geeignetsten seyn dürfte, und da zeigt sich, daß die Prämie

von 1832. — 1836.	—	12 gr. — $\frac{4}{5}$ pf.	
= 1827. — 1831.	—	11 = — =	
= 1822. — 1826.	—	9 = $5\frac{3}{5}$ =	
= 1817. — 1821.	—	6 = $2\frac{2}{5}$ =	
= 1812. — 1816.	—	9 = $10\frac{2}{5}$ =	
= 1807. — 1811.	—	8 = $6\frac{2}{5}$ =	
= 1802. — 1806.	—	8 = $10\frac{2}{5}$ =	
= 1797. — 1801.	—	4 = — $\frac{4}{5}$ =	
= 1792. — 1796.	—	4 = — $\frac{4}{5}$ =	
= 1787. — 1791.	—	4 = — =	

betrug.

Aus diesen Durchschnitten läßt sich nun in der That die Hoffnung nicht rechtfertigen, daß für die Zukunft der Prämienatz niedriger seyn werde; da nicht bloß die letzten 10 Jahre eine höhere Prämie als 8 gr. — gewährt, sondern die zunächst folgenden 25 Jahre diesen Satz übersteigen und lediglich die Ersteren 15 Jahre eine niedrige Prämie ausweisen.

Wenn der Herr Regierungscommissar in dem verbesserten System einen Schutz gegen höhere Prämien zu finden glaubt, so vermag die Deputation dagegen etwas weiteres nicht einzuhalten, als daß sie das verbesserte System nicht aufzufinden vermocht habe, sondern eher eine Verschlechterung gegen früher sich ergeben haben dürfte; wozu die Versicherung von nur  $\frac{5}{6}$ . eine Taxation, die den möglichst niedrigen Werth herausstellt, die Ausnahme des nicht Brennbarren von der Versicherung von ihr gerechnet werden müssen. Begründet hiernächst derselbe seine Hoffnung auf die verbesserte Polizeieinrichtung, so will die Deputation hierin sehr gern einen Grund finden, daß einige Zeit hindurch weniger Brände stattfinden können; indeß hat die Erfahrung aller Länder gezeigt, daß zu gewissen Zeiten mehre oder mindere Unglücksfälle ein Land heimsuchen, mehre oder mindere Verbrechen vorherrschen, veränderte Handelsconjuncturen die Brodlosigkeit erzeugen, wobei die Deputation namentlich auf die große Ueberhandnahme der Fabrikunternehmungen und der Actienvereine hinweisen will, deren Stockung



viele Menschen zeitweilig ohne Subsistenzmittel lassen kann, Krieg, Hungersnoth, Seuchen treten in einem gewissen Zeitraume in jedem Lande ein, und es ist daher der Durchschnitt von 2 Jahren gegen den Durchschnitt von 50 Jahren nicht entgegenzustellen; um so weniger, wenn aus der desfalligen periodischen Berechnung sich nachweisen läßt, daß nicht etwa blos Krieg oder sonstige abnorme Zustände die Höhe der Prämien in jeder einzelnen Periode herbeigeführt haben.

Aber selbst dieser Hoffnung entspricht das Anerbieten der West of Scotland Compagnie, die Prämienätze dem Betrage der Vergütungsgelder gemäß, nach Ablauf der Ersten 5 Jahre herabzusetzen, und daß Jedermann berechtigt seyn soll, sich aus der bestehenden Versicherung herauszuziehen und in die Tarifmäßige überzutreten; so daß in der That nur die feuergefährlichsten Gebäude in der alten Versicherung stehen bleiben werden.

Hierzu kommt, daß die gedachte Gesellschaft die Hälfte des Gewinns mit denjenigen Versicherten theilen will, welche in der alten Versicherung stehen bleiben, die andere Hälfte desselben als einen Reservefonds anlegen will, welcher bei Auflösung des Vertrags zwischen allen Versicherten und der Gesellschaft gleichgetheilt werden soll; woraus hervorgeht, daß die Gesellschaft den Verlust allein trägt, den Gewinn aber mit den Versicherten theilt.

Wichtiger als dieses Bedenken des Herrn Commissar, welches die Deputation widerlegt zu haben hofft, ist dasjenige, welches derselbe aus dem Classifications-Systeme selbst hernimmt, daß nämlich bei Einführung desselben die ärmere Classe oder die feuergefährlichen Gebäude jedenfalls bedrückt werden würden.

Leugnet die Deputation nun schon an und für sich die Richtigkeit dieser Voraussetzung, daß nur die Armen Stroh- und Schindeldach besitzen, so will sie sich doch bei Widerlegung dieser Behauptung nicht aufhalten, sondern nur an Thatfachen und darauf gestützten Berechnungen sich halten.

Es sind zur Zeit in den Erblanden 95 Millionen versichert; ohngefähr der 7. — 8te Theil des wahren Gebäudewerthes. Hiervon sind 50 Millionen feuerfeste Gebäude, 45 Millionen Stroh- und Schindeldach als feuergefährliche. Der durchschnittliche Bedarf von 50 Jahren ist pro Jahr etwas über 300,000 Thlr. — — gewesen; hiervon trugen 45 Millionen Stroh- und Schindeldächer 142,100 Thlr. — — circa; und 50 Millionen 157,900 Thlr. — — circa.

Indeß hat es sich bei der neuen Katastration schon herausgestellt, daß häufig nur der  $\frac{1}{10}$ .  $\frac{1}{9}$ . oder  $\frac{1}{8}$ tel Theil des Werthes der feuergefährlichen Gebäude versichert war, und daß also, wenn wir bei diesen Gebäuden den



1/6. Theil als durchschnittlich versichert annehmen, wir bei den massiven und feuerfesten Gebäuden nur den 1/10. Theil als versichert annehmen dürfen. Hiernach würde sich der Gebäudewerth der 45 Millionen auf 270 Millionen, der 50 Millionen auf 500 Millionen stellen; und glaubt die Deputation daß diese Ansicht in keiner Art als zu oberflächlich bezeichnet werden mag, wenn man die Versicherungssummen der Gebäude in den Städten erster und zweiter Classe und der massiven Gebäude auf dem Lande mit dem wahren Werth derselben vergleicht, wie denn auch die Gesellschaft in diesem Verhältniß allein die Möglichkeit findet, auf dieß Geschäft einzugehen, da nur in der Höhe der Versicherungen feuerfester Gebäude der Gewinn ihres Unternehmens liegen kann.

Die Deputation ist nun der Meinung, daß die 45 Millionen sich auf 135 Millionen erhöhen, die 50 Millionen hingegen bei ihrer zeitherigen Versicherung stehen bleiben, eher noch heruntergehen werden; sie stützt diese Meinung auf die Vorschrift des Gesetzes und auf die Taxation der Gebäude.

Das Gesetz gestattet die Ausnahme alles Unbrennbaren von der Versicherung und hat mithin eine Classification eingeführt, die den Armen der Unterstützung des Reichen entzieht, während es letztern durch die Gleichheit der Prämiensätze zwingt, den größten Theil seines Immobiliars der Feuergefahr ohne Versicherung preiszugeben.

Nimmt nämlich der präsumirte Reichere, als Besitzer eines feuerfesten Gebäudes, alles Unbrennbare von der Versicherung aus, und ist er von dem Brennbarern nur die Hälfte zu versichern verpflichtet, so ist es unbestritten, daß der Reiche nur 1/4. des Werths seines Gebäudes versichert, während der, der ein feuergefährliches Gebäude besitzt und präsumtiv arm seyn soll und welcher etwas Unbrennbares nicht auszunehmen hat, die Hälfte des vollen Werths versichern muß; hiernach also schon, wenn wir das Unbrennbare nur als die Hälfte annehmen wollen, stehen künftig 50 Millionen feuerfester Gebäude 100 Millionen feuergefährlicher gegenüber.

Diese Berechnung ist aber um deshalb nicht richtig, weil die Erfahrung aller Taxationen, welche auf die geringfügigsten Kleinigkeiten mit ängstlicher Sorgfalt Rücksicht nehmen, nie den wahren Bauwerth, nicht einmal den Kaufwerth, sondern in der Regel einen Preis erlangen, für den Niemand im Stande ist, das Gebäude herzustellen. So sind denn auch neuerliche Taxationen in den Städten häufig vorgekommen, wonach massive Gebäude von 20,000 Thlr. — — Bauwerth, von 15 — 16,000 Thlr. — — Verkaufswerth, zwischen 6 — 7,000 Thlr. — — abgeschätzt wur-



den. Bei Herabsetzung der Versicherung auf das, was blos brennbar ist, bleibt die Hälfte des Taxwerthes noch der Versicherung unterworfen, und von dieser die Hälfte versichert, giebt ein Versicherungskapital von 1,500 Thlr. — — oder den 10. — 12ten Theil des Hauswerthes.

Der Besitzer eines feuerfesten Gebäudes steht also mit  $\frac{9}{10}$ . oder  $\frac{11}{12}$ . seines Gebäudewerths in der Luft, während die Last der ganzen Brandversicherung hauptsächlich auf dem brennbaren Theile, eben demjenigen, welcher bei der Classification die höchste Prämie zu bezahlen hat, ohne allen Zweifel in gleicher Höhe, wo nicht in grösserer, lastet, als es je bei einer Classification der Fall seyn wird.

Schon in der Ausnahme des nicht Brennbaran von der Asscuranz liegt das Anerkenntniß, daß das Princip der Gegenseitigkeit in der Ausführung auf Ohnmöglichkeiten stoße, indem kein Besitzer eines massiven Gebäudes bei diesen Grundsätzen genöthigt werden mag, den vollen Werth seines Gebäudes zur Hälfte zu versichern, noch viel weniger aber sich geneigt finden lassen wird, dieses freiwillig zu thun. Das Gesetz fürchtet insbesondere zu hohe Asscuration und daher in der Ausführungsverordnung alle die Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten, die irgend eine ängstliche Verwaltung mag erfinden können; daher die Taxationen, die lediglich auf die Herabsetzung des Verkaufswerthes berechnet sind; und indem ohnehin die massiven Gebäude die möglichst niedrige Versicherung wählen, da die Kosten in keinem Verhältniß mit der Feuergefahr stehen, so trifft die Härte des Gesetzes hauptsächlich die feuergefährlichen Gebäude, die zur Hälfte des Taxwerthes versichern müssen; während in Folge der Taxationen selbst, auch hier ein großer Theil des wahren Werths unversichert bleibt. Bei allen Versicherungen kommt es darauf an, so zu versichern, daß der Versicherte im Stande sey, sich den Verlust wieder zu ersetzen, durch das Kapital, welches er für Prämien empfängt, oder wenigstens diese in Einklang mit jenem zu setzen.

Wir wollen, um einen nicht zu hohen Satz anzunehmen, bei obigem Exempel stehen bleiben und an feuergefährlichen Gebäuden, d. h. solchen die mit Stroh und Schindeln gedeckt sind, 270 Millionen Werth, an feuerfesten Gebäuden 500 Millionen Werth annehmen, so wird nach den aufgestellten Grundsätzen von Erstern die Hälfte versichert werden, von Letztern der 10te Theil, mithin werden 135 Millionen Stroh- und Schindeldächern entgegenstehen 50 Millionen feuerfester Gebäude; und bei einem Bedürfniß von 300,000 Thlr. — — zu welchem sonst die Ersten nur 142,100 Thlr. — —, Letztere 157,900 Thlr. — — beitragen, werden künftig Erstere 219,000 Thlr. — —, Letztere 81,000 Thlr. — — beitragen; wenn aber, wie die Depu-



tation meint und nach vieler Rechnungsfundiger Meinung es nicht anders seyn kann, sich bei Erhöhung der Versicherungssumme für ein und denselben Complex von Gebäuden sich auch die Vergütungssumme in gleicher Maasse erhöht, und wir  $\frac{1}{3}$ . auf die große Verbesserung der Polizeipflege abrechnen wollen, so würden bei einem Bedarf von 600,000 Thlr. — — von Erstern oder den Stroh- und Schindeldächern, 438,000 Thlr. — —, von Letztern oder den feuerfesten 162,000 Thlr. — — zu übertragen seyn. Sollte aber, wie es in der Natur der Sache liegen dürfte, die Behauptung der Deputation sich rechtfertigen, daß in 50 Jahren dieselben oder andere Erscheinungen wiederkehren, die zu Feuersbrünsten Gelegenheit gegeben haben, so wird auf eine dreifach erhöhte Asscuranz auch dreifach erhöhte Vergütung zu zahlen seyn und mithin der 50jährige Durchschnittsbedarf von 300,000 Thlr. — — sich auf 900,000 Thlr. — — erhöhen, und von diesen werden tragen:

657,000 Thlr. — — die Strohdächer,  
243,000 = — — die Ziegeldächer.

Zu 300,000 Thlr. Bedarf geben 185 Millionen pro 100 Thlr. — — 3 gr.  $10\frac{8}{10}$  pf., der einzelne Besitzer aber hat statt 100 Thlr. — — 300 Thlr. — — zu versichern und mithin nicht 3 gr.  $10\frac{8}{10}$  pf. sondern 11 gr.  $8\frac{4}{10}$  pf. zu bezahlen, wogegen er jedoch  $\frac{5}{12}$ . seines Gebäudes versichert hat; und kann die Kammer die Ansicht theilen, daß eine zweijährige Erfahrung, eine fast durch nichts begründete Hoffnung, eine 50jährige Erfahrung, übersehen lassen könne, so wird sie allerdings die Meinung derjenigen als richtig anerkennen müssen, die die Durchschnittsprämien zu hoch finden; wenn sie aber der entgegengesetzten Ansicht ist, wenn sie glaubt, daß die Erhöhung der Versicherungssumme für gleichen Complex der Gebäude, bei Erhöhung lediglich der feuergefährlichen, auch eine gleichmäßige Erhöhung der Vergütung eintreten müsse, so genügt es darauf hinzuweisen, daß bei nur doppeltem Bedarf bei dreifacher Steigerung der Versicherung zu 600,000 Thlr. — — Bedarf 185 Millionen pro 100 Thlr. — — 7 gr.  $9\frac{6}{10}$  pf. bezahlen, jeder Einzelne aber wegen erhöhter Versicherung statt dieser 7 gr.  $9\frac{6}{10}$  pf. 23 gr.  $4\frac{8}{10}$  pf. wird bezahlen müssen, daß endlich bei vollem Bedarf, der allein als Norm aufzustellen ist, zu

900,000 Thlr. — —

185 Millionen pro 100 Thlr. — — 11 gr.  $8\frac{4}{10}$  pf. zahlen müssen.

Hierbei ist aber nur die Durchschnittsprämie in Ansatz gebracht, und die Unereschwinglichkeit der Beiträge nicht in Betracht gezogen, welche eintreten muß, wenn irgend ein großes Unglück wie 1832. eintreten sollte; denn um den Bedarf dieses Jahres an 765,866 Thlr. — — aufzubringen, wurden nach jetzi-



ger nicht erhöhter Versicherung — 20 gr. — pro 100 Thlr. — — erfordert	
und trugen mithin 50 Millionen feuerfester Gebäude	403,087 Thlr. — —
und 45 Millionen feuergefährlicher Gebäude . . .	362,779 = — —
künftig werden 50 Millionen feuerfester Ge-	
bäude tragen . . . . .	206,991 Thlr. — — circa
und 135 Millionen feuergefährlicher Gebäude	558,875 = — — =
	<hr/>
	um 765,866 Thlr. — —

aufzubringen; da aber dieß eintretende Brandunglück bei dreifach erhöhter Versicherung nicht 765,866 Thlr. — —, sondern 2,297,598 Thlr. — — betragen würde, so würden tragen:

50 Millionen feuerfester Gebäude . . .	620,973 Thlr. — —
135 = feuergefährlicher Gebäude	1,676,625 = — —

wonach sowohl die Unverhältnismäßigkeit der Beiträge, als die Belastung des ärmern Theils der Versicherten, abzunehmen seyn dürfte.

Wäre die Versicherung von Annaberg nach dem neuen Gesetz schon regulirt gewesen, so würde der Betrag der Vergütung statt 35,000 Thlr. — — wenigstens 105,000 Thlr. — — betragen haben.

Nur beiläufig will die Deputation hier erwähnen, daß es sich ganz anders verhalten würde, wenn die Erhöhung der Versicherungen durch einen neu hinzutretenden Complex von Gebäuden allein entstünde; wenn z. B. Sachsen mit einem Theile eines benachbarten Landes oder mit einem ganzen Reiche sich verbände; indem alsdann die Gefahr sich um so viel mehr vertheilen würde, als der Umkreis der Gesellschaft sich erweitert hat; selbst dann noch würde dieß einigermaßen eintreten können, wenn lediglich neue, zur Zeit nicht katastrirte Gebäude hinzuträten und dadurch die Versicherung von 45 Millionen auf 135 Millionen anstiege.

Im Gegentheil wird aber die Gefahr vermehrt, indem lediglich die Erhöhung der feuergefährlichen Gebäude erfolgt und die der massiven nicht stattfinden kann, gerade die Herbeiziehung dieser ist es aber, die die Uebertragung der Gefahr allein ermöglicht und auf deren möglichsten Zutritt jede Versicherungsgesellschaft ihr Geschäft berechnet.

Recapituliren wir nun die Nachteile des seit längerer Zeit, namentlich aber durch die neueste Gesetzgebung adoptirten Principis, so bestehen dieselben hauptsächlich

- 1.) in der Ohnmöglichkeit, den vollen Werth des Gebäudes zu versichern,
  - a.) wegen der an und für sich nur bis zu  $\frac{5}{6}$ . des wahren Werths gestatteten Versicherung,



- b.) wegen Herabsetzung des Werthes des Gebäudes durch ein Taxations-  
system, welches kaum die Hälfte des Verkaufswerths erreicht,
- 2.) in der eben dadurch gegebenen Veranlassung, daß der größte Theil des  
Gebäudewerthes, und zwar der werthvollsten Gebäude, nicht versichert  
werden kann,
- a.) wegen Unersehbarkeit der Beiträge,
- b.) wegen Unverhältnismäßigkeit derselben gegen die Feuergefahr,
- 3.) in der Einführung eines Classificationssystems durch Ausschluß des nicht  
Brennbaren, unter Beibehaltung des Princips der Gegenseitigkeit, wo-  
durch dem Besitzer feuerfester Gebäude, wegen der sub 2. a. b. aufge-  
führten Gründe die Möglichkeit geboten und wodurch er genöthigt wird,  
sich den Beiträgen zu entziehen;
- 4.) in der Nutzlosigkeit eines solchen Zwanges, indem aus dem Grunde sub  
Nr. 3. die größte Last der Brandassurance lediglich auf den Stroh-  
und Schindeldächern oder den feuergefährlichen Gebäuden lastet und diese  
mit der Erhöhung ihrer Versicherung steigt;
- 5.) in der in dem Principe der Gegenseitigkeit ruhenden Ungerechtigkeit,
- a.) daß der Besitzer eines feuerfesten, mithin theuren Gebäudes eben so viel  
zahlen muß, als der der feuergefährlich und wohlfeiler baut;
- b.) daß man den Einwohner des Landes zwingt, feuerfest zu bauen, ohne  
ihm eine Entschädigung seines Aufwandes in der Assuranceprämie zu  
gewähren;
- c.) daß man durch dieses System dem feuerfesten Bau indirect entgegen-  
arbeitet, aus den sub a. und b. angegebenen Gründen, während man  
ihn direct anbefiehlt, welches ohne allen Zwang vermöge des Classifi-  
cationssystems erlangt werden würde.

Aus allen diesen Gründen vermag nun die Deputation in dem Principe  
der Gegenseitigkeit eine Sicherung der ärmeren Classe nicht zu erblicken, auch  
in der Durchschnittsprämie an — 8 gr. — pro 100 Thlr. — — für die  
ersten 5 Jahre einen Anstoß nicht zu finden, noch viel weniger aber in der, in  
dem Tarif auf Stroh- und Schindeldächer für neue oder erhöhte Versicherun-  
gen gesetzten Prämie von — 16 gr. — pro 100 Thlr. — — eine Belastung  
der ärmeren Classe zu finden, indem zu der Beurtheilung dieses Ansatzes eine  
Vergleichung der Ermäßigungen desselben vorgenommen werden muß, die jedem  
Unbefangenen leicht wird erkennen lassen, daß dieser volle Satz in der Regel  
bis auf die Hälfte herabsinkt, und dürfte hier der Ort seyn, dem Tarife selbst,  
so wie dem Baupolizeiwesen auf dem Lande einige nähere Aufmerksamkeit zu  
widmen.



Der unten angegebene Tarif soll eine vertragsmäßige Feststellung der Sätze enthalten, nach welchen die Compagnie die neu zu erbauenden, so wie diejenigen Gebäude zu versichern sich verpflichtet, welche freiwillig aus der bestehenden Assecuranz aus- und in die neue übertreten wollen.

Die tarifmäßigen Sätze bilden die durchschnittliche Höhe der Prämien, von welcher aus entweder die Ermäßigungen oder Erhöhungen nach den Tarifbeilagen sub B. C. D. und E. erfolgen sollen, welches bei Beurtheilung der Höhe der Prämienansätze namentlich hinsichtlich der dritten Classe der Städte und der Dörfer nicht außer Acht zu lassen ist.

Schon nach der Höhe dieser Tarifansätze ist es augenscheinlich, daß alle massiven Wohngebäude in den Städten erster und zweiter Classe gegen die jetzige Prämie unendlich gewinnen.

Nehmen wir z. B. an: es sey in einer solchen Stadt ein massives Wohnhaus zu 24,000 Thlr. — — taxirt, so müßte nach jetziger Assecuranz der Besitzer desselben nach Höhe von  $\frac{5}{6}$ . des Werths à 8 gr. — oder  $\frac{4}{12}$ . p. C. jährlich 80 Thlr. — — Prämie bezahlen, tritt derselbe in die neue Assecuranz ein, so wird er in der

ersten Classe 30 Thlr., in der zweiten Classe 40 Thlr. bezahlen,

höchste Erhöhung bei							
Betreibung feuer-							
gefährlicher Gewer-							
be in derselben	=	=	60	=	=	=	80
höchste Erniedrigung							
wegen hinreichenden							
Wassers, Brand-							
mauern u. s. w.	=	=	15	=	=	=	20

Für Bezahlung dieser Prämienansätze erhält der Besitzer bei einem totalen Brande 24,000 Thlr. — —, bei Bezahlung jener nur 20,000 Thlr. — —. Aber auch die der dritten Classe und die des platten Landes verlieren nicht, sondern werden in den meisten Fällen gewinnen.

Ein massives Gebäude zu 24,000 Thlr. — —, um dasselbe Beispiel beizubehalten, bezahlt jetzt 80 Thlr. — —, um 20,000 Thlr. — — zu erhalten, wenn es total abbrennt; rücksichtslos ob es mit Stroh oder Ziegeln, ob sonst feuergefährlich oder nicht.

A.) Nach der neuen Assecuranz	60 Thlr. — —,
höchste Erhöhung à 100 p. C.	120 = — —,
= Erniedrigung à 50 p. C.	30 = — —.



Wird nun unter 100 Fällen in 99. die höchste Erhöhung durch die höchste Erniedrigung compensirt, so giebt der Besitzer eines solchen Gebäudes in den Städten dritter Classe und auf dem Lande 20 Thlr. — — weniger, um 4,000 Thlr. — — mehr Vergütung zu erhalten; wird aber in den meisten Fällen die Ermäßigung stattfinden, und will man dieselbe nur zu 25 p. C. anschlagen, so zahlt der Besitzer eines massiven Gebäudes in diesen Classen 35 Thlr. — — weniger, um 4,000 Thlr. — — mehr zu erhalten.

Nur in diesen Classen kommen Stroh- und Schindeldächer vor, und muß die Deputation hier die Bemerkung einschalten, daß nie außer Acht zu lassen ist, wie die jetzt bestehenden Gebäude für  $\frac{1}{3}$  p. C. oder 8 gr. — von 100 Thlr. — — Werth nach ihrem jetzt katastrirten Werthe von der Compagnie übernommen werden, und daß mithin lediglich da, wo Erhöhung eintreten sollte, welches nur in den Städten dritter Classe alsdann vorkommen könnte, wenn mit Schindeln gedeckt würde, es die neuen Gebäude trifft.

Ein Gebäude mit Stroh- oder Schindeldach in Städten dritter Classe und auf dem Lande giebt, bei 24,000 Thlr. — — Werth, um 20,000 Thlr. — — zu erhalten, 80 Thlr. — — nach der jetzigen Einrichtung.

B.) Nach der neuen Asscuranz	160 Thlr. — —,
höchste Erhöhung à 100 p. C.	320 = — —,
= Erniedrigung à 50 p. C.	80 = — —.

Compensiren wir die höchste Erhöhung mit der höchsten Erniedrigung, so zahlt der Besitzer jährlich 80 Thlr. — — mehr, um 4,000 Thlr. — — mehr zu erhalten.

Ist nun zuvörderst der Aufbau in den Städten mit Schindeln oder Stroh nicht zulässig, so ergiebt sich von selbst, daß auch der neue Besitzer, entweder nach A. nur 60 Thlr. — — zahlt, wenn er ganz massiv baut, oder 90 Thlr. — —, wenn er nur halbmassiv baut, so daß er im ersten Fall 20 Thlr. — — gewinnt, im zweiten 10 Thlr. — — mehr bezahlen muß, um 4,000 Thlr. — — mehr Vergütung zu erhalten; kommt ihm aber irgend eine Ermäßigung zu gute, so erniedrigt sich obige Prämie von 80 Thlr. — — bis auf 45 oder 30 Thlr., welches jetzt, ohnerachtet der massive Bau vorgeschrieben, ganz unmöglich fällt; er hat also die großen Kosten des feuerfesten Baues, ohne an der Prämie zu gewinnen.

Erhöht der Besitzer eines mit Schindeln oder Stroh gedeckten Gebäudes den Betrag seiner Versicherung, und hat er bis jetzt 100 Thlr. — — versichert, wofür er 8 gr. — zahlt, so wird er, wenn ihm gar kein Ermäßigungsgrund zu statten käme, für 200 Thlr. — — mehr Versicherung 1 Thlr. 8 gr.



— bezahlen; er empfängt aber bei dem Brande statt nach jetziger Asscuranz 250 Thlr. — — wirklich 300 Thlr. — —, ausserdem ist es aber höchst unwahrscheinlich, daß ihm nicht 10—25 p. C. Ermäßigung zu gute kommen sollte, da fast keine Stadt ist, wo nicht Wasser vorhanden, oder beschafft werden könnte, und die Schindeldächer durch massive Gebäude unterbrochen, oder Brandmauern vorhanden sind; so daß er nur 1 Thlr. — — für 200 Thlr. — — bezahlen, und dennoch den vollen Betrag der Versicherung empfangen würde.

Was die Gebäude auf dem Lande betrifft, so bemerkt die Deputation, daß bei dem massiven und halbmassiven Bau gleiche Verhältnisse stattfinden, sie beschränkt sich daher auf Stroh- oder Schindeldach, und macht zuvörderst auf die Ermäßigungen des Tarifs aufmerksam, welche hauptsächlich den Landgebäuden größtentheils zu gute gehen, wogegen die Erhöhungen fast nie stattfinden.

Ein Gebäude mit Stroh oder Schindeln zahlt nach alter Asscuranz für 24,000 Thlr. — — Werth 80 Thlr. — —, um 20,000 Thlr. — — zu erhalten.

C.) Nach neuer Asscuranz	à $\frac{2}{3}$ p. C.	160 Thlr. — —,
bei Ermäßigung durchschnittlich nur von 25 p. C.	nur	120 = — —,
	von 50 p. C.	= 80 = — —.

Die Deputation hat nicht verkennen können, daß Stroh- und Schindeldach eine höchst feuergefährliche Bedachung ist, namentlich alsdann, wenn viele Gebäude, ja ganze Ortschaften so an einander gebaut sind, daß bei irgend ungünstigem Winde ganze Orte eingäschert werden können. Sie hat aber auch auf der andern Seite nicht verkennen dürfen, daß, wie zahlreiche Petitionen der Landgemeinden beweisen, die Erbauung massiver oder mit Ziegel zu deckender Häuser durchgängig zu verlangen unausführbar und in staatsökonomischer Hinsicht selbst nachtheilig ist; und schon a priori aus dem Widerspruche selbst Widerstand, welchen die Ausführung der Verordnung vom 18. Mai 1832. erfahren hat, läßt sich die Unzweckmäßigkeit derselben erweisen.

Weit entfernt, die Absicht zu tadeln, ja sogar der Ueberzeugung, daß bei Fortbestand des jetzigen Asscuranzsystems die Nachlassung von Stroh- und Schindeldächern innerhalb einer gewissen Distanz von andern feuerfesten Gebäuden, eine große Bedrückung mit sich führen würde, so hat sie doch sich überzeugen müssen, daß diese Verordnung einer totalen Umgestaltung in ihren ersten Principien erfordern werde. Der Preis einer jeden Sache richtet sich nach dem Zweck, den man damit verfolgen will oder kann; so muß sich der Baupreis eines Hauses lediglich nach seinem Zwecke richten; wird nun aber der



Preis vollends erhöht durch, dem Zweck entgegenstehende, Vorschriften, so wird der Preis um so unverhältnißmäßiger.

Bedarf das Getraide zum Aufbewahren lediglich der Trockenheit, und erfüllt dieses ein leichtes, nicht luftdichtes Gebäude am besten, und ist es zweifellos, daß Strohdach trockner hält als Ziegeldach, so ist es dem Zweck nicht allein zuwider, massiv zu bauen und Ziegeldach aufzulegen, sondern es ist eine darauf abzielende Vorschrift, ein reiner Verlust für die Industrie, und wird der Production eben soviel Kapital entzogen, als hier unnütz verbaut wird. Denn das Gebäude producirt nicht, sondern consumirt, ist, wie man zu sagen pflegt, ein fressendes Kapital, welches um so fressender wird, je theurer es ist.

Es ist aber in staatsökonomischer Hinsicht höchst nachtheilig, darauf hinzuwirken, daß viele todte Kapitale, vollends aber viel consumirende, um diesen Ausdruck zu gebrauchen, im Lande entstehen; denn dadurch muß nothwendig die Verarmung erfolgen.

Es sey erlaubt ein Beispiel aufzustellen:

Eine Gartennahrung ist 300 Thlr. — — werth, mit Stroh gedeckt,	
und zu $\frac{2}{3}$ bezahlt, der Besitzer hat jährlich zu bezahlen von 100 Thlr. — —	
	Zinsen 4 Thlr. — gr. — pf.
an Brand-Assicuranz $\frac{5}{8}$ . à 250 Thlr. à 8 gr. — = 20 = — =	
	<u>4 Thlr. 20 gr. — pf.</u>

derselbe brennt ab, muß mit Ziegeln decken und das Gebäude kostet ihm 450 Thlr. — —.

D.) Er erhält aus der Assicuranz 250 Thlr. — —	
muß mithin borgen 200 = — —	
	<u>450 Thlr. — —.</u>

Nach dem Brande zahlt er von 300 Thlr. — — Schuld	
	à 4 p. C. 12 Thlr. — gr.
Assicuranz nach $\frac{5}{8}$ . von 375 Thlr. — — à 8 gr. 1 = 6 =	
	<u>Nach dem Brande 13 Thlr. 6 gr.</u>
	vor dem Brande 4 = 20 =

Nach dem Brande mehr: Balance 8 Thlr. 10 gr.

Die Baupolizei auf dem Lande darf daher den Zweck der Landgebäude nicht aus dem Auge verlieren, und wird in den meisten Fällen durch die Localität außerordentlich begünstigt. Sie hat sich weit weniger auf die Construction und Bedachung der Häuser, als vielmehr auf die Entfernung der



Gebäude von einander zu erstrecken, und zwar hinsichtlich letzterer hauptsächlich auf die der Gehöfte; da wiederum die einzelnen Gebäude eines Gehöftes landwirthschaftlicher Zwecke wegen näher aneinander stehen, auch selbst Angebäude haben müssen.

Hier nun arbeitet der Tarif der Compagnie der Baupolizei in die Hand, denn erstlich sieht die Compagnie die mehreren Gebäude eines Gehöftes als einen Complex, als ein Gebäude an, so daß durch die grössere Nähe derselben die Prämie nicht erhöht wird, zweitens gesteht sie für die Entfernung von über 200 Schritte von andern Gehöften unter Vorhandenseyn eines Brunnens mit Löschapparat, eine Ermäßigung von 50 p. C. oder der Hälfte zu, so daß ein mit Stroh gedecktes Gehöfte nach dem neuen Tarif unter dieser Voraussetzung bei einem Werth von 24,000 Thlr. — — nicht 160 Thlr. — — in sub Litt. C., sondern nur 80 Thlr. — —, mithin nicht mehr bezahlt als jetzt.

Nehmen wir nun nach diesem Verhältniß das Beispiel sub D. wieder auf, so wird der kleine Mann nicht allein mit Stroh decken können, und mithin nur 50 Thlr. — — aufzunehmen haben, um das sechste  $\frac{1}{6}$ tel zu decken, welches ihm die Landesanstalt vorenthält und nach dem Brande an die Compagnie für 300 Thlr. — — Werth à  $\frac{1}{3}$  p. C. 1 Thlr. — — bezahlen mithin im Ganzen an der Brand-Assicuranz noch 6 gr. profitirt und nur 2 Thlr. — gr. mehr Zinsen zu bezahlen haben. Brannte er jedoch bei der Compagnie ab, so profitirte er auch letztere noch, da diese die Werthsumme voll bezahlt.

## Beispiel:

D. Gebäudewerth vor dem Brande: 300 Thlr. — — mit Strohdach bezahlt zu  $\frac{2}{3}$ . und hat der Besitzer jährlich zu zahlen von 250 Thlr. — —  
 $\frac{5}{8}$  Brand-Assicuranz — Thlr. 20 gr.  
 Zinsen von 100 Thlr. — — Kapital 4 = — =  
 4 Thlr. 20 gr.

Gebäudewerth nach dem Brande 300 Thlr. — — ebenfalls mit Stroh.  
 Erhält Entschädigung von der Compagnie voll 300 = — —

Hat 200 Schritt entfernt gebaut und hat Wasser und Löschapparat, zahlt Prämie 1 Thlr. — —  
 Zinsen von 100 Thlr. — — Kapital 4 = — —  
 5 Thlr. — —



Plus gegen vor dem Brande 4 gr.

Gewinn gegen die alte Asscuranz 8 Thlr. 6 gr.

Liegt es nun fast immer auf dem platten Lande in der Hand des Bauenden, diese Entfernung zu wählen, und ist es ausserdem fast immer möglich, die wegen hinlänglichen Wassers, wegen vorhandener Brandmauern stattfindenden Ermäßigungen bei nicht vorhandenem Raume zu erlangen, kann mithin eine Ueberlastung der ärmeren Classe in keiner Art stattfinden, indem der Tarif der Compagnie als Gesetz dient und jeder Versicherte ein Recht auf die Ermäßigungen erlangt, welche im Tarif angegeben sind, so hat auch die Deputation keinen Anstand finden können, die Ansicht auszusprechen, daß wegen einzelner Ausnahmen-Fälle oder wegen des Eigenwillens Einzelner das Ganze nicht leiden könne; und glaubt sie, daß jeder sich überzeugen könne, wie die Eingehung auf das Anerbieten der West of Scotland Compagnie für die Gesamtheit des Grundbesizes eine Wohlthat sey. Die angebogenen Tabellen sub D., welche der General-Agent dem Entwurf beigelegt hat, werden den nähern Nachweis liefern, wie sich die künftige Versicherung stellen wird.

Die Deputation konnte jedoch ohnerachtet dieser Ueberzeugung zwei höchst wichtige Momente nicht ausser Acht lassen, welche ebenfalls von dem Herrn Regierungscommissar hervorgehoben worden:

- 1.) das Monopol, welches die Gesellschaft auf 10 Jahre fordert, und
- 2.) die Garantie, welche den Versicherten geboten wird, wenn sie gezwungen seyn sollen, nur bei dieser Gesellschaft ihre Gebäude zu versichern.

Die Deputation ist lange zweifelhaft gewesen, ob sie es für nützlich und nothwendig erachten sollte, daß der Compagnie ein ausschließliches Privilegium ertheilt werde, indem ihr eine gänzlich freie Asscuranz vorzüglicher erscheinen mußte; sie ging nämlich von der Ansicht aus, daß in vielen Ländern, in Frankreich, Belgien, Holland, Oesterreich und England an eine Zwangsanstalt nicht zu denken ist, und daß selbst in Preussen in mehreren Theilen des Landes die Immobilien-Versicherung bei Privatgesellschaften und, wie es scheint, ohne allen Nachtheil freigelassen ist und der Staat nur die Asscuranz bei Einer derselben verlangt, auch daß bei Concessionirung mehrerer Gesellschaften zu Annahme von Immobilien-Versicherungen, und Aufhebung der Landesanstalt durch bloße, vor Ertheilung der Concession zu bewirkende, vertragmäßige Feststellung eines Tarifs und unter Auflegung einer den Versicherungen der Gesellschaft angemessenen Caution, der Zweck ebenfalls vollständig erreicht werden



dürfte; und will sie nicht in Abrede stellen, daß die Eingehung auf den vorliegenden Antrag der Compagnie in früherer oder späterer Zeit den Weg dazu bahnen wird.

Indeß dürfte sie sich nicht verbergen, daß lediglich Rücksichten für die Versicherten, die einstweilige Beibehaltung des Zwanges, nützlich und rätlich, die Zweckmäßigkeit der Aufhebung wenigstens zweifelhaft machen.

Daß der Compagnie an dem Monopole nichts gelegen sey, und daß sie dasselbe lediglich in Hinsicht auf die Uebernahme der gesammten bestehenden Versicherungen, zu einer Durchschnittsprämie, verlange, lag der Deputation zu Tage, wäre es ihr auch nicht mehrfach von dem Agenten derselben versichert worden.

Die Compagnie ist von der Ansicht ausgegangen, daß sie hinsichtlich der bestehenden Asscuranz eigentlich nichts weiter thue, als an die Stelle der zeitlichen Verwaltung trete; und daß ihr Vorschlag zu Uebernahme der Landes-Immobilien-Asscuranz ohne Uebernahme der bestehenden Versicherungen die Zustimmung der hohen Staatsregierung und der Ständeversammlung nicht erlangen werde; und wenn die Deputation gegen die Ertheilung des Monopols nichts erinnert, sondern sich dafür ausspricht, so geschieht es größtentheils aus denselben Rücksichten.

Denn soll die Compagnie die gesammte Landes-Asscuranz, wie solche am Tage des Abschlusses eines desfallsigen Vertrags besteht, nach einer Durchschnittsprämie übernehmen, die offenbar niedriger ist, als die der letzten 15 Jahre, welche 10 gr. 7  $\frac{1}{2}$  pf. ausweist, ja niedriger als die der letzten 35 Jahre, welche auf 9 gr. 8 pf. ansteigt, ja niedriger als die der 20 Jahre von 1802. — 1821.; muß sie und will sie, um dieß zu können, ein bedeutendes Kapital in die Löschanstalten des Landes verwenden, soll sie keine Versicherungen zurückweisen dürfen, welche zeither in der Landes-Asscuranz angenommen wurden, so kann sie ohnmöglich zugeben, daß andre Anstalten neben ihr den Gewinn ihres Aufwandes ziehen, und ihr allein das große Risiko bei Uebernahme aller feuergefährlichen Gebäude verbleibe; denn offenbar werden alle massiven Gebäude sich aus der alten Versicherung herausziehen, da einestheils jetzt für sie eigentlich gar keine Asscuranz existirt, und da sie bei den übrigen Gesellschaften zu um so niedrigeren Prämien könnten aufgenommen werden, als die Feuersgefahr auf Kosten der Compagnie sich mindern würde.

Dürfte daher die Deputation von dem Bestehen eines Zwanges zur Asscuranz und von dem Bestehen der Möglichkeit, die jetzigen Versicherungen nach einer Durchschnittsprämie aufrecht zu erhalten, nicht absehen, so blieb



ihr ein anderer Ausweg als der, das verlangte Monopol zu bevorzugen, nicht übrig.

Hat übrigens der Herr Regierungscommissar die Härte hervorgehoben, die darinnen liege, zu dem Beitritt zu einer fremden Assurance zu zwingen, welche das Princip der Gegenseitigkeit nicht kenne, ja hat man von andern Seiten her das Zugeständniß eines Monopols als einen Verkauf der Unterthanen an das Ausland angesehen, so erwidert die Deputation hierauf Folgendes.

Zwang bleibt zuvörderst Zwang, also kann in dem Zwange an und für sich die Härte nicht liegen, oder man wird zugestehen müssen, daß man jetzt schon eben so hart sey; ist nun aber der Zwang vorhanden, zu einer Anstalt beizutreten, die ihren Zweck nicht erfüllt, zu deren Erhaltung alle möglichen Mittel hervorgesucht werden müssen und die stets nur so viel Beitritt gehabt hat, als die Befolgung des Gesetzes es nöthig machte, so ist dieser Zwang an und für sich härter als der, zu einer Anstalt beizutreten, die ihren Zweck erfüllen wird.

Daß für eine fremde Gesellschaft eine ausländische, eine durch das Meer von uns getrennte Gesellschaft, dieser Zwang verlangt wird, ändert in der Sache selbst gar nichts; denn es ist nicht die Rede von dem Vortheil der Gesellschaft, sondern von dem des Landes, und mit demselben Recht als man sagt, daß man die Unterthanen einem fremden Lande tributär mache, kann man behaupten, daß man diese Gesellschaft dem Lande tributär mache. Zahlt diese Gesellschaft nicht eine Caution für die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten, und verlieren die Unterthanen das Geld, wenn sich diese Caution erschöpfen sollte? Mein, es ist ächt englisches Geld, was dem Lande zu gute geht.

Oder ist das Geschäft in der That so sicher, daß man gewiß voraussieht, es werden Ströme von Geld nach England wandern, nun dann muß man sich wundern, daß man auf der andern Seite so ängstlich ist mit der Garantie, daß man zwei Millionen als Caution verlangt, und diese noch nicht genügend erachtet.

Ob die Gesellschaft ausländisch oder inländisch sey, gilt ganz gleich; befindet sich das Land wohl dabei, so kann es gleichgültig seyn, ob dieses Wohlfinden vom Auslande oder Inlande herkomme; allein die Gesellschaft ist nicht einmal wie ausländisch, die Leipziger Mobilien-Feuerversicherung hat sich zum Anschlusse an die West of Scotland mehr oder minder bereit erklärt, und zu 3,500,000 Thlr. — — Actien bietet die Compagnie sächsischen Kapitalisten an; selbst der Name der Gesellschaft soll ein vaterländischer werden.



Sollen unsere Fabrikanten die englischen Maschinen nicht kaufen, unsere Eisenbahnen englische, belgische und sonst ausländische Locomotive, Schienen &c. nicht kaufen, weil sächsisches Geld nach England und Belgien geht; wir werden so lange dem Auslande tributär bleiben, bis wir selbst in unserer Mitte Geld genug und Mittel genug haben werden, ohne fremde Beihülfe diese Werke auszuführen. Haben wir in Deutschland Eine Gesellschaft, die Geld genug hat, um 2 Millionen und mehr Caution zu leisten?

Daß endlich die Gesellschaft das Princip der Gegenseitigkeit nicht kennt, ist kein Vorwurf für sie, sondern ein Lob. Die Deputation hat die Gegenseitigkeit der Feuerversicherung bereits genügend beleuchtet, um sich hier nicht wiederholen zu dürfen, und bemerkt nur, daß sie gezeigt hat, wie diese gerühmte Gegenseitigkeit nicht einmal Eine ist und fügt hinzu, daß die Gegenseitigkeit selbst in dem Principe der Classification vorherrscht, indem nur durch gemeinschaftlichen, wenn auch ganz freiwilligen Beitritt Vieler zu der Feuerversicherung die Möglichkeit gegeben wird, überhaupt Versicherungen zu übernehmen.

Was nun die Garantie anbelangt, so hat die Deputation hierbei auch nicht das geringste Bedenken gehabt. Erstlich soll ein Vertrag abgeschlossen werden, und der Abschluß liegt in der Hand der Regierung und der Stände; zweitens bürgt für die Ausführung eine Caution von zwei Millionen Thalern und die Ansammlung eines Reservefonds, auf welchen letztern der Herr Regierungskommissar zwar etwas nicht hat geben wollen.

Würde man der Deputation hinsichtlich der Höhe der Caution selbst einhalten, daß bei einem Kriege oder bei bürgerlichen Unruhen oder sonstigem Unglücke diese zwei Millionen Thaler nicht ausreichen könnten, um den Verlust zu decken, so erwidert sie darauf, daß bei einer so großen Verwüstung die jetzige Landesanstalt jedenfalls und noch eher Bankerott macht, als die Compagnie, weil erstere von den Ruinirten selbst ihre Subsistenzmittel schöpfen soll, letztere aus einem fremden Lande ihre Hülfquellen zieht, und nicht wahrscheinlich ist, daß England und Sachsen zu gleicher Zeit gleiches Unglück erleiden; sollte aber auch in der That der Fonds der zwei Millionen erschöpft werden und die Gesellschaft Bankerott machen, so scheint es der Deputation, als wenn dieselbe sich mit zwei Millionen Verlust wohl von ihrer Verbindlichkeit losgeküpft haben sollte, abgesehen davon, daß der Reservefonds und die auf die Löschanstalten verwandten Kosten dem Lande annoch zu gute gehen. Sind aber von den Versicherten die Beiträge von 20 gr. — pro 100 Thlr. — bei einem Bedarf von 765,866 Thlr. — mit großer Mühe aufgebracht worden, so liegt es auf der Hand, wie schwer es werden würde, zwei Millionen oder mehr aufzubringen; denn stiege bei einer Versicherung von 95 Millionen



der Bedarf nur auf das Dreifache, so würden 2 Thlr. 12 gr. — pro 100 Thaler — zu zahlen seyn und die Deputation überläßt dem Ermessen der geehrten Kammer, ob sie glaube, daß diese aufzubringen seyn dürften, da schon jetzt Inerigibilitäten vorhanden gewesen. Für solche ungeheure Unglücksfälle existirt eine vollkommene Sicherheit nicht; grösser aber bleibt sie bei einer Gesellschaft, die nicht aus den Versicherten selbst besteht. Denn jede solide Gesellschaft wird die Masse der Versicherungen verwahren und zwar hauptsächlich derjenigen, welche wenig Gefährde bieten; sie wird also eher einem Unglück die Spitze bieten können, als eine Anstalt, die vermöge ihrer Grundsätze nie und nimmermehr auf die Versicherungen nach dem vollen Werthe bei massiven Gebäuden rechnen kann und die durch jede Erhöhung der Versicherungen ihre Gefährde vermehrt.

Anlangend den Reservefonds, so schien es früher, als wenn derselbe lediglich von den Ueberschüssen der alten Versicherungen gebildet werden sollte, und von dieser Ansicht dürfte der Herr Regierungscommissar ausgegangen seyn, wenn er auf den Reservefonds keinen Werth legte; allein nach den Erklärungen des Agenten der West of Scotland und den Bestimmungen der §. 27. des Vertrags-Entwurfs, wird dieser Reservefonds von der Hälfte der Ueberschüsse der gesammten Immobilienversicherungen im Königreich Sachsen gebildet und findet folgendes Verhältniß statt.

Es werden zuvörderst alle Verwaltungsunkosten des gesammten Feuer-Versicherungsgeschäfts der Gesellschaft, sowohl Immobilien als Mobilien, mit Ausnahme der Kosten zu Anlegung der Löschanstalten, welche die Compagnie besonders trägt, ausgeworfen, und nunmehr zuvörderst diese wiederum gesondert, nach dem Betrage der Mobilien- und der Immobilienversicherungen, so daß wenn z. B. 5 Millionen Mobilien und 100 Millionen Immobilien versichert sind, der 20ste Theil der Kosten auf die Mobilienversicherungen und 19 Theile auf die Immobilienversicherungen fallen; nunmehr werden die Kosten abermals getheilt und zwar nach der Summe der alten und nach der der neuen oder freiwilligen Asscuranz, so daß wenn z. B. 60 Millionen in der alten stehen geblieben, 40 Millionen in die neue übergetreten und 300 Millionen neu hinzugetreten sind, so verhalten sich die Kosten für die 60 Millionen volle Versicherung wie 60 zu 340.

Verbleibt nunmehr nach diesen Abzügen und nach Abrechnung der gezahlten Vergütungsgelder ein Ueberschuß, so wird dieser in zwei Theile getheilt, wovon die Hälfte den Actionärs, die andere Hälfte dem Reservefonds zugeht; von der ersten Hälfte jedoch geht den in der alten Versicherung verbleibenden  $\frac{1}{2}$  wieder zu gute und wird denselben zurückgezahlt oder bei der Prämien-



zahlung angerechnet; der Reservefonds hingegen dient zuvörderst zu Deckung der Kosten, welche in einem Jahre über die Prämieinnahme entstehen sollten; sodann als Caution, welche bei Auflösung des Geschäfts zwischen den gesammten Versicherten und den Actionärs getheilt wird.

Auf diese Weise sind die Versicherten mit dem Interesse der Gesellschaft verbunden und können wenigstens die Ueberzeugung gewinnen, daß die Operationen derselben nicht das Licht scheuen, und daß es auf einen augenblicklichen Gewinn nicht, wohl aber auf ein solides Geschäft abgesehen sey.

Aus diesen Gründen hat die Deputation dem Monopole nicht entgegenzutreten zu dürfen geglaubt, und die angebotenen Cautionen für vollständig genügend erachten müssen.

Dem Monopol nicht entgegenzutreten bestimmte übrigens die Deputation annoch die Beantwortung einer von dem Herrn Regierungscommissar aufgestellten Frage: „was dann werden sollte, wenn nach 10 Jahren der Vertrag aufgelöst werden sollte?“

Ist nun zwar bei unbefangener Prüfung die Ueberzeugung zu gewinnen, daß wir auf die jetzige Einrichtung nicht wieder zurückkommen werden, da der Sinn für solide Privatunternehmungen steigt, und die Meinung, daß nur in der Administration des Staats für dergleichen Anstalten eine Sicherheit zu finden sey, immer mehr Gegner findet; werden sich auch bei einiger Dauer dieses Unternehmens die Kapitalisten Sachsens und Deutschlands von der Solidität dieses Geschäfts überzeugen, und werden selbst die großen Grundeigentümer sich geneigt finden, dergleichen Unternehmungen beizutreten, bei deren Solidität sie ganz besonders interessirt sind; ist endlich mit Gewisheit anzunehmen, daß die Compagnie eine Ursache zu Auflösung des Vertrags nicht finden, sondern einen solchen Gewinn machen werde, daß sie im Stande sey, denselben fortzusetzen; ist endlich eben so wenig zu erwarten, daß die Versicherten Ursachen finden werden, der Compagnie zu kündigen, so mußte die Deputation sich dennoch bereit halten, auch diesem Bedenken zu begegnen.

Sollte in der That der Vertrag nach 10 Jahren erlöschen, sollte keine Gesellschaft sich finden, in denselben einzutreten, so sieht die Deputation auch nicht das geringste Bedenken, das Geschäft Namens der Versicherten selbst, in dem Geiste und ganz so fortzusetzen, als es die Compagnie geführt haben wird. In diesem Falle würden die Versicherten an die Stelle der Actionärs treten, und gegen früher der Vortheil vorhanden seyn, daß die Summe der Versicherungen, statt 95 Millionen, 3 bis 400 Millionen und mehr betragen würde, und daß demohnerachtet ein höherer Prämienbeitrag nicht erforderlich



seyn wird. Betrachten sich die Versicherten als Actionärs, welche mit ihrem gesammten Grundvermögen für den Betrag der Actien haften, welcher in dem Werthe ihrer Versicherung besteht, so ist deren Gesammtvermögen, gleich dem versicherten Werthe des ganzen Grundbesizes und mithin oberflächlich angeschlagen 4 bis 600 Millionen; mithin würde die ausfallende Dividende, nach Verhältniß dieses Kapitals getheilt, die aufzubringenden Zuschüsse aber, sollten sie ja stattfinden, aber ebenfalls nach Höhe des versicherten Werthes, nach Procenten aufgebracht werden müssen. Setzen wir den Fall, es seyen 400 Millionen versichert und diese seyen in Actien zu 25 Thlr. — — vertheilt, wovon der eine Grundbesitzer 1000, der andere 100, ein dritter 10 Stück durch seinen Versicherungswerth besäße, und nehmen wir den ohngefähren jetzigen Stand als Basis der Berechnung an; so bleiben versichert 50 Millionen zu  $\frac{1}{3}$  p.C. und geben 166,666 Thlr. 16 gr. —, die übrigen 350 Millionen geben eine Durchschnittsprämie von  $\frac{1}{6}$  p.C. oder 4 gr. — von 100 Thlr. — — 583,333 Thlr. 8 gr. —, sonach würde die Einnahme der Gesellschaft in 750,000 Thlr. — — bestehen: eine Einnahme, welche der stärksten Ausgabe im Jahre 1832. mit 765,866 Thlr. — — ziemlich gleichkommt; im günstigen Falle und wenn wir die 15 jährige Durchschnittssumme von ohngefähr 380,000 Thlr. — — zu Grunde legen und noch 20,000 Thlr. — — für Löschanstalten zc. hinzuschlagen, würden noch 350,000 Thlr. — — übrigbleiben, welche als Dividende zu vertheilen; wenn nun bei 400 Millionen Versicherungswerth 16 Millionen Actien à 25 Thlr. — — seyn werden, so kommt auf jede Actie  $6\frac{3}{10}$  pf. folglich auf 10 Actien oder 250 Thlr. — — Versicherungswerth 5 gr. 3 pf., auf 100 Actien oder 2,500 Thlr. — — Versicherungswerth 2 Thlr. 4 gr. 6 pf., auf 1000 Actien oder 25,000 Thlr. — — Versicherungswerth 21 Thlr. 21 gr. — .

Würde jedoch die Summe nicht ausreichen, sondern es wären 1,000,000 also 250,000 Thlr. — — mehr erforderlich, so würden diese auf gleiche Weise aufgelegt, so daß jede Actie  $4\frac{1}{2}$  pf. aufzubringen haben würde; mithin 10 Actien 3 gr. 9 pf., 100 Actien 1 Thlr. 13 gr. 6 pf., 1000 Actien 15 Thlr. 15 gr. — .

Abgesehen davon, daß kein Grundbesitzer dabei interessirt wäre, zu hoch zu assureiren, würde auch keiner geneigt seyn, zu niedrig zu versichern, und der kleine Grundbesitz würde nicht zur Last des Großen, und dieser umgekehrt nicht zur Last des Kleinen fallen; und daß derjenige, der am meisten zahlt, auch am meisten erhält, ist natürlich. Daß diese Einrichtung eintreten und nach einigen Jahren, wenn die ganze Sache im Gange, selbst mit Erfolg bewirkt



werden könnte, daran zweifelt die Deputation nicht, und glaubt nur, daß die Versicherung zu 400 Millionen um fast die Hälfte zu niedrig angeschlagen ist, indem gern 6 — 800,000,000 noch nicht versicherter Gebäudewerth angenommen werden mag.

Die Deputation bekennt offen, daß sie glaube, wie in 10 Jahren, wenn die Versicherten oder die Compagnie aus irgend einer Ursache das Verhältniß zu lösen wünschen sollte, Inländer genug gelernt haben werden, wie eine solche Privatanstalt dem Interesse der Privaten und dem der Anstalt selbst gemäs, zu leiten seyn dürfte, und scheut sich nicht offen auszusprechen, daß wir in dieser Beziehung annoch zu lernen haben, und selbst deshalb die Eingehung auf den Vorschlag der Compagnie für das ganze Land vortheilhaft seyn wird. In dem gegenwärtigen Augenblicke aber fürchtet die Deputation, daß die Begründung des Brandversicherungs-Instituts auf diese Grundlagen um deswillen nicht ausführbar sey, weil uns einestheils die Erfahrungen fehlen, anderntheils aber das Vertrauen zu der Verwaltung desselben nicht vorhanden seyn würde, um mit Sicherheit auf den Beitritt der massiven Gebäude nach ihrem wahren Werthe rechnen zu können, welcher Beitritt aber unerläßig ist, soll das Institut irgend eine sichere Basis haben.

Sollte es nun kaum der Erwähnung eines der Deputation gemachten Bedenkens bedürfen, „daß nämlich die Compagnie, wenn sie nicht zu gewinnen die größte Aussicht habe, ein solches Geschäft nicht unternehmen könne, und daß dieser Gewinn auf Kosten der Versichernden erkauft werde“ — so ist ihr dasselbe doch so ernstlich und so wiederholt eingehalten worden, daß sie nicht umhin kann, desselben mit einigen Worten zu gedenken.

Die Deputation bejaht den ersten Satz und verneint den zweiten. Zuvörderst hält sie es für sehr irrig zu behaupten, daß bei einem Geschäft, wo der Eine gewinnt, der Andere nothwendig verlieren müsse. Jedes Handelsgeschäft beweist das Gegentheil, sonst müßte derjenige, von dem gekauft wird, jedesmal verlieren, wenn der Käufer einen Gewinn machen soll, oder umgekehrt der Käufer verlieren müssen, wenn der Verkäufer einen Gewinn machen solle. Aber abgesehen davon ist häufig ohnmöglich, daß der Eine einen Gewinn bei einer Sache mache, wobei ein Anderer einen macht, indem entweder dem Ersten die Mittel oder die Kenntniß dazu fehlen, oder indem Entfernung von dem Orte des Verbrauchs ihn nöthigt, die Vollendung des Geschäfts anderen Händen zu überlassen.

Hiernächst aber würde es thöricht seyn, Jemandem einen Gewinn nicht zu-



gestehen zu wollen, den man selbst nicht beziehen kann, und ohne den er irgend ein Risiko zu übernehmen sich weigern müßte.

Daß die Compagnie gewinnen will, ist richtig, und ohne diese Hoffnung würden sie das Geschäft nicht übernehmen können, und die Deputation wünscht nichts mehr als daß sie recht viel gewinnen möge, indem dieser Gewinn allein den Maasstab abgeben wird, ob sie im Interesse des Landes ihre Asscuranz eingerichtet haben wird oder nicht; denn nur die Solidität der Gesellschaft und die Niedrigkeit der Asscuranzprämie können viele Versicherungen herbeiführen und namentlich Versicherungen massiver Gebäude nach dem wahren Werthe, und so geht ihr Gewinn mit dem Landesinteresse Hand in Hand. Die Untersuchung aber, wodurch der Gewinn der Compagnie erlangt wird, wird hinlänglich darthun, daß die Versicherenden denselben nicht machen können.

Die Compagnie gründet ihre Hoffnung auf Gewinn

- 1.) auf ihre zu begründende Lösch- und Rettungscompagnieen,
- 2.) auf die Ausdehnung des Geschäfts.

Die Compagnie betrachtet dieses Geschäft aus einem Gesichtspuncte, welchen lediglich eine Gesellschaft zu fassen vermag, die in einem Lande besteht, wo man große Unternehmungen gewohnt ist und die eine so solide Basis hat, daß sie eine Caution von mehreren Millionen Thalern sofort zu gewähren sich erlauben kann; wobei die Deputation bemerkt, daß nach den ihr zugekommenen Nachrichten die Gesellschaft aus den größten Grundbesitzern Schottlands und Englands besteht und eine nicht mindere Solidität behauptet, wie irgend eine andere Gesellschaft Englands oder Deutschlands; und nur als ein kleiner Zweig der Geschäftsführung der Compagnie ist das Unternehmen, welches sie hier begründen will, anzusehen, indem sie 2 Millionen Pfund Sterling oder 14 Millionen Thaler dazu bestimmt, dabei übrigens den inländischen Kapitalisten, sich zu interessiren, gestattet, um dem Unternehmen den Character eines vaterländischen zu gewähren.

Bei jedem Unternehmen hängt der Erfolg hauptsächlich von den Mitteln ab, es auszuführen, und von den Erfahrungen, welche der Dirigent in seinem Geschäftskreise sich erworben hat.

Beide Erfordernisse sind gewiß der englischen Compagnie in jeder Art zuständig, und bei einer inländischen und selbst ausländischen deutschen Gesellschaft nicht zu erwarten, da es unbestritten ist, daß solche colossale Mittel, als den englischen Gesellschaften zu Gebote stehen, bei uns nicht vorhanden sind.

Am wenigsten aber würden die Versicherenden selbst die Mittel ergreifen können, um einen Gewinn zu machen, welchen diese Compagnie zu machen



hoffen darf, und nicht einmal den Aufwand zu decken vermögen, welchen die beabsichtigte Uebernahme der sämtlichen Löschanstalten im Königreiche auf eigene Kosten erfordert.

Es sucht aber die Compagnie in diesen Löschanstalten das vorzüglichste Mittel, den großen Bränden zu steuern, und mithin in denselben das Mittel, wenige Vergütungen bezahlen zu dürfen; sieht sie nun einen Aufwand von mehreren 100,000 Thalern — — blos als das Mittel zum Zweck an und können und werden wir diese nicht anwenden, mithin auch auf desfallige Herabsetzung der Prämie nicht rechnen können, so ist der Gewinn der Compagnie kein Verlust für uns, wohl aber kann er als ein Gewinn angesehen werden, wenn wir die Möglichkeit bedeutender Brände, bei unzureichenden Löschanstalten, nicht gegen alle Erfahrung ableugnen wollen. Zunächst aber beruht die Hoffnung auf Gewinn in der Aussicht der Erhöhung der jetzigen Versicherungen, und muß die Deputation hierbei auf das schon Gesagte zurückkommen. Es ist unbestritten, daß in Sachsen wenigstens  $\frac{5}{6}$ . des Gebäudewerthes nicht versichert ist, schreibt auch das Gesetz die Hälfte der Versicherung vor, so liegt es doch in der Natur der Sache, so wie in dem Gesetze selbst, daß diese Vorschrift unausführbar ist.

Erstlich gestattet das Gesetz die Versicherung nur bis zu  $\frac{5}{6}$ . des wahren Werths;  $\frac{1}{6}$ . des ganzen Gebäudewerths, mithin, zu 95 Millionen berechnet, sind 16 Millionen ohngefähr schon hiernach ohne alle Versicherung. Zweitens gestattet das Gesetz die Ausschließung alles nicht brennbaren Materials, wodurch in allen grössern und mittlern Städten, so wie auf dem platten Lande der Werth der massiven Gebäude an und für sich schon bis unter die Hälfte herabsinkt, so daß nach Abrechnung des fünften  $\frac{1}{6}$ . in den großen Städten ohngefähr  $\frac{1}{10}$ . in den mittlern und auf dem platten Lande hinsichtlich der massiven Gebäude nur  $\frac{1}{4}$ . des Werths der Gebäude versichert ist; und zwar eben weil die geringere Feuergefahr eine verhältnißmäßige Herabsetzung der Prämie nicht gestattet und die bisherigen Prämien unerschwinglich waren. Wie kann man auch erwarten, daß Jemand, der ein ganz massives feuerfestes Gebäude von 24,000 Thlr. — — Werth besitzt, 80 Thlr. — — Asscuranzprämie zahlen und dafür bei eintretendem Unglücksfalle mit 20,000 Thlr. — — sich begnügen wird; berechnet man die Zinsen eines Gebäudekapitals zu 4%, so würde die Prämie zu 80 Thlr. — — 8% des reinen Ertrags des Kapitals austragen; im einzelnen Jahre aber auf 16 bis 24 % ansteigen.

Ganz anders stellt sich aber diese Sache, sobald als die Besitzer dergleichen Gebäude für  $\frac{1}{8}$ . oder  $\frac{1}{4}$ . oder  $\frac{1}{6}$ . % den vollen Werth ihrer Gebäude versichert erhalten können; schon für die Beruhigung, auf einen großen Un-



glücksfall gedeckt zu seyn, wird den größten Theil derselben veranlassen, einen geringen Aufwand zu diesem Ende zu übernehmen, um so mehr, als dadurch die Gebäude hinsichtlich aufzunehmender Kapitalien erst einen hohen Werth erlangen.

Wollen wir nun diese Erhöhung vor der Hand in den großen Städten auf 50,000,000 anschlagen, wovon wir den Durchschnittsatz mit  $\frac{1}{6}$  0/0 annehmen, so beträgt die Prämie 83,333 Thlr. 8 gr. —, wodurch die Gefahr der Compagnie zwar vermehrt, aber nicht in der Art vermehrt wird, um nach ihrer Erfahrung nicht berechnen zu können, daß der Gewinn grösser ist als der mit Wahrscheinlichkeit anzunehmende Verlust. Dieser Gewinn der Compagnie ist aber wiederum kein Verlust für uns; erstlich können wir ihn nicht machen, ohne unsere ganzen zeitherigen Gesellschaftsprincipien nach denen der Compagnie umzuformen; zweitens weil eine solche Verwaltung durch Staatsbeamte nicht ermöglicht werden könnte; drittens weil dieses Geschäft dieser Gesellschaft sich nur auf Sachsen beschränken, mithin mit den Chancen der Compagnie nicht in Concurrnz treten könnte.

Aus diesen allen dürfte so viel hervorgehen, daß, je umfassender das Geschäft ist, je niedriger die Prämienätze derselben seyn können, und daß zugleich derjenigen Gesellschaft am meisten Zutrauen zu schenken ist, welche den umfassendsten Wirkungskreis hat; daß der Gewinn, welchen die Gesellschaft beabsichtigt, weder ein directer noch indirecter Verlust, sondern im Gegentheil ein Gewinn für die Immobiliärbesitzer ist, welche durch diese Gesellschaft in den Stand gesetzt werden, ihre Immobilien nach dem wahren Werthe und zu einem der Gefahr angemessenen Preise zu versichern und endlich einer großen Menge von Weitläufigkeiten und Schwierigkeiten überhoben werden, welche stets im Gefolge einer der Regierung verantwortlichen bei dem Geschäft nicht interessirten Verwaltung einer Privatanstalt seyn werden.

Es dürfte nicht unzweckmäßig seyn, dem entgegengesetzten Einwande, daß die Compagnie bei den in der That niedrigen Prämienätzen nicht bestehen und daher nur einen Hinterhalt haben könne, woraus ihr Vortheil hervorgehen solle, durch die Bemerkung zu begegnen, daß die englischen Compagnien seit länger als 100 Jahren nach Erfahrungen, und übereinstimmend, die deutschen, seit circa 20 bis 25 Jahren ohne alle gegenseitige Erfahrung, häufig ohne allen Tarif nach bloßer Willkühr, noch häufiger ohne allen Fonds, nur danach verfahren, wie sie durch möglichst niedrige, aber ganz willkührliche Prämienätze die meisten Asscuranzen gewinnen können. Bei den englischen Compagnien werden alle Versicherungen als Individualitäten behandelt; jeder gleichartige Gegenstand erhält ein Folium für Debet und Credit. Am Schlusse



des Jahres wird die Balance für jeden einzelnen Gegenstand gezogen und das Resultat über Gewinn und Verlust bei demselben allen Gesellschaften unter sich mitgetheilt; ein solches seit langer Zeit festgesetztes Verfahren mußte allerdings den englischen Compagnien eine Erfahrung verschaffen, welche allen andern Berechnungen oder Ansichten über Feuersgefährlichkeit gegenüber zu einer fast mathematischen Gewißheit geworden und wodurch die englischen Gesellschaften ihre Solidität erlangt haben. Jedes Bedenken gegen einen solchen Hinterhalt wird aber durch die Niederlegung einer Caution von 2 Millionen Thalern gehoben, die doch wohl auch die reichste Compagnie wegzuerwerfen nicht beabsichtigen kann.

Die Deputation wendet sich nunmehr zu dem Schluß ihres Berichts, und gestattet sich nur noch einiger, von dem Herrn Regierungscommissar aufgestellten Bedenken zu erwähnen.

Ausser dem bereits Angeführten, behauptete derselbe, daß

- 1.) der Verwaltungsaufwand der Compagnie grösser seyn müsse, als der jetzige und daß eine Centralbehörde nicht werde entbehrt werden können, deren Kosten auf das Budget zu nehmen seyn würden.

Allerdings wird der Verwaltungsaufwand der Compagnie in Hinsicht auf die Staatsverwaltung um deswillen theurer seyn, weil die Obrigkeiten zeither umsonst expedirt haben; aber dieser Grund ist ein Beweis des Mangels der jetzigen Einrichtung, indem man die Obrigkeiten zu Diensten verwendet hat, welche nicht dem Gesamtinteresse gewidmet waren, ohne diese Gesamtheit zu entschädigen. Wenn der Staat den Pferdebesitzern im Lande anbeföhle, die Pakete und Briefe und die Reisenden umsonst zu befördern, so würde der Staat allerdings eine wohlfeile Postadministration haben; in Leipzig sind 1,400 Häuser und circa 35,000 Seelen; wie kommen denn 33,600 Einwohner dazu, daß die 1,400 Hausbesitzer auf ihre Kosten freie Administration der Brandkassensachen haben? Uebrigens ist eine unnütze oder ungehörige Verwendung von Kräften stets dem Verluste derselben oder dem Aufwande gleich, den sie verursachen; und eine Anstalt, die die Gerichtsobrigkeiten umsonst für sich expediren läßt, blos weil sie von einer Staatsbehörde dirigirt wird, administirt also eben so theuer, als eine Gesellschaft, die ihre Beamten bezahlt, und sicher Bezahlung gegen Bezahlung gerechnet, administirt die Gesellschaft wohlfeiler als der Staat.

Den Zweck einer Centralbehörde nach Uebergang der Verwaltung auf die Gesellschaft vermag die Deputation aber gar nicht einzusehen; so wenig zu der Oberaufsicht über die Banken eine Centralbehörde nöthig ist, eben so



wenig ist eine solche zur Oberaufsicht auf die Brandversicherungs-Gesellschaft nöthig.

Die hohe Staatsregierung wird zu jeder Zeit Einsicht nehmen können von den Büchern und Rechnungen der Gesellschaft, aber dazu genügt die momentane Beauftragung irgend eines Beamten.

2.) War der Herr Commissar der Meinung, daß die Erörterungen, welche die Gesellschaft vorschreibe, ihrer Belästigung wegen noch mehr Weitläufigkeiten erfordern als die angeordnete Katastration.

Dieser Ansicht widerspricht a priori die bestimmte Erfahrung, daß eine Privatgesellschaft, auf deren Kosten die Erörterungen stattfinden, stets den am wenigst weitläufigen Weg wählt, und Jedermann weiß, der je eine gedruckte Police einer Versicherungsgesellschaft ausgefüllt hat, wie schnell und rasch das Geschäft gemacht wird; selbst Diejenigen, die bei der Hagelassicuranz auf dem Lande die Policen eingesehen haben, müssen sich hiervon überzeugt haben; übrigens verweist die Deputation auf den von ihr erstatteten Bericht, die Suspension der Katastration betreffend, wo sie die Weitläufigkeiten aufgezählt hat, welche die Staatsverwaltung vorschreibt, und bittet diese mit jenen unbefangenen zu vergleichen.

Wenn

3.) der Herr Regierungscommissar die Receptur durch Staatsbeamte als unzulässig angesehen hat, so ist

dies eine Idee der Deputation, von der sie sehr gern zurücktritt, falls die Kammer ein Bedenken deshalb haben sollte. Die Gesellschaft selbst verlangt sie nicht; die Deputation glaubte, daß die Beibehaltung des jetzt Bestehenden wenigstens im Anfange eine Annehmlichkeit für die Versicherenden seyn könnte.

Fürchtete

4.) der Herr Regierungscommissar durch die Organisation der Löschcompagnie, die er übrigens für sehr zweckmäßig hielt, Reibungen mit den Polizeibehörden,

so findet die Deputation, daß diese Reibungen, wenn sie stattfinden sollten, nur ein nachtheiliges Licht auf die Polizei, nicht auf die Gesellschaft werfen würden; denn die Polizeiverwaltung werde jedenfalls sehr zufrieden seyn müssen, wenn sie eine kräftige Hülfe bei einer solchen Gefahr habe; und glaubt die Deputation, die Polizeibehörden würden gut thun, diese Löschcompagnie thätigst zu unterstützen. War insbesondere das Bedenken darauf gerichtet, daß auch die Agenten der Compagnie die Niederreißung von Gebäuden sollen anordnen können, so liegt dieses Befugniß



in der Natur der Sache; allein man darf nicht vergessen, daß §. 19. des Vertrags ausdrücklich festgesetzt ist, daß der volle Werth eines solchen Gebäudes jedenfalls bezahlt werden muß, und daß dieser volle Werth auf der Police bemerkt ist, daß zur Zeit dieser volle Werth nicht bestimmt war, sondern nach der Brand-Assicuranzprämie vergütet wurde und künftig nach einer Tafe vergütet werden würde, die statt 15,000 — — Werth 6,000 Thlr. — — tarirt; daß es wohl auf Eins hinauskommt, ob dieser oder jener das Einreißen befiehlt, und daß das Einreißen in einem solchen Falle von der Compagnie nicht leicht wird angeordnet werden, da dieselbe den vollen Werth, vielleicht also 3—4 mal soviel bezahlen muß, als wenn es wegbrennt.

Hat

5.) der Herr Commissar den schiedsrichterlichen Ausspruch bedenklich gefunden,

so hat gerade die Deputation in dieser Bestimmung einen Vortheil gefunden, und theilt sie zwar das

6te Bedenken des Herrn Commissar, „gegen die Bestimmungen „der Policen, wonach wegen feuergefährlicher Gewerbe die Kataster „einer steten Veränderung unterliegen müssen,“ in soweit als sie es wünschenswerth finden würde, daß dem anders wäre.

Da aber die Compagnie die Gefährlichkeit wegen der Nachbarschaft blos auf Gebäude beschränkt und in Hinsicht der Gegenstände und Gewerbe, nur auf die versicherten Häuser selbst erstreckt hat, mithin in soweit von ihren frühern Bedingungen zurückgetreten ist, so hat die Deputation weiter nichts zu bemerken, als daß keine existirende Gesellschaft die noch bestehenden Bedingungen aufheben wird noch kann, da sie in dem Princip der Classification begründet sind; und daß man ohne alle Beschwerde eine Sicherheit nicht erlangen wird.

Wenn endlich der Herr Commissar

7.) die verlangte Pränumeration der Prämie als eine drückende Sache angesehen hat;

so gesteht die Deputation dieses zu; allein sie erfolgt ein Vierteljahr nach der letzten Zahlung, und erhöht den jährlichen Beitrag nur ein einziges Mal; daß übrigens die Pränumeration bei der Landesanstalt nicht ebenfalls erfolgt, ist ein nicht unbedeutender Fehler des Institutes, der sich nur bei der hiesigen Anstalt übersehen läßt, wo zufällig Kapital vorhanden ist; sonst muß dieser Mangel allemal auf Kosten der Abgebrannten purificirt werden.



Hat

8.) der Herr Commissar erklärt, daß die Baupolizei-Maasregel bei Annahme des Vertrags dennoch nicht sofort aufhören könnte, sondern nur einige Modificationen eintreten dürften,

so gehört die Erörterung dieser Frage nicht hierher; allein es hat die Deputation ihre Ansicht bereits dahin ausgesprochen, daß bei Annahme des Vertrags für das platte Land der größte Theil allerdings wegfallen könne, bei Verwerfung desselben hingegen es schwierig seyn werde, eine Aenderung eintreten zu lassen.

Hat schließlich der Herr Commissar die Ansicht ausgesprochen, daß diese höchst wichtige Angelegenheit bei dem verbliebenen kurzen Zeitraume für die ständischen Verhandlungen kaum zu Ende gebracht werden möge; so bemerkt die Deputation, daß sie die Unmöglichkeit einer Erledigung noch während dieses Zeitraums keinesweges voraussetzen kann, daß aber die Sache von so großer Wichtigkeit sey, daß die Kosten einer Verlängerung des Landtags von wenig Wochen, falls die Kammern für eine Aenderung des bestehenden Versicherungssystems sich aussprechen sollten, nicht in Betracht zu ziehen seyn dürfte.

Die Deputation hat nunmehr zu Begründung ihrer Ansichten etwas weiter nicht hinzuzufügen, der Stand der Sache aber ist in kurzem folgender:

Durch laut ausgesprochene Unzufriedenheit mit dem Systeme des jetzigen Brandversicherungs-Instituts hat sich der Agent der West of Scotland Compagnie veranlaßt gesehen, dieser den Vorschlag zu machen, die Immobilienversicherung im Königreiche Sachsen zu übernehmen. Beide Directoren der Compagnie, Mr. Sprott und Mr. Duncan haben das Land bereist und haben endlich ihren Agenten bevollmächtigt, auf die beiliegenden Bedingungen Offerten zu machen und bis auf Genehmigung der Compagnie abzuschließen.

Der Agent muß, wie er ausdrücklich erklärt hat, um so mehr eine definitive Entscheidung verlangen, als die Actionärs schon seit 6 Monaten das nöthige Kapital bereit halten, und es ihnen nicht zugemuthet werden mag, noch länger ihre Offerten zu halten. Wozu annoch der Umstand hinzutritt, daß sich allerdings Gesellschaften genug finden werden, die unterrichtet von den Offerten der West of Scotland und selbst blos aus Eifersucht, um das Geschäft nicht zu Stande kommen zu lassen, sich bereit erklären würden, dasselbe ebenfalls auszuführen; und wobei nicht außer Acht zu lassen ist, daß mit Schluß des Jahres die Directoren wechseln, und Einer derselben, der Sachsen bereist und sich persönlich von den Verhältnissen unterrichtet hat, austritt.

Ist nun die Deputation der Ueberzeugung, daß günstigere Bedingungen eine solide ältere Gesellschaft nicht stellen wird noch kann und daß die möglichste



Sicherheit vorhanden ist, welche irgend verlangt werden mag, ist der Deputation nicht unbekannt geblieben, daß der Anschluß der Leipziger Gesellschaft, gerade durch die Niedrigkeit der Prämienätze, Schwierigkeiten gefunden hat; ist endlich die Regierung in den Stand gesetzt, die das Wesen der Sache nicht tangirenden Bedingungen noch zu reguliren; so hat die Deputation auch keinen Anstand nehmen können, hinsichtlich des Anerbietens der West of Scotland Compagnie einen bestimmten Antrag zu stellen, da in ihrem Berichte die Gründe dargelegt sind, aus welchen sich die Annahme des Anerbietens derselben vorzüglicher darstellen dürfte, als jeder andere Vorschlag. Da sie aber glaubt, daß es leicht möglich sey, daß die Kammer einer freien Asscuranz den Vorzug geben werde, und sie einem Antrage darauf beizustimmen kein Bedenken hat, so richtet sie nun ihr Gutachten darauf:

die hohe Staatsregierung zu ersuchen,

- 1.) entweder auf die von der West of Scotland Compagnie gemachten Anerbieten einzugehen und derselben die Versicherungen der Immobilien im Königreiche Sachsen auf 10 Jahre ausschließlich zu übertragen,
- 2.) oder aber die Versicherung der Immobilien im Lande unter Concessionirung mehrerer hinlänglich solider Feuerversicherungs-Gesellschaften, und unter Feststellung eines Tarifs und unter Abverlangung einer mit der Summe der übernommenen Versicherungen in Verhältniß stehenden Caution gänzlich frei zu geben,

und überläßt sie der hohen Kammer:

ob sie es für zweckmäßig finde, hinzuzufügen,

- 3.) daß ein Minimum festgestellt werde, wie hoch jeder Besitzer eines Gebäudes bei irgend einer der concessionirten Gesellschaften versichern müsse.

Dresden, am 21. October 1837.

#### Die vierte Deputation der zweiten Kammer.

von Thielau, Referent.

Hänschel I.

Todt.

Euno.

Wieland.

Hänschel II.

von Egidy.



•

## Entwurf eines Vertrags.

1.

Vom 1838. an übernimmt die Feuerversicherungs-Gesellschaft West of Scotland auf zehn Jahre die Verwaltung des alterbländischen Immobilier-Brandversicherungs-Instituts für ihre Gefahr und Rechnung.

2.

Zu dem Ende errichtet dieselbe in Leipzig eine General-Agentur für das Königreich Sachsen, mit dem Rechte Versicherungen anzunehmen und Policen auszustellen, auch unterwirft sich die Gesellschaft rücksichtlich ihrer Versicherungen im Königreiche Sachsen den hiesigen Gerichten und der Aufsicht der betreffenden Behörden.

3.

Dieselbe verpflichtet sich, den vierten Theil der zu Vermehrung ihres Grundkapitals neu zu creirenden Actien im Nominalbetrage von 500,000 Liv. Sterl. den Sächsischen Kapitalisten zu überlassen, auch ihr Statut, welches keine Bestimmung enthalten darf, die mit dem gegenwärtigen Vertrage oder mit dem Gesetze über Actienvereine in Widerspruch steht, bei der Königlich Sächsischen Regierung zur Bestätigung einzureichen.

4.

Die Gesellschaft macht sich verbindlich, alle Versicherungen von Immobilien in Sachsen, nach dem unter A. angebotenen vertragsmäßigen Tarif anzunehmen, auch keine Versicherung zurückzuweisen, welche bis zu dem ersten April 1838. das Recht gehabt hat, in die Landesanstalt einzutreten.

5.

Jeder Ausnahme geht die Declaration des Versicherers vorher, welche nach dem Schema unter B. zu bewirken, und auf welcher vor Annahme derselben das Einverständniß der Gerichtsobrigkeit zu bemerken ist.

6.

In der Regel bleibt die Bestimmung der Versicherungssumme dem Versicherer überlassen, soll jedoch niemals über den wahren Werth, und niemals unter der Hälfte des wahren Werthes eines zu versichernden Gebäudes bewirkt werden.



7.

Entstehen über die Höhe des wahren Werthes Differenzen, zwischen der Compagnie und dem Versicherer, so wählt jeder Theil, für den Säumigen die Gerichtsobrigkeit, einen Sachverständigen, und diese, im Fall sie sich ebenfalls nicht vereinigen können, einen Dritten als Obmann. Bei dem Ausspruch dieses Schiedsgerichts haben beide Partheien sich zu beruhigen.

8.

Ueber jede Versicherung ist von der General-Agentur der Gesellschaft eine Police nach dem Schema unter C. in duplo auszufertigen, in welcher die genaue Beschreibung des versicherten Gegenstandes, der Name des Eigenthümers und des Versicherers, der festgestellte Werth, die Versicherungssumme und die Prämie, letztere nicht nur nach dem ganzen Betrage der Versicherungssumme, sondern auch nach den im Lande gewöhnlichen Wurzeln anzugeben ist.

9.

Das Hauptexemplar der Police erhält der Versicherte, das Duplicat die Ortsobrigkeit, welche dasselbe aufzubewahren hat.

10.

Die Prämien werden, nach Wahl der Compagnie und unter ihrer alleinigen Vertretung, durch die bisherigen Localeinnehmer oder ihre Agenten in jährlicher Vorausbezahlung erhoben und auf der Police quittirt; wer vier Jahr zusammen bezahlt, ist das fünfte frei.

11.

Was die bestehenden Versicherungen betrifft, so übernimmt die Compagnie dieselben, nach Höhe der drei Monat vor Eintritt der Wirksamkeit dieses Vertrags gültigen Kataster, zu einer Durchschnittsprämie von  $\frac{1}{3}$  p. C., welche vierteljährlich vorauszuzahlen ist.

12.

Behufs dieser Uebernahme sind die Declarationen für bestehende Versicherungen nach dem Schema unter D. von den betreffenden Gerichtsobrigkeiten, nach Maassgabe der bestehenden Kataster auszufüllen, und an die Compagnie zu Ausfertigung der Police (Schema E.) zu übergeben.

13.

Die Einnahme der Durchschnittsprämien erfolgt wie zeither durch die Ortseinnehmer, welche von der Compagnie in der bisherigen Weise remunerirt werden; auch verpflichtet sich die Compagnie in jeder Stadt, wo keine königliche Steuereinnahme vorhanden ist, einen Agenten zu halten, bei dem die Versicherungen angemeldet und an welchen die Gelder abgeliefert werden können.



## 14.

Jedermann ist befugt, die in die Kataster eingetragene Versicherungssumme bis zu dem wahren Werthe des versicherten Gegenstandes zu erhöhen, und sollen in diesem Falle für die neue Versicherungssumme die Prämien des Tarifs, auch wenn sie in ihren einzelnen Ansätzen niedriger sind, als die Durchschnittsprämie, erhoben werden. Der Uebertritt in den neuen Tarif ist jedoch auch bei Versicherungen unter dem wahren Werthe zulässig, wenn nur die Prämie der gesammten Versicherung den Betrag der Durchschnittsprämie erreicht. Mit solchen Erhöhungen bestehender Versicherungen ist jedoch ganz wie mit neuen Versicherungen zu verfahren.

## 15.

Die Versicherungsprämien behalten in jeder Beziehung ihre bisherige Eigenschaft als Reallasten, und sind etwaige Rückstände, nach vorgängigem Ansuchen der Compagnie, auf Kosten des Säumigen durch executivische Zwangsmittel einzubringen. Inexigible Rückstände fallen der Compagnie zur Last.

## 16.

Im Fall eines entstandenen Brandschadens hat der Versicherte binnen drei Tagen dem betreffenden Agenten Anzeige zu machen, dieser besichtigt den Schaden, und bewirkt, sofern er sich mit dem Abgebrannten über die Höhe desselben vereinigt, die Vergütung.

## 17.

Im Fall ermangelnder Vereinigung wird der Schaden durch Sachverständige (§. 7.) abgeschätzt, und haben sich deren Ausspruch beide Theile zu unterwerfen.

## 18.

Bei der Berechnung eines Brandschadens sind die versicherten Gebäude, auch wenn sie zu einem Complex mehrerer Gebäude gehören, stets abgesondert in Betracht zu ziehen, und hiernach zu bestimmen, ob ein Schaden total oder nur partial ist. Partiale Schäden werden ermittelt, indem der Werth des nicht verbrannten oder beschädigten Theiles eines versicherten Gegenstandes von der versicherten Summe in Abzug gebracht wird, und erfolgt die Vergütung nach dem Verhältniß des ermittelten Schadenbetrags zu dem in der Police ausgedrückten wahren Werthe.

## 19.

Die Verpflichtung der Compagnie gegen die Versicherten erstreckt sich auch auf den Ersatz des Schadens, welcher durch Wasser bei dem Löschen oder durch Niederreißen eines Gebäudes, zu Hemmung des Feuers verursacht wird; im



letztern Falle jedoch nur, wenn die Niederreißung durch ihre eignen Angestellten oder die competente Behörde angeordnet wurde.

## 20.

Die Vergütung der entstandenen Schäden ist am Orte der Agentur, zur Hälfte vier Wochen, zur andern Hälfte binnen drei Monaten nach erfolgter Feststellung, bei Verlust des gegenwärtigen Contractes, durch baare Zahlung zu bewirken, und sind Abzüge nur wegen verwirkter Strafen rückständiger Prämien und wegen der bei deren Eintreibung etwa erwachsenen Kosten zulässig.

Die erste Zahlung ist auf der Police abzuschreiben, bei der zweiten ist die Police zurückzugeben, auch ist vor deren Erhebung ein Attest der Obrigkeit beizubringen, daß der Zahlung kein Bedenken entgegen steht.

## 21.

Ist ein Schaden nur partial, so ist die gemachte Vergütung blos auf der Police abzuschreiben, und davon auch auf das Duplicat Bemerkung zu bringen.

Der neue Aufbau wird wie jede neue Versicherung behandelt; bei Ausfertigung der neuen Police ist aber die alte, unter Uebertragung des gültigen Betrages, zurückzugeben.

## 22.

Stellen sich der Auszahlung von Brandschädengeldern äussere Hindernisse entgegen, so bleiben dieselben in Verwahrung der Compagnie, es ist diese jedoch verpflichtet, von Verfall ab, dem Versicherten 3 p. C. Zinsen zu gewähren.

## 23.

Jedermann bleibt freigestellt, die bezahlten Brandvergütungsgelder, sowohl theilweise als in voller Summe an einem andern Orte des Landes zum Bau zu verwenden, als an welchem das abgebrannte Gebäude gestanden hat, auch statt mehrerer Gebäude nur eins zu errichten oder feuergefährliche Gebäude damit in einen feuerfesten Zustand zu versetzen, sowohl diese Gelder an Dritte zu gleicher Verwendung zu cediren, so jedoch, daß die volle Summe der Entschädigung zur Herstellung oder dem Neubau verwendet werden muß.

## 24.

Sollten Fälle eintreten, wo nach den Landesgesetzen der Versicherte der Versicherungssumme verlustig geht, so bleibt die Compagnie, soweit nicht erdichtete oder betrügerische Ansprüche in sich erlöschten, dennoch zur Zahlung verpflichtet, und wird durch die Quittung der betreffenden Ortsobrigkeit liberirt.

## 25.

Die Compagnie übernimmt die Verpflichtung auf Verlangen der hohen



Staatsregierung die bei der Brandversicherungs-Commission angestellten Beamten zu übernehmen, und denselben die zeitherigen Emolumente zu gewähren, es soll denselben aber ihre Eigenschaft als Staatsdiener auch während der Anstellung bei der Compagnie ungeschmälert verbleiben, und ihnen die Zeit ihres Dienstes bei der Compagnie sowohl bei der Berechnung ihrer einstigen Pension als auch der Wittwengehalte angerechnet werden.

## 26.

Die Gesellschaft verpflichtet sich ferner von drei zu drei Monaten der höchsten Behörde ein summarisches Verzeichniß der neuabgeschlossenen Versicherungen, so wie am Schlusse jeden Jahres ihre Rechnungsabschlüsse zu überreichen.

## 27.

Die Hälfte der nach Abzug aller Kosten ausfallenden Dividende soll zu Bildung eines Reservefonds verwendet und daraus in Zukunft der gesammte Aufwand an Kosten und Entschädigungen in soweit bestritten werden, als derselbe in einzelnen Jahren die Prämieinnahmen übersteigt. Es ist derselbe im Inlande zinsbar anzulegen und bei der einstigen Auflösung des gegenwärtigen Vertrags, nach Ablauf aller Risicos, zwischen der Gesammtheit der Versicherten und der Compagnie gleich zu theilen.

## 28.

Die zweite Hälfte des dießjährigen Ueberschusses verbleibt der Compagnie, welche sich jedoch verpflichtet, ein Viertel derjenigen Ueberschüsse, welche sich auf die Durchschnittsprämien ergeben, den Versicherten, welche dabei stehen bleiben, zu gewähren, und solche zum erstenmale nach drei Jahren, späterhin jährlich herauszuzahlen.

Die Theilung der Kosten zwischen den alt und neu Versicherten erfolgt zu diesem Behuf nach Höhe der Versicherungssummen.

## 29.

In dessen Erwiederung übernehmen die Versicherten, welche die Durchschnittsprämie bezahlen, die Verbindlichkeit 5 Jahre lang, für jedes Jahr, wo die Brandschäden erweislich über die festgesetzte Durchschnittsprämie von  $\frac{1}{3}$  p. C. angestiegen sind, bis zu  $\frac{1}{12}$  p. C. der Versicherungssumme an die Compagnie nachzuzahlen, und den ausfallenden Betrag mit der nächsten Prämie abzuführen.

## 30.

Sollte nach Ablauf von fünf Jahren sich ergeben, daß das Verhältniß der gezahlten Entschädigungen zu der bedungenen Durchschnittsprämie eine Herab-



setzung derselben gestattet, so soll dieselbe bewirkt werden, auch bei Fortsetzung des Geschäftes von zehn zu zehn Jahren der Tarif revidirt und die Prämienansätze nach dem ermittelten Ertrage thunlichst ermäßigt werden.

## 31.

Die Gesellschaft macht sich anheischig, an jedem Orte eine Lösch- und Rettungscompagnie zu errichten, und bei ihren Anstellungen auf die unbemittelten Versicherten thunlichste Rücksicht zu nehmen. Bei ausbrechendem Feuer ist jeder Versicherte gehalten, alle ihm zu Gebote stehenden Mittel zu Hemmung des Feuers und zu Rettung des versicherten Gegenstandes anzuwenden; er hat sich jedoch von dem Augenblicke an, wo die Lösch- und Rettungscompagnien in Wirksamkeit treten, unbedingt den dießfalligen Anordnungen der Brandoffiziere und Löschmeister der Compagnie zu fügen.

## 32.

Sollten einzelne Gemeinden geneigt seyn, ihre Löschgeräte der Compagnie für die Dauer des gegenwärtigen Vertrags zum Gebrauch zu überlassen, so übernimmt die Compagnie die Kosten der Instandhaltung desselben, und hat dasselbe bei Aufhebung des Vertrags in demselben Zustande, in welchem sie es überkommen, zurückzugeben.

Gänzliche Ueberlassung und solche Vereinigungen, welche zu Beförderung der öffentlichen Sicherheit überhaupt beitragen können, bleiben besondern Abkommen vorbehalten.

## 33.

Um die hohe Staatsregierung wegen treuer Erfüllung aller durch diesen Vertrag übernommenen Verbindlichkeiten ausreichend zu sichern, bestellte die Compagnie eine Caution, deren Höhe für jetzt auf die Summe von Zwei Millionen Thalern verglichen worden ist.

Sollten während der Dauer des Vertrags die Versicherungen der Compagnie so hoch ansteigen, daß die bestellte Caution einschließlich des Reservefonds, von dem fünfjährigen Betrage der Prämieeneinnahme überstiegen würde, so ist die Compagnie, bei Verlust des Contracts, verbunden, die Caution bis zu dem Betrage der fünfjährigen Prämieeneinnahme, auf jedesmaliges Verlangen der hohen Staatsregierung, zu erhöhen.

## 34.

Die oberwähnten 2 Millionen Thaler sind längstens 4 Wochen vor Ein-



tritt der Wirksamkeit dieses Vertrags in Sächsischen oder Englischen Staatspapieren, Landrentenbriefen, oder in Actien der zu errichtenden Banken mit Coupons und Talons, bei der Haupt-Staatskasse zu deponiren; es sind jedoch die Coupons vor dem jedesmaligen Verfall den General-Agenten der Compagnie zurückzugeben, in soweit nicht Verletzungen des Vertrags Seiten der Compagnie dieselbe unthunlich machen.

## 35.

Obige Caution haftet für alle und jede aus diesem Vertrage für die Compagnie entspringenden Verpflichtungen und soll derselben, im Fall der Auflösung desselben, jedoch nur nach Verhältniß der Abwicklung ihrer Verbindlichkeiten, zurückgegeben werden.

## 36.

Andererseits ertheilt die Königliche hohe Staatsregierung der Compagnie die Zusicherung, daß während der Dauer dieses Vertrags keine andere Gesellschaft mit dem Rechte der Immobilier-Versicherung, ohne die ausdrückliche Zustimmung der Compagnie, begnadigt, die Stempelfreiheit für die Policen und alle Verhandlungen mit den Behörden aufrecht erhalten, auch die Verbindlichkeit der Unterthanen zur Versicherung ihrer Immobilien gegen Feuergefahr weder aufgehoben noch abgeändert werden solle, ohne die Compagnie vollständig zu entschädigen.

## 37.

Ferner wird Hochdieselbe der Compagnie bei Erhebung der Prämien und Ermittlung der Brandschäden, insonderheit aber bei Bildung der Lösch- und Rettungscompagnien, bei Anlage von Brunnen und Wasserbehältern zum Zweck der Löschanstalten, so wie bei wirklich entstehenden Bränden, jede thunliche Unterstützung gewähren, auch dazu die Mittel- und Unterbehörden anweisen, und das Ihr vorbehaltene Aufsichtsrecht ohne Zuthun der Compagnie, auf Kosten der Staatskasse ausüben.

## 38.

Nicht weniger ist die hohe Staatsregierung geneigt, die Compagnie gegen erdichtete und betrügerische Ansprüche in Schutz zu nehmen, bei Verfolgung und Entdeckung von Brandstiftern thätigst zu unterstützen, und von den Nachweisungen, welche die Compagnie sich beeifern wird, den betreffenden Behörden zu ertheilen, auch ohne besondere Gewähr den geeigneten Gebrauch zu machen.



Was die Aufhebung des gegenwärtigen Vertrags anlangt, so wird sowohl der königlichen Regierung als den Directoren der Compagnie das Recht einer zweijährigen Aufkündigung vorbehalten. Erfolgt dieselbe nicht bis zum 31. März 1846., so soll dieser Vertrag in allen seinen Puncten und Clauseln auf weitere 10 Jahre fortgesetzt und auch späterhin weder der hohen Staatsregierung noch der Compagnie gestattet seyn, von demselben, ohne vorausgegangene mindestens fünfjährige Aufkündigung abzugehen, die Fälle ausgenommen, wo nach §§. 20. und 33. die cassatorische Clausel eintreten würde.

Der verwaltende Director der West of Scotland, genöthigt für diesen Vertrag die ausdrückliche Genehmigung der übrigen Directoren und beziehentlich der Generalversammlung der Actionärs vorzubehalten, verpflichtet sich, dieselbe binnen 3 Monaten von Genehmigung dieses Entwurfs durch die hohe Staatsregierung, beizubringen, und soll erst mit Beibringung dieser Erklärung der gegenwärtige Vertrag verbindliche Kraft, auch für die hohe Staatsregierung erlangen.

Leipzig, den 13. October 1837.

Schömberg Weber & Comp.,  
als General-Agenten der Feuerversicherungs-Gesellschaft West of Scotland in Glasgow,  
per mand. subst. D. Schellwitz.



## A.

## T a r i f

der West of Scotland Compagnie für Immobilier-Versicherungen  
im Königreiche Sachsen.

		Classe		
A.A. Gegenstände.	Städte	I.	II.	III. und Dörfer.

## I. Kirchen.

a.) massiv	$\frac{1}{8}$ p.C.	$\frac{1}{6}$ p.C.	$\frac{1}{4}$ p.C.
b.) halbmassiv	$\frac{1}{6} =$	$\frac{1}{4} =$	$\frac{1}{3} =$
c.) mit Stroh- oder Schindeldach	$\frac{1}{4} =$	$\frac{1}{3} =$	$\frac{1}{2} =$

## II. Wohngebäude.

a.) massiv	$\frac{1}{8} =$	$\frac{1}{6} =$	$\frac{1}{4} =$
b.) halbmassiv	$\frac{1}{6} =$	$\frac{1}{4} =$	$\frac{3}{8} =$
c.) mit Stroh- oder Schindeldach	$\frac{1}{3} =$	$\frac{1}{2} =$	$\frac{2}{3} =$

III. Wirthschaftsgebäude  
und Vorrathshäuser.

a.) massiv	$\frac{1}{6} =$	$\frac{1}{4} =$	$\frac{3}{8} =$
b.) halbmassiv	$\frac{1}{4} =$	$\frac{1}{3} =$	$\frac{1}{2} =$
c.) mit Stroh- oder Schindeldach	$\frac{3}{8} =$	$\frac{1}{2} =$	$\frac{2}{3} =$

IV. Gasthöfe, Schenken  
und Werkstätten.

a.) massiv	$\frac{1}{4} =$	$\frac{1}{3} =$	$\frac{5}{12} =$
b.) halbmassiv	$\frac{1}{3} =$	$\frac{5}{12} =$	$\frac{1}{2} =$
c.) mit Stroh- oder Schindeldach	$\frac{1}{2} =$	$\frac{5}{8} =$	$\frac{3}{4} =$

V. Fabriken, Mühlen,  
Brücken und ähnliche Bauwerke.

a.) massiv	$\frac{3}{8} =$	$\frac{1}{2} =$	$\frac{2}{3} =$
b.) halbmassiv	$\frac{1}{2} =$	$\frac{2}{3} =$	$\frac{3}{4} =$
c.) mit Stroh- oder Schindeldach	$\frac{2}{3} =$	$\frac{5}{6} =$	$\frac{1}{1} =$



## B. B. Gefährlichkeit.

## Classe I. Gefährliche Gewerbe.

Drechsler, Tischler, Zimmerleute und andere dergl.,  
 Instrumentmacher,  
 Färbereien,  
 Brauereien  
 Branntweinbrennereien } in Städten,  
 Seifensiedereien,  
 Töpferwerkstätten,  
 Druckereien,  
 Wasch- und Backhäuser in Städten,  
 Porzellanmanufacturen,  
 Ziegelbrennereien.

## Classe II. Sehr gefährliche Gewerbe.

Chemische Laboratorien,  
 Salpetersiedereien,  
 Zuckerraffinerien,  
 Delraffinerien,  
 Schwefelraffinerien,  
 Salinen,  
 Glashütten,  
 Terpentinfabriken,  
 Huthfabriken,  
 Wafffabriken,  
 Papierfabriken,  
 Tuchfabriken,  
 Baumwollspinnereien,  
 Seidenspinnereien,  
 Leimsiedereien,  
 Destilliranstalten,  
 Alle Fabriken, welche mit Dampfmaschinen betrie-  
 ben oder mit erhitzter Luft erwärmt werden.

C. C. Erhöhungen der Prämien wegen besonderer  
Gefährlichkeit.

- 1.) um 25 p. C. wenn Gebäude mit Stroh- oder Schindeldächern unmittel-  
 bar anstoßen, oder nicht über 10 Schritt entfernt stehen,  
 mit Ausnahme der zu Einem Gehöfte gehörenden Gebäude.



- 2.) um 50 p. C. a.) wenn in einem Hause gefährliche Gegenstände aufbewahrt werden, worunter jedoch landwirthschaftliche Gegenstände irgend einer Art nicht verstanden werden,  
 b.) oder wenn Gewerbe der I. Classe der Feuergesährlichkeit darin betrieben werden.
- 3.) um 100 = wenn Gewerbe der II. Classe der Feuergesährlichkeit in einem Gebäude betrieben werden.

#### D. D. Ermäßigungen der Prämien wegen verminderter Gesährlichkeit.

- 1.) um 10 p. C. a.) wenn die nächste Brandmauer nicht über 30 Schritt, oder  
 b.) ausreichendes Wasser zum Löschen nicht über 50 Schritt, oder  
 c.) das nächste Gebäude nicht unter 50 Schritt entfernt ist.
- 2.) um 15 = a.) wenn das Haus eigne Brandmauern hat, oder  
 b.) ausreichendes Wasser zum Löschen nicht über 25 Schritt,  
 c.) das nächste Gebäude nicht unter 100 Schritt entfernt ist.
- 3.) um 20 = a.) wenn die nächsten Häuser ebenfalls eigne Brandmauern haben, oder  
 b.) das nächste Gebäude nicht unter 200 Schritt entfernt ist.
- 4.) um 25 = a.) wenn ein Brunnen mit Löschapparat innerhalb 25 Schritt vom Hause befindlich ist, oder  
 b.) wenn die Entfernung des nächsten Gebäudes über 200 Schritt beträgt.

#### E. E. Allgemeine Regeln.

- 1.) Wenn ein Gehöft, oder ein anderer Complex von Gebäuden, aus Häusern von verschiedenen Prämien besteht, so werden sowohl die Erhöhungen als die Ermäßigungen von der Totalsumme der Prämie berechnet.
- 2.) Landwirthschaftliche Erzeugnisse jeder Art werden am Orte der Erzeugung den feuergefährlichen Gegenständen nicht zugerechnet.
- 3.) Wenn bei einem Versicherungscomplex mehrere Gründe der Ermäßigung zusammenkommen, so kann doch der Totalerlaß nicht über 50 p. C. der Prämien betragen.



- 4.) Treffen dagegen mehrere Gründe der Erhöhung zusammen, so soll die höhere Gefährlichkeit die geringere ausschließen.
- 5.) Der Compagnie bleibt unverwehrt, in einzelnen Fällen auch unter den Prämien des vorstehenden Tarifs Versicherungen zu übernehmen.

Schöenberg Weber & Comp.,  
als General-Agenten der Feuerversicherungs-Gesellschaft West of Scotland in Glasgow,  
per mand. subst. D. Schellwitz.

## B.

### Declaration für neue Versicherungen.

#### Vorbemerkung.

Die Uebernahme neuer Immobilien-Versicherungen im Königreich Sachsen wird von der West of Scotland nach einem vertragsmäßig festgesetzten Tarif bewirkt, und hat jeder Versichernde das Recht, für die nach demselben ausfallenden Prämien aufgenommen zu werden, ist aber dagegen verpflichtet seine Versicherung nicht über den wahren Werth seiner Immobilien und nicht unter der Hälfte desselben zu bewirken. Die Versicherungsanträge müssen sich deshalb genau dem Tarif anschließen und bei Vermeidung des Verlustes der Versicherungssumme, die vollständige und zuverlässige Angabe aller Umstände enthalten, welche nach Inhalt des Tarifs die Feuergefährlichkeit vermehren oder vermindern.

Demnach wird jeder Versichernde ersucht, nachfolgende Declaration gewissenhaft auszufüllen, und eigenhändig zu unterzeichnen, sodann aber dieselbe, mit der Genehmigung der Gerichtsobrigkeit versehen, an unsern nächsten Agenten abzugeben und der schleunigsten Ausfertigung der Police sich versichert zu halten.

Erst mit Aushändigung der gehörig vollzogenen Police geht die Gefahr auf die Compagnie über.

Die General-Agentur der West of Scotland  
Feuerversicherungs-Compagnie zu Leipzig.



Zur Versicherung gegen Feuergefahr bei der West of Scotland melde ich hierdurch folgende Immobilien an:

- 1.) Bezeichnung des Gebäudes, ob Kirche, Wohngebäude, Wirthschaftsgebäude oder Vorrathshaus, Gasthof, Schenke oder Werkstatt, Fabrikgebäude, Mühle, Brücke oder welches andere Bauwerk.
- 2.) Angabe der Stadt oder des Orts und der Straße, worin das zu versichernde Gebäude liegt.
- 3.) Nummer des Ortsverzeichnisses.
- 4.) Name des Eigenthümers.
- 5.) Bauart, ob massiv, halbmassiv, mit Stroh- oder Schindeldach gedeckt?
- 6.) Welches ist der volle Werth des zu versichernden Gebäudes?
- 7.) Für welche Summe und auf wie lange soll dasselbe versichert werden?
- 8.) Welche Gewerbe werden darin betrieben?
- 9.) Werden darin für gewöhnlich feuergefährliche Gegenstände und namentlich Schwefel, Salpeter, Schießpulver, Del, Theer, Terpentinöl, Spiritus, Branntwein, Vitriolöl, Phosphor, Hanf, Flachs, Heu, Stroh oder ähnliche Artikel aufbewahrt?
- 10.) Wie viel Schritt sind, von den äussern Umfassungswandern an gerechnet, die nächsten Gebäude davon entfernt?
  - a.) Gebäude rechts,
  - b.) Gebäude links,
  - c.) Gebäude nach vorn,
  - d.) Gebäude nach hinten.
- 11.) Wovon sind solche erbaut und welche Gewerbe werden darin betrieben?
- 12.) Werden darin, und in welchem die unter 9. aufgeführten Gegenstände aufbewahrt?
- 13.) Hat das Gebäude eigene Brandmauern?
- 14.) Wieviel Schritte ist die nächste Brandmauer davon entfernt?
- 15.) Wie viel Schritte ist der nächste Brunnen, Teich oder Fluß entfernt?
- 16.) Ist das Gebäude oder das darin befindliche Mobiliar bereits bei einer andern Feuerversicherungs-Compagnie versichert und wie hoch?
- 17.) Empfing Declarant bereits eine Brandentschädigung, welche und von wem?

Für den Fall, daß die zu versichernden Immobilien ein Gehöft oder



einen Häusercomplex bilden, welche als ein Ganzes versichert werden sollen, sind noch folgende Fragen zu beantworten:

18.) Wie viel Schritt sind die nächsten Gebäude entfernt?

a.) nach rechts?

b.) nach links?

c.) nach hinten?

d.) nach vorn?

19.) Wovon sind solche erbaut, womit gedeckt, und welche Gewerbe werden darin betrieben?

20.) Werden darin für gewöhnlich die unter 9. bezeichneten Gegenstände aufbewahrt, und in welchem?

Datum . . . . .

Unterschrift des Declaranten.

Vorstehende Declaration gesehen  
und genehmigt.

Datum . . . . .

Die Gerichtsobrigkeit daselbst.

Gegenwärtige Declaration überreicht

Agent.

C.

Police

der West of Scotland für Immobilial-Versicherungen  
im Königreich Sachsen.

In Kraft des zwischen der Königlich Sächsischen Regierung und den Directoren der West of Scotland Feuerversicherungsgesellschaft unter dem abgeschlossenen Vertrags bekennen wir, die unterzeichneten und gehörig autorisirten Haupt-Agenten der nurgedachten Compagnie für das Königreich Sachsen hierdurch in Vollmacht derselben und unter den nachstehend beigefügten Bedingungen gegen Feuersgefahr versichert zu haben

an

die Summe von



Diese Versicherung ist geschlossen auf die Dauer von Jahren,  
 nämlich von bis zum  
 Mittags, zu der bedungenen Prämie von p. C. oder für jede  
 Thaler der Versicherungssumme, welche bis zu vor-  
 ausbezahlt, und in Zukunft jedesmal am bei Ver-  
 meidung executivischer Zwangsmittel an unsern Ortseinnehmer gegen dessen  
 Quittung pünctlich zu entrichten ist.

Die West of Scotland übernimmt demgemäs, unter den nachstehen-  
 den höchsten Orts genehmigten Bedingungen, bis zu der Höhe der Versiche-  
 rungssumme den Ersatz alles Schadens, welcher dem versicherten Gegen-  
 stande aus einer entstandenen Feuersbrunst, es sey durch das Feuer selbst,  
 oder das zum Löschen desselben gebrauchte Wasser ganz oder zum Theil er-  
 wachsen möchte, und verspricht hierüber nicht nur den Brandschaden, son-  
 dern auch alle zur Rettung verwendeten nothwendigen Kosten, insonderheit  
 den Werth der etwa zu Hemmung des Feuers niedrigerissen Gebäude,  
 diese jedoch nur, wenn die Niederreißung von ihren Agenten, ihren Brand-  
 offizieren und Löschmeistern oder der competenten Behörde angeordnet würde,  
 zu tragen und zu des Versicherten Entschädigung die ganze versicherte Sum-  
 me, oder so viel davon nöthig ist, zur Hälfte binnen vier Wochen, zur  
 andern Hälfte binnen drei Monaten, nach erfolgter Feststellung des Scha-  
 dens, an den Versicherten, dessen Erben oder sonstige legitimirte Empfänger  
 baar zu bezahlen.

Für diese Zahlung und für sämtliche Verbindlichkeiten der Compagnie  
 haftet der von derselben für diesen Zweig ihrer Geschäfte bestimmte Fonds  
 von Zwei Millionen Pfund Sterlinge und zunächst die der Königlich Säch-  
 sischen Regierung bestellte Caution von Zwei Millionen Thaler; in keinem  
 Falle aber sind die unterzeichneten Personen und ebensowenig die jetzigen oder  
 künftigen Mitglieder und Beamten der Compagnie als solche, für ihre Ver-  
 pflichtungen der Compagnie contrahirt sind, zu einem grösseren Belaufe ver-  
 antwortlich, als für die Summe, welche sie in Folge der Statuten der Com-  
 pagnie oder irgend einer andern sich darauf beziehenden Acte als ihren Antheil  
 an dem Kapital und dem Fonds, welcher zu Garantie für die Verpflichtungen  
 der Compagnie haftet, zu bezahlen verbunden.

Zu dessen Urkund und in Kraft der uns ertheilten Vollmacht haben wir  
 gegenwärtige in duplo ausgestellte, jedoch nur einfach gültige Police unter-  
 schrieben und mit dem Siegel der Compagnie bekräftigt.

So geschehen, Leipzig, den



## Bedingungen für neue Versicherungen.

1.

Die West of Scotland, in Folge der mit der Königlich Sächsischen Regierung getroffenen Uebereinkunft verpflichtet, in Zukunft Immobilial-Versicherungen im Königreich Sachsen nach einem vertragemäßig festgestellten Tarif zu übernehmen und keine Versicherung zurückzuweisen, welche vor dem 1838. berechtigt war, in die Landes-Brandversicherungsanstalt einzutreten, erkennt diese Verpflichtungen hierdurch allenthalben an.

2.

Jeder Versicherung muß eine von dem Versicherer eigenhändig zu vollziehende Declaration, für welche gedruckte Schemata ausgegeben werden, vorausgehen, in welcher die Lage, der Werth und die Feuergefährlichkeit der zu versichernden Gebäude nach den Classen des Tarifs, ingleichen die zu versichernde Summe anzugeben ist, auch muß auf dieser Declaration die Genehmigung der Gerichtsobrigkeit bezeugt werden.

3.

Die Bestimmung der Versicherungssumme bleibt dem Versicherer überlassen, soll jedoch niemals über den wahren Werth und niemals unter der Hälfte des wahren Werthes eines zu versichernden Gebäudes bewirkt werden.

4.

Entstehen über den Betrag des wahren Werthes eines Hauses Streitigkeiten zwischen dem Versicherer und der Compagnie, so wählt jeder Theil, für den Säumigen die Gerichtsobrigkeit, einen Sachverständigen, als Schiedsrichter, und diese im Falle abweichender Meinung einen Obmann, bestimmen den Werth nach Stimmenmehrheit und haben sich bei deren Ausspruch beide Theile zu beruhigen.

5.

Auf den Grund der von dem Versicherer ausgestellten Declaration wird eine Police ausgefertigt, welche nur für die darin bezeichneten Gebäude und nur für die ausgedrückte Summe gültig ist, den Namenszug des verwaltenden Directors tragen, und von den Haupt-Agenten eigenhändig unterschrieben, hierüber auch mit dem Siegel der Compagnie versehen seyn muß.



## 6.

Wenn Jemand in der Declaration die zu versichernden Gebäude, der Compagnie zum Schaden, anders beschreibt, als dieselben wirklich sind, oder einen Umstand verschweigt oder verstellt, welcher nach dem Tarif von Einfluß auf Erhöhung der Prämie ist, so soll die Versicherung als betrügerisch angesehen werden und die Police ohne Gültigkeit seyn.

## 7.

Hätte jedoch die Compagnie durch ihren Agenten, oder einen andern Bevollmächtigten das versicherte Gebäude vor Ausstellung der Police besichtigen lassen, oder von solchen Umständen, welche die Feuergefährlichkeit vermehren, directe Anzeige erhalten, so soll die Versicherungssumme von der Compagnie, im Fall entstandenen Brandschadens, unweigerlich bezahlt und zur Disposition der Regierung gestellt werden.

## 8.

Gefahrvermehrnde Aenderungen oder Bauten in versicherten Gebäuden oder in der Nachbarschaft derselben, die Anlage eines die Gefährlichkeit erhöhenden Gewerbes in dem versicherten Gebäude selbst oder in der Nähe desselben bis zu 100 Schritt, müssen, wenn sie in dem versicherten Gebäude selbst geschehen, noch vor der Ausführung, wenn in der Nachbarschaft, sofort nach erlangter Wissenschaft der Compagnie angezeigt werden. Wenn der Versicherte diese Anzeige unterläßt, so werden, im Fall eines entstandenen Schadens, von der Versicherungssumme so viele Procente abgezogen, als die tarifmäßige Erhöhung der Prämie betragen haben würde.

## 9.

Der gleiche Abzug trifft den Versicherten, welcher feuergefährliche Gegenstände und namentlich Schießpulver, Hanf, Flachs, Heu, Theer, Pech, getheertes Thauwerk, Phosphor, Salpeter, Bitriöldl, Schwefel, Terpentindl und andere ähnliche Artikel bei sich aufbewahrt, oder solche in einer Nachbarschaft bis zu 100 Schritt aufbewahrt weiß, ohne der Compagnie Anzeige davon zu machen, und sich mit derselben wegen der tarifmäßigen Erhöhung der Prämie, eintretenden Falles, zu verständigen.

## 10.

Im Fall eines Verkaufs, eines Todesfalles oder irgend einer andern



Veränderung in dem Besiz eines versicherten Gebäudes, ist die Compagnie davon zu unterrichten und die alte Police gegen eine neue, welche auf den Namen des Eigenthümers lautet, umzutauschen.

## 11.

Bei Aushändigung der Police ist die bedungene Prämie auf ein Jahr vor auszubezahlen, und sind die späteren Termine ebenfalls in jährlicher Vorausbezahlung an den von derselben bestellten Einnehmer, bei Vermeidung executivischer Zwangsmittel, richtig und pünctlich vor auszubezahlen.

Wer vier Jahre auf einmal bezahlt, ist das fünfte Jahr frei.

## 12.

Bei ausbrechendem Feuer ist jeder Versicherte gehalten, alle ihm zu Gebote stehenden Mittel zu Hemmung des Feuers und zu Rettung des versicherten Gegenstandes anzuwenden; er hat sich jedoch von dem Augenblicke an, wo die Lösch- und Rettungscompagnien in Wirksamkeit treten, unbedingt den dießfalligen Anordnungen der Brandoffiziere und Löschmeister der Compagnie zu fügen.

## 13.

Innerhalb drei Tagen nach einem Brande hat der Beschädigte dem betreffenden Agenten Anzeige davon und von der Höhe des erlittenen Schadens zu machen, auch alle Aufklärungen und Nachweisungen zu geben, welche über die Entstehung des Feuers und sonst von ihm gefordert werden.

## 14.

Bei Berechnung des Brandschadens sind die versicherten Gebäude, auch wenn sie zu einem Complex mehrerer Gebäude gehören, stets abgesondert in Betracht zu ziehen, und hiernach zu bestimmen, ob ein Schaden total oder nur partial ist. Partiale Schäden werden ermittelt, indem der Werth des nicht verbrannten oder beschädigten Theiles eines versicherten Gegenstandes von der versicherten Summe in Abzug gebracht wird, und erfolgt die Vergütung nach dem Verhältniß des ermittelten Schadenbetrags zu dem in der Police ausgedrückten wahren Werthe.

## 15.

Findet zwischen dem Agenten und dem Beschädigten über die Höhe eines Brandschadens Einverständnis statt, so hat es dabei sein Bewenden.



Können sich beide nicht vereinigen, so ernennt jeder Theil einen Sachverständigen, welche im Fall abweichender Meinung einen Obmann wählen und die Höhe des Schadens aussprechen, wobei die Betheiligten sich zu beruhigen verbunden sind. Jeder Theil hat das Recht zu verlangen, daß der Obmann einem andern als dem beschädigten Orte angehört.

## 16.

Der ermittelte Schaden wird von der Compagnie zur Hälfte binnen vier Wochen, zur andern Hälfte binnen drei Monaten, nach erfolgter Feststellung, am Orte der Agentur baar ausgezahlt, und darf von der Vergütung kein Abzug gemacht werden, ausser für etwa verwirkte Conventionalstrafen, rückständige Prämien und die durch Beitreibung derselben verursachten Kosten.

## 17.

Die erste Zahlung wird auf der Police abgeschrieben, bei der zweiten ist die Police zurückzugeben, auch vor deren Erfolg von dem Versicherten ein Zeugniß der Gerichtsobrigkeit beizubringen, daß der Auszahlung kein Bedenken entgegen steht.

Partiale Schäden werden auf der Police abgeschrieben. Nach erfolgtem Wiederaufbau, welcher wie jede neue Versicherung zu behandeln ist, wird die alte Police, unter Uebertragung der noch gültigen Summe auf die neue, zurückgegeben.

## 18.

Wenn der Versicherte den Brand geflissentlich herbeigeführt hat, so verliert derselbe alle Ansprüche auf Entschädigung, die Versicherungssumme fällt der Compagnie anheim und die ausgestellte Police wird annullirt. Tritt die Annullirung einer Police in Folge besonderer Gesetze und Verordnungen zum Besten des Staates oder milder Stiftungen ein, so hat die Compagnie den Betrag an die Ortsobrigkeit zu zahlen und wird durch deren Quittung liberirt.

## 19.

Wenn die Auszahlung äussere Hindernisse findet, so bleibt die Vergütungssumme in den Händen der Compagnie, welche dagegen verpflichtet ist, dieselbe vom Verfalltage ab, mit 3 p. C. auf das Jahr zu verzinsen.

## 20.

Alle Rechte und Ansprüche auf Schadenersatz die der Versicherer im



Fall eines Brandes gegen seine Miethsleute und Nachbarn, gegen die Urheber des Brandes, gegen die Behörde oder sonst Jemand haben könnte, ist derselbe verpflichtet bei Bezahlung der Police an die Compagnie abzutreten.

## 21.

Die Compagnie wird über ihre Geschäfte im ganzen Umfang des Königreichs Sachsen jährliche Rechnung ablegen, und macht sich verbindlich, die Hälfte des Ertrags, nach Abzug aller Kosten, als Reservefonds im Inlande zinsbar anzulegen.

## 22.

Der Reservefonds dient zu Uebertragung der Kosten und Brandschäden in allen Fällen, wo die Prämieinnahme eines Jahres zu Deckung derselben nicht ausreicht, und ist die Compagnie erst nach Erschöpfung desselben zu baaren Zuschüssen verbunden. Im Falle der Auflösung des Vertrags wird der vorhandene Reservefonds zwischen der Gesamtheit der Versicherten und der Compagnie gleich getheilt.

## 23.

Die sämtlichen vorstehenden Bedingungen, so wie diejenigen, welche etwa in die Police eingeschrieben werden, haben mit derselben gleiche Gültigkeit und werden durch Annahme einer Police als für den Versicherten wie für die Compagnie vollkommen gültig anerkannt.

---

**D.**
**Declaration**

für bestehende Versicherungen.

**Vorbemerkung.**

Die Uebernahme der bestehenden Immobilial-Versicherungen im Königreich Sachsen erfolgt nach dem Betrage, für welchen dieselben in den am 1838. gültigen Katastern, gleichviel ob ältern oder neuern, eingetragen sind, zu einer Durchschnittsprämie von  $\frac{1}{3}$  p. C. oder von 2 gr. von jedem 25 Thaler der versicherten Summe.



Um aber die entsprechende Police ausfertigen und eine vollständige Uebersicht über Lage, Bauart und Werth der gesammten Immobilien zu erlangen, werden die betreffenden Gerichtsobrigkeiten ersucht, die nachstehende Declaration nach den vorhandenen Acten geneigtest auszufüllen, die Ausfüllung der Rubriken jedoch, worüber sie keine Nachrichten haben, uns zu überlassen.

Wenn dabei zugleich auf solche Umstände Rücksicht genommen worden ist, welche auf die grössere oder geringere Feuergefährlichkeit Bezug haben, obgleich dieselbe bei den bestehenden Versicherungen die Prämie nicht ändert, so ist dies geschehen um für die vorzukehrenden Sicherheitsmaasregeln einen Anhalt zu gewinnen, und hoffen wir deshalb entschuldigt zu werden.

Im Uebrigen halten wir für Pflicht zu bemerken, daß nach Inhalt des mit der hohen Königl. Sächsischen Regierung abgeschlossenen Uebnahmevertrags Jedermann berechtigt ist, von der Durchschnittsprämie abzugehen, sobald er gemeint ist, den vollen Werth eines Gebäudes zu versichern, und daß ihm für die ganze Summe die niedrigeren Prämien des Tarifs berechnet werden, wenn der Betrag die Summe der Durchschnittsprämie übersteigt.

Partielle Erhöhungen sind wie neue Versicherungen zu behandeln.

Die General-Agentur der West of Scotland Versicherungs-Compagnie in Leipzig.

### A n m e l d u n g

einer bestehenden Versicherung zur Uebnahme gegen die  
Durchschnittsprämie von  $\frac{1}{3}$  Procent.

Die zu versichernden Gebäude bestehen in:

- 1.) Bezeichnung des Gebäudes, ob Kirche, Wohngebäude, Wirthschaftsgebäude oder Vorrathshaus, Gasthof, Schenke oder Werkstatt, Fabrik, Mühle, Brücke, oder ähnliches Bauwerk;
- 2.) Angabe der Stadt, oder des Ortes und der Straße, worinn das zu versichernde Gebäude liegt;
- 3.) Nummer des Ortsverzeichnisses;
- 4.) Name des Eigenthümers;
- 5.) Bauart, ob massiv, ob halbmassiv, mit Stroh oder Schindeln gedeckt;



6.) Angabe des vollen Werthes des Gebäudes;

7.) Angabe der katastrirten Versicherungssumme.

Fragen in Bezug auf die Feuergefährlichkeit:

8.) Gewerbe, welche darinn betrieben werden?

9.) Werden darinn für gewöhnlich gefährliche Gegenstände und namentlich: Hanf, Flachs, Del, Theer, Pech, Terpentinöl, Spiritus, Schwefel, Salpeter, Vitriolöl, Phosphor, Schießpulver oder ähnliche Gegenstände aufbewahrt?

10.) Wie viel Schritte sind die nächsten Gebäude davon entfernt, und zwar:

a.) das Gebäude rechts,

b.) das Gebäude links,

c.) das Gebäude nach vorn,

d.) das Gebäude nach hinten.

11.) Wovon sind solche erbaut, womit gedeckt und welche Gewerbe werden darinn betrieben?

12.) Werden darinn, und in welchem die unter 9. aufgeführten Gegenstände aufbewahrt?

13.) Hat das Gebäude eigne Brandmauern?

14.) Wie viel Schritt ist die nächste Brandmauer davon entfernt?

15.) Wie viel Schritt ist der nächste gangbare Brunnen, Teich oder Fluß davon entfernt?

16.) Ist das Gebäude oder das darinn befindliche Mobiliar bereits in einer andern Anstalt versichert, und wie hoch?

17.) Empfing der Besitzer bereits eine Brandenschädigung, in welchem Betrage, und von welcher Anstalt?

Für den Fall, daß die zu versichernden Immobilien ein Gehöft oder einen Häusercomplex bilden, welcher als ein Ganzes betrachtet werden soll, sind noch folgende Fragen zu beantworten:

18.) Wie viel Schritte sind, von den äussern Umfassungsmauern an gerechnet, die nächsten Gehöfte entfernt?

a.) nach rechts,

b.) nach links,

c.) nach vorn,

d.) nach hinten.

19.) Wovon sind solche erbaut, womit gedeckt, und welche Gewerbe werden darin betrieben?



20.) Werden darinn und in welchem die unter 9. aufgeführten Gegenstände aufbewahrt?

Datum . . . . .  
Die Gerichtsobrigkeit daselbst.

## E.

### P o l i c e

der West of Scotland für Immobiliär-Versicherungen im  
Königreich Sachsen.

In Kraft des zwischen der Königl. Sächsischen Regierung und den Directoren der West of Scotland fire insurance Compagnie zu Glasgow unter dem . . . . . abgeschlossenen Vertrags wegen Uebernahme der gesammten Immobiliär-Versicherungen des Königreichs Sachsen, bekennen wir, die unterzeichneten und gehörig autorisirten Haupt-Agenten der nurgedachten Compagnie für das Königreich Sachsen, hierdurch in Vollmacht derselben und unter den umstehend beigefügten Bedingungen gegen Feuersgefahr versichert zu haben

an

die Summe von

Diese Versicherung ist geschlossen auf die Dauer von fünf Jahren, nämlich vom 1838. an bis zum 1843. 12 Uhr Mitternacht, zu der bedungenen Prämie von Eindrittel Procent, welche jedesmal am ersten Juli und ersten Januar bei Vermeidung executivischer Zwangsmittel an die bestellten Einnehmer der Compagnie, gegen deren Quittung pünctlich abzuführen ist.

Die West of Scotland fire insurance Compagnie übernimmt demgemäß unter den nachstehenden von der Königl. Sächsischen hohen Regierung genehmigten Bedingungen den Ersatz alles Schadens, welcher dem versicherten Gegenstande aus einer entstandenen Feuersbrunst, es sey vom Feuer selbst, oder durch das zur Löschung desselben gebrauchte Wasser ganz oder zum Theil überkommen möchte; auch verspricht dieselbe nicht nur den Brandschaden, sondern auch alle zur Rettung verwendeten nothwendigen Kosten, so wie den Werth der zu Hemmung des Feuers niedergerissenen Gebäude, sofern dieselben auf Anordnung ihrer Agenten, ihrer Brandoffiziere und Löschmeister oder der competenten Be-



hörde erfolgte, zu tragen, und zu des Versicherten Entschädigung die ganze versicherte Summe oder so viel davon nöthig ist, zur Hälfte binnen 4 Wochen, zur andern Hälfte binnen 3 Monaten nach erfolgter Feststellung des Schadens an den Versicherten, dessen Erben oder sonst legitimirten Empfänger baar zu bezahlen.

Für diese Zahlung und für sämtliche Verbindlichkeiten der Compagnie haftet der von derselben für diesen Zweig ihrer Geschäfte bestimmte Fonds von Zwei Millionen Pfund Sterlinge und zunächst die der Königl. Sächsischen hohen Regierung bestellte Caution von Zwei Millionen Thalern; in keinem Falle aber sind die unterzeichneten Personen, und eben so wenig die jetzigen oder künftigen Mitglieder und Beamten der Compagnie als solche und für ihre Personen für die Bezahlung der Schulden, welche durch diese und andere Verpflichtungen der Compagnie contrahirt sind, zu einem grössern Belaufe verantwortlich, als für die Summe welche sie in Folge der Statuten der Compagnie oder irgend einer andern sich darauf beziehenden Acte als ihren Antheil an dem Kapital und dem Fonds, welcher zur Garantie für die Verpflichtungen der Compagnie haftet, zu bezahlen verbunden sind.

Zu Urkund dessen und gehörig dazu bevollmächtigt haben wir gegenwärtige in Duplo ausgestellte, jedoch nur einfach gültige Police unterschrieben und mit dem Siegel der Compagnie bekräftigt.

So geschehen zu Leipzig den . . .

## B e d i n g u n g e n

für bestehende Versicherungen zur Police E.

1.

Die West of Scotland Feuerversicherungs-Compagnie übernimmt in Folge der mit der Königl. Sächsischen hohen Staatsregierung unter dem abgeschlossenen Vertrags, die sämtlichen bestehenden Immobilien-Versicherungen, nach Höhe der am 1838. gültigen Kataster, zu einer Durchschnittsprämie von Eindrittel Procent oder — 2 gr. — für jede 25 Thaler der Versicherungssumme.

2.

Die Uebernahme erfolgt auf den Grund einer nach dem Schema unter D. von der Gerichtsobrigkeit nach Maassgabe der bisherigen Kataster



auszufertigenden Declaration, in welcher die Lage, der Werth und die Feuergefahrlichkeit der zu versichernden Gebäude, ingleichen die Höhe der bestehenden Versicherungssumme anzugeben ist.

## 3.

Entstehen über den wahren Werth eines zu übernehmenden Gebäudes Streitigkeiten zwischen der Compagnie und dem Versicherer, so sollen dieselben durch Schiedsrichter entschieden werden, von welchen jeder Theil einen zu ernennen hat, und die bei abweichender Meinung einen Obmann zu wählen haben. Bei dem Ausspruch derselben haben sich die Partheien zu beruhigen, und weigert sich der eine oder andere Theil einen Schiedsrichter zu ernennen, so hat die Obrigkeit es an seiner Statt zu thun.

## 4.

Auf den Grund der von der Gerichtsobrigkeit an die Compagnie abzugebenden Declaration wird eine Police ausfertigt, welche nur für die darin bezeichneten Gebäude und nur für die ausgedrückte Summe gültig ist, den Namenszug des verwaltenden Directors tragen und von den Haupt-Agenten eigenhändig unterschrieben, hierüber auch mit dem Siegel der Compagnie versehen seyn muß.

## 5.

Im Fall eines Verkaufs, eines Todesfalles oder irgend einer andern Veränderung in dem Besitz eines versicherten Gebäudes ist die Compagnie davon zu unterrichten, und wird die alte Police gegen eine neue, welche auf den Namen des Eigenthümers lautet, ausgetauscht.

## 6.

Jedermann, welcher jetzt unter dem wahren Werthe seine Immobilien versichert hat, ist berechtigt, die Versicherung bis zu dem wahren Werthe zu erhöhen, und sollen in diesem Falle für die ganze Versicherungssumme die tarifmäßigen Prämien, auch wenn die einzelnen Ansätze niedriger sind als die Durchschnittsprämien, erhoben werden; im Uebrigen werden diese Erhöhungen wie neue Versicherungen behandelt.

## 7.

Gefahrvermehrnde Aenderungen oder Bauten in versicherten Gebäuden, die Anlage feuergefährlicher Gewerbe der I. oder II. Classe des Tarifs, in-



gleichen die Ausnahme feuergefährlicher Gegenstände in die versicherten Gebäude, dürfen nur mit Vorwissen der Compagnie erfolgen, damit dieselbe Maasregeln wegen Sicherstellung ergreifen kann.

Würde diese Anzeige unterlassen, so sollen im Fall eines entstandenen Brandschadens von der Versicherungssumme so viele Procente in Abzug gebracht werden, als nach dem Landestarif die Prämien in solchen Fällen sich erhöhen würden.

## 8.

Die bedungene Prämie ist zur Hälfte am 1. Juli, zur andern Hälfte am 1. Januar jeden Jahres an die bestellten Einnehmer der Compagnie, gegen deren Quittung, pünctlich und bei Vermeidung executivischer Zwangsmittel, zu bezahlen.

## 9.

Bei ausbrechendem Feuer ist jeder Versicherte gehalten, alle ihm zu Gebote stehenden Mittel zu Hemmung des Feuers und zu Rettung des versicherten Gegenstandes anzuwenden, er hat sich jedoch von dem Augenblick an, wo die Lösch- und Rettungscompagnieen in Wirksamkeit treten, unbedingt den dießfalligen Anordnungen der Brandoffiziere und Löschmeister der Compagnie zu fügen.

## 10.

Innerhalb drei Tagen nach einem Brande hat der Beschädigte dem betreffenden Agenten Anzeige davon und von der Höhe des erlittenen Schadens zu machen, auch alle Aufklärungen und Nachweisungen zu geben, welche über die Entstehung des Feuers und sonst von ihm gefordert werden.

## 11.

Bei der Berechnung eines Brandschadens sind die versicherten Gebäude, auch wenn sie zu einem Complex mehrerer Gebäude gehören, stets abgesondert in Betracht zu ziehen, und hiernach zu bestimmen, ob ein Schaden total oder nur partial ist.

Partiale Schäden werden ermittelt, indem der Werth des nicht verbrannten oder beschädigten Theiles eines versicherten Gegenstandes von der versicherten Summe in Abzug gebracht wird, und erfolgt die Vergütung nach dem Verhältniß des ermittelten Schadenbetrags zu dem in der Police ausgedrückten wahren Werthe.



## 12.

Findet zwischen dem Agenten und dem Beschädigten über die Höhe eines Brandschadens Einverständnis statt, so hat es dabei sein Verwenden. Können sich beide nicht vereinigen, so ernennt jeder Theil einen Sachverständigen, welche im Fall abweichender Meinung einen Obmann wählen, und die Höhe des Schadens aussprechen, wobei die Betheiligten sich zu beruhigen verbunden sind.

Jeder Theil hat das Recht zu verlangen, daß der Obmann einem andern als dem beschädigten Orte angehört.

## 13.

Der ermittelte Schaden wird von der Compagnie zur Hälfte binnen vier Wochen, zur andern Hälfte binnen drei Monaten nach erfolgter Feststellung am Orte der Agentur baar ausgezahlt und darf von der Vergütung kein Abzug gemacht werden, ausser für etwa verwirkte Strafen, rückständige Prämien und die durch Beitreibung derselben verursachten Kosten.

## 14.

Die erste Zahlung wird auf der Police abgeschrieben, bei der zweiten ist die Police zurückzugeben, auch vor deren Erfolg von dem Versicherten ein Zeugniß der Gerichtsobrigkeit beizubringen, daß der Auszahlung kein Bedenken entgegen steht.

Partiale Schäden werden auf der Police abgeschrieben.

Nach erfolgtem Wiederaufbau, welcher wie jede neue Versicherung zu behandeln ist, wird die alte Police, unter Uebertragung der noch gültigen Summe auf die neue, zurückgegeben.

## 15.

Wenn der Versicherte den Brand geflissentlich herbeigeführt hat, so verliert derselbe alle Ansprüche auf Entschädigung, die Versicherungssumme fällt der Compagnie anheim und die ausgestellte Police wird annullirt.

Tritt die Annullirung einer Police in Folge besonderer Gesetze und Verordnungen zum Besten des Staates oder milder Stiftungen ein, so hat die Compagnie den Betrag an die Ortsobrigkeit zu zahlen, und wird durch deren Quittung liberirt.

## 16.

Wenn die Auszahlung äussere Hindernisse findet, so bleibt die Vergütungs-



summe in den Händen der Compagnie, welche dagegen verpflichtet ist, dieselbe vom Verfalltage ab, mit 3 $\frac{1}{2}$  auf das Jahr zu verzinsen.

## 17.

Alle Rechte und Ansprüche auf Schadenersatz, die der Versicherte im Fall eines Brandes gegen seine Miethsleute und Nachbarn, gegen die Urheber des Brandes, gegen die Behörde oder sonst Jemand haben könnte, ist derselbe verpflichtet bei Bezahlung der Police an die Compagnie abzutreten.

## 18.

Die Compagnie wird über das Resultat ihrer Geschäfte im ganzen Umfange des Königreichs Sachsen jährliche Rechnung ablegen, und von dem, nach Abzug aller Kosten, welche auf die bestehenden und die neuen Versicherungen, nach Verhältniß der Versicherungssummen vertheilt werden, übrig bleibenden Gewinne die Hälfte zu Bildung eines Reservefonds verwenden.

## 19.

Der Reservefonds soll dazu dienen, um in den Jahren, wo die Beträge der Kosten und Brandschäden die Prämieinnahme übersteigen, den Ausfall zu decken, und ist die Compagnie erst nach dessen gänzlicher Erschöpfung zu eignen Zuschüssen verpflichtet.

Im Fall der Auflösung des Vertrags wird derselbe, nach Ablauf aller Risicos, zwischen der Gesamtheit der Versicherten und der Compagnie gleich getheilt.

## 20.

Die zweite Hälfte des Reingewinnes gehört der Compagnie, es wird dieselbe jedoch ein Viertel denjenigen Versicherten, welche die Durchschnittsprämie bezahlen, zurückgeben, und bei Abführung der nächsten Prämie vergüten. Diese Vergütung erfolgt das erstemal am 1. October 184., späterhin jährlich.

## 21.

Andererseits bleiben die Versicherten, welche die Durchschnittsprämie bezahlen, fünf Jahre lang verpflichtet, für jedes Jahr, wo die Brandschäden erweislich über die festgesetzte Durchschnittsprämie von  $\frac{1}{3}$   $\frac{0}{0}$  angestiegen sind, bis zu  $\frac{1}{2}$   $\frac{0}{0}$  der Versicherungssumme nachzuzahlen und den ausfallenden Betrag mit der nächsten Prämie abzuführen.



22.

Die sämtlichen vorstehenden Bedingungen, so wie diejenigen, welche etwa in die Police eingeschrieben werden, haben mit derselben gleiche Gültigkeit und werden durch Annahme einer Police als für den Versicherten wie für die Compagnie vollkommen gültig anerkannt.

Schömberg Weber & Comp.  
als General-Agenten der Feuerversicherungs-Gesellschaft West of Scotland in Glasgow,  
per mand. subst. D. Schellwitz.

F.

Hierdurch wollen wir die von Herrn James Johnston Duncan, als verwaltenden Director der West of Scotland fire insurance Compagnie zu Glasgow unter dem 14. August d. J. an uns ausgestellte Vollmacht wegen Uebernahme der gesammten Immobilial-Versicherungen im Königreich Sachsen auf

Herrn D. Hartmann Schellwitz ihrem ganzen Inhalte nach übertragen, und genehmigen und vertreten, was derselbe in Kraft dieser Vollmacht für uns thun, handeln und erklären wird.

Leipzig, den 20. September 1837.

Schömberg Weber & Comp.

G.

Obgleich die unterzeichneten Directoren der Feuerversicherungs-Anstalt zu Leipzig die Ueberzeugung haben, daß es nicht allein dem wahren Wohle des Landes entsprechend, sondern auch dem Interesse der hiesigen, wie der Feuerversicherungs-Anstalten überhaupt, angemessen sey, die Immobilial-Brandversicherungen der freien Concurrenz anheim zu geben, und unter gesetzlicher Sicherstellung gegen Mißbräuche, wie solches noch neuerlich im Königreich Preussen geschehen, die Sorge für die Versicherung gegen Feuersgefahr der Immobilien dem Eigenthümer zu überlassen; so haben sie doch für den Fall, daß die Stände des Königreichs und die Königliche Staatsregierung, dieser Ansicht entgegen, die Immobilial-Versicherungen des Landes der Schottischen Feuerversicherungs-Anstalt West of Scotland zu Glasgow, unter Theilnahme der hiesigen Anstalt, übergeben sollten, mit den General-Agenten der West of Scotland Compagnie, den Herren Schömberg Weber & Comp. in Leipzig, sich über folgende Puncte geeinigt:



In der vom 15. August a. e. datirten und von den General-Agenten der West of Scotland Compagnie Schömberg Weber & Comp. an die erste und zweite Kammer der Ständeversammlung zu Dresden eingegebenen Petition, und in den darinn wegen Uebernahme sämtlicher Immobilien-Versicherungen in Sachsen gemachten Vorschlägen, haben genannte Schömberg Weber & Comp. in Auftrag ihrer Compagnie erklärt, diese Uebernahme, im Fall es gewünscht werden sollte, unter einem, mit der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt über gemeinschaftliche Theilnahme an diesem Unternehmen zu treffenden Abkommen, in Ausführung zu bringen.

Genannte Schömberg Weber & Comp. erklären dieß hiermit nochmals im Namen ihrer Compagnie und verbinden sich dazu durch ihre Namensunterschrift.

Dagegen erklären ebenfalls die Directoren obengenannter Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt diesem Unternehmen beizutreten, in dem Sinne jedoch, daß die Bedingungen, unter welchen dieser Beitritt geschieht, erst dann festzustellen sind, wenn die Sächsische Staatsregierung die Vorschläge der West of Scotland Compagnie genehmigt hat, oder auch ganz von der Theilnahme an diesem Unternehmen zurückzutreten, im Fall ihnen beim Abschluß des Unternehmens mit der Sächsischen Regierung der Rücktritt wünschenswerth erscheinen sollte.

Beide Compagnien, die Leipziger so wie die Glasgower, verpflichten sich endlich gegenseitig und in Folge dieser Uebereinkunft, nur gemeinschaftlich und weder einseitig noch mit Hinzuziehung eines Dritten in diesem Unternehmen zu handeln, bis die Berathung darüber in den Kammern und die Entscheidung von Seiten der Königlichen Staatsregierung erfolgt seyn wird.

So geschehen und doppelt ausgefertigt.

Leipzig, am 14. October 1837.

Heinrich Schomburgk.

Heinrich Poppe.

(L. S.)

Carl Günther.

Heinrich Wilhelm Schmidt.

Wilhelm Friedrich Kunze, Bevollmächtigter,  
als Directoren der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt.

(L. S.)

Schömberg Weber & Comp.

General-Agenten

der West of Scotland Compagnie zu Glasgow.





## Bergleichende Tabelle

über die Resultate der Feuerversicherung nach der bisherigen Einrichtung und nach dem Anerbieten der West of Scotland Compagnie, bei Annahme von 600 Thlr. Tarwerth.

### V o r e r i n n e r u n g e n .

1.) Bei nachfolgenden Tabellen sind für die Ermittlung des höchsten, mittlen und niedrigsten Prämiensatzes folgende Grundsätze zur Anwendung gebracht worden:

- a.) für die nach der bisherigen Einrichtung zu entrichtenden Beiträge sind die höchsten, mittlen und niedrigsten innerhalb der letzten 10 Jahre bezahlten Sätze herausgehoben, und zugleich für das neue Gesetz angewendet worden, soweit nicht Ermäßigungen stattfinden,
- b.) für die Sätze, welche nach dem Uebernahme-Vertrage zu entrichten seyn würden, ist die stipulirte Rückgabe von 25  $\frac{0}{0}$ . des Gewinnes, und die vorbehaltene Nachzahlung von  $\frac{1}{2}$ .  $\frac{0}{0}$ . benutzt.
- c.) Bei der Berechnung nach dem Tarife giebt die höchste Ermäßigung von 50  $\frac{0}{0}$ . die niedrigste, die größtmögliche Erhöhung von 100  $\frac{0}{0}$ ., wo diese der Natur der Sache nach stattfinden könnte, die höchste, und der Tariffatz ohne alle Ermäßigung und Erhöhung die mittlere Prämie.

(.22.) Auf die den Versicherten zu gewährende Hälfte des Reservefonds ist gar keine Rücksicht genommen worden.

(.23.) Bei den Ansätzen für die Versicherungen nach dem Brande sind überall die höchstmöglichen Fälle angenommen worden, und dieselben ändern sich also durchgängig bis auf die Hälfte, wenn nicht ein höchst gefährliches Gewerbe in dem versicherten Hause getrieben wird.



- 4.) Die Begünstigungen der massiven Gebäude, welche durch das Gesetz von 1835. eingeführt worden, konnten nicht berücksichtigt werden, da dieselben bei den Tarifversicherungen noch im weit höheren Grade eintreten.
- 5.) Wiederholt ist darauf aufmerksam zu machen, daß alle bei der Uebernahme bestehenden Versicherungen, ohne die Zustimmung des Versichereten für alle Zeiten nur nach der Durchschnittsprämie bezahlen, und bei den Tarifversicherungen die Benutzung der stipulirten Ermäßigungen ganz in der Hand des Versicherenden liegt, so daß in der Regel die verminderten und nur in ganz auffergewöhnlichen Fällen die erhöhten Prämien zur Anwendung kommen werden.
- 6.) Die Berechnung mußte über den Brand hinaus erstreckt werden, theils weil bis dahin die festen Prämien gelten, theils weil damit die Beschwerden des Baugesetzes im engsten Zusammenhange stehen.
- 7.) Zu bemerken ist endlich, daß die Ermäßigungen den Versicherten auch dann zu Gute kommen, wenn die Compagnie die dazu führenden Veranstellungen getroffen hat.



Nach dem Gesetze von 1834.	1835.	Nach dem Uebernahme- Vertrag.	Nach dem Tarif.
-------------------------------	-------	----------------------------------	-----------------

## I. K i r c h e n.

### 1.) Massiv.

#### A.) Vor einem Brande.

##### 1.) Prämie.

###### α.) in Städten I. Classe.

a.) geringste, zu $\frac{1}{6} \cdot \frac{0}{0}$ 1 Thlr.	zu $\frac{1}{12} \cdot \frac{0}{0}$ — Thlr. 12 gr.	zu $\frac{1}{4} \cdot \frac{0}{0}$ 1 Thlr. 12 gr.	zu $\frac{1}{18} \cdot \frac{0}{0}$ — Thlr. 9 gr.
b.) mitte, = $\frac{1}{2} \cdot \frac{0}{0}$ = 3 =	= $\frac{1}{4} \cdot \frac{0}{0}$ = 1 = 12 =	= $\frac{1}{3} \cdot \frac{0}{0}$ = 2 = — =	= $\frac{1}{12} \cdot \frac{0}{0}$ = — = 12 =
c.) höchste, = $\frac{5}{6} \cdot \frac{0}{0}$ = 5 =	= $\frac{5}{12} \cdot \frac{0}{0}$ = 2 = 12 =	= $\frac{5}{12} \cdot \frac{0}{0}$ = 2 = 12 =	= $\frac{5}{8} \cdot \frac{0}{0}$ = — = 18 =

###### β.) in Städten II. Classe.

a.) geringste, zu $\frac{1}{6} \cdot \frac{0}{0}$ 1 Thlr.	zu $\frac{1}{12} \cdot \frac{0}{0}$ — Thlr. 12 gr.	zu $\frac{1}{4} \cdot \frac{0}{0}$ 1 Thlr. 12 gr.	zu $\frac{1}{12} \cdot \frac{0}{0}$ — Thlr. 12 gr.
b.) mitte, = $\frac{1}{2} \cdot \frac{0}{0}$ = 3 =	= $\frac{1}{4} \cdot \frac{0}{0}$ = 1 = 12 =	= $\frac{1}{3} \cdot \frac{0}{0}$ = 2 = — =	= $\frac{1}{8} \cdot \frac{0}{0}$ = — = 18 =
c.) höchste, = $\frac{5}{6} \cdot \frac{0}{0}$ = 5 =	= $\frac{5}{12} \cdot \frac{0}{0}$ = 2 = 12 =	= $\frac{5}{12} \cdot \frac{0}{0}$ = 2 = 12 =	= $\frac{5}{8} \cdot \frac{0}{0}$ = 1 = — =

###### γ.) in Städten III. Classe und Dörfern.

a.) geringste, zu $\frac{1}{6} \cdot \frac{0}{0}$ 1 Thlr.	zu $\frac{1}{12} \cdot \frac{0}{0}$ — Thlr. 12 gr.	zu $\frac{1}{4} \cdot \frac{0}{0}$ 1 Thlr. 12 gr.	zu $\frac{1}{8} \cdot \frac{0}{0}$ — Thlr. 18 gr.
b.) mitte, = $\frac{1}{2} \cdot \frac{0}{0}$ = 3 =	= $\frac{1}{4} \cdot \frac{0}{0}$ = 1 = 12 =	= $\frac{1}{3} \cdot \frac{0}{0}$ = 2 = — =	= $\frac{1}{8} \cdot \frac{0}{0}$ = 1 = — =
c.) höchste, = $\frac{5}{6} \cdot \frac{0}{0}$ = 5 =	= $\frac{5}{12} \cdot \frac{0}{0}$ = 2 = 12 =	= $\frac{5}{12} \cdot \frac{0}{0}$ = 2 = 12 =	= $\frac{5}{4} \cdot \frac{0}{0}$ = 1 = 12 =

##### 2.) Vergütungssumme.

500 Thlr.	500 Thlr.	600 Thlr.	600 Thlr.
-----------	-----------	-----------	-----------

#### B.) Nach einem Brande.

##### 3.) Herstellungskosten.

Ein Gebäude von gleichem Gelaß wird kosten 600 Thlr. ab Vergütung 500 = <hr style="width: 80%; margin-left: 0;"/> Mehraufwand 100 Thlr.	Ein Gebäude von gleichem Gelaß mit Brunnen- anlage soll kosten 650 Thlr. ab Vergütung 600 = <hr style="width: 80%; margin-left: 0;"/> Mehraufwand 50 Thlr.
--	---

##### 4.) Künftiger Aufwand.

An halber Prämie von $\frac{1}{2}$ des halben Werthes, nach 10 jähr. Durchschnitt 1 Thlr. 6 gr. an Zinsen von 100 Thlr. 4 = — = <hr style="width: 80%; margin-left: 0;"/> Summa 5 Thlr. 6 gr.	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">α.) in Städten I. Classe, von 600 Thlr.</td> </tr> <tr> <td style="width: 60%;">an Prämie höchstens <math>\frac{1}{18} \cdot \frac{0}{0}</math></td> <td>— Thlr. 9 gr.</td> </tr> <tr> <td>an Zinsen von 50 Thlr.</td> <td>2 = — =</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;"><hr style="width: 80%; margin-left: 0;"/>Summa 2 Thlr. 9 gr.</td> </tr> <tr> <td colspan="2">β.) in Städten II. Classe,</td> </tr> <tr> <td>an Prämie höchstens <math>\frac{1}{12} \cdot \frac{0}{0}</math></td> <td>— Thlr. 12 gr.</td> </tr> <tr> <td>an Zinsen von 50 Thlr.</td> <td>2 = — =</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;"><hr style="width: 80%; margin-left: 0;"/>Summa 2 Thlr. 12 gr.</td> </tr> <tr> <td colspan="2">γ.) in Städten III. Classe und Dörfern,</td> </tr> <tr> <td>an Prämie höchstens <math>\frac{1}{8} \cdot \frac{0}{0}</math></td> <td>— Thlr. 18 gr.</td> </tr> <tr> <td>an Zinsen von 50 Thlr.</td> <td>2 = — =</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;"><hr style="width: 80%; margin-left: 0;"/>Summa 2 Thlr. 18 gr.</td> </tr> </table>	α.) in Städten I. Classe, von 600 Thlr.		an Prämie höchstens $\frac{1}{18} \cdot \frac{0}{0}$	— Thlr. 9 gr.	an Zinsen von 50 Thlr.	2 = — =	<hr style="width: 80%; margin-left: 0;"/> Summa 2 Thlr. 9 gr.		β.) in Städten II. Classe,		an Prämie höchstens $\frac{1}{12} \cdot \frac{0}{0}$	— Thlr. 12 gr.	an Zinsen von 50 Thlr.	2 = — =	<hr style="width: 80%; margin-left: 0;"/> Summa 2 Thlr. 12 gr.		γ.) in Städten III. Classe und Dörfern,		an Prämie höchstens $\frac{1}{8} \cdot \frac{0}{0}$	— Thlr. 18 gr.	an Zinsen von 50 Thlr.	2 = — =	<hr style="width: 80%; margin-left: 0;"/> Summa 2 Thlr. 18 gr.	
α.) in Städten I. Classe, von 600 Thlr.																									
an Prämie höchstens $\frac{1}{18} \cdot \frac{0}{0}$	— Thlr. 9 gr.																								
an Zinsen von 50 Thlr.	2 = — =																								
<hr style="width: 80%; margin-left: 0;"/> Summa 2 Thlr. 9 gr.																									
β.) in Städten II. Classe,																									
an Prämie höchstens $\frac{1}{12} \cdot \frac{0}{0}$	— Thlr. 12 gr.																								
an Zinsen von 50 Thlr.	2 = — =																								
<hr style="width: 80%; margin-left: 0;"/> Summa 2 Thlr. 12 gr.																									
γ.) in Städten III. Classe und Dörfern,																									
an Prämie höchstens $\frac{1}{8} \cdot \frac{0}{0}$	— Thlr. 18 gr.																								
an Zinsen von 50 Thlr.	2 = — =																								
<hr style="width: 80%; margin-left: 0;"/> Summa 2 Thlr. 18 gr.																									

##### 5.) Vergütungssumme.

Nach $\frac{1}{2}$ des halben Werthes im günstigsten Falle 250 Thlr.	In jedem Falle volle 600 Thlr.
---	--------------------------------



Nach dem Gesetze von 1834.	1835.	Nach dem Uebernahme- Vertrag.	Nach dem Tarif.
-------------------------------	-------	----------------------------------	-----------------

2.) Halbmassiv.

A.) Vor einem Brande.

1.) Prämie.

α.) in Städten I. Classe.

a.) geringste, zu $\frac{1}{6} \cdot \frac{0}{0} \cdot 1$ Thlr.	zu $\frac{1}{12} \cdot \frac{0}{0} \cdot -$ Thlr. 12 gr.	zu $\frac{1}{4} \cdot \frac{0}{0} \cdot 1$ Thlr. 12 gr.	zu $\frac{1}{12} \cdot \frac{0}{0} \cdot -$ Thlr. 12 gr.
b.) mitte, = $\frac{1}{2} \cdot \frac{0}{0} \cdot 3$ =	= $\frac{1}{4} \cdot \frac{0}{0} \cdot 1$ = 12 =	= $\frac{1}{3} \cdot \frac{0}{0} \cdot 2$ = — =	= $\frac{1}{8} \cdot \frac{0}{0} \cdot -$ = 18 =
c.) höchste, = $\frac{5}{6} \cdot \frac{0}{0} \cdot 5$ =	= $\frac{5}{12} \cdot \frac{0}{0} \cdot 2$ = 12 =	= $\frac{5}{12} \cdot \frac{0}{0} \cdot 2$ = 12 =	= $\frac{1}{6} \cdot \frac{0}{0} \cdot 1$ = — =

β.) in Städten II. Classe.

a.) geringste, zu $\frac{1}{6} \cdot \frac{0}{0} \cdot 1$ Thlr.	zu $\frac{1}{12} \cdot \frac{0}{0} \cdot -$ Thlr. 12 gr.	zu $\frac{1}{4} \cdot \frac{0}{0} \cdot 1$ Thlr. 12 gr.	zu $\frac{1}{8} \cdot \frac{0}{0} \cdot -$ Thlr. 18 gr.
b.) mitte, = $\frac{1}{2} \cdot \frac{0}{0} \cdot 3$ =	= $\frac{1}{4} \cdot \frac{0}{0} \cdot 1$ = 12 =	= $\frac{1}{3} \cdot \frac{0}{0} \cdot 2$ = — =	= $\frac{1}{6} \cdot \frac{0}{0} \cdot 1$ = — =
c.) höchste, = $\frac{5}{6} \cdot \frac{0}{0} \cdot 5$ =	= $\frac{5}{12} \cdot \frac{0}{0} \cdot 2$ = 12 =	= $\frac{5}{12} \cdot \frac{0}{0} \cdot 2$ = 12 =	= $\frac{1}{4} \cdot \frac{0}{0} \cdot 1$ = 12 =

γ.) in Städten III. Classe und Dörfern.

a.) geringste, zu $\frac{1}{6} \cdot \frac{0}{0} \cdot 1$ Thlr.	zu $\frac{1}{12} \cdot \frac{0}{0} \cdot -$ Thlr. 12 gr.	zu $\frac{1}{4} \cdot \frac{0}{0} \cdot 1$ Thlr. 12 gr.	zu $\frac{1}{6} \cdot \frac{0}{0} \cdot 1$ Thlr. — gr.
b.) mitte, = $\frac{1}{2} \cdot \frac{0}{0} \cdot 3$ =	= $\frac{1}{4} \cdot \frac{0}{0} \cdot 1$ = 12 =	= $\frac{1}{3} \cdot \frac{0}{0} \cdot 2$ = — =	= $\frac{1}{4} \cdot \frac{0}{0} \cdot 1$ = 12 =
c.) höchste, = $\frac{5}{6} \cdot \frac{0}{0} \cdot 5$ =	= $\frac{5}{12} \cdot \frac{0}{0} \cdot 2$ = 12 =	= $\frac{5}{12} \cdot \frac{0}{0} \cdot 2$ = 12 =	= $\frac{1}{3} \cdot \frac{0}{0} \cdot 2$ = — =

2.) Vergütungssumme.

500 Thlr.	500 Thlr.	600 Thlr.	600 Thlr.
-----------	-----------	-----------	-----------

B.) Nach einem Brande.

3.) Herstellungskosten.

Ein Gebäude von gleichem Gelaf soll kosten 600 Thlr. ab Vergütung 500 = <hr style="width: 50%; margin-left: 0;"/> Mehraufwand 100 Thlr.	Ein Gebäude von gleichem Gelaf mit Brunnen- anlage soll kosten 650 Thlr. ab Vergütung 600 = <hr style="width: 50%; margin-left: 0;"/> Mehraufwand 50 Thlr.
--	---

4.) Künftiger Aufwand.

An halber Prämie von $\frac{5}{6}$ . des halben Werthes, nach 10 jähr. Durchschnitt 1 Thlr. 6 gr. an Zinsen von 100 Thlr. 4 = — = <hr style="width: 50%; margin-left: 0;"/> Summa 5 Thlr. 6 gr.	α.) in Städten I. Classe, von 600 Thlr. an Prämie höchstens $\frac{1}{12} \cdot \frac{0}{0} \cdot -$ Thlr. 12 gr. an Zinsen von 50 Thlr. 2 = — = <hr style="width: 50%; margin-left: 0;"/> Summa 2 Thlr. 12 gr. β.) in Städten II. Classe, an Prämie höchstens $\frac{1}{8} \cdot \frac{0}{0} \cdot -$ Thlr. 18 gr. an Zinsen von 50 Thlr. 2 = — = <hr style="width: 50%; margin-left: 0;"/> Summa 2 Thlr. 18 gr. γ.) in Städten III. Classe und Dörfern, an Prämie höchstens $\frac{1}{6} \cdot \frac{0}{0} \cdot 1$ Thlr. — gr. an Zinsen von 50 Thlr. 2 = — = <hr style="width: 50%; margin-left: 0;"/> Summa 3 Thlr. — gr.
--	---

5.) Vergütungssumme.

Nach $\frac{5}{6}$ . des halben Werthes im günstigsten Falle 250 Thlr.	In jedem Falle volle 600 Thlr.
---	--------------------------------



Nach dem Gesetze von 1834.	Nach dem Gesetze von 1835.	Nach dem Uebernahme- Vertrag.	Nach dem Tarif.
-------------------------------	-------------------------------	----------------------------------	-----------------

## 3.) Mit Stroh- oder Schindeldach.

## A.) Vor einem Brande.

## 1.) Prämie.

## α.) in Städten I. Classe.

(.s a.) geringste, zu $\frac{1}{6}$ . $\frac{0}{0}$ . 1 Thlr.	zu $\frac{1}{12}$ . $\frac{0}{0}$ . — Thlr. 12 gr.	zu $\frac{1}{4}$ . $\frac{0}{0}$ . 1 Thlr. 12 gr.	zu $\frac{1}{8}$ . $\frac{0}{0}$ . — Thlr. 18 gr.
(.d b.) middle, = $\frac{1}{2}$ . = 3 =	= $\frac{1}{4}$ . = 1 = 12 =	= $\frac{1}{3}$ . = 2 = — =	= $\frac{1}{6}$ . = 1 = — =
(.c c.) höchste, = $\frac{5}{6}$ . = 5 =	= $\frac{5}{12}$ . = 2 = 12 =	= $\frac{5}{12}$ . = 2 = 12 =	= $\frac{1}{4}$ . = 1 = 12 =

## β.) in Städten II. Classe.

(.s a.) geringste, zu $\frac{1}{6}$ . $\frac{0}{0}$ . 1 Thlr.	zu $\frac{1}{12}$ . $\frac{0}{0}$ . — Thlr. 12 gr.	zu $\frac{1}{4}$ . $\frac{0}{0}$ . 1 Thlr. 12 gr.	zu $\frac{1}{6}$ . $\frac{0}{0}$ . 1 Thlr. — gr.
(.d b.) middle, = $\frac{1}{2}$ . = 3 =	= $\frac{1}{4}$ . = 1 = 12 =	= $\frac{1}{3}$ . = 2 = — =	= $\frac{1}{4}$ . = 1 = 12 =
(.c c.) höchste, = $\frac{5}{6}$ . = 5 =	= $\frac{5}{12}$ . = 2 = 12 =	= $\frac{5}{12}$ . = 2 = 12 =	= $\frac{1}{3}$ . = 2 = — =

## γ.) in Städten III. Classe und Dörfern.

(.s a.) geringste, zu $\frac{1}{6}$ . $\frac{0}{0}$ . 1 Thlr.	zu $\frac{1}{12}$ . $\frac{0}{0}$ . — Thlr. 12 gr.	zu $\frac{1}{4}$ . $\frac{0}{0}$ . 1 Thlr. 12 gr.	zu $\frac{1}{6}$ . $\frac{0}{0}$ . 1 Thlr. 12 gr.
(.d b.) middle, = $\frac{1}{2}$ . = 3 =	= $\frac{1}{4}$ . = 1 = 12 =	= $\frac{1}{3}$ . = 2 = — =	= $\frac{1}{3}$ . = 2 = — =
(.c c.) höchste, = $\frac{5}{6}$ . = 5 =	= $\frac{5}{12}$ . = 2 = 12 =	= $\frac{5}{12}$ . = 2 = 12 =	= $\frac{1}{2}$ . = 3 = — =

## 2.) Vergütungssumme.

500 Thlr.	500 Thlr.	600 Thlr.	600 Thlr.
-----------	-----------	-----------	-----------

## B.) Nach einem Brande.

## 3.) Herstellungskosten.

Die Ausführung eines massiven Gebäudes von gleichem Gelaß soll kosten 800 Thlr. ab Vergütung 500 = Mehraufwand 300 Thlr.	Ein Gebäude mit zwei Brandmauern und Brunnen- anlage soll kosten 700 Thlr. ab Vergütung 600 = Mehraufwand 100 Thlr.
---	--

## 4.) Künftiger Aufwand.

An Prämie zu $\frac{2}{3}$ . des halben Werthes, nach 10jähr. Durchschnitt 1 Thlr. 20 gr. an Zinsen von 300 Thlr. 12 = — = Summa 13 Thlr. 20 gr.	α.) in Städten I. Classe, von 650 Thlr. an Prämie höchstens $\frac{1}{3}$ . $\frac{0}{0}$ . — Thlr. 19 gr. 6 pf. an Zinsen von 100 Thlr. 4 = — = — = Summa 4 Thlr. 19 gr. 6 pf.
	β.) in Städten II. Classe, an Prämie höchstens $\frac{1}{6}$ . $\frac{0}{0}$ . 1 Thlr. 2 gr. an Zinsen von 100 Thlr. 4 = — = Summa 5 Thlr. 2 gr.
	γ.) in Städten III. Classe und Dörfern, an Prämie höchstens $\frac{1}{4}$ . $\frac{0}{0}$ . 1 Thlr. 15 gr. an Zinsen von 100 Thlr. 4 = — = Summa 5 Thlr. 15 gr.

## 5.) Vergütungssumme.

Im günstigsten Falle 333 Thlr. 8 gr.	In jedem Falle 650 Thlr.
--------------------------------------	--------------------------



Nach dem Gesetze von 1834.	Nach dem Gesetze von 1835.	Nach dem Uebernahme- Vertrag.	Nach dem Tarif.
-------------------------------	-------------------------------	----------------------------------	-----------------

## II. Wohngebäude.

### 1.) Massiv.

#### A.) Vor einem Brande.

##### 1.) Prämie.

###### α.) in Städten I. Classe.

a.) geringste, zu $\frac{1}{6} \cdot \frac{0}{0}$ 1 Thlr.	Ungewiß wegen Un- sicherheit der Lage und der Verhältnisse,	zu $\frac{1}{4} \cdot \frac{0}{0}$ 1 Thlr. 12 gr.	zu $\frac{1}{6} \cdot \frac{0}{0}$ — Thlr. 9 gr.
b.) middle, = $\frac{1}{2} \cdot \frac{0}{0}$ 3 =		= $\frac{1}{3} \cdot \frac{0}{0}$ 2 = — =	= $\frac{1}{3} \cdot \frac{0}{0}$ — = 18 =
c.) höchste, = $\frac{5}{6} \cdot \frac{0}{0}$ 5 =		= $\frac{5}{12} \cdot \frac{0}{0}$ 2 = 12 =	= $\frac{1}{4} \cdot \frac{0}{0}$ 1 = 12 =

###### β.) in Städten II. Classe.

a.) geringste, zu $\frac{1}{6} \cdot \frac{0}{0}$ 1 Thlr.	weil die Vergütung nur nach $\frac{5}{6}$ des math- maatischen Werthes	zu $\frac{1}{4} \cdot \frac{0}{0}$ 1 Thlr. 12 gr.	zu $\frac{1}{12} \cdot \frac{0}{0}$ — Thlr. 12 gr.
b.) middle, = $\frac{1}{2} \cdot \frac{0}{0}$ 3 =		= $\frac{1}{3} \cdot \frac{0}{0}$ 2 = — =	= $\frac{1}{3} \cdot \frac{0}{0}$ 1 = — =
c.) höchste, = $\frac{5}{6} \cdot \frac{0}{0}$ 5 =		= $\frac{5}{12} \cdot \frac{0}{0}$ 2 = 12 =	= $\frac{1}{3} \cdot \frac{0}{0}$ 2 = — =

###### γ.) in Städten III. Classe und Dörfern.

a.) geringste, zu $\frac{1}{6} \cdot \frac{0}{0}$ 1 Thlr.	geleistet wird, den ein Gebäude unmit- telbar vor dem	zu $\frac{1}{4} \cdot \frac{0}{0}$ 1 Thlr. 12 gr.	zu $\frac{1}{8} \cdot \frac{0}{0}$ — Thlr. 18 gr.
b.) middle, = $\frac{1}{2} \cdot \frac{0}{0}$ 3 =		= $\frac{1}{3} \cdot \frac{0}{0}$ 2 = — =	= $\frac{1}{4} \cdot \frac{0}{0}$ 1 = 12 =
c.) höchste, = $\frac{5}{6} \cdot \frac{0}{0}$ 5 =		= $\frac{5}{12} \cdot \frac{0}{0}$ 2 = 12 =	= $\frac{1}{2} \cdot \frac{0}{0}$ 3 = — =

##### 2.) Vergütungssumme.

500 Thlr.	Brande hatte.	600 Thlr.	600 Thlr.
-----------	---------------	-----------	-----------

#### B.) Nach einem Brande.

##### 3.) Herstellungskosten.

Ein Gebäude von gleichem Gelaf soll kosten 600 Thlr. ab Vergütung 500 = Mehraufwand 100 Thlr.	Ein Gebäude mit Brunnenanlage soll kosten 650 Thlr. ab Vergütung 600 = Mehraufwand 50 Thlr.
---	---

##### 4.) Künstlicher Aufwand.

An Prämie von  $\frac{2}{3}$  des Werthes, nach 10 jähr.  
Durchschnitt 2 Thlr. 12 gr.  
an Zinsen von 100 Thlr. 4 = — =  
Summa 6 Thlr. 12 gr.

α.) in Städten I. Classe, von 600 Thlr.  
an Prämie höchstens  $\frac{1}{3}$  — Thlr. 18 gr.  
an Zinsen von 50 Thlr. 2 = — =  
Summa 2 Thlr. 18 gr.

β.) in Städten II. Classe,  
an Prämie höchstens  $\frac{1}{2}$  1 Thlr. — gr.  
an Zinsen von 50 Thlr. 2 = — =  
Summa 3 Thlr. — gr.

γ.) in Städten III. Classe und Dörfern,  
an Prämie höchstens  $\frac{1}{4}$  1 Thlr. 12 gr.  
an Zinsen von 50 Thlr. 2 = — =  
Summa 3 Thlr. 12 gr.

##### 5.) Vergütungssumme.

Im günstigsten Falle zu $\frac{2}{3}$ des Werthes 500 Thlr.	In jedem Falle 600 Thlr.
---	--------------------------



Nach dem Gesetze von  
1834. | 1835.

Nach dem Uebernahme-  
Vertrag.

Nach dem Tarif.

## 2.) Galsmassiv.

### A.) Vor einem Brande.

#### 1.) Prämie.

##### α.) in Städten I. Classe.

a.) geringste, zu $\frac{1}{6}$ .	$\frac{0}{8}$ .	1 Thlr.	Ungewiß wegen Un-	zu $\frac{1}{4}$ .	$\frac{0}{8}$ .	1 Thlr. 12 gr.	zu $\frac{1}{12}$ .	$\frac{0}{8}$ .	— Thlr. 12 gr.
b.) mitte, = $\frac{1}{3}$ .	= 3 =		sicherheit der Lage und	= $\frac{1}{3}$ .	= 2 =	— =	= $\frac{1}{8}$ .	= 1 =	— =
c.) höchste, = $\frac{5}{6}$ .	= 5 =		der Verhältnisse, weil	= $\frac{5}{12}$ .	= 2 =	12 =	= $\frac{1}{3}$ .	= 2 =	— =

##### β.) in Städten II. Classe.

a.) geringste, zu $\frac{1}{6}$ .	$\frac{0}{8}$ .	1 Thlr.	die Vergütung nur	zu $\frac{1}{4}$ .	$\frac{0}{8}$ .	1 Thlr. 12 gr.	zu $\frac{1}{8}$ .	$\frac{0}{8}$ .	— Thlr. 18 gr.
b.) mitte, = $\frac{1}{3}$ .	= 3 =		nach $\frac{5}{6}$ . des muth-	= $\frac{1}{3}$ .	= 2 =	— =	= $\frac{1}{4}$ .	= 1 =	12 =
c.) höchste, = $\frac{5}{6}$ .	= 5 =		maaslichen Werthes	= $\frac{5}{12}$ .	= 2 =	12 =	= $\frac{1}{2}$ .	= 3 =	— =

##### γ.) in Städten III. Classe und Dörfern.

a.) geringste, zu $\frac{1}{6}$ .	$\frac{0}{8}$ .	1 Thlr.	geleistet wird, den	zu $\frac{1}{4}$ .	$\frac{0}{8}$ .	1 Thlr. 12 gr.	zu $\frac{3}{16}$ .	$\frac{0}{8}$ .	1 Thlr. 3 gr.
b.) mitte, = $\frac{1}{3}$ .	= 3 =		ein Gebäude unmittel-	= $\frac{1}{3}$ .	= 2 =	— =	= $\frac{3}{8}$ .	= 2 =	6 =
c.) höchste, = $\frac{5}{6}$ .	= 5 =		bar vor dem Brande	= $\frac{5}{12}$ .	= 2 =	12 =	= $\frac{3}{4}$ .	= 4 =	12 =

#### 2.) Vergütungssumme.

500 Thlr. | hatte. | 600 Thlr. | 600 Thlr.

### B.) Nach einem Brande.

#### 3.) Herstellungskosten.

Ein Gebäude von gleichem Gelass soll kosten 600 Thlr. ab Vergütung 500 = Mehraufwand 100 Thlr.	Ein Gebäude mit Brunnenanlage soll kosten 650 Thlr. ab Vergütung 600 = Mehraufwand 50 Thlr.
--	---

#### 4.) Künstiger Aufwand.

An Prämie zu $\frac{1}{6}$ . des Werthes, nach 10jähr. Durch-	α.) in Städten I. Classe, von 600 Thlr.
schnitt 2 Thlr. 12 gr.	an Prämie höchstens $\frac{1}{6}$ . 1 Thlr. — gr.
an Zinsen von 100 Thlr. 4 = — =	an Zinsen von 50 Thlr. 2 = — =
Summa 6 Thlr. 12 gr.	Summa 3 Thlr. — =
	β.) in Städten II. Classe,
	an Prämie höchstens $\frac{1}{6}$ . 1 Thlr. 12 gr.
	an Zinsen von 50 Thlr. 2 = — =
	Summa 3 Thlr. 12 gr.
	γ.) in Städten III. Classe und Dörfern,
	an Prämie höchstens $\frac{1}{6}$ . 2 Thlr. 6 gr.
	an Zinsen von 50 Thlr. 2 = — =
	Summa 4 Thlr. 6 gr.

#### 5.) Vergütungssumme.

Im günstigsten Falle 500 Thlr. | In jedem Falle 600 Thlr.



Nach dem Gesetze von 1834.	1835.	Nach dem Uebernahme- Vertrag.	Nach dem Tarif.
-------------------------------	-------	----------------------------------	-----------------

3.) Mit Stroh- oder Schindeldach.

A.) Vor einem Brande.

1.) Prämie.

α.) in Städten I. Classe.

a.) geringste, zu $\frac{1}{6}$ $\frac{0}{8}$ 1 Thlr.	Ungewiß wegen Un-	zu $\frac{1}{4}$ $\frac{0}{8}$ 1 Thlr. 12 gr.	zu $\frac{1}{6}$ $\frac{0}{8}$ 1 Thlr. — gr.
b.) mitte, = $\frac{1}{2}$ = 3 =	sicherheit der Tore	= $\frac{1}{3}$ = 2 = — =	= $\frac{1}{3}$ = 2 = — =
c.) höchste, = $\frac{5}{8}$ = 5 =	und der Verhältnisse,	= $\frac{5}{12}$ = 2 = 12 =	= $\frac{5}{8}$ = 4 = — =

β.) in Städten II. Classe.

a.) geringste, zu $\frac{1}{6}$ $\frac{0}{8}$ 1 Thlr.	weil die Vergütung	zu $\frac{1}{4}$ $\frac{0}{8}$ 1 Thlr. 12 gr.	zu $\frac{1}{4}$ $\frac{0}{8}$ 1 Thlr. 12 gr.
b.) mitte, = $\frac{1}{2}$ = 3 =	nur nach $\frac{5}{8}$ des muth-	= $\frac{1}{3}$ = 2 = — =	= $\frac{1}{2}$ = 3 = — =
c.) höchste, = $\frac{5}{8}$ = 5 =	maßlichen Werthes	= $\frac{5}{12}$ = 2 = 12 =	= $\frac{5}{8}$ = 6 = — =

γ.) in Städten III. Classe und Dörfern.

a.) geringste, zu $\frac{1}{6}$ $\frac{0}{8}$ 1 Thlr.	geleistet wird, den	zu $\frac{1}{4}$ $\frac{0}{8}$ 1 Thlr. 12 gr.	zu $\frac{1}{6}$ $\frac{0}{8}$ 2 Thlr. — gr.
b.) mitte, = $\frac{1}{2}$ = 3 =	ein Gebäude unmit-	= $\frac{1}{3}$ = 2 = — =	= $\frac{2}{3}$ = 4 = — =
c.) höchste, = $\frac{5}{8}$ = 5 =	telbar vor dem	= $\frac{5}{12}$ = 2 = 12 =	= $1\frac{1}{3}$ = 8 = — =

2.) Vergütungssumme.

500 Thlr.	Brande hatte.	600 Thlr.	600 Thlr.
-----------	---------------	-----------	-----------

B.) Nach einem Brande.

3.) Herstellungskosten.

Ein Gebäude von gleichem Gelass mit Ziegeldach wird kosten 800 Thlr. ab Vergütung 500 = Mehraufwand 300 Thlr.	Ein Gebäude mit zwei Brandmauern und Brunnen soll kosten 700 Thlr. ab Vergütung 600 = Mehraufwand 100 Thlr.
--	--

4.) Künftiger Aufwand.

An Prämie von $\frac{1}{2}$ des Werthes, nach 10 Jahr. Durchschnitt 3 Thlr. 8 gr. an Zinsen von 300 Thlr. 12 = — = Summa 15 Thlr. 8 gr.	α.) in Städten I. Classe, von 650 Thlr. an Prämie höchstens $\frac{1}{3}$ 2 Thlr. 4 gr. an Zinsen von 100 Thlr. 4 = — = Summa 6 Thlr. 4 gr. β.) in Städten II. Classe, an Prämie höchstens $\frac{1}{2}$ 3 Thlr. 6 gr. an Zinsen von 100 Thlr. 4 = — = Summa 7 Thlr. 6 gr. γ.) in Städten III. Classe und Dörfern, an Prämie höchstens $\frac{2}{3}$ 4 Thlr. 8 gr. an Zinsen von 100 Thlr. 4 = — = Summa 8 Thlr. 8 gr.
--	---

5.) Vergütungssumme.

Im günstigsten Falle 666 Thlr. 16 gr.	In jedem Falle 650 Thlr.
---------------------------------------	--------------------------



Nach dem Gesetze von 1834.	Nach dem Uebernahme- Vertrag.	Nach dem Tarif.
-------------------------------	----------------------------------	-----------------

### III.) Wirthschaftsgebäude und Vorrathshäuser.

#### 1) Massiv.

#### A.) Vor einem Brande.

##### 1.) Prämie.

##### α.) in Städten I. Classe.

a.) geringste, zu $\frac{1}{8}$ .	$\frac{0}{8}$ .	1 Thlr.	Ungewiß wegen Un-	zu $\frac{1}{4}$ .	$\frac{0}{8}$ .	1 Thlr. 12 gr.	zu $\frac{1}{2}$ .	$\frac{0}{8}$ .	— Thlr. 12 gr.
b.) middle, = $\frac{1}{2}$ .	= 3 =		sicherheit der Taxe und	= $\frac{1}{2}$ .	= 2 =	— =	= $\frac{1}{8}$ .	= 1 =	— =
c.) höchste, = $\frac{5}{8}$ .	= 5 =		der Verhältnisse, weil	= $\frac{5}{12}$ .	= 2 =	12 =	= $\frac{1}{3}$ .	= 2 =	— =

##### β.) in Städten II. Classe.

a.) geringste, zu $\frac{1}{8}$ .	$\frac{0}{8}$ .	1 Thlr.	die Vergütung nur	zu $\frac{1}{4}$ .	$\frac{0}{8}$ .	1 Thlr. 12 gr.	zu $\frac{1}{8}$ .	$\frac{0}{8}$ .	— Thlr. 18 gr.
b.) middle, = $\frac{1}{2}$ .	= 3 =		nach $\frac{2}{3}$ . des muth-	= $\frac{1}{2}$ .	= 2 =	— =	= $\frac{1}{4}$ .	= 1 =	12 =
c.) höchste, = $\frac{5}{8}$ .	= 5 =		maasslichen Werthes	= $\frac{5}{12}$ .	= 2 =	12 =	= $\frac{1}{2}$ .	= 3 =	— =

##### γ.) in Städten III. Classe und Dörfern.

a.) geringste, zu $\frac{1}{8}$ .	$\frac{0}{8}$ .	1 Thlr.	geleistet wird, den	zu $\frac{1}{4}$ .	$\frac{0}{8}$ .	1 Thlr. 12 gr.	zu $\frac{3}{16}$ .	$\frac{0}{8}$ .	1 Thlr. 3 gr.
b.) middle, = $\frac{1}{2}$ .	= 3 =		ein Gebäude unmittel-	= $\frac{1}{2}$ .	= 2 =	— =	= $\frac{3}{8}$ .	= 2 =	6 =
c.) höchste, = $\frac{5}{8}$ .	= 5 =		bar vor dem Brande	= $\frac{5}{12}$ .	= 2 =	12 =	= $\frac{3}{4}$ .	= 4 =	12 =

##### 2.) Vergütungssumme.

500 Thlr.	hatte.	600 Thlr.	600 Thlr.
-----------	--------	-----------	-----------

#### B.) Nach einem Brande.

##### 3.) Herstellungskosten.

Ein Haus von gleichem Gelass muß kosten 600 Thlr.	Ein Haus mit Brunnenanlage soll kosten 650 Thlr.
ab Vergütung 500 =	ab Vergütung 600 =
Mehraufwand 100 Thlr.	Mehraufwand 50 Thlr.

##### 4.) Künstlicher Aufwand.

An Prämie zu  $\frac{2}{3}$  des Werthes, nach 10jähr. Durch-

schnitt 2 Thlr. 12 gr.

an Zinsen von 100 Thlr. 4 = — =

Summa 6 Thlr. 12 gr.

α.) in Städten I. Classe, von 600 Thlr.	
an Prämie höchstens $\frac{1}{3}$ .	1 Thlr. — gr.
an Zinsen von 50 Thlr.	2 = — =
Summa	3 Thlr. — gr.
β.) in Städten II. Classe,	
an Prämie höchstens $\frac{1}{4}$ .	1 Thlr. 12 gr.
an Zinsen von 50 Thlr.	2 = — =
Summa	3 Thlr. 12 gr.
γ.) in Städten III. Classe und Dörfern,	
an Prämie höchstens $\frac{2}{3}$ .	2 Thlr. 6 gr.
an Zinsen von 50 Thlr.	2 = — =
Summa	4 Thlr. 6 gr.

##### 5.) Vergütungssumme.

Im günstigsten Falle 500 Thlr.	In jedem Falle 600 Thlr.
--------------------------------	--------------------------

Beilage zur dritten Abtheil. 4te Sammlung.

(13)



Nach dem Gesetze von 1834.	Nach dem Uebernahme- Vertrag.	Nach dem Tarif.
-------------------------------	----------------------------------	-----------------

## 2.) Halbmassiv.

## A.) Vor einem Brande.

## 1.) Prämie.

## α.) in Städten I. Classe.

a.) geringste, zu $\frac{1}{8} \cdot \frac{0}{0} \cdot 1$ Thlr.	Ungewiß wegen Un- sicherheit der Taxe und der Verhältnisse,	zu $\frac{1}{4} \cdot \frac{0}{0} \cdot 1$ Thlr. 12 gr.	zu $\frac{1}{8} \cdot \frac{0}{0} \cdot 1$ Thlr. 18 gr.
b.) middle, = $\frac{1}{2} \cdot \frac{0}{0} \cdot 3$ =		= $\frac{1}{3} \cdot \frac{0}{0} \cdot 2$ =	= $\frac{1}{4} \cdot \frac{0}{0} \cdot 1$ = 12 =
c.) höchste, = $\frac{5}{6} \cdot \frac{0}{0} \cdot 5$ =		= $\frac{5}{12} \cdot \frac{0}{0} \cdot 2$ = 12 =	= $\frac{5}{8} \cdot \frac{0}{0} \cdot 3$ = — =

## β.) in Städten II. Classe.

a.) geringste, zu $\frac{1}{8} \cdot \frac{0}{0} \cdot 1$ Thlr.	weil die Vergütung nur nach $\frac{2}{3}$ des muth- maaslichen Werthes	zu $\frac{1}{4} \cdot \frac{0}{0} \cdot 1$ Thlr. 12 gr.	zu $\frac{1}{8} \cdot \frac{0}{0} \cdot 1$ Thlr. — gr.
b.) middle, = $\frac{1}{2} \cdot \frac{0}{0} \cdot 3$ =		= $\frac{1}{3} \cdot \frac{0}{0} \cdot 2$ = — =	= $\frac{1}{4} \cdot \frac{0}{0} \cdot 2$ = — =
c.) höchste, = $\frac{5}{6} \cdot \frac{0}{0} \cdot 5$ =		= $\frac{5}{12} \cdot \frac{0}{0} \cdot 2$ = 12 =	= $\frac{5}{8} \cdot \frac{0}{0} \cdot 4$ = — =

## γ.) in Städten III. Classe und Dörfern.

a.) geringste, zu $\frac{1}{8} \cdot \frac{0}{0} \cdot 1$ Thlr.	geleistet wird, den ein Gebäude unmit- telbar vor dem	zu $\frac{1}{4} \cdot \frac{0}{0} \cdot 1$ Thlr. 12 gr.	zu $\frac{1}{4} \cdot \frac{0}{0} \cdot 1$ Thlr. 12 gr.
b.) middle, = $\frac{1}{2} \cdot \frac{0}{0} \cdot 3$ =		= $\frac{1}{3} \cdot \frac{0}{0} \cdot 2$ = — =	= $\frac{1}{2} \cdot \frac{0}{0} \cdot 3$ = — =
c.) höchste, = $\frac{5}{6} \cdot \frac{0}{0} \cdot 5$ =		= $\frac{5}{12} \cdot \frac{0}{0} \cdot 2$ = 12 =	= $\frac{5}{6} \cdot \frac{0}{0} \cdot 6$ = — =

## 2.) Vergütungssumme.

500 Thlr.

Brande hatte.

600 Thlr.

600 Thlr.

## B.) Nach einem Brande.

## 3.) Herstellungskosten.

Ein Gebäude von gleichem Gelass soll kosten 600 Thlr.  
ab Vergütung 500 =  
Mehraufwand 100 Thlr.

Ein Gebäude mit Brunnenanlage soll kosten 650 Thlr.  
ab Vergütung 600 =  
Mehraufwand 50 Thlr.

## 4.) Künftiger Aufwand.

An Prämie von  $\frac{2}{3}$  des Werthes, nach 10 Jahr.  
Durchschnitt 2 Thlr. 12 gr.  
an Zinsen von 100 Thlr. 4 = — =  
Summa 6 Thlr. 12 gr.

α.) in Städten I. Classe, von 600 Thlr.  
an Prämie höchstens  $\frac{1}{3}$  1 Thlr. 12 gr.  
an Zinsen von 50 Thlr. 2 = — =  
Summa 3 Thlr. 12 gr.

β.) in Städten II. Classe,  
an Prämie höchstens  $\frac{1}{3}$  2 Thlr. — gr.  
an Zinsen von 50 Thlr. 2 = — =  
Summa 4 Thlr. — gr.

γ.) in Städten III. Classe und Dörfern,  
an Prämie höchstens  $\frac{1}{3}$  3 Thlr. — gr.  
an Zinsen von 50 Thlr. 2 = — =  
Summa 5 Thlr. — gr.

## 5.) Vergütungssumme.

Im günstigsten Falle 500 Thlr.

In jedem Falle 600 Thlr.

(21)



Nach dem Gesetze von 1834.	1835.	Nach dem Uebernahme- Vertrag.	Nach dem Tarif.
-------------------------------	-------	----------------------------------	-----------------

3.) Mit Stroh- oder Schindeldach.

A.) Vor einem Brande.

1.) Prämie.

α.) in Städten I. Classe.

a.) geringste,	zu $\frac{1}{8}$ .	0. 1 Thlr.	Ungewiß wegen Un-	zu $\frac{1}{4}$ .	0. 1 Thlr. 12 gr.	zu $\frac{3}{8}$ .	0. 1 Thlr. 3 gr.
b.) mitte,	= $\frac{1}{2}$ .	= 3 =	sicherheit der Taxe	= $\frac{1}{2}$ .	= 2 =	= $\frac{3}{4}$ .	= 2 = 6 =
c.) höchste,	= $\frac{5}{8}$ .	= 5 =	und der Verhältnisse,	= $\frac{5}{12}$ .	= 2 = 12 =	= $\frac{5}{4}$ .	= 4 = 12 =

β.) in Städten II. Classe.

a.) geringste,	zu $\frac{1}{8}$ .	0. 1 Thlr.	weil die Vergütung	zu $\frac{1}{4}$ .	0. 1 Thlr. 12 gr.	zu $\frac{1}{4}$ .	0. 1 Thlr. 12 gr.
b.) mitte,	= $\frac{1}{2}$ .	= 3 =	nur nach $\frac{2}{3}$ . des muth-	= $\frac{1}{2}$ .	= 2 =	= $\frac{1}{2}$ .	= 3 =
c.) höchste,	= $\frac{5}{8}$ .	= 5 =	maaslichen Werthes	= $\frac{5}{12}$ .	= 2 = 12 =	= $\frac{1}{2}$ .	= 6 =

γ.) in Städten III. Classe und Dörfern.

a.) geringste,	zu $\frac{1}{8}$ .	0. 1 Thlr.	geleistet wird, den	zu $\frac{1}{4}$ .	0. 1 Thlr. 12 gr.	zu $\frac{1}{3}$ .	0. 2 Thlr. — gr.
b.) mitte,	= $\frac{1}{2}$ .	= 3 =	ein Gebäude unmit-	= $\frac{1}{2}$ .	= 2 =	= $\frac{2}{3}$ .	= 4 =
c.) höchste,	= $\frac{5}{8}$ .	= 5 =	telbar vor dem	= $\frac{5}{12}$ .	= 2 = 12 =	= $1\frac{1}{3}$ .	= 8 =

2.) Vergütungssumme.

500 Thlr.	Brande hatte.	600 Thlr.	600 Thlr.
-----------	---------------	-----------	-----------

B.) Nach einem Brande.

3.) Herstellungskosten.

Ein Gebäude von gleichem Gelass mit Ziegeldach wird kosten 800 Thlr. ab Vergütung 500 = Mehraufwand 300 Thlr.	Ein Gebäude mit zwei Brandmauern und Brunnen soll kosten 700 Thlr. ab Vergütung 600 = Mehraufwand 100 Thlr.
--	--

4.) Künftiger Aufwand.

An Prämie zu  $\frac{2}{3}$ . des Werthes, nach 10jähr.  
Durchschnitt 3 Thlr. 8 gr.  
an Zinsen von 300 Thlr. 12 = — =  

---

Summa 15 Thlr. 8 gr.

α.) in Städten I. Classe, von 650 Thlr. an Prämie höchstens $\frac{2}{3}$ . 2 Thlr. 10 gr. 6 pf. an Zinsen von 100 Thlr. 4 = — = <hr/> Summa 6 Thlr. 10 gr. 6 pf.	β.) in Städten II. Classe, an Prämie höchstens $\frac{1}{2}$ . 3 Thlr. 6 gr. an Zinsen von 100 Thlr. 4 = — = <hr/> Summa 7 Thlr. 6 gr.
γ.) in Städten III. Classe und Dörfern, an Prämie höchstens $\frac{2}{3}$ . 4 Thlr. 8 gr. an Zinsen von 100 Thlr. 4 = — = <hr/> Summa 8 Thlr. 8 gr.	

5.) Vergütungssumme.

Im günstigsten Falle 666 Thlr. 16 gr.	In jedem Falle 650 Thlr.
---------------------------------------	--------------------------





### IV.) Gasthöfe, Schenken, Werkstätten.

#### 1.) Massiv.

#### A.) Vor einem Brande.

##### 1.) Prämie.

##### α.) in Städten I. Classe.

a.) geringste, zu $\frac{1}{6} \frac{0}{0}$ 1 Thlr.	Ungewiß wegen Un- sicherheit der Taxe und der Verhältnisse,	zu $\frac{1}{4} \frac{0}{0}$ 1 Thlr. 12 gr.	zu $\frac{1}{8} \frac{0}{0}$ — Thlr. 18 gr.
b.) mitte, = $\frac{1}{2} \frac{0}{0}$ = 3 =		= $\frac{1}{3} \frac{0}{0}$ = 2 = — =	= $\frac{1}{4} \frac{0}{0}$ = 1 = 12 =
c.) höchste, = $\frac{5}{6} \frac{0}{0}$ = 5 =		= $\frac{5}{12} \frac{0}{0}$ = 2 = 12 =	= $\frac{1}{2} \frac{0}{0}$ = 3 = — =

##### β.) in Städten II. Classe.

a.) geringste, zu $\frac{1}{6} \frac{0}{0}$ 1 Thlr.	weil die Vergütung nur nach $\frac{5}{6}$ des muth- maaslichen Werthes	zu $\frac{1}{4} \frac{0}{0}$ 1 Thlr. 12 gr.	zu $\frac{1}{6} \frac{0}{0}$ 1 Thlr. — gr.
b.) mitte, = $\frac{1}{2} \frac{0}{0}$ = 3 =		= $\frac{1}{3} \frac{0}{0}$ = 2 = — =	= $\frac{1}{4} \frac{0}{0}$ = 2 = — =
c.) höchste, = $\frac{5}{6} \frac{0}{0}$ = 5 =		= $\frac{5}{12} \frac{0}{0}$ = 2 = 12 =	= $\frac{1}{3} \frac{0}{0}$ = 4 = — =

##### γ.) in Städten III. Classe und Dörfern.

a.) geringste, zu $\frac{1}{6} \frac{0}{0}$ 1 Thlr.	geleistet wird, den ein Gebäude unmit- telbar vor dem	zu $\frac{1}{4} \frac{0}{0}$ 1 Thlr. 12 gr.	zu $\frac{5}{24} \frac{0}{0}$ 1 Thlr. 6 gr.
b.) mitte, = $\frac{1}{2} \frac{0}{0}$ = 3 =		= $\frac{1}{3} \frac{0}{0}$ = 2 = — =	= $\frac{5}{12} \frac{0}{0}$ = 2 = 12 =
c.) höchste, = $\frac{5}{6} \frac{0}{0}$ = 5 =		= $\frac{5}{12} \frac{0}{0}$ = 2 = 12 =	= $\frac{5}{6} \frac{0}{0}$ = 5 = — =

##### 2.) Vergütungssumme.

500 Thlr.		Brande hatte.		600 Thlr.		600 Thlr.
-----------	--	---------------	--	-----------	--	-----------

#### B.) Nach einem Brande.

##### 3.) Herstellungskosten.

Ein Haus von gleichem Gelass muß kosten 600 Thlr.	Ein Haus mit Brunnenanlage soll kosten 650 Thlr.
ab Vergütung 500 =	ab Vergütung 600 =
Mehraufwand 100 Thlr.	Mehraufwand 50 Thlr.

##### 4.) Künftiger Aufwand.

An Prämie zu $\frac{5}{6}$ des Werthes, nach 10 Jahr.	
Durchschnitt 2 Thlr. 12 gr.	
an Zinsen von 100 Thlr. 4 = — =	
Summa 6 Thlr. 12 gr.	

α.) in Städten I. Classe, von 600 Thlr.	
an Prämie höchstens $\frac{1}{4}$ 1 Thlr. 12 gr.	
an Zinsen von 50 Thlr. 2 = — =	
Summa 3 Thlr. 12 gr.	

β.) in Städten II. Classe,	
an Prämie höchstens $\frac{1}{3}$ 2 Thlr. — gr.	
an Zinsen von 50 Thlr. 2 = — =	
Summa 4 Thlr. — gr.	

γ.) in Städten III. Classe und Dörfern,	
an Prämie höchstens $\frac{5}{12}$ 2 Thlr. 12 gr.	
an Zinsen von 50 Thlr. 2 = — =	
Summa 4 Thlr. 12 gr.	

##### 5.) Vergütungssumme.

Im günstigsten Falle 500 Thlr.

| In jedem Falle 600 Thlr.



Nach dem Gesetze von 1834.	Nach dem Uebernahme- Vertrag.	Nach dem Tarif.
-------------------------------	----------------------------------	-----------------

2.) Halbmassiv.

A.) Vor einem Brande.

1.) Prämie.

α.) in Städten I. Classe.

a.) geringste, zu $\frac{1}{6}$ $\frac{0}{8}$ . 1 Thlr.	Ungewiß wegen Un-	zu $\frac{1}{4}$ $\frac{0}{8}$ . 1 Thlr. 12 gr.	zu $\frac{1}{6}$ $\frac{0}{8}$ . 1 Thlr. — gr.
b.) middle, = $\frac{1}{3}$ = 3 =	sicherheit der Taxe	= $\frac{1}{3}$ = 2 = — =	= $\frac{1}{3}$ = 2 = — =
c.) höchste, = $\frac{5}{6}$ = 5 =	und der Verhältnisse,	= $\frac{5}{12}$ = 2 = 12 =	= $\frac{5}{6}$ = 4 = — =

β.) in Städten II. Classe.

a.) geringste, zu $\frac{1}{6}$ $\frac{0}{8}$ . 1 Thlr.	weil die Vergütung	zu $\frac{1}{4}$ $\frac{0}{8}$ . 1 Thlr. 12 gr.	zu $\frac{5}{24}$ $\frac{0}{8}$ . 1 Thlr. 6 gr.
b.) middle, = $\frac{1}{3}$ = 3 =	nur nach $\frac{5}{6}$ des muth-	= $\frac{1}{3}$ = 2 = — =	= $\frac{5}{12}$ = 2 = 12 =
c.) höchste, = $\frac{5}{6}$ = 5 =	maßlichen Werthes	= $\frac{5}{12}$ = 2 = 12 =	= $\frac{5}{6}$ = 5 = — =

γ.) in Städten III. Classe und Dörfern.

a.) geringste, zu $\frac{1}{6}$ $\frac{0}{8}$ . 1 Thlr.	geleistet wird, den	zu $\frac{1}{4}$ $\frac{0}{8}$ . 1 Thlr. 12 gr.	zu $\frac{1}{4}$ $\frac{0}{8}$ . 1 Thlr. 12 gr.
b.) middle, = $\frac{1}{3}$ = 3 =	ein Gebäude unmit-	= $\frac{1}{3}$ = 2 = — =	= $\frac{1}{2}$ = 3 = — =
c.) höchste, = $\frac{5}{6}$ = 5 =	telbar vor dem	= $\frac{5}{12}$ = 2 = 12 =	= $\frac{5}{6}$ = 6 = — =

2.) Vergütungssumme.

500 Thlr.	Brande hatte.	600 Thlr.
-----------	---------------	-----------

B.) Nach einem Brande.

3.) Herstellungskosten.

Ein Haus von gleichem Gelass wird kosten 600 Thlr. ab Vergütung 500 = Mehraufwand 100 Thlr.	Ein Haus mit Brunnenanlage wird kosten 650 Thlr. ab Vergütung 600 = Mehraufwand 50 Thlr.
---	--

4.) Künftiger Aufwand.

An Prämie zu  $\frac{2}{3}$  des Werthes, nach 10jähr.  
Durchschnitt 2 Thlr. 12 gr.  
an Zinsen von 100 Thlr. 4 = — =  
Summa 6 Thlr. 12 gr.

α.) in Städten I. Classe, von 600 Thlr. an Prämie höchstens $\frac{1}{3}$ . 2 Thlr. — gr. an Zinsen von 50 Thlr. 2 = — = <u>Summa 4 Thlr. — gr.</u>	β.) in Städten II. Classe, an Prämie höchstens $\frac{5}{12}$ . 2 Thlr. 12 gr. an Zinsen von 50 Thlr. 2 = — = <u>Summa 4 Thlr. 12 gr.</u>
γ.) in Städten III. Classe und Dörfern, an Prämie höchstens $\frac{1}{2}$ . 3 Thlr. — gr. an Zinsen von 50 Thlr. 2 = — = <u>Summa 5 Thlr. — gr.</u>	

5.) Vergütungssumme.

Im günstigsten Falle 500 Thlr.	In jedem Falle 600 Thlr.
--------------------------------	--------------------------



Nach dem Gesetze von 1834.	Nach dem Uebernahme- Vertrag.	Nach dem Tarif.
-------------------------------	----------------------------------	-----------------

3.) Mit Stroh- oder Schindeldach.

A.) Vor einem Brande.

1.) Prämie.

α.) in Städten I. Classe.

a.) geringste, zu $\frac{1}{6} \cdot \frac{0}{0}$ 1 Thlr.	Ungewiß wegen Un-	zu $\frac{1}{4} \cdot \frac{0}{0}$ 1 Thlr. 12 gr.	zu $\frac{1}{4} \cdot \frac{0}{0}$ 1 Thlr. 12 gr.
b.) mitte, = $\frac{1}{2} \cdot \frac{0}{0}$ 3 =	sicherheit der Taxe	= $\frac{1}{3} \cdot \frac{0}{0}$ 2 = — =	= $\frac{1}{2} \cdot \frac{0}{0}$ 3 = — =
c.) höchste, = $\frac{5}{6} \cdot \frac{0}{0}$ 5 =	und der Verhältnisse,	= $\frac{5}{12} \cdot \frac{0}{0}$ 2 = 12 =	= $\frac{1}{1} \cdot \frac{0}{0}$ 6 = — =

β.) in Städten II. Classe.

a.) geringste, zu $\frac{1}{6} \cdot \frac{0}{0}$ 1 Thlr.	weil die Vergütung	zu $\frac{1}{4} \cdot \frac{0}{0}$ 1 Thlr. 12 gr.	zu $\frac{5}{16} \cdot \frac{0}{0}$ 1 Thlr. 21 gr.
b.) mitte, = $\frac{1}{2} \cdot \frac{0}{0}$ 3 =	nur nach $\frac{5}{8}$ des muth-	= $\frac{1}{3} \cdot \frac{0}{0}$ 2 = — =	= $\frac{5}{8} \cdot \frac{0}{0}$ 3 = 18 =
c.) höchste, = $\frac{5}{6} \cdot \frac{0}{0}$ 5 =	maaslichen Werthes	= $\frac{5}{12} \cdot \frac{0}{0}$ 2 = 12 =	= $1\frac{1}{4} \cdot \frac{0}{0}$ 7 = 12 =

γ.) in Städten III. Classe und Dörfern.

a.) geringste, zu $\frac{1}{6} \cdot \frac{0}{0}$ 1 Thlr.	geleistet wird, den	zu $\frac{1}{4} \cdot \frac{0}{0}$ 1 Thlr. 12 gr.	zu $\frac{3}{8} \cdot \frac{0}{0}$ 2 Thlr. 6 gr.
b.) mitte, = $\frac{1}{2} \cdot \frac{0}{0}$ 3 =	ein Gebäude unmit-	= $\frac{1}{3} \cdot \frac{0}{0}$ 2 = — =	= $\frac{3}{4} \cdot \frac{0}{0}$ 4 = 12 =
c.) höchste, = $\frac{5}{6} \cdot \frac{0}{0}$ 5 =	telbar vor dem	= $\frac{5}{12} \cdot \frac{0}{0}$ 2 = 12 =	= $1\frac{1}{2} \cdot \frac{0}{0}$ 9 = — =

2.) Vergütungssumme.

500 Thlr.	Brande hatte.	600 Thlr.
-----------	---------------	-----------

B.) Nach einem Brande.

3.) Herstellungskosten.

Ein Haus von gleichem Gelass mit Ziegeldach dürfte kosten 800 Thlr.	Ein Haus mit doppelten Brandmauern und Brunnen kostet 700 Thlr.
ab Vergütung 500 =	ab Vergütung 600 =
Mehraufwand 300 Thlr.	Mehraufwand 100 Thlr.

4.) Künftiger Aufwand.

An Prämie zu $\frac{5}{8}$ des Werthes, nach 10 Jahr.	α.) in Städten I. Classe, von 650 Thlr.
Durchschnitt 3 Thlr. 8 gr.	an Prämie höchstens $\frac{1}{2}$ 3 Thlr. 6 gr.
an Zinsen von 300 Thlr. 12 = — =	an Zinsen von 100 Thlr. 4 = — =
Summa 15 Thlr. 8 gr.	Summa 7 Thlr. 6 gr.

β.) in Städten II. Classe,	γ.) in Städten III. Classe und Dörfern,
an Prämie höchstens $\frac{5}{8}$ 4 Thlr. 1 gr. 6 pf.	an Prämie höchstens $\frac{3}{4}$ 4 Thlr. 21 gr.
an Zinsen von 100 Thlr. 4 = — =	an Zinsen von 100 Thlr. 4 = — =
Summa 8 Thlr. 1 gr. 6 pf.	Summa 8 Thlr. 21 gr.

5.) Vergütungssumme.

Im günstigsten Falle 666 Thlr. 16 gr.

In jedem Falle 650 Thlr.



Nach dem Gesetze von 1834. | Nach dem Uebernahme-Vertrag. | Nach dem Tarif.

V.) Fabriken, Mühlen und ähnliche Bauwerke.

1.) Massiv.

A.) Vor einem Brande.

1.) Prämie.

α.) in Städten I. Classe.

a.) geringste, zu $\frac{1}{8}$ .	$\frac{0}{8}$ .	1 Thlr.	Ungewiß wegen Un-	zu $\frac{1}{4}$ .	$\frac{0}{8}$ .	1 Thlr. 12 gr.	zu $\frac{3}{16}$ .	$\frac{0}{8}$ .	1 Thlr. 3 gr.
b.) mitte, = $\frac{1}{2}$ .	= 3 =		sicherheit der Lage und	= $\frac{1}{3}$ .	= 2 =	— =	= $\frac{1}{5}$ .	= 2 =	6 =
c.) höchste, = $\frac{5}{8}$ .	= 5 =		der Verhältnisse, weil	= $\frac{5}{12}$ .	= 2 =	12 =	= $\frac{3}{4}$ .	= 4 =	12 =

β.) in Städten II. Classe.

a.) geringste, zu $\frac{1}{8}$ .	$\frac{0}{8}$ .	1 Thlr.	die Vergütung nur	zu $\frac{1}{4}$ .	$\frac{0}{8}$ .	1 Thlr. 12 gr.	zu $\frac{1}{4}$ .	$\frac{0}{8}$ .	1 Thlr. 12 gr.
b.) mitte, = $\frac{1}{2}$ .	= 3 =		nach $\frac{5}{8}$ des muth-	= $\frac{1}{3}$ .	= 2 =	— =	= $\frac{1}{2}$ .	= 3 =	— =
c.) höchste, = $\frac{5}{8}$ .	= 5 =		maßlichen Werthes	= $\frac{5}{12}$ .	= 2 =	12 =	= 1.	= 6 =	— =

γ.) in Städten III. Classe und Dörfern.

a.) geringste, zu $\frac{1}{8}$ .	$\frac{0}{8}$ .	1 Thlr.	geleistet wird, den	zu $\frac{1}{4}$ .	$\frac{0}{8}$ .	1 Thlr. 12 gr.	zu $\frac{1}{3}$ .	$\frac{0}{8}$ .	2 Thlr. — gr.
b.) mitte, = $\frac{1}{2}$ .	= 3 =		ein Gebäude unmittel-	= $\frac{1}{3}$ .	= 2 =	— =	= $\frac{2}{3}$ .	= 4 =	— =
c.) höchste, = $\frac{5}{8}$ .	= 5 =		bar vor dem Brande	= $\frac{5}{12}$ .	= 2 =	12 =	= $1\frac{1}{3}$ .	= 8 =	— =

2.) Vergütungssumme.

500 Thlr. | hatte. | 600 Thlr. | 600 Thlr.

B.) Nach einem Brande.

3.) Herstellungskosten.

Ein Haus von gleichem Gelass wird kosten 600 Thlr.	Ein Haus von gleicher Güte mit Brunnen soll kosten 650 Thlr.
ab Vergütung 500 =	ab Vergütung 600 =
Mehraufwand 100 Thlr.	Mehraufwand 50 Thlr.

4.) Künftiger Aufwand.

An Prämie von $\frac{2}{8}$ des Werthes, nach 10jähr. Durch-	α.) in Städten I. Classe, von 600 Thlr.
schnitt 2 Thlr. 12 gr.	an Prämie höchstens $\frac{3}{8}$ .
an Zinsen von 100 Thlr. 4 = — =	2 Thlr. 6 gr.
Summa 6 Thlr. 12 gr.	an Zinsen von 50 Thlr. 2 = — =
	Summa 4 Thlr. 6 gr.
	β.) in Städten II. Classe,
	an Prämie höchstens $\frac{1}{2}$ .
	3 Thlr. — gr.
	an Zinsen von 50 Thlr. 2 = — =
	Summa 5 Thlr. — gr.
	γ.) in Städten III. Classe und Dörfern,
	an Prämie höchstens $\frac{3}{8}$ .
	4 Thlr. — gr.
	an Zinsen von 50 Thlr. 2 = — =
	Summa 6 Thlr. — gr.

5.) Vergütungssumme.

Im günstigsten Falle 500 Thlr. | In jedem Falle 600 Thlr.



Nach dem Gesetze von  
1834.

1835.

Nach dem Uebernahme-  
Vertrag.

Nach dem Tarif.

2.) Halbmassiv.

A.) Vor einem Brande.

1.) Prämie.

α.) in Städten I. Classe.

a.) geringste,	zu $\frac{1}{8}$ .	$\frac{0}{0}$ .	1 Thlr.	Ungewiß wegen Un-	zu $\frac{1}{4}$ .	$\frac{0}{0}$ .	1 Thlr. 12 gr.	zu $\frac{1}{4}$ .	$\frac{0}{0}$ .	1 Thlr. 12 gr.
b.) mitte,	= $\frac{1}{2}$ .	=	3 =	sicherheit der Taxe	= $\frac{1}{3}$ .	=	2 =	= $\frac{1}{2}$ .	=	3 =
c.) höchste,	= $\frac{5}{8}$ .	=	5 =	und der Verhältnisse,	= $\frac{5}{12}$ .	=	2 = 12 =	= $\frac{1}{1}$ .	=	6 =

β.) in Städten II. Classe.

a.) geringste,	zu $\frac{1}{8}$ .	$\frac{0}{0}$ .	1 Thlr.	weil die Vergütung	zu $\frac{1}{4}$ .	$\frac{0}{0}$ .	1 Thlr. 12 gr.	zu $\frac{1}{3}$ .	$\frac{0}{0}$ .	2 Thlr. — gr.
b.) mitte,	= $\frac{1}{2}$ .	=	3 =	nur nach $\frac{5}{8}$ . des muth-	= $\frac{1}{3}$ .	=	2 =	= $\frac{2}{3}$ .	=	4 =
c.) höchste,	= $\frac{5}{8}$ .	=	5 =	maaslichen Werthes	= $\frac{5}{12}$ .	=	2 = 12 =	= $1\frac{1}{3}$ .	=	8 =

γ.) in Städten III. Classe und Dörfern.

a.) geringste,	zu $\frac{1}{8}$ .	$\frac{0}{0}$ .	1 Thlr.	geleistet wird, den	zu $\frac{1}{4}$ .	$\frac{0}{0}$ .	1 Thlr. 12 gr.	zu $\frac{3}{8}$ .	$\frac{0}{0}$ .	2 Thlr. 6 gr.
b.) mitte,	= $\frac{1}{2}$ .	=	3 =	ein Gebäude unmit-	= $\frac{1}{3}$ .	=	2 =	= $\frac{3}{4}$ .	=	4 = 12 =
c.) höchste,	= $\frac{5}{8}$ .	=	5 =	telbar vor dem	= $\frac{5}{12}$ .	=	2 = 12 =	= $1\frac{1}{2}$ .	=	9 =

2.) Vergütungssumme.

500 Thlr.

Brande hatte.

600 Thlr.

600 Thlr.

B.) Nach einem Brande.

3.) Herstellungskosten.

Ein Haus von gleichem Gelass wird kosten 600 Thlr.  
ab Vergütung 500 =  
Mehraufwand 100 Thlr.

Ein Haus mit Brunnenanlage wird kosten 650 Thlr.  
ab Vergütung 600 =  
Mehraufwand 50 Thlr.

4.) Künftiger Aufwand.

An Prämie von  $\frac{5}{8}$ . des Werthes, nach 10 Jahr.  
Durchschnitt 2 Thlr. 12 gr.  
an Zinsen von 100 Thlr. 4 = — =  
Summa 6 Thlr. 12 gr.

α.) in Städten I. Classe, von 600 Thlr.  
an Prämie höchstens  $\frac{1}{2}$ . 3 Thlr. — gr.  
an Zinsen von 50 Thlr. 2 = — =  
Summa 5 Thlr. — gr.

β.) in Städten II. Classe,  
an Prämie höchstens  $\frac{2}{3}$ . 4 Thlr. — gr.  
an Zinsen von 50 Thlr. 2 = — =  
Summa 6 Thlr. — gr.

γ.) in Städten III. Classe und Dörfern,  
an Prämie höchstens  $\frac{3}{4}$ . 4 Thlr. 12 gr.  
an Zinsen von 50 Thlr. 2 = — =  
Summa 6 Thlr. 12 gr.

5.) Vergütungssumme.

Im günstigsten Falle 500 Thlr.

In jedem Falle 600 Thlr.



Nach dem Gesetz von 1834.	1835.	Nach dem Uebernahme- Vertrag.	Nach dem Tarif.
------------------------------	-------	----------------------------------	-----------------

3.) Mit Stroh- oder Schindeldach.

A.) Vor einem Brande.

1.) Prämie.

α.) in Städten I. Classe.

a.) geringste, zu $\frac{1}{6} \frac{0}{0}$ .	1 Thlr.	Ungewiß wegen Un-	zu $\frac{1}{4} \frac{0}{0}$ .	1 Thlr. 12 gr.	zu $\frac{1}{3} \frac{0}{0}$ .	2 Thlr. — gr.
b.) middle, = $\frac{1}{2} \frac{0}{0}$ .	= 3 =	sicherheit der Lage und	= $\frac{1}{3} \frac{0}{0}$ .	= 2 = — =	= $\frac{2}{3} \frac{0}{0}$ .	= 4 = — =
c.) höchste, = $\frac{5}{6} \frac{0}{0}$ .	= 5 =	der Verhältnisse, weil	= $\frac{5}{12} \frac{0}{0}$ .	= 2 = 12 =	= $1 \frac{1}{3} \frac{0}{0}$ .	= 8 = — =

β.) in Städten II. Classe.

a.) geringste, zu $\frac{1}{6} \frac{0}{0}$ .	1 Thlr.	die Vergütung nur	zu $\frac{1}{4} \frac{0}{0}$ .	1 Thlr. 12 gr.	zu $\frac{5}{12} \frac{0}{0}$ .	2 Thlr. 12 gr.
b.) middle, = $\frac{1}{2} \frac{0}{0}$ .	= 3 =	nach $\frac{5}{6}$ des muth-	= $\frac{1}{3} \frac{0}{0}$ .	= 2 = — =	= $\frac{5}{6} \frac{0}{0}$ .	= 5 = — =
c.) höchste, = $\frac{5}{6} \frac{0}{0}$ .	= 5 =	maßlichen Werthes	= $\frac{5}{12} \frac{0}{0}$ .	= 2 = 12 =	= $1 \frac{2}{3} \frac{0}{0}$ .	= 10 = — =

γ.) in Städten III. Classe und Dörfern.

a.) geringste, zu $\frac{1}{6} \frac{0}{0}$ .	1 Thlr.	geleistet wird, den	zu $\frac{1}{4} \frac{0}{0}$ .	1 Thlr. 12 gr.	zu $\frac{1}{2} \frac{0}{0}$ .	3 Thlr. — gr.
b.) middle, = $\frac{1}{2} \frac{0}{0}$ .	= 3 =	ein Gebäude unmittel-	= $\frac{1}{3} \frac{0}{0}$ .	= 2 = — =	= $\frac{1}{1} \frac{0}{0}$ .	= 6 = — =
c.) höchste, = $\frac{5}{6} \frac{0}{0}$ .	= 5 =	bar vor dem Brande	= $\frac{5}{12} \frac{0}{0}$ .	= 2 = 12 =	= 2.	= 12 = — =

2.) Vergütungssumme.

500 Thlr.	hatte.	600 Thlr.	600 Thlr.
-----------	--------	-----------	-----------

B.) Nach einem Brande.

3.) Herstellungskosten.

Ein Gebäude von gleichem Gelass mit Ziegeldach wird kosten 800 Thlr. ab Vergütung 500 =	Ein Haus mit Brandmauern und Brunnen wird kosten 700 Thlr. ab Vergütung 600 =
Mehraufwand 300 Thlr.	Mehraufwand 100 Thlr.

4.) Künftiger Aufwand.

An Prämie von $\frac{2}{3}$ des Werthes, nach 10jähr. Durchschnitt 3 Thlr. 8 gr. an Zinsen von 300 Thlr. 12 = — = Summa 15 Thlr. 8 gr.	<p>α.) in Städten I. Classe, von 650 Thlr. an Prämie höchstens <math>\frac{2}{3}</math>. 4 Thlr. 8 gr. an Zinsen von 100 Thlr. 4 = — = Summa 8 Thlr. 8 gr.</p> <p>β.) in Städten II. Classe, an Prämie höchstens <math>\frac{5}{6}</math>. 5 Thlr. 10 gr. an Zinsen von 100 Thlr. 4 = — = Summa 9 Thlr. 10 gr.</p> <p>γ.) in Städten III. Classe und Dörfern, an Prämie höchstens <math>\frac{1}{2}</math>. 6 Thlr. 12 gr. an Zinsen von 100 Thlr. 4 = — = Summa 10 Thlr. 12 gr.</p>
---	--

5.) Vergütungssumme.

Im günstigsten Falle 666 Thlr. 16 gr. | In allen Fällen wegen des Brunnens nur 650 Thlr.







## U e b e r s i c h t

der seit dem Bestehen der Landes-Immobilien-Brandversicherungsanstalt, mithin von und mit dem Termin Ostern 1787. bis mit dem Termin Ostern 1837. sich ereigneten Immobilien-Brand- und Feuergeräthschäden, der aus dieser Kasse bestrittenen Verwaltungskosten und der von der zugleich nachgewiesenen Subscriptionssumme auf jeden Termin ausgeschriebenen Beiträge.

Jahr.	Termin.	Subscriptions- Summe.	Beitrag von 25 Thlr. Subscriptionssumme.	Betrag der									Gesamtbetrag des Bedarfs.			
				Immobilien- Brandschäden.			Feuergeräth- Schäden.			Verwaltungs- Kosten.			ℳ	℔	℔	
		ℳ	℔	℔	ℳ	℔	℔	ℳ	℔	℔	ℳ	℔	℔	ℳ	℔	℔
1787.	Ostern	57,998,050	—	3	18,405	6	4	80	6	6	615	14	1	19,101	2	11
	Michael	58,219,650	—	6	40,131	4	4	91	6	—	1,697	20	11	41,920	7	3
1788.	Ostern	59,938,025	—	4	36,106	12	—	159	13	3	1,420	4	5	37,686	5	8
	Michael	59,937,675	1	3	120,348	—	3	504	—	3	1,568	15	6	122,420	16	—
1789.	Ostern	59,937,450	—	4	33,906	9	8	413	14	6	1,291	3	—	35,611	3	2
	Michael	61,335,737 $\frac{1}{2}$	—	3	22,837	12	6	298	12	—	1,438	11	6	24,574	12	—
1790.	Ostern	61,339,950	—	4	31,782	22	—	185	17	6	1,409	4	6	33,377	20	—
	Michael	62,076,081 $\frac{1}{4}$	—	6	47,839	18	2	458	6	7	1,393	8	7	49,691	9	4
1791.	Ostern	62,077,081 $\frac{1}{4}$	—	9	71,784	18	6	459	2	10	1,284	5	7	73,528	2	11
	Michael	63,143,268 $\frac{3}{4}$	—	6	44,818	7	—	922	6	—	1,364	22	11 $\frac{1}{2}$	47,105	11	11 $\frac{1}{2}$
1792.	Ostern	63,151,612 $\frac{1}{2}$	—	3	37,000	—	1	513	21	9	1,313	18	10	38,827	16	8
	Michael	64,428,781 $\frac{1}{4}$	—	6	37,787	22	6	441	5	7	1,472	10	3 $\frac{1}{2}$	39,701	14	4 $\frac{1}{2}$
1793.	Ostern	64,460,706 $\frac{1}{2}$	—	6	47,975	13	1	644	17	6	1,335	23	8	49,956	6	3
	Michael	66,315,125	—	6	59,858	7	2	895	5	6	1,389	21	7	62,143	10	6
1794.	Ostern	66,333,662 $\frac{1}{2}$	—	6	47,722	5	3	536	8	9	1,284	—	9	49,542	14	9
	Michael	67,950,818 $\frac{3}{4}$	—	8	71,325	16	—	1,058	6	—	1,343	19	3	73,727	17	3
1795.	Ostern	67,957,912 $\frac{1}{2}$	—	6	55,679	7	4	808	10	9	1,274	17	5	57,762	11	6
	Michael	69,806,431 $\frac{1}{4}$	1	—	112,320	10	7	1,392	5	11	1,306	17	7	115,019	10	1
1796.	Ostern	69,818,256 $\frac{1}{4}$	—	2	29,028	19	5	708	23	9	1,270	2	7	31,007	21	9
	Michael	71,795,750	—	6	51,141	1	—	1,282	9	3	1,391	12	9	53,814	23	—
1797.	Ostern	71,869,450	—	2	20,470	10	6	704	2	—	1,237	11	2	22,411	23	8
	Michael	73,552,162 $\frac{1}{2}$	—	6	55,240	1	7	989	10	—	1,410	14	4	57,640	1	11
1798.	Ostern	73,550,987 $\frac{1}{2}$	—	4	41,890	12	3	1,174	22	3	1,257	1	4	44,322	11	10
	Michael	76,393,093 $\frac{3}{4}$	1	—	109,327	14	7	1,607	3	10	1,364	11	8	112,299	6	1
1799.	Ostern	76,405,893 $\frac{3}{4}$	—	2	27,391	5	7	997	13	—	1,427	5	9	29,816	—	4
	Michael	80,340,131 $\frac{1}{4}$	—	6	64,144	12	10	1,676	9	11	1,404	13	—	67,225	11	9



Jahr.	Termin.	Subscriptions- Summe.	Betrag der									Gesamtbetrag des Bedarfs.				
			Betrag von 25 Jhr. Subscriptionssumme.			Immobilien- Brandschäden.			Feuergeräth- Schäden.			Verwaltungs- Kosten.				
			ℳ	℔	℞	ℳ	℔	℞	ℳ	℔	℞	ℳ	℔	℞		
1800.	Ostern	80,340,831 <sup>1/4</sup>	—	6	48,171	11	2	1,865	16	10	1,343	—	7	51,380	4	7
	Michael	83,742,231 <sup>1/4</sup>	—	8	98,274	11	11	2,611	11	7	1,472	7	3	102,358	6	9
1801.	Ostern	83,742,731 <sup>1/4</sup>	—	6	65,224	20	3	3,544	10	9	1,460	19	—	70,230	2	—
	Michael	88,362,550 <sup>1/4</sup>	—	9	104,800	23	6	1,599	3	8	1,577	8	9	107,977	11	11
1802.	Ostern	88,368,368 <sup>1/3</sup>	—	8	88,195	10	6	1,854	4	2	1,596	23	4	91,646	14	—
	Michael	92,386,431 <sup>1/3</sup>	1	8	259,572	8	4	3,371	21	1	1,685	22	—	264,630	3	5
1803.	Ostern	93,589,493 <sup>1/3</sup>	—	6	75,730	17	5	3,096	8	6	1,614	19	5	80,441	21	4
	Michael	96,072,637 <sup>1/3</sup>	1	8	249,833	18	3	2,950	14	6	1,728	22	10	254,513	7	7
1804.	Ostern	96,923,181 <sup>1/3</sup>	—	4	56,193	23	2	2,850	18	1	1,661	23	—	60,706	16	3
	Michael	99,379,950 <sup>1/3</sup>	1	—	132,210	21	2	3,338	10	8	1,735	12	7	137,284	20	5
1805.	Ostern	100,142,525 <sup>1/3</sup>	—	9	137,130	4	2	1,405	19	3	1,574	6	2	140,110	5	7
	Michael	102,146,931 <sup>1/3</sup>	1	6	238,423	21	7	5,103	18	6	1,749	16	—	245,277	8	1
1806.	Ostern	103,042,856 <sup>1/3</sup>	—	6	81,445	1	—	2,818	20	10	1,667	19	4	85,931	17	2
	Michael	104,275,250 <sup>1/3</sup>	2	6	412,785	15	6	2,414	3	3	1,703	6	10	416,903	1	7
1807.	Ostern	105,644,543 <sup>1/3</sup>	1	3	202,540	12	9	4,683	1	11	1,733	11	3	208,957	1	11
	Michael	106,087,693 <sup>1/3</sup>	1	4	250,053	9	4	2,841	15	—	1,660	13	3	254,555	13	7
1808.	Ostern	106,290,443 <sup>1/3</sup>	1	2	169,342	19	6	4,930	17	9	1,673	7	7	175,946	20	10
	Michael	104,577,350 <sup>1/3</sup>	1	2	214,932	11	10	6,196	1	6	1,767	11	9	222,896	1	1
1809.	Ostern	104,857,281 <sup>1/3</sup>	—	8	104,413	21	8	3,444	6	2	1,671	1	3	109,529	5	1
	Michael	105,281,818 <sup>1/3</sup>	1	8	286,959	23	2	4,360	6	10	1,792	3	2	293,112	9	2
1810.	Ostern	105,386,412 <sup>1/3</sup>	—	9	114,496	6	8	4,296	23	11	1,681	17	—	120,474	23	7
	Michael	106,083,337 <sup>1/3</sup>	1	2	207,140	10	6	5,017	11	1	1,847	4	5	214,005	1	10
1811.	Ostern	106,362,031 <sup>1/3</sup>	—	8	95,081	17	4	3,077	7	9	1,673	19	6	99,832	20	7
	Michael	106,952,837 <sup>1/3</sup>	—	10	173,576	13	10	5,389	22	9	1,969	18	1	180,936	6	8
1812.	Ostern	107,306,018 <sup>1/3</sup>	—	8	108,447	14	7	2,900	7	2	1,720	10	—	113,068	7	9
	Michael	108,124,706 <sup>1/3</sup>	1	—	158,076	13	2	4,486	—	1	1,808	22	10	164,371	12	1
1813.	Ostern	108,341,737 <sup>1/2</sup>	—	10	121,445	20	10	3,331	15	9	1,707	2	10	126,484	15	5
	Michael	118,506,287 <sup>1/2</sup>	1	4	96,945	9	11	2,618	11	3	1,769	3	—	101,333	—	2
1814.	Ostern	118,693,606 <sup>1/2</sup>	1	6	723,014	—	5	1,692	22	7	1,773	20	2	726,480	19	2
	Michael	118,436,225 <sup>1/2</sup>	1	6	333,885	—	4	4,879	19	5	2,106	18	7	340,871	14	4
1815.	Ostern	118,458,825 <sup>1/2</sup>	1	6	101,626	9	4	3,527	4	6	1,870	4	—	107,023	17	10
	Michael	118,677,643 <sup>1/2</sup>	1	6	233,605	11	7	7,652	4	4	1,842	8	6	243,100	—	5
1816.	Ostern	118,794,537 <sup>1/2</sup>	1	2	109,577	10	8	4,465	11	6	2,200	20	8	116,243	18	10
	Michael	73,843,868 <sup>1/2</sup>	1	4	140,410	17	9	4,711	10	1	1,995	23	6	147,118	3	4
1817.	Ostern	73,976,887 <sup>1/2</sup>	1	2	106,623	2	2	2,871	17	1	1,738	18	4	111,233	13	7
	Michael	74,302,362 <sup>1/2</sup>	1	2	162,845	13	6	2,947	17	8	1,857	21	5	167,651	4	7
1818.	Ostern	74,148,037 <sup>1/2</sup>	—	10	111,794	7	10	2,866	23	8	1,548	7	6	116,209	15	—
	Michael	74,614,412 <sup>1/2</sup>	—	9	87,115	4	8	1,854	15	2	1,595	5	1	90,565	—	11



Jahr.	Termin.	Subscriptions- Summe.	Beitrag von 25 Jhr. Subscriptionssumme.	Betrag der									Gesammtbetrag			
				Immobilien- Brandschäden.			Feuergeräth- Schäden.			Verwaltungs- Kosten.			des Bedarfs.			
				ℳ	℔	℞	ℳ	℔	℞	ℳ	℔	℞	ℳ	℔	℞	
1819.	Ostern	74,946,706 $\frac{1}{4}$	—	6	46,999	—	—	2,497	15	11	1,539	2	2	51,035	18	1
:	Michael	75,338,112 $\frac{1}{2}$	1	—	134,175	3	2	4,320	9	9	1,626	9	9	140,121	22	8
1820.	Ostern	75,588,768 $\frac{3}{4}$	—	4	51,332	21	4	1,907	22	9	1,394	12	10	54,635	8	11
:	Michael	76,072,931 $\frac{1}{4}$	1	—	132,740	18	8	2,407	16	11	1,397	23	3	136,546	9	10
1821.	Ostern	76,298,881 $\frac{1}{4}$	—	4	33,810	6	3	2,805	19	11	1,312	5	—	37,928	7	2
:	Michael	76,882,525	—	8	90,292	22	10	2,373	17	3	1,829	16	8	94,496	8	9
1822.	Ostern	77,219,868 $\frac{3}{4}$	—	9	83,759	15	11	3,701	4	1	1,982	13	—	89,443	9	—
:	Michael	78,172,793 $\frac{3}{4}$	1	8	203,619	8	11	4,286	4	2	2,088	—	1	209,993	13	2
1823.	Ostern	78,788,237 $\frac{1}{2}$	—	9	89,253	23	4	3,860	22	4	1,950	16	8	95,065	14	4
:	Michael	80,080,862 $\frac{1}{2}$	1	2	157,876	13	1	4,035	9	9	2,024	7	11	163,936	6	9
1824.	Ostern	80,881,525	1	2	146,166	18	1	4,350	9	7	1,875	6	4	152,392	10	—
:	Michael	81,755,200	1	8	229,391	2	5	4,802	23	2	1,998	20	11	236,192	22	6
1825.	Ostern	82,619,462 $\frac{1}{2}$	—	8	92,393	12	10	3,585	22	—	1,893	5	6	97,872	16	4
:	Michael	83,562,906 $\frac{1}{4}$	1	—	150,768	5	2	3,146	7	8	2,019	12	7	155,934	1	5
1826.	Ostern	84,202,687 $\frac{1}{2}$	1	3	162,204	23	—	2,510	13	8	1,893	18	6	166,609	7	2
:	Michael	85,069,850	1	9	251,357	13	4	4,538	23	6	2,536	23	1	258,433	11	11
1827.	Ostern	85,863,687 $\frac{1}{2}$	1	2	155,822	4	5	3,238	2	11	1,917	11	6	160,977	18	10
:	Michael	86,923,200	1	8	230,461	18	4	8,418	20	5	1,985	11	3	240,866	2	—
1828.	Ostern	87,565,793 $\frac{3}{4}$	1	—	112,440	10	1	3,215	12	8	2,081	11	8	117,737	10	5
:	Michael	88,361,575	1	8	249,965	16	4	7,798	5	8	2,137	21	6	259,901	19	6
1829.	Ostern	88,891,643 $\frac{3}{4}$	—	8	69,236	22	11	2,885	8	—	2,319	17	10	74,442	—	9
:	Michael	89,655,337 $\frac{1}{2}$	2	6	358,144	9	1	7,781	4	10	2,669	14	1	368,595	4	—
1830.	Ostern	90,059,000	—	6	54,263	11	10	3,524	11	9	2,795	17	6	60,583	17	1
:	Michael	90,661,725	1	9	257,004	9	11	5,617	4	8	2,644	20	9	265,266	11	4
1831.	Ostern	91,215,250	1	—	113,371	21	4	4,613	15	1	3,167	2	—	121,152	14	5
:	Michael	91,776,375	1	10	283,856	17	5	6,741	9	6	2,695	20	6	293,293	23	5
1832.	Ostern	92,101,275	—	10	118,611	8	3	4,440	8	9	2,633	2	1	125,684	19	1
:	Michael	92,428,956 $\frac{1}{4}$	4	2	631,379	12	4	5,994	9	2	2,808	17	—	640,182	14	6
1833.	Ostern	92,847,825	1	6	113,597	10	1	6,801	—	8	2,654	5	6	123,052	16	3
:	Michael	93,331,850	2	2	420,593	9	—	5,091	7	10	3,142	1	9	428,825	18	7
1834.	Ostern	93,533,981 $\frac{1}{4}$	—	10	124,778	12	2	2,759	8	5	2,695	4	11	130,233	1	6
:	Michael	93,842,725	1	4	197,864	20	2	4,069	12	1	3,365	15	6	205,299	23	9
1835.	Ostern	94,024,181 $\frac{1}{4}$	2	—	306,003	3	11	4,404	6	9	3,649	17	11	314,057	4	7
:	Michael	94,516,637 $\frac{1}{2}$	—	10	115,234	9	1	2,928	19	2	3,935	1	—	122,098	5	3
1836.	Ostern	94,968,575	—	9	101,558	16	7	2,359	10	3	6,085	20	10	110,003	23	8
:	Michael	95,549,250	—	8	99,259	7	—	2,043	8	9	11,397	18	6	112,700	10	3
											incl.			Aufwand bei der neuen Katastration		
											1,299	11	3			
											incl.			Kosten wegen der neuen Katastration		
											6,279	12	6			
1837.	Ostern	95,861,112 $\frac{1}{2}$	—	8	75,868	—	6	1,703	17	3	11,430	18	3	89,002	12	—
											incl.			Kosten wegen der neuen Katastration		
											7,019	23	6			



Uebrigens bleibt dabei zu bemerken, daß

1.) unter dem Administrations- und Verwaltungsaufwande

a.) die von den Obrigkeiten zugerechneten Einnehmergebühren und Botenlöhne,

b.) die abgeschriebenene inexistiblen Beiträge

nicht begriffen, vielmehr diese Beträge in den Einrechnungen der Obrigkeiten sofort in Ausgabe gestellt worden sind, wie die den Intimationen beigefügten besonderen Berechnungen der Buchhalterei speciell nachweisen, daß ferner

2.) bis mit dem Jahre 1818. ein Theil der Gehalte und Remunerationen des Personals bei der Kanzlei der Brandversicherungs-Commission, der Buchhalterei und Kasse in den Rechnungen über das früher bestandene Mobiliar-Brandversicherungs-Institut und nach dessen Auflösung und bis mit dem Jahre 1836. nebst den Belohnungen für entdeckte Brandstiftungen in den Rechnungen über die General-Brandversicherungskasse zur Verschreibung gekommen ist, und daß endlich

3.) die wiedererstatteten Immobilier-Brand- und Feuergeräthschaden-Vergütungen, so wie die Sporteln und Straf gelder, wie die den oben erwähnten Intimationen beigefügten besondern Berechnungen ebenfalls speciell nachweisen, an der jedesmal aufzubringen gewesenen Summe gekürzt worden sind.

### Berichtigung dieses Berichts.

- Seite 23. Zeile 25. ist statt — die Prämien — zu lesen: die Vergütung,  
 : 32. : 14. : : — taxirt, — zu lesen: versichert,  
 : 15. sind die Worte „nach Höhe von  $\frac{1}{2}$ . des Werths“ wegzustreichen,  
 : 40. 7te Zeile von unten ist statt — losgeküpft — zu lesen: losgekauft,  
 : 41. Zeile 7. ist statt — verwahren — zu lesen: vermehren,  
 6te Zeile von unten ist statt — volle — zu lesen: alter,  
 : 57. §. 28. Zeile 1. ist statt — dießjährigen — zu lesen: dießfalligen.



[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text appears to be organized into several paragraphs and possibly includes a list or table structure.]



C.

## Anderweiter Bericht

der ersten Deputation der zweiten Kammer

über den Gesetz-Entwurf, die Aufhebung der Bannrechte  
betreffend.

Eingegangen am 24. October 1837.

(Decret, I. Abth. 1. Bd. S. 373.

Gesetz-Entwurf, Landt.-Act. v. J. 1834. I. Abth. 4. Bd. S. 77 ff.

Vorbericht der ersten Deputation der ersten Kammer, Beil. 3. II. Abth. 1.  
Samml. S. 285 ff.

Verhandlungen der ersten Kammer, II. Abth. 1. Bd. S. 399 fgd. und S.  
413 ff.

Bericht der ersten Deputation der ersten Kammer, Beil. 3. II. Abth. 1. Samml.  
S. 339 ff.

Verhandlungen der ersten Kammer, II. Abth. 1. Bd. S. 500 ff. und S.  
533 ff.

Bericht der ersten Deputation der zweiten Kammer, Beil. 3. III. Abth. 2.  
Samml. S. 419 ff.

Verhandlungen der zweiten Kammer, III. Abth. 2. Bd. S. 254 ff.

Anderweiter Bericht der ersten Deputation der ersten Kammer, Beil. 3. II. Abth.  
3. Samml. S. 51 ff.

Verhandlungen der ersten Kammer, II. Abth. 2. Bd. S. 329 ff.)

Nachdem die erste Kammer den Gesetz-Entwurf, die Aufhebung der Bannrechte betreffend, anderweit berathen hat, sind die Beschlüsse derselben und die bei der ersten Kammer immittels eingegangenen Petitionen der zweiten Kammer mitgetheilt worden. Diese Mittheilungen überzeugten die Deputation sehr bald, daß in beiden Kammern noch eine große Verschiedenheit der Meinungen über den Gesetz-Entwurf vorwalte, sie fand sich daher bestimmt, das §. 131. der Verfassungsurkunde vorgeschriebene Vereinigungsverfahren einzuleiten, und trat deshalb unter dem Vorhise der Herren Vorstände beider Kammern mit der



ersten Deputation der ersten Kammer zusammen, um über eine Vereinigung der getheilten Meinungen zu berathschlagen.

Wie bekannt entschied sich gleich anfangs die erste Kammer für das Princip der Entschädigung wegen aller in dem Gesetz-Entwurfe namhaft gemachten Bannrechte. Die Folge dieser genommenen Ansicht führte zu dem Beschlusse, daß die erste Kammer den dem Bierzwangsrechte angehörigen Theil des Gesetz-Entwurfs speciell gar nicht berieth, sondern sich dahin vereinigte, die Staatsregierung zu ersuchen, diesen Theil umzuarbeiten, und noch auf diesem Landtage den Ständen vorzulegen.

Die zweite Kammer theilte diese Ansicht, ob wohl auch sie für eine Entschädigung wenigstens des Bierzwangsrechtes sich bestimmte, nicht, und sie unterwarf daher den ganzen Gesetz-Entwurf einer speciellen Berathung.

Dieser Umstand veranlaßte die Deputation der ersten Kammer sorgfältig nochmals die Frage zu berathen, ob sie ihrer Kammer das Beharren auf dem früheren Beschlusse anempfehlen, oder ob sie, dem Beispiele der zweiten Kammer folgend, nunmehr sofort auf eine specielle Berathung auch dieses Theils des Gesetz-Entwurfs eingehen sollte.

Sie entschied sich für das letztere, setzte sich über die früher gehegte Besorgniß, daß eine so vollständige Umarbeitung in die Sphäre des verfassungsmäßig der Staatsregierung allein zustehenden Rechtes der Initiative hinüberschweifen könne, hinweg und trat, da auch die Staatsregierung mit einem Entschädigungsvorschlage und dessen Fassung in einzelne Paragraphen entgegenkam, mit einer völligen Umarbeitung des Theiles des Gesetz-Entwurfs, der die Bierzwangsrechte zum Gegenstande hat, hervor. Dieselbe erlangte auch mit wenigen Abänderungen in der ersten Kammer Genehmigung.

Dieser Wechsel der Ansichten der ersten Kammer und der Umstand, daß die Staatsregierung durch die Deputation der ersten Kammer eine ganz neue Umarbeitung des ersten Theils des Gesetz-Entwurfs hat vorlegen lassen, welcher in der veränderten Gestalt von der zweiten Kammer noch nicht berathen worden ist, war Ursache, daß die Verhandlungen der Vereinigungs-Deputation sich blos auf den §. 9. sgd. aufgeführten Wahlzwang, und die §. 24. sgd. namhaft gemachten Bannrechte erstrecken konnten.

Der erstere Theil des Gesetz-Entwurfs würde daher, in sofern sich nach dessen anderweiter Berathung in der ersten Kammer noch verschiedene Meinungen ergeben sollten, annoch der Vereinigung unterliegen müssen.

Was nun die Resultate der Verhandlungen der Vereinigungs-Deputation und den neuen Entschädigungsvorschlag wegen Aufhebung des Bierzwangsrechtes anlangt, so erlaubt sich die Deputation Folgendes mitzutheilen.



Eine Bemerkung muß sie jedoch noch vorausschicken. Beide Kammern sind darüber einverstanden, daß sowohl für den Wegfall des Bierzwangsrechtes als auch für Aufhebung des Mahlzwanges Entschädigung gewährt werden solle.

Sie weichen aber hinsichtlich der anderen §. 24. aufgeführten Bannrechte in ihren Ansichten in sofern von einander ab, daß die erste Kammer auch für diese eine Entschädigung gewährt wissen will, dagegen die zweite Kammer, dem Gesetz-Entwurf beipsichtigend, solche ohne eine Entschädigung aufzuheben beschlossen hat.

Diese sich widerstrebenden Ansichten haben auch in der Vereinigungs-Deputation nicht beseitigt werden können.

Um jedoch davon das Erscheinen der übrigen Theile des Gesetzes und mithin des letzteren selbst nicht abhängig zu machen, hat man sich für den Fall, daß auch die Beschlüsse der Kammer zu einer Uebereinstimmung nicht führen sollten, zu dem in der Schrift zu stellenden Antrage vereinigt, die Staatsregierung zu ersuchen, das Gesetz auch ohne den, die kleineren §. 24. aufgeführten Bannrechte betreffenden Abschnitt zu erlassen, worauf die Deputation später annoch zurückzukommen sich erlauben wird.

Zu Erleichterung der Berathung dürfte es zweckmäßig seyn, den Bericht in zwei Theile zu trennen, und in dem ersteren die Bierbannrechte, im zweiten aber den Mahlzwang und die §. 24. enthaltenen kleineren Bannrechte zu verhandeln.

### I.

Die dem Bierzwange angehörigen Bestimmungen betreffend.

Ausser den im früheren Berichte schon erwähnten Petitionen und derjenigen, welche sofort in der 102ten öffentlichen Sitzung nach Seite 296 III. Abth. 2. Bd. mündlich vorgetragen wurde, sind der Deputation annoch zugewiesen worden:

- 1.) eine Petition von einigen voigtländischen Landschänkwirthen, deren wesentlicher Inhalt in dem Berichte der ersten Kammer S. 53 Beil. zur II. Abth. 3. Samml., auf welchen man sich der Kürze wegen bezieht, enthalten ist,
- 2.) eine dergleichen der brauberechtigten Bürgerschaft der im Herzogthum Sachsen gelegenen Stadt Ortrand.

Dieselbe macht auf die Nachtheile aufmerksam, welche die Landestheilung



für sie in sofern herbeigeführt habe, daß mehre in dem Königreich Sachsen gelegene Dorfschaften, über welche ihr der Bierzwang zustehe, nach selbiger das Bier nicht mehr erholt hätten, und trägt

- a.) auf Wiederherstellung ihres Bierzwanges über folgende im Königreich Sachsen gelegene Ortschaften: Blochwitz, Böhla, Brödnitz, Krausnitz, Lüttichau, Luga, Naundorf, Schönborn, Stölpchen bei Sacke, Wellixande, Weißig und Zochau,  
oder
  - b.) auf eventuelle Ablösung des Bierzwanges, so wie
  - c.) auf Entschädigung wegen der bisherigen Einbuße,  
an.
- 3.) eine Petition des Stadtrathes zu Zwickau, mit welcher eine von nurgedachter Behörde an den Abgeordneten von Weick gerichtete Vorstellung in Verbindung steht, welche letzterer der Deputation mitgetheilt hat.

Aus dem Berichte G. Beilage zur dritten Abtheilung 3. Samml. S. 81 hat der benannte Stadtrath gesehen, daß die einzelnen städtischen Communkellern zustehende Berechtigung des ausschließenden Verschankes fremder Biere und des Weines ebenfalls aufgehoben werden solle. Er bemerkt, daß eine solche Befugniß auch dem Stadtkeller zu Zwickau zustehe und trägt auf das Fortbestehen dieser besondern Schankbefugnisse oder auf vollständige Entschädigung bei einer Aufhebung derselben an. Der vorliegende Gesetz-Entwurf berührt diese Verhältnisse gar nicht, da sie mit dem städtischen Bierzwangsrechte in keiner unmittelbaren Verbindung stehen.

Deshalb gedenkt auch §. 1. dieses Verhältnisses unter denjenigen Berechtigungen, welche aufgehoben werden sollen, durchaus nicht. Die Petition wird daher hier, wo von den Rechten des Bierzwangs allein gehandelt wird, unberücksichtigt zu lassen seyn, und sollte auch später ein diesen Gegenstand betreffender Antrag von der Kammer beschlossen werden, so würde der Inhalt der Petition nur erst bei Berathung einer erfolgenden Gesetzworlage Einfluß äußern können.

Zur Sache selbst übergehend möge die Kammer zuvörderst genehmigen, daß man alle die im jenseitigen Bericht enthaltenen Bemerkungen sowohl über die diesseits beschlossene Entschädigungsart, als auch über die Form der Behandlung dieses Berathungsgegenstandes unberührt gelassen hat, und sich blos auf dasjenige beschränkt, was der Zweck des gegenwärtigen Berichtes gebieterisch erheischt.



Ohne die diesseits beschlossenen Entschädigungsarten zu berathen, ist die erste Kammer sogleich auf eine von ihrer Deputation empfohlene neue und in mehre Paragraphen zusammengestellte Entschädigungsmodalität eingegangen. Mit derselben ist die Staatsregierung der Deputation der ersten Kammer entgegengekommen, hat auch die Fassung der Paragraphen der letzteren mitgetheilt.

Diese neue Entschädigungsart selbst beruhet auf folgenden Grundsätzen:

- 1.) Es wird angenommen, daß durch die Aufhebung des Bierzwangs die bisher zwangsberechtigten Stadt- und Landbrauereien nach einem gewissen durchschnittlich und averseionaliter festzusetzenden Antheile ihres bisherigen Ertrags an demselben Abbruch erleiden.
- 2.) Es wird ferner angenommen, daß der nach Malzsteuerregistern auf die vier Jahre 1834. bis mit 1837. sich ergebende Betrag des in den gesammten brauberechtigten Städten des Landes, so wie in den zwangsberechtigten Landbrauereien gebrauten Bieres durch die Aufhebung des Bierzwangs sich durchschnittlich um 10 Procent verringern könne.
- 3.) Dieser Ausfall von 10 Procent giebt den Maasstab der Entschädigung ab, indem den zwangsberechtigten Brauereien ohne Unterschied eine Vergütung von — 6 gr. — für jeden Centner Malz dieses 10ten Theils aus Staatskassen gereicht wird.
- 4.) Zwangsberechtigten, die sich mit dieser Entschädigung nicht begnügen wollen, bleibt der Nachweis erlittenen grössern Verlustes vorbehalten.
- 5.) Dieser erwiesene Verlust wird, wenn und in soweit die Staatsregierung ihrerseits nicht nachzuweisen vermag, daß er Folge der eigenen Verschuldung des Berechtigten oder äusserer zufälliger Umstände sey, voll ersetzt.
- 6.) Den Landbrauereien ist eine gesetzliche Entschädigung nach vorstehenden Grundzügen nur dann zu gewähren, wenn sie nachzuweisen vermögen, daß das von ihnen bisher ausgeübte Zwangsrecht sich nicht blos auf einzelne Schankstätten, vermöge speciellen, nur diese letzteren betreffenden Rechtstitels beschränkt, sondern analog dem städtischen Bierzwangsrechte sich über einen ganzen Distrikt erstreckt habe.

Die Entschädigungssumme wird nach einem Voranschlage der Staatsregierung ungefähr auf 6,280 Thlr. — — jährliche Rente, oder nach 4 Procent kapitalisirt, auf ein Kapital von 157,000 Thlr. — — sich belaufen.

Zu diesem Ergebniß ist man durch folgende Berechnung gekommen:



Die Malzsteuerregister weisen nach, daß in Stadt und Land zusammen

371,690 Ctr. im Jahr 1834.

369,165 = = = 1835.

389,517 = = = 1836.

1,130,372 Centner in Summa vergeben worden sind.

Der dreijährige Durchschnitt hiervon beträgt

376,791 Centner.

Rechnet man hiervon ein Drittel an

125,597 Centner

auf die nicht zwangsberechtigten Brauereien ab, so bleiben übrig

251,194 Centner.

Hiervon der 10te Theil als Verlust

25,120 Centner.

Bergütet man nun den Centner mit — 6 gr. — so thut dieß

6,280 Thlr. — — jährliche Rente oder

157,000 Thlr. — — Kapital.

Wenn auch das Jahr 1837. hierbei außer Anschlag gekommen, da der Malzsteuerertrag desselben noch nicht bekannt ist, so läßt sich doch nicht annehmen, daß dasselbe von den Jahren 1834. 1835. und 1836. bedeutend abweichen werde.

Vergleicht man die von der ersten Kammer angenommene Entschädigungsart mit der von der zweiten Kammer beschlossenen, so ergibt sich, daß beide Kammern die Entschädigung auf doppelte Art gewährt sehen wollen, theils durch Anerbieten einer averSIONellen Entschädigungssumme, theils durch Ermittlung des wirklich erlittenen Verlustes.

Ferner sind beide Kammern darüber einverstanden, daß die Entschädigung nicht von den Pflichtigen gefordert, sondern von der Staatskasse übernommen werden solle, daß die Anmeldung zum Genusse der averSIONellen Entschädigung binnen Jahresfrist vom Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes an erfolgen müsse, daß zu der Bescheinigung des wirklich erlittenen Verlustes der Nachweis des Ausfalles des Brauurbars in den letzten fünf Jahren vor und in den nächsten fünf Jahren nach Aufhebung des Bierzwangs erfordert werde, und bei suspendirtem Bierzwange die ersteren fünf Jahre vom Zeitpunkte der Suspension an zurückzurechnen seyen, daß diese Bescheinigung binnen Jahresfrist nach Ablauf der zuletzt erwähnten fünf Jahre, und zwar bei Verlust aller



Ansprüche, angetreten werden müsse, daß der Eidessantrag von den Bescheinigungsmitteln ausgeschlossen sey, daß die ausfallende Rente durch Bezahlung des fünf und zwanzigfachen Betrages ablösbar werde, so wie, daß die Anmeldung zur Bescheinigung vor den Kreisdirectionen erfolgen müsse.

Die Vorschläge beider Kammern weichen aber in Folgendem ab.

Die averfionelle Entschädigung will die zweite Kammer bei allen den Grundstücken, bei welchen sich ermitteln läßt, daß sie der Braugerechtigkeit wegen besonders Grundsteuern zu tragen haben, durch den Hinwegfall des dritten Theiles derselben erreicht sehen, dagegen die erste Kammer den zehnten Theil des durchschnittlichen einjährigen Betrages, welcher sich ergibt, wenn man aus den Malzsteuerregistern der Jahre 1834. bis mit 1837. den gemeinjährigen Durchschnitt des von den Brauberechtigten zum Verbrauchen versteuerten Malzes ermittelt, als das zur Entschädigung geeignete Quantum angenommen wissen will.

Wenn die zweite Kammer den durch das hinweggefallene Vannrecht nachgewiesenen Verlust durch eine ablöbliche Jahresrente, welche nicht weniger als  $\frac{1}{8}$ . und nicht mehr als  $\frac{1}{3}$ . des entzogenen reinen Gewinnes von dem gemeinjährig weniger abgesetzten Biere betragen soll, vergütet die erste Kammer denselben voll.

Während die zweite Kammer dem Berechtigten bei Führung der Bescheinigung des wirklich erlittenen Schadens auch den Nachweis darüber auferlegte, daß der Ausfall am Debit ohne sein Verschulden, und nicht durch Mangel an Thätigkeit, Industrie und Güte des Fabrikats, oder durch andere mit dem aufgehobenen Zwangsrechte nicht in unmittelbarem Zusammenhange stehende Gründe entstanden sey, hat die erste Kammer den Berechtigten von diesem Nachweis entbunden und dem Staatsfiscus die Darthung dieser Umstände als Gegenbescheinigung nachgelassen. Während die zweite Kammer den Berechtigten mit dem Verlust des Anspruches auf die averfionelle Entschädigung bedrohet, wenn derselbe dessen Genuß binnen Jahresfrist nach Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes nicht beantragt, und in einem solchen Falle dem Berechtigten nur noch den Nachweis des wirklich erlittenen Schadens nachläßt, kehrt die erste Kammer das Verhältniß um, erfordert binnen der angegebenen Zeit die Erklärung des Berechtigten, ob er die averfionelle Entschädigungsweise annehmen, oder die Bescheinigung eines grösseren Verlustes führen wolle, setzt fest, daß, wenn die Erklärung nicht erfolgt, die averfionelle Entschädigungsweise für angenommen geachtet werden solle, und entnimmt sonach dem Berechtigten die Freiheit einen grösseren Verlust darzuthun.



Die Deputation stellte sich bei der Verschiedenartigkeit der Entschädigungsmodalitäten die Frage, ob sie der Kammer vorschlagen solle, bei ihrem früheren Beschlusse zu beharren, oder ob sie der Kammer den Beitritt zu den Ansichten der ersten Kammer empfehlen könne.

Der im Lande so allgemein gehegte Wunsch, das Bierbannrecht, dieses dem freieren Aufschwunge gewerblichen Verkehrs entgegenstehende Hinderniß beseitigt zu sehen, die in dem höchsten Decrete angedeuteten dringenden Reclamationen einer auswärtigen Regierung, die Ueberzeugung, daß, wenn eine Vereinigung beider Kammern nicht bewirkt wird, der Gesetz-Entwurf abermals liegen bleiben und das mittelalterliche Hemmniß nochmals drei Jahre hindurch die gegenwärtigen Ansichten über Gewerbe, Verkehr und Industrie überhaupt höhnen werde, so wie die in einigen Petitionen ausgedrückte Besorgniß, die Berechtigten würden die ihrem Zwangsrechte noch gegönnte kurze Frist dazu benutzen, dasselbe mit einer zeither außer Uebung gekommenen Strenge zu handhaben, bestimmten die Deputation, den Ansichten der ersten Kammer beizutreten.

Sie fand sich dazu noch mehr veranlaßt, da der Beitritt der Staatsregierung zu den Ansichten beider Kammern für Aufhebung des Bierbannes Entschädigung, und zwar aus Staatskassen zu gewähren, ihr die Aussicht des Erscheinens des Gesetzes öffnet.

Bewogen wurde die Deputation aber auch durch die Ueberzeugung, daß in der Hauptsache wenigstens die von beiden Kammern aufgestellten Entschädigungsmodalitäten nicht so sehr abweichen, daß das gegenwärtige Erbieten der averzionellen Entschädigung die Kräfte der Staatskasse nicht in der Maasse in Anspruch nehme, wie solches anfangs von der ersten Kammer beabsichtigt worden sey, so wie, daß die auf die Malzsteuerregister gestützte Entschädigung schneller und sicherer ermittelt werden könne, als diejenige, welche durch einen verhältnißmäßigen Steuererlaß gewährt werden solle. Die Deputation empfiehlt daher

den Ansichten der ersten Kammer in Betreff der für Aufhebung der Bierzwangsrechte beschlossenen Entschädigungsmodalität beizutreten.

Daß diese Frage entschieden werde, ehe man auf die besondere Beratung der Vorschläge der ersten Kammer selbst eingeht, scheint um deshalb



nöthig, da dann, wenn die Frage verneinet werden, und mithin die Kammer bei ihren früheren Beschlüssen stehen bleiben sollte, ein specielles Eingehen in die Vorschläge selbst als ganz unnöthig sich darstellen würde.

Um der Kammer die Uebersicht beider Entschädigungsmodalitäten zu erleichtern, sind dieselben, wie der fernere Gang des Berichtes zeigt, zusammengestellt und mit den nöthigen Erläuterungen auch einer Abänderung bekleidet worden.

Vorausgesetzt, daß die Kammer die Ansicht der Deputation theilt, erlaubt sich dieselbe nunmehr darzulegen, in welchen Beziehungen die erste Kammer mit den einzelnen Theilen des Gesetz-Entwurfes übereinstimmt oder von selbigem abweicht.

#### Zu §. 1.

Die zweite Kammer nahm diesen §. in seiner Fassung an, (III. Abth. 2. Bd. S. 280) die erste Kammer ist demselben in der Hauptsache ebenfalls beigetreten, hat aber noch beschlossen (II. Abth. 2. Bd. S. 333) nach den Worten:

„Braurbare werden“

einzuschalten:

„vom 1. Januar 1839. an“.

Die Gründe hierzu hat die erste Kammer darin gefunden, daß die Wahl dieses Termines um deshalb angemessen erscheine, weil das Gesetz schwerlich vor dem Jahre 1838. ergehen werde, einer vacatio legis es aber bedürfe, damit dem Berechtigten eine Frist gestellt werden könne, innerhalb welcher er sich zu erklären hat, für welche der beiden Entschädigungsarten er sich entscheiden wolle (vergl. §. 3 g.) und die Verhältnisse der Pächter zwangsberechtigter Brauereien eine solche wünschenswerth machten.

Obgleich die Deputation die Annahme dieser Bestimmung anzurathen vermag, so beantragt dieselbe doch die Beschlußnahme hierauf jetzt auszusetzen, und sich über diesen Zusatz erst bei §. 29. zu entscheiden. Derselbe enthält nämlich auch schon eine vacatio legis, und die Beibehaltung oder der Wegfall dieses Paragraphen wird davon abhängen, wie die Kammer über den schon vorgemerkten wegen der kleineren Vannrechte annoch zu



stellenden Antrag sich entscheiden wird, diese Entschliessung zugleich aber bestimmen, ob der Zusatz hier aufgenommen oder in §. 29. mit enthalten seyn solle.

## §. 2.

hat in beiden Kammern Annahme gefunden, dagegen heben mit

## §. 3.

die hauptsächlichsten Veränderungen an.

Beide Kammern haben diesen Paragraph in Wegfall gebracht (III. Abth. 2. Bd. S. 282, II. Abth. 2. Bd. S. 333) und die Deputation erlaubt sich nunmehr sowohl den an dessen Stelle gesetzten §. 3. als auch die demselben als Zusatzparagraphen folgenden in einer tabellarischen Uebersicht vorzutragen und das nöthige Gutachten damit zu verbinden.



Beschlüsse  
der zweiten Kammer.

## §. 3.

(Entschädigung.)

Für den Wegfall der im §. 1. bezeichneten Gerechtsame wird eine Entschädigung nach folgenden Vorschriften ertheilt.

## §. 3 b.

(Arten der Entschädigung und wer darauf Anspruch hat.)

Die Entschädigung wird auf doppelte Art geleistet:

- a.) durch einen verhältnißmäßigen Steuererlaß,
- b.) durch Gewährung und Ermittlung des wirklich erlittenen Schadens.

Es kann entweder nur die eine Art, oder es können beide gefordert werden, und wird im letzteren Falle der Betrag der einen Entschädigung von dem der anderen abgezogen.

Die Erwählung der Entschädigungsart unter b. schließt die unter a. aus.

Der Anspruch auf Entschädigung steht theils den einzelnen Besitzern der brauberechtigten Häuser, theils den Braucommunen als Corporationen zu.

Beschlüsse  
der ersten Kammer.

## §. 3.

(Entschädigung für die §. 1. aufgehobenen Rechte.)

Für den Wegfall der im §. 1. bezeichneten Gerechtsame wird vom Staate in nachfolgender Weise eine Entschädigung geleistet.

(II. Abth. 2. Bd. S. 333.)

## §. 3 b.

(Worin diese Entschädigung besteht.)

Zu diesem Behufe wird aus den Malzsteuerregistern der Jahre 1834. bis mit 1837. der gemeinjährige Durchschnitt des von den Brauberechtigten zum Verbrauchen versteuerten Malzes ermittelt, und der zehnte Theil des durchschnittlichen einjährigen Betrags als das zur Entschädigung geeignete Quantum angenommen, die Entschädigung selbst aber mit Sech s Groschen für jeden Centner Malz durch eine jedesmal den 1. Juli zahlbare, den 1. Juli 1839. anhebende, jährliche Rente gewährt.

(II. Abth. 2. Bd. S. 334.)

Gutachten  
der Deputation.

Als allgemeine Bemerkung, ohne dieß bei den einzelnen §§. zu wiederholen, schiekt die Deputation voraus, daß sie der Kammer den Beitritt zu den von der ersten Kammer angenommenen §§. 3. 3 b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. m. n. o. und p. empfiehlt.

Der Zahlungstermin der Rente ist deshalb auf den angegebenen Zeitpunkt gestellt worden, weil die gleiche Rücksichtnahme auf das Interesse des Berechtigten und des Staates eine Postnumeration so wenig als eine Pränumeration gestatten.

Aus vorstehendem Paragraph ergibt sich, daß der zehnte Theil des durchschnittlichen einjährigen Betrags des zum Ver-



Beschlüsse  
der zweiten Kammer.

Beschlüsse  
der ersten Kammer.

Gutachten  
der Deputation.

brauen versteuerten Malzes einer jeden zwangsberechtigten Brauerei vergütet werden soll. Die Fassung läßt mithin unberücksichtigt, wohin der hauptsächlichste Absatz der Brauerei erfolgt, und unterscheidet nicht die Fälle, ob dieß geschieht an Gebannte oder Nichtgebannte. Brauereien giebt es aber, welche den hauptsächlichsten Vertrieb nach Orten richten, die gar nicht zum Zwangsdistrikt gehören. Am häufigsten wird dieß stattfinden bei Landbrauereien. Daß solchen Brauereien eine Entschädigung in eben der Maasse, wie §. 3 h. vorschreibt, sollte verabreicht werden, fand die Deputation nicht nur unbillig, sondern sogar mit dem Begriffe einer Entschädigung unvereinbar, da in einem solchen Falle weder von einem Schaden, noch viel weniger von einer Verpflichtung zu dessen Vergütung die Rede seyn kann. Die Deputation glaubte daher, daß bei dem Vorhandenseyn solcher Verhältnisse eine Ermächtigung in die Hände der Staatsregierung zu legen sey, mit dem Inhaber einer solchen Brauerei ein Abkommen zu treffen, und



Beschlüsse  
der zweiten Kammer.

Beschlüsse  
der ersten Kammer.

Gutachten  
der Deputation.

die Entschädigung nur nach derjenigen Quantität versteuerten Malzes zu bemessen, welches für den Zwangsdistrict verbraucht worden ist.

Aus diesen Gründen empfiehlt die Deputation folgenden Paragraph zur Annahme:

§. 3 c.

(Fortsetzung und Beschränkung.)

„Die im §. 3 b. vorgeschriebene Entschädigungsberechnung leidet jedoch dann eine Ausnahme, wenn der hauptsächlichste Absatz einer Brauerei neben der Belegung ihres Zwangsdistrictes im Laufe der Jahre 1834. bis mit 1837. erweislich nach Ortschaften stattgefunden hat, die dem Bierzwange der betreffenden Brauerei nicht unterliegen. Solchenfalls ist die nach §. 3 b. zu gewährende Entschädigung nur nach derjenigen Quantität versteuerten Malzes zu bemessen, welches während des gedachten Zeitraumes zum Behuf des innerhalb des Zwangsbezirkes ausgeschroteten Bieres verbraucht worden ist.

Um dieses Verhältniß zu ermitteln, haben Brauereien, welche sich in dem gedachten Falle



Beschlüsse  
der zweiten Kammer.

§. 3 e.

(Eintritt der Entschädigungsart  
unter a.)

Läßt sich bei einzelnen städtischen Grundstücken ermitteln, daß dieselben der Braugerechtigkeit wegen besonders Grundsteuern zu tragen haben, so tritt die §. 3 b. unter a. aufgeführte Entschädigung ein.

§. 3 d.

(Betrag dieser Entschädigung.)

Diese Entschädigung besteht in dem Wegfalle des dritten Theils derjenigen Grundsteuern, welche der Braugerechtigkeit wegen besonders auf das Grundstück gelegt worden sind.

Beschlüsse  
der ersten Kammer.

§. 3 e.

(Verwandlung der Rente in  
Kapital.)

Diese Rente ist auf halbjährige Aufkündigung des Staates wie des Berechtigten durch Bezahlung des fünf und zwanzigfachen Betrages Seiten des Staates ablösbar.

(II. Abth. 2. Bd. S. 334.)

§. 3 d.

(An wen die Zahlung erfolge.)

Die Bezahlung der Rente, so wie im Falle der Ablösung des Kapitals erfolgt an den betreffenden Stadtrath oder an die sonst zur städtischen Verwaltung geordnete Obrigkeit gegen deren Quittung, durch welche die Staatskasse zugleich von dießfalligen Ansprüchen der einzelnen Brauberechtigten des Orts befreit wird.

Gutachten  
der Deputation.

befinden, auf Verlangen der Regierung ihre Auschreibteregister oder sonstigen Nachweise auf die Jahre 1834. bis mit 1837. vorzulegen."

Wenn die Kammer den vorstehend empfohlenen Paragraph annimmt, muß die Bezeichnung der ersten Kammer in  
"§. 3 d."  
umgewandelt werden.

Der Paragraph selbst entspricht übrigens §. 3 k. der zweiten Kammer, und dürfte die hier festgesetzte Kündigungszeit im Interesse des Staates wie der Berechtigten empfehlenswerth erscheinen.

Aus dem vorangegebenen Grunde muß der Paragraph die Bezeichnung  
"§. 3 e."  
erhalten.



Beschlüsse  
der zweiten Kammer.

Beschlüsse  
der ersten Kammer.

Gutachten  
der Deputation.

Die Stadtobrigkeit hat hierauf die Rente oder das Kapital an die Brauberechtigten nach jedes Orts Verfassung zu vertheilen und nach erfolgter Legitimation derselben gegen deren weitere Quittung auszuführen.

(II. Abth. 2. Bd. S. 337 und 349.)

Antrag.

In der Schrift zu erklären, daß man der Staatsregierung anheim stelle, diesem §. nach Befinden auch eine andere namentlich spätere Stelle anzuweisen.

(II. Abth. 2. Bd. S. 337.)

§. 3 e.

(Zeit, innerhalb welcher, und Behörden, wo der Antrag auf den Genuß dieser Entschädigung anzubringen.)

Der Antrag auf den Genuß dieser Entschädigung ist unter Darlegung des factischen Verhältnisses bei Verlust des Anspruchs binnen Jahresfrist, vom Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes an gerechnet, bei den Bezirks-Steuereinnahmen anzubringen, und auf Abschreibung dieses dritten Theils anzutragen.

§. 3 e.

(Entschädigung mittelst Nachweises des gehabten Verlustes.)

Wollen die Brauberechtigten sich mit dieser Entschädigung nicht begnügen, so bleibt ihnen statt deren die Bescheinigung des behaupteten grösseren Verlustes an ihrem Brauort mit Vorbehalt der Gegenbescheinigung für den Staatsfiscus, daß dieser mehrere Verlust Folge eigener Verschuldung des Brauberechtigten oder anderer zufälliger äusserer Umstände sey, nachgelassen.

(II. Abth. 2. Bd. S. 338.)

Da die Bestimmungen des §. 3 d. auch auf die zweite Entschädigungsart mittels Nachweises des gehabten Verlustes passen, so fand die erste Kammer zu diesem Antrage sich veranlaßt, und die Deputation empfiehlt den Beitritt.

Ist aus vorangegebenem Grunde als

„§. 3 f.“

zu bezeichnen.



Beschlüsse  
der zweiten Kammer.

§. 3 f.

(Auf wie lange diese Entschädigung verabreicht wird.)

Diese Entschädigung hört mit Eintritt des neuen Grundsteuersystems auf.

Beschlüsse  
der ersten Kammer.

§. 3 f.

(Fortsetzung.)

Wird diese Bescheinigung von den Brauberechtigten genügend geführt, so wird ihnen aus der Staatskasse volle Entschädigung für den nachgewiesenen Verlust gewährt. Diese Entschädigung besteht ebenfalls in einer jährlichen Rente, über deren Zahlungstermin und Ablösbarkeit die §. 3 b. und 3 c. enthaltenen Bestimmungen gelten.

(II. Abth. 2. Bd. S. 338.)

Gutachten  
der Deputation.

Aus vorangegebenem Grunde muß sich die Bezeichnung in „§. 3 g.“

umändern, und da die Deputation zwischen den §. 3 b. und §. 3 c. der ersten Kammer die Einschaltung eines Paragraphen beantragt hat, wodurch §. 3 c. der ersten Kammer die Bezeichnung §. 3 d. erhält, so muß, wenn die Kammer diese Einschaltung genehmigt, das Allegat §. 3 c. sich in

„§. 3 d.“

umwandeln.

Bei diesem sowohl, als bei dem vorhergehenden Paragraph ging die Deputation näher auf die Frage ein, welcher Verlust als ein solcher anzusehen, dem Entschädigung zu gewähren, und auf welche Art diese Eigenschaft zu ermitteln sey.

Die Deputation ist der Ansicht, der Berechtigte werde den Bierabsatz auf doppelte Art angeben müssen, theils den Bierabsatz überhaupt, gleichviel, ob solcher an Gebannte und Nichtgebannte erfolgt sey, theils den Bierabsatz an die Gebannten allein. Eine Vergleichung dieser beiden werde ergeben, ob ein



Beschlüsse  
der zweiten Kammer.

Beschlüsse  
der ersten Kammer.

Gutachten  
der Deputation.

zu entschädigender Verlust vor-  
liege oder nicht.

Verschiedener Natur näm-  
lich kann der Verlust seyn, wel-  
cher nach Aufhebung des Bier-  
zwangsrechts sich darlegt.

Wird er herbeigeführt, daß  
Nichtgebannte nach der Aufhe-  
bung sich hinwegwenden, und  
dadurch eine Verminderung des  
Bierabsatzes im Allgemeinen sich  
ergiebt, so kann diese Verringe-  
rung als ein zu entschädigender  
Verlust nicht angesehen werden.  
Eben so wenig kann von einer  
Entschädigung die Rede seyn,  
wenn zwar nach der Aufhebung  
Gebannte sich hinwegwenden,  
deren Zahl aber durch Hinzut-  
ritt zeither Nichtgebannter,  
welche der zwangsberechtigten  
Brauerei sich zuwenden, ersetzt  
wird. Zu leugnen ist zwar in  
dem letzteren Falle nicht, daß  
die zwangsberechtigte Brauerei  
einen Verlust an demjenigen  
Absatz, welchen ihr zeithero die  
Verpflichtung der Gebannten  
gewährte, erleidet, und in Ab-  
rede kann nicht gestellt werden,  
daß derselbe als unmittelbare  
Folge der Aufhebung des Bier-  
zwanges sich darstellt. Dessen-  
ungeachtet kann dieser Verlust



Beschlüsse  
der zweiten Kammer.

Beschlüsse  
der ersten Kammer.

Gutachten  
der Deputation.

nicht vergütet werden, da derselbe durch Hinzutritt der Nichtgebannten ersetzt wird, sonach ein Ausfall in dem allgemeinen Bierabsatz sich nicht ergiebt, und mithin auch die zeither zwangsberechtigte Brauerei keinen Schaden erleidet.

Als zu entschädigender Verlust kann daher blos derjenige angesehen werden, welcher an dem allgemeinen Bierabsatz demjenigen, welcher an Gebannte und Nichtgebannte erfolgt, sich darstellt, und zwar noch überdieß als unmittelbare Folge des aufgehobenen Bierzwanges.

Eine Andeutung hierüber in das Gesetz selbst aufzunehmen, erachtet die Deputation nicht erforderlich, da sie die Meinung hegt, daß diese Ansichten aus den Grundsätzen über Schäden und deren Vergütung folgen, und von den urtheilenden Richtern daher ins Auge werden gefaßt werden.

Die Deputation hielt es aber nothwendig, der Kammer ihre Ansichten hierüber mitzutheilen.



Beschlüsse  
der zweiten Kammer.

## §. 3 g.

(Entschädigungsart unter b. und Nachweis.)

Bei der §. 3 b. unter b. bemerkten Entschädigungsart hat der Berechtigte nachzuweisen

- a.) den Absatz an Bier, welcher in den nächsten fünf Jahren vor Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes stattfand,
- b.) den Absatz an Bier, welcher in den nächsten fünf Jahren nach Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes sich ergeben,
- c.) daß der Ausfall, welcher sich bei der Vergleichung des Durchschnitts der fünf Jahre unter a. mit dem Durchschnitt der fünf Jahre unter b. ergibt, ohne sein Verschulden, und nicht durch Mangel an Thätigkeit, Industrie und Güte des Bieres stattfand, sondern lediglich als unmittelbare Folge des aufgehobenen Bierzwangsrechtes, so viel weniger Bier abgesetzt wurde, als durchschnittlich

Beschlüsse  
der ersten Kammer.

## §. 3 g.

(Frist zur Erklärung. — Wenn die Wahl unter den beiden Entschädigungsarten zustehe.)

Die Brauberechtigten haben sich binnen Jahresfrist von Publication gegenwärtigen Gesetzes an zu erklären, ob sie die §. 3 b. gedachte Entschädigungsweise annehmen, oder die Bescheinigung eines grössern Verlustes führen wollen. Erfolgt diese Erklärung binnen gedachter Frist nicht, so wird die erstgedachte Entschädigungsweise für angenommen geachtet.

Bei städtischen Brauconsortschaften entscheidet wegen des über die zu treffende Wahl zu fassenden Beschlusses die absolute, nach den Antheilen an der Braugerechtigkeit (Bieren, Brauloosen) zu rechnende Stimmenmehrheit.

(II. Abth. 2. Bd. S. 338.)

Gutachten  
der Deputation.

Nach obiger Bemerkung ist die Bezeichnung in

„§. 3 h.“

umzuwandeln, und ist eine ziemlich ähnliche Bestimmung in §. 3 e. der zweiten Kammer enthalten.



Beschlüsse der zweiten Kammer.	Beschlüsse der ersten Kammer.	Gutachten der Deputation.
<p>in jener frühern Periode. Verringerung des Absatzes aus andern Gründen, z. B. wegen Abnahme der Menschenzahl, kann nicht zur Berechnung gezogen werden.</p>		
§. 3 h.	§. 3 h.	Findet der eingeschaltete Pa-
(Fortsetzung.)	(Die Rückkehr zur ersten Entschädigungsweise ist nicht gestattet.)	ragraph Genehmigung, so muß die Bezeichnung in
Die §. 3 g. unter a. angegebenen fünf Jahre werden bei suspendirtem Bierzwangsrechte vom 1. Januar des Jahres, in welchem letzteres suspendirt wurde, an berechnet.	Treten die Brauberechtigten die §. 3 e. nachgelassene Bescheinigung an, beweisen aber einen geringern Verlust, als ihnen nach der §. 3. b. zugesicherten Entschädigungsweise gewährt worden seyn würde, so steht ihnen der Rücktritt zu letzterer nicht weiter zu.	„§. 3 i.“ und das Allegat „§. 3 e.“ in „§. 3 f.“ umgewandelt werden.
§. 3 i.	§. 3 i.	Der Inhalt des Paragra-
(Beweismittel.)	(Durchschnittszahl der Jahre.)	phen ist im Wesentlichen übereinstimmend mit der Absicht der zweiten Kammer in §. 3 b.
Zum Beweis des Schadens sind mit Ausnahme des Eidesantrags alle gesetzliche Beweismittel zulässig.	Zum Behuf der nach §. 3 e. zu führenden Bescheinigung eines größern Verlusts haben die Brauberechtigten den Ausfall ihres Brauurbars in den letzten fünf Jahren vor Publication des Gesetzes und den nächsten fünf Jahren nach Aufhebung des Bierzwanges nachzuweisen.	Aus vorangegebenem Grunde ist die Bezeichnung in „§. 3 k.“ und das Allegat „§. 3 e.“ in „§. 3 f.“ umzuändern.
	(II. Abth. 2. Bd. S. 338.)	Die Bestimmung ist ganz conform mit den Ansichten der zweiten Kammer (vergl. §. 3 g.)



Beschlüsse  
der zweiten Kammer.

## §. 3 k.

(Betrag der Entschädigung.)

Ist auf solche Weise ein Ausfall an Bierabsatz wirklich dargethan, so wird der dem Berechtigten durch den Ausfall gemeinjährig entgehende Braugewinn durch eine zu jeder Zeit mit dem fünf und zwanzigfachen Betrage ablösbare Jahresrente, welche nicht weniger als  $\frac{1}{6}$ . und nicht mehr als  $\frac{1}{3}$ . des entzogenen reinen Gewinnes von dem gemeinjährig weniger abgesetzten Biere betragen darf, entschädigt.

Diese Entschädigung wird aus der Staatskasse und zwar von der Zeit an gewährt, von welcher an das Bierzwangsrecht aufgehoben worden ist.

## §. 3 l.

(Zeit, zu welcher ein Anspruch auf Entschädigung formirt werden kann.)

Da der Beweis des Ausfalles §. 3 h. erst nach Ablauf der §. 3 g. unter b. bemerkten Zeitfrist geführt werden kann, so darf auch eine Entschädigung nicht früher gefordert werden. Wer aber einen Anspruch darauf zu begründen

Beschlüsse  
der ersten Kammer.

## §. 3 k.

(Suspendirter Bierzwang.)

Wo der Bierzwang suspendirt gewesen ist, fallen bei der nach vorstehendem §. 3 i. vorzulegenden Rechnung die Jahre, in welchen diese Suspension stattgefunden hat, aus, und ist damit um so viel weiter zurückzugehen, als darnach an dem fünfjährigen Zeitraume mangelt.

(II. Abth. 2. Bd. S. 338.)

## §. 3 l.

(Gegen einen Canon oder sonstige Leistung aufgebener Bierzwang.)

Ist der Bierzwang einzelnen Brauereien oder Schenkstätten gegenüber gegen einen Canon oder andere Leistung bishero bereits aufgegeben worden, welche in Folge der gesetzlichen Aufhebung des Bierzwanges in Wegfall kommen,

Gutachten  
der Deputation.

Auch hier ist die frühere Bemerkung zu wiederholen, mithin die Bezeichnung mit

„§. 3 l.“

und das Allegat „§. 3 i.“ mit „§. 3 k.“ zu vertauschen.

Der Inhalt des Paragraphen entspricht im Uebrigen §. 3 h. der zweiten Kammer.

Aus mehr angegebener Gründe die Bezeichnung mit

„§. 3 m.“

zu vertauschen, und anstatt des Allegats „§. 3 e.“ zu setzen:

„§. 3 f.“



Beschlüsse  
der zweiten Kammer.

und zu beweisen beabsichtigt, muß dieses in dem nach Verlaufe des §. 3 g. unter b. angegebenen Zeitraums nächstfolgendem Jahre bei Verlust des Anspruchs bei der Behörde anmelden.

§. 3 m.

(Behörde, bei welcher der Anspruch anzumelden ist.)

Der Antrag auf Entschädigung und der Beweis des Ausfalls an Bierabsatz und der sonst dabei einschlagenden Verhältnisse ist bei derjenigen Kreisdirection, unter welche der Berechtigte gehört, anzubringen, welche zu Ausmittelung und Feststellung der Entschädigung, so wie zu den sonst nöthigen Erörterungen Commissarien zu ernennen hat.

Beschlüsse  
der ersten Kammer.

oder genießen die Brauberechtigten unter gleicher Voraussetzung einen Antheil an den für die Erlaubniß fremdes Bier einzubringen etwa erhobenen Abgaben, so ist der fünfjährige durchschnittliche Betrag dieser Leistungen bei der nach §. 3 e. zu führenden Bescheinigung und der in Folge der letztern zu gebenden Entschädigung als Verlust mit in Aufrechnung zu bringen.

(II. Abth. 2. Bd. S. 341.)

§. 3 m.

(Präklusivfrist für Antritt der Bescheinigung.)

Die gedachte Bescheinigung selbst ist längstens binnen Jahresfrist von Verfluß der in §. 3 i. gedachten letzten fünf Jahre bei Verlust aller Ansprüche auf Entschädigung anzutreten.

(II. Abth. 2. Bd. S. 341.)

§. 3 n.

(Behörden und Instanzenzug.)

Die Anmeldung zu Führung der Bescheinigung ist bei den

Gutachten  
der Deputation.

Die Bezeichnung auch hier in „§. 3 n.“ und das Allegat „§. 3 i.“ in „§. 3 k.“ umzuwandeln.

Die Disposition ist übrigens in vollkommenem Einklang mit §. 3 l. der zweiten Kammer.

Die Bezeichnung ist mit „§. 3 o.“

zu vertauschen. Daß die Kreisdirectionen die-



Beschlüsse  
der zweiten Kammer.

Beschlüsse  
der ersten Kammer.

Gutachten  
der Deputation.

Kreisdirectionen zu bewerkstelligen. Die Erörterung, zu welcher die Kreisdirectionen einer königlichen Unterbehörde Auftrag zu ertheilen haben, erfolgt nach Vorschrift des Gesetzes vom 30. Januar 1835. sub D. im Administrativ-Justizwege stempel- und kostenfrei. Die Kreisdirectionen entscheiden über die geführte Bescheinigung und Gegenbescheinigung in erster, das Ministerium des Innern in zweiter und letzter Instanz. Zu Abkürzung des Verfahrens steht jedem Theile gegen die ihn beschwerende Entscheidung nur einmaliger Recurs zu.

(II. Abth. 2. Bd. S. 341.)

jenigen Behörden seyn sollen, bei welcher der Anspruch anzubringen und nachzuweisen sey, stimmt mit den Ansichten der zweiten Kammer überein, (vergleiche S. 3 m.) und daß der Administrativ-Justizweg der geeignete sey, darüber war man nicht zweifelhaft.

Fremd blieb dagegen der Kammer die stempel- und kostenfreie Expedition, so wie die Verstattung von nur zwei Instanzen. Dessen ungeachtet ist aber die Deputation mit beiden Bestimmungen einverstanden, indem sich die erstere dadurch rechtfertigt, daß der Staat es ist, welcher durch neue gesetzliche Einrichtungen den Berechtigten zu Bescheinigung des Verlustes veranlaßt, und für Annahme der zweiten Bestimmung die so nothwendige Rücksichtnahme auf Abkürzung des Verfahrens spricht.

Die Deputation setzt jedoch voraus, daß das Ministerium in zweiter und letzter Instanz in derselben Maasse zusammengesetzt sey, wie dieß im Administrativ-Justizgesetz vorgeschrieben ist, wenn diese Behörde als



Beschlüsse der zweiten Kammer.	Beschlüsse der ersten Kammer.	Gutachten der Deputation.
	<p style="text-align: center;">§. 3 o.</p> <p>(Pachtverhältniß und Bestimmungen wegen dritter Interessenten.)</p> <p>Ist eine zwangsberechtigte Brauerei für sich allein verpachtet, so hat sich der Pächter binnen sechs Monaten von Publication des gegenwärtigen Gesetzes an gegen den Verpächter zu erklären, ob er ohnerachtet der Aufhebung des ihm mit verpachtet gewesenen Bierzwangsrechts in Pacht bleiben will, oder nicht? Letztern Falls steht ihm der Austritt nach Ablauf einer anderweiten sechsmonatlichen Frist frei, wogegen ihm kein Anspruch auf Entschädigung zusteht. Im erstern Falle gebühren dem Pächter auf die Dauer des Pachtes die dem Verpächter entweder nach §. 3 b. oder nach §. 3 f. zu gewährende Rente oder 4 p. C. Zinsen des dem Verpächter von der Staatskasse gezahlten Ablösungskapitals. Ist dagegen eine zwangsberechtigte Brauerei nicht für sich allein, sondern nur als Zubehör eines, noch andere dem Pächter ebenfalls überlassene</p>	<p>dritte Instanz hauptsächlich entscheidet.</p> <p>Anstatt der Bezeichnung §. 3 o. ist aus mehrmals angegebenem Grunde zu setzen:  "§. 3 p."  und das Allegat "§. 3 f." mit  "§. 3 g."  zu vertauschen.</p> <p>In der Hauptsache entspricht dieser §. dem §. 8 b. der zweiten Kammer.</p>



Beschlüsse  
der zweiten Kammer.Beschlüsse  
der ersten Kammer.Gutachten  
der Deputation.

Nutzungen gewährenden, Grundstücks mit verpachtet, so findet kein Rücktritt vom Pachte statt, sondern der Pächter hat sich mit der letztgedachten Entschädigung zu begnügen. Einer Berücksichtigung oder Sicherstellung der dritten Interessenten bedarf es bei Aufhebung und Ablösung der Bierbannrechte überhaupt nicht.

(II. Abth. 2. Bd. S. 341.)

## Antrag.

Die Staatsregierung zu ersuchen, daß bei endlicher Redaction des Gesetzes dem §. 19. eine ausgedehntere sich auch auf die Fälle erstreckende Wirksamkeit gegeben werden möge, wo ein auf einzelne Gasthöfe oder Schenkstätten beschränktes ländliches Bierverlagsrecht abgelöst wird.

(II. Abth. 2. Bd. S. 341.)

Die Bestimmungen des vorstehenden Paragraph sind nur auf die städtischen Bierbannrechte und das allgemeine über ganze Dorfschaften oder Districte sich erstreckende Bierverlagsrecht des platten Landes anwendbar. Es bedarf aber anderer Normen für das auf einzelne Gasthöfe oder Schenkstätten beschränkte ländliche Bierverlagsrecht. Es tritt dasselbe in ein der Ablösung des Mahlzwanges gleiches Verhältniß, und können daher die Bestimmungen des §. 19. auch füglich auf dieses Bannrecht Anwendung finden.

Diese Ueberzeugung und der Wunsch, den so schon verwirkelten Gegenstand nicht noch

(18)



Beschlüsse  
der zweiten Kammer.

Beschlüsse  
der ersten Kammer.

Gutachten  
der Deputation.

mehr zu verwickeln, bestimmten die erste Kammer zu diesem Antrage.

Die Deputation, diese Ansicht theilend,  
empfiehlt den Beitritt.

Die Bezeichnung aus mehrmals angegebenem Grunde in  
„§. 3 q.“  
umzuwandeln.

§. 3 p.

(Befugnisabgaben.)

Haben die Inhaber zwangspflichtiger Brauereien an die Stadtkasse oder andere Corporationen oder sonst berechnigte dritte Personen für die Ausübung des Brauereiberges gewisse Befugnisabgaben zu entrichten oder ihnen sonst einen Mitgenuß an dem Ertrage des erstern unter irgend einem Titel zuzugestehen, so ist die dem Brauberechtigten nach vorstehenden Bestimmungen von der Staatskasse zu gewährende Entschädigung zwischen Letztern und jenen Berechnigten verhältnismäßig zu theilen. Die Regulierung des dießfalligen Theilungsfußes erfolgt nach dem jedesmaligen Verhältnisse im Verwaltungswege.

(II. Abth. 2. Bd. S. 342.)



Beschlüsse  
der zweiten Kammer.

## §. 4.

(Bierverlagsrecht der Landbrauereien.)

In Ansehung der einzelnen Landbrauereien unter dem Namen des Bierverlagsrechtes zustehenden Bannrechte wird hierdurch dieses Befugniß derselben, wenn, und in soweit es

a.) darin besteht, ganze Dorschaften oder Districte ausschliessend mit Biere zu belegen, auf gleiche Weise, wie die §. 1. bezeichneten Rechte, aufgehoben, jedoch eben so, wie bei den zwangsberechtigten Städten nach §. 3. entschädigt;

b.) beschränkt sich aber dieses Bierverlagsrecht auf gewisse einzelne Gasthöfe oder Schankstätten, und beruht dasselbe zugleich erweislich auf privatrechtlichem Erwerbstitel, so ist dasselbe zwar auf Antrag des Verpflichteten ebenfalls der Aufhebung, jedoch nur gegen eine von letztem der zwangsberechtigten Brauerei zu leistende Entschädigung, unterworfen;

c.) gleiche Entschädigung haben unter gleicher Voraus-

Beschlüsse  
der ersten Kammer.

## §. 3 q.

(Das Bierverlagsrecht der Landbrauereien:

a.) wird theils ebenfalls gegen Entschädigung vom Staate aufgehoben;

So wie die im §. 1. unter Nr. 1. — 4. bezeichneten städtischen Bierzwangsrechte, wird auch das von einzelnen Landbrauereien über ganze Dorschaften und Districte unter dem Namen des Bierverlagsrechtes bisher ausgeübte Bannrecht von dem §. 1. genannten Zeitpuncte an aufgehoben.

Die in dieser Maasse zwangsberechtigten Landbrauereien erhalten aus Staatskassen dieselbe Entschädigung und ganz unter denselben Voraussetzungen und näheren Bestimmungen, wie vorstehend §. 3. bis 3 p. wegen der städtischen Zwangsbrauereien verordnet ist.

(II. Abth. 2. Bd. S. 342.)

## §. 4.

b.) theils dessen Aufhebung auf Provocation des Verpflichteten gestellt.)

Beschränkt sich aber das Bierverlagsrecht einer Landbrauerei auf gewisse einzelne Gasthöfe oder Schankstätten,

Gutachten  
der Deputation.

Die beiden Paragraphen 3 q. und 4. umfassen den wesentlichen Inhalt §. 4. der zweiten Kammer, und die Deputation erlaubt sich daher über beide das Gutachten zusammen abzugeben.

Daß auch für das Bierverlagsrecht des platten Landes Entschädigung gewährt werde, darüber sind beide Kammern einverstanden, und wenn die Kammer der unter Zustimmung der Staatsregierung von der ersten Kammer beliebten Entschädigungsmodalität beitrifft, so ist eine unausbleibliche Folge, daß auch §. 4. eine veränderte Fassung erhalten muß.

In der Hauptsache unterscheiden sich beide Fassungen dadurch, daß

a.) die erste Kammer aus ihrem §. 4. unter b. des Gesetz-Entwurfs enthaltenen Worte „und beruht „dasselbe zugleich erweislich auf privatrechtlichem „Erwerbstitel“ welche die zweite Kammer annahm, ausgelassen hat.

Es dürfte jedoch auf deren Einschaltung nicht



Beschlüsse  
der zweiten Kammer.

setzung die städtischen Brauereien zu beanspruchen in Hinsicht derjenigen Schankstätten und Gasthöfe, welche ausserhalb der Stadt selbst liegen und dem Bierzwange unterworfen sind.

(III. Abth. 2. Bd. S. 291.)

Beschlüsse  
der ersten Kammer.

so ist dasselbe zwar auf Antrag des Verpflichteten ebenfalls, jedoch nur gegen eine von letzterem der zwangsberechtigten Brauerei zu leistende Entschädigung der Aufhebung unterworfen.

(II. Abth. 2. Bd. S. 343.)

Gutachten  
der Deputation.

zu beharren seyn, da auch diesem Verhältnisse immer ein privatrechtlicher Titel wird unterliegen müssen. Sie scheinen aber auch bedenklich, da sie sich bei dem allgemeinen Bierverlagsrechte nicht vorfinden, und man daraus folgern könnte, es brauche dieses nicht auf einem Privatrechtstitel zu beruhen, so wie

b.) daß die Fassung der ersten Kammer den zu der Fassung des §. 4. der zweiten Kammer beschlossenen Zusatz unter c. ausläßt.

Allein auch hiermit dürfte man sich einverstehen können, da das, was dieser Zusatz vorschreibt, schon durch andere Stellen des Gesetz-Entwurfes erreicht wird.

Befindet sich nämlich eine Schankstätte zwar ausserhalb der Stadt, aber innerhalb der Biermeile, so ist dieses städtische Bierverlagsrecht nur ein Theil der allgemeinen städtischen Bierzwangsrechte, und findet bereits §. 1. unter Nr. 3. Berücksichtigung; liegt



Beschlüsse  
der zweiten Kammer.Beschlüsse  
der ersten Kammer.Gutachten  
der Deputation.

dieselbe aber aufferhalb der Biermeile, und ist sie verpflichtet, ihr Bier in einer aufferhalb der Stadt gelegenen, derselben jedoch angehörigen Brauerei zu erhalten, so übt die Stadt gleich jedem andern Berechtigten des platten Landes ein ländliches Bierverlagsrecht aus, kommt daher nicht in der Eigenschaft als Stadt, sondern als ländlicher Berechtigter in Berücksichtigung, und wird durch §. 4. der ersten Kammer getroffen.

Noch hat die Deputation zu bemerken, daß aus dem mehrfach angegebenen Grunde die Bezeichnung des §. 3 q. in

„§. 3 r.“

und das Allegat in selbigem

„§. 3. bis 3 p.“ in

„§. 3. bis 3 q.“

umzuwandeln ist.

Auch würde die Kammer die Worte in §. 3 q. der ersten Kammer

„von dem §. 1. genannten Zeitpuncte an“

aus dem bei §. 1. angegebenen Grunde auszulassen, und sich über deren Verbeibehaltung oder



Beschlüsse  
der zweiten Kammer.

Beschlüsse  
der ersten Kammer.

Gutachten  
der Deputation.

§. 5.  
(Worin diese Entschädigung bestehe.)

Die Entschädigung unter §. 4 b. und c. wird gewährt, in soweit nicht zwischen den Interessenten ein Anderes vertragsmäßig bereits besteht, oder noch vereinbart wird, in einer nach

Beigetreten, jedoch mit Hinzueglaffung der Buchstaben b. und c., welche durch die neue Fassung des §. 4. bedingt worden ist.

(II. Abth. 2. Bd. S. 343.)

Begfall erst bei §. 29. zu entscheiden haben.

Nach diesen Bemerkungen beantragt die Deputation folgende Beschlüsse:

1.

den Beitritt zu den Fassungen §. 3 q. und 4. der ersten Kammer, mit dem Vorbehalt, daß über die in §. 3 q. enthaltenen Worte

„von dem §. 1. genannten Zeitpuncte an“

sich erst bei §. 29. entschieden werde,

2.

die Verwandlung der Bezeichnung des §. 3 q. in

„§. 3 r.“

und

3.

die Vertauschung des in §. 3 q. anzutreffenden Allegats „§. 3. bis 3 p.“ in

„§. 3. bis 3 q.“

Dieser Redactionsveränderung beizutreten.



Beschlüsse  
der zweiten Kammer.

Verhältniß — und so fort wie  
im Entwurfe.

(III. Abth. 2. Bd. S. 292.)

Zusatz  
zu §. 7.

Diese Erlaubniß zu Anlegung von Brauereien wird in Orten, gegen welche das Verbiethungsrecht der Städte durch Reccessse oder rechtskräftige Entscheidungen besonders anerkannt worden, nicht innerhalb der nächsten 10 Jahre von Publication des Gesetzes an, und auch dann erst, so wie in Orten, in welchen die vorangegebene Voraussetzung nicht stattfindet, nur in Fällen erwiesenen Bedürfnisses ertheilt werden.

(III. Abth. 2. Bd. S. 293.)

Beschlüsse  
der ersten Kammer.

Diesem Zusatze ist die erste Kammer nicht beigetreten, einmal, weil er zu weit gehe, da er in dem einen Falle innerhalb 10 Jahren jede Concessionsertheilung abschneide, ob sich gleich hier und da ein dringendes Bedürfniß zu Anlegung einer Brauerei fühlbar machen könne; dann aber gewähre er zu wenig, indem er den Berechtigten kein Gehör verstatte, und endlich führe er eine Ungleichheit herbei zwischen städtischen, durch Reccessse oder rechtskräftige Entscheidungen besonders anerkannten Zwangsrechten, und den übrigen, namentlich auch den des platten Landes.

Die erste Kammer hat sich daher zu einem Zusatz-Paragraphen vereinigt:

## §. 7 b.

(Concessionsbedingungen.)

Die Erlaubniß zu Anlegung neuer Brauereien oder Erweiterung der Befugniß, den Tischtrunk zu brauen, wird nur nach erfolgtem Gehör derjenigen er-

Gutachten  
der Deputation.

Aus den angegebenen Gründen empfiehlt die Deputation den Beitritt, und glaubt dieß um so unbedenklicher thun zu können, da, wenn gleich nach Aufhebung des Bierzwanges die Anlegung einer Brauerei erfolgt, diese dem Berechtigten durch den dann für selbigen eintretenden Debitsausfall einen um so höhern Entschädigungsanspruch sichern, und mithin weniger unangenehm berühren werde.

Um jedoch anzudeuten, daß hier blos von Concessionsertheilungen auf dem Lande die Rede sey, da in Städten nach §. 2. unter a. neue Brauereien zur Zeit noch nicht angelegt werden können, erscheint es nicht überflüssig, nach dem Worte „Brauereien“ in §. 7 b. noch einzuschalten:

„auf dem Lande“.

Mit dem letzten Satze dagegen, der von Erhebung eines Concessionsgeldes handelt, konnte sich die Deputation nicht befremden.



Beschlüsse  
der zweiten Kammer.

Beschlüsse  
der ersten Kammer.

Gutachten  
der Deputation.

theilt werden, welche früher zur Ausübung des Bierzwanges an dem betreffenden Orte berechtigt waren und ist auf die Fälle eines nachgewiesenen Bedürfnisses beschränkt. Es wird für die Ertheilung ein angemessenes Concessionsgeld erhoben werden.

Abgesehen davon, daß derselbe der Vorschrift §. 1. unter 4. des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes vom 22. November 1834. entgegenläuft, würde die Entrichtung eines Concessionsgeldes eine ungleiche Concurrenz für denjenigen, der dasselbe zu bezahlen hat, herbeiführen, im Uebrigen auch dem neuern bei der Besteuerung angenommenen Grundsatz möglichste Gleichheit zwischen Stadt und Land sowohl, als zwischen dem reinen Einkommen jedes steuerbaren Individuums herzustellen, widerstreben.

Hiernach würden folgende Beschlüsse zu fassen seyn:

1.  
den Zusatz zu §. 7. fallen zu lassen,
2.  
der Fassung §. 7 b. bis zum Schlusse des ersten Satzes beizutreten,
3.  
nach dem Worte „Brauerei“  
annoeh einzuschalten  
„auf dem Lande“  
und
4.  
dem letzten Satze von den Wor-



Beschlüsse  
der zweiten Kammer.Beschlüsse  
der ersten Kammer.Gutachten  
der Deputation.

## §. 8.

Alle bisher gültige Gesetze, welche sich auf die §. 1., in gleichen §. 4. unter a. aufgehobenen Bierzwangs- und Brauverbietungsrechte beziehen, soweit selbige den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegen treten, so wie alle darüber vorhandene Necessse und Entscheidungen, soweit solche diese aufgehobenen Rechte betreffen und in gegenwärtigem Gesetze nicht besonders aufrecht erhalten worden sind, werden hierdurch außer Wirksamkeit gesetzt.

(III. Abth. 2. Bd. S. 297.)

## §. 8 b.

Wegen der Aufhebung des Bannrechts des Bierzwanges, des Bierverlagsrechtes und der Bierzüge soll weder der Verkäufer, noch der Erbverpächter, noch der Zeitpächter des Guts oder der Brauerei oder des Schankes, womit jenes Recht bisher verbunden war, dem Käufer oder Erbpächter oder Zeitpächter Eviction zu lei-

Beigetreten, jedoch mit Veränderung des Allegats „§. 4. unter a.“ in „§. 3 q.“

(II. Abth. 2. Bd. S. 344.)

Nicht beigetreten, weil er in §. 3 o. bereits Berücksichtigung gefunden, und eine Entschädigungsmodalität berührt, die von der ersten Kammer nicht angenommen worden.

(II. Abth. 2. Bd. S. 344.)

ten „Es wird ——— werden“ nicht beigutreten.

Wenn die Kammer die eben erwähnte Einschaltung eines Paragraphen genehmigt, muß es heißen:

„§. 3 r.“  
anstatt „§. 3 q.“

Wenn die Kammer der von der ersten Kammer beliebigen Entschädigungsmodalität beipflichtet, kann und muß §. 8 b. in Wegfall kommen.



Beschlüsse  
der zweiten Kammer.

sten verbunden seyn, in sofern nicht durch Vertrag unter den paciscirenden Theilen ein Anderes verabredet worden ist.

Der Pächter einer Brauge-  
rechtigkeit hat sich während der  
Pachtzeit mit dem Bezuge der  
ermittelten Jahresrente oder der  
von dem Berechtigten an Päch-  
tern zu zahlenden Hälfte des be-  
willigten Steuererlasses zu be-  
gnügen.

(III. Abth. 2. Bd. S. 299.)

Beschlüsse  
der ersten Kammer.

Gutachten  
der Deputation.



## II.

Die dem Mahlzwange und den §. 24. genannten Bannrechten an-  
gehörigen Bestimmungen.

Ehe man zu den Differenzpuncten in den Beschlüssen beider Kammern hinsichtlich dieser Bannrechte übergeht, ist zunächst einer Eingabe der Gebrüder Schaffhirt, als Besitzer der Papiermühle zu Dresden, zu gedenken. Auch diese tragen für Aufhebung des Bannrechtes des Lumpensammelns unter Berufung auf die Verluste, denen sie ausserdem entgegengehen würden, auf volle Entschädigung an. Sie bemerken zugleich, daß ihre Befugniß auf ein Privilegium vom Jahre 1578. sich gründe, und seit dieser Zeit mehrmals erneuert worden sey. Die urschriftlich überreichten Privilegien enthalten die Clauseln des Mehrens und Minderns, und sogar der Wieder-  
abschaffung.

Die Paragraphen, über welche Einverständnis zwischen beiden Kammern vorwaltet, sind:

§. 9. 12. 14. 15. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 27. 28.

Wegen aller übrigen findet noch Meinungsverschiedenheit statt.

Hauptsächlich ist dieselbe dadurch herbeigeführt worden, daß die erste Kammer auch hinsichtlich der §. 24. genannten Bannrechte dem Gesetz-Entwurfe entgegen für den Grundsatz der Entschädigung sich ausgesprochen hat, welcher Ansicht aber die zweite Kammer nicht beigetreten ist. Es hat dieß zugleich die Folge gehabt, daß eine Versetzung mehrerer Paragraphen erfolgt ist, und sich die Verschiedenheit der Meinungen oftmals blos mit Bezeichnung der Paragraphen und deren Stellung beschäftigt.

Um nun doch in einigen Beziehungen eine Uebereinstimmung zu erzielen, ist man in der Vereinigungs-Deputation hauptsächlich über zwei Gegenstände übereingekommen, durch welche, wenn denselben der Beifall der Kammern zu Theil wird, die meisten Differenzen sich heben, und es möglich wird, wenigstens den Theil des Gesetz-Entwurfes, welcher den Mahlzwang betrifft, ins Leben treten zu lassen.



Dieselben sind der schon oben erwähnte Antrag, die Staatsregierung zu ersuchen, wenn auch ein Einverständnis zwischen beiden Kammern in Betreff der §. 24. genannten Bannrechte nicht erzielt werden sollte, dennoch die den Bier- und Mahlzwang angehenden Theile des Entwurfes als Gesetz zu erlassen, dann aber eine veränderte Fassung §. 23. welche die §§. 23 b. und 23 f. entbehrlich machen.

So sehr man die trüb sich öffnende Aussicht beklagen muß, die §. 24. genannten Bannrechte mit ihren mittelalterlichen Verirrungen noch auf geraume Zeit vielleicht beibehalten zu sehen, und so sehr die Besorgniß rege wird, daß das einmal aufgestellte Entschädigungsprincip manchen Berechtigten, in der Hoffnung eines noch zu machenden Gewinnes, veranlassen könne, sorgsamer seine der Vergessenheit vielleicht schon anheim gegebenen Rechte zu wahren, mit grösserer Aufmerksamkeit, wohl auch Strenge, solche zu handhaben, und auf diese Art noch das Andenken an das Mittelalter zu ehren, so vermag doch die Deputation keinesweges anzurathen den Ansichten, welche die erste Kammer über diese kleineren Bannrechte gefaßt, beizutreten.

Die Gründe, durch welche die erste Kammer ihre Meinung zu rechtfertigen und die diesseitige Ansicht zu widerlegen bemüht gewesen, haben eine andere Ueberzeugung, als die im früheren Berichte niedergelegte, nicht erwecken können.

Die Zahlung einer Entschädigung Pflichtigen aufzuerlegen scheint unmöglich, da eigentliche Pflichtige, solche, denen die Anschaffung oder Zubereitung gewisser Bedürfnisse, oder der Verkauf namhaft gemachter eigenthümlicher Gegenstände bei Anderen und an Andere als dem Berechtigten untersagt werden könne, bei diesen Bannrechten durchaus nicht vorhanden sind, vielmehr alle diejenigen, welchen die Leistung der Entschädigung auferlegt worden ist, in dem Gebrauche ihrer natürlichen Freiheit nicht gestört werden.

Eben so wenig kann man der Behauptung beipflichten, zwischen dem Bierzwang und den kleineren Bannrechten sey kein wesentlicher Unterschied, denn wie dort Niemand gezwungen werden solle, Bier zu kaufen, so solle hier Niemand genöthigt werden, seine Lumpen, Federn, Asche zu verkaufen. Wenn auch hier das Sollen nicht Platz ergreift, so zeigt sich doch der wesentliche Unterschied zwischen diesen Bannrechten dann, wenn von dem Wollen die Rede ist. Denn will der gebannte Biertrinker Bier trinken, so muß er es von der Brauerei entnehmen, an welche ihn mittelalterliche Satzungen gewiesen haben, und er kann und darf, so lange er sich in dem gebannten Districte bewegt, sein Bedürfniß bei keinem Andern befriedigen, will aber der



Die Eigenthümer der Lumpen, der Asche, der Federn solche verkaufen, so kann er dieß, an wen er will.

Um nun die Uebersicht der vorwaltenden Differenzen zu erleichtern, hat man selbige in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt, und in der Absicht, die Uebersicht möglichst einfach zu halten, ist in der ersten Colonne die Zahl der Paragraphen angegeben, in der zweiten ist die Fassung der letzteren nach dem Gesetz-Entwurfe, verbunden mit den von der zweiten Kammer angenommenen Abänderungen und Zusätzen der ersten Kammer und den Umänderungen der zweiten Kammer, so wie sich solche nach der ersten Berathung in der zweiten Kammer ergab, Erwähnung geschehen, in der dritten der von der ersten Kammer bei der anderweiten Berathung des Gesetz-Entwurfes gefasste Beschluß angedeutet worden, die vierte endlich enthält das Gutachten der Deputation, welches auf einer Vereinbarung der beiden Deputationen beruht.



§. Zahl.

## Beschlüsse der zweiten Kammer.

§. 10.

Einzuschalten nach dem Worte „können“ folgenden Satz:  
 „außer den §. 23 c. 23 d. und 23 f. erwähnten Fällen.“  
 (III. Abth. 2. Bd. S. 300.)

§. 11.

Am Schlusse folgender Zusatz:  
 Aber auch im ersteren Falle muß die Ablösung, ob sich schon die Stimmenmehrheit für sie aussprach, dann unterbleiben, wenn die Minderzahl auf Entscheidung der Specialcommission anträgt, und nach dem Ermessen derselben für die Widersprechenden insbesondere die empfindlichsten und auf andere Art nicht zu beseitigende Nachteile von der Ablösung zu befürchten sind.  
 (III. Abth. 2. Bd. S. 300.)

§. 12.

Wie im Gesetz-Entwurf.  
 (III. Abth. 2. Bd. S. 300.)

§. 12 b.  
 (der zweiten  
 Kammer.)  
 §. 27 c.  
 (der ersten  
 Kammer.)

(Zurücknahme der Provocation und Giltigkeit früherer Verträge.)  
 Die über die Zeit, bis zu welcher die Zurücknahme der Provocation gestattet ist, so wie über die Giltigkeit früher abgeschlossener Verträge in dem Gesetz vom 17. März 1832. §. 28. und 21. enthaltenen Bestimmungen leiden auch auf den Mahlzwang Anwendung.  
 (III. Abth. 2. Bd. S. 300.)



## Beschlüsse der ersten Kammer.

§. 23 f. war ein von der zweiten Kammer hinzugefügter neuer §., den die erste Kammer nicht annahm. Sie hat daher auch dem Allegat §. 23 f. nicht beigepflichtet.

(II. Abth. 2. Bd. S. 346.)

Beigetreten, jedoch mit Hinweglassung der Worte

„die empfindlichsten und“

weil dieselben das Gesetz über Zusammenlegung der Grundstücke, dem der Zusatz nachgebildet ist, nicht enthält, und der Begriff selbst manche Unbestimmtheit herbeiführen könne.

(II. Abth. 2. Bd. S. 345.)

Da man sich für Entschädigung der kleineren Bannrechte bestimmt hatte, so hatte man schon bei der ersten Berathung dem §. eine andere Fassung und eine Ausdehnung auf diese Bannrechte gegeben, denselben auch hier in Wegfall gebracht, und als §. 27 b. aufgeführt. Bei der anderweiten Berathung ist man stehen geblieben, zu dem Entwurfe nicht zurückgekehrt, und mithin auch dem Beschlusse der zweiten Kammer nicht beigetreten.

(II. Abth. 2. Bd. S. 345.)

Dieser §. ist als §. 27 c. aufgeführt und hat in den Schlussworten eine grössere, auch auf die kleineren Bannrechte sich erstreckende Ausdehnung. Da die erste Kammer die Entschädigung bei diesen Bannrechten beibehalten, so ist sie der zweiten Kammer nicht beigetreten.

(II. Abth. 2. Bd. S. 345.)

## Gutachten der Deputation.

Da die Deputation, wie weiter unten zu ersehen ist, die Beibehaltung des §. 23 f. widerräth, so empfiehlt man nunmehr das Allegat

„§. 23 f.“

in §. 10. wegfallen zu lassen.

Der Beitritt, die Worte „die empfindlichsten und“ auszulassen, wird angerathen.

Bei dem früheren Beschlusse stehen zu bleiben.

Bei dem früheren Beschlusse, da die zweite Kammer den kleineren Bannrechten keine Entschädigung gewährt, mithin die Ausdehnung auf selbige nicht anwendbar ist, zu beharren.



§. 16.

(Fortsetzung.)

Bei diesen Erörterungen ist auf einen fünfjährigen Zeitraum von Bekanntmachung der Provocation an zurückgerechnet, Rücksicht zu nehmen und den Zwangspflichtigen vor der commissarischen Entscheidung das nöthige Gehör zu verstatten.

(III. Abth. 2. Bd. S. 301.)

§. 17.

(Ablösung der Rente mit Kapital.)

Die festzustellende Ablösungsrente kann zu jeder Zeit durch Kapitalzahlung mit dem fünf und zwanzigfachen Betrage aufgehoben werden.

(III. Abth. 2. Bd. S. 301.)

§. 23.

(Wegfall des Verbotungsrechtes gegen Anlegung neuer Mühlen und anderer Nebenbesugnisse der Zwangsmühlen.)

Mit der gänzlichen Ablösung des Mahlzwinges einer über einen ganzen District zwangberechtigten Mühle hört auch das den Amtsmühlen vermöge der Erledigung der Landesgebühren vom Jahre 1603. oder andern Mühlen auf den Grund besonderer Erwerbstitel zustehende Verbotungsrecht gegen Anlegung neuer Mühlen in den bisherigen Zwangsdistricten auf. Es bewendet auch wegen der Erlaubniß zu gedachter Anlegung neuer Mühlen noch ferner bei dem Generali vom 8. Mai 1811. und in der Oberlausitz bei dem Oberamtspatente vom 12. August 1812. Eben so erledigt sich dadurch das Befugniß der Zwangsmühlen, daß in den Mahlzwingdistrict kein auswärts gefertigtes Mehl, Brod &c. ohne besondere Berechtigung oder Vergünstigung eingebracht werden darf, so wie das hin und wieder mit dem Mahlzwing verbundenene Recht, das Mahlgut für ein gewisses Fuhrlohn selbst an- und abzufahren.

(III. Abth. 2. Bd. S. 302.)



## Beschlüsse der ersten Kammer.

- a.) Beigetreten.  
 b.) Verwandlung der Worte  
 „den Zwangspflichtigen“  
 in  
 „beiden Theilen“  
 um nicht den Berechtigten auszuschließen.  
 c.) Antrag in die Schrift, die speciellen  
 Bestimmungen §. 16. des Entwurfes in  
 die künftige Instruction aufzunehmen.  
 (II. Abth. 2. Bd. S. 346.)

Einzuschalten nach dem Wörtchen „kann“:  
 „auf halbjährige Aufkündigung Seiten  
 des Berechtigten wie des Verpflichteten“.  
 (II. Abth. 2. Bd. S. 346.)

Der Beschluß der zweiten Kammer, wel-  
 cher in Einschaltung der Worte  
 „und in der Oberlausitz bei dem Ober-  
 amtspatente vom 12. August 1812.“  
 bestand, ist übersehen worden.  
 (II. Abth. 2. Bd. S. 346.)

## Gutachten der Deputation.

Der Beitritt zu b. und c. wird em-  
 pfohlen.

Um die Disposition den Vorschriften des Ab-  
 lösungsgesetzes mehr anzunähern, empfiehlt man  
 nach dem Worte „kann“ einzuschalten:

„auf halbjährige Aufkündigung von Sei-  
 ten des Rentepflichtigen.“

Dem Beschlusse ist daher annoch entgegenzusehen.

Erinnern wird sich die Kammer noch, daß  
 man an der Vorschrift, nach welcher erst mit  
 der gänzlichen Ablösung des Mahlzwanges ei-  
 ner über einen ganzen District zwangsberechtig-  
 ten Mühle das Verbieterrecht der Amts-  
 und anderer Mühlen gegen Anlegung neuer  
 Mühlen aufhören sollte, um deshalb einen An-  
 stoß nahm, weil dadurch leicht die hauptsäch-  
 lichste Absicht der Ablösung unerreicht bleiben, und  
 an dem Eigensinn der Minorität scheitern könnte.

Diese Ueberzeugung bestimmte die Kam-  
 mer, eine Ausnahme von dieser Regel in so-  
 fern eintreten zu lassen, daß, wenn zwei Dritt-  
 theile in einem solchen Districte abgelöst hätten,  
 auf Ansuchen der letzteren der Berechtigte ver-  
 pflichtet seyn müsse, die unter dem Zwange ver-  
 bliebene Minderzahl zur Ablösung zu provo-  
 ciren. Sie entschloß sich daher, diese Dispo-







sition in zwei noch zu berührende Zusatzparagraphen aufzunehmen §. 23 b. und §. 23 f.

Mit demselben hat sich die erste Kammer nicht einverstanden erklären können, in der Hauptsache jedoch der dieseitigen Ansicht nicht abgeneigt sich bezeigt, und nur geäußert, daß dieselbe auf einem anderen Wege durch Abänderung §. 23. sich erreichen lasse, die letztere selbst aber aus einem formellen Bedenken, weil über §. 23. bereits beide Kammern einverstanden wären, unterlassen.

Ob nun gleich das letztere Bedenken, wenigstens nicht in seinem ganzen Umfange, wie der Eingang der dieseitigen Bemerkung zu §. 23. nachweist, begründet ist, so rath man doch der Kammer an, §. 23 b. und §. 23 f. nunmehr in Wegfall zu bringen, und §. 23. in folgender Fassung, wodurch dieselbe Absicht erreicht wird, anzunehmen:

§. 23.

(Wegfall des Verbotungsrechtes gegen Anlegung neuer Mühlen und anderer Nebenbesugnisse der Zwangsmühlen.)

„Haben zwei Drittheile der nach Köpfen zu rechnenden Zwangspflichtigen eines Districtes, über welchen eine zwangberechtigte Mühle den Mahlzwang ausübt, den letzteren abgelöst, so hört dadurch das den Amtsmühlen vermöge der Erledigung der Landesgebühren vom Jahre 1603. oder anderen Mühlen auf den Grund besonderer Erwerbstitel zustehende Verbotungsrecht gegen Anlegung neuer Mühlen in dem bisherigen Zwangsdistricte in soweit auf, daß innerhalb der Ortschaften, welche abgelöst haben, neue Mühlen errichtet werden können.



§. 23 b.  
(der zweiten  
Kammer.)

(Fortsetzung.)  
Haben in einem solchen Districte zwei Drittheile der nach Köpfen zu rechnenden Zwangspflichtigen den Mahlwang abgelöst, so ist auf Ansuchen der letzteren der Besitzer der zwangsberechtigten Mühle verpflichtet, die unter dem Zwange verbliebene Minderzahl zur Ablösung zu provociren.

(III. Abth. 2. Bd. S. 302.)

§. 23 c.  
(der zweiten  
Kammer.)

(III. Abth. 2. Bd. S. 302. verbunden mit Veil. zur III. Abth. 2. Samml. S. 447) hatte die erste Kammer unter der Bezeichnung §. 23 b. entworfen und ist die zweite beigetreten.



## Beschlüsse der ersten Kammer.

## Gutachten der Deputation.

Es bewendet auch wegen der Erlaubniß zu gedachter Anlegung neuer Mühlen noch ferner bei dem Generali vom 8. August 1811. und in der Oberlausitz bei dem Oberamtspatente vom 12. August 1812. Jedoch erledigt sich durch diese Ablösung hinsichtlich derjenigen Orte, welche selbige bewerkstelligt haben, das Befugniß der Zwangsmühlen, daß in diese Orte kein auswärts gefertigtes Mehl, Brod &c. ohne besondere Berechtigung oder Vergünstigung eingebracht werden darf, so wie das hin und wieder mit dem Mahlwange verbundene Recht, das Mahlgut für ein gewisses Fuhrlohn selbst an- und abzufahren.

Hinsichtlich der übrigen im Districte verbleibenden Zwangspflichtigen hören diese Nebenbefugnisse der Zwangsmühlen und das Verbotungsrecht gegen Anlegung neuer Mühlen nur erst dann auf, wenn auch diese sämtlich den Mahlwang abgelöst haben."

Wie vorerwähnt, beantragt man nunmehr den Wegfall.

Nicht beigetreten.

(II. Abth. 2. Bd. S. 346.)

Da die erste Kammer §. 23 b. der zweiten Kammer nicht angenommen hatte, so wurde die Bezeichnung „§. 23 c.“ umgewandelt in „§. 23 b.“ und das Allegat „§. 23 e.“ vertauscht mit

Wenn §. 23 b. der zweiten Kammer wegfällt, wird der Beitritt zum Beschlusse der ersten Kammer empfohlen.



§. Zahl.

Beschlüsse der zweiten Kammer.

§. 23 d.  
23 e.  
(der zweiten  
Kammer.)

(III. Abth. 2. Bd. S. 302. verbunden mit Beil. zur III. Abth. 2. Samml. S. 447) hatte die erste Kammer unter der Bezeichnung §. 23 e. und §. 23 d. entworfen, und trat die zweite Kammer bei.

§. 23 f.  
(der zweiten  
Kammer.)

(Fortsetzung.)

Gleiche Befugniß hat derjenige zwangsberechtigte Mühlenbesitzer, dessen über einen ganzen District sich erstreckender Mahlzwang mit einem oder dem andern oder sämtlichen §. 23. angegebenen Befugnissen verbunden ist, dann gegen die Minderzahl der im Districte anzutreffenden Zwangspflichtigen, wenn wenigstens zwei Drittheile der letzteren den Mahlzwang abgelöst, und diese den Berechtigten zur Provocation genöthigt haben (§. 23 b.).

In einem solchen Falle leidet §. 11. im letzten Satze nicht Anwendung.  
(III. Abth. 2. Bd. S. 302.)

§. 23 g.  
(der zweiten  
Kammer.)

(Entschädigung.)

Der Betrag der in den Fällen §. 23 d. und e. zu — u. f. w.  
(III. Abth. 2. Bd. S. 302.)

§. 23 h.  
(der zweiten  
Kammer.)

(Polizeiliche Vorkehrungen.)

Uebrigens bleibt es, so oft der Besitzer einer Zwangsmühle dieselbe eingehen — u. f. w.  
(III. Abth. 2. Bd. S. 302.)

§. 23 i.  
(der zweiten  
Kammer.)

(Welche §§. auf diese Fälle Anwendung leiden.)

Auch auf die Fälle, wo der Mühlenbesitzer nach §. 23 d. und §. 23 e. provociren darf, leiden §. 17. 20. 21. im ersten Satze und §. 18. letztere



## Beschlüsse der ersten Kammer.

## Gutachten der Deputation.

„§. 23 d.“

(II. Abth. 2. Bd. S. 346.)

Aus vorstehendem Grunde erhielten dieselben die Bezeichnung

„§. 23 c. und §. 23 d.“

(II. Abth. 2. Bd. S. 346.)

Nicht beigetreten.

(II. Abth. 2. Bd. S. 346.)

Wie vorstehend bemerkt.

Der Wegfall wird empfohlen, da derselbe mit §. 23 b. im engsten Zusammenhange steht.

Erhielt, da §. 23 b. und 23 f. der zweiten Kammer nicht angenommen worden waren, die Bezeichnung

„§. 23 e.“

und das Allegat wurde vertauscht mit

„§. 23 c. und §. 23 d.“

(II. Abth. 2. Bd. S. 347.)

Wenn §. 23 b. und §. 23 f. wegfallen, dem Beschlusse der ersten Kammer beigetreten.

Diesem von der ersten Kammer entlehnten §. gab die zweite die nebenstehende veränderte Fassung des Eingangs, welcher die erste Kammer beigetreten ist, die Bezeichnung aber wurde in

„§. 23 f.“

aus vorherangegebenem Grunde umgewandelt.

(II. Abth. 2. Bd. S. 347.)

Wie vorstehend bemerkt.

Nicht beigetreten

(1. 1.) der Bezeichnung, und solche mit

„§. 23 g.“

Aus mehrfach angegebenen Grunde

ad 1. und 3. beigetreten,

ad 2. aber wird der Beitritt widerrathen,



analoge Anwendung; dagegen sind dieselben auf den Fall §. 23f. in ihrem ganzen Umfange anwendbar.

(III. Abth. 2. Bd. S. 302.)

§. 23k.  
(der zweiten  
Kammer.)

(Pachtverhältniß.)

War ————— ein.

(III. Abth. 2. Bd. S. 302.)

§. 23l.  
(der zweiten  
Kammer.)

(Verweisung der Renten auf die Landrentenbank.)

Dem Berechtigten ————— auch auf die aus Wahl-  
zwangsverhältnissen herrührenden Renten ausgedehnt.

(III. Abth. 2. Bd. S. 302.)

§. 24.

Wie im Gesetz-Entwurfe.

(III. Abth. 2. Bd. S. 311.)



## Beschlüsse der ersten Kammer.

## Gutachten der Deputation.

- vertauscht,  
 2.) dem Allegat „§. 23 d. und 23 e.“, solches vielmehr umgewandelt in „§. 23 b. und §. 23 c.“  
 3.) dem Schlusssatze von dem Worte „dagegen“ an, und selbigen, da die erste Kammer §. 23 f. nicht angenommen hat, in Wegfall gebracht.

(II. Abth. 2. Bd. S. 347.)

Die Bezeichnung umgewandelt in „§. 23 h.“

(II. Abth. 2. Bd. S. 347.)

Demselben ist

- 1.) in sofern eine Ausdehnung gegeben worden, daß man das Wort „Mahlzwangsverhältnissen“ vertauscht hat mit „Bannrechtsverhältnissen“ aus dem Grunde, weil die erste Kammer auch eine Entschädigung für die kleineren Bannrechte beschloß, und deshalb auch ist  
 2.) derselbe später aufgenommen, und mit „§. 27 d.“ bezeichnet worden.

(Ablösung des Musikzwangs und anderer Bannrechte.)

Die Bannrechte des Musikzwangs, des Viehschnitts, des Schleifens, des Asche- Lumpen- und Federsammelns, des Kochens bei Ehrenmahlzeiten, in soweit sie zeither vom Fiscus hin und wieder in den unmittelbaren Amtsortschaften und von Patrimonialgerichtsobrigkeiten in ihren Bezirken ausgeübt wurden, auch ein-

vielmehr ist das Allegat zu bezeichnen mit

„§. 23 e. und §. 23 d.“

Der Beschluß der ersten Kammer ad 2. muß auf einem Irrthume beruhen, da diese §§. von der ersten Kammer selbst so bezeichnet sind, wie jetzt angerathen wird.

Beizutreten aus mehrmals angegebenen Gründe.

Da die Kammer für eine Entschädigung der kleineren Bannrechte sich nicht ausgesprochen hat, dürfte bei dießseitiger Fassung zu beharren seyn.

Da, wie bereits erwähnt, die zweite Kammer für eine Entschädigung dieser Bannrechte sich nicht ausgesprochen hat, so widerrathet die Deputation nochmals den Beitritt, und empfiehlt das Beharren bei der Fassung des Gesetz-Entwurfes.



§. Zahl.

Beschlüsse der zweiten Kammer.

§. 24 b.  
(der ersten  
Kammer).

§. 24 c.  
(der ersten  
Kammer.)

— — — — —

— — — — —



## Beschlüsse der ersten Kammer.

## Gutachten der Deputation.

zelnem Berechtigten über gewisse Districte eingeräumt waren, sind der Aufhebung gegen Entschädigung der Zwangsberechtigten von Seiten der Zwangspflichtigen unterworfen.

Steht das ausschliessende Befugniß des Lumpensammelns einzelnen Berechtigten nicht blos in einzelnen Orten, sondern über ganze Districte zu, so kann die Aufhebung desselben nur in dem ganzen Districte zugleich erfolgen.

Steht der Musikzwang einer Stadtgemeinde zu, so daß sie der Berechtigte, die einzelnen Mitglieder die Verpflichteten sind, so hängt dessen Aufhebung lediglich von einem in gesetzlicher Weise zu fassenden Gemeindebeschlusse ab.

(II. Abth. 2. Bd. S. 347.)

(Provocation auf Ablösung und Legitimation dazu.)

Wo nicht der vorstehend bemerkte Fall eintritt, leiden die §. 10. und 11. rücksichtlich des Mahlzwanges getroffenen Bestimmungen in gleicher Maasse auch auf die Ablösung dieser Bannrechte Anwendung.

(II. Abth. 2. Bd. S. 348.)

(Betrag der Entschädigung.)

Die dem Berechtigten zu gewährende Entschädigung besteht in einer Rente, die, wenn das Zwangsrecht verpachtet war, dem nach einem fünfjährigen Durchschnitte zu berechnenden vollen Betrage des jährlichen Pachtgeldes gleichkommt. War aber das Zwangsrecht nicht, oder wenigstens nicht die letzten fünf Jahre verpachtet, so wird der Berechtigte durch eine Rente entschädigt, die nach dem fünfjährigen Durchschnitte der durch commissarische Erörterung aus-

Diesen Paragraph abermals abzulehnen, da er nur eine Ausführung des angenommenen Entschädigungsprincips enthält.

Wie vorstehend bemerkt.



§. Zahl.

Beschlüsse der zweiten Kammer.

§. 24 d.  
(der ersten  
Kammer).

§. 24 e.  
(der ersten  
Kammer.)

§. 25.

In Folge ——— (Aufhebung ic.)  
Contracte mit dem §. 29. bemerkten Zeitpuncte auf  
und ic.

(III. Abth. 2. Bd. S. 312.)

§. 26.

Wie im Gesetz-Entwurfe.  
(III. Abth. 2. Bd. S. 312.)



## Beschlüsse der ersten Kammer.

zumittelnden reinen Nutzung des mit einem Bannrechte versehenen Gewerbes berechnet wird; die Rente darf aber nicht weniger als ein Sechstheil und nicht mehr als ein Drittheil dieses Reinertrags je nach Verschiedenheit der örtlichen und sonstigen Verhältnisse betragen.

(II. Abth. 2. Bd. S. 348.)

(Ablösung der Rente in Kapital und Pachtverhältnis.)

Was §. 11. und 19. über Verwandlung der Rente in Kapital und über ein etwa vorkommendes Zeitpachtverhältnis in Bezug auf den Mahlwang festgesetzt worden ist, findet ebenmäßig auf die §. 24. genannten Bannrechte Anwendung.

(II. Abth. 2. Bd. S. 348.)

(Bestimmungen wegen dritter Interessenten.)

Weder bei der Ablösung dieser Bannrechte, noch bei der Bestimmung der Entschädigungsquote, noch bei der sofortigen Feststellung der Entschädigung in Kapital, oder bei späterer Verwandlung der Rente in Kapital bedarf es einer Berücksichtigung oder Sicherstellung der dritten Interessenten sowohl des Berechtigten als des Verpflichteten.

Ist gänzlich in Wegfall gebracht worden, weil er mit dem Entschädigungsprincip unvereinbar.

(II. Abth. 2. Bd. S. 348.)

Ganz abgeworfen.

(II. Abth. 2. Bd. S. 348.)

## Gutachten der Deputation.

Wie vorstehend bemerkt.

Wie zu §. 24 h. bemerkt.

Auf dem früheren Beschlusse zu beharren.

Wie vorstehend bemerkt.



§. Zahl.

## Beschlüsse der zweiten Kammer.

§. 27 b.

27 c.

27 d.

(der ersten  
Kammer.)Sind als §§. 12. 12 b. und 23 l. mit Beschränkung auf den Mahlzwang  
angenommen worden.

§. 29.

(der zweiten  
Kammer.)

(Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes.)

Die Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes treten mit dem durch Verord-  
nung näher zu bestimmenden Zeitpuncte, wegen des Mahlzwangs aber mit dem  
Tage der Bekanntmachung desselben in Wirksamkeit.

(III. Abth. 2. Bd. S. 312.)



## Beschlüsse der ersten Kammer.

Bei der Stellung und Ausdehnung der §§. ist man stehen geblieben.

Diese Fassung abgelehnt und die Fassung des Gesetz-Entwurfes ebenfalls in Wegfall gebracht, mithin diesen §. ganz ausgelassen, und hinsichtlich des Bierzwangs §. 1. eine vacatio legis aufgenommen.

(II. Abth. 2. Bd. S. 348.)

## Gutachten der Deputation.

Zu beharren auf dem früheren Beschlusse.

Wie vorstehend bemerkt.



Wenn nun die Kammer, wie die Deputation angerathen hat, bei den Bestimmungen des Gesetz-Entwurfes, welche die kleineren §. 24. genannten Bannrechte betrifft, stehen geblieben, und sonach den Ansichten der ersten Kammer auch für diese eine Entschädigung zu gewähren, nicht beigetreten ist, so könnte, wenn auch die erste Kammer ihre Meinung nicht ändert, leicht der Fall eintreten, daß das ganze Gesetz, wenn schon über die Aufhebung des Bier- und Mahlzwinges Vereinigung sollte erzielt werden, nicht erschiene.

Um dieß zu vermeiden, und wenigstens eine Aufhebung der zuletzt genannten Bannrechte herbeizuführen, findet sich die Deputation veranlaßt, auf den schon früher berührten Antrag zurückzukommen, und empfiehlt der Kammer, sich in dem Beschlusse zu einigen:

die hohe Staatsregierung in Verein mit der ersten Kammer in der Schrift zu ersuchen für den Fall, daß hinsichtlich der §. 24. genannten Bannrechte zwischen beiden Kammern ein Einverständnis nicht bewirkt werden, und die Staatsregierung verfassungsmäßig sich behindert sehen sollte, das Gesetz in seinem ganzen Umfange zu erlassen, wenigstens diejenigen Theile des Entwurfes, welche die Aufhebung des Bier- und Mahlzwinges betreffen, ins Land ergehen zu lassen.

Sollte die Kammer diesen Antrag genehmigen, so würden §. 24. 25. 26. und 27. als eine unausbleibliche Folge in Wegfall kommen, §. 28. aber beizubehalten, und dem Gesetze selbst eine entsprechendere Ueberschrift zu geben seyn.

Unter dieser Voraussetzung kann man nun aber auch anrathen, dem Beispiele der ersten Kammer zu folgen, und

§. 29. in Wegfall zu bringen,

zu dessen Ergänzung aber sowohl die schon vorläufig bei §. 1. berührte, von der ersten Kammer beschlossene Einschaltung des Satzes

„vom 1. Januar 1839. an“

nach den §. 1. anzutreffenden Worten

„Brauwar werden“,

so wie die Aufnahme der in §. 3. q. ersichtlichen nachfolgenden Worte:

„von dem §. 1. genannten Zeitpuncte an“

über welche ebenfalls der Beschluß noch offen gehalten worden ist, zu genehmigen, indem hierdurch beide von der Kammer gehegten Absichten erreicht werden, hinsichtlich der Bierzwangsgerechtfame eine *vacatio legis* eintreten zu lassen, den Bestimmungen über den Mahlzwang aber mit Bekanntmachung des Gesetzes sogleich gesetzliche Kraft beizulegen.

Man beantragt daher den Beschluß,



die Kammer möge sowohl der vorerwähnten Einschaltung in §. 1. als auch der Aufnahme der Worte: „von dem §. 1. genannten Zeitpunkte an“ in §. 3 q. beitreten.

Noch hat die Deputation über einen Auftrag sich zu verbreiten, der ihr bei den Berathungen über den vorliegenden Gesetz-Entwurf wurde (III. Abth. 2. Bd. S. 297), und der dahin ging,

es möge die Deputation über das Vorhandenseyn mehrerer in dem Entwurfe des Gesetzes nicht berührter Bannrechte Erörterungen anstellen, und die Ergebnisse der Kammer mittheilen.

So schwierig dieser Auftrag war, so wenig Mittel der Deputation zu Gebote standen, demselben zu genügen, so ist sie doch dem Wunsche der Kammer in sofern nachgekommen, daß sie mit einem Königlichen Herrn Regierungscommissar über diesen Gegenstand sich vernommen hat.

Die Deputation hat zwar hierüber schon den S. 81. Beil. zur III. Abth. 3. Samml. anzutreffenden Bericht der Kammer übergeben, allein gänzlich veränderte Entschädigungsmodalitäten veranlassen die Deputation, das abgegebene Gutachten nunmehr abzuändern.

Wie schon der erwähnte Bericht ersieht läßt, ist es der Deputation nicht gelungen, noch andere Zwangsverhältnisse, als diejenigen, welche den ertheilten Auftrag hervorriefen, ausfindig zu machen. Dieselben waren ein an manchen Orten vorkommendes Branntweinverlagsrecht, und die, mehreren städtischen Communkellern zustehende Berechtigung zu dem ausschließenden Verschank fremder Biere und des Weins.

Die Natur des ersteren äußert sich in doppelter Beziehung

- a.) dadurch, daß es einzelnen Branntweimbrennereien die Berechtigung ertheilt, ganze Dorfschaften oder Districte mit Branntwein zu belegen, und
- b.) daß es den Besitzern einzelner Gasthöfe die Verpflichtung auferlegt, von einer bestimmten Branntweimbrennerei den Branntwein zu entnehmen,

das zweite dagegen besteht darin,

daß der jedesmalige Pächter eines solchen Kellers allein berechtigt ist, innerhalb des betreffenden Orts oder Districtes fremde Biere und Wein zu verschenken, und gegen jeden Anderen, welcher eine gleiche Befugniß ausüben will, ein Verbotungsrecht entgegenstellt.

Das erstere Zwangsverhältniß ist ein förmliches Bannrecht, weil es den Consumenten nöthigt, den Bedarf von einem bestimmten Orte zu entnehmen.

Das zweite aber, bei welchem dem Consumenten die Freiheit verbleibt,



Wein und fremde Biere zu beziehen und zu entnehmen, von wem er will, richtet sich mehr gegen denjenigen, welcher eine gleiche Befugniß in Anspruch nimmt, und ist daher den ausschließlichen Gewerbeberechtigungen beizuzählen.

Beide angegebenen Zwangsverhältnisse haben daher Aehnlichkeit mit den im Gesetz-Entwurfe aufgeführten Bannrechten, das des Branntweinverlagsrechtes mit dem Bierverlagsrechte des platten Landes, die einzelnen Communkellern zustehende Berechtigung mit den §. 24. aufgezählten Bannrechten.

Wünschenswerth erscheint es, daß man auch hier den Mahnungen der Zeit folge, und diese Beschränkungen beseitige.

Die Art und Weise, wie dieses Ziel die Deputation in dem früheren Berichte zu erreichen strebte, kann dieselbe der Kammer bei nunmehr ganz veränderten Verhältnissen nicht mehr anempfehlen.

Sie beantragt vielmehr mit Beziehung auf den oben für einen sich etwa ereignenden Fall gestellten Antrag wegen Auslassung der kleineren Bannrechte, folgenden Beschluß,

die hohe Staatsregierung im Verein mit der ersten Kammer zu ersuchen, bei einer anderweiten künftig erfolgenden Vorlegung eines Gesetz-Entwurfes über Aufhebung der §. 24. genannten Bannrechte, nicht nur das Branntweinverlagsrecht, und die einigen Communkellern zustehende Berechtigung zu dem ausschließenden Verschank des Weines und der fremden Biere, sondern auch sonstige noch auf deshalb angestellte Erörterungen zur Kenntniß der hohen Staatsregierung gelangende Bannrechte und in der letzteren Gebiet zu zählende Gewerbebeschränkungen in selbigen mit aufzunehmen.

Dresden, den 20. October 1837.

#### Die erste Deputation der zweiten Kammer.

Eisenstuck.  
v. Mayer.  
Fehr. v. Friesen.  
Atenstädt.  
Koux.  
Schäffer, Referent.  
Scholze.  
D. Schröder.  
D. Haase.



## D.

## Anderweiter Bericht

der ersten Deputation der zweiten Kammer

über das höchste Decret vom 3. Mai 1837., einen Gesetz-Entwurf über den ersten Theil der Ordonnanz betreffend.

Eingegangen am 25. October 1837.

## Voracten:

- (Decret vom 14. November 1836., Abth. 1. Bd. 1. S. 463 fgd.  
 Bericht der ersten und zweiten Deputation der zweiten Kammer, Beil. zur III. Abth. 1. Samml. S. 357 fgd.  
 Nachbericht derselben, S. 413 fgd. ebendasselbst.  
 Protocolle der zweiten Kammer, Abth. III. Bd. 1. S. 311 fgd.  
 Vorbericht der zweiten Deputation der ersten Kammer, Beil. z. II. Abth. 1. Samml. S. 383 fgd.  
 Protocoll der ersten Kammer, Abth. II. Bd. 1. S. 554 fgd.  
 Decret vom 3. März 1837. Abth. 1. Bd. 2. S. 207 fgd.  
 Decret vom 3. Mai 1837. Abth. 1. Bd. 2. S. 393 fgd.  
 Bericht der ersten und zweiten Deputation der zweiten Kammer, Beil. zur III. Abth. 3. Samml. S. 395 fgd.  
 Protocolle der zweiten Kammer, Abth. III. Bd. 3. S. 220 fgd.  
 Bericht der zweiten Deputation der ersten Kammer, Beil. zur II. Abth. 3. Samml. S. 479 fgd.  
 Protocoll der ersten Kammer, Abth. II. Bd. 2. S. 639 fgd.)

In Bezug auf das höchste Decret vom 3. März dieses Jahres „die beabsichtigte Uebernahme sämmtlicher Naturalleistungen für das Militär auf die Staatskassen betreffend“ ist vollkommenes Einverständnis vorhanden, indem die erste Kammer den im diesseitigen Bericht unter I. II. III. und IV. beantragten von der zweiten Kammer genehmigten Beschlüssen allenthalben beigetreten ist.

Soweit diese den finanziellen Theil jenes Berichts betreffen, werden sie ihre endliche Erledigung beim Einnahme- und Ausgabe-Budget erhalten.

Beilage zur dritten Abtheil. 4te Sammlung.

(23)



Rücksichtlich des zweiten unterm 3. Mai dieses Jahres erlassenen Decrets und des mit demselben vorgelegten Gesetz-Entwurfs über den ersten Theil der Ordonnanz ist auch die erste Kammer eben so wie die zweite, über unveränderte Annahme der

§. §. 1. 4. 5. 7. 9. 12. 13. ——— 31. 35. ——— 42.  
43. ——— 50. 52. ——— 57. 59. ——— 61. 63. ———  
76. 78. ——— 95. 97. 98. ——— 102. 104. ———  
113. 115. 116. ——— 119. 124. ——— 130. 133.  
135. ——— 138.

einverstanden, sowohl den Anträgen und Abänderungen welche in der zweiten Kammer zu

§. §. 2. 3. 6. 10. 11. 32. 42 b. 58. 77. 96. 98. 103.  
112. 117. 120. 131. 134. und 139.

beschlossen worden, vollständig beigetreten.

Die wenigen Abweichungen von den diesseitigen Beschlüssen sind hier zusammengestellt und mit dem Gutachten der unterzeichneten ersten Deputation begleitet worden.

Beschluß der zweiten Kammer.	Beschluß der ersten Kammer.	Gutachten.
§. 8. Die Entschädigung ist nach §. 31. der Verfassungsurkunde ohne Anstand zu ermitteln und zu gewähren. Dafern über den Betrag derselben keine sofortige gütliche Vereinigung mit den beteiligten Grundbesitzern stattfindet; so ist, unter Zuziehung der Letztern, eine Abschätzung durch zuverlässige Landwirthe, welche, in sofern sie nicht im Allgemeinen zu Würdungen in dem betreffenden Amtsbezirke bereits in Pflicht stehen, besonders zu	§. 8. Den Gesetz-Entwurf unverändert anzunehmen, welcher so lautet: „Die Entschädigung ist durch zuverlässige Landwirthe, deren Wahl der Verwaltungsbehörde allein zu steht, und welche, in sofern sie nicht ——— die Entschädigungssumme auszuwerfen. Wollen die Grundbesitzer ——— der Rechtsweg vorbehalten.	§. 8. Auf dem Beschluß zu beharren, da in ihm das einzige Mittel zu finden, auf der einen Seite die gezwungene Abtretung eines Stück Feldes, dessen Verlust sehr störend in den ganzen Wirthschaftsbetrieb eingreifen kann und freiwillig um keinen Preis hingegeben worden seyn würde, für den Eigenthümer minder empfindlich, auf der andern Seite die Erwerbung für den Staat minder kostspielig zu machen. Denn es ist nicht genug, daß die Verfassungsurkunde dem



Beschluß  
der zweiten Kammer.

vereiden sind, zu veranstalten, und nach deren Ergebniß die Entschädigungssumme auszuwerfen.

Von den mit dieser Abschätzung zu beauftragenden Landwirthen ist der eine von den theiligten Grundstücksbesitzern, der andere von dem Kriegsministerio, der dritte von der untern Verwaltungsbehörde, welche die Abschätzung zu leiten hat, zu ernennen.

Wollen die Grundbesitzer hierbei sich nicht beruhigen; so bleibt denselben der Rechtsweg vorbehalten.

Beschluß  
der ersten Kammer.

Gutachten.

Eigenthümer vollständige Entschädigung zusichert, auch die Ermittlung derselben muß vollständig, also nicht einseitig und nur im Auftrage dessen, welcher zu zahlen hat, sondern unter Gehör auch des andern Theiles, von welchem die Abtretung verlangt wird, und so geschehen, daß diesem möglich, die besondern Verhältnisse, auf welche bei der Schätzung Rücksicht zu nehmen, geltend zu machen.

Läßt sich eigentlich, da der Staat zeither nur zahlte, was die von ihm selbst gewählten vereideten Taxatoren aussprachen, nicht füglich behaupten, daß der von denselben festgestellte Werth weit über das wahre Verhältniß gegangen, ohne Eid und Pflicht dieser Taxatoren zu verdächtigen, so wird, wenn dennoch der Staat glaubt, es sey mehr zu Gunsten des Eigenthümers entschieden worden, der Grund weit eher darin zu suchen seyn, daß die Taxatoren zu einem einseitigen Ausspruch gezwungen, gerade darum die möglichste Billigkeit gegen den Eigenthümer stattfinden lassen zu müssen glaubten, um den Vorwurf, die besondern In-



Beschluß  
der zweiten Kammer.

Beschluß  
der ersten Kammer.

Gutachten.

teressen desselben nicht beachtet zu haben, von sich abzulehnen, während, wenn ihnen solche von dem Eigenthümer durch den gestellten Taxator dargelegt worden, sie diesen nach Befinden von der Unhaltbarkeit derselben zu überzeugen und so vielleicht selbst in Einverständnis mit diesem, oder wenigstens nun mit mehrer Bestimmtheit ihr Urtheil abzugeben im Stande seyn, Klagen des Eigenthümers aber, da er gehört worden, um so weniger zu besorgen oder zu beachten haben dürften; zugeschwigen, daß selbst wenn der vom Eigenthümer gestellte Taxator mit den andern sich nicht einigen und in seiner Taxe das wahre Verhältniß über die Gebühr übersteigen sollte, beim Durchschnitt und da dann zwei gegen einen stehen würden, das Verhältniß immer zu Gunsten des Staats ausfallen dürfe.

Uebrigens möchte nicht abzusehen seyn, warum man einer Ermittlung, welcher man im Rechtswege — wo die größtmögliche Bestimmtheit gefordert wird, — volles Vertrauen schenkt, dasselbe im Administrativ-Verfahren entziehen wollte;



Beschluß  
der zweiten Kammer.

Beschluß  
der ersten Kammer.

Gutachten.

verschieden aber wird die Ermittlung immer in sofern bleiben, als im Administrativwege die Taxatoren ihren Ausspruch im Allgemeinen von sich geben, während dieser im Rechtswege an bestimmte, ihnen vorzulegende Fragen in Bezug auf die Verhältnisse gebunden ist, durch welche der höhere Werth oder der mehrere Schaden und ein größeres Interesse dargethan werden soll.

Endlich war schon in der Ordonnanz vom 19. Juli 1828. §. 93. und 153. eine ähnliche Bestimmung enthalten, indem hier der Bezirksamtshauptmann bloß zwei, die Ortsobrigkeit den dritten Taxator zu bestellen hatte; während jetzt die Wahl sämtlicher Taxatoren in die Hände der Verwaltungsbehörde gelegt worden ist.

Ein Mitglied der Deputation hat sich indessen von dieser Ansicht getrennt und der Meinung der ersten Kammer und somit dem Gesetz-Entwurfe sich angeschlossen.

§. 51 b.

Wenn Grundstücke zu Exercirplätzen von den Eigenthümern

§. 8 b.

Im Fall Grundstücke käuflich abgetreten werden, ist dem

§. 8 b.

Die erste Kammer hat die hier aufgestellten Grundsätze der



Beschluß  
der zweiten Kammer.

mern entweder für immer oder auf längere Zeit abzutreten sind, so ist bei Ermittlung der denselben zu gewährenden vollständigen Entschädigung nicht blos auf die Beschaffenheit des abzutretenden Grundstücks an und für sich und dessen Beziehung zu dem übrigen, dem Eigenthümer verbleibenden Besitztume, sondern auch auf alle übrige Verhältnisse Bedacht zu nehmen, weshalb dem Eigenthümer durch die Abtretung der Parcellen, mit Rücksicht auf die dormalige Benutzung des betreffenden Grundstücks ein wirklicher und unvermeidlicher Schade erwachse und hiernach die Entschädigungssumme festzustellen.

Auch ist dem Eigenthümer eines solchen Grundstücks und dessen Nachbesitzern im Fall der Veräußerung das Vorkaufsrecht zu dem Preise, welchen ein Fremder bietet, einzuräumen und vorzubehalten.

Beschluß  
der ersten Kammer.

Eigenthümer und dessen Nachbesitzern das Vorkaufsrecht zu dem Preise, den ein Fremder bietet, einzuräumen und vorzubehalten.

Gutachten.

Entschädigung anerkannt, die Aufnahme derselben in das Gesetz aber als dahin nicht gehörig, schon in den allgemeinen Pflichten jedes Taxators und in dessen Eide liegend und durch die von der Behörde zu ertheilende Vorschrift überflüssig, abgelehnt.

Man möchte aber nach dem Mandat vom 6. Juni 1772. §. 3. Rescript vom 27. September 1798.

und der angefügten Eidesformel für Amtsländrichter und Schöppen unter C. und

nach dem Generale vom 1. März 1806. über die Verpflichtung der Dorf- richter und Schöppen

sehr zu bezweifeln seyn, ob in dem Eide eine derartige Anweisung liege, vielmehr dieser nur auf den gemeinen ortsüblichen Kaufwerth gerichtet, auch die specielle Bestimmung, worauf bei Ermittlung der Entschädigung das Absehen mit zu richten, der richterlichen Vorschrift allein nicht wohl und um so weniger zu überlassen seyn, da die Verfassungsurkunde §. 31. nur, daß Entschädigung gewährt



Beschluss  
der zweiten Kammer.Beschluss  
der ersten Kammer.

## Gutachten.

werden müsse, ausgesprochen hat, hier aber, daß selbige vollständig seyn solle, noch besonders und auf gleiche Weise, wie

§. 1. des Expropriationsgesetzes vom 3. Juli 1835. geschehn, bestimmt werden soll; daher man denn auch gleiche Grundsätze über die Ausmittlung der Entschädigung in die Ausführungsverordnung §. 7. 8. und 9. aufzunehmen, dort für nöthig gefunden hat.

Wird indessen von dem Kriegsministerio die Zusage ertheilt, daß gleiche Grundsätze, wie dort, in der mit der Ordonnanz hinausgebenden Ausführungsverordnung ausgesprochen werden sollen; so könnte auch der erste Theil der §. 51 b. unter dieser Bedingung hier fallen gelassen, und nur der letzte Theil derselben als §. 8 b. unter den allgemeinen Bestimmungen hier eingeschoben werden.

## §. 21.

Man möge, da hier für solche außerordentliche und schleunige Fälle, wo die für die Artillerie und den Train erforder-

## §. 21.

Nicht beizutreten, da dieser Weg, die erforderlichen Pferde bei eintretender Mobilmachung der Armee herbeizuschaffen, be-

## §. 21.

Den Antrag in die Schrift fallen zu lassen, da einer Seits der Vorstand des Kriegsministerii sich mit dieser Voraus-



Beschluss der zweiten Kammer.	Beschluss der ersten Kammer.	Gutachten.
<p>lichen Pferde auf dem Wege des Ankaufs oder Accords herbeizuschaffen nicht möglich, Aushebung derselben im Lande zugleich aber auch über den Maasstab der Lieferung so wie über Abschätzung und tarmäßige Bezahlung der Pferde für vorkommende Fälle, besondere Bestimmung vorbehalten worden, in der Schrift wenigstens die Voraussetzung aussprechen: „daß dieser Weg zur Herbeischaffung der erforderlichen Pferde nur in außerordentlichen, durch dringende Nothwendigkeit gebotenen Fällen gewählt und bei der dafür auszusetzenden Bezahlung den Vorschriften der §. 31. der Verfassungsurkunde nachgegangen werde.“</p>	<p>reits durch §. 18. des Gesetzes Entwurfs auf außerordentliche Fälle beschränkt worden, die Anwendung der §. 31. der Verfassungsurkunde aber ohnehin zu beobachten sey.</p>	<p>setzung in dem diesseitigen Protocoll S. 226. Abth. III. Bd. 3. einverstanden erklärt hat, anderer Seits in allen Fällen Sache der Stände seyn wird, die Entschädigung in Angemessenheit zu §. 31. der Verfassungsurkunde zu bestimmen.</p>
<p>§. 32. Wenn und in soweit die in den Standquartieren sich befindenden Truppenabtheilungen nicht in Casernen oder in Quartieren, welche durch die Militär-Verwaltungsbehörde ermiethet werden, untergebracht werden können; so hat nach §. 2. das Kriegsministerium die Unterbringung dieser Truppenabthei-</p>	<p>§. 32. Der veränderten Fassung zwar beizutreten, jedoch, da man sich hierbei noch nicht vollständig beruhigen zu können glaube, auch noch folgenden Antrag in die Schrift aufzunehmen: „wie man voraussetzte, daß die Militär-Verwaltungsbehörden nur in dringenden Fällen die Verbindlichkeit der</p>	<p>§. 32. Den Antrag als überflüssig und zugleich mit der veränderten und nun auch von der ersten Kammer angenommenen Bestimmung §. 2. in Widerspruch stehend, abzulehnen.</p>



Beschluß  
der zweiten Kammer.

lungen den Ortsobrigkeiten und Communen aufzugeben und zu überlassen.

§. 33.

Nach dem Gesetz-Entwurf, jedoch vorbehaltlich einer, der bei §. 32. gemachten Abänderung entsprechenden Redaction anzunehmen.

§. 34.

wie im Gesetz-Entwurf.

Die Offiziere und die übrigen denselben im Range gleichstehenden Militärpersonen haben ihre Einmietung selbst zu besorgen, auch die Stallung für ihre Pferde sich selbst zu verschaffen.

In sofern jedoch diejenigen Offiziere und ebengedachte Militärpersonen, welche aus der Kriegskasse, nach Verschiedenheit ihrer Grade, die in der obangezogenen Beilage unter I. angegebenen Quartiergelder erhalten, die eigne Mietung nach den Localverhältnissen für den Betrag dieser Quartiergelder nicht ermöglichen können, so ha-

Beschluß  
der ersten Kammer.

Ortsbehörden und Communen zur Unterbringung der Garnison in Anspruch genommen werden."

§. 33.

Die Veränderung in der Fassung der künftigen Redaction zu über- dagegen aber in Rücksicht der Beschlußnahme zu §. 34. das Allegat von §. 26. wegzulassen, sonst aber den §. gleichfalls anzunehmen.

§. 34.

Die Offiziere und die übrigen denselben im Range gleichstehenden Militärpersonen haben ihre Einmietung selbst zu besorgen, auch die Stallung für ihre Pferde sich selbst zu verschaffen.

Zugleich möge man in der Schrift die Ermächtigung der Staatsregierung zu örtlichen Quartiergelderzulagen, demnächst aber auch die Erklärung aufnehmen,

„daß in den Fällen, wo Zuschüsse zu den Offiziersquartiergeldern für nothwendig erachtet würden, diese nur als besondere Zulagen zu gewähren seyen, damit durch

Gutachten.

§. 33.

In sofern der Beschluß der ersten Kammer bei §. 34. angenommen wird, auch hier derselben beizutreten.

§. 34.

Dem Beschluß der ersten Kammer zum Gesetz beizutreten, auch dem Antrage in die Schrift im Allgemeinen sich anzuschließen, denselben jedoch annoch dahin zu erweitern, daß

„für solche Garnisonorte, wo mit den, den Offizieren in der Beilage der Ordonnanz unter I. bewilligten Quartiergelder = Vergütungen in Verhältniß zu den dort bestehenden Mittelpreisen der Mietwohnungen nicht auszukommen und demnach Zuschüsse für nothwendig erachtet würden, darnach besondere, von Zeit zu Zeit zu revidirende Ortszulagen



Beschluß  
der zweiten Kammer.

ben sie Letztere an die Ortsobrigkeiten zu bezahlen, und diese sind solchen Falles verpflichtet, ihnen den §. 26. geordneten Quartiergelaß, für Rechnung der betreffenden Communen zu verschaffen.

§. 51.

Diese sind ferner verbunden, den Militär-Verwaltungsbehörden bei Ermittlung nachbemerkter, für die Garnisonen erforderlichen Plätze und Locale, der Exercirplätze, der Plätze zum Zielschießen, der bedeckten Räume zu den Uebungen bei rauher Witterung,

Beschluß  
der ersten Kammer.

sie die Pensionsansprüche nicht gesteigert werden."

§. 51.

wie der Gesetz-Entwurf.  
Diese sind ferner verbunden, den Militär-Verwaltungsbehörden behülflich zu seyn.  
Diese Plätze und Locale sind nach dem Ermessen des Kriegsministeriums, durch gedachte Verwaltungsbehörden, für unmittelbare Rechnung der Kriegskasse zu erpachten, zu ermiethen

Gutachten.

ausgeworfen, diese jedoch — damit durch sie die Pensionsansprüche nicht gesteigert werden, — jederzeit von den eigentlichen Quartiergeldern gesondert gehalten, und über den dadurch sich ergebenden Mehrbedarf Vorlage und Nachweis beim nächsten Budget gemacht, in soweit aber dergleichen Zuschüsse an dem einen oder dem andern Garnisonorte schon jetzt nothwendig und nicht zu vermeiden seyn möchten, selbige von den zur Disposition gestellten 130,000 Thlr. — —, wenn und in soweit dabei ein Ueberschuß sich ergeben würde, entnommen und künftig mit berechnet werden möchten."

§. 51.

wird, da der diessseits wegen der Arrest- und Hospitalanstalten gestellte Antrag in die Schrift die Annahme der ersten Kammer gefunden, derselben in Bezug auf die Fassung des zweiten Satzes beizutreten seyn.



Beschluss  
der zweiten Kammer.

der Plätze zu Reitbahnen,  
der Unterrichtsstuben,  
der Arrestbehältnisse und  
der Locale zur Aufbewahrung  
der Munition und zur  
Unterbringung des Ge-  
schützes, Fuhrwesens und  
der Militäreffecten und  
Vorräthe,

behülflich zu seyn.

Diese Plätze und Locale sind,  
so viel möglich, in öffentlichen  
Gebäuden und an solchen Orten  
anzuweisen, wo die Entbehrung  
des dazu erforderlichen Raumes  
keinen wesentlichen Nachtheil ge-  
währt, ausserdem aber nach dem  
Ermessen des Kriegsministerii  
durch gedachte Verwaltungsbe-  
hörden für unmittelbare Rech-  
nung der Kriegskasse zu erpach-  
ten, zu ermiethen oder zu erkau-  
fen, wobei in Ansehung der  
Plätze zu den militärischen Ue-  
bungen im Freien die §§. 7.  
und 8. enthaltenen Bestimmun-  
gen zur Anwendung kommen.

§. 62.

wie der Gesetz-Entwurf.

Die Wachtlocale und Arrestbe-  
hältnisse, letztere, nach Besin-  
den in Ortsgefängnissen, so wie  
die nöthigen Räume zu Unter-

Beschluss  
der ersten Kammer.

oder zu erkaufen; wobei in An-  
sehung der Plätze zu den mili-  
tärischen Uebungen im Freien die  
§§. 7. und 8. enthaltenen Be-  
stimmungen zur Anwendung  
kommen.

§. 62.

Die Wachtlocale und Arrest-  
behältnisse, letztere, wenn solche  
ebenen nicht besetzt sind, nach Be-  
finden, in Ortsgefängnissen  
zu verschaffen.

## Gutachten.

§. 62.

beizutreten, jedoch möge der  
gemachte Zusatz hinter „Orts-  
gefängnissen“ eingeschaltet wer-  
den.



Beschluß  
der zweiten Kammer.

bringung der Munition, Geschütze, Wagen und übrigen Militäreffecten sind von den Marschquartierorten zu verschaffen 2c. 2c.

§. 115 b.

Wenn leistungspflichtige Grundstücke künftig vom Staate erworben werden, so findet eine Befreiung derselben von solchen Verpflichtungen, welche eine Uebertragung in der Commun zur Folge haben würden, nicht weiter statt, vielmehr treten auch hier die Bestimmungen der Städte- so wie der Landgemeinde-Ordnung und der Ortsstatuten ein.

§§. 121. 122. und 123.

vor 3 Uhr. — — welche für die §. 27. benannten Militärpersonen §. 121.

Beschluß  
der ersten Kammer.

§. 114.

Es möge auf der 6ten Zeile vor „milden Stiftungen“ der Beisatz „öffentlichen“ weglassen werden.

§. 115 b.

Nicht beizutreten.

§§. 121. 122. und 123.

weder der Einschaltung des Wortes „höchstens“

Gutachten.

§. 114.

Nicht beizutreten, da dieser Zusatz sich sowohl in der Städteordnung §. 104. als in der Landgemeinde-Ordnung §. 74. findet und hier nur von Befreiungen dem Staate gegenüber die Rede ist.

§. 115 b.

Mit dem Beschluß der ersten Kammer sich einzuverstehen, da der dieser Einschaltung zum Grunde liegende Zweck bereits durch die allgemeine Bestimmung §. 4. erreicht wird.

§§. 121. 122. und 123.

die Einschaltung des Wortes „höchstens“ so wie



Beschluß  
der zweiten Kammer.

vor Einen Thlr. — —, welcher  
von Unteroffizieren, Gemeinen  
und Soldatenfrauen §. 122.  
auf Quartiergebühren und

vor 8 gr. —

welche als Stallgeld §. 123.  
bezahlt werden sollen, das  
Wort

„höchstens“

zu setzen

und

in die Schrift den Antrag auf-  
zunehmen:

die hohe Staatsregierung  
wolle darauf Bedacht nehmen,  
daß die Garnisonen, soweit nur  
immer thunlich, in solche Orte  
gelegt werden, wo die geringsten  
Vergütungssätze für die Stand-  
quartiere erlangt werden kön-  
nen.

§. 132.

des Gesetz-Entwurfs.

In vorgedachten verschiede-  
nen Fällen der Einquartierung  
wird die Entschädigung für die  
von den Compagnieschmieden  
und Büchsenmachern zu be-  
nutzenden Werkstellen nach der  
Bestimmung §. 30. gewährt.

Beschluß  
der ersten Kammer.

noch dem Antrage in die Schrift  
beizutreten.

§. 132.

folgenden Zusatz zu machen:

Für Benutzung der Schmie-  
dewerkstellen während der Zeit  
des Cantonnements der Caval-  
lerie und Artillerie wird der dop-  
pelte Vergütungssatz verabreicht.

Gutachten.

den Antrag in die Schrift  
fallen zu lassen, da, sobald mit  
geringeren Sätzen, als die hier  
normirten auszukommen, die  
Einmischung eintreten, folglich  
Zahlung an die Communen nicht  
stattfinden wird, die Verlegung  
der Truppen in die verschiedenen  
Garnisonen aber bereits §. 24.  
dem Kriegsministerio zu bestim-  
men überlassen worden. Hier-  
bei auch noch andere und höhere  
Rücksichten, als die Wohlfeil-  
heit des Orts zu beobachten  
seyn dürften.

§. 132.

Beizutreten.



Beschluss der zweiten Kammer.	Beschluss der ersten Kammer.	Gutachten.
	<p>§. 139. Auffer §. 24. des Oberlausitzer Particularvertrages vom 17. November 1834. auch noch §. 32. anzuziehen und hinter jenem einzuschalten.</p>	<p>§. 139. beizutreten, da §. 32. den Maasstab der Vertheilung feststellt.</p>

Dresden, den 21. October 1837.

Die erste Deputation der zweiten Kammer.

Eisenstuck.

v. Mayer.

v. Friesen.

Atenstädt, Referent.

Kour.

Scholze.

Schäffer.

D. Schröder.

D. Haase.



C.

## Anderweiter Bericht

der dritten Deputation der zweiten Kammer

wegen mehrerer Petitionen, die Ablösung der Jagd und deren Einschränkung, so wie den Ersatz der Wildschäden betreffend.

Eingegangen am 26. October 1837.

(Bericht der dritten Deputation der zweiten Kammer, Beil. zur III. Abth. 2. Samml. S. 355 ff.

Protocoll der zweiten Kammer, III. Abth. 2. Band Seite 196 ff.

Bericht der dritten Deputation der ersten Kammer, Beil. zur II. Abtheil. 3. Samml. S. 419 ff.

Protocoll der ersten Kammer, II. Abth. 2. Bd. S. 606 ff.)

Am 3ten dieses Monats hat die erste Kammer die im Betreff des Jagdwe-  
sens und der Wildschäden auf gegenwärtigem Landtage eingereichten Petitionen  
berathen. Nach Anleitung des jenseitigen Berichts hat sie diesen Gegenstand  
auf sechs Hauptpuncte zurückgeführt.

Zu 1. und 2.

Die beiden ersten derselben beziehen sich auf die von den Petenten be-  
rührte Freigebung und Ablösung der Jagd.

Die Freigebung der Jagd, welche in den an die erste Kammer zunächst  
gewiesenen Petitionen nachgesucht und daher auch von dieser zuerst in Bera-  
thung gezogen worden, hat daselbst eben so wenig Fürsprecher gefunden, als  
sich der Antrag auf Ablösung der Jagd, mit oder ohne Modificationen, deren  
Beifalls zu erfreuen gehabt hat.

Nach dem Resultat der Abstimmung der diesseitigen Kammer in ihrer  
93sten öffentlichen Sitzung über die Ablösungsfrage, ist über diese Einverständ-  
niß beider Kammern vorhanden, und es kann daher auch hinsichtlich der an-  
geregten Freigebung der Jagd der Beitritt der geehrten Kammer zu dem ab-  
fälligen Beschlusse der ersten nicht fehlen. Nur um der Form willen ver-  
anlaßt daher die unterzeichnete Deputation die Kammer:

Beilage zur dritten Abtheil. 4te Sammlung.

(25)



ihre Uebereinstimmung mit der ersten Kammer bei diesem Punkte auszusprechen.

Zu 3.

Der dritte Hauptpunct bezieht sich auf den von der diesseitigen Kammer gefaßten Beschluß:

„auf Revision des Patents vom 9/21. April 1814., die Wildschäden betreffend, und auf Vorlegung eines Gesetz-Entwurfs wegen dieser Angelegenheit im Laufe des künftigen Landtages, bei der hohen Staatsregierung anzutragen.“

Die Deputation der ersten Kammer hat dieser vorgeschlagen, jenem Antrage nur in beschränkter Maasse beizutreten, nämlich dabei sich dahin zu erklären:

wie sie, die erste Kammer, die Ausdehnung der Wildschädenvergütung nur auf die von Rehen an Feldfrüchten verursachten Schäden und zwar auch dann nur im Falle eines übermäßigen Rehestandes für angemessen halte, und die hohe Staatsregierung im Verein mit der zweiten Kammer um Vorlegung eines Gesetzes in diesem Sinne ersuche.

Die erste Kammer hat darauf mit 25 Stimmen gegen 3 in der vorgeschlagenen Maasse sich zu erklären beschlossen.

Ehe die unterzeichnete Deputation über diesen Antrag der ersten Kammer ihr Gutachten vollständig abgeben kann, sieht sie sich genöthigt, im Bezug auf den jenseitigen Bericht und den darauf gefaßten Kammerbeschluß, einige Vorbemerkungen zu machen.

Man ist in dem erwähnten Berichte, bei Aufzählung der hauptsächlichsten, von dem Erfas der Wildschäden handelnden sächsischen Gesetze, von den Behauptungen ausgegangen, daß Inhalts solcher

a.) nur derjenige Schaden zu vergüten sey, welcher durch Schwarz- oder Rothwild verursacht worden,

b.) der, selbst durch Schwarz- oder Rothwild entstandene Schaden an Hölzern nicht, sondern lediglich der durch dasselbe an Feldfrüchten angerichtete, der Vergütung unterliege, ferner

c.) daß die Jagd auf fremden Grund und Boden wie eine römische Servitus zu betrachten und das von dieser geltende Recht auf jenes anzuwenden, daß mithin auf der Seite des Jagdpflichtigen die Verbindlichkeit vorhanden sey, den Schaden, welchen das Wild auf seinem Grundstücke verursacht, als eine nothwendige Folge der Dienstbarkeit zu tragen, ohne deshalb einen Anspruch auf Entschädigung zu haben, und



d.) daß ausnahmsweise nur dann der Ersatz der Wildschäden dem Jagdberechtigten obliege, wenn diesem ein solcher durch das Gesetz ausdrücklich auferlegt oder die Schäden durch übermäßige Heegung des Wildes veranlaßt worden.

Die diesseitige Deputation kann mit diesen Behauptungen sich eben so wenig einverstanden erklären, als mit der bei der Berathung in der ersten Kammer aufgestellten, daß die Rehe in den Feldern gar keinen Schaden machten. Diese letzte Behauptung wird durch die vielen über dergleichen Schäden im Lande laut gewordenen Klagen, durch die deshalb bei den Kammern von mehr denn 70 Gemeinden eingereichten Petitionen, denen das bestätigende Zeugniß mehrerer Mitglieder der zweiten Kammer bei Berathung dieses Gegenstandes in solcher zu Theil geworden, durch das Zugeständniß in dem jenseitigen Berichte, S. 428 und durch den Beschluß der ersten Kammer selbst, welche gesetzliche Bestimmungen wegen des an Feldfrüchten von Rehen verursachten Schadens zu beantragen beschlossen hat, hinlänglich widerlegt. Die anderen Behauptungen aber anlangend, so mag es genügen, auf den ersten über den vorliegenden Gegenstand an die geehrte Kammer erstatteten Bericht, Seite 368 ff. zu verweisen. Es ist daselbst ausgeführt, daß der in den Landesgesetzen vorkommende allgemeine Ausdruck Wild nicht so schlechterdings auf Schwarz- und Rothwild zu beschränken (so nehmen z. B. die Gesetze an, daß der Wilddiebstahl auch an andern Gattungen von Wild verübt werde), ingleichen daß nicht unerhebliche Zweifel dagegen vorliegen, wie in jenen Gesetzen nur von dem Ersatz des Wildschadens an Feldfrüchten die Rede sey. Eben so wenig vermag man den beiden anderen oben unter c. und d. aufgestellten Sätzen unbedingt beizustimmen. Die vaterländischen Gesetze, indem sie die Verpflichtung zum Ersatz der Wildschäden aussprechen, unterscheiden nicht zwischen solchen, die durch übermäßige, und solchen, die durch mäßige Wildheegung herbeigeführt worden sind, sie legen vielmehr diese Verbindlichkeit dem Jagdberechtigten überhaupt und im Allgemeinen auf und es ergreift hier die Rechtsregel Platz, daß da, wo das Gesetz nicht unterscheidet, auch dem Richter eine Unterscheidung zu machen nicht zustehe. Hierüber dürfte es aber auch fast unmöglich seyn, die Linien und Grenzen, den Fuß und Maasstab aufzufinden, wonach mit Sicherheit das Uebermaas zu bemessen.

Haben aber die sächsischen Gesetze den Berechtigten zum Ersatze des Wildschadens überhaupt verbindlich gemacht, so sind sie dadurch der Anwendung der Grundsätze des römischen Rechtes über Huthung auf das deutsche Rechtsverhältniß der Jagd bestimmt entgegengetreten. In einem derartigen Gebote liegt



die Ausschließung des fremden Rechtes. Wäre die Jagd mit der Huthung, die Nefung des Wildes mit der Nahrung der Schaaf, die diese auf dem dienenden Grundstücke zu sich nehmen, von der sächsischen Gesetzgebung auf gleiche Linie gestellt worden, so hätte in solcher, wie doch geschehen, von einem Ersatz der Wildschäden Seiten des Jagdberechtigten an den Verpflichteten nie die Rede seyn können.

Nach diesen Bemerkungen kann man nunmehr auf den Beschluß der ersten Kammer selbst übergehen.

Die letztere hat, indem sie auf Vorlegung eines Gesetzes über Vergütung des von Rehen an den Feldfrüchten verursachten Schadens anzutragen beschlossen hat, den von ihrer Deputation aufgestellten, oben mit a. bezeichneten Satz selbst nicht aufrecht erhalten mögen; auch sie stellt die Rehe mit unter den in den vorerwähnten Gesetzen gebrauchten Ausdruck Wild und in sofern ist eine Uebereinstimmung beider Kammern vorhanden.

Dasselbe scheint auch der Fall zu seyn hinsichtlich der Zeit, zu welcher, nach dem Antrage der diesseitigen Kammer, die Vorlegung des fraglichen Gesetz-Entwurfs gewünscht wird. Die zweite Kammer bezeichnete dazu den künftigen Landtag; die erste Kammer hat zwar darüber bestimmt sich nicht ausgesprochen, allein da auch in dem jenseitigen Berichte S. 428 ausgesprochen worden ist, daß ein Gesetz in der darinnen vorgeschlagenen Maasse sehr wünschenswerth sey, so möchte daraus wohl so viel zu entnehmen seyn, daß die erste Kammer mit der diesseitigen den Wunsch theile, daß der fragliche Gesetz-Entwurf zum nächsten Landtage von der hohen Staatsregierung den Ständen vorgelegt werde.

Dahingegen stellet sich im Uebrigen ein aus den Beschlüssen der beiden Kammern mindestens nach dem Dafürhalten der unterzeichneten Deputation ein nicht zu verkennender, wesentlicher Unterschied heraus.

Die erste Kammer will in das künftige Gesetz nur Bestimmungen über den Ersatz des durch Rehe an Feldfrüchten verursachten Schadens aufgenommen wissen, und zwar überdies mit der Beschränkung, daß die Verbindlichkeit zum Ersatz solchen Schadens nur dann eintrete, wenn der letztere durch übermäßigen Rehestand herbeigeführt worden ist; in diesem Sinne, wünscht sie, soll das Gesetz abgefaßt seyn.

Die zweite Kammer hingegen hat, ungeachtet die unterzeichnete Deputation gleich der jenseitigen nicht verfehlt hatte, in ihrem ersten Berichte mehre in dem künftigen Gesetze nothwendig zu berührende nicht unwichtige Punkte hervorzuheben, um — was zu dessen Vorbereitung wünschenswerth erschien, — der geehrten Kammer Gelegenheit zu geben, ihre Ansichten darüber der hohen Staatsregierung mitzutheilen, über die Grundsätze, welche das vorzulegende Gesetz in sich aufnehmen möchte, sich auszusprechen Bedenken getragen, indem sie



der hohen Staatsregierung im Betracht der dieser zustehenden Initiative, dadurch vorzugreifen glaubte.

Obwohl die vorliegenden Beschlüsse beider Kammern in sofern zur Zeit mit einander nicht in directem Widerspruche stehen, als die zweite Kammer über die, von der ersten als Grundlage des künftigen Gesetzes vorgeschlagenen Grundsätze bereits weder beifällig, noch abfällig sich erklärt hat, so dürfte doch die in der ersten Kammer geäußerte Ansicht, daß der wahre Sinn des diesseitigen Antrags wohl auch mit dem jenseitigen Beschlusse übereinstimme, nicht die richtige seyn.

Bei den Verhandlungen über diesen Gegenstand in der zweiten Kammer, welcher die Deputation anempfohlen hatte, einen Antrag an die hohe Staatsregierung zu stellen, daß über die beiden Rechtsfragen:

- 1.) in wiefern der Wildschaden an Hölzern vergütet werde?
- 2.) welche Thiere unter Wild zu verstehen?

noch auf gegenwärtigem Landtage im verfassungsmäßigen Wege entschieden werden möchte, wurde von der Regierung „daß diese umfanglichen Fragen einer ausführlichen Behandlung in dem Gesetz-Entwurfe vorbehalten seyn möchten und daß bei jetzigem Landtage, der Geschäftshäufung wegen, weder das Gesetz über die Jagdangelegenheiten überhaupt erscheinen, noch insonderheit eine Entscheidung dieser zwei Fragen vorgelegt werden könne“ bemerkt, und dagegen einen allgemeinen Antrag zu stellen anempfohlen. Die Kammer ging auch darauf ein, und es wurde daher von dieser der oben ausgehobene allgemeine Antrag beschlossen. Indem die Regierung jene beiden Fragen als umfanglich und einer ausführlichen Behandlung bedürftig bezeichnete und die Kammer in Folge dessen statt des ihr von der Deputation vorgeschlagenen speciellen Antrags jenen allgemeinen wählte, gaben die Regierung und die Kammer zu erkennen, wie sie darüber mit einander einverstanden, daß die Lösung jener Fragen, so wie überhaupt ein Gesetz über diesen Gegenstand eine genaue und sorgsame Erörterung und Prüfung der dabei einschlagenden Verhältnisse erfordere. Dieselbe Rücksicht, welche die Kammer damals abhielt, specielle Anträge zu stellen, waltet noch jetzt vor. Dazu kommt, daß es bei jenem Beschlusse gewiß nicht in dem Sinne der zweiten Kammer gelegen hat und überhaupt in diesem nicht liegen kann, die Beschwerde der Jagdleidenden, welche bei ihr hülfreiche Bevorwortung um Verbesserung ihres Zustandes gesucht, dazu zu benutzen, ein Gesetz hervorzurufen, welches die Lage derselben nur verschlimmere. Eine solche Verschlimmerung aber würde offenbar die Folge davon seyn, wollte die Kammer dem Beschlusse der jenseitigen beitreten, der lediglich den Jagdberechtigten zum Vortheile gereicht. Offen hat dieß auch die Deputation der ersten Kammer erklärt, indem sie bei Empfehlung jenes Beschlusses in ihrem Berichte S. 428 sich dahin geäußert:



wie sie hierbei es ihrer geehrten Kammer nicht verschweigen dürfe, daß nach ihrer Ansicht der von ihr angerathene Antrag selbst im Interesse der Jagdberechtigten liegen dürfte, da es in neuester Zeit fast den Anschein gewinnen wolle, daß einige Spruchcollegien des Landes den in der Gesetzgebung gebrauchten Ausdruck „Wild“ (Schwarzwild und Rothwild), wonach in der Jagdsprache offenbar nur Hochwild, Edel- und Dammhirsche und Sauen verstanden würden, — so auslegen, als würden darunter auch alle andere zur Jagd gehörende Thiergattungen mit verstanden.

Nach solchem Allen und in Erwägung, daß bei dem künftig vorzulegenden Gesetze eben so auch das Interesse der Jagdleidenden, wie das der Jagdberechtigten in das Auge zu fassen, und daß bei den hierunter in Frage kommenden verwickelten Rechtsverhältnissen und den dabei auch aus dem Standpunkte der Nationalökonomie sorgfältig zu nehmenden Rücksichten ein derartiger Antrag an die hohe Staatsregierung, in welchem man sich jetzt schon über die darinnen aufzunehmenden, annoch genauer Prüfung bedürfenden obersten Grundsätze sofort ausspricht, dieser unerläßlichen Prüfung vorgreifen würde und mithin unzweifelhaft als vorzeitig sich darstellt; in Erwägung ferner, daß diese Bedenken gegen einen solchen Antrag um so gewichtiger erscheinen, je mehr die Stände Ursache haben, mit Vertrauen einem Gesetz-Entwurfe in dieser Angelegenheit entgegen zu sehen, in welchem die hohe Staatsregierung Gerechtigkeit und Billigkeit vereinen und die Dissonanzen, welche das Thema Jagdbefugniß und ländliches Eigenthum mit sich führt, möglichst heben wird; endlich in Erwägung, daß, da die erste Kammer ihre Wünsche über die in dem künftigen Gesetze aufzustellenden hauptsächlichsten Grundsätze ausgesprochen, Form und Wesen erfordern, daß die diesseitige Kammer auch darauf sich bestimmt erkläre, und namentlich, wenn sie deshalb mit der Deputation, welche aus den von ihr in ihrem ersten Berichte angegebenen Gründen jene Wünsche weder formell noch materiell billigen kann, einverstanden ist, zur Vermeidung möglichen Mißverständnisses, diesen Wünschen der ersten Kammer einen ausdrücklichen Widerspruch entgegensetze: so rathet die unterzeichnete Deputation ihrer geehrten Kammer an, sich dahin auszusprechen:

daß sie die Beschränkung der Wildschädenvergütung auf den, durch übermäßigen Reihstand an Feldfrüchten verursachten Schaden für angemessen nicht halte, ihren Beitritt zu dem Gesuche an die hohe Staatsregierung um Vorlegung eines Gesetz-Entwurfes in diesem



Sinne versage, im Uebrigen aber bei ihrem früheren Beschlusse in dieser Angelegenheit unverändert beharre.

Zu 4.

Angehend den vierten Hauptpunct des jenseitigen Deputationsberichtes, welcher die Ausmittlung der Wildschäden und des dabei stattfindenden Verfahrens betrifft, so scheint dabei ein Misverständniß vorzuwalten.

Das Protocoll der ersten Kammer lautet nämlich darüber folgendermaßen:

„Wenn die Deputation anrath, dem Antrage wegen eines veränderten Verfahrens bei Ausmittlung der Wildschäden, wie auch in der zweiten Kammer geschehen, keine Folge zu geben, so treten dem die Anwesenden unanım bei.“

Vergleicht man den ersten Bericht der unterzeichneten Deputation und das Protocoll der diesseitigen Kammer darüber, so wird man daraus ersehen, daß die letztere allerdings diesem Antrage Folge gegeben hat. Die Deputation hatte den in dem jenseitigen Berichte unter Nr. 3. und 4. abgesondert behandelten Gegenstand, in ihrem Berichte S. 367 f. ungetrennt unter Nr. 2. unter der Ueberschrift behandelt:

„die Revision der jetzigen, den Wildschaden betreffenden Gesetze und das dabei zu beobachtende bestimmtere, kürzere und wohlfeilere Verfahren betreffend.“

Dieser Gegenstand bildete den zweiten Haupttheil dieses Berichtes und wurde mit dem Schlußantrage,

„im Verein mit der ersten Kammer bei der hohen Staatsregierung um die Revision des Patentens vom 21. April 1814., die Wildschäden betreffend und um Vorlegung eines Gesetz-Entwurfes wegen dieser Angelegenheit auf diesem Landtage, oder dafern dieses nicht möglich, darum nachzusuchen, daß mindestens die im Berichte unter A. und B. gestellten Rechtsfragen,

A. über genaue Bezeichnung des zur Vergütung geeigneten Wildschadens,

B. über Bezeichnung dessen, der den Wildschaden zu ersetzen hat, noch im Laufe dieses Landtages auf dem verfassungsmäßigen Wege zur Entscheidung gelangen,“

in der Kammer zum Vortrag gebracht, und — nachdem von der hohen Staatsregierung wie obgedacht bei dieser Gelegenheit, daß es unmöglich falle,



wegen dieses Gegenstandes noch auf dem jetzigen Landtage ein Gesetz auszuarbeiten und vorzulegen, erklärt, daneben aber angerathen worden war, jenen Antrag der Deputation in einen allgemeineren zu verwandeln, in Folge dessen das Gesetz über diese Angelegenheit erst auf künftigem Landtage den Ständen zur Berathung vorzulegen, — in der oben ausgehobenen Maasse modificirt von der Kammer angenommen. Solchemnach erstreckt sich der dieseitige Beschluß und Antrag, der ausdrücklich auf die Revision des das Verfahren bei Ausmittelung der Wildschäden betreffenden Patentes vom 29. April 1814. gerichtet ist, allerdings auf die von der Deputation in ihrem ersten Berichte und auch schon früher beim vorigen Landtage von der dritten Deputation der dieseitigen Kammer berührten Mängel des Verfahrens und es ist dadurch der Wunsch diesseits ausgesprochen worden, daß denselben in dem künftigen Gesetze möge abgeholfen werden. Wenn schon solchemnach es völlig überflüssig zu seyn scheint, über diesen Punct nochmals Beschluß zu fassen, so dürfte doch nach dem Dafürhalten der Deputation es nicht unangemessen erscheinen, wenn — wozu dieselbe rather — „eine dem gemäße Erklärung in dem Protocolle niedergelegt würde“, und zwar dieß um so weniger, je wichtiger dieser Punct und je mehr es zu wünschen ist, daß die hohe Staatsregierung auch hinsichtlich des Verfahrens im Betreff der Würderung und der rechtlichen Verfolgung der Wildschädenansprüche die von der Deputation in ihrem früheren Berichte so wie von den vorigen Ständen angedeuteten Mängel in unserer Gesetzgebung durch das künftige Gesetz abhelfe.

Zu 5. und 6.

Der fünfte und sechste Punct, welche die Einfriedigung des Schwarzwildes und die Beschränkung des Hoch- und Schwarzwildes betreffen, bedürfen, bei dem Einverständnisse beider Kammern darüber, keines Weiteren.

Dresden, am 15. October 1837.

Die dritte Deputation der zweiten Kammer.

Reiche: Eisenstuck.

D. Haase, Referent.

D. Wiesand.

v. Dieskau.

D. Schröder.

Römer.



F.

## B e r i c h t

der ersten Deputation der zweiten Kammer,

eine bei Gelegenheit des Gesetz-Entwurfes wegen Abtretung des zu Erbauung von fünf Eisenbahnen erforderlichen Grundeigentumes in der ersten Kammer aufgeworfene Verfassungsfrage betreffend.

Eingegangen am 1. November 1837.

(Bericht der ersten Deputation der ersten Kammer, Beil. zur II. Abth. 2. Samml. S. 119 ff.

Verhandlung in der ersten Kammer, II. Abth. 2. Bd. S. 124 ff.)

Die Kammer wird sich erinnern aus den Verhandlungen, welche über den Expropriationsgesetz-Entwurf gepflogen worden sind, daß eine Meinungsverschiedenheit zwischen beiden Kammern sich ergab.

Dieselbe berührte die Meissen-Oberauer Zweigbahn in sofern, daß die zweite Kammer sich für Ausdehnung des Expropriationsgesetzes auch auf diese Bahn entschied, die erste Kammer dagegen eine solche Ausdehnung, wenn auch nur mit einfacher Stimmenmehrheit, ablehnte. Selbst das angestellte Vereinigungsverfahren konnte diese getheilten Ansichten nicht einigen, beide Kammern hielten fest die einmal gefaßten Ansichten, und die zweite Kammer, welcher die Vorlegung des Gesetz-Entwurfes zuerst zu Theil worden war, entschied sich für Abfassung der Schrift, gedachte in selbiger der vorwaltenden Verhältnisse, und theilte dieselbe der ersten Kammer mit.

Die erste Deputation der ersten Kammer, an welche diese Schrift zur Durchsicht und Prüfung gewiesen, war anfangs zweifelhaft, ob sie ihrer Kammer die Zustimmung zur Abfassung dieser Schrift anrathen sollte. Sie fand diesen Zweifel in §. 130. der Landtagsordnung, welcher sich dahin ausspricht:

„Bei Gegenständen des den Ständen gemeinschaftlich angewiesenen Wirkungskreises müssen beide Kammern über die zu gebende Erklärung einverstanden seyn, bevor selbige als eine gültige Erklärung der Stän-



deversammlung betrachtet und dem Könige in einer Schrift, welche von beiden vereint ausgehen muß, vorgelegt werden kann."

Um jedoch das Erscheinen dieses Gesetzes, welchem sehnlichst entgegengefehen wurde, nicht länger aufzuhalten, entschied sich die ernannte Deputation der ersten Kammer, die Annahme des Gesetzes auch in dem Theile, welcher die Meissen-Oberauer Zweigbahn betraf, anzurathen, und somit nicht nur die Meinungsverschiedenheit zwischen beiden Kammern zu beseitigen, sondern auch die Zustimmung zur Abfassung der Schrift zu ertheilen. Beides genehmigte die erste Kammer.

Der einmal erhobene Zweifel rief aber einen zweiten hervor, und erweckte die Frage, wie wohl §. 92. der Verfassungsurkunde und der diesem entsprechende §. 89. der Landtagsordnung, von denen der erstere also lautet,

„Bleiben auch dann noch (nach versuchtem Vereinigungsverfahren) die Curiatstimmen beider Kammern getheilt, so ist zu Verwerfung des Gesetzesvorschlags erforderlich, daß in einer der beiden Kammern wenigstens Zwei Drittheile der Anwesenden für die Verwerfung gestimmt haben.“

zu verstehen sey, ob nur von der Abstimmung über das Gesetz im Ganzen, oder auch von der über seine einzelnen Theile (Paragraphen, Artikel, Abschnitte).

Ob nun gleich die Deputation den Gegenstand, welcher zu dieser Frage unmittelbar Anlaß gegeben, beseitigt hatte, so hielt dieselbe doch die letztere selbst für so wichtig, daß sie sich entschied, ihrer Kammer diese Frage zur Erwägung und Entschliessung vorzutragen.

Verschiedener Ansicht war selbst die Deputation. Der Minorität schien es, daß der §. 92. der Verfassungsurkunde nur auf Gesetze im Ganzen Anwendung finden könne, dagegen die Majorität die Behauptung aufstellte, daß die im nurgedachten §. enthaltene Vorschrift sowohl auf Gesetze im Ganzen, als auch auf deren einzelne Theile Bezug nähme.

Die Gründe hat die Minorität, um mit selbigen, denen der Beifall der ersten Kammer zu Theil wurde, zu beginnen, einer grammaticalischen und logischen Auslegung entnommen, und dabei die Verfassungsurkunde mit dem ursprünglichen Entwürfe derselben in Verbindung gebracht.

Beide, sowohl die Verfassungsurkunde, als der frühere Entwurf, behauptet die Minorität, bedienten sich da, wo von dem verfassungsmäßigen Einflusse der Stände auf die Gesetzgebung die Rede sey, des Ausdruckes „Gesetzesvorschlag“, welcher so viel bedeute, als die jetzt mehr übliche Terminologie



„Gesetz-Entwurf“. Darunter sey aber etwas anderes nicht zu verstehen, als das Gesetz im Ganzen. Es folgere dieß daraus, daß erst von §. 93. an von Veränderungen, die bei Gesetzworschlägen beantragt werden könnten, von Verbesserungsvorschlägen einzelner Gesetzestheile die Rede sey; bemerkenswerth sey es ferner, daß in der Fassung §. 106. des ursprünglichen Entwurfes, der dem §. 92. der Verfassungsurkunde entspreche, einmal der außerdem gewöhnlicher vorkommende Ausdruck „Gesetzworschlag“ mit dem Ausdruck „Gesetz“, welcher doch nie einen bloßen Theil desselben bezeichnen könne, vertauscht sich vorfinde, und ganz unbezweifelt gehe die Richtigkeit der von der Minorität aufgestellten Behauptung aus §. 90. der Verfassungsurkunde hervor, nach dessen Inhalt der König einen an die Kammern gerichteten Gesetzworschlag zurücknehmen könne, ein Verfahren, das bei einzelnen Paragraphen eines Gesetzes nicht anwendbar sey.

Hieraus folgert nun zugleich die Minorität, daß, wenn irgend ein Theil eines Gesetz-Entwurfes von einer Kammer mit einer einfachen Stimmenmehrheit verworfen worden sey, die Staatsregierung dieß in der Maasse zu beachten habe, daß sie ohne Beseitigung dieses Umstandes das Gesetz nicht erlassen könne. Auch theilt dieselbe die Ansicht, daß durch eine solche Auslegung des §. 92. der Verfassungsurkunde der Einfluß der Staatsregierung auf die Gesetzgebung nicht zur Ungebühr gelähmt werde, da dem Könige nach §. 94. der Verfassungsurkunde die Befugniß zustehe, auch während desselben Landtages den Entwurf noch einmal an die Ständeversammlung zu bringen, und nunmehr unbedingte Erklärung über Annahme oder Ablehnung zu erfordern. Träte mithin irgend einmal ein solcher Fall ein, so würde der König sich dieses Mittels bedienen, und so den Widerspruch der Kammer, wenn sie den Vorschlag nicht nochmals und zwar jetzt mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen verwerfen sollte, dennoch besiegen.

Die Majorität der Deputation hatte diesen Ansichten nicht beigepflichtet, sie war vielmehr der Meinung, daß §. 92. auch auf die einzelnen Theile eines Gesetz-Entwurfes Bezug nähme. In dieser Ansicht fand sich dieselbe dadurch bestärkt, daß der Ausdruck „Gesetzworschlag“ sowohl ganze Gesetze, als auch einzelne Paragraphen und Bestimmungen in sich fassen könne, die in §. 131. der Verfassungsurkunde enthaltene Verordnung, welche also lautet:

„Dafern sich dieselben auch dann nicht vereinigen, so tritt bei Gesetzgebungs- und Bewilligungsgegenständen das §. 128. vorgeschriebene Verfahren ein.“

lasse, da dieselbe ganz allgemein ertheilt sey, eine extensive Auslegung §. 92. zu, auch sey bei Begründung der Verfassung die Absicht unbezweifelt dahin



gegangen, der Meinung der Regierung, wenn ihr wenigstens eine Kammer beigetreten sey, ein angemessenes Uebergewicht zu geben, was bei einzelnen Bestimmungen eben so gut, als bei ganzen Gesetzen Platz ergreifen müsse, und endlich rechtfertige die Ansicht der Majorität noch der Grundsatz, daß, was von dem Mehrern, dem ganzen Gesetze, gelte, auch von dem Minderern, den einzelnen Bestimmungen, angenommen werden müsse.

Wie schon erwähnt, trat die Kammer der Ansicht der Minorität bei, und vereinigte sich in den nachfolgenden beiden Beschlüssen:

- 1.) gegen die hohe Staatsregierung sich dahin auszusprechen, daß die Bestimmung des §. 92. der Verfassungsurkunde nur auf Gesetze im Ganzen anzuwenden sey, und wenn die hohe Staatsregierung dieser Ansicht nicht beipflichten sollte, eine Erläuterung der Verfassungsurkunde auf verfassungsmäßigem Wege zu beantragen, so wie
- 2.) sich für Aufhebung des §. 130. der Landtagsordnung zu erklären, und die Zustimmung der hohen Staatsregierung hierzu zu beantragen.

Zu dem letzteren Antrage fand man sich bewogen aus dem Grunde, weil in der Verfassungsurkunde nirgends eine Vorschrift enthalten, und es mit der Achtung nicht zu vereinigen, die die Stände den königlichen Decreten schuldig wären, daß ein allerhöchstes Decret, wenn die Kammern über selbiges sich nicht vereinigen könnten, unbeantwortet bleiben solle.

Ehe die Deputation zur Begutachtung dieser Angelegenheit übergeht, erlaubt sich dieselbe noch einen Antrag des Abgeordneten von Thielau zu berühren, der ihr mitgetheilt worden ist.

Derselbe findet das zeither in beiden Kammern beobachtete Verfahren, nach welchem die Abstimmung durch Namensaufruf sofort nach der ersten Berathung eines Gesetz-Entwurfes definitiv erfolgt, um deshalb für die anderweite Berathung bedenklich, weil daraus gefolgert werden könne, daß schon gemachte oder noch zu beantragende Modificationen nun gar keinen Erfolg mehr haben könnten.

Zu Beseitigung dieses Bedenkens schlägt derselbe einen doppelten Weg vor, entweder

- a.) bei der Abstimmung durch Namensaufruf nach der ersten Berathung den Vorbehalt zu machen,  
 „daß diese Abstimmung nur unter der Voraussetzung geschähe, daß von der anderen Kammer den Ansichten der zuerst berathenden Kammer beigestimmt werde,“



und daß nach erfolgter Vereinigung oder gänzlichem Schluß der Berathung, nochmals mit Namensaufruf abgestimmt werde, oder

b.) die definitive Abstimmung durch Namensaufruf bis zu diesem Zeitpuncte auszuführen.

Sehr sorgfältig hat die Deputation diese die ständische Wirksamkeit bei der gesetzgebenden Gewalt so nahe berührende Frage behandelt, und zu wiederholten Malen mit dem Herrn Regierungscommissar sich vernommen.

Sie hat aber auf dem logisch-grammatischen Wege eine vollständige Ueberzeugung, daß unter dem Ausdruck „Gesetzesvorschlag“ nur das Gesetz im Ganzen zu verstehen sey, und die Vorschrift des §. 92. auch nur auf Gesetze im Ganzen Bezug nehmen, nicht gelangen können.

Wie es der Deputation geschienen hat, deutet der oftmals in der Verfassungsurkunde gebrauchte Ausdruck „Gesetzesvorschlag“ bald das Gesetz im Ganzen, bald wiederum nur dessen einzelne Theile an.

Vergleicht man §. 86. 90. 91. so wird man finden, daß der darin gebrauchte Ausdruck eine doppelte Deutung zuläßt, sowohl das ganze Gesetz, als auch dessen einzelne Theile bezeichnen kann. Die Abänderung eines Gesetzes muß nicht immer das ganze Gesetz zum Gegenstand haben, sondern dieselbe kann bloß einen oder einzelne Theile desselben betreffen, es ist nicht erforderlich, daß die authentische Auslegung über ein ganzes Gesetz sich erstrecke, sie kann eben so gut nur über einen einzigen Theil, über eine einzige Bestimmung in selbigem sich verbreiten, der König kann einen ganzen Gesetz-Entwurf noch während der ständischen Discussion zurücknehmen, es kann diese Befugniß aber auch auf einen Theil, einen einzigen Paragraph, wie dieß schon oft vorgekommen, sich beschränken; die Meinungsverschiedenheiten der Kammern über einen Gesetzesvorschlag können den letzteren in seinem ganzen Umfange treffen, oder nur auf eine einzelne Bestimmung sich beziehen.

Betrachtet man dagegen die §§. 85. 87. und 93., so wird man sich überzeugen, daß in selbigen nur von Gesetzen im Ganzen die Rede ist.

Hiernach ergibt sich nun, daß die Verfassungsurkunde die Ausdrücke „Gesetzesvorschlag und Gesetz-Entwurf“ nicht immer so feststellt, daß unter selbigen allemal das Gesetz im Ganzen zu verstehen sey.

Es fragt sich nun, welcher Sinn liegt dem Ausdrucke „Gesetzesvorschlag“ in §. 92. zum Grunde?

§. 91. sowohl, als §. 101. nehmen Bezug auf §. 131. und schreiben vor, indem der erstere von Gesetzesvorschlägen, der andere dagegen von Bewilligungsgegenständen handelt, daß wenn eine Meinungsverschiedenheit über den einen oder den andern Gegenstand zwischen beiden Kammern vorwaltet, das



§. 131. vorgeschriebene Vereinigungsmittel eintreten soll. Wie bereits erwähnt, und dieß lehrt die tägliche Erfahrung, braucht die Meinungsverschiedenheit nicht über den ganzen Gesetzworschlag sich zu erstrecken, nicht denselben in seinem ganzen Umfange zum Gegenstande zu haben, sondern sie kann einzelne Bestimmungen desselben betreffen, auf einzelne Postulate, welche unter der Gesamtschuld des Staatsbedarfes, der geforderten Bewilligung sich befinden, gerichtet seyn. Es rechtfertigen diese Behauptung die §§. 97. 100. 103., welche eines Theiles die ständische Befugniß ausdrücken, daß den Ständen das Recht zustehe, die Höhe der die Gesamtschuld des Staatsbedarfes bildenden Ansätze zu prüfen und auf deren Verminderung anzutragen, andern Theiles aber die Zusicherung enthalten, daß dergleichen Anträge von der Staatsregierung auf das reiflichste werden erwogen, auch, soweit es mit dem Staatswohle vereinbar ist, jederzeit werden berücksichtigt werden.

Daß hierunter nicht die Gesamtschuld der geforderten Bewilligung zu verstehen, sondern die einzelnen Ansätze gemeint sind, läßt die gewählte Fassung der Paragraphen unbezweifelt, und wenn dieß ist, so ist es auch keinem Zweifel unterworfen, daß, da §. 101. auf §. 131. verweist, dieser aber wieder auf §. 92. Bezug nimmt, zur Verwerfung einer einzelnen Bewilligungsschuld sowohl, als zu der Verwerfung des ganzen Finanzgesetzes, welches die einzelnen geforderten Summen in sich schließt, wenigstens eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen der Anwesenden in einer der beiden Kammern erfordert wird.

Ein gleiches Verhältniß findet aber auch statt bei den Gegenständen, welche ausschließlich bloß auf die Gesetzgebung sich beschränken.

§. 91., wie schon gedacht, spricht von Meinungsverschiedenheiten, welche über Annahme eines Gesetzworschlages in beiden Kammern vorwalten, ohne sich vorher darüber auszudrücken, ob dieselben das Gesetz in seinem ganzen Umfange, oder nur einzelne Theile desselben betreffen sollen; §. 130. verstatet die Freiheit, daß Anträge, Gesetz-Entwürfe und Erklärungen derjenigen Kammer, welche den Gegenstand zuerst berathen hat, mit Verbesserungsvorschlägen zurückgegeben werden können. Diese Verbesserungsvorschläge können nichts anderes betreffen, als einzelne Bestimmungen des Gesetz-Entwurfes, da der Begriff „verbessern“ voraussetzt, daß man in der Hauptsache zwar einverstanden ist, den Gegenstand selbst genehmigt, und nur noch etwas hinzufügt oder ändert, was man zu dessen größerer Vollkommenheit und Vollständigkeit nothwendig erachtet. Kommt nun ein Gesetz-Entwurf mit Verbesserungsvorschlägen an die Kammer zurück, und dieselbe genehmigt diese Vorschläge nicht, so soll nach §. 131. versucht werden, die sich widerstrebenden Ansichten durch eine Vereinigungsdeputation zu beseitigen. Diese sich widerstrebenden Ansichten können sich aber nur auf



die von der andern Kammer gemachten Verbesserungsvorschläge, weil der Gesetz-Entwurf mit diesen zurückgekommen ist, mithin bloß auf einzelne Bestimmungen beziehen, und brauchen den Gesetz-Entwurf im Ganzen nicht zum Gegenstande zu haben. Scheitert dieser Vereinigungsversuch, und vereinigen sich auch dann, wenn die Deputation ihrer Kammer die Resultate des abgehaltenen Vereinigungsverfahrens anzeigt, die Kammern nicht, so schreibt §. 131. ferner vor, sollen bei Gesetzgebungs- und Bewilligungsgegenständen die §. 128., oder wie es eigentlich heißen muß, die §. 92. enthaltenen Vorschriften eintreten. Diese bestehen darin, daß zu der Verwerfung eines Gesetzesvorschlages erforderlich ist, daß in einer der beiden Kammern wenigstens zwei Drittheile der Anwesenden für selbige gestimmt haben.

Da nun die Meinungsverschiedenheit, über welche die Kammern sich nicht vereinigen können, auch einzelne Bestimmungen betrifft, so ist es wohl unbezweifel, daß die §. 92. enthaltene Vorschrift, auf welche §. 131. verweist, auch die letzteren berührt, und nicht allein auf Gesetze im Ganzen zu beziehen ist. Zugleich folgt aber daraus, wenn diese Ansicht begründet ist, daß unter dem Ausdrucke „Gesetzesvorschlag“ in §. 92. nicht nur derselbe im Ganzen, sondern auch dessen einzelne Theile gemeint sind.

Dies ist die Ansicht, welche die Deputation auf dem logisch-grammatischen Wege gewonnen hat.

Es fragt sich nun, wird die Auslegung des §. 92., wie solche die erste Kammer beschloß, durch den Sinn und Geist der Verfassungsurkunde gerechtfertigt. Diese Frage führt aber wieder zu der andern Frage, wie findet sich das staatsrechtliche Dogma der Theilung der Gewalten in Betreff der Gewalt der Gesetzgebung in unserer Verfassungsurkunde verwirklicht und ausgeführt.

Kein theoretisch und gleichmäßig ist auch in unserer, so wie in den Verfassungsurkunden der meisten andern Länder, diese Theilung nicht erfolgt, sondern von praktischen Ansichten ist man dabei ausgegangen. Nicht dem Volke durch seine Repräsentanten hat die Verfassung bei der Gesetzgebung die Hauptrolle zugeeignet, sondern sie hat der Regierung ein Uebergewicht beigelegt wissen wollen. Man hat geglaubt, die Regierung, welche ihrer Stellung nach vertrauter mit den allgemeinen Bedürfnissen des Landes seyn müsse, dürfe auch in der Gesetzgebung, wenigstens nicht unnötig gehemmt werden.

Dieses von der Verfassungsurkunde beabsichtigte Uebergewicht bezeugt §. 85., welcher die Initiative in der Gesetzgebung der Regierung zutheilt, und verordnet,



„Gesetz-Entwürfe können nur von dem Könige an die Stände, nicht von den Ständen an den König gebracht werden.“

Es beweiset dieß wenigstens in einem schwächeren Grade §. 90., welcher die Berechtigung ausspricht, daß auch während der ständischen Discussion ein Gesetzworschlag von dem Könige zurückgenommen werden könne, mithin zu einem Zeitpuncte, wo derselbe gleichsam schon Eigenthum der Kammern worden ist. Auch deutet, wenn es nur entfernt seyn sollte, darauf hin der §. 116., welcher in die Hände des Königs den Schluß der Ständeversammlung, selbst die Auflösung der zweiten Kammer legt, wenigstens in sofern, daß daraus eine für die Stände eintretende moralische Nothigung, die Zustimmung zu ertheilen, entnommen werden könnte.

Als Widerstand gegen diese der Regierung zustehenden Rechte hat die Verfassung den Ständen ausser der unmittelbaren Zustimmung bei der Gesetzgebung noch zweierlei Befugnisse eingeräumt, einen Gesetz-Entwurf entweder mit einfacher Majorität in beiden Kammern, oder mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen der Anwesenden in einer Kammer zu verwerfen, und durch die letztere die Ansicht der Regierung und die Beistimmung der einen Kammer mit den überwiegenden Stimmen der andern Kammer ausgeglichen, dadurch aber angenommen, daß die überwiegende Stimmenmehrheit der dissentirenden Kammer so gewichtige Gründe haben müsse, daß dieselben durch die Gründe der Ansichten der Regierung sowohl, als der beistimmenden Kammer nicht überwogen werden könnten.

Wenn nach diesen Vorschriften die Verfassung nicht gewollt hat, daß ein Gesetz-Entwurf so leicht könne abgeworfen werden, wenn ihre Absicht unverkennbar dahin gerichtet ist, den Ansichten der Regierung eine Geltung, ein Uebergewicht zu verschaffen, wenn das Streben der Verfassungsurkunde offenbar dahin geht, daß die Verwerfung eines Gesetzworschlages nur die Frucht eines wahren, besonnenen und reiflich erwogenen Willens seyn soll, der bei einer so bedeutenden Stimmenmehrheit als Vermuthung angenommen werden muß, so kann die Verfassung, indem sie so mächtige Garantien für einen gemessenen Gang der Gesetzgebung auf der einen Seite hinstellte, auf der andern nicht gewollt haben, daß dieselben auf leichte Art und Weise sollten vereitelt werden können, nicht die Möglichkeit geboten haben, durch Nichtannahme eines einzelnen Paragraphen, einer einzigen Bestimmung eines Gesetzes vermöge einfacher Stimmenmehrheit in einer Kammer das ganze Gesetz zu verwerfen. Es würde dieß die größte Inconsequenz andeuten.



Steht nun zwischen beiden Kammern fest, daß ein Gesetzesvorschlag im Ganzen nur durch die Stimmenmehrheit von zwei Dritttheilen der Anwesenden in einer Kammer verworfen werden könne, und dieß §. 92. andeute, so kann man doch nicht annehmen, daß diese Vorschrift von dem geringeren, von nur einem Theile eines Gesetzes nicht gelte, vielmehr diesem ein weit größeres Gewicht beizulegen sey dadurch, daß, wenn man diesen mit einfacher Majorität in einer Kammer abwerfe, dadurch zugleich das ganze Gesetz für verworfen zu achten sey und nicht erscheinen könne.

Der Sinn und Geist der Verfassungsurkunde dürfte wenigstens eine solche Behauptung eben so wenig rechtfertigen, als eine solche Auslegung des §. 92. unterstützen.

Endlich noch dürfte es wohl keinesweges in dem wohlverstandenen Interesse beider Kammern liegen, ein solches Uebergewicht sich einander gegenüber beizulegen, am allerwenigsten aber dieß das Staatswohl erheischen.

Uebergehend zu den Ansichten der Staatsregierung, welche dieselbe über diesen Gegenstand hegt, so theilt sie allerdings auch nicht die Meinung der ersten Kammer, und ist der Ueberzeugung, daß die Vorschrift des §. 92. nicht nur von der Abstimmung über das Gesetz im Ganzen, sondern auch über dessen einzelne Theile zu verstehen sey.

Dagegen erkennt die Staatsregierung, nach den der Deputation von einem der Herren Staatsminister gewordenen Mittheilungen, an, daß jedes von der Kammer angenommene Amendement zu einem Gesetz, jede zu selbigem getroffene Bestimmung zugleich die Bedingung der Annahme des ganzen Gesetzes enthalte, mithin das letztere selbst für verworfen zu erachten sey, wenn die Kammer nach abgehaltenem Vereinigungsverfahren bei einer gestellten Bestimmung beharret, und auch nur einen Paragraph oder eine einzige Bestimmung, ja ein einziges Wort in selbigem mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritttheilen der Anwesenden verwirft, und sonach der Gegenstand, das Gesetz auf sich beruhen müsse, nicht erscheinen könne, auch eine Erklärung darüber, eine ständische Schrift, an die Staatsregierung nicht zu erlassen sey, dagegen dann eine solche zu entwerfen sey, wenn die Verwerfung in der einen Kammer nur mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgt, und dabei in der Schrift dieses Umstandes mit Beziehung auf §. 92. gedacht werden müsse.

Die Deputation hat in dieser Erklärung eine ausreichende Sicherheit der ständischen Wirksamkeit bei der Gesetzgebung erblickt. Sie hat zugleich wahrgenommen, daß nach dieser Erklärung aus dem Umstande, wenn auch eine Kammer bei der Abstimmung durch Namensaufruf dem Gesetz-Entwurfe im



Ganzen beigetreten ist, dennoch das Erscheinen des Gesetzes noch nicht verbürgt sey; sie hat ferner gefunden, daß Anträge, Abänderungen, welche eine Kammer zu einem Gesetze stellt, ungeachtet dasselbe im Ganzen angenommen worden ist, dennoch nicht unbeachtet gelassen werden können, und wenigstens das zuverlässig erreicht wird, wenn die Kammer bei der zweiten Berathung und Abstimmung mit der angegebenen Stimmenmehrheit ihrer früheren Ansicht treu bleibt, daß das Gesetz nicht erscheinen könne.

Die Deputation findet sich daher nur in ihrer früher gewonnenen Ansicht bestärkt, dieß noch um so mehr, da, wenn die Kammer irgend einmal eine Bestimmung getroffen hat, die ihr so wichtig erscheint, daß, wenn selbige keinen Anklang bei der Staatsregierung finden sollte, vorzuziehen sey, lieber das ganze Gesetz nicht erscheinen zu lassen, es der Kammer unbenommen seyn würde, die der getroffenen Bestimmung entgegenstehende, in dem Gesetz-Entwurfe enthaltene Vorschrift durch Abstimmung durch Namensaufruf zu verwerfen.

Daß in einem solchen Falle, wo eine Kammer einen Gesetz-Entwurf verwirft, mithin eine Verschiedenheit der Ansichten zwischen beiden Kammern vorwaltet, eine Schrift entworfen werde, wie die erste Kammer der Meinung ist, scheint nicht nothwendig, da die Staatsregierung durch ihre Organe es nicht vermeiden kann, mit dem Gange der Geschäfte in den Kammern bekannt zu bleiben, und wenn dieselben auch nicht in den Kammern erschienen, und selbst an den Verhandlungen Theil nähmen, dennoch die Einsicht der Protocolle ihnen Aufschluß über das Resultat der gepflogenen Verhandlungen gewähren würde.

Die Absicht der ersten Kammer in Betreff dieses letzten Umstandes läßt aber auch die von derselben beschlossene Aufhebung des §. 130. der Landtagsordnung nicht erreichen, da eine gleiche Vorschrift §. 132. der Verfassungsurkunde enthält, indem dieser ebenfalls vorschreibt, daß nur Anträge und Beschlüsse, über welche beide Kammern sich vereinigt haben, in eine gemeinschaftliche ständische Schrift zusammengefaßt werden sollen.

Es empfiehlt daher die Deputation, den beiden nachfolgenden, in der ersten Kammer gefaßten Beschlüssen,

- 1.) sich dahin auszusprechen, daß die Bestimmung des §. 92. der Verfassungsurkunde nur auf Gesetze im Ganzen anzuwenden sey, und wenn die hohe Staatsregierung dieser Ansicht nicht beipflichten sollte,



eine Erläuterung der Verfassungsurkunde auf verfassungsmäßigem Wege zu beantragen,

so wie

2.) sich für Aufhebung des §. 130. der Landtagsordnung zu erklären, und die Einwilligung der hohen Staatsregierung hierzu zu beantragen, die Beistimmung nicht zu erteilen.

Um jedoch die ständische Wirksamkeit bei der Gesetzgebung möglichst zu sichern, und die Ansicht, welche die Deputation im Verein mit der hohen Staatsregierung über die erhobene Frage, wenn solche die Kammer theilen sollte, festgestellt zu sehen, beschließt die Deputation ihren Bericht mit folgenden Anträgen:

- 1.) die Kammer möge sich dahin aussprechen, daß die Bestimmung §. 92. der Verfassungsurkunde nicht nur auf Gesetz-Entwürfe im Ganzen, sondern auch auf deren einzelne Theile anzuwenden sey,
- 2.) die in einer Kammer nach beendigter erster Berathung eines Gesetz-Entwurfes erfolgte Annahme des letzteren durch Abstimmung durch Namensaufruf keinesweges folgern lasse, daß nunmehr die Kammer von ihren getroffenen Abänderungen, gestellten Bestimmungen und gemachten Bedingungen abgegangen sey, vielmehr die letzteren sämtlich und deren erfolgende Beachtung und Aufnahme sowohl von Seiten der anderen Kammer, als der Staatsregierung selbst als Bedingung anzusehen sey, unter welchen die Annahme des Gesetz-Entwurfes geschehen,
- 3.) die Verwerfung eines einzelnen Paragraphen, einer einzigen Bestimmung, eines Ausdruckes in selbigem mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen der Anwesenden in einer Kammer bei der anderweiten Berathung des Gesetz-Entwurfes, auch wenn letzterer in Folge der ersten Berathung angenommen worden sey, die Verwerfung des ganzen Gesetz-Entwurfes nach sich ziehe,
- 4.) festsetzen, daß über alle diejenigen Differenzpunkte, welche durch das angestellte Vereinigungsverfahren in der gemeinschaftlichen Deputation nicht haben beseitigt werden können, durch Namensaufruf, ohne daß gegen diese Abstimmung ein Widerspruch erhoben werden könne, abzustimmen sey, und



5.) im Verein mit der ersten Kammer zu sämtlichen vorstehenden Punkten die Zustimmung der hohen Staatsregierung zu beantragen.

Hierdurch glaubt man auch, dürfte sich zugleich der von Thielausche Antrag erledigen.

Dresden, den 27. October 1837.

### Die erste Deputation der zweiten Kammer.

Eisenstuck.

von Mayer.

Frhr. v. Friesen.

Atenstädt.

Kouy.

Schäffer, Referent.

Scholze.

D. Schröder.

D. Haase.



G.

## B e r i c h t

der ersten Deputation der zweiten Kammer,

den Entwurf zu dem allgemeinen Theile des neuen Militär-Strafgesetzbuches betreffend.

Eingegangen am 3. November 1837.

(Landt. Act. Abth. I. Bd. 2. S. 631—662, allerhöchstes Decret vom 9. August 1837. nebst Gesetz-Entwurf und Motiven.

Beil. Samml. 3. zur II. Abth. lit. Gg. S. 499—512, Bericht der außerordentlichen Deputation der ersten Kammer vom 6. October 1837.

Abth. II. Bd. 2. S. 656—662, Protocoll der ersten Kammer vom 13. October 1837.

Abth. I. Bd. 3. S. 13—48, allerhöchstes Decret vom 9. October 1837. nebst Entwurf zum zweiten Theile des neuen Militär-Strafgesetzbuches, einer Publicationverordnung und den dazu gehörigen Motiven.)

Den in den Motiven zu dem, der unterzeichneten Deputation zur Vorberathung zugewiesenen, Entwürfe des

ersten, oder allgemeinen Theiles des neuen Militär-Strafgesetzbuches und in dem von der Deputation der ersten Kammer unterm 6. October d. J. hierüber erstatteten Berichte enthaltenen Andeutungen hinsichtlich der hierbei im Allgemeinen in das Auge zu fassenden Gesichtspuncte hat die Deputation, hierauf Bezug nehmend, nur folgende Vorbemerkungen hinzuzufügen.

Darüber, daß es überhaupt, neben dem allgemeinen Criminalgesetzbuche, eines besonderen Strafgesetzbuches für das sächsische Militär bedürfe, — (als wogegen bei den Verhandlungen des vorigen Landtages Ausstellungen zwar angeregt wurden, doch keinen Anklang fanden,) — wird es eines ausführlichen Nachweises um so weniger bedürfen, als man sich, zu Beseitigung dießfalliger erwaniger Zweifel füglich damit begnügen könnte, auf die allgemein und hinlänglich bekannte Einrichtung bei unserm Militärwesen, auf das, was in der fraglichen Hinsicht bereits früher hier bestand und in auswärtigen Staaten ebenfalls für nothwendig erkannt wird, und darauf zu verweisen, daß auch übrigens die Eigenthümlichkeit verschiedener Gewerbs-, Standes-, Berufs-, persönlicher und sonstiger Lebensverhältnisse und Beziehungen Anlaß zu besonderen positiven, sowohl civil- als criminalrechtlichen Vorschriften darbietet.



Das vorliegende Militär-Strafgesetzbuch, welches, wie das Criminalgesetzbuch, aus zwei Theilen:

- A. einem allgemeinen, (dem ersten), und
  - B. einem besondern, (dem zweiten)
- besteht, giebt

ad A. im ersten Theile allgemeine Vorschriften über die Beurtheilung der Verbrechen der Militärpersonen und deren Bestrafung,

ad B. im zweiten Theile aber die näheren Bestimmungen darüber, welche Handlungen oder Unterlassungen als Militärverbrechen zu betrachten, und wie solche zu bestrafen seyen.

Während im zweiten Theile zugleich darüber Feststellung erfolgt, welche einzelne gemeine Verbrechen und Vergehen, wenn sie von Militärpersonen verübt werden, die Natur der nach besonderen Grundsätzen zu beurtheilenden Militärverbrechen annehmen, wogegen übrigens wegen den von Militärpersonen verübten gemeinen Verbrechen die im speciellen Theile des Criminalgesetzbuches enthaltenen Strafnormen in Kraft bleiben sollen, so kommen, auf gleiche Weise, die im ersten oder allgemeinen Theile des Criminalgesetzbuches aufgestellten allgemeinen Principien über Verbrechen und Strafen auch bei den Militärpersonen, und zwar, hinsichtlich der von ihnen begangenen allgemeinen Verbrechen sowohl, als hinsichtlich der eigentlichen Militärverbrechen, in sofern zur Anwendung, als nicht dießfalls im ersten Theile des Militär-Strafgesetzbuches andere Vorschriften erteilt werden, so, daß das Militär-Strafgesetzbuch, im Grunde genommen, nur als ein Abschnitt vom, oder ein Nachtrag zum Criminalgesetzbuche anzusehen ist.

Wie man es daher einerseits für unerläßlich anzuerkennen hat, daß das bisherige Militär-Strafgesetzbuch, ob es wohl erst im Jahre 1822. erlassen und, in Folge der Verhandlungen am vorigen Landtage, unter Abstellung der bereits seit dem Jahre 1830. dagegen gerügten Mängel, im Jahre 1835. in abgeänderter Maasse publicirt wurde, mit Rücksicht auf die Principien und den Geist des neuen Criminalgesetzbuches, nochmals einer Umarbeitung zu unterwerfen war und mit dem Criminalgesetzbuche gleichzeitig zur Gesetzeskraft zu bringen ist; so liegt es auch andererseits offen vor, daß die Umarbeitung dieses Gesetzes und dessen Vorlegung zur ständischen Berathung und Erklärung früher, als jetzt, nachdem man sich in der Hauptsache über die bei dem Criminalgesetzbuche zu nehmenden Ansichten geeinigt hat, füglich nicht geschehen konnte.

Eben so wird es dagegen aber auch von selbst einleuchten, daß man bei dem vorliegenden Gesetze viel neue und von den, allererst vor drei Jahren



mit den Ständen berathenen und beschlossenen, bisherigen Bestimmungen abweichende Dispositionen nicht zu erwarten hat, daß solche vielmehr nur da zu geben waren, wo dieß entweder, um dem Criminalgesetzbuche und der Rechtsgleichheit möglichst zu genügen, sich als nothwendig darstellte, oder wo dieß, in Folge der bisherigen Erfahrung und in Beachtung der auswärtigen Legislationen, so wie in besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse und Einrichtungen bei dem Militär, rätlich und angemessen erschien.

Indem hierauf vorzüglich bei der Vorberathung dieses Gesetz-Entwurfs von der Deputation das Absehen zu richten war, so lag es ihr zugleich ob, denselben mit den in den betreffenden Relat-Gesetzen, namentlich in dem Criminalgesetzbuche, in dem bisherigen Militär-Strafgesetzbuche, — (vom 14. Februar 1835. Ges. Samml. S. 101 flgd.) — in dem Gesetze wegen Erfüllung der Militärpflicht, — (vom 26. October 1834. Ges. Samml. S. 249 flgd.) —, in dem Gesetze über privilegierte Gerichtsstände etc. — (C. vom 28. Januar 1835. Ges. Samml. S. 75 flgd.) —, in dem Civil-Staatsdienergesetze — (vom 7. März 1835. Ges. Samml. S. 169 flgd.) — und in dem Gesetz-Entwurfe über die Militärpensionen — (Landt. Act. Abth. I. Bd. 1. S. 505 flgd.) — enthaltenen und hierbei Einfluß nehmenden Bestimmungen zu vergleichen.

Hierdurch und durch die von den Herren Regierung Bevollmächtigten, unter Mittheilung des Dienstreglements, ihr ertheilten Erläuterungen hat nun die unterzeichnete Deputation, eben so wie dieß bei der Deputation der ersten Kammer der Fall war, die Ueberzeugung gewinnen müssen,

daß der vorgelegte Entwurf zu dem allgemeinen (ersten) Theile des Militär-Strafgesetzbuches, unter vorausgesetzter Berücksichtigung etwa zu beschliessender Modificationen, der Kammer zur Annahme anzuempfehlen sey,

indem dieser Entwurf, sowohl formell als materiell, dem Criminalgesetzbuche, soweit es irgend geschehen konnte, entsprechend eingerichtet, und bei den übrigen Veränderungen in den Vorschriften des bisherigen Militär-Strafgesetzbuches, neben der Benutzung der gesammelten Erfahrung und der Normen in andren Staaten, theils, wo es thunlich erschien, die Beobachtung der Billigkeit und Milde ins Auge gefaßt, theils darnach gestrebt worden ist, dem Stande Achtung und gute Mitglieder zu erhalten, die nöthige Subordination und Ordnung im Dienste zu befördern, die Ausführung der Dienstgeschäfte zu erleichtern, und bei der Vollstreckung der Straferkenntnisse wesentlich auf den Besserungszweck, und dahin zu wirken, daß es möglichst vermieden werden könne, die Gemeinden mit vielen, in Folge verübter Vergehungen und erlittener Strafe



ungebessert und auf unrühmliche Weise aus der Armee entfernten, dadurch aber am redlichen Fortkommen im bürgerlichen Leben behinderten, ja vielleicht das Gemeinwohl gefährdenden Subjecten zu beschweren.

Wird es, nach diesen Vorbemerkungen, einer noch umständlicheren Auseinandersetzung darüber nicht bedürfen, daß die Deputation nur sehr wenig Anlaß finden konnte, Erinnerungen und Abänderungsvorschläge gegen die in dem vorgelegten Gesetz-Entwurfe enthaltenen und von ihr sorgfältig erwogenen Bestimmungen und gegen die bei der ersten Kammer bereits beschlossenen Modificationen zu erheben; so glaubt sie hier nur noch einer, in dem vorliegenden Gesetz-Entwurfe vorgeschlagenen, hauptsächlich Veränderung des bisher Bestehenden namentlich Erwähnung thun zu müssen, da ihr anfänglich selbst erhebliche Bedenken dagegen vorzuwalten schienen. Es ist dieß die Erweiterung der Grenzen für das Ressort der militärischen Disciplinargewalt. — (Cap. 3. des Ges.-Entwurfs.) —

Allein, wie dießfalls schon das Gewicht der in den Motiven zu dem Gesetze, insonderheit S. 656, 659, 660 angeführten Gründe nicht zu verkennen seyn möchte; so erachtete die Deputation ihre Bedenken vornämlich durch Einsichtnahme und Prüfung des entworfenen Dienstreglements für erlediget, weshalb sie auch, bei der geringen Umfanglichkeit der hier einschlagenden bisher gültigen Bestimmungen dieses Reglements, — (welches jedoch nach Emanirung des Criminal- und des Militär-Strafgesetzbuches annoch einer Revision unterworfen werden soll) — den geehrten Mitgliedern der Kammer in der Beifuge ꝛ. einen Extract daraus mittheilen zu müssen glaubt.

Noch ist übrigens hier im Voraus zu erwähnen, daß in der ersten Kammer auf Antrag eines Mitgliedes — (s. Abthl. II. Bd. 2. S. 657) — bei Berathung über den vorgelegten Gesetz-Entwurf ein abgekürztes Verfahren in sofern beobachtet wurde, als nur diejenigen Paragraphen, bei denen von der Deputation oder einzelnen Kammermitgliedern etwas zu erinnern, vorgelesen worden sind, und daß die Beobachtung eines gleichen Verfahrens in diesem speciellen Falle wohl auch in der zweiten Kammer um so weniger für unstatthaft zu halten seyn möchte, als bereits früher bei ähnlichen Gelegenheiten kein Bedenken dagegen vorwaltete, ein wesentlicher Nachtheil dabei nicht zu besorgen steht, und die thunlichste Vereinfachung der Geschäftsform jedenfalls bedeutend zu Erfüllung des bereits ausgesprochenen Wunsches auf baldmöglichste Vollendung der Landtagsaufgaben beitragen wird.

Hat sich die Deputation nunmehr zur Abgabe ihrer gutachtlichen Meinung über die einzelnen Paragraphen des Gesetz-Entwurfes zu wenden, so geht solche dahin, daß ihr die unveränderte Annahme der



§§. 1 — 6. 8. 10. 11. 13 — 15. 17 — 21. 23 — 27. 29. 33.  
34. 36 — 44. 49. 55. 57. 59 — 62 und 67.

unbedenklich erscheint, wie denn auch diese Paragraphen in der ersten Kammer unveränderte Annahme gefunden haben, und sie kann sich hierbei nur auf folgende Erläuterungen beschränken.

Zum §. 18.

Die im bisherigen Militär-Strafgesetzbuche Th. I. §. 28. enthaltene, hier aber hinweggebliebene Vorschrift, daß von der Ausstoßung aus dem Soldatenstande jedesmal die Obrigkeit des Standortes und des künftigen Wohnortes zu benachrichtigen sey, gehört weniger in das Gesetz als zu dem Ressort der Ausführungsverordnung, und sie findet sich auch, und zwar angemessener gefaßt, im Dienstreglement Cap. 24. §. 13.

Zum §. 26.

Da nach §. 26. des bisherigen Gesetzes der zu gemeinem, oder einfachem Arreste verurtheilte Soldat Anspruch auf vollen Genuß der Löhnung hatte, und da auch andren, mit festem Gehalte angestellten oder bediensteten Personen während der Zeit, in welcher sie Gefängnißstrafe erleiden, ein Abzug am Gehalte oder Lohne nicht gemacht wird; so schien der zweite Satz des §. 26. im vorgelegten Entwurfe eine grössere Strenge, als bisher und übrigens, zu enthalten. Allein, dem ist nicht so, indem nach der Eröffnung der Herren Regierungsbvollmächtigten dem Arrestaten in Folge des Verpflegungsreglements jedesmal am vierten Tage warme Speise auf Kosten der Verpflegungskasse zu reichen ist, und somit der Abzug von der Löhnung für den Arrestaten verwendet wird; abgesehen davon, daß auch die nicht Strafe leidenden Soldaten dann, wenn sie keinen Dienst thun, während sie sich auf Urlaub befinden, auf diese Zeit gar keine Löhnung erhalten, und daher ein Vergleich mit andren, auf festem Gehalt oder Lohn angestellten Personen, nicht ganz passen würde.

Zum §. 27.

Auch hier tritt eine nicht unbedeutende Milderung im Verhältniß zu der im §. 39. des bisherigen Gesetzes enthaltenen Bestimmung ein, indem der gemeine Arrest von

2 Wochen, mit vierstündigem Flintenträgen an 1. Tage,

3 " mit vierstündigem Flintenträgen in 2 Tagen,

4 " mit sechsstündigem Flintenträgen in 2 Tagen

gleichstand.

Zum §. 29.

Die Strafvollstreckung nach der ad 2. gedachten Art erfolgt auf den bekleideten Körper.



## Zum §. 43.

Ueber die hier erinnerte Berichtigung eines Druckfehlers dürfte wohl kaum ein besonderer Beschluß erforderlich seyn.

Anlangend demnächst die Paragraphen, bei denen von der ersten Kammer Modificationen beschlossen oder von der unterzeichneten Deputation vorzuschlagen sind, so hat sie, unter Bezugnahme auf die in dem jenseitigen Deputationsberichte bemerkten Gründe, bei den meisten Puncten den Beitritt zu dem Beschlusse der ersten Kammer zu empfehlen.

Demnach würde

im §. 7.

für die Stelle 3. 4. und 5. „gegen Frauen und Kinder aber nur die gemeinen Strafen Statt.“

folgende Fassung:

„gegen Frauen aber nur die gemeinen Strafen und die geschärften Arreststrafen, mit Ausnahme der §. 22. unter 3. erwähnten, und gegen Kinder die gemeinen Strafen allein Statt.“

für §. 9.

folgende Abänderung:

„Die Todesstrafe, wenn sie wegen Militärverbrechen zuerkannt worden ist, ingleichen, wenn sie wegen gemeiner Verbrechen bei den im Felde stehenden Truppen im Auslande vollzogen wird, ist durch Erschießen zu vollstrecken.“

und

zum §. 12.

der gänzliche Wegfall an dieser Stelle zu beschließen seyn.

Zu dem

§. 16.

ist die erste Kammer gemeint, in der ständischen Schrift das Einverständniß mit der von den Herren Regierungcommissarien abgegebenen Erklärung:

„daß hinsichtlich des Abzugs von dem Gehalte der mit Festungsstrafe ersten und zweitez Grades belegten Offiziers für ihre Gläubiger eine Veränderung nicht eintreten solle,“

auszusprechen, indem sie dagegen etwas nicht erinnert, daß im §. 16. des neuen Gesetzes der vierte Satz im §. 43. des vorigen Gesetzes, wornach

a.) der Gehaltsabzug dann, wenn der mit Festung bestrafte Offizier schon für seine Gläubiger einen Abzug erleidet, nur nach dem freibleibenden Theile berechnet, und



b.) der Betrag des wegen der Festungstrafe eintretenden Abzuges dann, wenn der Offizier eine Familie zu unterhalten hat, an diese verabfolgt werden soll,

da er sich als unzweckmäßig gezeigt habe, ganz hinwegfallen soll.

Im Materiellen dürfte man zwar beizupflichten haben, in formeller Hinsicht indessen scheint es der Deputation, da hier die Aufhebung einer speciellen Vorschrift des vorigen Gesetzes in Frage stehet, wenn auch nicht gerade unerlässlich, doch zur Vermeidung von Misverständnissen räthlich zu seyn, daß dasjenige, was künftig gelten solle, im Gesetze selbst ausgesprochen werde.

Zu dem Ende schlägt sie vor, zwischen dem dritten und vierten Satze, hinter den Worten §. 10, 11,

„nur den dritten Theil seines Dienstinkommens“

folgenden Zusatz einzuschalten:

„Dieser Abzug resp. der Hälfte und des dritten Theiles wird selbst dann, wenn der Verurtheilte für seine Gläubiger einen Abzug erleidet, nach dem vollen Dienstinkommen berechnet, jedoch unbeschadet der Rechte der Gläubiger auf den ihnen angewiesenen Gehaltsabzug. Auch findet ein Anspruch der Familie des zur Festungstrafe verurtheilten Offiziers auf den eingezogenen Theil des Dienstinkommens weiterhin nicht Statt.“

Uebrigens ist hierbei noch zu bemerken, daß der im zweiten Satze des §. 16. ausgesprochene Verlust der Stelle nicht schon dann, wenn der Offizier die ihm zuerkannte, die Dauer eines Jahres übersteigende, Festungstrafe antritt, sondern erst dann, wenn nach dem Ablaufe des ersten Jahres die Festungstrafe noch fortdauern mußte, Wirksamkeit erlangt, und daß der Offizier sodann aus dem Militär ganz zu entlassen ist,

Hinsichtlich der mit einer solchen Entlassung verbundenen Folgen, welche darin bestehen, daß der Anspruch auf Pension unbedingt wegfällt, über die Belassung oder Entziehung des Titels und Ranges aber jedesmal besondere Verfügung zu ertheilen ist, findet sich im §. 45. dieses Gesetzes, im §. 18. Cap. 24. des Dienstreglements, und in dem Gesetze wegen der Militärpensionen §. 22. lit. a., nach der von den Kammern beschlossenen Fassung, nähere Auskunft.

Der ersten Kammer wird beigeppflichtet werden können, wenn sie  
im §. 22.

für den zweiten Satz folgende Modification:



„2.) in einem dem Tageslichte unzugänglich gemachten einsamen Behältnisse bei harter Lagerstätte eingeschlossen und nur je den vierten Tag mit gewöhnlichem Lager versehen wird,“

für

den §. 28.

folgende Fassung:

„Die Bestimmungen des Criminalgesetzbuches im Art. 20. und 21. über körperliche Züchtigung, so wie andere besondere Gesetzworschriften, wonach diese Strafe zur Verschärfung oder im Wege der Strafverwandlung eintritt, finden gegen im Dienste beizubehaltende Militärpersonen keine Anwendung. Vielmehr kann auf körperliche Züchtigung nur gegen solche Gemeine, welche bereits vorher, (vergl. §. 40.) in die zweite Classe versetzt worden sind, und sich noch darin befinden, erkannt werden,“

und zu dem

§. 30.

folgenden mildernden Zusatz:

„In diesen Fällen ist jedoch für die über 8 Wochen ansteigende Zeit je den dritten Tag, und für die über 3 Monate ansteigende je den zweiten Tag dem Verurtheilten warme Kost zu reichen“

beantragt.

Zu bemerken ist hierbei, in Bezug

a.) auf den Wegfall des letzten Satzes im §. 28., daß es, wie auch jenseitige Deputation S. 504 erwähnt hat, dadurch nicht ausgeschlossen wird, dann, wenn gegen eine der zweiten Classe nicht angehörende und im Dienste beizubehaltende Militärperson wegen eines gemeinen Verbrechens körperliche Züchtigung anzuordnen wäre, in geeigneten Fällen die Bestimmung des Zusatz-Artikels 11 b. im Criminalgesetzbuche anzuwenden, und

β.) in Bezug auf den ersten Satz im §. 30., daß nach den Dispositionen im vorigen Gesetze §. 45. die längste Dauer des einfachen Offiziersarrestes nicht blos, wie hier, zwei, sondern drei Monate betrug, daß man sich zu dieser Veränderung jedoch vornämlich in der Hinsicht veranlaßt gefunden, daß überhaupt bei dem Militär der einfache Arrest die Dauer von 8 Wochen nicht übersteigen soll, und daher diese Veränderung schon der Erlangung einer Gleichheit wegen nöthig erscheint.

Im §. 31.

werden die Worte Zeile 4, 5,



„zwischen dem einfachen Arrest und der Geldstrafe“  
mit folgenden:

„zwischen der Gefängniß- und Geldstrafe“  
vertauscht werden mögen, da im Criminalgesetzbuche keine Freiheitsstrafe mit dem Ausdrücke

„Arrest“  
bezeichnet ist.

Zu §. 32.

In der von der Deputation der ersten Kammer vorgeschlagenen und von der Kammer adoptirten Veränderung hat sich ein Schreib- oder Druckfehler eingeschlichen, indem es nicht:

„unter 22. 2.“  
sondern:

„§. 24. unter Nr. 2.“  
heissen soll.

Uebrigens dürfte dem jenseitigen Beschlusse, dahin gehend, daß die Worte §. 2  
„des strengen Arrestes unter Nr. 2. und 3.“  
in folgende:

„des strengen Arrestes, ingleichen des mittlen Arrestes §. 24. unter Nr. 2.“  
verwandelt werden, eben so, wie der

zu §. 35.

jenseits beschlossenen Modification des zweiten Satzes dahin:

„2.) nur mit einer die Geltung des dreimonatlichen einfachen Arrestes in  
der höchsten Dauer übersteigenden Strafe bedroht, oder“

Beifall zu geben seyn; wobei noch zu gedenken ist, daß im 3ten Satze statt:

„nach §. 3.“  
gelesen werden muß:

„nach §. 2.“

Die

zum §. 45.

von der ersten Kammer beschlossene Veränderung des Satzes §. 3 — 5:

„und ist in allen rc. ————— verbunden werden“  
jedoch mit einer unwesentlichen stylistischen Berichtigung, dahin:

„und ist anwendbar,

a.) in allen Fällen, wo nach §. 39. Degradation der Unteroffiziere auf  
unbestimmte Zeit eintritt,

b.) wenn die Begehung gemeiner Verbrechen und Vergehen nach den be-  
stehenden Dienstvorschriften die Entlassung zur Folge hat,



- c.) wenn einem Offiziere wegen solcher Vergehen, welche Cassation oder Entlassung ohne Abschied nach sich ziehen, der Reinigungseid zuerkannt, oder derselbe nur in Mangel mehrern Verdachts freigesprochen wird,
- d.) wegen einer der Ehre zuwider laufenden Handlung, wenn darüber nach dem Dienstreglement der Ausspruch eines Ehrengerichts stattgefunden hat,
- e.) wegen wiederholter Begehung eines der im §. 26. des Civilstaatsdienergesetzes namhaft gemachten Fehler, wenn in beiden Fällen die den Vorgesetzten nach dem Dienstreglement zu Gebote stehenden Besserungsmittel ohne Erfolg geblieben sind,
- f.) wenn zu dem Vermögen eines Offiziers der Concursoprozess eröffnet worden ist.

Mit der Entlassung eines Offiziers ohne ehrenvollen Abschied kann auch der Verlust des Titels und Ranges verbunden werden."

nicht minder

zu §. 46.

die Verwandlung des Zeile 1 befindlichen Allegates:

"Cap. 3. — 6."

in

"Cap. 3. — 7."

und

zu §. 47.

die Veränderung des Anfanges:

"Zu den Personen zc. ——— gehört im Militär zc."

dahin:

"Zu den Personen, welche von Amtswegen zur Anzeige verpflichtet sind, gehört im Militär zc."

erscheinen annehmbar.

Zu §. 48.

Die erste Kammer hat das Gutachten ihrer Deputation, wornach von den im §. 48. enthaltenen Citaten des Criminalgesetzbuches nur der Artikel 51. stehen bleiben, dagegen die Artikel 52. 53. und 55. nicht citirt werden sollen, angenommen, und überdieß mit Annahme des §. 48. die Erklärung verbunden, daß der Regierung eine zu seiner Zeit, (nämlich nach definitiver Redaction des Criminalgesetzbuches) vorzunehmende Abänderung des Citates vorbehalten bleibe. Folgerecht würde sich hierdurch auch die Minute oder das Marginale zu §. 48. ändern müssen, und dasselbe wird eben so bei den §§. 50. — 52 b. nach der jenseits beschlossenen Fassung zu geschehen haben.



Des Zusammenhanges wegen kann es nicht umgangen werden, schon hier auf die §§. 49. — 55. mit Rücksicht zu nehmen, da der §. 48. eigentlich nur einen Uebergangs- oder Einleitungssatz zu den in den §§. 49. — 55. ertheilten Vorschriften über die Anwendung der einzelnen Strafarten enthält, und daher wohl auch ohne Nachtheil ganz entbehrt werden könnte, indem es sich von selbst versteht, und bereits §§. 1. und 46. bestimmt ist, daß die Vorschriften §§. 49. — 55., in sofern sie von denen im Criminalgesetzbuche abweichen, den letzteren derogiren, übrigens aber die im Criminalgesetzbuche aufgestellten Principien auch hier Gültigkeit behalten.

Nach der Ansicht der unterzeichneten Deputation würde es wenigstens genügen, dem §. 48., dafern er beibehalten werden soll, folgende Fassung zu geben:

§. 48.

(Anwendung der verschiedenen Strafarten.)

„Ueber die Anwendung der einzelnen Strafarten, sowohl im Allgemeinen, als bei dem Zusammentreffen mehrerer zeitlichen Freiheitsstrafen insbesondere, gelten im Militär die in den §§. 49. bis 55. hier nachfolgenden Vorschriften.“

Es würden nun die Inhaltsangaben über die sämmtlichen folgenden §§. 49. — 55., da solche schon im Contexte und der Ueberschrift des §. 48. liegen, wegfallen.

§. 49.

nach der Fassung im Entwurfe,

§. 50. 51. und 51 b. nach der Fassung der jenseitigen Kammer, lautend:

§. 50.

Anstatt der in diesem Gesetzbuche angedrohten Militärstrafen können auch andere ihnen gesetzlich gleichstehende, oder gelindere dergleichen Strafen, letztere in verhältnißmäßig verlängerter Dauer, zuerkannt werden.

§. 51.

Ist jedoch wegen eintretender Straferhöhung die gesetzlich angedrohte Strafe sowohl, als die im vorigen §. erwähnte Maasnehmung ohne Ueberschreitung der gesetzlich bestimmten längsten Dauer der verschiedenen Strafarten unausführbar, so ist auf eine Militärstrafe höherer Geltung unter verhältnißmäßiger verkürzter Dauer zu erkennen.

§. 51 b.

Ist aber auch dieses unausführbar, so ist auf eine gemeine Strafe, und zwar zunächst auf eine der ursprünglichen Strafe gesetzlich gleichstehende zu erkennen.



## §. 52. und 52 b.

in der von der ersten Kammer beschlossenen, doch hinsichtlich eines Druckfehlers und eines stylistischen Punctes zu berichtigenden Maasse:

## §. 52.

Gemeine, einer Militärperson zuzuerkennende Strafen sind, so viel thunlich, mit den ihr gesetzlich gleichstehenden Militärstrafen zu vertauschen; dafern nicht der Fall der Unwürdigkeit zu fernerm Militärdienst, oder bei Offizieren die Unwürdigkeit zu Bekleidung eines Offizierposten vorliegt.

Ob ein Fall der Unwürdigkeit vorliege, darüber hat im Zweifelsfalle bei Unteroffizieren und Gemeinen das Kriegsministerium, in Gemätheit der gesetzlichen Bestimmungen über Erfüllung der Militärpflicht, bei Offizieren der König zu entscheiden.

Eine solche Unwürdigkeitserklärung findet jedoch jedenfalls statt:

- a.) wenn eine Militärperson sich eines Verbrechens schuldig macht, wegen dessen auf Zuchthaus gegen ihn zu erkennen ist,
- b.) wenn ein Offizier sich eines Verbrechens schuldig macht, wegen dessen auf Arbeitshausstrafe gegen ihn zu erkennen ist.

Im letztern Falle hängt jedoch der Eintritt der Folge der Unwürdigkeit zum Militärdienst überhaupt nach §. 11. von Entscheidung des Kriegsministerii ab.

## §. 52 b.

Die gemeine Gefängnißstrafe ist, wenn sie die Dauer von 8 Wochen übersteigt, unter verhältnißmäßiger Verkürzung, mit einer der geschärften Arreststrafen zu vertauschen.

Dagegen verbleibt es ohne Unterschied bei der Gefängnißstrafe, wenn dieselbe in den gesetzlich bestimmten Fällen bei einer Civilbehörde zur Vollstreckung kommt.

anzunehmen seyn.

Wenn man übrigens nach der von den Herren Regierungsbefullmächtigten ertheilten Erläuterung bei der Abfassung des ersten Satzes im §. 52 b. davon ausgegangen ist, daß durch diesen Satz, wornach gemeine Gefängnißstrafen dann, wenn sie in längerer Dauer, als der von 8 Wochen, gegen Militärpersonen zu erkennen wären, mit einer geschärften Arreststrafe von kürzerer Dauer vertauscht werden müssen, das Befugniß der erkennenden Behörden nicht ausgeschlossen werde, dann, wenn auf kürzere, als achtwöchentliche Gefängnißstrafe zu sprechen wäre, anstatt derselben eine geschärfte Arreststrafe von kürze-



rer Dauer anordnen zu dürfen; so scheint doch, in Rücksicht auf die Vorschriften §§. 50. — 52. nach obiger Fassung, Zweifel dagegen erhoben werden zu können, ob solches zulässig sey, dafern es nicht im §. 52. speciell ausgedrückt wird.

In dieser Hinsicht dürfte es angemessen erscheinen, dem ersten Satze im §. 52 b. hinter den Worten:

„mit einer der geschärften Arreststrafen zu vertauschen,“

noch den Zusatz beizufügen:

„auch kann dieß, nach dem Ermessen der erkennenden Behörde, dann geschehen, wenn gegen Militärpersonen auf eine gemeine Gefängnißstrafe von kürzerer Dauer zu sprechen wäre.“

Ferner wird die bei dem

§. 53.

von der ersten Kammer beschlossene Veränderung des letzten Satzes, dahin:

„Dabei sind die Bestimmungen in den §§. 50. bis 52 b. ebenfalls zu beobachten.“

für richtig anzuerkennen seyn, auch dem Wegfall des

§. 54.

als durch die vorhergehenden Bestimmungen erledigt, ein Bedenken nicht entgegenstehen, inzwischen der letzte Satz des §. 54., welcher sich auf den 54sten Artikel des Criminalgesetzbuches bezieht, zu Vermeidung von Misdeutung, dem §. 53. am Schlusse in folgender Maasse:

„Auch gelten hierbei die Bestimmungen im Art. 54. des Criminalgesetzbuches“

beizufügen seyn.

Den Beschluß der ersten Kammer

zu §. 56.

a.) bei den in der zweiten Zeile befindlichen Allegaten die Ziffer

Nr. 9.

wegzulassen, und

b.) dem zweiten Satze, hinter den Worten

„bis auf das Doppelte erhöht werden“

den Zusatz beizufügen:

„Es ist jedoch bei einer Dauer über 8 Wochen je den dritten Tag, und bei einer Dauer über 3 Monate je den zweiten Tag dem zu Bestrafenden warme Kost zu verabreichen.“

so wie

zu §. 58.

a.) die Veränderung des Einganges:



„Als gleichartige Verbrechen der Militärpersonen sind zu betrachten“

dahin:

„Als gleichartige Verbrechen sind ausser den im Criminalgesetzbuche, als solche, bezeichneten, für Militärpersonen zu betrachten!“ empfiehlt die Deputation zur Annahme, ist aber

- b.) wenn schon von der Deputation der ersten Kammer gegen den zweiten Satz im §. 58. nichts erinnert, und solcher in jener Kammer einwandlos angenommen worden ist, doch des Dafürhaltens, daß die zweite Kammer den Beschluß darüber bis nach Berathung über den zweiten oder speciellen Theil des Militär-Strafgesetzbuches aussetzen möge, indem in der That dieser Satz, wenn man den speciellen Theil näher prüft, wohl nicht ganz unbedenklich erscheinen kann. Abgesehen davon, daß das 6te Capitel, worauf die im §. 58. Z. 7 und 8 zu lesenden Worte:

„Besondre, durch Mißbrauch der Waffengewalt verübte Verbrechen“

nicht so, sondern mit der Bezeichnung:

„von Verletzung besonderer militärischer Dienstpflichten“

überschrieben ist; so möchten wenigstens auch die in den Capiteln 2. und 3. genannten Verbrechen nicht durchaus für solche zu erachten seyn, auf welche der Begriff der Gleichartigkeit paßt.

Wie bereits in den Motiven S. 661 a. E. auf diesen Zweifel hingedeutet wird, so fanden auch bei den Deputationverhandlungen die Herren Regierungsbefullmächtigten gegen den Vorschlag auf einstweilige Suspension des Beschlusses über den zweiten Satz des §. 58. etwas nicht zu erinnern.

Der Wegfall des im

§. 63.

3. 3 und 4 befindlichen letzten Satzes:

„es schließt jedoch die Anwendung dieses Erhöhunggrundes den im vorhergehenden §. angegebenen aus“

zeigt sich nöthig, dafern der

zum §. 64.

von der ersten Kammer beschlossene Zusatz:

„Wenn mehrere der §. 58. 61—63. erwähnten Schärfungsgründe bei einem Verbrechen zusammentreffen, so ist das höchste Maas der



bei dem schwersten der concurrirenden Schärfungsgründe zulässigen Straferhöhung deshalb niemals zu überschreiten, jedoch hat der Richter auf diesen Umstand bei Bestimmung der Strafe innerhalb des Strafmaases Rücksicht zu nehmen."

wie die unterzeichnete Deputation anrath, diesselts angenommen wird.

Der bei dem

§. 65.

in der ersten Kammer beschlossene Antrag auf Wegfall des Satzes

„Nr. 2. Verwandtschaft oder Schwägerschaft des Verbrechers mit der durch das Verbrechen verletzten Person“

ist für begründet zu erkennen; es hat jedoch dieser Wegfall des Satzes Nr. 2. zur Folge, daß auch die Ziffer 1. bei dem ersten Satze wegzulassen, und der Eingang so zu fassen ist:

„Als Milderungsgrund ist zc. nicht anzusehen zc.“

Für den bei dem

§. 66.

jenseits beschlossenen Zusatz:

„In diesem letztern Falle ist jedoch die erlittene Disciplinarstrafe dem zu Bestrafenden bei Verbüßung der Hauptstrafe mit in Anrechnung zu bringen.“

spricht unverkennbar die Billigkeit.

Die Deputation, ihr oben bereits ausgesprochenes Gutachten:

auf Annahme des Gesetz-Entwurfes unter vorausgesetzter Berücksichtigung der beantragten Modificationen,

wiederholend, erlaubt sich indessen hierbei noch nachträglich folgende Bemerkungen:

α.) Da die definitive Redaction des Criminalgesetzbuches noch bevorsteht und hierbei sich die Artikelnummern wahrscheinlich mehrfach ändern werden; so dürfte es der Staatsregierung anheim zu geben seyn, hienach auch die Allegate im Militär-Strafgesetzbuche zu berichtigen, so wie es dann wohl auch angemessen wäre, dann, wenn zur definitiven Redaction des Criminalgesetzbuches, wie bereits vorgeschlagen, eine besondere Deputation ernannt wird, dieser zugleich die Berücksichtigung etwaniger, in Folge jener Veranstaltung nöthig werdender Redactions-Berichtigungen im Militär-Strafgesetzbuche mit zu übertragen.

β.) Da in den Untersuchungsfachen gegen Militärpersonen im Wesentlichen dasselbe Verfahren zu beobachten ist, wie bei den Untersuchungen gegen Personen aus dem Civilstande, so werden unfehlbar auch die abgeän-



berten criminalprozeßgesetzlichen Vorschriften, welche mittelst Decretes vom 27. Juni d. J. (Abth. I. Bd. 2. S. 581 flgd.) in Vorschlag gekommen sind, bei den Untersuchungen gegen Militärpersonen zu befolgen seyn, in soweit es nicht die Natur der Sache mit sich bringt, daß sie hiezbei nicht Anwendung finden können, was mit den §§. II. und IX. der Fall zu seyn scheint. Es wird indessen auf diese Frage wohl auch bei der Berathung über nur beregtes Gesetz, oder über die dem speciellen Theile des Militär-Strafgesetzbuches beigefügte Publication-Verordnung Rücksicht genommen werden können.

- γ.) Unbezweifelt endlich werden auch die Vorschriften des Forst-Strafgesetzes gegen Militärpersonen, wenn sie diesem Gesetze entgegenhandeln, in eben der Maasse in Anwendung zu bringen seyn, wie die Vorschriften des Criminalgesetzbuches in den Fällen, wo Militärpersonen wegen gemeiner Verbrechen in Untersuchung kommen, anzuwenden sind. Ob es deshalb eines besonderen Antrages bedürfen möchte, hat die Deputation der Kammer anheim zu geben. In dem §. 1. des allgemeinen Theiles des Militär-Strafgesetzbuches ist freilich blos des Criminalgesetzbuches gedacht, in welchem sich über die Forstvergehen nichts findet, und eben so wenig ist in den, dem Criminalgesetzbuche, und dem 2ten Theile des Militär-Strafgesetzbuches beigegebenen Entwürfen zur Publication-Verordnung — (Abth. I. Bd. 1. S. 81 — Abth. I. Bd. 3. S. 40) — auf das Forst-Strafgesetz verwiesen, obwohl in erstbenanntem Entwurfe §. II. derjenigen Gesetze — (und dabei auch insonderheit aller Gesetze über Bestrafung von Polizeivergehen) — speciell gedacht wird, welche neben dem Criminalgesetzbuche fortdauernde Gültigkeit behalten sollen. Unbedenklich kann aber auch wohl die dießfalls etwa nöthige Veranstaltung, als zur Redaction gehörig, dieser mit überlassen werden.

Dresden am 1. November 1837.

#### Die erste Deputation der zweiten Kammer.

Eisenstuck.  
v. Mayer.  
v. Friesen.  
Utenstädt.  
Koux, Referent.  
Schäffer.  
Scholze.



## §.

## Extract aus dem Militär-Dienstreglement.

## Achstes Capitel.

## Aussergerichtliche oder Disciplinar-Strafgewalt.

## §. 1.

Die Ausführung der Militär-Strafgewalt steht den Commando-Behörden nur innerhalb der durch das revidirte Militär-Strafgesetzbuch, Art. 11. bestimmten Grenzen zu.

## §. 2.

Die Disciplinarstrafen sind nach den Bestimmungen des revidirten Militär-Strafgesetzbuches abzumessen. Wo aber eine ausdrückliche Strafbestimmung mangelt, da hat der Strafende sich durch den Geist der Strafgesetze und demnächst durch die Rücksicht auf möglichste Gleichförmigkeit bei der Bestrafung gleicher oder ähnlicher Vergehen, leiten zu lassen, auch dabei zu beachten, ob der zu Bestrafende durch Wiederholung desselben Vergehens, oder durch eine mehrfach bewiesene Neigung zu Vergehen derselben Gattung, eine strengere Strafe verwirkt haben könne, oder ob im entgegengesetzten Falle z. B. wegen Jugend, Unwissenheit, Verführung und übrigens tadelloser Aufführung u. s. w. eine mildere Strafe angemessen sey.

## §. 3.

Die Berufung auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung findet gegen disciplinarische Strafverfügungen nicht Statt, wohl aber ist, wenn der zu Bestrafende die Strafbarkeit leugnet, oder gegen die angeordnete Strafe Beschwerde erhebt, mit der Vollstreckung anzustehen und es kann bis zu Erledigung der Beschwerde nur der Untersuchungsarrest angewendet werden.

An die nächst vorgesetzte Commandobehörde ist dann sofort Meldung zu erstatten, und diese hat darauf, entweder

- a.) die angefochtene Strafbestimmung zu bestätigen, oder
- b.) die Strafe zu mildern, oder zu verwandeln, oder auch ganz zu erlassen, oder endlich
- c.) zu entscheiden, daß die Sache zur disciplinarischen Behandlung überhaupt nicht geeignet und demnach an das Kriegsgericht zu bringen sey.

## §. 4.

Bei der Entscheidung dieser — der Recurs- — Behörde muß es sodann verbleiben, es steht jedoch, nachdem solche in Vollziehung gesetzt worden ist, eben sowohl dem Bestraften frei,



sich wegen Autorität-Misbrauchs zu beschweren, als es andererseits auch demjenigen, welcher die erste Strafverfügung in der Sache erlassen hat, unbenommen bleibt, gegen die von der Recursbehörde erfolgte Abänderung derselben, bei dem nächstfolgenden gemeinschaftlichen Vorgesetzten mit einer Vorstellung zu seiner Rechtfertigung einzukommen.

## §. 5.

Die disciplinarische Strafgewalt über Unteroffiziere und Gemeine erstreckt sich bei Dienstvergehen

für den Compagniecommandanten bis auf den 12-tägigen,

für den Schwadron- (Artillerie-Brigade- Bataillons- Garde-Division-) und Garnison-commandanten bis auf den 3-wöchentlichen,

für den Commandanten eines Regiments, so wie jeder noch höhern Commandobehörde, bis auf den 6-wöchentlichen

gemeinen Arrest.

Dem Commandant der Militär-Strafanstalt steht die Strafgewalt des Bataillonscommandanten zu.

Alle Vergehen, welche nach dem Gesetze oder nach Lage der Sache mit einer höhern Strafe zu belegen sind, sollen in Friedenszeiten der gerichtlichen Untersuchung anheim fallen, wogegen für den Fall des Kriegs oder eines Marsches ins Ausland, die besondere Verleihung einer ausgedehntern Strafgewalt an den Corps- oder Contingents-Commandanten, vorbehalten bleibt.

## §. 6.

Bei Verwandlung der gesetzlich angedrohten Strafart in eine andere, sind die Bestimmungen des revidirten Militär-Strafgesetzbuches Art. 56. und 57. genau zu beachten.

## §. 7.

Die Degradation der Unteroffiziere auf bestimmte Zeit wird durch den Regimentscommandanten oder eine diesem selbst vorgesezte Commandobehörde disciplinarisch verfügt und soll niemals länger als auf vier Wochen erfolgen.

## §. 8.

Degradationen, ohne beigefügte Zeitbestimmung, wodurch der Unteroffizier völlig in die Reihe der Gemeinen erster Classe zurückgesetzt wird, und Versetzung der Gemeinen in die zweite Classe, können, wenn sie auf disciplinarischem Wege verfügt werden sollen, nur durch den Ausspruch eines für jeden einzelnen Fall besonders niederzusetzenden Disciplinargerichts, erfolgen.

## §. 9.

Wenn der Compagniecommandant oder derjenige, welchem im Verhältniß zu dem Angeschuldigten die Rechte eines Compagniecommandanten zustehen, auf Degradation eines Unteroffiziers, oder auf Versetzung eines Gemeinen in die zweite Classe, ausser den zur gerichtlichen Untersuchung geeigneten Fällen, anzutragen sich veranlaßt sieht, so ist dieser Antrag durch genaue und umständliche Anführung aller für die Strafbarkeit des Angeschuldigten sprechenden Umstände zu motiviren.



Der Bataillons- (Schwadrons- Artillerie- Brigade- Gardedivision-) Commandant, sofern er nicht etwa den Antrag aus geeigneten Gründen sofort zurückweisen zu müssen glaubt, hat darauf das Disciplinargericht niederzusetzen und dazu folgende Personen zu commandiren:

- a.) wenn über die Degradation eines Unteroffiziers zu sprechen ist,
- 1 Hauptmann *ic.* als Vorsitzender,
  - 1 Oberleutnant,
  - 1 Leutnant und
  - 2 Unteroffiziere, welche, so weit es thunlich ist, im Dienstgrade, oder doch im Dienstalter höher als der Angeschuldigte stehen müssen;
- b.) wenn über Herabsetzung in die zweite Classe der Gemeinen zu erkennen ist:
- 1 Hauptmann *ic.* als Vorsitzender,
  - 1 Oberleutnant oder Leutnant,
  - 1 Feldwebel oder Sergeant,
  - 1 Corporal und
  - 1 Gemeinen.

Nächstdem ist in beiden Fällen — unter a. und b. — noch ein Offizier als Protocollant und Expedient, ohne Stimmrecht, zu commandiren. Der Vorsitzende darf niemals derjenige seyn, der auf Niedersetzung des Disciplinargerichts angetragen hat.

#### §. 10.

Bei Truppenabtheilungen, deren Bestand die Bildung des Disciplinargerichts auf die §. 9. vorgeschriebene Weise nicht gestattet, soll selbige, auf jedesmalige besondere Anordnung, durch Zuziehung anderer Abtheilungen bewirkt werden.

#### §. 11.

Nach dem Ermessen des Compagniecommandanten kann über den zu degradirenden oder in die zweite Classe zu versetzenden Gemeinen der Untersuchungsarrest so lange verhängen werden, bis die Entscheidung des Bataillons- *ic.* Commandanten auf den, wegen Niedersetzung des Disciplinargerichts eingereichten Antrag, erfolgt ist.

#### §. 12.

Das Disciplinargericht wird durch den Vorsitzenden mit der Verweisung der Mitglieder auf die Pflichten der Aufmerksamkeit, Verschwiegenheit und Unparteilichkeit eröffnet, darauf aber der Angeschuldigte vorgeführt und befragt: ob er gegen die Personen des Gerichts etwas einzuwenden habe? Verwirft er — wie ihm, ohne Angabe der Gründe, freisteht, — eines oder zwei der commandirten Mitglieder, so werden sofort ein oder zwei andere commandirt, gegen welche sodann keine Einwendung weiter zulässig ist.

#### §. 13.

Das Disciplinargericht hat hierauf den vorliegenden Antrag in doppelter Hinsicht zu prüfen, nämlich:



- A. in wiefern die angeführten Thatsachen hinreichend erwiesen, und  
 B. ob selbige zu Begründung der Degradation oder resp. der Versetzung in die zweite Classe geeignet sind?

## §. 14.

Bei der Erörterung unter A. sind die angeführten Thatsachen einzeln dem Angeschuldigten zur Erklärung vorzuhalten. Sein unumwundenes Eingeständniß macht jede weitere Erörterung über das Factische der Begründung überflüssig. Gesteht er aber einen oder den andern für wesentlich erkannten Punct nicht ein, so kommt es darauf an, ob der Anschuldigungspunct auf eigner Wahrnehmung eines für völlig unparteiisch zu achtenden Vorgesetzten beruht oder nicht.

## §. 15.

Im ersten Falle ist dieser Vorgesetzte zu sofortiger mündlicher Ablegung eines Zeugnisses zu veranlassen und dazu unter allen Umständen verpflichtet. Ein solches Zeugniß ist in der Regel hinreichend, um den Beweis des Anschuldigungspunctes für vollführt zu achten; jedoch soll die Ueberzeugung der Mitglieder des Gerichts dadurch nicht beschränkt, es muß vielmehr, wenn die Mehrheit solches verlangt, eben so, wie in allen den Fällen, wo der Beweis durch die im vorigen §. angegebenen Mittel nicht vollführt werden kann, die Sache zuvörderst zur Untersuchung und Entscheidung des in Frage stehenden Punctes an das Kriegsgericht gebracht werden. Solchenfalls tritt demnach eine Vertagung des Disciplinargerichts bis dahin ein, wo die kriegsgerichtliche Entscheidung erfolgt ist. Wenn diese Erörterung geschlossen ist, wird der Angeschuldigte zum Protocolle befragt: ob und was er etwa noch zu seiner Entschuldigung anzuführen habe?

## §. 16.

Nachdem derselbe hierauf entlassen worden ist, beginnt die Erörterung sub B. (§. 13.) und in Folge derselben wird, von unten auf, darüber abgestimmt: ob die angetragene Degradation oder resp. Versetzung in die zweite Classe, stattfinde oder nicht? Die Mehrheit der Stimmen ist eben sowohl gegen als für den Angeschuldigten entscheidend und es wird in Gemäßheit derselben sofort der Spruch abgefaßt.

## §. 17.

Der Spruch des Disciplinargerichts wird, nebst dem umständlichen Protocolle über den Gang der Verhandlungen und der Abstimmung, ohne allen Aufenthalt durch den Schwadrons- u. Commandanten an den Regimentscommandanten oder von Seiten derjenigen selbstständigen Truppenabtheilungen, welchen kein Regimentscommandant vorsteht, an die nächst vorgesezte Commandobehörde eingereicht.

## §. 18.

- Der Regimentscommandant u. hat entweder
- a.) den Spruch zu bestätigen, oder
  - b.) unter Verwerfung desselben, die Niedersetzung eines anderweiten Disciplinargerichts anzuordnen, dessen Ausspruch er jedoch nicht weiter abzuändern vermag, oder endlich
  - c.) wenn er die Sache überhaupt für zur kriegsgerichtlichen Competenz gehörig erkennt, sie dahin zu verweisen.



## §. 19.

Nach erfolgter Bestätigung des Spruchs wird derselbe durch den Vorsitzenden, in Gegenwart des Protocollanten, dem Angeschuldigten eröffnet und, wenn letzterer sich sofort unterwirft, nebst den Protocollen ohne Weiteres an den Schwadron- u. Commandanten zur Vollstreckung oder resp. zur abfälligen Bescheidung des Compagniecommandanten, eingereicht.

## §. 20.

Wenn jedoch der Verurtheilte sich dem Ausspruche nicht unterwerfen zu wollen erklärt — wozu ihm, auf Verlangen, eine Frist von 24 Stunden einzuräumen ist — so wird darüber, unter Beifügung der vom Recurrenten etwa angegebenen Gründe und der gesammten Verhandlungen, auf dem Dienstwege Vortrag an diejenige Commandobehörde, welche der Bestätigungsbehörde zunächst vorgesetzt ist, erstattet und weiter nach Maassgabe der §. 3. dieses Capitels enthaltenen Bestimmung verfahren.

## §. 21.

Der Subalternoffizier ist nicht befugt, so lange der Compagniecommandant sich mit ihm an ein und demselben Orte befindet und das Commando führt, oder er auch nur von demselben detaschirt ist, eine Strafe zu verfügen; er kann den Unteroffizier und Gemeinen blos arretiren.

## §. 22.

Der Unteroffizier, vom Wachtmeister (Feldwebel) abwärts, hat das Recht, jeden ihm untergebenen Unteroffizier, Gefreiten und Gemeinen, zu arretiren. Ist der Arretirte von der Compagnie, so meldet der Unteroffizier ohne Verzug solches dem Offiziere vom Tagesdienste in der Compagnie und dem Wachtmeister (Feldwebel), ausserdem aber an den Offizier der Inspection oder der Wache.

## §. 23.

Der Gefreite (Obersappeur, Oberkanonier) ist befugt, den Gemeinen in oder ausser dem Dienste zu arretiren. Die erfolgte Arretirung muß er, wie es dem Unteroffizier vorgeschrieben ist, melden.

## §. 24.

Die Strafgewalt über Offiziere erstreckt sich bei dem Compagniecommandanten hinsichtlich der bei seiner Compagnie stehenden Offiziere nicht weiter, als bis auf die augenblickliche Arretirung und es muß diese sofort an die nächst höhere Commandobehörde zu Bestimmung der eigentlichen Strafe, oder des sonstigen Verfahrens, gemeldet werden.

Wenn ein Rittmeister (Hauptmann) Garnisoncommandant ist, so kann derselbe gegen Offiziere, sofern sie sich in garnisondienstlicher Hinsicht vergangen haben, einen vierundzwanzigstündigen Arrest verhängen.

## §. 25.

Der Schwadron- u. Commandant ist berechtigt, einen aggr. dienstleistenden Stabsoffizier mit vierundzwanzigstündigen und jeden andern Offizier der ihm untergebenen Schwadron u. mit dreitägigen Arrest zu bestrafen. Er hat jedoch dem Regimentscommandanten von der erfolgten Bestrafung Meldung zu machen.



## §. 26.

Der Regimentscommandant kann den Rittmeister (Hauptmann) und Subalternoffizier seines Regiments mit achttägigen Arrest bestrafen; auch ist er befugt, dienstleistende Stabsoffiziere des Regiments auf 24 Stunden zu arretiren. Die Bestrafung der letztern ist dem Brigadegenerale anzuzeigen.

## §. 27.

Der Commandant einer Reiter- oder Infanterie-Brigade kann einen dienstleistenden Stabs-offizier auf 3 Tage arretiren, ohne ihn zu melden, den Regimentscommandanten hingegen muß er der höhern Behörde sogleich anzeigen. Rittmeister (Hauptleute) und Subalternoffiziere ist er befugt, ohne weitere Meldung auf 14 Tage zu arretiren.

## §. 28.

Der commandirende Generallieutenant kann einen Brigadegeneral arretiren, muß aber darüber sogleich Rapport an den König erstatten. Einen Regimentscommandanten kann derselbe auf drei Tage, dienstleistende Stabsoffiziere auf sechs Tage, Rittmeister (Hauptleute) und Subalternoffiziere auf vier Wochen arretiren. Wegen eines längern Arrests muß er Rapport erstatten.

## §. 29.

Dem Kriegsminister steht über alle Generale und Offiziere, welche bei den ihm unmittelbar untergebenen Branchen angestellt sind, die nämliche Disciplinarstrafgewalt zu, welche dem commandirenden Generallieutenant eingeräumt ist.

## §. 30.

Bei Verfügung des Arrests gegen einen Offizier ist es dem Ermessen des strafenden Vorgesetzten überlassen, zu bestimmen: wo und unter welchen Sicherheitsmaasregeln der Arrest verbüßt werden soll.

## §. 31.

In Abwesenheit des Compagniecommandanten tritt der älteste Subalternoffizier der Compagnie völlig in dessen Rechte und hat über die ihm untergebenen Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine die nämliche Strafgewalt auszuüben.

## §. 32.

Jedem entsendeten Offizier, der für die Dauer der Entsendung von den Befehlen seiner nächst vorgesetzten Behörde abhängig ist, oder sich doch ausser der gewöhnlichen Dienstverbindung mit ihr befindet, steht auf so lange die Strafgewalt seines nächst höhern Grades, dem Subalternoffiziere jedoch ohne Rücksicht auf den Grad, diejenige des Compagniecommandanten zu.

## §. 33.

Der Commandant einer mit besonderer Gerichtsbarkeit versehenen Truppenabtheilung, welche schwächer ist, als ein Bataillon, hat die Disciplinarstrafgewalt eines Bataillonscommandanten.

## §. 34.

Wird ein Unteroffizier als Commandant einer Abtheilung entsendet und soll ihm für die Dauer seines Commandos eine Strafgewalt zugetheilt werden, so muß sie ihm derjenige, welcher ihn abschickt, schriftlich bestimmen; sie darf jedoch den sechstägigen gemeinen Arrest nicht über-



steigen. Die Behörde, welche ihn entsendet, ist aber auch dafür verantwortlich, jenen Grad ausübender Strafgewalt nur solchen Unteroffizieren anzuvertrauen, von denen ein Mißbrauch derselben nicht zu besorgen ist.

## §. 35.

Jeder Obere kann den Niedere arretiren. Er muß ihn aber den Commandanten derjenigen Truppenabtheilung anzeigen, zu welcher der arretirte Niedere gehört. In demselben Verhältnisse befinden sich zu den Unteroffizieren und Gemeinen alle diejenigen Personen in der Armee, welche ihren Dienst nicht unter den Waffen verrichten.

## §. 36.

Ein Garnisoncommandant ist befugt, die ihm zustehende Strafgewalt auch gegen beurlaubte Soldaten von andern Truppenabtheilungen auszuüben; er hat jedoch hierüber der betreffenden Commandobehörde umständliche Nachricht zu ertheilen.

## §. 37.

Alle an Unteroffiziere und Gemeine vollzogene Strafen, ohne Ausnahme, sind in das Bestrafungsjournal einzutragen.

## Vier und zwanzigstes Capitel.

### Entlassung aus der Armee.

## §. 1.

Sie geschieht ehrenvoll durch Verabschiedung, nicht ehrenvoll durch Entfernung oder Cassation.

## §. 6.

Unteroffiziere und Gemeine, welche wegen begangener gemeiner Vergehen in gerichtlicher Untersuchung sind, können nur unter Zustimmung des betreffenden Kriegsgerichts, dessen Gutachten darüber zu hören ist, vor Beendigung derselben entlassen werden.

## §. 13.

Entfernung aus der Armee tritt wegen schlechter Aufführung oder wegen verbrecherischer Handlungen ein. Im ersten Falle nach der Entscheidung des Kriegsministeriums auf vorhergegangenen Antrag der obersten Commandobehörde, im zweiten Falle, wenn das begangene Verbrechen, nach den Bestimmungen des revidirten Militär-Strafgesetzbuches, die Ausstoßung aus dem Militärstand zur Folge hat. In beiden Fällen hat der zu Entfernende, wenn er nach dem Ermessen des Kriegsministeriums in Gemäßheit §. 12. sub b. des Gesetzes über Erfüllung der Militärpflicht, für unwürdig zum Dienste in der Armee zu achten ist, das gesetzliche Einstandsquantum von 200 Thlr. — nach den §. 16. des angezogenen Gesetzes enthaltenen nähern Bestimmungen zu erlegen. —

Die aus solchen Veranlassungen zu Entfernenden erhalten einen Entlassungsschein nach bei-  
liegendem Schema, in welchem die Ursache ihrer Entfernung deutlich ausgedrückt, und wenn



der Entfernte, vorstehenden Bestimmungen gemäß, für unwürdig zum Dienste in der Armee erkannt worden ist, bemerkt werden soll: ob und wie viel derselbe auf die zu entrichtende Einstandssumme noch zu bezahlen hat. Die Gerichtsobrigkeit des Standquartiers und des Geburtsortes müssen von dem Regiments-Kriegsgericht hierüber schriftlich benachrichtiget werden.

Dem auf solche Art entlassenen Manne sind die Montirungsstücke, gegen Austausch anderer Bekleidungsstücke, abzunehmen, erstere jedoch nach den darüber bestehenden Bestimmungen, in Gelde zu vergüten.

Ein Gleiches findet bei Soldaten Statt, welche in das Zuchthaus gebracht werden.

#### §. 15.

Die Entlassung des Offiziers kann aber auch ferner, ohne desfalliges Ansuchen, vom Könige angeordnet werden:

- a.) wegen fortgesetzter Vernachlässigung seiner Dienstpflichten, oder
- b.) wenn derselbe sich einen der §. 26. des Civil-Staatsdienergesetzes nachmahft gemachten Fehler wiederholt zu Schulden kommen läßt und in beiden Fällen die den Vorgesetzten zunächst zu Gebote stehenden Besserungsmittel ohne Erfolg geblieben sind;
- c.) in Folge des Ausspruchs eines Ehrengerichts;
- d.) nach den desfalligen Bestimmungen des revidirten Militär-Strafgesetzbuches.

#### §. 16.

Wenn einer der §. 15. sub a. et b. gedachten Fälle eintritt, so soll jedoch zuvörderst dem betreffenden Offiziere sein dienstwidriges Verhalten, oder die beschuldigte strafbare Handlung, in Gegenwart eines Theiles des Offiziercorps, durch den Regiments- u. Commandanten vorgehalten, derselbe zur Besserung ernstlich ermahnt, zugleich aber auch bedeutet werden, daß bei nicht eintretender Besserung auf seine Entlassung angetragen werden würde.

Bleibt aber auch dieses Verfahren erfolglos, so ist bei nächster Wiederholung des gerügten Fehlers, oder wenn der Offizier in einen andern Fehler ähnlicher Art verfällt, auf seine sofortige Entlassung anzutragen.

#### §. 17.

Für den §. 15. sub c. bezeichneten Fall treten die im 19. Capitel enthaltenen Bestimmungen ein.

#### §. 18.

Wird der Offizier wegen eines der §. 15 sub a. b. und d. aufgeführten Fälle entlassen, so verliert derselbe in der Regel Titel und Rang des von ihm bekleideten Grades, jedenfalls aber dann, wenn er in Folge des Ausspruchs eines Ehrengerichts entlassen wird.

#### §. 19.

Das revidirte Militär-Strafgesetzbuch bestimmt die Fälle, wo bei dem Offizier die Cassation eintritt.



S.

## B e r i c h t

der außerordentlichen Deputation der zweiten Kammer  
zur Vorberathung des Entwurfs eines Criminalgesetzbuchs  
über den Entwurf eines Gesetzes, einige Abänderungen in dem  
Verfahren in Untersuchungsfachen betreffend.

Eingegangen am 3. November 1837.

(Decret an die Stände, I. Abth. 2. Bd. S. 581.

Gesetz-Entwurf, S. 582 ff.

Motiven dazu, S. 585 ff.

Bericht der ersten Deputation der ersten Kammer, Beil. zur II. Abth.

3. Samml. S. 167 ff.

Protocoll der ersten Kammer, II. Abth. 2. Bd. S. 393 ff.)

Das allerhöchste Decret vom 27. Juni 1837. brachte den  
Entwurf eines Gesetzes über einige Abänderungen in dem Verfahren  
in Untersuchungsfachen  
an die Ständeversammlung, und zwar zuerst an die erste Kammer.

Der von der ersten Deputation an die Kammer erstattete Bericht wurde  
von dieser berathen, die darauf gefassten Beschlüsse wurden mittelst Extracts  
der darüber aufgenommenen Protocolle der zweiten Kammer mitgetheilt, welche  
in Erwägung der nahen Verbindung, in welcher das Criminalverfahren mit  
dem Criminalgesetzbuch steht, den Beschluß fasste, mit der Vorberathung die  
für Prüfung des Entwurfs eines Criminalgesetzbuchs bestehende außerordent-  
liche Deputation zu beauftragen. Letztere hat dem erhaltenen Auftrag sich un-  
terzogen, und übergiebt nun, nachdem sie verfassungsmäßig mit den Herren  
Regierungscommissarien sich vernommen, das Ergebnis ihrer Vorberathung in  
gegenwärtigem Bericht der Prüfung der verehrten Kammer.

Daß die bisher bestehenden gesetzlichen Vorschriften für das Untersuchungs-  
verfahren, die fast lediglich in dem Generale von 1783. beruhen, eines Theils  
nicht ausreichend, anderen Theils aber mit dem vorgelegten Criminalgesetzbuch  
nicht zu vereinbaren, wurde von der Staatsregierung, indem sie in der Thron-  
rede ein Gesetz über das Verfahren in Untersuchungsfachen ankündigte, von

Beilage zur dritten Abtheil. 4te Sammlung.

(31)



den Kammern, welche in der Berathung über das vorgelegte Criminalgesetzbuch mehreres in das Gesetz über das Untersuchungsverfahren verwiesen, anerkannt, auch haben die dem Gesetz-Entwurf beigefügten Motiven dieses hinlänglich dargethan.

Mußte nun auch die Deputation die von der Staatsregierung ausgesprochene Ueberzeugung theilen, daß es kaum möglich, bei jetzigem Landtag ein vollständiges Gesetz über das Untersuchungsverfahren vorzulegen, zu berathen und zur Beschlußnahme zu bringen, und daß man vorzuziehen nur auf das Dringlichste und von der Nothwendigkeit Gebotene, dafür, daß das Criminalgesetzbuch in Kraft und Wirksamkeit trete, Unerläßliche sich beschränken müsse, so sieht sie doch sich verpflichtet, den Vorschlag der Kammer zur Annahme zu empfehlen, daß in der Schrift im Verein mit der ersten Kammer bei der hohen Staatsregierung möge beantragt werden, daß der nächsten Ständeversammlung der Entwurf eines vollständigen Gesetzes über das Untersuchungsverfahren vorgelegt werde.

Um nun zu den einzelnen Bestimmungen überzugehen, so ist die erste Kammer bei I. und II.

dem Entwurf nicht beigetreten, sondern hat beschlossen, daß die Fassung S. 402 II. Abtheilung 2. Band angenommen werde, welche dahin lautet:

## I.

„Die in dem Generale ———— Bestimmung der Gerichtsbank ist nur bei Untersuchungen solcher Verbrechen nothwendiges Erforderniß, für welche eine die Dauer von drei Monaten Gefängniß im höchsten Maasse übersteigende Strafe festgesetzt ist.“

## II.

„Die Bestimmung ———— daß wegen aller Vergehungen, auf welche eine die Dauer von drei Monaten Gefängniß im höchsten Maasse nicht übersteigende Strafe gesetzt ist, der Richter, in dessen Bezirke u. s. w.“

Die Deputation konnte hier sich nicht vereinigen, indem die Majorität derselben zu dem Gesetz-Entwurf zurückkehrte, die Minorität aber, die jedoch nur in dem Referenten und noch in einem Mitglied besteht, indem alle übrigen Mitglieder der Deputation der Majorität angehören, für den Beschluß der ersten Kammer sich entschied. Die Gründe für beide Ansichten werden einer ausführlichen Erörterung hier nicht bedürfen, da die Majorität der Deputation auf dasjenige sich zu beziehen hat, was in den Motiven des Gesetz-Entwurfs, dem an die erste Kammer erstatteten Deputationsbericht, und demjenigen enthalten ist, was von den Herren Regierungscommissarien in den Ver-



handlungen der ersten Kammer bemerklich gemacht worden, während der Referent, mit ihm die Minorität, auf dasjenige sich beruft, was in der ersten Kammer geltend gemacht worden ist, um den gefassten Beschluß zu begründen. Unentschieden kann die Sache nicht gelassen werden, eine Bestimmung muß darüber erfolgen, bei I. um Interlocute, bei II. aber, um Kompetenzstreitigkeiten zu vermeiden, und den Angeschuldigten zu schützen, daß er seinem ordentlichen Richter nicht entzogen werde.

#### Zu III. IV. und V.

Die erste Kammer hat diese Punkte unverändert angenommen, die Deputation findet ebenfalls zu keiner Bemerkung sich veranlaßt.

Der S. 398 der jenseitigen Protocolle angenommene Vorschlag, den S. 170 des jenseitigen Berichts enthaltenen Antrag in die Schrift aufzunehmen, hat durch die unmittelbar erfolgte Vorlage eines darauf sich beziehenden Gesetzworschlags Erledigung erlangt.

Die Bemerkung bei V. S. 398 erkennt die Deputation für richtig an, und beantragt daher, daß auch die Kammer sich dafür aussprechen möge.

#### Zu VI.

Daß die Zulässigkeit eines Anzeigebeweises in die Gesetzgebung aufgenommen werden möge, darüber war die Deputation einverstanden, hat sich auch bei Berathung des allgemeinen Theils des Criminalgesetzbuchs dahin erklärt. Wahr ist es und kann nicht in Abrede gestellt werden, daß das gemeine deutsche peinliche Recht, wie man in

der peinlichen Gerichtsordnung

es findet, und es in Sachsen Gültigkeit erlangt hatte, Verurtheilung und Bestrafung auf Anzeigen und Verdacht nicht zuläßt, sondern Beweis durch zwei unbescholtene Zeugen oder Geständniß verlangt, allein das schreckliche Auskunftsmittel, welches bei dringendem Verdacht gesetzlich geboten war, glaubte man in der Folter gefunden zu haben, ein durch deren Anwendung erpresstes Geständniß sollte den Verdacht, welcher in der Untersuchung sich dargeboten hatte, zu einem Beweis erheben. Mit einer solchen Ansicht konnte der verewigte König Friedrich August sich nicht befreunden, ihr widerstrebte seine Gerechtigkeitsliebe und sein Gefühl, und so wurde bereits in der Instruction von 1770 die Anwendung der Folter aufgehoben, in der Instruction von 1783 dieses bestätigt. Man verkannte aber hierbei nicht, daß, wollte man die Theorie der peinlichen Gerichtsordnung über den Beweis durch Ueberführung oder Geständniß festhalten, viele Verbrecher straflos aus der Untersuchung hervorge-



hen würden, und so wurde der Folter gleichsam substituirt bei ermangelndem directen Beweis, und bei vorhandenen Indicien nach Verschiedenheit in der Schwere der Verbrechen und der grösseren oder geringeren Erheblichkeit der vorhandenen Anzeigen

- 1.) Asservation bis zu Ausführung der Unschuld oder der gebrauchten Einrede auf Lebenszeit, auf zehn Jahre, oder auf fünf Jahre,
- 2.) Lossprechung zur Zeit oder im Mangel mehrerer Verdachts,
- 3.) ausserordentliche Strafe,
- 4.) Reinigungseid.

Daß es bei 2. unverändert auch ferner gelassen werde, ist unbedenklich, und liegt im Interesse der Rechtspflege, auch besteht diese Lossprechung von der Instanz überall, eine Ausnahme hat nur bei Schwurgerichten statt. Daß 1. und 3. ferner nicht stattfinde, da es mit einer rationellen Straftheorie nicht zu vereinbaren ist, darinnen erkennt die Deputation einen wesentlichen Fortschritt in dem Untersuchungsverfahren, über 4. aber vermüßte die Deputation eine Bestimmung, die sie jedoch für unerläßlich hielt. Der Reinigungseid in Criminalsachen, die man nach römischen Rechtsbegriffen dafür erkannte, und nicht als solche vielmehr ansah, die mehr civilrechtlich zu verfolgen waren, blieb den Römern fremd, er ist deutschen Ursprungs, hat aber seine Umformung und gegenwärtige Gestaltung durch das canonische Recht erlangt. Nach alten deutschem Recht konnte der freie Mann Anschuldigung und Verdacht selbst bei schweren Verbrechen durch seinen Eid ablehnen, wenn andere unbescholtene Männer, bald mehr bald weniger nach der Zahl, verhältnißmäßig nach Schwere des Verbrechens und Erheblichkeit der Verdachtsgründe, mitschwörend ihm zur Seite standen, und, hatte er mit ihnen geschworen, so stand er auch in der allgemeinen Meinung schuldlos und freigesprochen, seine Unschuld war eben so vollständig erhärtet, als, wenn ein Gottesurtheil ihn freigesprochen hätte. Dieses deutsche Institut ist in das canonische Recht übergegangen, allein es hat nun einen andern Character in soweit angenommen, als nun die Ableistung eines Reinigungseides nicht nur die Tragung der Untersuchungskosten zur Folge hat, sondern auch die Ehre vielseitig benachtheiligt, was beides bei dem deutschen Reinigungseid der Fall nicht war. Da in dem Gesetz-Entwurf über den Reinigungseid nichts gesagt ist, so muß man annehmen, es solle fortbestehen, was deshalb 1770 und 1783 bestimmt worden ist. Nach der Instruction von 1770 soll auf den Reinigungseid erkannt werden,

- 1.) bei den schwersten Verbrechen, wenn weniger als halber Beweis vorhanden ist,



2.) bei minder schweren Verbrechen, wenn halber oder mehr als halber Beweis vorliegt;

in der Instruction von 1783. aber ist bestimmt worden,

daß in denjenigen Fällen, welche mit Lebensstrafe bedroht sind, nicht auf Reinigungseid zu erkennen sey, im übrigen aber es bei den §. 5. und §. 6. der Instruction von 1770 getroffenen Bestimmungen bewenden solle.

Nach dem Buchstaben des Gesetzes würde also der Reinigungseid zulässig seyn:

bei gemeinen Dieben von 12 Thlr. 12 gr. —, Unterschlagung anvertrauten Gutes, Bevortheilung der Gläubiger, Verleitung zur Desertion, und anderen dergleichen schweren Verbrechen bei weniger als halben Beweis,

bei gemeinen Dieben unter 12 Thlr. 12 gr. —, fleischlichen Verbrechen, Fälschungen und Injurien bei halben oder mehr als halben Beweis, nach dem Sinn des Gesetzes aber

in allen solchen Fällen, in denen das Criminalgesetzbuch die Todesstrafe nicht angedroht hat, wenn voller Beweis, er beruhe nun auf Ueberführung direct oder auf Indicien indirect, nicht vorhanden ist.

Bei diesen Bestimmungen kann es nun unverkennbar nicht gelassen werden, schon deshalb nicht, weil der jetzt in die Gesetzgebung eingeführte Indicienbeweis der Gesetzgebung von 1770. und 1783. fremd ist, die ganze Lehre von weniger als halben, halben und mehr als halben Beweis seine Stützen und Unterlagen, auf denen sie bisher kümmerlich ruhte, verloren hat. Die Deputation mußte sich die Frage stellen,

ob nicht der Reinigungseid in allen Untersuchungen, über Verbrechen und Vergehen, welche dem Criminalgesetzbuch angehören, gänzlich in Wegfall zu bringen, und dessen Aufhebung auszusprechen sey.

Wahr ist es, daß in der österreichischen Gesetzgebung ausdrücklich, in der bairischen und preussischen stillschweigend der Reinigungseid aufgehoben worden; wahr ist es ferner, daß man die Heiligkeit des Eides zurücksetzt, falsche Eide und Nichtachtung des Eides hervorrufft, die Religiosität in dem Menschen gefährdet, wenn man ihm die Alternative vorlegt, einen Meineid entweder zu leisten, oder schwere Strafen zu erdulden; wahr ist es ferner, daß ein Reinigungseid, wenn er in einer Untersuchungssache geschworen wird, werde er nun mit Wahrheit oder gegen die Wahrheit geleistet, gleichviel, den Schwörenden benachtheiligt, in der Meinung ihn ächtet.

Aus diesen Gründen faßten bei der ersten Berathung drei Mitglieder der



Deputation die Ansicht, daß der Reinigungseid gänzlich in Wegfall nun gebracht werden müsse, allein drei Mitglieder, indem nur sechs anwesend waren, fanden es zwar wünschenswerth und nothwendig sogar, daß der Reinigungseid in der bisherigen gesetzlichen Ausdehnung nach den Instructionen von 1770. und 1783. nicht fortbestehen möge, daß er aber bei Injurien und kleineren andern Vergehungen, die im höchsten Maas nur mit Gefängnißstrafe zu ahnden, nicht wohl werde können entbehrt werden. Letztere Ansicht theilten auch die Herren Regierungscommissarien, und fügten die Bemerkung hinzu, daß man vorjetzt nur nicht tiefer habe auf die Sache eingehen, sondern die näheren Bestimmungen hierüber in das künftig vorzuliegende Gesetz über das Criminalverfahren aufnehmen wollen. Bei fernerer Berathung nun hat die Deputation sich vereinigt, das Gutachten an die Kammer dahin zu ertheilen,

es möge in VI. des Gesetz-Entwurfs eine Bestimmung noch aufgenommen werden folgenden Inhalts:

„Auf den Reinigungseid ist in Untersuchungssachen nicht mehr zu erkennen, Real- und Verbalinjurien, wie Verleumdungen ausgenommen, zu deren Ablehnung auch ferner noch das Erkenntniß auf den Reinigungseid gerichtet werden kann.“

Den Gegenstand vor der Hand und so lange, bis über das Criminalverfahren ein vollständiges Gesetz vorgelegt werden wird, ganz auf sich beruhen zu lassen, dazu kann die Deputation nicht rathen, denn es würde eine große Unsicherheit im Rechtsprechen die Folge davon seyn. Eben so wenig findet die Deputation es für nöthig und rathsam, darauf anzutragen, daß eine Bestimmung noch in das Gesetz aufgenommen, und darinnen ausgesprochen werde, wie künftig in denjenigen Fällen, in welchen der Reinigungseid nicht zulässig seyn soll, bisher aber zulässig war, zu erkennen sey. Es muß hier dem richterlichen Ermessen überlassen werden, nach der Eigenthümlichkeit der einzelnen Fälle und dem Wesen des Indicienbeweises das Erkenntniß abzufassen, dieses kann in dem einen Fall eine unbedingte Freisprechung, in dem anderen eine Losprechung von der Instanz, in einem anderen aber eine Verurtheilung seyn. Eine vollständige Entwicklung und Darstellung des Indicienbeweises, auf die man hier zurückgehen muß, würde die Grenzen des jetzt vorliegenden provisorischen Gesetzes in der That überschreiten, sie wird aber auch immer mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, um die richtige Mitte zu halten, nicht zu generell, aber auch nicht zu speciell zu seyn, es ist unvermeidlich, daß das richterliche Ermessen nicht immer einen großen Spielraum hier haben müsse; Tüchtigkeit und Unpartheilichkeit des erkennenden Richters, Vertheidigung und Instanzenzug, dieses sind die Garantien für den Angeschuldigten, und in ihnen



nur kann man eine Bürgschaft dafür finden, daß die Rechtspflege gerecht sey, gerecht gegen den Angeschuldigten, und gegen den Staat. Die Frage, in welchen Fällen der Angeschuldigte die Kosten zu tragen habe, in welchen aber er davon freizusprechen sey, und zwar bald ganz, bald wieder theilweise, ist in dem vorliegenden Gesetz nicht erhoben, und also auch nicht entschieden worden. Nun verkennt die Deputation nicht, daß diese Frage mannichfaltigen Schwierigkeiten unterliegt, daß sie aber auch sehr wichtig ist, da es wohl vorgekommen, daß ein Angeschuldigter, der freigesprochen wird, nichts desto minder durch Tragung der Kosten, die ihm bei der Freisprechung ganz oder theilweise auferlegt wird, grössere Nachtheile empfindet, als diejenigen gewesen seyn würden, die ihn bei einer Verurtheilung wegen der geschehenen Anschuldigung, abgesehen von den Kosten, getroffen haben könnten. Wegen der für Lösung der Frage sich darbietenden Schwierigkeiten, zugleich aber auch in der zuversichtlichen Hoffnung und Erwartung, daß die Vorlage eines Gesetzes über das Criminalverfahren an die nächste Ständerversammlung erfolgen, und dann auch dieser Punct gründliche, vollständige und sachgemäße Erledigung finden werde, unterläßt die Deputation, einen Vorschlag darauf zu richten, daß das vorliegende Gesetz die Frage mit entscheiden möge:

in welchen Fällen ist der Angeschuldigte die durch eine Untersuchung gegen ihn erwachsenen Kosten ganz oder theilweise zu tragen verbunden?

Da jedoch bisher es als Regel gegolten hat, daß derjenige, welchem, einen Reinigungseid zu leisten, zuerkannt worden, die Kosten zu tragen verbunden, und dieser Grundsatz wohl kaum zu rechtfertigen ist, indem er der Theorie widerspricht, auch in neueren Gesetzgebungen er Aufnahme und Genehmigung nicht gefunden hat, so beantragt die Deputation,

die Kammer möge beschliessen, daß, wenn obiger Zusatz, wie er von der Deputation vorgeschlagen worden, ihre Genehmigung finden sollte, noch hinzugefügt werde:

„Ob und in welcher Maasse derjenige, welchem die Leistung eines Reinigungseides auferlegt wird, im Falle der Ablegung desselben die durch die Untersuchung erwachsenen Kosten zu tragen verbunden, hat der erkennende Richter zu ermessen.“

Hierdurch würde die bisherige Regel aufgehoben, und der gewissenhafte Richter wird nun nach den concreten Fällen die Entscheidung fassen.

Die erste Kammer hat mehrere Abänderungen auf den Vorschlag ihrer Deputation beschliessen, zu denen jedoch nicht überall der Beitritt anempfohlen werden kann.

Wenn die erste Kammer anstatt der Worte des Gesetz-Entwurfs im zweiten Satze



„vielmehr soll in allen Fällen, wo aus den nach den Acten sich ergebenden Thatsachen der erkennende Richter die volle Ueberzeugung entnimmt, daß der Angeschuldigte das ihm beigemessene Verbrechen begangen habe, auch bei ermangelndem Geständnisse desselben die ordentliche gesetzliche Strafe eintreten“

es vorgezogen hat, zu sagen

„vielmehr soll in allen Fällen, wo bisher auf Detention oder außerordentliche Strafe erkannt werden konnte, sobald der Richter aus den nach den Acten sich ergebenden Thatsachen die volle Ueberzeugung entnimmt, daß der Angeschuldigte das ihm beigemessene Verbrechen begangen habe, die ordentliche gesetzliche Strafe eintreten“

so muß die Deputation hier dem Gesetz-Entwurf den Vorzug geben. Vergleicht man nämlich die Motiven, welche dem Entwurf beigefügt sind, so ersieht man daraus, daß durch die Bestimmung des Gesetz-Entwurfs der Indicienbeweis überhaupt hat seine Begründung finden sollen, nicht blos für die Fälle, in denen auf Detention oder auf eine außerordentliche Strafe erkannt werden konnte und sollte, insonderheit auch in denen, wo der Reinigungseid zulässig war. Die Weglassung der Worte

„auch bei ermangelndem Geständnisse“

scheint aber deshalb nicht unbedenklich zu seyn, weil bei ermangelndem vollen directen Beweis vorzüglich man darauf sah, ob ein Geständniß vorliege, und, wenn dieses nicht der Fall war, man Anstand nahm, die ordentliche Strafe eintreten zu lassen.

Wenn ferner die erste Kammer den Beschluß gefaßt hat, in dem aufgehobenen Satz die Worte

„daß der Angeschuldigte das ihm beigemessene Verbrechen begangen habe“

zu vertauschen mit

„daß das in Frage befangene Verbrechen wirklich verübt und von dem Angeschuldigten begangen worden sey“

so ist das Gutachten der Deputation, welche es für sachgemäß hält, daß der objective Thatbestand besonders herausgehoben werde, dahin gerichtet, daß man der ersten Kammer beitreten möge.

Der letzte Satz bei VI. beschäftigt sich mit dem Erkenntniß auf Todesstrafe, und hier vermochte die Deputation nicht, der Ansicht beizupflichten:

daß auf Indicienbeweis bei ermangelndem Geständniß die Todesstrafe erkannt werden könne,

und bei Annahme eines solchen Grundsatzes läßt er auch gegen die Theorie sich



vertheidigen, sobald man den Indicienbeweis einmal zuläßt, würde die sächsische Gesetzgebung weiter gehen, als alle Gesetzgebungen gethan haben, diejenigen allein ausgenommen, welche Schwurgerichte anerkennen. Die Deputation glaubte, folgende Fälle unterscheiden zu müssen:

- 1.) wenn directe Ueberführung und Geständniß vorhanden,
- 2.) wenn directe Ueberführung ohne Geständniß,
- 3.) wenn Indicienbeweis mit Geständniß,
- 4.) wenn Indicienbeweis ohne Geständniß sich ergeben hat.

Die Deputation ist nun der Meinung, daß im ersten Fall die Todesstrafe zu erkennen, im zweiten und dritten Falle der Richter zu ermächtigen sey, anstatt der Todesstrafe auf lebenslängliche Zuchthausstrafe zu erkennen, im vierten Falle aber die Todesstrafe nicht stattfinden könne.

Wenn die erste Kammer nach den Worten

„ist der Richter“

die Einschaltung der Worte beschlossen hat:

„außer, wenn auch nach bisherigen Grundsätzen auf Todesstrafe zu erkennen war“,

so kann die Deputation nicht anrathen, hier beizutreten, und zwar aus einem doppelten Grunde, einmal, weil die bisherigen Grundsätze weder so feststehend noch so allgemein bekannt und anerkannt waren, daß man eine Beziehung darauf im Allgemeinen, und ohne nähere Bezeichnung, rathsam zu finden vermochte, und dann, weil der hauptsächlichste Grund zu dieser Einschaltung in der beschlossenen Weglassung der Worte:

„auch bei ermangelndem Geständniß“

beruht, wobei aber die Deputation angerathen hat, nicht beizutreten.

Daß nach den Worten:

„lebenslängliche Zuchthausstrafe“

hinzugesetzt werde:

„ersten oder zweiten Grades“

ist unbedenklich, daher auch die Deputation den Beitritt empfiehlt.

Ist ferner von der ersten Kammer ein Zusatz beschlossen worden nach S. 173 des jenseitigen Berichts, nach welchem der Angeschuldigte wider ein auf Todesstrafe gerichtetes Erkenntniß bei nicht vorhandenen gerichtlichem Geständniß mit der dritten Vertheidigung zu hören, so wird von der Deputation angerathen, in Berücksichtigung des dadurch verbürgten höheren Rechtsschutzes auch hier den Beitritt zu erklären.

Nicht minder giebt die Deputation ihr Gutachten dahin, daß am Schluß



der S. 174 des jenseitigen Berichts beantragte Zusatz angenommen werden möge.

Dafern nun die Kammer dieses Gutachten ihrer Deputation genehmigen sollte, würde der Schluß von VI. nachstehender seyn:

„Nur bei den mit Todesstrafe bedrohten Verbrechen ist der Richter ermächtigt, bei erlangter Ueberführung, jedoch ermangelndem gerichtlichen Geständniß, so wie bei vorhandenem Geständniß, jedoch nur auf Indicien beruhenden Beweis, statt der Todesstrafe auf lebenslängliche Zuchthausstrafe ersten oder zweiten Grades herabzugehen. Gegen ein bei nicht vorhandenem gerichtlichen Geständniß auf Todesstrafe gerichtetes Erkenntniß ist jedoch der Angeschuldigte mit einer dritten Defension zu hören, über welche das Oberappellationsgericht in voller Sitzung zu entscheiden hat. Ist der Beweis nicht durch directe Ueberführung, sondern durch Indicien nach Maassgabe dieses Gesetzes erlangt worden, und ermangelt es an einem gerichtlichen Geständniß, so kann auch bei einem mit Todesstrafe bedrohten Verbrechen nicht auf Todesstrafe erkannt werden, sondern das Erkenntniß kann in einem solchen Fall nur auf lebenslängliche Zuchthausstrafe ersten oder zweiten Grades gerichtet werden. In Untersuchungen wegen Vergehungen gegen die Gesetze und Verordnungen über indirecte Staatsabgaben hat es bei der Vorschrift §. 112. des Gesetzes vom 23. December 1833. sein Bewenden.“

#### Zu VII.

Die erste Kammer hat ihre Zustimmung im Allgemeinen und Wesentlichen erklärt, jedoch folgende Abänderungen beschlossen:

- a.) daß in der 2ten Zeile die Worte  
„unter Strafe der Nichtigkeit“  
in Wegfall zu bringen,
- b.) daß in der 7ten Zeile anstatt  
„in einem solchen Falle“  
gesetzt werde  
„bei dem Mangel einer unter Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebenen Formalität“,
- c.) daß am Schluß hinzugefügt werde:  
„vielmehr tritt statt derselben lebenslängliches Zuchthaus ersten oder zweiten Grades ein.“



Von der Deputation wird angerathen, daß die Kammer zu VII. unter den Abänderungen a. b. und c. ihre Zustimmung ertheile.

### Zu VIII.

Die hier enthaltenen Bestimmungen beschränken sich nicht auf eine Erläuterung §. 13. des Generale von 1783., sondern heben selbiges in wesentlichen Beziehungen auf, treten mit der bisherigen Praxis in Widerspruch, und machen den grösseren oder minderen Rechtsschutz des Angeschuldigten von den grösseren oder geringeren Geldmitteln abhängig, die ihm zu Gebot stehen, widerstreiten daher dem Grundgebot der Rechtspflege, worauf auch jeder Richter verpflichtet wird,

daß die Justiz gleichmäsig gehandhabt werde dem Armen wie dem Reichen.

Wenn §. 13. des Generale von 1783. diejenigen Fälle bestimmt werden, in denen der Richter auch wider Willen und ohne Antrag des Angeschuldigten einen Vertheidiger zu bestellen verbunden, so war es nicht Absicht des verewigten gerechten Fürsten, unter dessen Regierung jenes Gesetz erschien, dadurch auszusprechen, daß in allen andern Fällen die Vertheidigung davon abhängen solle, ob der Angeschuldigte die Kosten der Vertheidigung aufzubringen vermöge oder nicht. Gewiß sehr treffend sagt

Stübel im Criminalverfahren §. 2297.

„Weder die Größe, noch die Geringsfügigkeit der Verbrechen und Strafen kann das Vertheidigungsrecht aufheben. Das Recht auf die Freisprechung von dem kleinsten Uebel, welches in geringfügigen Sachen bevorstehen kann, ist eben so heilig und die Sicherstellung desselben kann einem Inculpaten eben so wenig versagt werden, als wenn von Leben und Tod die Rede ist“

auch wurde bisher selbst bei geringen Deuben die Vertheidigung nicht abgeschnitten, dem Angeschuldigten sie überall nachgelassen. Schon die peinliche Gerichtsordnung läßt einen Vertheidiger oder Fürsprecher in allen Untersuchungen zu, und das Oesterreichische Gesetzbuch hat allgemeinen Tadel in der Bestimmung gefunden,

daß der Beschuldigte vor dem Erkenntniß weder die Zuegung eines Vertreters oder Vertheidigers, noch die Mittheilung der vorhandenen Anzeigen verlangen könne.

Die Deputation würde die Grenzen des von ihr zu erstattenden Berichts überschreiten, wenn sie über die unerläßliche Nothwendigkeit, daß jeder Angeschuldigte mit einer Vertheidigung gehört werde, wenn er sie verlangt, weiter



sich verbreiten wollte; sie besteht in Deutschland seit Karl dem V. Dem kann man nicht entgegen weder

daß dem Angeschuldigten auf seine Kosten die Vertheidigung nicht versagt werde,

noch

daß es Obliegenheit des Richters sey, bei Führung der Untersuchung die Vertheidigung mit zu führen.

Was ersteres betrifft, so liegt ja eben darinnen die Rechtsungleichheit, die Begünstigung des Reichen vor dem Armen, daß letzterer auf den Rechtsschutz, den man in der Vertheidigung doch anerkennt, verzichten muß, wenn ihm die Geldmittel dafür fehlen. Noch zur Zeit ist keine gesetzliche Bestimmung vorhanden, daß Sachwalter unentgeltlich die Vertheidigungen führen sollen, und nicht ohne Grund sagt

Bauer Strafproceß §. 180.

„Es ist eine sehr mangelhafte Einrichtung, wenn die Vertheidigung unvermögender Angeschuldigter den angestellten Sachwaltern als eine unentgeltliche Reichelast aufgebürdet wird.“

Erkennt man die Vertheidigung einmal für zulässig, so muß sie auch dem Aermsten werden, und eben so, wie es eine Last der Civilgerichtsbarkeit ist, wenn Arme in Civilsachen Kläger oder Beklagte sind, die Kosten zu übertragen, so werden auch die Vertheidigungskosten im Criminalproceß eine Oblast der Criminalgerichtsbarkeit bleiben, wenn die Angeschuldigten, sie aufzubringen, nicht vermögen.

Wendet man sich nun zu dem Grund, daß der Richter ja verpflichtet sey, auch die Vertheidigungsgründe in das Auge zu fassen, so wird hier zur Widerlegung gnügen, was

Hermann in der Anleitung zu Verfassung von Vertheidigungsschriften 2. Ausgabe S. 16.

sagt:

„Es ließe sich von dem Ideale eines Richters, welcher mit ungetrübtem Geiste und ungeschwächtem Eifer das Für und Wider erwägt, weder durch hartnäckiges Leugnen des verstockten Bösewichts sich aufbringen, noch durch listige Entstellungen der Wahrheit des schlauen Verbrechers sich irren läßt, wohl denken, daß er Feind und Freund, Angreifer und Vertheidiger in einer Person vereinigen könne. Aber



die Richter sind Menschen. — Es ist daher ein wichtiger Beruf für den Gesetzgeber, den Angeschuldigten eigene, von der Person des Richters verschiedene Vertreter ihrer Unschuld zuzuordnen.“

Dieselben Gründe, welche dafür sprechen, daß es bedenklich sey, wenn der Untersuchungsrichter und der erkennende Richter in einer Person vereinigt ist, sprechen auch dafür, daß der Untersuchungsrichter die Verpflichtung des Vertheidigers nicht erfüllen kann, den Vertheidiger wenigstens nicht überflüssig macht.

In Erwägung alles dessen hat die Majorität der Deputation dem aufgestellten Grundsatz nicht beipflichten können, nach welchem bei Verbrechen, die höchstens mit Gefängnißstrafe von drei Monaten zu ahnden, der Angeschuldigte nicht vertheidigt werden soll, wenn er nicht die Kosten der Vertheidigung aus seinen Mitteln zu bestreiten vermag, diese vielmehr Gerichtswegen zu übertragen seyn würden. Auf den gemachten Unterschied zwischen einer förmlichen Vertheidigung, und einer Vorstellung anstatt derselben vermochte man deshalb kein großes Gewicht zu legen, weil er blos in der Form beruht, und, da die Vertheidigungskosten zu den Acten zu liquidiren sind, der richterlichen Beurtheilung und Ermäßigung unterliegen, so liegt es ja auch in der Hand des Richters, übertriebene und unverhältnißmäßige Ansätze herabzusetzen, bei Defensionen eben so wie bei Vorstellungen.

Die erste Kammer hat auf Vorschlag ihrer Deputation beschlossen:

1.) daß in der dritten Zeile nach dem Wort

„welche“

noch eingeschaltet werde

„unter den vorliegenden besondern Umständen“,

2.) daß in derselben Zeile nach

„Arbeitshausstrafe“

noch eingeschaltet werde

„oder eine die Dauer von drei Monaten übersteigende Gefängnißstrafe“,

3.) daß in der siebenten Zeile anstatt



„bei welchen dem Angeschuldigten nur eine Geldstrafe oder eine die Dauer von drei Monaten nicht übersteigende Gefängnißstrafe bevorsteht“

gesagt werde

„welche gegen den Angeschuldigten nur eine Geldstrafe oder eine die Dauer von drei Monaten nicht übersteigende Gefängnißstrafe nach sich ziehen können“.

Die Deputation rathet an, daß die Kammer den Beschlüssen der jenseitigen Kammer hierinnen beitreten möge.

Endlich würde nach den von der Majorität der Deputation gefaßten Ansichten anstatt

„es ist aber weder von Amtswegen ein Bertheidiger zu Fertigung einer schriftlichen Defension zu bestellen, noch der Verfasser einer solchen Vorstellung berechtigt, die Bezahlung dafür von dem Gericht zu verlangen“

zu setzen seyn

„es ist jedoch von Amtswegen ein Bertheidiger zu Fertigung einer schriftlichen Defension nicht zu bestellen, der Verfasser einer solchen Vorstellung aber berechtigt, die Bezahlung dafür von dem Gericht zu verlangen“.

Der letzte Satz

„Dasselbe findet statt, wenn in den lehterwähnten Untersuchungen der Angeschuldigte bei der erfolgten ersten Entscheidung sich nicht beruhigt“

würde ganz unverändert bleiben.

#### Zu IX.

Da an vielen Orten des Landes die Gerichtsunterthanen die Obliegenheit hatten, bald die peinlichen Kosten zu tragen, bald aber auch die Untersuchungskosten, unter jene zu rechnen war, wenn wenigstens auf Staupenschlag, unter diese, wenn auf Landesverweisung ohne Staupenschlag erkannt wurde, so machte die Umgestaltung des Criminalrechts in Ansehung der Strafen, wie sie 1770. und 1783. erfolgte, wodurch Staupbesen



und Landesverweisung aufgehoben wurde, gesetzliche Bestimmung auch hierüber nothwendig, welche Fälle es seyn sollten, in denen die Gerichtsunterthanen die Kosten zu tragen schuldig, wenn sie peinliche Kosten zu tragen verbunden, und welche wieder sie verpflichteten, wenn sie Untersuchungskosten zu übernehmen hätten. Diese Bestimmung nun wurde in dem Generale von 1783. ausgesprochen, und hier vier Jahre Zuchthaus als minimum für einen peinlichen Fall, sechs wöchentliche Gefängnißstrafe anstatt Landesverweisung und Zuchthausstrafe unter vier Jahren als solche Straffälle bezeichnet, in denen Gerichtsunterthanen dann die Kosten zu übernehmen hätten, wenn sie verbunden, nicht blos peinliche Kosten, sondern Untersuchungskosten zu tragen. Wenn nun durch das Criminalgesetzbuch in der Arbeitshausstrafe eine neue Strafart eingeführt wird, auch das Strafmaas wesentliche Veränderungen erleidet, so ist es dringend nothwendig, daß auch jetzt wieder eine gesetzliche Bestimmung in dieser Beziehung erfolge. Welcher Grundsatz hierbei zu befolgen sey, von welchem ausgegangen werden müsse, um weder gegen Gerichtsherrschaften, noch gegen Gerichtsunterthanen eine Ungerechtigkeit zu verschulden, ist nicht schwer zu ermessen, da es kein anderer seyn kann, als dieser:

daß zu peinlichen Fällen diejenigen zu rechnen, in welchen nach der bisherigen Praxis wenigstens vier Jahre Zuchthaus erkannt wurde, zu anderen in Frage kommenden Untersuchungsfällen aber diejenigen, in welchen bisher Zuchthausstrafe unter vier Jahren oder Gefängnißstrafe von wenigstens sechs Wochen anstatt Landesverweisung erkannt wurde.

Damit sind auch die Motiven des Gesetz-Entwurfs bei IX. einverstanden, und es wird in dem Gesetz-Entwurfe angenommen,

daß solche Fälle für peinliche zu achten, in denen wenigstens auf zweijährige Arbeitshausstrafe oder eine höhere Strafart erkannt wird, da hingegen bei Verpflichtung der Gerichtsunterthanen zu Uebertragung der Untersuchungskosten überhaupt, solche stattfinden soll, wenn auf eine über drei Monat Gefängniß ansteigende Strafe erkannt wird.

Die erste Kammer hat auf Vorschlag ihrer Deputation die Beschlußnahme so lange ausgesetzt, bis das Criminalgesetzbuch vollständig berathen worden, auch ist nicht zu verkennen, daß nur dann erst sich wird ein richtiges Verhältniß auffinden lassen, aus welchem Grunde die Deputation ihr Gutachten auch dahin abgiebt:



daß die Kammer die Beschlußnahme bei IX. vorsetzt noch und, bis von der ersten Kammer Beschluß gefaßt worden, ausgesetzt lassen möge.

Unbemerkt kann jedoch im voraus die Deputation nicht lassen, daß ihr die Bestimmung wegen der peinlichen Kosten nicht ganz entsprechend erschienen, besonders in Beziehung auf die Verbrechen gegen das Eigenthum, wenn man die Strafen dabei für Rückfall und Zusammenfluß, so wie die Beschränkung in Ansehung des Ersatzes erwägt. Es ist nicht zu verkennen, daß hier nach dem Gesetzbuche in vielen Fällen Arbeitshaus, auch Zuchthausstrafe erkannt werden wird, wo nach bisheriger Praxis vierjährige Zuchthausstrafe im zweiten Urtheil nicht erkannt wurde. Man hielt daher dafür,

daß für peinliche Fälle nur solche anzunehmen, in denen auf vier Jahr Arbeitshaus oder zwei Jahr Zuchthaus erkannt worden.

Was aber die Untersuchungskosten anlangt, wenn die Unterthanen auch in nicht peinlichen Fällen sie zu tragen verbunden, so war die Deputation vorsetzt einer getheilten Ansicht darüber, indem die Majorität für eine Herabsetzung von drei Monat auf acht Wochen Gefängnißstrafe sich aussprach, die Minorität aber hierinnen dem Gesetz-Entwurfe beiträt.

Endlich glaubte die Deputation in Erwägung der so vielfachen Streitigkeiten, welche fortwährend zwischen Gerichtsherrschaften und Gerichtsunterthanen über Tragung der Untersuchungskosten entstanden sind, und vieljährige kostspielige Prozesse herbeigeführt haben, erwähnen zu müssen, daß es ihr zweckmäßig erschienen, daß in IX. auch noch gesetzlich ausgesprochen werde,

daß auf entgegenstehende Observanzen sich nicht bezogen werden könne.

Wenn ferner S. 176 des jenseitigen Deputationsberichts unter

X.

wegen Abfassung des ersten Urtheils durch das Bezirksappellationsgericht, unter

XI.

wegen Aufhebung der Ableistung der Urphede, unter

XII.

wegen der Entlassung auf Handgelöbniß Bestimmungen beantragt und von der ersten Kammer beschloffen worden, so wird von der Deputation

der Beitritt zu diesen Beschlüssen sowohl als auch zu dem Antrage in die Schrift S. 178

der Kammer anempfohlen.



Unverkennbar hat sich bisher eine große Verschiedenheit bei den verschiedenen Untersuchungsrichtern in der Entlassung auf Handgelöbniß gezeigt, indem von dem einen strengere, von dem andern mildere Grundsätze hierinnen befolgt worden sind, und so sind die Fälle nicht selten vorgekommen, in denen bald der Untersuchungsarrest als Strafe angerechnet worden, bald wieder die erkannte Gefängnißstrafe von kürzerer Dauer gewesen als der erduldeten Untersuchungsarrest. Steht nun wohl im Allgemeinen der Grundsatz fest, daß die Entlassung auf Handgelöbniß dann unbedenklich, wenn keine Besorgniß der Erschwerung der Untersuchung durch Collusionen mehr vorhanden, auch eine Befürchtung der Flucht theils wegen der Beschaffenheit des Verbrechens und der deshalb bevorstehenden Strafe, theils wegen der Vermögens- oder Familienverhältnisse des Angeschuldigten nicht begründet ist, so kommt doch soviel auf Einzelheiten in den concreten Fällen an, daß es mit Schwierigkeiten verbunden ist, allgemeine gesetzliche Bestimmungen darüber zu treffen. Die Deputation muß daher darauf sich beschränken,

einen Antrag in die Schrift anzurathen, daß die Staatsregierung Verordnung erlassen möge dahin, daß die Entlassung auf Handgelöbniß in allen Fällen, wo sie nur zulässig, nicht verweigert werde, wobei der Staatsregierung zu überlassen seyn dürfte, allgemeine und besondere Bestimmungen über die Zulässigkeit der Entlassung auf Handgelöbniß in der Verordnung auszusprechen.

Damit auch nicht Bruch des Handgelöbnisses dann möge angenommen werden, wenn der Angeschuldigte keineswegs, um die Flucht zu ergreifen oder der Untersuchung sich zu entziehen, sondern, um Unterhalt und Verdienst zu finden, um Verwandte zu besuchen, oder in sonstigen Privatangelegenheiten, auf längere oder auf kürzere Zeit aus dem Gerichtsbezirk oder von seinem Wohnorte sich entfernt, und die Entfernung der Gerichtsstelle die Anmeldung bei selbiger erschwere, scheint es der Deputation sachgemäs,

daß die Kammer einen Antrag in die Schrift beschliesse, es möge durch Verordnung bestimmt werden, daß dann, wenn das Gericht am Wohnorte desjenigen, der auf Handgelöbniß entlassen worden, sich nicht befindet, es auch ausreichend sey, wenn der Angeschuldigte dem Ortsrichter anzeigt, daß und wohin er sich entferne, und dieser kein Bedenken dabei findet.



Unter diesen Abänderungen und Modificationen empfiehlt die Deputation die Annahme des Gesetzes, mit Ausnahme jedoch von IX., dafern die Kammer nach Antrag der Deputation die Beschlußnahme darüber noch zur Zeit nach dem Beispiel der ersten Kammer auszusetzen beschließen sollte.

Dresden, am 30. October 1837.

Die zur Vorberathung des Criminalgesetzbuchs niedergesetzte  
außerordentliche Deputation der ersten Kammer.

Eisenstuck, Referent:  
von Mayer.

Frhr. v. Friesen.

Schäffer.

Sachse.

Hänkschel.



## 3.

## Anderweiter Bericht

der dritten Deputation der zweiten Kammer,

den Antrag des Abgeordneten, Herrn Eisenstuck, wegen stiftungsmäßiger Verwendung des Einkommens der Stifter Meissen und Wurzen betreffend.

(Antrag des Abgeordneten, Herrn Eisenstuck, vom 28. Juli 1833. Landt. Act. von 1833. Beil. zur III. Abth. Samml. 1. S. 198.

Bericht der dritten Deputation der zweiten Kammer, *ibid.* Samml. 3. S. 441.

Protocoll der zweiten Kammer, *ibid.* III. Abth. Bd. 4. S. 575.

Bericht der dritten Deputation der zweiten Kammer, Landt. Act. 1836. Beil. zur III. Abth. Samml. 2. S. 499.

Protocoll der zweiten Kammer, III. Abth. Bd. 2. S. 345.

Bericht der dritten Deputation der ersten Kammer, Beilage zur II. Abth. Samml. 3. S. 439.

Protocoll der ersten Kammer, II. Abth. Bd. 2. S. 613.)

Eingegangen am 6. November 1837.

Nachdem nunmehr auch in der ersten Kammer die Petition des Abgeordneten Herrn Eisenstuck, wegen stiftungsmäßiger Verwendung des Einkommens der Stifter Meissen und Wurzen berathen worden, liegt der unterzeichneten Deputation ob, der verehrten Kammer Nachricht über den Erfolg jener Berathung und über den dermaligen Stand der Sache überhaupt zu geben.

Die dritte Deputation der ersten Kammer bekannte sich in ihrer Majorität in dem obangezogenen Berichte zu den diesseits aufgestellten Ansichten und empfahl ihrer Kammer, dem Beschlusse der zweiten Kammer, welcher dahin ging:

die hohe Staatsregierung wolle in Betracht, daß durch die zeitherige Verwendung des Einkommens der Stifter Meissen und Wurzen der Zweck dieser Stiftungen nicht mehr zu erreichen stehe, über das Einkommen dieser Stifter ungesäumt genaue Erörterung anstellen und unter Vernehmung mit den Capiteln zu Meissen und Wurzen dahin gemessene Einleitung treffen, daß mit Sicherstellung des lebenslänglichen



Genusses für die dermaligen Präbendaten, der weiteren Verwendung des Einkommens in der jetzigen Maase ein Ziel gesetzt und die künftige Verwendung dieses Einkommens für Kirchen und Unterrichtsanstalten des gesammten Vaterlandes herbeigeführt werde, auch die dießfalligen Ergebnisse der nächsten Ständeversammlung zum Behuf ihrer Erklärung und Bewilligung vorlegen lassen,

beizutreten, schlug jedoch noch vor, denselben in der Maase zu erweitern, daß die hohe Staatsregierung zugleich ersucht werde, die Erörterungen auch über das Befugniß dieser Stifter, ihr Einkommen in der bisherigen Maase zu verwenden, zu erstrecken, daß ferner darin

das Bestehen der Stifter als zur Ausübung gewisser Verwaltungs- Ehren- Collatur- und anderer Rechte berufener Corporationen auch für die Zukunft vorausgesetzt, und

Rücksichtnahme auf die Expectanten, in wieweit deren Ansprüche zu Recht begründet befunden werden sollten, ausdrücklich angedeutet werde.

Ein Mitglied der jenseitigen Deputation hatte jedoch sich damit nicht vereinigt, vielmehr der ersten Kammer angerathen:

dem Antrage keine Folge zu geben, denselben vielmehr auf sich beruhen zu lassen.

Bei der Berathung in der ersten Kammer wurde aber ein noch anders geförmelter Antrag gestellt, der so lautet:

die hohe Staatsregierung wolle mit den beiden Stiftern Meissen und Wurzen dahin Verhandlung einleiten, daß die Einkünfte derselben da möglich auf eine zweckmäßigere Art verwendet werden möchten, jedoch mit Sicherstellung des Bestehens der Stifter und des lebenslänglichen Genusses für die dermaligen Präbendaten und mit Rücksicht auf die nachweislichen Rechte der Expectanten,

und wurde derselbe auch, nachdem das Gutachten der Majorität der Deputation mit 18 gegen 12 Stimmen und das des Separatvotaten, nachdem zuvor Stimmengleichheit stattgefunden, nachgehends mit 16 gegen 14 Stimmen abgelehnt worden war, durch 17 gegen 13 Stimmen angenommen.

Nun schien zwar der unterzeichneten Deputation der frühere Beschluß der zweiten Kammer, der sich auch ohne Schaden für die Sache selbst mit den von der Majorität der jenseitigen Deputation gewünschten Erweiterungen noch hätte können versehen lassen, völlig sachgemäß und zweckentsprechend, indem er klar aussprach, daß man überzeugt sey, daß durch die dermalige Verwendung



der Einkünfte jener Stifter der stiftungsmäßige Zweck nicht erreicht werde, und daß dieser Verwendung ein Ziel gesetzt werden müsse; allein dennoch hielt es die Deputation theils für angemessen, theils für unnachtheilig, der ersten Kammer beizutreten.

Angemessen erschien es aus dem Grunde, weil nach den Ergebnissen der so eben referirten Abstimmungen nicht zu erwarten steht, daß in der ersten Kammer ein anderes, am allerwenigsten ein noch günstigeres Resultat werde erlangt werden. Tritt die zweite Kammer dem Beschlusse der ersten nicht bei, so wird höchst wahrscheinlich gar kein gemeinsamer Beschluß der Kammern zu Stande kommen und daher ein Antrag an die Staatsregierung nicht gelangen können.

Unnachtheilig aber erschien der Beitritt zum Beschlusse der ersten Kammer deshalb, weil ja auch nach dem Beschlusse der zweiten Kammer vor allen Dingen Verhandlungen mit den Bertheiligten gepflogen werden sollen. Geben diese Verhandlungen kein günstiges Resultat und wird die künftige Ständeversammlung davon in Kenntniß gesetzt, dann wird es an der Zeit seyn, über die ferneren Vorschritte zu berathen und zu beschließen. Dann wird der §. 60. der Verfassungsurkunde gegnügt und der Weg eines gütlichen Uebereinkommens versucht, nunmehr aber an der Zeit seyn, von dem Rechtswege das zu erwarten, was durch die gütlichen Verhandlungen nicht zu erlangen gewesen.

Für jetzt aber rathet die Deputation an:

dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten.

Dresden, den 23. October 1837.

### Die dritte Deputation der zweiten Kammer.

Reiche, Eisenstück.

D. Haase.

v. Leyßer.

D. Wiefand.

v. Dieskau.

D. Schröder, Referent.

Kömer.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.



R.

## B e r i c h t

der ersten Deputation der zweiten Kammer

über das allerhöchste Decret vom 28. September 1837., den Entwurf eines Gesetzes über die Untersuchung und Bestrafung der Forstverbrechen betreffend.

Eingegangen am 7. November 1837.

(Decret an die Stände Nr. 109.

Gesetz-Entwurf sub O. nebst Beilagen A. B. C. und Motiven sub D.

Landt. Act. I. Abth. 2. Bd. S. 687 fig.)

Das vorliegende allerhöchste Decret erfüllt die im Art. 225. des Entwurfes eines Criminalgesetzbuches, und die bei der Vorberathung dieses Entwurfes

Landt. Act. Beil. zur III. Abth. 1. Samml. S. 171 u. f. w.

von der Regierung gegebene Zusicherung,

„daß über die Bestrafung der Forstdiebstähle u. ein besonderes Gesetz werde entworfen und gleichzeitig mit dem Criminalgesetzbuche zur Publication gebracht werden,“

und es kann mithin über die Nothwendigkeit dieses Gesetzes selbst und die Dringlichkeit, dasselbe noch auf gegenwärtigem Landtage zu berathen, keine Frage seyn. Wenn aber das allerhöchste Decret den Ständen anheimgiebt,

„in wiefern bei dieser letzteren sich hauptsächlich auf die von der allgemeinen Criminalgesetzgebung abweichenden Vorschriften zu beschränken seyn werde,“

so hat die Deputation sich durch die Wichtigkeit der Sache einerseits und ihre ständische Pflicht andererseits veranlaßt gefunden, von dieser Gestattung nicht Gebrauch zu machen, sondern den vorliegenden Entwurf, gleich andern das Rechtsgebiet betreffenden Gesetzen, in allen seinen einzelnen Puncten durchzugehen und zu begutachten. Sie muß in Folge dessen der Kammer eine vollständige Berathung um so mehr empfehlen, als der Entwurf nicht blos vom allgemeinen Criminalgesetzbuche abweichende, sondern auch das-

Beilage zur dritten Abtheil. 4te Sammlung.

(35)



selbe ergänzende, zum Theil auch aus der Polizei- und Civilgesetzgebung entnommene Vorschriften enthält, und unter gänzlicher Aufhebung des früheren Mandates wegen Bestrafung der Holzdiebstähle zc. vom 27. November 1822. und der §§. 13. 14. 27. und 34. des Mandats, die Waldnebennutzungen betreffend, vom 31. Juli 1813., auch dießfalls ein zum Theil neues, von der bisherigen Gesetzgebung abweichendes, Recht aufstellt.

Uebergend nun zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs, so dürfte die Bemerkung zuvörderst Platz finden, daß, wo in diesem Gesetze, wie in der Ueberschrift und anderwärts, das Wort:

„Forstverbrechen“

gebraucht ist, darunter ebensowohl die Forstpolizeivergehen, als die eigentlichen Forstentwendungen verstanden sind, und daß sonach bei den letzteren Vergehen die beiden verschiedenen Arten (species) sind, von denen der erstere Ausdruck das genus bezeichnen will.

Zu §. 1.

Die Deputation ist mit den hier aufgestellten absoluten, und im Verhältniß zu den im früheren Gesetze enthaltenen relativen Bestimmungen bedeutend herabgesetzten Strafen aus den angegebenen Motiven einverstanden. In sofern jedoch im §. 23. die subsidiarische Geltung der allgemeinen Bestimmungen des Criminalgesetzbuches ausgesprochen ist, nun aber nach Art. 63. des letzteren der Ersatz des entwendeten Holzes „bei Bestimmung der Strafe innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen“ zu berücksichtigen seyn würde, so muß hieraus nothwendig die Frage sich ergeben, ob der etwa geleistete Ersatz auch die Herabsetzung der im gegenwärtigen §. 1. festgesetzten absoluten Strafen zur Folge haben könne und solle? Eine Bejahung dieser Frage würde nach der Theorie im Allgemeinen und nach der Praxis, wie sie bisher bei absoluten Strafen dießfalls stattgefunden, kaum wesentliche Bedenken gegen sich haben. Da aber durch dieselbe nicht nur die bei Feststellung der absoluten Strafen für kleine Holzdiebstähle schon eingetretene große Milde noch weiter ausgedehnt und daneben der Zweck, welchen man durch Hinstellung absoluter Strafbestimmungen beabsichtigt, geradezu wieder vereitelt werden würde, so glaubt die Deputation sich für Verneinung der Frage entscheiden, und zu diesem Behuf in der 8. Zeile hinter dem Worte „Gefängniß“ folgende Einschaltung beantragen zu müssen:

und zwar in allen diesen Fällen ohne Berücksichtigung des etwa geleisteten Ersatzes.



Da ferner bei einem Holzdiebstahle, dessen Werth über 1 Thlr. 12 gr. — beträgt, die Strafe des gemeinen Diebstahls eintreten soll, diese aber, nach Art. 214. des Criminalgesetzbuchs, bis zu einem Betrage von 5 Thlr. — — nur in Gefängnißstrafe bis zu Sechs Wochen, ohne Bestimmung eines Minimum, bestehen wird, so möchte der Möglichkeit vorgebeugt werden, daß der Richter bei einem Diebstahle über 1 Thlr. 12 gr. — auf eine geringere Strafe herabgehen könne, als welche bis zu und mit 1 Thlr. 12 gr. — auf Drei Wochen Gefängniß absolut festgestellt ist. Die Deputation schlägt daher am Schlusse des ersten Satzes folgenden Zusatz vor:

jedoch kann solchenfalls nicht unter Drei Wochen Gefängniß erkannt werden.

Zu §. 2.

Der §. 34. des Gesetzes vom 31. Juli 1813. enthält ausser den hier genannten Forstfreveln noch „das Abschneiden junger Eichen zu Wagenflechten und Peitschenstöcken, das Abhauen der Reif- und Zaunstöcke, ingleichen der Rechen- oder Harkenstiele aus jungen Fichten oder anderem jungen Stammholze, so wie das Lohschälen in den Eichen- und Fichtenwäldern.“ Das letztere hält nun zwar die Deputation unter dem hier genannten „Kinden- oder Bastschälen“ mit begriffen, glaubt aber dagegen die ersteren, sehr gewöhnlichen, Forstfrevel durch die Fassung des §. nicht völlig unzweifelhaft getroffen, und ist daher der Ansicht, daß der Meinung, als sey durch die Aufhebung des §. 34. gedachten Mandates, und die Weglassung der obgenannten Forstfrevel aus gegenwärtigem Gesetze die besondere Bestrafung der letzteren aufgehoben, entgegengetreten werden möchte, um so mehr, als dieses Specialgesetz auch das nach streng logischen Begriffen vielleicht Entbehrliche zu Beförderung der Gemeinverständlichkeit und leichteren Anwendbarkeit ausdrücklich aufzunehmen haben dürfte. Die Deputation beantragt daher in der zweiten Zeile nach „Weihnachtsbäumen“ folgenden Zusatz:

ferner das Abschneiden oder Entwenden junger Bäume zu Peitschenstöcken, Rechenstielen, Bohnenstangen und dergleichen.

In derselben Zeile ist ferner statt „Kernaushauen“ zu lesen Kienausshauen.

Endlich wollte zwar die Deputation früher eine Bestimmung vorschlagen, daß diejenigen Werkzeuge, wodurch die in den §§. 1. 2. 17. und 18. genannten Forstfrevel begangen worden, eben so wie die Flinten nach Art. 258. u. ff. des Criminalgesetzbuchs, confiscirt werden möchten. Man ging jedoch auf die Bemerkung der Herren Regierungscommissarien, daß man dadurch in



den meisten Fällen die Armen derjenigen unentbehrlichen Werkzeuge berauben würde, womit sie sich ihr Brod verdienen, — davon wieder zurück, glaubt aber, als von selbst sich verstehend, hier nur bemerken zu dürfen,

daß die Pfändung durch Wegnahme solcher Werkzeuge allerdings nach wie vor erfolgen könne.

Zu §. 3.

Mit der Fassung dieses §. ist die Deputation zwar einverstanden, schlägt jedoch zu mehrerer Deutlichkeit vor, aus §. 15. des früheren Mandates folgenden Zusatz aufzunehmen:

Insbondere ist Harz, Moos und Streu für entwendet zu achten, sobald es von dem Angeschuldigten nur erst abgekratzt, ab- oder zusammengereicht worden ist.

Zu §. 4.

Das Verbot, eiserne Werkzeuge zu gebrauchen, obwohl in gegenwärtiger Fassung implicite enthalten, schien der Deputation für den Zweck des gegenwärtigen Gesetzes besser herausgehoben werden zu müssen. Nach dem Vorgange des hiergegen zur Aufhebung gelangenden §. 27. des älteren Gesetzes von 1813. schlägt die Deputation daher folgende veränderte Fassung vor:

Wenn diejenigen, welche das Recht oder die Erlaubniß haben, dörres in den Waldungen liegendes Holz nebst solchen dörren Aesten, welche ohne Schaden der Stämme abgebrochen werden können, (Leseholz) zu erholen, zu diesem Zweck Bäume besteigen, oder eiserne Werkzeuge anwenden, oder die ihnen hierbei sonst in Hinsicht auf Zeit &c. —

Den Verlust der eisernen Werkzeuge und nach Befinden die Erlaubniß zum Holzlesen auszusprechen, wie in dem angezogenen Mandate von 1813. geschehen, hielt die Deputation theils aus den bei §. 2. angegebenen Gründen, theils darum für unzulässig, weil das Holzlesen nicht überall auf einer bloßen Erlaubniß, sondern hin und wieder auf einem erworbenen und zugestandenem Rechte beruht.

Zu §. 5.

findet die Deputation nichts zu erinnern.

Zu §. 6.

Da nach §. 1. nicht blos solche Gefängnißstrafen erkannt werden können, welche daselbst bestimmt sind, sondern auch solche, welche bei einem Dieb-



stahl über 1 Thlr. 12 gr. — nach dem Criminalgesetzbuche eintreten, so schlägt die Deputation folgende veränderte Fassung für den Anfang des §. vor:

Die Dauer der Gefängnißstrafe wegen der §. 1. erwähnten Forstentwendungen wird verlängert: zc. —

Da ferner vorliegendes Gesetz nicht blos die Holzentwendungen aus Wäldern und Büschen, sondern nach §. 1. auch diejenigen begreifen soll, welche an einzeln stehenden Bäumen begangen werden, so drängte sich die Frage auf, ob dann nicht auch der Diebstahl von Frucht- oder Zierbäumen aus Alleen, Gärten, Baumschulen u. s. w. ebenfalls unter die gelinde Strafe des §. 1. fallen würde, unerachtet hier nicht nur ein weit grösserer, der Taxation des Holzwerthes nicht unterliegender Schaden, sondern auch in den meisten Fällen ein weit höherer Grad der Bosheit vorliegt. Die unvermeidliche Bejahung dieser Frage dürfte aber zu einem Conflict führen mit den in Art. 273. des Criminalgesetzbuchs enthaltenen verhältnismässig härteren Strafbestimmungen für Baumfrevel. Zu Beseitigung dieses Misverhältnisses schlägt daher die Deputation vor, in gegenwärtigem §. unter Nr. 3. anoch folgende Bestimmung aufzunehmen:

c.) wenn der Diebstahl an Frucht- oder Zierbäumen aus Alleen, Gärten oder Baumschulen begangen worden ist.

In dem Schlusssatz des §. endlich ist auf Art. 52. des Criminalgesetzbuchs, nach der neuen Fassung, Bezug genommen. Es dürfte indes zu grösserer Deutlichkeit dienen, wenn die dießfalls gemeinte Bestimmung materiell ausgedrückt würde, und die Deputation schlägt daher vor, den Schlusssatz so zu fassen:

Erreichen in solchen Fällen die verwirkten Gefängnißstrafen die Dauer von wenigstens vier Monaten, so sind dieselben unter Verkürzung auf die Hälfte der Dauer in Arbeitshausstrafe zu verwandeln.

#### Zu §. 7.

Die Deputation war anfänglich der Meinung, Zeile 1. hinter den Worten „auf der That“ noch einzuschalten:

oder bei Fortschaffung des Entwendeten.

Auf Bemerkung der Herren Regierungscommissarien, daß das Letztere unter dem Ersteren mit verstanden und diese Auslegung durch die Praxis bereits anerkannt sey (vergl. §. 6. Nr. 1. und 7. des älteren Gesetzes), so befand man von der Erinnerung abzugehen, die Ansicht jedoch im Berichte niederzulegen. —



Bei Anwendung des Art. 223. des Criminalgesetzbuchs kann es nicht weiter darauf ankommen, ob der Dieb die Werkzeuge, von denen er wirklichen Gebrauch macht, zu diesem Zwecke, oder nur zum Holzfällen mitgebracht hat. Aus diesem Grunde beantragt die Deputation in der 4. Zeile hinter den Worten „oder von dergleichen Waffen“ folgende Einschaltung:  
oder auch von den zum Fällen des Holzes mitgebrachten Werkzeugen.

## Zu §. 8.

Aus gleichem Grunde, wie bei §. 6. schlägt die Deputation vor, in der 6. Zeile statt der Worte „der §. 1. bestimmten Gefängnißstrafe“ zu genehmigen:

der nach §. 1. verwirkten Gefängnißstrafe.]

## Zu §. 9.

ist nichts zu erinnern.

## Zu §. 10.

möchte die Gleichförmigkeit des Ausdruckes erfordern, daß Zeile 1 statt: „Forstvergehen“ gesagt werde:

Forstverbrechen.

## Zu §. 11. und 12.

findet die Deputation nichts zu bemerken.

## Zu §. 13.

Hier dürfte die Erläuterung nicht ganz überflüssig seyn, daß bei Berechnung des Werthes des Entwendeten in Fällen gemeinschaftlicher Verübung von Holzdiebstählen die Art. 32. und 33. des Criminalgesetzbuchs zur Anwendung gelangen. Haben sich daher mehrere Personen zu gemeinschaftlicher Verübung eines Forstdiebstahls vereinigt, und diesen zu gemeinschaftlichem Vortheile ausgeführt, so wird jedem Theilhaber des Verbrechens der ganze Betrag des Entwendeten anzurechnen seyn; haben sich dagegen nur Mehrere beredet, etwa zu gleicher Zeit in den Wald zu gehen, und hat dann Jeder auf eigne Hand gestohlen, so kann Jedem nur der Betrag seines Diebstahls angerechnet werden.

## Zu §. 14.

Der anscheinende Widerspruch zwischen dem ersten und zweiten Satze dieses §. dürfte sich dadurch beseitigen lassen, wenn man, wie die Deputation vorschlägt, statt der Worte „nach Verhältniß des genommenen Antheils“ folgende Fassung wählt:

jedoch nur in Beziehung auf den von ihnen genommenen Antheil, —



Die Meinung ist, um die Sache durch ein Beispiel zu erläutern, nämlich diese. Stiehlt Jemand zwei Klaftern Holz und ein Anderer verparthiert oder verhehlt davon  $\frac{1}{2}$  Klafter, so ist der letztere, mit dem Diebe zugleich, zum Ersatze von  $\frac{1}{2}$  Klafter in solidum verpflichtet.

Ueber die Bestrafung der Hehler und Parthierer in diesem Gesetze etwas Besonderes festzusetzen, hat nicht nöthig geschienen. Der Richter wird nicht zweifelhaft seyn, daß gegen dieselben die in gegenwärtigem Gesetze enthaltenen Strafen unter Anwendung der in den Art. 228. und 44. des Criminalgesetzbuchs gegebenen Grundsätze Platz zu greifen haben.

Wenn jedoch im älteren Gesetze von 1822. §. 17. die Verbindlichkeit des Diebes zum Schadenersatze ausdrücklich ausgesprochen worden ist, und in den §§. 14. — 16. dieses Gesetzes civilrechtliche Bestimmungen über die Andern obliegenden Entschädigungsverbindlichkeiten enthalten sind, so schlägt die Deputation vor, den Inhalt des gedachten §. 17. des älteren Mandates in folgender Fassung und Stellung:

§. 14 a.

Jeder Holzdieb hat, neben der Verbüßung der festgesetzten Strafe, dem Bestohlenen den Werth des Entwendeten, und den sonst durch die That zugezogenen Schaden zu ersetzen.  
aufzunehmen, und dagegen den begutachteten §. 14. des vorliegenden Gesetzes als §. 14 b. folgen zu lassen.

Zu §. 15. und 16.

ist nichts zu erinnern.

Zu §. 17.

In dem älteren Gesetze von 1813. war §. 13. eine ausdrückliche Strafbestimmung für das Nachthüten enthalten. Die Deputation empfiehlt daher in vorliegendem §. 17. unter Nr. 5 a. hinter „Districten“, und unter Nr. 6 a. hinter „Schonungen“ beidemale einzuschalten:

oder zur Nachtzeit.

Bei Nr. 11. dieses Artikels dürfte der Satz „Ist durch ——— bestraft“ leicht mit der Bestimmung des Art. 171. des Criminalgesetzbuchs in Widerspruch treten. Die Deputation schlägt daher für denselben folgendes veränderte Fassung vor:

Ist durch eine solche Unvorsichtigkeit ein wirklicher Schade geschehen, so tritt die Bestimmung des Art. 171. des Criminalgesetzbuchs ein.



Eine gleiche Collision befürchtet die Deputation unter Nr. 12. in den da- selbst gebrauchten Worten „und der bösen Absicht“ mit Art. 271. 273. u. A. des Criminalgesetzbuchs. Die Deputation empfiehlt daher die Weglassung der angezogenen Worte, und daneben folgenden Zusatz:

Geschieht dieß in böser Absicht, so treten die Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs ein.

Zu §. 18.

ist nichts zu bemerken.

Zu §. 19.

Die ähnliche Bestimmung des §. 8. dieses Gesetzes dürfte unerläßlich machen, daß auch hier die Verjährung des Rückfalls ausgesprochen werde. Die De- putation schlägt daher in der dritten Zeile des §. nach „Wiederholungsfällen“ folgenden Zusatz vor:

dafern nicht nach Verbüßung der Strafe wegen des früheren Verge- hens bereits ein Jahr verflossen.

Ferner dürfte die Bestimmung des §. 32. dem Richter kein zweifelloses Anhalten dafür geben, daß er bei der am Schlusse des §. nachgelassenen Ver- wandlung eine Geldstrafe von — 5 gr. — gleich einem Tage Gefängniß an- zunehmen habe. Die Deputation beantragt daher am Schlusse des §. folgenden Zusatz:

und ist letzteren Falls eine Geldbuße von fünf Groschen einem Tage Gefängniß gleichzuachten.

Endlich fand die Deputation wegen der nach §. 17. 18. 19. zuerkannten Geldstrafen, wenn sie wegen Unvermögens nicht eingebracht werden können, eine resp. nachträgliche Verwandlung derselben in Gefängniß oder Handarbeit nothwendig, und schlägt daher folgenden Zusatzparagraphen vor:

§. 19h.

Dafern die nach §. 17 — 19. verwickelten, oder bereits zuerkannten Geldstrafen wegen Unvermögens des Forstfrevlers nicht einzubringen sind, so sind sie in Gefängniß oder Handarbeit zu verwandeln, und ist auch dießfalls ein Tag Gefängniß oder Handarbeit einer Geldbuße von fünf Groschen gleichzuachten.

Zu §. 20.

Aus gleichem Grunde, wie bei §. 7. beantragt die Deputation in der 5. Zeile hinter den Worten „von dergleichen Waffen“ die Einschaltung: oder auch von anderen mitgebrachten gefährlichen Werkzeugen.



## Zu §. 21.

Auch bei diesem §. befürchtet die Deputation eine Collision mit den Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs, insbesondere nachdem dessen Art. 114 b. von beiden Kammern angenommen worden ist. Sie schlägt daher folgende veränderte Fassung des §. vor:

Zusammenrottungen zu gewaltthätiger Verübung von Forstpolizeivergehen sind mit vier- bis achtwöchentlicher Gefängnißstrafe zu ahnden, dafern nicht nach den Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs eine höhere Strafe eintritt (vergl. Art. 114 b.).

## Zu §. 22.

Da nach allgemeinen Grundsätzen derjenige, welcher einen Andern zu einer strafbaren Handlung beauftragt, Miturheber der Letzteren, und als solcher dem Thäter gleichzustellen ist, so bedarf es der Bestimmung dieses §. nicht. Die Deputation empfiehlt daher, und zwar um so mehr als für den eigentlichen Holzdiebstahl eine gleiche Bestimmung nicht getroffen worden ist, den Wegfall des §.

Dagegen dürfte wegen des vorgeschlagenen Zusatzartikels 14 a. sich auch in Betreff der Forstpolizeivergehungen eine ähnliche Bestimmung hier nothwendig machen, welche die Deputation statt des ausfallenden §. 22. in folgender Fassung beantragt:

Jeder, welcher sich eines Forstpolizeivergehens schuldig macht, hat, neben Verbüßung der Strafe, auch den verursachten Schaden dem Eigenthümer zu ersetzen.

## Zu §. 23.

Um dem Mißverständnisse vorzubeugen, als seien nur die Bestimmungen des allgemeinen, nicht auch die des besonderen Theiles des Criminalgesetzbuchs in subsidium anwendbar, schlägt die Deputation vor, nach „allgemeinen“ einzuschalten:

und besonderen.

Da ferner die Anwendung der Art. 11 b. und 20. nicht blos subsidiarisch, sondern überhaupt und insbesondere eintreten soll, so dürfte der darauf bezügliche Satz besonders und, wie die Deputation beantragt, folgendermaßen zu fassen seyn:

Auch leiden die im Art. 11 b. und 20. des Criminalgesetzbuchs enthaltenen Vorschriften in den geeigneten Fällen bei diesen Vergehungen gleichfalls Anwendung.



Endlich sind in dem kürzlich berathenen Gesetze über das Verfahren in Untersuchungsfachen, insbesondere unter III. Bestimmungen, namentlich über die eidliche Bestärkung des Eigenthums u. s. w. enthalten, welche auch bei der Untersuchung der Forstverbrechen Platz greifen. Die Deputation empfiehlt daher statt der Worte: „finden die allgemeinen Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs“ folgende Fassung:

treten die allgemeinen und besonderen Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs, ingleichen die Vorschriften des Criminalprozesses, insbesondere auch des Gesetzes, einige Abänderungen des Verfahrens in Untersuchungsfachen betreffend vom . . . . ., ein.

Und da nunmehr dieser §. einen, auf alle drei Theile dieses Gesetzes bezüglichen Inhalt hat, so schlägt die Deputation vor:

denselben hinter §. 34. oder ans Ende des Gesetzes zu versetzen.

In der Ueberschrift des 11ten Abschnitts ist aus Versehen das Wort „Baumfrevel“ stehen geblieben. Die Deputation beantragt daher die Weglassung desselben, so daß es heiße:

wegen Forstdiebstählen und Forstpolizeivergehen.

Zu §. 24. 25. 26. 27. und 28.

findet die Deputation keine Erinnerung zu machen.

Zu §. 29.

Zu mehrerer Deutlichkeit dürfte es beitragen, wenn das Wort „nicht“ in der 1sten Zeile hinter „welche“ weggenommen, und in die 2te Zeile vor „nach sich ziehen“ versetzt, das Wort „wenigstens“ aber ganz in Wegfall gebracht würde, worauf die Deputation anträgt.

Zu §. 30. 31. 32. 33. 34. und 35.

hat die Deputation nichts zu bemerken.

In der Beilage A.

sind aus den oben angegebenen Gründen die Worte „und Forstvergehen“ in der 8ten Zeile

in Wegfall zu bringen,

und das Wörtchen „sofort“ aus der 10ten Zeile in die 9te Zeile vor die Worte „ein Erkenntniß“

zu versetzen,

worauf die Deputation ihren Antrag stellt.



Desgleichen schlägt die Deputation vor, unter Nr. 4. statt „Taxe des Forstvergehens“ zu genehmigen:

Taxe des Forstverbrechens,  
so wie statt „Amtskosten“:  
Amts- oder Gerichtskosten.

In der Beilage B.

empfiehlt die Deputation statt „Holzdiebstahl und Baumfrevel“ zu genehmigen:

Forstverbrechen,  
und

in der Beilage C.

in der Ueberschrift statt „Forstdiebstahl“ ebenfalls  
Forstverbrechen.

Im Uebrigen hat die Deputation gegen den vorliegenden Gesetz-Entwurf nichts zu erinnern, und empfiehlt der Kammer dessen Annahme unter den angegebenen Modificationen.

Dresden, den 6. November 1837.

### Die erste Deputation der zweiten Kammer.

Eisenstuck.

v. Mayer, Referent.

Frhr. v. Friesen.

Atenstädt.

Koux.

Schäffer.

Scholze.

D. Schröder.

D. Haase.



In der ersten Abtheilung sind die  
 Eigenschaften der verschiedenen  
 Gattungen der Pflanzen beschrieben  
 worden. In der zweiten Abtheilung  
 sind die Krankheiten der Pflanzen  
 beschrieben worden. In der dritten  
 Abtheilung sind die Krankheiten der  
 Thiere beschrieben worden. In der  
 vierten Abtheilung sind die  
 Krankheiten der Menschen beschrieben  
 worden. In der fünften Abtheilung  
 sind die Krankheiten der Vögel  
 beschrieben worden. In der sechsten  
 Abtheilung sind die Krankheiten der  
 Fische beschrieben worden. In der  
 siebenten Abtheilung sind die  
 Krankheiten der Insekten beschrieben  
 worden. In der achten Abtheilung  
 sind die Krankheiten der Pflanzen  
 beschrieben worden. In der neunten  
 Abtheilung sind die Krankheiten der  
 Thiere beschrieben worden. In der  
 zehnten Abtheilung sind die  
 Krankheiten der Menschen beschrieben  
 worden.

Die erste Abtheilung der ersten  
 Abtheilung.  
 Die zweite Abtheilung der ersten  
 Abtheilung.  
 Die dritte Abtheilung der ersten  
 Abtheilung.  
 Die vierte Abtheilung der ersten  
 Abtheilung.  
 Die fünfte Abtheilung der ersten  
 Abtheilung.  
 Die sechste Abtheilung der ersten  
 Abtheilung.  
 Die siebente Abtheilung der ersten  
 Abtheilung.  
 Die achte Abtheilung der ersten  
 Abtheilung.  
 Die neunte Abtheilung der ersten  
 Abtheilung.  
 Die zehnte Abtheilung der ersten  
 Abtheilung.



L.

## B e r i c h t

## der dritten Deputation der zweiten Kammer

über die von dem Abgeordneten, Herrn Koful, bevormortete Petition der Gemeinde zu Nebelschütz in der Oberlausitz, die öffentlich vorzunehmende Prüfung der katholischen Theologen u. s. w. betreffend.

Eingegangen am 6. November 1837.

Die vorige Ständeversammlung richtete in der Beilage B. zu der das Budget betreffenden Schrift vom 25. October 1834.

(Landtags-Acten vom Jahre 1834. Abth. I. Bd. 4. S. 380)

an die hohe Staatsregierung unter mehreren, die katholische Geistlichkeit ihren Gemeinden gegenüber betreffenden, Anträgen auch den:

daß künftig die katholischen Theologen einer öffentlichen Prüfung unterworfen werden möchten.

In dem Decrete, mehrere ständische Anträge in Bezug auf Angelegenheiten des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts betreffend,

(Landtags-Acten vom Jahre 1837. Abth. I. Bd. 2. S. 136 flgd.)

wurde der jetzigen Ständeversammlung darauf zu erkennen gegeben,

von dem apostolischen Vicariate sey darüber Bericht erfordert worden und dasselbe habe angezeigt, daß nach der Verfassung der katholischen Universitäten und insbesondere des Seminars zu Prag, wo die katholischen Theologen aus Sachsen ihre Studien zu machen pflegten, die Studirenden in jeder der verschiedenen wissenschaftlichen Classen, welche sie Behufs ihrer Ausbildung durchzugehen hätten, zweimal jährlich öffentlich vor zahlreicher Versammlung geprüft würden, daß, wer hierbei in irgend einer Classe nur mit einer zweiten Censur bestehe, als des Studiums unfähig aus dem Seminar oder von der Universität entlassen, daß aber vor der Anstellung eines katholischen Theologen in Sachsen von dem katholischen Consistorio mit demselben ein Synodal-Examen, wenn auch nicht öffentlich, abgehalten werde, wobei der Candidat nicht nur über die gesammten Wissenschaften der Theologie ge-



prüft werde, sondern auch eine Homilie und eine Concurspredigt zu fertigen und abzuhalten habe.

Das apostolische Vicariat habe darauf angetragen, daß es unverändert bei dieser Einrichtung möchte gelassen werden und es scheine dieß unbedenklich, da nach den über solche Prüfungen in Oesterreich, Preussen und Baiern eingezogenen Nachrichten auch dort öffentliche Prüfungen zum Zwecke einer Anstellung nicht stattfänden und von dem apostolischen Vicariate in Sachsen zur Zeit noch immer ganz wissenschaftliche Männer als Geistliche angestellt worden wären.

In dem auf dieses Decret an die zweite Kammer erstatteten Berichte war gutachtlich vorgeschlagen worden, sich bei dieser Erklärung zu beruhigen.

(Landtags-Acten vom Jahre 1837. Beilage zur III. Abth. 2te Sammlung, S. 418.)

Es hat jedoch die Kammer diesen Vorschlag abgelehnt und es ist daher jener Antrag zur Zeit noch unerledigt.

(Landtags-Acten *ibid.* Abth. III. Bd. 2. S. 438.)

In Folge der in der zweiten Kammer darüber stattgefundenen Discussion und insbesondere, weil dabei der Zweifel erhoben wurde, ob jener Antrag auch im Wunsche der Katholiken liegen könne? fand sich die katholische Parochie Nebelschütz in der Oberlausitz bewogen, mittelst besonderer Petition die zweite Kammer zu ersuchen:

dieselbe möge in Verbindung mit der ersten Kammer bei der hohen Staatsregierung nochmals darauf antragen, daß künftig auch die katholischen Theologen einer öffentlichen in deutscher Sprache zu haltenden Prüfung unterworfen werden.

Sie berief sich zu Motivirung dieses Antrags darauf, daß hierzu die sehr traurigen Erfahrungen, die sie gemacht, dringende Veranlassung gegeben hätten, daß, wenn nicht anderwärts und öfter ein derartiger Wunsch zu erkennen gegeben worden, zu erwägen sey, daß aus der Oberlausitz, wo die meisten Katholiken wohnten, deshalb keine Klage über die Geistlichkeit erscheinen könne, weil bis auf die neueste Zeit der Schulunterricht daselbst bei den Katholiken sehr im Argen gelegen und zum Theil noch liege, folglich es auch Niemanden daselbst gebe, welcher zu beurtheilen vermöge, wie derartige Gebrechen abgeschafft werden könnten, indem bei Leuten, die nur einen nothdürftigen, ja fast gar keinen Unterricht genießten; der Geistliche, er möge beschaffen seyn wie er wolle, über alle Kritik erhaben sey, daß überhaupt die Prüfung der katholischen Theologen in Prag den Anforderungen nicht entsprechen könnte, welche mit Recht an sie gemacht würden, daß noch dazu von solchergestalt Geprüften die Besseren



und Tüchtigeren in die Städte versetzt würden und sonach dem platten Lande nur die minder Fähigen verblieben und daß endlich die Gründe für ihren Wunsch, die öffentlich vorzunehmenden Prüfungen in deutscher Sprache zu halten, von selbst in die Augen fielen.

Der Abgeordnete Kokul, das einzige katholische Mitglied der Kammer, machte nicht nur die auf diese Weise motivirte Petition der Gemeinde zu Nebelschütz zu der seinigen, sondern verband überdieß mit dem Gesuche den Wunsch, daß auch der Kirchengemeinde noch ein größserer Einfluß auf die Anstellung der Geistlichen eingeräumt werden möge, und beantragte in dessen Berücksichtigung:

in Verbindung mit der ersten Kammer die hohe Staatsregierung zu ersuchen, dahin Veranstaltung zu treffen, daß den katholischen Gemeinden bei Besetzung ihrer geistlichen Stellen auch eine Erklärung über die getroffene Wahl (vielleicht in der Form, wie es bei den protestantischen Geistlichen geschieht) in sofern nicht überwiegende, aus den Grundsätzen der katholischen Kirche geleitete Gründe dagegen sprechen, zugestanden werde,

weil der katholische Geistliche in jeder Hinsicht einen ausgedehnteren Wirkungskreis nicht nur auf das moralische, sondern auch auf das physische Wohl seiner Kirch Kinder habe, weil das Band des gegenseitigen Vertrauens, wenn der katholische Geistliche den Beruf, der ihm von Gott und von der Macht der Kirche anvertraut worden, ausführen wolle, fester geschlungen seyn müsse, als selbst das Band zwischen den protestantischen Geistlichen und seinen Kirchkindern; weil Ersterer Berather in allen kirchlichen und bürgerlichen Lebensverhältnissen und der Führer und Lenker der Handlungen seiner Beichtkinder seyn, die rohen Leidenschaften bekämpfen und seine Gemeinde auf dem Wege der Tugend und Ordnung nicht bloß führen, sondern auch darauf erhalten soll, und weil dem Einwande, daß auch ohne Zuthun der Gemeinden schon von den Obern für die Fähigkeit der Geistlichen katholischer Confession gesorgt würde, die allerdings begründete Angabe der Petenten entgegenstehe, daß die Tüchtigeren und Besseren zunächst für die Städte in Anspruch genommen würden, für das Land daher nicht immer die hinlängliche Anzahl geeigneter Geistlicher übrig bleibe.

Es liegen sonach, wie die mit Begutachtung jener Petition beauftragte unterzeichnete Deputation bemerkt, zwei Anträge vor,

1.

der von dem Abgeordneten Kokul bevorwortete der Gemeinde zu Nebelschütz, daß künftig auch die katholischen Theologen vor ihrer Anstellung einer öffentlichen in deutscher Sprache zu haltenden Prüfung unterworfen, und



2.  
 der des genannten Abgeordneten Koful, daß den katholischen Gemeinden bei Befetzung ihrer geistlichen Stellen auch eine Erklärung über die getroffene Wahl (vielleicht wie es bei den protestantischen Gemeinden geschieht), in sofern nicht überwiegende aus den Grundsätzen der katholischen Kirche hergeleitete Gründe dagegen sprechen, zugestanden werden möchte.

Was den

1sten

Antrag anlangt, so möchte selbiger, soweit er

a.

auf die Oeffentlichkeit der Prüfungen gerichtet ist, schon um deswillen von der geehrten Kammer zu berücksichtigen seyn, weil er in Gemäßheit des eingangserwähnten Beschlusses derselben ein noch unerledigter Antrag dieser selbst ist.

Zwar ist von der ersten Kammer ein gleicher Antrag, welchen der Superintendent D. Großmann bei Gelegenheit der Berathung über den Entwurf eines Regulativs wegen Ausübung der weltlichen Hoheitsrechte über die katholische Kirche dahin gestellt hatte:

bei der hohen Staatsregierung sich zu verwenden, daß auch die Examina der katholischen Geistlichen und Schullehrer, so wie die der Evangelischen öffentlich gehalten und Jedem der Zutritt dazu gestattet werden möge,

abgelehnt worden.

Allein da immittelst die Petition der Gemeinde zu Nebelschütz, welche zu dem gegenwärtigen Berichte Veranlassung gegeben hat, eingegangen und auch der obgedachte Antrag der vorigen Ständeversammlung noch unerledigt ist, so kann jene Ablehnung keinen Einfluß auf die weitere Beachtung des Antrags selbst äußern.

Beleuchtet nun die unterzeichnete Deputation die bei der Discussion für Ablehnung jenes Antrags aufgestellten Gründe der ersten Kammer; so möchte sie dieselben keinesweges für geeignet halten, um die geehrte Kammer zu bewegen von ihrem obigen Antrage abzugehen.

Als hauptsächlichsten Grund gegen den von dem Superintendent D. Großmann gestellten Antrag wurde bei der Discussion darüber von der ersten Kammer die Meinung geltend zu machen gesucht, daß die Ständeversammlung kein Recht habe, sich in die innere Einrichtung der katholischen Kirche zu mischen, daß diese vielmehr der Behörde jeder Confession selbst zu überlassen sey und daß ausserdem die Katholiken ähnliche Einrichtungen in der protestantischen Kirche beantragen könnten.



Der bei der Discussion zugegen gewesene Vorstand des Cultusministeriums sprach sich zwar ebenfalls gegen den Antrag aus, allein nicht in jenem so eben erwähnten Sinne der Kammer und gedachte dabei, daß bei den Prüfungen der Schulamts-Candidaten durch die Schulcommission das Princip der Oeffentlichkeit bereits befolgt werde.

Die unterzeichnete Deputation kann nun jene Ansichten der ersten Kammer keinesweges für begründet halten.

Denn

aa.

ist die Ständeversammlung nicht in ihren einzelnen Bestandtheilen und Individuen, sondern in ihrer Gesamtheit als repräsentative Gewalt des Staates zu betrachten.

Die Ständeversammlung vertritt das Volk, es mag dasselbe aus Verwandten katholischer oder protestantischer oder beider oder sonstiger christlicher Confessionen bestehen und sie mag selbst aus Katholiken oder Protestanten oder sonstigen christlichen Confessionsverwandten zusammengesetzt seyn.

Sind die sämtlichen Mitglieder der Ständeversammlung Katholiken, so steht ihr eben so das Recht zu, Einrichtungen, welche, ohne der Glaubens- und Gewissensfreiheit zu präjudiciren, der Zweck des Staates erfordert, bei der protestantischen Kirche zu beantragen, als ihr, wenn alle ihre Mitglieder protestantischer Confession sind, dasselbe Befugniß unter gleicher Voraussetzung im Bezug auf die katholische Kirche nicht abgesprochen werden kann.

Denn der Abgeordnete hat nicht als Protestant oder Katholik, sondern als Repräsentant des Volkes, Sitz und Stimme in der Ständeversammlung.

bb.

ist die Competenz der Ständeversammlung zu dergleichen Anträgen in §§. 78. und 109. der Verfassungsurkunde und darin begründet, daß sie befugt ist, die zu Subsistenz der katholischen Kirche erforderlichen Mittel aus den Staatseinkünften zu bewilligen.

cc.

betrifft der in Frage stehende Antrag nicht sowohl eine innere als vielmehr eine formelle Einrichtung der katholischen Kirche.

Oeffentlichkeit der Prüfungen anzustellender Geistlichen und Schullehrer entspricht schon der Oeffentlichkeit der Religionsübung und des Schulunterrichts.

Sie gewährt der Kirche eine bessere Garantie gegen die Gemeinden und sichert letzteren eine grössere Tüchtigkeit der anzustellenden Candidaten zu, indem sie für diese ein Hebel zu Erlangung höherer Geltung ist.



Ist nun endlich

dd.

die Staatsregierung nach Erforderniß des Staatszweckes noch berechtigt, Bedingungen der Anstellungsfähigkeit katholischer Geistlichen gesetzweise festzusetzen, Klüber öffentliches Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten Theil II. Cap. XVI. §. 523. S. 726, findet

ee.

eine gleiche Einrichtung bei den protestantischen Theologen statt, darf aber nach den Grundsätzen der Parität die protestantische Kirche vor der katholischen nicht bevorzugt seyn;

so glaubt die unterzeichnete Deputation der geehrten Kammer mit Recht vorschlagen zu können:

bei dem noch unerledigten Antrage der vorigen Ständeversammlung auf Oeffentlichkeit der Prüfungen katholischer Theologen, für welchen sich die Kammer auch bei dem gegenwärtigen Landtage bereits erklärt hat, zu verbleiben und daher die hierauf gerichtete Petition der Gemeinde zu Nebelschütz zu bevorworten.

Hat hiernächst die Gemeinde zu Nebelschütz

b.

zugleich mit beantragt, jene Prüfungen auch in deutscher Sprache gehalten zu wissen, so wird sich dieß zwar, sobald Prüfungen von Schulamtsandidaten in Frage sind, schon aus Rücksicht auf deren Beruf, als Volksschullehrer zu wirken, von selbst verstehen; allein den Antrag auch auf Prüfung katholischer Theologen bei ihrer Beförderung zu geistlichen Aemtern und Stellen an Gelehrtschulen extendiren zu wollen, möchte nicht unbedingt beifällig begutachtet werden können, weil dergleichen Candidaten vorzüglich Proben von Kenntniß alter Sprachen und höherer wissenschaftlicher Bildung abzulegen haben.

Die unterzeichnete Deputation rath daher der geehrten Kammer an:

den Antrag der Gemeinde zu Nebelschütz in soweit abzulehnen.

Bei Erwägung des

2ten

von dem Abgeordneten Koful gestellten Antrags fand die Majorität der Deputation nach vorheriger Vernehmung mit einem königlichen Herrn Regierungskommissar sowohl in der Erklärung des letztern:

daß es den katholischen Gemeinden unbenommen sey, gegründete Beschwerden über ihre Geistlichen wegen deren Lebens und Wandels an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu bringen,



als auch in der Bestimmung der nun von beiden Kammern angenommenen zehnten Paragraphe des Regulativs wegen Ausübung der weltlichen Hoheitsrechte über die katholische Kirche im Königreiche Sachsen, vom 25. Mai 1837. sub c.:

daß vor der Uebertragung einer Pfarrei oder der Function eines Caplans der apostolische Vicar dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts die getroffene Wahl, das Ergebniß der Prüfung und die Lebensumstände des Gewählten anzuzeigen habe.

Garantie genug für eine auch ohne Concurrenz der Gemeinden erfolgte Anstellung von Geistlichen und Schullehrern und hierin sowohl, als in der Bemerkung des Königlichen Herrn Regierungscommissars, daß zur Zeit noch nie eine Beschwerde katholischer Gemeinden über ihre Geistlichen an das Cultusministerium gelangt sey, hinreichender Grund, sich zu dem Vorschlage zu entschließen:

daß die Kammer erklären möge, den Antrag des Abgeordneten Kokul auf sich beruhen zu lassen.

Die in dem unterzeichneten Referenten bestehende Minorität hingegen hielt es für nöthig, jenen Antrag zunächst aus dem geschichtlichen, sodann aber aus dem staatsrechtlichen und kirchlichen Standpuncte zu betrachten.

a.

In der ältesten Zeit der christlichen Kirche geschah die Ernennung der Bischöffe und selbst des Papstes regelmäßig durch die benachbarten Bischöffe, den Klerus und die Gemeinden.

Walter's Lehrbuch des Kirchenrechts aller christlichen Confessionen S. 228. und 234. S. 419 und 428.

Auch bei Besetzung der übrigen kirchlichen Würden und Aemter mußte die Zustimmung des Klerus und das Zeugniß der Gemeinde eingeholt werden.

Walter ibid. S. 236. S. 432.

Letzteres fiel jedoch nach und nach weg.

Walter cit. I. ibid.

Durch die Reformation lebte für die Gemeinden protestantischer Confession das Recht eines voti negativi auf, nach welchem bei Anstellung eines Geistlichen oder Schullehrers eine Anfrage bei der Gemeinde darüber, ob etwas gegen dessen Person, Lehre, Leben und Wandel einzuwenden sey? gehalten und von derselben Erklärung darüber gefordert wird.

Weber systematische Darstellung der im Königreiche Sachsen geltenden Kirchenrechte 1. Bd. 1. Abth. S. 274.



Schlegel, Anleitung zum protestantischen Kirchenrechte im Königreiche Sachsen. Abschn. 1. Cap. III. §. 20.

Es stand also in frühester Zeit den Gemeinden katholischer Confession sogar das Recht zu, den Papst, die Bischöffe und die übrigen Geistlichen mit zu wählen, und es ist dieses Recht in der Zeit des Mittelalters, wo die Hierarchie ihren Höhen-Punct erreicht hatte, wenn auch nicht verloren gegangen, doch auffer Gebrauch gekommen.

Dergleichen Urrechte können indeß durch den bloßen Nichtgebrauch weder vernichtet, noch geschmälert werden,

Klüber cit. I. §. 515. S. 709.

und mindestens nicht so verschwinden, daß ihnen bei geeigneten Zeitverhältnissen nicht wenigstens einige Reviviscenz zu gestatten sey.

Es findet daher der Antrag des Abgeordneten Koful schon in der Geschichte der katholischen Kirche seine ursprüngliche Begründung.

b.

Der bereits genannte, einer allgemeinen Auctorität sich erfreuende Klüber sagt in seinem gedachten Werke Theil II. Cap. XVI. §. 512.

Aus den natürlichen Verhältnissen zwischen Staat und Kirche fließt der Hauptsatz: eine Kirche ist nicht Staat im Staate. Als im Staatsgebiete aber nicht des Staates wegen bestehende Gesellschaft, mit eigenen Zwecken ist sie untergeordnet der Staatsgewalt. Mit Recht fordert man, daß nur unter Auctorität des Staates sie in dem Staatsgebiete bestehe, und daß sie jenem nicht nur nicht schädlich, sondern vielmehr als sittlich religiöser Verein nützlich sey.

Die Kirchenhoheit, welche sonach dem Staate über die Kirche zusteht, begreift das weltliche Reformationsrecht, das Schutz- oder Schirmrecht und das Recht der weltlichen Oberaufsicht in sich, und wird natürlich durch das Reich des Gewissens und die Socialgewalt der Kirche positiv durch Uebereinkunft begrenzt.

Der Staat ist daher vermöge dieser Begrenzung verpflichtet, die Gewissens- und Glaubensfreiheit nicht nur anzuerkennen, sondern auch zu schützen und es bleiben deshalb alle religiösen Dogmen und Maximen der freien Ueberzeugung der Individuen, die Bestimmung des kirchlichen Lehrbegriffs oder Symbols, auch liturgischen Anordnungen, namentlich die Einrichtung der Kirchen-Agenden und Gesangbücher und das Kirchen-Ritual der Kirche oder ihren Repräsentanten überlassen.

Es ist aber auch der Staat verbunden, die Kirche bei den von ihm ge-



nehmigten Anordnungen und Lehrsätzen, bei der öffentlichen und Privat-Gottesverehrung und bei ihrer Verfassung zu schützen.

Dagegen ist er Abänderungen oder Aufhebung schon bestehender, Einführung neuer kirchlicher Einrichtungen, den äussern Cultus betreffend, so oft er sich durch den Staatszweck dadurch verpflichtet erachtet, zu fordern befugt.

Keiner dieser allgemeinen Grundsätze schließt die Zulässigkeit des Rokulschen Antrags aus. Er ist nicht gegen die Gewissens- und Glaubensfreiheit und nicht gegen die Verfassung der katholischen Kirche überhaupt gerichtet; er widerspricht auch nicht den katholischen Dogmen und dem in der katholischen Kirche stetigen Grundsätze der Infallibilität.

Dem der Antragsteller beabsichtigt keinesweges einen Eingriff in das der Kirche zustehende Recht der Besetzung geistlicher Aemter; er will auch nicht ein Befugniß der Cognition und Erklärung über die Lehre der Anzustellenden für die Kirchengemeinden in Anspruch nehmen.

Seine Tendenz geht, so wie sich die Deputation überzeugt hat, blos dahin, daß bei der Anstellung eines Geistlichen die Kirchengemeinden über dessen Person, Leben und Wandel gehört werden.

Und diese Absicht möchte offenbar zu Beförderung des Staats und kirchlichen Zweckes dienen und eines jener Urrechte der Kirchengemeinden seyn, welches durch tausendjährigen Nichtgebrauch nicht entzogen werden kann.

Dem der Geistliche und Schullehrer werden der Kirchengemeinde gegeben, um deren Seelsorger und der Erzieher deren Kinder zu seyn, und also die heiligsten Interessen der Gemeinde zu befördern; er steht mit ihr und den sie bildenden Individuen in der nahesten Beziehung und sieht durch sie seine Subsistenz entweder ganz oder zum größten Theile gesichert; es muß daher selbst der Anstellungsbehörde daran gelegen seyn, den Gemeinden Geistliche zu geben, welche Moralität genug besitzen, um der hohen Aufgabe, deren Lösung ihnen gestellt wird, zu entsprechen.

Aber kann sich auch die Besetzungsbehörde von der wissenschaftlichen Bildung des Candidaten, von der Reinheit seiner Lehre vollkommen überzeugen: so stehen ihr doch nicht immer die Mittel zu Gebote, eine gleiche Ueberzeugung von dem Leben und dem Lebenswandel desselben zu erlangen. Theils stehen Privatpatronatsverhältnisse, theils auch die hohe Stellung entgegen, welche die kirchliche Besetzungsbehörde einnimmt.

Es möchte daher eine weise Einrichtung seyn, bei der Anstellung von Geistlichen die Gemeinden mit ihrer Erklärung über deren Person, Leben und Wandel zu hören und dieselbe, im Fall sie als widersprechend gehörig begründet wird, zu beachten.



Denn sie dient zu Begünstigung der kirchlichen Interessen und befördert die Erreichung des Staatszweckes; es ist daher der Staat sogar verpflichtet, eine Berechtigung der Gemeinden zu begründen, durch welche der Einfluß der Geistlichen auf die seiner Seelensorge anvertrauten Pfarrkinder aufs Vortheilhafteste für den Staat potenzirt werden kann, zumal da jener Antrag des Abgeordneten Koful auch mit den in dem Entwurfe eines Regulativs wegen Ausübung der weltlichen Hoheitsrechte über die katholische Kirche ausgesprochenen Prinzipien nicht im Widerspruche steht.

Sind nun beim vorigen Landtage auch Anträge auf Regulirung der Stotgebühren der katholischen Geistlichen und auf Anhaltung derselben zur Rechnungsablegung über das Kirchenvermögen berücksichtigt worden;

(Landt.-Act. v. J. 1834. Abth. I. Bd. 4. S. 378 und 459.)

ist ferner der gegenwärtige Antrag hauptsächlich von dem Standpuncte der Gemeinden aus und dessen Gegenstand als Sache des Staates zu mittelbarer Erreichung des Staatszweckes zu betrachten; verlangt es endlich ebenfalls das Paritätsverhältniß, daß die protestantischen Gemeinden auch in dieser Hinsicht nicht vor den katholischen bevorzugt sind; so glaubt die Minorität der Deputation, daß für die katholischen Gemeinden bei Besetzung geistlicher Aemter, so weit die Person, das Leben und der Wandel des Anzustellenden in Frage ist, dieselbe Berechtigung in Anspruch zu nehmen sey, welche den protestantischen Gemeinden gebührt; sie schlägt daher der geehrten Kammer vor:

der hohen Staatsregierung in dieser Beziehung den Antrag des Abgeordneten Koful zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Diesen Vorschlag dehnt die Minorität der Deputation auch auf den Fall der Anstellung von Volksschullehrern aus.

Denn abgesehen davon, daß dabei dieselben vorerwähnten Prinzipien gelten, so ist auch zu bedenken, daß das Elementarschulgesetz vom 6. Juli 1835., welches für alle christlichen Confessionsverwandten in Sachsen gegeben ist, ohnehin den Gemeinden eine grössere Concurrnz bei Besetzung ihrer Schullehrerstellen gewährt.

Nachdem nun der gegenwärtige Bericht hiermit geschlossen war, so sind an die unterzeichnete Deputation noch vier bei der ersten Kammer eingegangene Petitionen, als:

- 1.) des Herrn Advocat von Jeschky zu Budissin und Genossen,
- 2.) der Kirchgemeinde zu Kalbitz,
- 3.) der Kirchgemeinde zu Crostewitz

und

- 4.) der Kirchgemeinde zu Ostro



abgegeben worden, worin sich die Petenten nicht nur gegen den Antrag der Gemeinde zu Nebelschütz auf Oeffentlichkeit der Prüfungen katholischer Candidaten, weil sie solche für überflüssig und zwecklos halten, sondern auch gegen die Petition des Abgeordneten Kokul, weil sie behaupten, daß selbige der katholischen Kirchenverfassung widerstrebe und nichts weniger als eine Verbesserung, sondern vielmehr eine Deformation derselben herbeiführen werde, erklären und auf deren Nichtbeachtung antragen.

Zu diesen Petitionen sind später noch zwei, ebenfalls bei der ersten Kammer eingereichte, Vorstellungen mehrerer Katholiken in Dresden und Leipzig ähnlichen Inhalts und gleicher Tendenz hinzugekommen.

Wenn nun die Majorität der Deputation in diesen Petitionen einen ferneren Grund für ihr obiges Gutachten erkannte; so vereinigte sich dagegen die Deputation gemeinschaftlich zu der Ueberzeugung, daß sämtliche Petitionen sowohl in dem Gutachten der Majorität als in dem Vorschlage der Minorität ihre Erledigung finden.

Es ist daher auf selbige keine Rücksicht weiter zu nehmen gewesen und es rath deshalb die Deputation der Kammer an:

dieselben als erledigt zu betrachten.

Dresden, den 3. November 1837.

### Die dritte Deputation der zweiten Kammer.

Reiche: Eisenstück.

D. Haase.

v. Leyßer.

D. Wiesand.

v. Dieskau, Referent.

D. Schröder.

Kömer.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.



## M.

## Anderweiter Bericht

der ersten Deputation der zweiten Kammer,

das Gesetz über die Pensionen der Königlich Sächsischen  
Militärpersonen und deren Hinterlassenen betreffend.

Eingegangen am 9. November 1837.

(Decret, 1. Abth. 1. Bd. S. 505.

Bericht der ersten Deputation der zweiten Kammer, Beilage zur III. Abtheilung  
2. Samml. S. 615.

Protocolle der zweiten Kammer, III. Abth. 3. Bd. S. 4 ff.

Bericht der zweiten Deputation der ersten Kammer, Beil. zur II. Abth. 3. Samml.  
S. 459.

Protocoll der ersten Kammer, II. Abth. 2. Bd. S. 626 ff.)

Nachdem das Gesetz, die Pensionen der Königlich Sächsischen Militärpersonen betreffend, auch in der ersten Kammer berathen worden, und selbige mehreren Anträgen der zweiten Kammer beigetreten ist, hat die unterzeichnete Deputation nur noch über diejenigen Theile des Gesetzes gutachtlichen Bericht zu erstatten, über welche beide Kammern noch verschiedener Ansicht sind.

Ohne Veränderung sind in beiden Kammern die §§. 5. 6. 7. 12. 13. 14. 15. 16. 18. 21. 24. 26. 27. 30. 31. 32. 33. 35. 37. 38. 39. 40. 43. 44. 45. 47. angenommen worden.

Zu den Veränderungen und Zusätzen, welche die zweite Kammer bei den §§. 1. 4. 11. 19. 23. 36. 42. 46. und 46 b. beantragt, und zu den Anträgen und Bemerkungen in die Schrift, welche dieselbe zu den §§. 19. 24. und 25. beschloß, so wie endlich dazu, daß der aus den §§. 46 b. und 47. bestehende III. Abschnitt eine besondere Ueberschrift erhalte, hat die erste Kammer ihre Zustimmung erklärt.

Es walten daher nur noch bei den §§. 2. 3. 8. 9. 10. 17. 20. 22. 25. 28. 29. 34. und 41. verschiedene Meinungen ob, hinsichtlich welcher die Deputation mit Zusammenstellung der in beiden Kammern gefaßten Beschlüsse, und nachdem sie sich über die wichtigsten Differenzpunkte namentlich bei §§. 8. 9. 29. und 34. mit der zweiten Deputation vernommen, folgendes Gutachten zu eröffnen hat.



Fassung nach den Beschlüssen  
der zweiten Kammer.

## §. 2.

Die Pension wird

18/24.	=	=	=	=	36.	=	=	=	40.
20/24.	=	=	=	=	41.	=	=	=	45.
22/24.	=	=	=	=	46.	=	=	=	50.
24/24.	=	=	=	=	bei mehr als 50.				

Dienstjahren.

Bei denen dagegen, welche

24/24.	=	=	=	=	bei mehr als 50.			
--------	---	---	---	---	------------------	--	--	--

Dienstjahren.

## §. 3.

Diejenigen Offiziere und Militärärzte, welche ——— verlieren, oder des Gebrauchs der Sprache gänzlich beraubt worden sind, sollen ohne Rücksicht ——— das volle, nach §. 8. zu berechnende Dienst Einkommen als Pension erhalten. Doch sind diejenigen, welche in der obenerwähnten Weise verstümmelt worden, eine, ihren Kräften und frühern Dienstverhältnissen angemessene, anderweite Anstellung im Staatsdienste anzunehmen verbunden, und wird ihnen, wenn der Gehalt dieser Stelle der ihnen gebührenden Pension nicht gleich kommt, das Fehlende aus dem Pensionsfonds zugelegt.

## §. 8.

Dienst Einkommen, welches der

Beschlüsse  
der ersten Kammer.

## §. 2.

Die Abänderungen in der Scala sind angenommen worden.

Die beiden letzten Sätze des Gesetz-Entwurfs aber, welche man in der zweiten Kammer weglassen wollen, hat man in der ersten beizubehalten beschlossen.

## §. 3.

Diejenigen Offiziere und Militärärzte, welche ——— verlieren, oder des Gebrauchs der Sprache, oder des Gehörs gänzlich beraubt worden sind, sollen ——— Pensionsfonds zugelegt.

## §. 8.

Der §. ist nicht nach der in der zweiten



## Gutachten der ersten Deputation der zweiten Kammer.

## §. 2.

Die in der zweiten Kammer beschlossene Weglassung des Satzes:

„der höchste Satz einer Pension darf die Summe von 3,000 Thlr. — —  
niemals übersteigen“,

folgt aus dem ad §. 8. beschlossenen Antrage, daß der höchste Militärgelalt, welcher bei Bewilligung der Pension zum Grunde zu legen ist, überhaupt nicht mehr als 3,000 Thlr. — — betragen solle, von selbst. Da nun die Deputation wenigstens in ihrer Majorität der Kammer nicht anrathen kann, von dieser ad §. 8. gefassten Ansicht abzugehen, so wird auch bei der Weglassung dieses Satzes stehen zu bleiben seyn.

Dagegen scheint es unbedenklich, durch Wiederaufnahme des letzten Satzes:

„Ergeben sich bei Berechnung — — — — — erforderlich ist.“

sich mit der ersten Kammer zu vereinigen, da dem Grunde, welchen dieselbe angeführt hat, daß die Bestimmung auf die Berechnung der Pension einen, wenn auch nur unerheblichen Einfluß habe, mithin dem Principe nach als Gegenstand der Bewilligung und Gesetzgebung anzusehen sey, etwas nicht entgegengesetzt werden kann.

## §. 3.

Die Deputation kann der Kammer nicht anempfehlen, den Verlust des Gehörs, wenn auch ein gänzlicher vorausgesetzt wird, mit unter die Unglücksfälle aufzunehmen, welche zur Belassung des vollen Dienst Einkommens als Pension berechtigen, da Taubheit nicht zu den Gebrechlichkeiten gerechnet werden kann, welche von fremder Hülfe abhängig machen, auch dieselbe nicht leicht auf einmal, sondern mehr allmählig und erst in den höhern Lebensjahren einzutreten pflegt, wozu noch kommt, daß sie schwerer als jedes andere körperliche Gebrechen zu erkennen ist, und in diesem §. der Regierung gerade ganz bestimmte Normen für die zu fassenden Entschliessungen gegeben werden sollen.

## §. 8.

Bei diesem §. weichen die beiden Kammern in 3 verschiedenen Puncten von einander ab:



Fassung nach den Beschlüssen  
der zweiten Kammer.

Beschlüsse  
der ersten Kammer.

Pensionsberechnung zum Grunde zu legen ist.

Der Ruhegehalt (die Pension) wird nach dem Durchschnittsbetrage des Dienst Einkommens berechnet, welches der Offizier oder Militärarzt in den der Pensionirung zunächst vorhergegangenen zwei Jahren genossen hat. Das Dienst Einkommen besteht bei Leutnants, Oberleutnants, Hauptleuten und Rittmeistern zweiter Classe, ingleichen bei allen im Range der Offiziers stehenden Militärärzten in dem ihnen nach dem Patente oder Bestallungsdecrete ausgesetzten festen baaren Gehalte und Quartiergelde. Bei den Offizieren der höhern Grade wird, wenn es sich um die Berechnung der Pension handelt, ein Theil des ihnen nach dem Patente zukommenden Gehalts und Quartiergeldes auf den mit der Stelle verbundenen Dienstaufwand gerechnet, und die Pension nach dem hiernach verbleibenden reinen Dienst Einkommen ausgeworfen. Mit Rücksicht hierauf kommt

bei einem Rittmeister oder Hauptmann  
1ster Classe eine Summe von  
Eintausend Thlr. — —  
= = Major eine Summe von Ein-  
tausend Zweihundert Thlr.  
= = der ältesten derselben Charge  
eine Summe von Eintausend  
Fünfhundert Thlr. — —  
= = Obersten eine Summe von  
Zweitausend Thlr. — —  
= = Generalmajor eine Summe

Kammer beschlossenen Fassung, sondern nach der des Gesetz-Entwurfs, jedoch mit Weglassung der Worte Zeile 3.

„oder im Landverpflegungsreglement“ und mit folgenden Zusätzen angenommen worden:

Bei den Gehalten von 2,500 Thlr.  
— — an bis zu 3,500 Thlr. — — aus-  
schließlich findet jedoch ein Abzug von  
300 Thlr. — —, bei den Gehalten von  
3,500 Thlr. — — und darüber ein Ab-  
zug von 500 Thlr. — — vom Normal-  
gehalt statt, unbeschadet des Grundsatzes  
(§. 2.), daß keine Pension über 3,000  
Thlr. — — ansteigen darf.

Hat jedoch ein Offizier in den der Pensionirung zunächst vorhergegangenen zwei Jahren ein verschiedenes Dienst Einkommen bezogen, so wird der Ruhegehalt (die Pension) nach dem Durchschnittsbetrag desselben berechnet, dafern nicht die Pensionirung plötzlich durch einen unverschuldeten Unfall oder durch eine Verwundung im Kriege veranlaßt worden ist.



## Gutachten der ersten Deputation der zweiten Kammer.

- a.) Die erste Kammer will in Uebereinstimmung mit der Staatsregierung zum Behuf der Pensionsberechnung bloß bei den Gehältern von 2,500 Thlr. — — und darüber einen Abzug wegen des Repräsentationsaufwandes stattfinden lassen, so daß alle übrige Gehalte bei der Pensionsberechnung ungekürzt zum Grunde gelegt werden sollen, die zweite Kammer aber schlägt vor, daß alle Gehalte vom Hauptmann und Rittmeister 1ster Classe an aufwärts nach dem Infanteriegehalte der entsprechenden Charge normirt, und von diesen Normalgehalten noch gewisse Abzüge gemacht werden, welche im Minimo 48 Thlr. — —, im Maximo aber 1,000 Thlr. — — betragen.

(cf. die Uebersicht S. 649 des Berichts.)

Die Deputation in ihrer Majorität kann im Einverständniß mit der zweiten Deputation der Kammer auch jetzt nur anrathen, bei ihrem früheren Beschlusse stehen zu bleiben. Denn wenn, wie von der Staatsregierung und von der ersten Kammer selbst zugegeben wird, in den höchsten Chargen, welche mit 2,500 Thlr. — — und darüber besoldet sind, ein Repräsentations- und Dienstaufwand stattfindet, welcher im Pensionszustande gänzlich wegfällt, wenn selbst der Gesetz-Entwurf bei dem höchsten Militärgelalte von 4,000 Thlr. — — einen Abzug von 1,000 Thlr. — — stattfinden läßt, indem nach §. 2. keine Pension über 3,000 Thlr. — — betragen soll, so kann auch kein Grund aufgefunden werden, warum man nicht auch bei denen unter 2,500 Thlr. — — besoldeten Chargen einen verhältnismäßigen Dienstaufwand, namentlich für Pferdehaltung, Unterhaltung kostspieliger Equipagenstücke, beständigen Aufenthalt in der Residenz und dergleichen annehmen sollte, und es läßt sich dann durch nichts rechtfertigen, wenn man diesen ohne allen Zweifel stattfindenden Dienstaufwand in den Pensionszustand mit übertragen will. Wollte aber die Deputation auf dem von der Staatsregierung selbst vorgezeichneten Wege fortgehen, und für die geringer als mit 2,500 Thlr. — — besoldeten Chargen, geringere verhältnismäßige Abzüge, — z. B. bei einem Oberstleutnant etwa 200 Thlr. — —, bei einem Major 150 Thlr. — — u. s. w. vorschlagen, so würde der Abzug bei den Offizieren der Infanterie höher ausfallen, als er S. 650 des ersten Berichts vorgeschlagen worden, und man müßte, um billig zu seyn, immer wieder auf den Unterschied zwischen Infanterie und Reiterei zurückkommen, überhaupt aber in ein Detail eingehen, welches die zu machenden Vorschläge vor dem Vorwurfe der Unverhältnismäßigkeit und Ungleichheit am Ende doch nicht schützen würde. Deswegen glaubte die Deputation, daß sie der Gerechtigkeit am



Fassung nach den Beschlüssen  
der zweiten Kammer.

Beschlüsse  
der ersten Kammer.

von Zweitausend Fünfhun-  
dert Thlr. — —

bei einem Generalleutnant eine Summe  
von Dreitausend Thlr. — —

bei der Pensionsbestimmung in Anrechnung.

Alles, was den Offiziers oder Militärärz-  
ten über das im Vorstehenden bestimmte  
Diensteinkommen für ihre Dienst- oder auch  
nur für gewisse Zeit bewilligt worden, als:  
Vergütungen für den Dienstaufwand, Tafel-  
gelder, persönliche Zulagen, so bald sie  
nicht auf die ganze Dauer der  
Dienstzeit bewilligt worden sind, Vergü-  
tungen für ein besonderes Geschäft, Ortszu-  
lagen, Büreaugelder, Nationsgenüsse, oder  
wie es sonst benannt werden möge, bleibt  
bei der Berechnung der Pension ausser Be-  
tracht. Ueberall wo in diesem Gesetze das  
Diensteinkommen der Offiziere und höhern  
Militärärzte in Frage kommt, ist auf die  
Bestimmungen dieses §. Rücksicht zu nehmen.



## Gutachten der ersten Deputation der zweiten Kammer.

nächsten kommen würde, wenn sie, wie sie es S. 650 und 651 des ersten Berichts gethan, für jede Charge, aber ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Gehalte, bei den verschiedenen Waffengattungen, einen gleichen Normalgehalt vorschläge, nach welchem sich bei der Pensionsberechnung ein Pensionsbetrag ergeben würde, mit welchem ein Offizier im Ruhestande ihrem Dafürhalten nach hinlänglich und anständig zu leben, wohl im Stande seyn dürfte. Da nun die unterzeichnete, so wie auch die zweite Deputation nach nochmaliger Ueberlegung eine andere Ueberzeugung nicht gewinnen konnte, so schlägt sie wenigstens in ihrer Majorität der Kammer vor, bei dem frühern Beschlusse zu beharren.

b.) Die zweite Kammer hat auf den Vorschlag ihrer Deputation an die Spitze des neugefaßten §. 8. die Bestimmung gestellt, daß

der Ruhegehalt des zu Pensionirenden, nach dem Durchschnittsbetrage des Dienst Einkommens berechnet werde, welches derselbe in den zwei letzten Jahren seines Dienstes bezogen hat. Die erste Kammer hat diesen Satz zwar angenommen, demselben jedoch die Worte hinzugefügt:

dafern nicht die Pensionirung plötzlich durch einen unverschuldeten Unfall oder durch eine Verwundung im Kriege veranlaßt worden ist,

und hat die ganze Bestimmung mit einer etwas veränderten Fassung am Schlusse des §. angehängt. Die Deputation findet den Zusatz:

„Dafern nicht ——— worden ist,“

richtig und empfiehlt daher der Kammer an, demselben beizutreten, glaubt aber, daß die geeignetere Stelle für denselben der Anfang des §. sey, und daß er sich schicklicher mit den von der zweiten Kammer angenommenen Worten:

„Der Ruhegehalt (die Pension) wird ——— genossen hat,“  
verbinden lasse.

Endlich hat auch die erste Kammer

c.) den letzten Theil des §. von den Worten:

„Alles, was den Offiziers ——— ist auf die Bestimmungen dieses §. Rücksicht zu nehmen.“

nicht angenommen. Die zweite Kammer ist hier bei der Berathung von dem Vorschlage der Deputation auf Vorstellung der Staatsregierung abgewichen, und hat anstatt der Worte:

„persönliche Gehaltszulagen auf längere oder kürzere Zeit“

die Worte angenommen:



Fassung nach den Beschlüssen  
der zweiten Kammer.

Beschlüsse  
der ersten Kammer.

## §. 9.

Die Berechnung der Dienstzeit, Behufs der Pensionsansprüche, hebt mit dem Tage an, an welchem der in den Dienst Tretende in den Bestandslisten der activen Armee in Zuwachs gekommen ist, vorausgesetzt, daß er an diesem Tage das zwanzigste Lebensjahr erfüllt hatte. Es wird daher bei denen, welche in einem frühern Lebensalter in Militärdienste treten, die Zeit vor dem erfüllten zwanzigsten Lebensjahre nicht mit gezählt. Nur wenn ein junger Mann vor dem genannten Zeitpuncte einem Feldzuge beiwohnte, wird seine Dienstzeit von dem Tage an gerechnet, an welchem die Truppenabtheilung, welcher er angehörte, auf den mobilen Etat trat.

## §. 10.

Die in einer Militärbildungsanstalt — ein Individuum nach erfülltem zwanzigsten Lebensjahre vor seinem Eintritt u. s. w.

## §. 9.

Die Berechnung der Dienstzeit — vorausgesetzt, daß er mindestens das neunzehnte Lebensjahr angetreten hat.

Nur wenn ein junger Mann vor dem genannten Lebensjahre einem Feldzuge — mobilen Etat trat.

Die Festsetzungen dieses §. leiden im Uebrigen auf diejenigen Offiziers und höhern Militärärzte, welche bei Publication des gegenwärtigen Gesetzes bereits im Sächs. Militärdienste stehen, keine Anwendung, indem es hinsichtlich der Berechnung des Beginns ihrer Dienstzeit bei den Bestimmungen des Rescripts vom 19. November 1824. bewendet.

## §. 10.

Die in einer Militärbildungsanstalt — ein Individuum nach erreichtem neunzehnten Lebensjahre vor seinem Eintritt u. s. w.



## Gutachten der ersten Deputation der zweiten Kammer.

„persönliche Zulagen, sobald sie nicht auf die ganze Dauer der Dienstzeit bewilligt worden sind.“

Mit diesen Worten stehen aber die in der Fassung stehengebliebenen Worte:

„für ihre Dienst- oder auch nur“

in Widerspruch, und es hat daher die Deputation der Kammer anzurathen, diese Worte hinwegzulassen, im Uebrigen aber den letzten Theil des §. in der diesseits beschlossenen Fassung beizubehalten.

Mit der Weglassung der Worte Zeile 3 des Gesetz-Entwurfs:

„oder im Landverpflegungs-Reglement“

hat sich die erste Kammer einverstanden, es waltet also hierüber Einverständnis in beiden Kammern ob.

§. 9. 10. 11.

Die erste Kammer ist mit der zweiten darüber einverstanden, daß der 11. §. ausgelassen, und daß das Wesentliche seines Inhaltes in der von der zweiten Kammer gewählten Fassung mit dem 9. §. verbunden werde. Wenn dagegen die erste Kammer

a.) in dem Satze des §. 9.:

„Nur wenn ————— mobilen Etat trat“

anstatt der Worte:

„vor dem genannten Zeitpuncte“

die Worte

„vor dem genannten Lebensjahre“

angenommen hat, so dürfte es der schließlichen Redaction des Gesetzes unbedenklich zu überlassen seyn, welcher von beiden Ausdrücken zu gebrauchen seyn möchte.

b.) Wichtiger ist es, daß die erste Kammer das angetretene 19te Lebensjahr als den Zeitpunct angesehen wissen will, von welchem an die Berechnung der Dienstzeit anheben soll, während der Gesetz-Entwurf das angetretene 16te Lebensjahr als solchen bezeichnet, und die zweite Kammer hierzu das erfüllte 20ste Lebensjahr vorgeschlagen hat. Diese Meinung der ersten Kammer hat auch auf den §. 10. Einfluß, indem hier anstatt der Worte des Gesetz-Entwurfs, die Worte:

„nach erreichtem 19ten Lebensjahre“

aufgenommen worden sind. Die Deputation hat jedoch ihre frühere in dem ersten Berichte niedergelegte Ueberzeugung nicht aufgeben können, und rathet der Kammer an, bei ihrem vorigen Beschlusse ad §. 9. und 10. zu beharren.



Fassung nach den Beschlüssen  
der zweiten Kammer.

Beschlüsse  
der ersten Kammer.

*[Faint, illegible text in the left column, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

§. 17.

Fällt aus.

*[Faint, illegible text in the right column, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

§. 17.

Ohne Abänderung angenommen.

(10)

*[Faint, illegible text at the bottom of the right column.]*



Gutachten der ersten Deputation der zweiten Kammer.

Von Seiten der ersten Kammer sind ferner

c.) die Worte:

„Es wird daher ——— nicht mitgezählt“

ausgelassen worden. Obgleich nun diese Worte nicht unumgänglich nothwendig sind, so bilden sie doch einen passenden Uebergang zu dem folgenden Satze, und drücken ungefähr dasselbe aus, was zu Anfang des §. 11. des Gesetz-Entwurfs bestimmt war. Es ist daher die Deputation der Meinung, daß diese Worte beizubehalten seyn möchten.

d.) Der von der ersten Kammer beschlossene Zusatz zu §. 9.:

„Die Festsetzungen dieses §. ——— 1824. bewendet“

entspricht ganz der Erklärung zu Gunsten der bereits jetzt in Diensten stehenden Offiziers, welche die zweite Kammer in ihr Protocoll aufgenommen hat, (S. 24. III. 3.) und da ein solcher Zusatz nur dazu dienen kann, alle mögliche Zweifel zu entfernen, so dürfte ihm jedenfalls beizustimmen seyn.

Endlich

e.) hat sich die erste Kammer mit der in der zweiten Kammer zum Protocolle gegebenen Erklärung des Herrn Kriegsministers: — daß, wenn es bei einem eintretenden Feldzuge nothwendig werde, junge Leute vor dem §. 9. bestimmten Alter aus der Militärbildungsanstalt auszuheben, und zu Offiziers zu avanciren, wie solches schon einmal im Jahre 1812. nöthig geworden sey, dann eine Ausnahme von der Regel §. 9. und eine specielle Verfügung werden erfolgen müssen, — zwar einverstanden, jedoch dabei Inhalts ihres Protocolls die Hoffnung ausgesprochen, daß solches nur bei dringender Nothwendigkeit geschehen werde, und es wird der Kammer anempfohlen, eine ähnliche Erklärung in ihr Protocoll aufzunehmen.

§. 17.

Da der aus dem Dienst tretende Offizier, welcher der ihm gesetzlich zukommenden Pension freiwillig entsagt, sich ohne allen Zweifel den Vorbehalt machen kann, dieselbe künftig doch noch in Anspruch zu nehmen, so ist die Deputation fortwährend der Meinung, daß dieser §. unnöthig sey, und ist für dessen Auslassung um so mehr, als eine ähnliche Bestimmung für den Civilstaatsdienst, in welchem derselbe Fall doch ebensowohl eintreten kann, nicht gegeben worden ist. Sie hält es aber für zweckmäßig, daß in der Schrift der Grund, aus welchem man den §. für entbehrlich gehalten, und daß man darüber nicht im Zweifel sey, daß sowohl ein Offizier als ein Civilstaatsdiener sich die Pension, welcher er bei seinem Abgange freiwillig entsagt, für die Zukunft vorbehalten könne, ausdrücklich ausgesprochen werde.



Fassung nach den Beschlüssen  
der zweiten Kammer.

## §. 20.

Wird ein im Civilstaatsdienste angestellter  
— seiner Civilanstellung, oder vermöge des  
Aufkündigungsrechtes ohne Pension —  
zustand.

Eritt ein Pensionär in den Königlichen  
Hofdienst ein, so ist der Betrag des Dienst-  
einkommens von der Pension auf die Dauer  
der Anstellung abzuziehen.

## §. 22.

Verlust des Pensionsanspruchs.

Aller Ansprüche auf Pension, so wie des  
Titels und Ranges verlustig ist der Offizier  
und Militärarzt:

a.) wenn nach dem Militärstrafgesetzbuche  
gegen denselben wegen begangener Verbrechen  
und Vergehen auf förmliche Cassation oder  
Entlassung ohne Abschied erkannt worden ist,

b.) wenn ihm wegen solcher Verbrechen,  
welche Cassation oder Entlassung nach sich zie-  
hen, der Reinigungseid zuerkannt, oder derselbe  
nur im Mangel mehrerer Verdachts freigespro-  
chen und in dessen Folge die Entlassung des  
Inculpaten angeordnet wird,

c.) wenn die Begehung gemeiner Ver-  
brechen und Vergehen nach den bestehenden  
Dienstvorschriften die Entlassung zur Fol-  
ge hat,

Beschlüsse  
der ersten Kammer.

## §. 20.

Wird ein im Civilstaatsdienste angestellter  
— Offizier „vor Ablauf der ersten zwei Jahre  
seiner Civilanstellung u. s. w.“ Uebrigens wie  
die zweite Kammer.

## §. 22.

Verlust des Pensionsanspruchs.

Aller Ansprüche auf Pension verlustig  
ist ein Offizier und Militärarzt, wenn gegen  
denselben nach den Bestimmungen des Mili-  
tärstrafgesetzbuchs auf förmliche Cassation er-  
kannt, oder Entlassung ohne Abschied verfügt  
worden ist.



## Gutachten der ersten Deputation der zweiten Kammer.

## §. 20.

Die Berichtigung, mit welcher die erste Kammer den §. 20., wie ihn die zweite Kammer gefaßt, angenommen hat, ist vollkommen gegründet, und bereits in der Verordnung vom 5. September 1835. S. 449 der Gesetzsammlung enthalten, da nach §. 4. des Civilstaatsdienergesetzes die Anstellung nicht während der ersten drei, sondern nur während der ersten zwei Jahre widerruflich ist.

Es kann also der Beitritt zu dieser Veränderung nicht zweifelhaft seyn. Es hat sich aber bei nochmaliger Prüfung der von beiden Kammern angenommenen Fassung ergeben, daß die Worte:

„oder vermöge des Aufkündigungsrechtes“

nicht an der Stelle, an welcher sie stehen, bleiben können, sondern nach den Worten:

„vor Ablauf der ersten drei Jahre,“

eingeschaltet werden müssen, und wird dieses daher der Kammer annoch anheimgegeben.

## §. 22.

Seitdem dieses Gesetz berathen worden, ist der Entwurf zu einem neuen Militärstrafgesetzbuche erschienen, in welchem andere Bestimmungen enthalten sind, unter welchen Cassation und Entlassung eines Offiziers ohne Abschied Platz ergreift.

Mit Rücksicht auf diesen Gesetz-Entwurf und auf die von der Deputation der ersten Kammer zu demselben vorgeschlagenen Zusätze, die auch in der letztern bereits Genehmigung gefunden haben, hat die erste Kammer die nebenstehende kürzere Fassung für ausreichend befunden, und ist die unterzeichnete Deputation des Dafürhaltens, daß ihr hierin in der Voraussetzung beigetreten werden könne, daß der §. 45. des neuen Militärstrafgesetzbuches in der jenseits beschlossenen Maasse auch in der zweiten Kammer angenommen wird. Der genannte §. lautet aber nach dem Entwurfe und mit den jenseits beschlossenen Zusätzen folgendergestalt:

## §. 45.

Entlassung ohne Abschied.

„Die Entlassung eines Offiziers ohne ehrenvollen Abschied, falls sie nicht als gesetzliche Folge der Strafe von selbst eintritt, (§. 11.) kann nur durch den König verfügt werden, und ist anwendbar

a.) in allen Fällen, wo nach §. 39. Degradation der Unteroffiziere auf unbestimmte Zeit eintritt,



Fassung nach den Beschlüssen  
der zweiten Kammer.

d.) wenn die Entlassung wegen einer der Ehre des Offiziers oder Militärarztes zuwiderlaufenden Handlung nach dem Dienstreglement durch ein Erkenntniß des Ehrengerichts ausgesprochen und vom Könige angeordnet wird,

e.) wegen fortgesetzter Vernachlässigung der Dienstpflichten, oder wegen wiederholter Begehung eines der §. 26. des Civilstaatsdienergesetzes namhaft gemachten Fehlers, wenn in beiden Fällen die dem Vorgesetzten nach dem Dienstreglement zu Gebote stehenden Besserungsmittel ohne Erfolg geblieben, und hierauf vom Könige die Entlassung angeordnet worden ist.

## §. 25.

Der Pensionär verliert ——— mit Zuchthausstrafe, oder wegen eines Verbrechens, welches nach allgemeinen Begriffen für entehrend gehalten wird, mit Arbeitshausstrafe belegt wird, ——— ihm und seiner Familie nach §. 23. dieses Gesetzes ein Sustentationsquantum zu bewilligen; u. s. w.

Hierüber

in der Schrift die Voraussetzung auszusprechen, daß die benannten Strafen den Verlust der Pension nur dann zur Folge haben

Beschlüsse  
der ersten Kammer.

## §. 25.

Der Pensionär verliert ——— mit Zuchthausstrafe belegt wird, ——— ihm und seiner Familie nach §. 23. dieses Gesetzes ein Sustentationsquantum zu bewilligen; u. s. w.

Dem Beschlusse, nebenstehende Voraussetzung in der Schrift auszusprechen, ist beigetreten worden.



Gutachten der ersten Deputation der zweiten Kammer.

- b.) wenn die Begehung gemeiner Verbrechen und Vergehen nach den bestehenden Dienstvorschriften die Entlassung zur Folge hat,
- c.) wenn Offizieren wegen solcher Vergehen, welche Cassation oder Entlassung ohne Abschied nach sich ziehen, der Reinigungseid zuerkannt, oder derselbe nur in Mangel mehreren Verdachts freigesprochen wird,
- d.) wegen einer der Ehre zuwider laufenden Handlung, wenn darüber nach dem Dienstreglement der Ausspruch eines Ehrengerichts stattgefunden hat,
- e.) wegen fortgesetzter Vernachlässigung der Dienstpflicht, oder wegen wiederholter Begehung einer der im §. 26. des Civilstaatsdienergesetzes namhaft gemachten Fehler, wenn in beiden Fällen die dem Vorgesetzten nach dem Dienstreglement zu Gebote stehenden Besserungsmittel ohne Erfolg geblieben sind,
- f.) wenn zu dem Vermögen eines Offiziers der Concursprozeß eröffnet worden ist.

Mit der Entlassung eines Offiziers ohne ehrenvollen Abschied kann auch der Verlust des Titels und Ranges verbunden werden. Dieser letztern Maasregel sind auch solche Offiziere nachträglich unterworfen, welche erst nach bereits erfolgter ehrenvoller Entlassung dazu Veranlassung geben; und es haben demnach die Civilobrigkeiten über derartige Fälle Bericht zum Kriegsministerio zu erstatten.

§. 25.

Von dem früheren Beschlusse abzugehen, kann die Deputation der Kammer nicht anrathen, da nach dem neuen Criminalgesetzbuche mehrere Verbrechen, wie z. B. Diebstahl und Meineid mit Arbeitshaus bestraft werden, welche nach der bisherigen Gesetzgebung Zuchthausstrafe nach sich gezogen haben würden, und es hier nicht sowohl auf die Art, als auf die Veranlassung der Strafe, nämlich darauf, ob ein entehrendes Verbrechen vorliege, ankommen dürfte. Die Deputation beantragt daher, nicht nur die vorgeschlagene Bestimmung festzuhalten, sondern auch die Staatsregierung zu ermächtigen, einen gleichen Zusatz zu §. 36. des Civil-Staatsdienergesetzes durch Verordnung bekannt zu machen.



Fassung nach den Beschlüssen  
der zweiten Kammer.

werden, wenn sie wirklich verbüßt, und wenn sie nicht durch Begnadigung erlassen, oder in eine niedere Strafart verwandelt worden sind.

## §. 28.

Unverändert, aber mit dem Zusatze: Die Berechnung der den Hinterlassenen eines Offiziers oder Militärarztes nach §. 43. des Civil-Staatsdienergesetzes zukommenden Pension, erfolgt nach den §. 8. dieses Gesetzes bestimmten Gehalten.

## §. 29.

Unverändert.

## §. 34.

Die Pension für die §. 29. ——— in monatlich Drei Thalern.

Diejenigen, welche vor dem Feinde, oder unmittelbar im Dienste einen Arm, eine Hand, einen Fuß, die Sprache oder die Sehkraft verloren haben, ——— von Drei Thalern.

Beschlüsse  
der ersten Kammer.

## §. 28.

Unverändert, jedoch mit dem Zusatze: Das hierbei zum Grunde zu legende Dienst Einkommen der Offiziers und Militärärzte ist nach §. 8. dieses Gesetzes festzustellen.

## §. 29.

Sämmtliche bei den Regimentern ——— Anspruch:

- 1.) nach zurückgelegter fünf und dreißigjähriger wirklicher Dienstzeit,
- 2.) wegen überkommener ——— eingetreten ist.

## §. 34.

Die Pension für die §. 29. ——— in monatlich Drei Thalern.

Diejenigen, welche vor dem Feinde, oder unmittelbar im Dienste einen Arm, eine Hand, einen Fuß, die Sprache, das Gehör oder die Sehkraft verloren haben, ——— von Drei Thalern.

Denjenigen, welche wegen zurückgelegter fünf und dreißigjähriger Dienstzeit pensionirt werden, und die während eines Theils dieser Zeit als Stellvertreter dienten, ist der Betrag der vierprocentigen Zinsen der Einstandssumme an der Pension zu kürzen, so daß sie nur so of



## Gutachten der ersten Deputation der zweiten Kammer.

## §. 28.

Der Veränderung der ersten Kammer beizutreten scheint unbedenklich.

## §. 29. und 34.

Der in der ersten Kammer zur Sprache gekommene und genehmigte Vorschlag, bei einer Pensionirung wegen 35jähriger Dienstzeit auch die Jahre der Stellvertretung mitzurechnen, scheint billig gegen die Stellvertreter, da das Opfer, welches sie bringen, mit der für die Zeit des Friedens festgesetzten Summe von 200 Thlr. — — nur mäßig bezahlt ist, und es dem Staate zum Vortheil gereicht, gediente und erfahrene Soldaten anstatt eines erst einzuübenden Rekruten für den Dienst zu erhalten. Dagegen scheint es aber auch wieder ganz angemessen, wenn dem Einsteher bei Bestimmung der Pension die Zinsen der für Friedenszeiten festgesetzten Einstandssumme angerechnet werden, und er das, was zur Erfüllung des ihm ohne Stellvertretung zukommenden gesetzlichen Pensionssatzes nöthig ist, als einen Zuschuß aus Staatskassen empfängt. Die Deputation glaubte aber, daß man hierbei billigerweise nur die Zinsen von der Einstandssumme in Friedenszeiten in Betracht ziehen könne, dagegen aber das Mehrere, was der Einsteher für eine Stellvertretung in Kriegszeiten erhielt, ihm ohne Anrechnung zum freien Genuß überlassen werden müsse. Dem zufolge empfiehlt die Deputation im Einverständnis mit der zweiten Deputation:

a.) die Weglassung der Worte (§. 29.): „wobei jedoch — — werden“ und

b.) dem Zusatze zu §. 34.

„Denjenigen, welche — — übersteigt“

beizustimmen, in diesen Satz aber nach dem Worte:

„Zinsen“

die Worte einzuschalten:

Beilage zur dritten Abtheil. 4te Sammlung.



Fassung nach den Beschlüssen  
der zweiten Kammer.

Beschlüsse  
der ersten Kammer.

§. 41.

Müssen Invaliden ——— gebracht werden, und übersteigt der Betrag der ihnen nach gegenwärtigem Gesetze gebührenden Pension den des Verpflegungsquantis, so ist ihnen der Ueberschuß zu Gute zu rechnen. Von dem Zeitpunkte aber an, zu welchem sie aus der Versorgungsanstalt wieder entlassen werden, kommt ihnen die Pension ohne Abzug zu.

§. 41.

Wie die zweite Kammer.

Müssen Invaliden ——— ohne Abzug zu. Steht aber solchen Personen kein Anspruch auf Pension zu, so ist ihnen, im Fall sie eine Unterstützung nicht entbehren können, eine solche in angemessener Weise nach obigem Maasstabe auszusetzen.



## Gutachten der ersten Deputation der zweiten Kammer.

„von der §. 47. des Gesetzes vom 26. Octbr. 1834. für die Zeit des Friedens festgesetzten“,

e.) dagegen vermag die Deputation aus den schon bei §. 3. erwähnten Gründen dem Zusätze „des Gehörs“ nicht beizustimmen, welchen die erste Kammer bei §. 34. zu machen beschlossen hat.

## §. 41.

Der von der ersten Kammer zu dem nach der Meinung der diesseitigen gefassten §. vorgeschlagene Zusatz erscheint den Verhältnissen völlig angemessen und wird daher zur Annahme empfohlen.

Dresden, den 6. November 1837.

## Die erste Deputation der zweiten Kammer.

Eisenstuck.

v. Mayer.

Frhr. v. Friesen, Referent.

Atenstädt.

Kour.

Schäffer.

Schölze.







N.

## Bericht

der ersten Deputation der zweiten Kammer  
über den Gesetz-Entwurf, die Abänderung einiger Bestimmungen  
in der allgemeinen Städteordnung betreffend.

Eingegangen am 9. November 1837.

(Decret vom 5. October 1837. I. Abth. 3. Bd. S. 3.

Bericht der ersten Deputation der ersten Kammer, Beil. zur II. Abth. 3. Samml.  
S. 585 ff.

Protocoll der ersten Kammer, II. Abth. 2. Bd. S. 737 ff.)

Die unterzeichnete Deputation entspricht dem in der Sitzung vom 2ten dieses Monats ihr gegebenen Auftrage, und erstattet gutachtlichen Bericht über den mittelst höchsten Decrets vom 5. October an die erste Kammer abgegebenen Gesetz-Entwurf „die Abänderung einiger Vorschriften der allgemeinen Städteordnung betreffend“ und über die von derselben dazu gemachten Anträge und Veränderungen.

Sie schickt die Bemerkung voraus, daß von den beiden Abänderungen, welche durch dieses Gesetz in der allgemeinen Städteordnung bewirkt werden sollen, die erste von beiden Kammern selbst angeregt und, nur in Folge der Zusage gesetzlicher Bestimmung, nicht weiter verfolgt,

S. 89. Abth. III. Bd. 3.,

die zweite in der Schrift vom 29. September d. J. ausdrücklich beantragt worden ist.

Die

Iste

dieser Abänderungen bezweckt, an die Stelle der Bestimmung §. 73. unter h., durch welche von der Ausübung bürgerlicher Ehrenrechte diejenigen ausgeschlossen worden,



welche in eine nach dem Generale vom 30. April 1783. zu behandelnde Untersuchung noch verflochten oder bei deren Beendigung nicht von dem gegen sie entstandenen Verdachte losgesprochen worden, eine andere zu setzen, welche im Sinne der Verfassungsurkunde §. 74. unter c. und des Wahlgesetzes §. 5. unter k. und wörtlich gleichlautend mit §. 29. des Entwurfs der Landgemeindeordnung auf dem Grundsatz beruht, daß nicht die Form der Untersuchung, selbst nicht die erkannte Strafe, vielmehr einzig der Character des Verbrechens und die bewiesene moralische Schlechtigkeit den Maasstab bilde für die Beurtheilung, ob das öffentliche, zur Uebertragung bürgerlicher Ehrenämter unentbehrliche Vertrauen für verwirkt zu achten sey?

Wenn der Gesetz-Entwurf die Entscheidung dieser Frage dem Stadtrath unter Vernehmung mit den Stadtverordneten überlassen hat, so hat die erste Kammer, den Fall einer Meinungsverschiedenheit zwischen beiden berücksichtigend, auf die Bestimmungen der Städteordnung §§. 227—229. hinweisen zu müssen geglaubt, um einer möglicherweise aus dem Worte „Vernehmung“ abzuleitenden Misdeutung vorzubeugen, und daher für den zweiten Satz folgende Fassung vorgeschlagen:

„Ob ein solches Verbrechen vorliege, darüber hat der Stadtrath unter Vernehmung mit den Stadtverordneten zu entscheiden.

Können sich Stadtrath und Stadtverordnete hierüber nicht vereinigen, so ist der Bestimmung §. 228. flg. der allgemeinen Städteordnung nachzugehen. Auch steht dem Betheiligten der Recurs an die Regierungsbehörde offen.“

Die Deputation findet den Zusatz unbedenklich und rathet unter Annahme desselben, eben so, wie in der ersten Kammer geschehen, der §. beizustimmen.

Das Regulativ, welches dem Mandat „die Errichtung der Communalgarden betreffend“ vom 29. November 1830. beigefügt worden, erklärte §. 4h., selbst bei freiwilligem Erbieten, diejenigen zum Dienst in der Communalgarde für unfähig,

welche wegen eines entehrenden Verbrechens oder Vergehens bestraft worden.

Gesetzsammlung 1830. S. 201.

Eine unterm 14. Juni 1831. erlassene Ordre änderte diese Bestimmung in ihrem ganzen Umfange dahin ab, daß vom Dienst alle diejenigen auszuschließen seyen,



welche sich nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht in dem Genusse bürgerlicher Ehrenrechte befinden oder doch, wenn sie Bürger wären, sich nicht darin befinden würden.

Gesetzsammlung 1832. S. 437.

Um nun, wenn eine solche Person künftig zum Bürgerrecht sich melde, nicht eine Verschiedenheit in der Beurtheilung der Ehrenrührigkeit des ihr zur Last gelegten Vergehens zwischen dem Stadtrath und Stadtverordneten einer- und dem Communalgarden-Ausschuß andererseits zu veranlassen, hat der ersten Kammer zweckmäßiger geschienen, die Beurtheilung auch dieser Frage nicht dem Ausschusse, sondern dem Stadtrath in Gemeinschaft mit den Stadtverordneten zu überlassen, daher sich von derselben für einen Antrag in die Schrift entschieden worden ist:

daß mittelst Verordnung an die Communalgarden-Ausschüsse bekannt gemacht werden möge, wie in Fällen, wo es sich um die Aufnahme eines Nichtbürgers in die Communalgarde handle, und es in Gemäßheit der erläuternden Bestimmungen vom 14. Juni 1831. zu §. 4. unter d. auf die Frage ankomme, ob die betreffenden Personen, wenn sie Bürger wären, im Genusse der Ehrenrechte sich befinden würden, die Beurtheilung darüber, ob ein Verbrechen, welches den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge habe, vorliege, nicht dem Communalgarden-Ausschusse, sondern dem Stadtrathe in Gemeinschaft mit den Stadtverordneten zu überlassen sey.

Die Deputation, einverstanden mit den Gründen, rathet der Kammer den Beitritt zu diesem Antrage an.

Durch die

**Ute**

Abänderung ist zwar dem in der Schrift vom 29. September d. J. gestellten Antrage entsprochen worden:

die Wahl der Wahlmänner, von welchen die Stadtverordneten so wie die Mitglieder des grössern Bürgerausschusses zu ernennen seyen, nur aller drei Jahre eintreten zu lassen.

Indessen hat die Regierung — obwohl das Aufhältliche und Kostspielige des zeitherigen Wahlverfahrens nicht verkennend, — sich doch und zwar, wie die Deputation glaubt, mit Recht das Bedenken gestellt, daß durch diesen Vorschlag einerseits für solche Städte, in welchen nicht durch Wahlmänner gewählt werde, gar keine, und selbst in den grössern Städten nur eine theilweise Erleichterung gewonnen werde, weil die Wahl der Stadtverordneten und der



Ausschußglieder nach wie vor alljährlich zu erneuern sey, andrerseits — selbst abgesehen von dem Einfluß, welchen eine längere Dauer der Function der Wahlmänner möglicherweise auf ihre Abstimmung äußern könnte, — den Grundsätzen des constitutionellen Repräsentativsystems entgegengetreten werde, nach welchen die Wahl von den jedesmal vorhandenen Wahlberechtigten auszugehen, mithin, da diese stets veränderlich, der Auftrag an die Wahlmänner mit dem Wahlaact sich zu endigen habe. Die Regierung, obwohl anscheinend geneigter, zum Entwurf der Städteordnung zurückzukehren, in welchem die Geschäftsführung der Stadtverordneten auf sechs Jahr ausgedehnt, und ein Wechsel derselben nur aller zwei Jahre angeordnet worden war, zog dennoch, bei den auch diesem Vorschlage entgegenstehenden Bedenken, vor, diesen Ausweg nur anzudeuten und die Wahl des einen oder des andern den Kammern, nach nochmaliger, auf praktischer Erfahrung begründeter Erwägung, zu überlassen.

Die erste Kammer hat, in Einverständnis der Regierung, beide Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen beschlossen und jeder einzelnen Stadt freigestellt, welchen von diesen beiden Wegen sie ihren eigenthümlichen Verhältnissen am angemessensten finden und in ihr Localstatut aufnehmen wolle.

Die Deputation kann diesen Beschluß nur billigen.

Es liegt im Geiste der allgemeinen Städteordnung, zwar gewisse allgemeine Grundnormen aufzustellen, welche nirgends von den Gemeinden überschritten werden dürfen, nun aber denselben volle Freiheit zu lassen, die dadurch gebotenen Einrichtungen nach den örtlichen Bedürfnissen und Verhältnissen auszurüsten und die nähere Bestimmung darüber in dem Localstatut niederzulegen.

In solchen Städten, wo die Verwaltung einfach und weniger ausgedehnt, die Geschäftsführung der Stadtverordneten und Ausschußbürger für die häuslichen und gewerblichen Verhältnisse derselben weniger zeitraubend und störend ist, wird man vorziehen, die Dauer ihrer Function auf sechs Jahre auszudehnen; in andern, wo die Thätigkeit dieser Gemeindevertreter weit stärker und häufiger in Anspruch genommen wird, den Auftrag an die Wähler längere Zeit über dauern zu lassen.

In diesen meist grössern Städten wird aber auch die Besorgniß sich weniger geltend machen, daß innerhalb der Wahlversammlung, wenn sie auf mehrere Jahre fortbesteht, Partheien sich bilden, und der Freiheit der Abstimmung hemmend entgegengetreten möchten, weil hier die Zahl der Wähler grösser, der Wechsel und der Zutritt neuer Glieder stärker, die Verbindung der einzelnen unter sich viel lockerer ist.

Nach dem Beschluß der ersten Kammer soll der II. Abschnitt des Gesetzes folgende Fassung erhalten:



„Wegen der Wahl der Stadtverordneten, Ersatzmänner derselben und Ausschußbürger sind künftig folgende Bestimmungen zu beobachten:

1.) die §. 124. und 125. in Verbindung mit §. 110. lit. c. der allgemeinen Städteordnung enthaltenen Vorschriften können in den Localstatuten dahin modificirt werden, daß entweder

a.) der Austritt des dritten Theiles der Stadtverordneten und deren Ersatzmänner, ingleichen der Ausschußbürger, und die Ergänzung derselben durch Neugewählte, erst aller zwei Jahre stattzufinden hat, dergestalt, daß allemal dasjenige Drittheil ausscheidet, welches sechs Jahr zuvor gewählt worden war; oder daß

b.) in Städten, wo die Wahl durch Wahlmänner erfolgt, dieselben nach der deshalb zu treffenden nähern Bestimmung höchstens drei Jahre lang in dieser Eigenschaft beibehalten werden sollen.

Wird von der letztgedachten Begünstigung (sub b.) Gebrauch gemacht, so bewendet es

2.) während des festgesetzten Zeitraums bei der nach §. 125. einmal ausgeworfenen Zahl der Wahlmänner.

3.) Um aber die Zahl ————— ebenfalls Anwendung.

4.) Die Function der Wahlmänner ————— nicht mehr erlangt werden können.

In beiden Fällen ist sodann ————— aufs Neue zu reguliren.

5.) Die §. 132. vorgeschriebenen Bürgerverzeichnisse ————— zu bringen.

6.) Um die stete Fortführung ————— in Kenntniß zu setzen etc.“

Die Deputation glaubt, daß mit dieser Fassung unter folgenden Modificationen sich einzuverstehen sey; daß nämlich

unter 1., vor §. 124. und 125. auch §. 122. angezogen werde, weil dieser die Regel aufstellt, von welcher §. 124. nur die Folge ist, und daß

unter 4., der zweite Satz im Gesetz-Entwurfe von den Worten an „In beiden Fällen ————— zu reguliren“, — weil hier nur eines Falles gedacht wird, — dahin abgeändert werde:

„In diesem, so wie in dem zu Folge der Bestimmung unter 1 b. eintretenden Falle ist zur gänzlichen Erneuerung der Wahlmänner und ihrer Ersatzmänner durch die Urwähler zu verschreiten und hierbei die Zahl der erstern nach §. 125. aufs Neue festzusetzen.“

Die Erläuterung, welche zu dem Punct unter 4. von der Staatsregierung gegeben worden, würde in der Maasse, wie selbige in das jenseitige Gutachten



aufgenommen worden, der Deputation zu einer Erinnerung Veranlassung gegeben haben, wenn solche von dem Herrn Regierungscommissar nicht dahin berichtet worden wäre, daß unter dieser Bestimmung nicht blos der Fall begriffen seyn solle, wenn die bestimmte Anzahl der Wahlmänner gar nicht mehr vorhanden, sondern auch der, wo diese Anzahl zwar vorhanden, jedoch weil mehre an der Wahl Theil zu nehmen, auf längere Zeit behindert, zu derselben nicht zusammenzubringen sey.

Die Deputation glaubte, diese Berichtigung, um einem möglichen Mißverständnis vorzubeugen, hier aufnehmen zu müssen, und rathet der Kammer, dem Gesetz-Entwurf unter den beantragten Modificationen Zustimmung zu erteilen.

Dresden, den 8. November 1837.

### Die erste Deputation der zweiten Kammer.

Eisenstuck.

Frhr. v. Friesen.

Altenstadt, Referent.

Roux.

Schäffer.

Scholze.

D. Schröder.

D. Haase.



## D.

## Anderweiter Bericht

## der zweiten Deputation der zweiten Kammer

über das allerhöchste Decret vom 27. Februar 1837., die Errichtung von Geldbanken betreffend.

Eingegangen am 10. November 1837.

(Decret, Landtags-Acten I. Abth. 2. Bd. S. 81.

Bericht der zweiten Deputation der zweiten Kammer, Beil. 3. III. Abth. 3. Samml. S. 289 ff.

Protocoll der zweiten Kammer, III. Abth. 3. Bd. S. 141 ff.

Bericht der zweiten Deputation der ersten Kammer, Beil. 3. II. Abtheilung 3. Samml. S. 569 ff.

Protocoll der ersten Kammer, II. Abth. 2. Bd. S. 716 ff.)

Das allerhöchste Decret vom 27. Februar 1837., die Errichtung von Geldbanken betreffend, ist von der ersten Kammer ebenfalls berathen und angenommen, auch den meisten von der zweiten Kammer beschlossenen Modificationen und Anträgen beigetreten worden, so daß die unterzeichnete Deputation nur über einige Differenzpunkte Bericht zu erstatten hat.

## 1.

Die erste Kammer hat den Beschluß der diesseitigen, bei der hohen Staatsregierung zu beantragen, daß zur Zeit, ausser der Leipziger, noch zwei Banken in hiesigen Landen concessionirt werden möchten &c.

zu dem ihrigen gemacht, jedoch einen zweiten Antrag beschloß, „daß der hohen Staatsregierung überdieß die Ermächtigung ertheilt werden möge, nach Maassgabe des sich etwa ergebenden Bedürfnisses, auch zu Errichtung einer vierten Bank in einem Landestheile, wo solche dermalen nicht beabsichtigt wird, Concession ertheilen zu können.“

Beilage zur dritten Abtheil. 4te Sammlung.

(43)



Den von der Deputation in ihrem Berichte (S. 294) ausgesprochenen Ansichten gemäß findet sie es unbedenklich, der Kammer anzurathen, diesem Beschlusse der ersten beizutreten.

## 2.

In Beziehung auf die von der zweiten Kammer gefassten Beschlüsse, nach welchen bei der hohen Staatsregierung beantragt werden soll,

„daß das Gesetz, die Actienvereine betreffend, dabei Anwendung finde, in soweit die Eigenthümlichkeit des Bankwesens es gestatte, und die Erklärung hinzugefügt werde, daß die Feststellung der speciellen Bestimmungen der hohen Staatsregierung und den künftigen Actionärs zu überlassen sey,“

hat sich die erste Kammer dahin erklärt,

daß diese Anträge als überflüssig abzulehnen seyen.

Da das allerhöchste Decret im Wesentlichen dieselben Ansichten ausspricht, und beide Kammern sich mit diesen einverstanden erklärt haben, so erledigen sich nun die Anträge allerdings, daher die Deputation sich den Vorschlag erlaubt,

auf beiden Anträgen weiter nicht zu bestehen.

## 3.

Die erste Kammer hat ferner auf Anrathen ihrer Deputation (S. 573 des jenseitigen Berichts) beschlossen,

„die hohe Staatsregierung zu ersuchen, daß den Unternehmern von Bankanstalten bei der zu ertheilenden Concession zur ausdrücklichen Bedingung gemacht werde, die Anmeldung zur Theilnahme oder die Actienunterzeichnung nach vorhergehender öffentlicher Bekanntmachung gleichzeitig an mehreren Orten — etwa in fünf Städten des Landes, als Leipzig, Dresden, Chemnitz, Plauen und Zittau, während eines vierzehntägigen Zeitraums anzunehmen, und wenn, wie zu erwarten steht, die Subscriptionssumme das vorläufig bestimmte Stammkapital übersteigen sollte, die auszugebenden Actien nur im Verhältniß des letztern zu den unterzeichneten Summen ohne Rücksicht auf die Zeit der Anmeldung zu vertheilen, so daß z. B. wer 1. bis 5 Actien gezeichnet hat, wenigstens eine, wer 6 bis 10 Actien gezeichnet hat, zwei, bei grössern Unterzeichnungen in voraus bestimmten Abstufungen stets eine gewisse Anzahl Actien zugetheilt erhalten müsse, wobei überdies Inländer den Ausländern stets vorgezogen werden sollen.“



Die Deputation hat sich in ihrem ersten Berichte enthalten, die Modalität der Subscription in Erwähnung zu bringen, weil sie der Meinung war und noch ist, daß dieß lediglich Sache der hohen Staatsregierung, und ein derartiger Antrag eine den Ständen nicht zustehende Einmischung in die Verwaltung sey. Muß die Deputation wohl auch die Ansicht aussprechen, daß die Subscription bekannt zu machen und an mehreren Orten des Landes zu veranstalten sey, damit die Theilnahme an dergleichen Instituten möglichst erleichtert werde, so kann sie sich doch für das von der ersten Kammer aufgestellte Verhältniß der auszugebenden Actien zu den unterzeichneten Summen nicht aussprechen, weil die Höhe der Subscription nicht vorausgesehen und daher auch die Abstufungen nicht voraus bestimmt werden können. Fiele die erstere so groß aus, daß die ertheilte Zusicherung nicht erfüllt werden kann, so würden nothwendigerweise nicht zu beseitigende Streitigkeiten zwischen den Unterzeichnern und dem provisorischen Comité entstehen. Da überdieß wegen sofortiger Einzahlung von 25 Procent solche Ereignisse, wie bei einigen Actienunternehmungen, wo nur 2 Procent, selbst  $\frac{1}{2}$  Procent eingezahlt wurden, stattgefunden haben, nicht zu befürchten sind, und ein vierzehntägiger Zeitraum zur Annahme von Subscriptionen eine so bedeutende Masse Geldes zu lange ohne Noth ausser Umlauf bringen würde, so ist die Deputation der Meinung, daß ein Zeitraum von einer Woche vollkommen hinreichen dürfte, um mit Bequemlichkeit zur Unterzeichnung gelangen zu können. Die Ermittlung der Ausländer unter den Subscribenten dürfte übrigens sehr schwierig seyn, da sie unter den Namen von Inländern zeichnen können. Die Deputation kann sich daher für ein anderes Verhältniß, als das, was eine einfache Division ergibt, wobei jeder Unterzeichner wenigstens eine Actie bestimmt zu erhalten hätte, nicht aussprechen.

Aus allen diesen Gründen rathet die Deputation an,  
dem Antrage der ersten Kammer nicht beizutreten,  
sondern folgende Fassung anzunehmen:

daß den Unternehmern von Bankanstalten bei der zu ertheilenden Concession zur ausdrücklichen Bedingung gemacht werde, die Actienunterzeichnung nach vorhergehender öffentlicher Bekanntmachung gleichzeitig an mehreren Orten — etwa in fünf Städten des Landes, als Leipzig, Dresden, Chemnitz, Plauen und Zittau, — während eines Zeitraums von einer Woche anzunehmen und wenn die Subscriptionssumme das Actienkapital übersteigen sollte, das Verhältniß der Actien zu den unterzeichneten Summen durch eine einfache Division zu er-



mitteln, jedoch festzustellen, daß jeder Unterzeichner wenigstens eine Actie zu erhalten habe.

Auf jeden Fall würde der von der zweiten Kammer beschlossene Schlufsantrag (Bericht S. 307 und dieß. Prot. S. 145)

„daß bei Creirung des Actienkapitals denjenigen Städten, wo zunächst Zweigbanken errichtet werden sollen, eine Anzahl Actien reservirt werden, daß aber auch diese Städte, wenn sie später eigne Banken errichten sollten, die Reciprocität zu beobachten hätten,“  
als nun überflüssig fallen zu lassen seyn, was auch von der ersten Kammer bereits geschehen ist.

Zu den  
Grundzügen zu den Bank-Statuten  
übergehend, ist die erste Kammer

zu §. 4.

dem Antrage der diesseitigen Kammer:

„c.) daß der Betrag einer Actie bei jeder in Sachsen zu errichtenden Bank sich nicht unter 500 Thlr. — — belaufe“ (S. 296 des diesseit. Ber.)

nicht beigetreten, sondern hat dem Vorschlage der hohen Staatsregierung:

„die Bestimmung der Höhe der Actien ihrer künftigen Vereinigung mit den Actionärs vorbehalten zu lassen“

den Vorzug gegeben.

In Erwägung, daß es im Lande eine große Menge von Personen giebt, welche kleine Kapitalien besitzen, und jetzt genöthigt sind, diese in seltenen und theuern ausländischen Staatspapieren anzulegen, wodurch bei etwaigem Kriege große Verluste entstehen können, daß es aus diesem und andern staatswirthschaftlichen Gründen erwünscht seyn muß, wenn inländische Kapitalien bei inländischen Unternehmungen angelegt werden; daß es sehr schwer ist, Kapitalien, besonders in so kleinen Summen, hypothekarisch unterzubringen; in Erwägung endlich, daß die beschlossenen Bestimmungen in den Statuten jeden Nachtheil, der aus einer Zersplitterung der Theilnahme entstehen könnte, vollkommen beseitigen werden: ist die Deputation der Meinung, daß es unbedenklich sey, von der beschlossenen Höhe von 500 Thlr. — — für eine jede Actie abzugehen, daß aus denselben Gründen aber auch ein Maximum, und, um zu große Zersplitterung zu vermeiden, ebenfalls ein Minimum festgestellt werde.

Die Deputation empfiehlt daher, zu beantragen:



daß der Betrag einer Actie bei jeder in Sachsen zu errichtenden Bank sich nicht unter 200 Thlr. — — und nicht über 500 Thlr. — — belaufe.

Zu §. 9.

ist die erste Kammer der Meinung, daß es der künftigen Bankverwaltung zu überlassen sey, welches ausländische Blatt sie etwa noch für ihre öffentlichen Bekanntmachungen wählen wolle.

Die Deputation war bei ihrer frühern Berathung dieses §. allerdings auch der Meinung, daß das Fortbestehen der Hamburger Börsenliste nicht verbürgt werden könne, glaubte aber über diesen Gegenstand als einen der unwesentlichsten hinweggehen zu müssen. Sie ist daher auch jetzt noch der Meinung, daß nicht weiter darauf einzugehen sey, und daß die bloße Erwähnung völlig genüge.

Zu §. 15.

Die erste Kammer hat beschlossen,  
daß statt der Worte:

„im Lande zahlbaren Anweisungen und Wechsel“  
nur gesetzt werde:

„guter Anweisungen und Wechsel“.

Die Deputation beantragt,

der ersten Kammer beizutreten.

Zu §. 21.

hat die erste Kammer beschlossen:

„in diesem §. zur Sicherstellung der Eigenthümer gestohlener oder verlorener Sachen eine ähnliche Bestimmung aufzunehmen, wie sich §. 28. der unterm 29. April d. J. confirmirten Spar- und Leihkassenordnung von Pirna finde.“

Die Deputation kann sich keinesweges damit einverstanden erklären, daß durch die angenommenen Bestimmungen jede der zu errichtenden Banken auch in die Classe der gewöhnlichen Leihhäuser trete; denn während diese Gegenstände aller Art, welche leicht zu entwenden sind, annehmen, werden jene nur für wenige Urstoffe und Waaren sich erklären; während diese in der Regel nur kleine Summen leihen, werden jene sich nur mit Summen befassen, die in der Praxis der Leihhäuser nie vorkommen; während diese mit einer großen Menge in der Regel den niedrigsten Classen angehörenden Menschen zu thun haben, besitzen jene die genaueste Kenntniß derer, welche sich an sie wenden.



Die Deputation kann sich daher nicht die Möglichkeit denken, daß bei dergleichen großartigen Geldinstituten solche Fälle vorkommen sollten, die bei Leihhäusern allerdings zu berücksichtigen sind, und rathet daher der Kammer an: dem Beschlusse der ersten Kammer nicht beizutreten.

## Zu §. 22.

Dem Beschlusse der zweiten Kammer:

„daß die Mitvollziehung der Banknoten mittelst Aufdrückung eines Stempels bewirkt werden möge,“

ist die erste nicht beigetreten, weil dieß lediglich dem Ermessen der hohen Staatsregierung zu überlassen sey. Da letztere sich über diese Modalität der Mitvollziehung bereits beifällig erklärt hat, so empfiehlt die Deputation, den gefaßten Beschluß fallen zu lassen.

## Zu §. 34.

hat die erste Kammer beschlossen, nach dem auf der 2ten Zeile stehenden Worte „vorangehenden“ noch beizufügen:

„später bei der jährlichen“.

Die Deputation beantragt, diesen Zusatz anzunehmen.

## Zu §. 41.

würden nach dem Beschlusse der ersten Kammer die Worte:

„welche wenigstens mit fünf Actien theilhaftig sind“

in Wegfall zu bringen seyn.

Da durch die Beibehaltung dieser Worte allerdings eine Beschränkung bei der Wahl der Administratoren entstehen kann, so erklärt sich die Deputation für den Beschluß der ersten Kammer.

## Zu §. 45.

hat die erste Kammer beschlossen, der hohen Staatsregierung anheim zu geben:

- a.) daß in dringenden Fällen die Administratoren außerordentliche Conferenzen zu veranstalten hätten,
- b.) daß der monatliche Wechsel des Vorsizes nicht unbedingt vorgeschrieben werden möge,
- c.) daß bei Gleichheit der Stimmen der Vorsizende entscheide,
- d.) daß der Director nie den Vorsiz übernehme,



e.) daß, wenn eigne Creditverhältnisse der Administratoren mit der Bank in Frage kommen, solche stets zweien vom Ausschusse für diese Fälle zu bestellenden Censoren zur Entscheidung vorgelegt werden müßten.

Die Deputation, in ihrem frühern Berichte in Uebereinstimmung mit der hohen Staatsregierung von der Ansicht ausgehend, daß zu VI. hinsichtlich der Verhältnisse der Actionäre und des Bankausschusses, so wie der Administration der Bank nur diejenigen Punkte als wesentlich festzuhalten seyn dürften, bei denen Wirksamkeit der vorgesezten Staatsbehörde in Anwendung komme, hat sich damals aller weitern Bemerkungen, die Verwaltung der Bank betreffend, enthalten, und ist seitdem in dieser Ansicht um so mehr bestärkt worden, als sie in Erfahrung gebracht hat, daß die wegen Erlaubniß zu Errichtung von Geldbanken eingelaufenen zwei Bittschriften, ausser vielen andern in den „Grundzügen“ nicht befindlichen Bestimmungen auch die obigen fünf enthalten. Es dürfte folglich überflüssig seyn, die obstehenden fünf Bemerkungen der hohen Staatsregierung anheim zu geben.

Um jedoch die Anzahl der Differenzen zu vermindern, empfiehlt die Deputation

die Zustimmung zu diesen fünf Anträgen.

Dresden, den 9. November 1837.

### Die zweite Deputation der zweiten Kammer.

v. Kiesenwetter.

Richter.

Junghanns, Referent.

Clauß aus Chemnitz.

Meißel.

Sachse.

v. Thielau.







P.

## Anderweiter Bericht

der zweiten Deputation der zweiten Kammer  
über das allerhöchste Decret vom 26. November 1836., mehre  
Ergänzungen und Abänderungen bei der Gewerbs- und  
Personalsteuer betreffend.

Eingegangen am 14. November 1837.

(Decret, Landt. Act. 1836. I. Abth. 1. Bd. S. 527.

Bericht der zweiten Deputation der zweiten Kammer, Beil. zur III. Abth. 3. Samml. S. 335 fg.

Protocolle der zweiten Kammer, III. Abth. 3. Bd. S. 242 fg.

Bericht der zweiten Deputation der ersten Kammer, Beil. zur II. Abth. 3. Samml. S. 551 fg.

Protocoll der ersten Kammer, II. Abth. 2. Bd. S. 705 fg.)

Die von der zweiten Kammer in ihrer 164. Sitzung über diesen Gegenstand gefaßten Beschlüsse weichen von denen der ersten Kammer vom 20. October dieses Jahres in folgenden zugleich mit dem anderweiten Gutachten der unterzeichneten Deputation versehenen Puncten ab:

1.

Von dem gutachtlichen Vorschlage der unterzeichneten Deputation:

bei der hohen Staatsregierung

a.) die Bestimmung, daß wer Gewerbesteuer als Pächter eines Jagdreviers oder Lustgartens entrichtet, nicht ferner, wie §. 34. des Gesetzes enthalten ist, in der 5ten Unterabtheilung von der Personalsteuer frei sey,

b.) die Aufhebung der Ausnahme §. 12. 4. der Verordnung, zu beantragen,

nahm die hohe zweite Kammer den ersteren unter a. einhellig an; sie lehnte hingegen den 2ten unter b. mit 29 gegen 28 Stimmen ab. Die erste Kam-

Beilage zur dritten Abtheil. 4te Sammlung.

(44)



mer hat nicht blos den ersten, sondern auch den zweiten Vorschlag, nach Anrathen ihrer zweiten Deputation angenommen. Nach der Bestimmung §. 12. 4. der Verordnung vom 25. November 1835. soll nämlich die Pachtung von Jagdrevieren, Lustgärten und dergleichen nur für den Fall der Gewerbesteuer unterworfen seyn, daß der Pächter von ersteren einen Erwerb findet, was nur dann anzunehmen sey, wenn das jährliche Pachtgeld die Summe von 25 Thlr. — — erreicht oder übersteigt. Die jenseitige Deputation hat den S. 337 aufgestellten Gründen der diesseitigen hinzugefügt, daß namentlich bei dieser Steuer man solche Ausnahmen vermeiden müsse, welche den Aermern als eine Belästigung erscheinen. Um so mehr rath die unterzeichnete Deputation, auf ihren abgelehnten Vorschlag zurückkommend, an:

diesfalls dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten.

## 2.

Die Verordnung §. 44. ermäßigte im Tarif A. den 2. Satz für die Schneider und Schuhmacher  
 von 12 Thlr. — — auf 6 Thlr. — — in Dresden und Leipzig,  
 = 6 = — — = 4 = — — in den mittlern Städten.

Die zweite Kammer beschloß nach Gutachten ihrer Deputation Erhöhung von 6 Thlr. — — auf 8 Thaler — — für die Schneider in Dresden und Leipzig zu beantragen. Die erste Kammer ist, weil die Herabsetzung nach den Motiven S. 556 erst in Folge sorgfältiger Erörterungen und zu Beseitigung bekannter Prägravationen vorgenommen worden, nicht beigetreten und die unterzeichnete Deputation rath, zumal die hohe Staatsregierung im Gesetz-Entwurf nur so viel zum zweiten Satz angenommen hat, an:

von jenem Antrag abzugehen.

## 3.

Aus den von der unterzeichneten Deputation S. 340 angeführten Gründen beschloß die zweite Kammer wegen des Gesuchs der Kaufleute zu Plauen um Herabsetzung der von ihnen zu entrichtenden Gewerbesteuer auf durchschnittlich 6 Thlr. — —

auf dieses Gesuch nicht einzugehen.

Die erste Kammer hat hingegen den Vorschlag ihrer Deputation, das Gesuch zur Beruhigung der Petenten der hohen Staatsregierung zur nochmaligen Erwägung zu empfehlen, angenommen.



Da hierinnen eine Anerkennung der von den Petenten aufgestellten Gründe liegen würde, die Deputation aber solche nicht erheblich finden kann, sondern ihr das Entgegenstehende überwiegend erscheint, so rath sie an,  
bei dem vorigen Beschluß zu beharren.

## 4.

Ebenfalls

bei dem vorigen Beschluß zu beharren,  
dürfte im Gegensatz des von der ersten Kammer auf die Petition des Fabrikstandes gefassten Beschlusses:

solche mit der Schrift an die hohe Staatsregierung zur Erwägung und thunlichsten Berücksichtigung gelangen zu lassen,  
um so angemessener seyn, da nach der Erklärung der hohen Staatsregierung die Beiträge der Fabrikanten gegen früher theilweise bedeutend herabgesetzt worden und in den S. 343 unseres Berichts aus commissarischer Mittheilung angegebenen Maasregeln alles zu Beruhigung der Petenten wegen ihrer Vernehmung bei der Gewerbesteuer schon geschehen ist und noch geschehen wird.

## 5.

Die Buchdrucker zu Leipzig baten, ihre Steuersätze auf 2 Thlr. — — von jeder Presse oder mindestens auf den Durchschnittsbetrag des Handelsstandes zu Leipzig zu ermäßigen und sie zur eigenen Vertheilung ihrer Steuerquote zu ermächtigen. Die zweite Kammer beschloß, aus den von der unterzeichneten Deputation S. 348 angegebenen Gründen,  
die Gesuche der Buchdrucker zu Leipzig unberücksichtigt zu lassen.

Die erste Kammer hat hingegen auf Anführen ihrer Deputation, daß der Gewerbedienst der Buchdrucker durch die große Concurrenz sehr gedrückt sey und daß der Inhaber nur einer Presse zu den Aermern gehöre, grössere Aufträge nicht übernehmen könne und sich auf am wenigsten lohnende Arbeiten beschränken müsse, beschlossen, bei der hohen Staatsregierung zu beantragen,

daß der Steuersatz für eine Presse ohne Ausnahme auf 3 Thlr. 12 gr. — herabgesetzt, da aber, wo mehrere Pressen im Gange sind, kein Unterschied zwischen der ersten und folgenden gemacht, sondern für jede gangbare Presse nur 5 Thlr. — — als Steuersatz bestimmt werden möge.



Die Deputation rath aus gedachten Gründen, diesem Beschlusse beizutreten.

6.

Der Stellvertreter Christian Friedrich Müller in Glaucha bat, die kleinen Häuser in den Mittelstädten nach abgestuften Sätzen niedriger bei der Personensteuer zu vernehmen. Die erste Kammer hat nach Anrathen ihrer Deputation die Abhülfe der Verordnung S. 49., wonach Hausbesitzer in den Mittelstädten von einem Haus 1 Thlr. — —, und dasern es unter 500 Thlr. — — Werth und ganz oder theilweise vermiethet, — 16 gr. —, wenn nicht, — 8 gr. — zahlen, für eine gnügende Ermäßigung nicht erkannt, die Berücksichtigung der Miethe drückend gefunden, und deshalb beschlossen, zu beantragen:

Hausbesitzer in Mittelstädten geben bei einem Werthe des Hauses von 500 Thlr. — — excl. — 8 gr. —, 500 Thlr. bis 1000 Thlr. — — excl. — 16 gr. —, 1000 Thlr. — — und darüber 1 Thlr. — —.

Obschon die Personalsteuer von den Häusern mit Einführung des neuen Grundsteuersystems ganz wegfällt, was die Deputation vor Eingehung auf die Müllersche Petition hauptsächlich abhielt, so findet sie doch die vorgeschlagene Ermäßigung annehmbar, empfiehlt daher,

dem Beschluß der ersten Kammer beizutreten.

Dresden, den 13. November 1837.

### Die zweite Deputation der zweiten Kammer.

v. Kiesenwetter.

Richter.

Tunghanns.

Clauß aus Chemnitz.

Meißel.

Sachse, Referent.

v. Thielau.



## D.

## Anderweiter Bericht

der außerordentlichen Deputation der zweiten Kammer,  
die Mittheilungen der hohen Staatsregierung über die Einführung  
eines neuen Grundsteuersystems betreffend.

Eingegangen am 13. November 1837.

(Decret vom 10. December 1836. Landt.-Act. von 1836. Abth. I. Bd. 1.  
S. 671.

Bericht der außerordentlichen Deputation der zweiten Kammer, Beil. zur III.  
Abth. Samml. 3. S. 139.

Protocolle der zweiten Kammer, Abth. III. Bd. 3. S. 93 — 134.

Bericht der zweiten Deputation der ersten Kammer, Beil. zur II. Abth. Samml.  
3. S. 513.

Protocolle der ersten Kammer, Abth. II. Bd. 2. S. 663 — 699.)

Nachdem auch die erste Kammer über das allerhöchste Decret vom 10. December 1836. und die mit selbigem an die Ständeverammlung gelangten Mittheilungen Verathung gepflogen, hierbei aber den Beschlüssen der zweiten Kammer nur theilweise beigestimmt, auch verschiedene neue Anträge gestellt hat; so entledigt sich die unterzeichnete außerordentliche Deputation des ihr gewordenen Auftrags der anderweiten Berichtserstattung über diesen Gegenstand in folgender Weise.

Zuvörderst ist zu erwähnen, daß, wenn man auf den ersten Bericht der diesseitigen Deputation zurückgeht, im I. Abschnitte bei den Anträgen S. 158 (in fine) und S. 167, dann im II. Abschnitte, bei den Beschlüssen über die Geschäftsanweisung für das Abschätzungspersonale zu §. 9. (S. 169) §. 17. (S. 170) §. 25. (S. 173) §. 34. (S. 178) §. 79. (S. 185) und §. 104. (S. 186 und 188) ferner bei dem Regulative über die Abschätzung der Häuser sub D. zu §. 15. (S. 200) und §. 35. (S. 203) und endlich im IV. Abschnitte des Berichts bei Punct 2. (S. 210) vollkommenes Einverständnis zwischen beiden Kammern vorhanden ist, daher diese

Beilage zur dritten Abtheil. 4te Sammlung.

(45)



Gegenstände bei der dermaligen Berichtserstattung auffer Berücksichtigung bleiben. Ganz zu übergehen sind diejenigen Puncte des vorigen Berichts, welche bereits bei der ersten Berathung in der zweiten Kammer ihre Erledigung gefunden haben.

Was dagegen diejenigen Beschlüsse der zweiten Kammer, welche von der ersten Kammer abgelehnt worden sind, und dann die in dieser letztern neu hinzugekommenen Beschlüsse, Anträge und Bemerkungen anlangt, — denn nur in dieser beiden Beziehungen allein kann von einer anderweiten Berichtserstattung die Rede seyn —; so hat sich bei näherer Prüfung der Voracten ergeben, daß überhaupt 26 verschiedene, zum Theil allerdings ganz unerhebliche, Differenz- oder doch solche Puncte vorhanden sind, bei welchen in Folge der jenseitigen Verhandlungen etwas zu bemerken ist. Die unterzeichnete Deputation hat solche in Erwägung gezogen, und darauf bei der Mehrzahl derselben ohne Weiteres für den Beitritt zu den Beschlüssen der ersten Kammer sich erklären zu können geglaubt. Nur bei einem kleinen Theile derselben ist sie einer entgegengesetzten Meinung gewesen. Da nun aber bei dem nahe bevorstehenden Ende des Landtags, wenn der gewöhnliche Gang der Verhandlungen hierbei streng hätte beobachtet werden sollen, zu einer vollständigen Erledigung dieser letztern, zur Zeit noch stattfindenden Meinungsverschiedenheiten kaum zu gelangen gewesen seyn würde, was gleichwohl bei der Wichtigkeit des Gegenstandes ein unabweisbares Bedürfnis ist; so hat man wegen dieser Puncte unter Zustimmung und Zuziehung der Herren Regierungskommissarien sogleich das vorgeschriebene Vereinigungsverfahren eingeleitet, auch durch selbiges fast die sämtlichen vorhandenen Differenzen ausgeglichen. Nur in Ansehung eines einzigen Punctes war, alles Bemühens ungeachtet, eine Vereinigung zwischen beiden Deputationen zur Zeit um deswillen nicht zu ermitteln, weil ein Theil der unterzeichneten Deputationsmitglieder dem Beschlusse der ersten Kammer hier beizutreten bedenklich fand. Hat sich also das nunmehr abzugebende Gutachten der Billigung der verehrten Kammer zu erfreuen, so bleibt, vorausgesetzt, daß die im Laufe des Vereinigungsverfahrens angenommenen Bestimmungen auch in der jenseitigen Kammer die erwünschte Zustimmung finden, nach der jetzigen Beschlusfassung nur noch ein einziger Differenzpunct übrig, der jedoch dann, wenn die Kammer die Meinung der dissentirenden Mitglieder der unterzeichneten Deputation nicht theilen sollte, von selbst seine Erledigung findet.

Wendet man sich nun zur Begutachtung der einzelnen Differenzpuncte selbst, so ist



## 1.

die Modalität der Aufbringung des für die Werthung der Grundstücke zu bestreitenden Aufwandes, in soweit dieser den abgeschätzten Gemeinden zur Last fällt, in einer von zwei Mitgliedern der jenseitigen Kammer, Herrn Grafen von Hohenthal und Herrn Oberforstmeister von Erdmannsdorf, dort eingereichten Petition angefochten, und dabei der Antrag gestellt worden:

„die Vermessungsinspectoren möchten angewiesen werden, bei oder nach jeder Vermessung ein richtiges, dem wirklichen Zeitaufwande angemessenes, Verhältniß zur Vertheilung der von den einzelnen Grundstücksbesitzern aufzubringenden Beiträge bei der Centralcommission in Vorschlag zu bringen.“

Da nämlich die Repartition der von den Gemeinden zu bestreitenden Kosten zeither nach dem Flächeninhalte erfolgt ist, so finden die Petenten für den größern Grundbesitz in sofern prägraviert, als der durch die Vermessung von größern, zusammenhängenden Fluren nöthige Zeitaufwand viel geringer sey, wie bei kleinern, vereinzeltten Rustikalgrundstücken. Sollten also die Rittergutsbesitzer ihren Antheil zu den den Gemeinden obliegenden Vermessungs- und Abschätzungskosten gleichfalls nach dem von ihnen besessenen Areal bezahlen, während dieses vielleicht in eben so kurzer Zeit vermessen werde, als ein kleines, aus einzeln liegenden, oft ganz schmalen Grundstücksparzellen bestehendes Bauergut, so würden sie unverhältnißmäßig überlastet. Es könne demnach nicht der Flächeninhalt, sondern lediglich die auf die Vermessung irgend eines Grundstücks wirklich verwendete Zeit zum Maasstabe bei der Vertheilung der hier fraglichen Kosten genommen werden, wenn desfalls keine Ungleichheit entstehen solle.

Die zweite Deputation der ersten Kammer erkannte nun zwar diese von den Petenten gerügte Ungleichheit bei Aufbringung der Vermessungskosten nach dem Flächeninhalte an, erklärte jedoch die zu derer Beseitigung beantragte Maasregel für unausführbar, und schlug deshalb in ihrer Majorität vor:

„bei der Staatsregierung die vorschussweise Bestreitung und resp. Wiedererstattung der nach den jetzigen Grundsätzen den Gemeinden obliegenden Kosten aus der Staatskasse zu bewirken, und wegen deren Aufbringung oder Deckung an die nächste Ständeversammlung Vorschläge gelangen zu lassen.“

Dieser Vorschlag fand indes bei der Berathung in der ersten Kammer mehrfachen Widerspruch, und es wurden daher, um die Benachtheiligung der



Rittergutsbesitzer aufzuheben, im Laufe der Discussion folgende anderweite Vorschläge gemacht:

- 2.) die Rittergüter hinsichtlich der Aufbringung dieser Kosten ganz von den Gemeinden zu trennen;
- 3.) die den Grundstücksbesitzern ausliegenden Kosten nicht nach dem Areal, sondern nach der Peripherie der vermessenen Grundstücke zu repariren; und endlich
- 4.) die nach den jetzigen Grundsätzen den Grundstücksbesitzern obliegenden Kosten auf die Staatskasse zu übernehmen.

Alle diese Vorschläge wurden zwar unterstützt, sie fanden jedoch auch ihre Gegner, und da man sich über keinen derselben sofort vereinigen konnte, so beschloß man:

„dieselben sämmtlich, mit Einschluß also auch des oben bereits mitgetheilten, in der Hohenthal-Erdmannsdorffschen Petition enthaltenen, der Staatsregierung mit dem Ersuchen zu übergeben, daß sie denjenigen darunter wählen möge, der ihr bei praktischer Ausführbarkeit dem in der Prägravation der grössern Grundbesitzer erkannten Mangel am besten abzuheben scheine;“

das Deputationsgutachten aber wurde abgeworfen.

Auf diesen Beschluß erklärte sich der Herr Staatsminister dahin, daß die Regierung sich bemühen werde, ihre Ansicht über die verschiedenen Vorschläge bei der anderweiten Berathung in der zweiten Kammer auszusprechen, damit ein bestimmter angenommen und die Regierung nicht etwa in Folge der ihr überlassenen Wahl einem neuen Tadel ausgesetzt werde. Demzufolge ist darauf der unterzeichneten Deputation eine schriftliche Mittheilung der Regierung zugegangen, in welcher nicht allein die obigen vier Vorschläge von Seiten ihrer Zulässigkeit und praktischen Ausführbarkeit beleuchtet werden, sondern zugleich auch noch die Andeutung zu einem andern vermittelnden, die Prägravation der grössern Grundbesitzer bei der Kostenübertragung beseitigenden, Auswege enthalten ist.

War nun die unterzeichnete Deputation gleich Anfangs der Meinung, daß keiner von diesen Vorschlägen zur Annahme zu empfehlen, vielmehr hier unbedingt an den zeither beobachteten Grundsätzen festzuhalten sey, da die vielbesprochene unverhältnißmäßige Ueberlastung der Rittergutsbesitzer, von wel-



cher allein die Nothwendigkeit einer Abänderung hergenommen war, in der Wirklichkeit gar nicht in so hohem Grade vorhanden, da ferner, auch wenn sie theilweise vorkommt, der Gegenstand selbst doch nicht von großer Bedeutung, und da endlich die zeitherige Bestimmung Beschluß der frühern Stände ist, bei demjenigen aber, was diese in Bezug auf die Einführung eines neuen Grundsteuersystems festgesetzt haben, im Allgemeinen beharrt werden soll; so wurde diese Meinung durch die Mittheilung der Staatsregierung nur noch befestigt. Eben deshalb schien es der Deputation auch nicht überflüssig, die Kritik jener vier Vorschläge, wie solche in der angezogenen Mittheilung enthalten ist, wenigstens im Auszuge hier niederzulegen. Ja es wird dieß fast unerlässlich, wenn man in Erwägung zieht, daß die Erklärung der hohen Staatsregierung auf die besagten Vorschläge bis zur anderweiten Berathung der Grundsteuerangelegenheit in der zweiten Kammer suspendirt, für diese aber auch ausdrücklich angekündigt worden ist.

Gegen den ersten, in der oben erwähnten Petition enthaltenen, Vorschlag nun sprechen, nächst denen, welche in dem Deputationsberichte der jenseitigen Kammer S. 519 angeführt worden sind, noch folgende Gründe. Zuvörderst kann der für die Werthung einer jeden Parzelle nöthige Zeitaufwand nur höchst einseitig und daher unzureichend ermittelt werden, indem derselbe sich nur übersehen läßt, in wieweit er bei der Detailvermessung und bei der Einschätzung der Flur durch die Specialcommissarien in Frage kommt, wogegen bei der Flurgrenzaufnahme, bei der durch die Inspectoren und Oberinspectoren über die Vermessung zu führenden Aufsicht, endlich bei der Auswahl der Normalstücke durch den Obercommissar, so wie bei der Revision und speciellen Leitung des Abschätzungsgeschäftes durch denselben überhaupt eine Bestimmung dessen, wie viel Zeitaufwand auf jedes einzelne Grundstück der Flur kommt, rein unmöglich wird. Wäre aber diese Ermittlung des für die Werthung jeder Parzelle nöthigen Zeitaufwandes auch in ihrem ganzen Umfange ausführbar, so würde doch in sofern eine neue Schwierigkeit zu bekämpfen seyn, als wenigstens eine wahre Ausgleichung bis auf die kleinsten Besitzungen herab, die doch, dafern man einmal strenge Gerechtigkeit üben will, unbedingt nothwendig wäre, nur mit einem großen, mit dem Repartitionsobjecte selbst gar nicht in Verhältniß stehenden, Kostenaufwande sich ermöglichen lassen würde. Endlich ist aber auch noch zu berücksichtigen, daß der Zeitaufwand, welcher bei diesem Vorschlage als Werthungsmesser angenommen werden soll, gar nicht einmal eine richtige Basis abgiebt, da die Größe der Besteuerungsobjecte nicht allein die Ursache zur Zeitverwendung ist, sondern die Figur, die Culturart der Parzelle, die grössere oder



geringere Terrainschwierigkeit, die Jahreszeit, die Witterung und andere örtliche Einwirkungen in Aufrechnung kommen.

Der zweite Vorschlag, welcher die Rittergüter bei Repartition der Werthungskosten ganz von den übrigen Besitzungen derselben Flur getrennt wissen will, ist schon darum unanwendbar, weil bei einer großen Zahl von Rittergütern auch Rustikalgrundstücke besessen werden, was in sofern Schwierigkeiten herbeiführt, als eine Ausmittlung des steuerbaren und steuerfreien Grundeigenthums bekanntlich zur Zeit noch nicht stattgefunden hat.

Sollte ferner der dritte Vorschlag in Anwendung gebracht werden, so würden dadurch, während man bemüht wäre, Prägravationen auszugleichen, wieder Misverhältnisse anderer Art erzeugt werden, da die Peripherie eines Grundstücks oder eines Grundstückscomplexes allein aus dem Grunde keinen richtigen Anhalt für die Vertheilung der Vermessungs- und Bonitirungskosten gewährt, weil sie, je nach der Figur, die das Grundstück bildet, sehr groß, der Flächenraum aber dennoch klein seyn, und also die Ermittlung des Umfangs einer Parzelle weder für die Zeit zur Vermessung und Bonitirung, noch für die Flächengröße zum Maasstabe genommen werden kann.

Für den vierten Vorschlag endlich, der die Ueberweisung der sämtlichen, also auch mit Einschluß der zeither von den Gemeinden getragenen, Kosten auf die Staatskasse beabsichtigt, kann man sich schon um deswillen nicht verwenden, weil dadurch ein aus einer vielfachen und reiflichen Erwägung hervorgegangener Beschluß der vorigen Ständeversammlung wieder annullirt werden würde. Will man dieß aber auch ausser Berücksichtigung lassen, so ist doch zu bedenken, daß das neue Vermessungs- und Abschätzungsgeschäft dem Staate schon ohnehin einen bedeutenden Aufwand verursacht, wenn auch die hier in Rede stehenden Kosten von den Gemeinden getragen werden, und daß durch die beabsichtigte Ausgleichung der Grundsteuern zwar mittelbar das Ganze mit gewinnt, zunächst aber doch nur das Interesse der Grundstücksbesitzer selbst dabei vorherrschend ist.

Legt sich nun schon aus diesen kurzen Andeutungen klar zu Tage, daß die in der ersten Kammer zu Beseitigung der für die Rittergutsbesitzer bei Aufbringung der Werthungskosten angeblich oder wirklich vorhandenen Ueberlastung gemachten Vorschläge theils praktisch nicht ausführbar, theils sonst nicht zweckentsprechend sind, so wird die Kammer der Deputation auch verpflichtet, wenn die letztere nochmals sich dahin ausspricht, daß von diesen Vorschlägen gänzlich abzusehen sey.



Die hohe Staatsregierung, welche diese Ansicht theilt, hat jedoch in der mehrangezogenen Mittheilung die Frage aufgeworfen: ob sich nicht noch ein anderer Ausweg auffinden lasse, auf welchem zu Herstellung eines möglichst richtigen Repartitionsverhältnisses zu gelangen sey? Um diese Frage zu beantworten, sind folgende Sätze zur Erwägung anheim gegeben worden. Wenn zeither lediglich die Arealfläche zum Maasstabe der Vertheilung gedient habe, so könne noch ein anderes Verhältniß in den Bereich der Berechnung gezogen werden, um den Zeitaufwand, welchen die Bewerthung eines Grundstücks erfordere, richtig oder doch richtiger, als bisher, zu bestimmen. Man dürfe nämlich nur die Anzahl der Parzellen mit in Ansatz bringen, weil eines Theils allerdings die grössere oder mindere Zahl der Grundstücke auf einer gegebenen Fläche einen wesentlichen Einfluß auf die längere oder kürzere Dauer der Detailvermessung ausübe, andern Theils dieser neue Vertheilungsmesser sich aus den Flurbüchern leicht extrahiren lasse. Der Vorschlag, wie diese beiden Rechnungsfactoren — Ackerzahl und Parzellenzahl — zu combiniren, geht nun dahin, selbige zu addiren und die auf solche Weise gefundenen Summen als Verhältnißzahlen zur Theilung anzuwenden. Dieses Verfahren sey einfach und bewirke eine grössere Annäherung zur Wahrheit. Welche Resultate dadurch erlangt werden, und wie sich diese Art der Berechnung im Verhältniß zu der zeitherigen herausstellt, das zeigt die Beilage unter C., in welcher unter A. zu ersehen, wie der Kostenaufwand sich repartirt, wenn Acker- und Parzellenzahl addirt werden, unter B. aber die zeitherige Repartitionsweise dargestellt ist.

Soll die Deputation auch über diesen Vorschlag kürzlich ihre gutachtliche Ansicht aussprechen, so bemerkte sie vor allen Dingen, daß derselbe der hohen Staatsregierung selbst nicht ganz unbedenklich geschienen hat, da er einer Seits gleichfalls seine Schwierigkeiten in der Ausführung habe, andrer Seits auch einen grössern Kostenaufwand für die Staatskasse herbeiführe, indem zu Aufstellung der nöthigen Berechnungen jährlich wenigstens zwei Calculatoren mehr erforderlich seyn würden. Will man jedoch auf diesen letztern Umstand auch kein so großes Gewicht legen, so sind doch auch noch andere Bedenken vorhanden, welche dessen Annahme widerrathen. Hierher möchte zu zählen seyn, daß es vorerst noch gar nicht ausgemacht ist, ob er wirklich auf einer rationalen Basis beruhe, und ob das Zusammenrechnen der Acker- und Parzellenzahl ein Resultat gewähre, das mit dem Zeitaufwande, wie er in der Wirklichkeit erfordert wird, in einem richtigen Verhältnisse steht. Zugegeben indeß auch, daß er wenigstens annäherungsweise die Wirklichkeit berühre, so lassen sich doch auf ihn fast dieselben Ausstellungen anwenden, welche gegen den in



der Hohenthal-Erdmannsdorfschen Petition enthaltenen, oben sub 1. beurtheilten, Vorschlag gemacht worden sind, indem theils Parzellenfigur, Culturart, Terrainschwierigkeit, Jahreszeit, Witterung u. s. w. auch auf seine Richtigkeit störend einwirken müssen, theils die Ungewißheit bleibt, ob er auch die Flurgrenzvermessung, Beaussichtigung des Vermessungsgeschäfts durch die Inspectoren und die Bemühungen der Ober-Abschätzungscommissarien mit treffe.

Die Deputation hat sich demnach auch für das durch diesen Vorschlag zu substituierende Verfahren nicht erklären können, und es ist somit dieser erste Differenzpunct zur Beschlußfassung für die Vereinigungsdeputation auszufsetzen gewesen. Hat sich nun diese überzeugt, daß die gegen die verschiedenen Vorschläge erhobenen Bedenken wenigstens theilweise die vollste Berücksichtigung verdienen; ist ferner nicht zu verkennen gewesen, daß der Gegenstand selbst, welcher die Differenz hervorgerufen, keinesweges von so großer Bedeutung ist (nach S. 520 des jenseitigen Berichts betragen die nach der zeitherigen Repartitionsweise aufgebrachten Kosten durchschnittlich im Jahre 1835. pro Acker nicht mehr, als — 2 gr. 3 pf. und im Jahre 1836. nur — 1 gr. 7 pf.); und erwog man endlich, daß die behauptete Prägravation mindestens auf die Besteuerung selbst keine nachtheiligen, überhaupt keine nachwirkenden Folgen äussert, sondern daß eine Unebenheit gleichsam nur ein für alle Mal getragen wird; so kam man überein, das zeitherige Verfahren beizubehalten. Wird demgemäs die zweite Deputation der ersten Kammer dieser letztern vorschlagen, ihre bei diesem Gegenstande gemachten Ausstellungen und Bedenken aufzugeben, so räth dagegen die unterzeichnete Deputation nunmehr an:

bei den in Bezug auf die Repartition der von den Gemeinden zu tragenden Werthungskosten zeither beobachteten Grundsätzen zu beharren.

## 2.

Bei §. 17. der Geschäftsanweisung, die Berücksichtigung der klimatischen Verhältnisse betreffend, hatte die unterzeichnete Deputation einen Antrag auf Abänderung der über diesen Gegenstand in der Geschäftsanweisung enthaltenen Vorschriften gestellt, diesen Antrag aber durch die spätern Mittheilungen der Staatsregierung für erledigt angesehen. Die diesseitige Kammer ist dieser Ansicht beigetreten, die erste Kammer hat jedoch beschlossen, darauf anzutragen:

daß der §. 17. in Gemäsheit der neuern Bestimmungen über die klimatischen Verhältnisse umgearbeitet werden möchte.

Im Wesentlichen findet sonach hier eine Disparität in den Beschlüssen



beider Kammern nicht statt. Formell scheint es jedoch nöthig, das Verlangen nach einer veränderten Redaction der Geschäftsanweisung in dieser Beziehung gleichfalls mit auszusprechen. Die Deputation schlägt daher vor:

die Kammer möge zu dem obigen Antrage der ersten Kammer auch ausdrücklich ihren Beitritt erklären.

## 3.

Waren ferner gegen den §. 30. der Geschäftsanweisung von dem Abgeordneten Herrn Hänzschel (aus Königstein) mehre Ausstellungen gemacht worden, so glaubte man solche durch eine einfache Erläuterung des §. zu beseitigen. Diese ging dahin, einen Zusatz zu dem vorliegenden §. zu beantragen, in welchem ausdrücklich ausgesprochen würde, daß der hier erwähnte Marktpreis nur von solchem Roggen zu verstehen sey, welcher in der betreffenden Gegend erbaut worden. Da jedoch die jenseitige Deputation der Meinung war, daß ein solcher Zusatz eines Theils gar nicht hierher gehöre, indem §. 41. Bestimmungen über die Werthsermittlung des Getraides enthalte, andern Theils daß, wenn die gegen §. 30. gemachten Erinnerungen einer Berücksichtigung werth geachtet werden sollten, durch diesen Zusatz etwaige Bedenken nicht einmal beseitigt werden würden; so lehnte die erste Kammer den diesseits beschlossenen Erläuterungszusatz ab.

Die unterzeichnete Deputation konnte bei nochmaliger Erwägung des Gegenstandes die Ansicht der ersten Kammer aus dem Grunde nicht theilen, weil ihr der §. 41. dasjenige, was er nach dem jenseitigen Berichte enthalten soll, keinesweges wirklich zu enthalten schien, weil sie ferner in dem Wegfalle des hier beliebten Zusatzes eine Benachtheiligung der rauheren Gegenden des Landes erblickte, und weil überdieß die Centralcommission dem Anschein nach die diesseits gewünschte Regel bereits in Anwendung bringt; und glaubte daher auch, bei ihrer frühern Meinung beharren zu müssen.

In dem Vereinigungsverfahren hat man jedoch auf den Vorschlag des Herrn Finanzministers diese Differenz dergestalt beseitigt, daß §. 30. in seiner ursprünglichen Fassung beibehalten, dagegen

am Schlusse des §. 41.

der Zusatz gemacht werden soll:

„Da, wo die Preise des nächsten Getraidemarktes kein Anhalten gewähren, ist auf die in dem betreffenden Districte stattgefundenen gangbaren Getraidepreise Rücksicht zu nehmen.“

Da dieser vermittelnde Vorschlag in der jenseitigen Kammer zur Annahme empfohlen werden soll, durch selbigen aber zugleich die Bedenken, welche der



unterzeichneten Deputation gegen die in der Geschäftsanweisung angenommene Modalität der Ermittlung der Roggenpreise beigegeben waren, ihre Erledigung finden dürften; so trägt man darauf an:

den früher beschlossenen Zusatz zu §. 30. nunmehr zwar fallen zu lassen,

dagegen im Verein mit der ersten Kammer an die hohe Staatsregierung den Antrag zu stellen:

bei der anderweiten Redaction der Geschäftsanweisung den oben vorgeschlagenen Zusatz zu §. 41. aufzunehmen.

## 4.

Im ersten Berichte der unterzeichneten Deputation waren mehrere Bedenken gegen den §. 34. der Geschäftsanweisung aufgestellt worden, die jedoch bei der Berathung desselben in der Kammer in Folge einer Erklärung des Herrn Regierungskommissars ihre Erledigung fanden.

Die erste Kammer hat, auf den Vorschlag ihrer zweiten Deputation, diese Bedenken zwar durch die angezogene Erklärung gleichfalls für beseitigt erachtet, jedoch den Antrag beschlossen:

daß die in dieser Erklärung enthaltenen veränderten Grundsätze bei der künftigen Redaction der Geschäftsanweisung mit aufgenommen werden möchten.

Um nicht weitläufig zu werden und da in materieller Hinsicht die zweite Kammer ohnehin der ersten ganz beipflichtet, bezieht sich die diesseitige Deputation rücksichtlich der angeführten Erklärung selbst auf

Bd. III. S. 99 und 100 der diesseitigen Protocolle

und auf

S. 526 des jenseitigen Berichts,

und rath im Uebrigen aus formellen Gründen an:

dem Antrage der ersten Kammer sich anzuschließen.

## 5.

Die erste Kammer hat zu §. 36. der Geschäftsanweisung erläutert, daß unter Beaufsichtigungskosten „Verwaltungskosten“ zu verstehen. Da nun die zweite Kammer diesen §. gegen den Antrag der Minorität der Deputation angenommen hat, so scheint es zweckmäßig,

dieser Erläuterung der ersten Kammer beizutreten, damit selbige bei der anderweiten Redaction der Geschäftsanweisung berücksichtigt werde.



## 6.

Zu §. 57. der Geschäftsanweisung hat die zweite Deputation der ersten Kammer bemerkt, daß, da die Gärten in die Acker- und Wiesenklassen einrangirt würden, die Productions- und Beaufsichtigungskosten (soll nach der Erinnerung zu Punct 5. wohl Verwaltungskosten heißen) bei ihnen ebenfalls in Abzug kämen.

Die unterzeichnete Deputation trägt diese Erläuterung hier nach, wobei es, dafern die Kammer den darin ausgesprochenen Grundsatz selbst nicht in Zweifel zieht, ohne weitere Beschlußfassung bewenden wird.

## 7.

Bei §. 60. der Geschäftsanweisung hat die erste Kammer die Bestimmung, daß Lustgärten und Parks nur den besten Acker- und Wiesenklassen in derselben Flur gleichgeschätzt und das Vergnügen mit besteuert werden soll, unpassend gefunden und daher den Antrag gestellt:

auch bei diesen Besteuerungsobjecten die wirklich vorhandene Bodenqualität zum Maasstabe der Abschätzung zu nehmen.

Die unterzeichnete Deputation wollte in dieser Beziehung keine Differenz veranlassen und wünscht daher:

die zweite Kammer möge sich für diesen Antrag gleichfalls erklären.

## 8.

Da die Zeiträume, innerhalb welcher eine Weide zu benutzen, nach Maasgabe der bei §. 17. über die Ausmittelung der klimatischen Verhältnisse getroffenen Bestimmungen einer Abänderung bedürfen, indem z. B. ein Theil des Obergebirges jetzt in gemäßigtes Klima kommen, dort aber es nur eine seltene Ausnahme seyn wird, wenn eine Weide vom 8. April bis 22. November benützt werden kann; so hat die erste Kammer den Antrag beschlossen:

„die hohe Staatsregierung zu ersuchen, den §. 62. einer nochmaligen Revision zu unterlegen und hierbei die §. 17. angenommenen veränderten Grundsätze zu berücksichtigen.“

Die Deputation findet einen solchen Antrag aus den angedeuteten Gründen ganz sachgemäs und kann daher nicht umhin, sich für den Beitritt zu selbigem auszusprechen.

## 9.

Eine der hauptsächlichsten Differenzen ist in Bezug auf die in §. 63.



— 73. der Geschäftsanweisung behandelte Abschätzung der Waldungen hervorgetreten. Die in dieser Hinsicht in dem angezogenen Abschnitte der Geschäftsanweisung aufgestellten Grundsätze wurden nämlich in der bereits oben bei Punct 1. erwähnten Petition der Herren Grafen von Hohenthal und von Erdmannsdorf in sofern als unrichtig bezeichnet, als dadurch die Besitzer von Waldungen den Besitzern anderer Steuerobjecte gegenüber zu hoch zur Steuermitleidenheit gezogen würden. Die Deputation hält es für überflüssig, den Inhalt der auch ihr mitgetheilten Petition, sey es auch nur in einem kürzeren Auszuge, hier einzuschalten, da derselbe eines Theils in dem Berichte der jenseitigen Deputation, wo diesem Gegenstande eine sorgfältige Betrachtung gewidmet worden ist, nachgelesen werden kann (S. 528—536), andern Theils die Hauptmomente desselben bei der weiter unten zu versuchenden Widerlegung des jenseitigen Beschlusses ohnehin noch zur Sprache kommen müssen. Um daher den Umfang des gegenwärtigen Berichts nicht über die Gebühr auszudehnen, wird es um so mehr gnügen, wenn man hier nur die Hauptbeschwerdepuncte zum Anhalt bei der fernerweiten Beleuchtung dieses Gegenstandes hervorhebt, als die durch selbige gemachten Ausstellungen zum Theil bereits in dem jenseitigen Berichte ihre Widerlegung gefunden haben. Es waren nämlich in der beregten Petition hauptsächlich folgende Bestimmungen als prägravirlich bezeichnet:

- 1.) daß nach §. 67. nur der bessere oder schlechtere Wuchs des Holzes als Maaßstab der Abschätzung benutzt werden solle;
- 2.) daß die in §. 69. bemerkten Procente zu gering wären;
- 3.) daß in §§. 69. und 71. der Mehrertrag des Nukholzes zweimal in Anrechnung gebracht werde;
- 4.) daß die Verzugszinsen sowohl des Kapitals als des Productionsaufwandes unberücksichtigt blieben;
- 5.) daß bei den Forsten nur 5 Abschätzungsklassen gemacht werden; und endlich
- 6.) daß man bei den Walderträgen weit höhere Durchschnittssätze angenommen habe, als bei den Feldern und Wiesen.

Hatte nun auch die Deputation der ersten Kammer diese Beschwerdepuncte, wie bereits angeführt, nicht in ihrer Totalität für begründet erklärt, so war sie doch der Meinung der Beschwerdeführer, daß die Reinerträge der Waldungen zu hoch berechnet seyen, und daher eine zu hohe Besteuerung zu befürchten stehe, in soweit beigetreten, als sie zugab, daß man die Durch-



schnittserträge zu hoch angenommen, die Productions- und Beaufsichtigungskosten zu niedrig veranschlagt habe, mit dem aus dem Nußholze zu erlangenden Mehrertrage zu viel compensiren wolle und durch Annahme der örtlichen Verkaufspreise den Ertrag über das wahre Verhältniß hinauffpanne.

Da man nun — auch abgesehen von der dadurch bewirkt werdenden Ungleichheit der Besteuerung an sich — doch schon aus einem nationalwirthschaftlichen Grunde, nämlich um jede hieraus entstehende Veranlassung zur Ausrodung der Wälder zu beseitigen, auf möglichste Vermeidung der Ueberlastung der Forsten mit Steuern, bedacht seyn müsse; so glaubte man dieß durch den Antrag zu erreichen:

„noch einen angemessenen Procentabzug vom Reinertrage des Holzbodens eintreten zu lassen, wodurch die verschiedenen Qualitäten des Kastenholzes unter sich ausgeglichen, und die langjährigen Verzugszinsen der Productionskosten einigermaßen berücksichtigt würden.“

Dieser Antrag erlangte zwar in der jenseitigen Kammer einstimmige Genehmigung; die unterzeichnete Deputation konnte sich jedoch zu dessen gleichfalliger Annahme um so weniger entschliessen, jemehr sie bei nochmaliger Prüfung aller einschlagenden Verhältnisse zu der Ueberzeugung gelangte, daß weder die in der mehrerwähnten Petition aufgestellten Beschwerdepuncte, noch auch die in dem Deputationsberichte der ersten Kammer hervorgehobenen Unterstützungsgründe als probehaltig anzusehen seyen.

Zu Befestigung dieser Ansicht trug nicht wenig eine, der Deputation bereits vor der anderweiten Berathung dieses Gegenstandes mitgetheilte, Auseinandersetzung der hohen Staatsregierung bei, in welcher die in der ersten Kammer gemachten Ausstellungen so gnügend widerlegt worden, daß es die Deputation auf der einen Seite für eben so nöthig erachtet, diese Auseinandersetzung dem gegenwärtigen Berichte beidrucken zu lassen, als sie es auf der andern Seite überflüssig und unmöglich findet, den darin entwickelten Gründen noch etwas zur Unterstützung beizufügen. Den schlagendsten Beweis, daß es der jenseits eingereichten Petition in der hier vorliegenden Beziehung an der nöthigen Begründung fehlt, wird die verehrte Kammer bei Prüfung dieser Beilage (unter D.) daraus zu entnehmen vermögen, daß gerade die bereits abgeschätzten Waldungen eines der Herren Petenten ein für deren künftige Besteuerung sehr günstiges Resultat herausstellen, also für diesen mindestens ein Grund zu einer Beschwerde nicht vorlag.



Wenn nun über die für die Bewertung der Waldungen in der Geschäftsanweisung aufgestellten Grundsätze bei der ersten Berathung der zweiten Kammer auch nicht der leiseste Tadel sich ausgesprochen hatte; wenn ferner bei der Berathung der ersten Kammer Seiten der Staatsregierung im Allgemeinen sich gegen den später zum Beschlusse erhobenen Deputationsvorschlag erklärt und dieß noch bestimmter durch die Beilage unter D. ausgedrückt worden war; und wenn endlich die Veranlassung, welche jenem Beschlusse zum Grunde gelegen, von der Deputation für eine begründete nicht angesehen werden konnte: so mußte die Entschliessung der letzteren auch dahin ausfallen, den jenseits beliebten Antrag abzulehnen.

Anders gestaltet sich indeß die Sachlage durch die Resultate des auch über diesen Punct gepflogenen Vereinigungsverfahrens. Kam man nämlich durch selbiges auch von dem Bedürfniß und der Zweckmäßigkeit eines nach dem Beschlusse der ersten Kammer zu beantragenden weiteren Procentabzugs zurück, so wurden doch Seiten der Mitglieder der ersten Kammer wiederholt diejenigen Bedenken geltend gemacht, die einer verhältnißmäßigen Besteuerung der Waldungen dann im Wege stehen sollten, wenn die Grundsätze der Geschäftsanweisung darüber gar keiner Abänderung unterworfen werden würden. Zu leugnen ist allerdings nicht, daß bei dem immer fühlbarer und allgemeiner werdenden Holzmangel der oben angedeutete nationalökonomische Grund für die Berücksichtigung der Waldungen nicht ganz ohne Gewicht ist. Legt man jedoch das Princip der gleichen Besteuerung in die andere Waagschale, so kann, scheint es, diese Begünstigung wenigstens nicht so weit ausgedehnt werden, daß dadurch wieder bei anderen Steuerobjecten eine Prägravation eintritt, oder mit anderen Worten, man kann die Grundsätze der Geschäftsanweisung, welche eben das Princip der Gleichheit im Auge haben, keiner wesentlichen Abänderung unterwerfen, sondern höchstens bei der Anwendung derselben nur diejenige Milde vorwalten lassen, welche ohne Gefährdung des Grundsatzes selbst in der Geschäftsanweisung schon in Aussicht gestellt ist. Nun ist es aber dieser nicht entgegen, ja es versteht sich gewissermaßen aus deren allgemeinen Normen von selbst, daß man bei Bewertung der Waldungen nur diejenigen Holzpreise zum Maasstabe nehme, welche mäßig genug sind, daß sie nach der gewöhnlichen Annahme für die mittlern Sorten nachhaltig erlangt werden können. Daß die Ausführung der gegebenen Vorschriften in dieser Art schon dormalen erfolgt, läßt sich aus den Aeusserungen des Herrn Finanzministers in der ersten Kammer abnehmen, und wird durch die mit der Beilage sub D. mitgetheilte „Nachweisung“ noch mehr hervorgehoben. Zu glauben, daß man diesen Weg für die Zukunft verlassen werde, dazu liegt kein Grund vor, ja es wird



dies durch die am Schlusse der Beilage sub D. enthaltene Zusage fast ausser allen Zweifel gesetzt. Um jedoch jede etwaige Ungewißheit hierüber gänzlich zu beseitigen, soll, nach dem bei der Vereinigungs-Deputation gethanen Vorschlage des Herrn Finanzministers, weiter unten ein entsprechender Zusatz zu §. 70. der Geschäftsanweisung beantragt werden.

Nächstem ist noch Folgendes zu bemerken. Auf den Grund einer in dem eben angezogenen §. 70. enthaltenen Bestimmung, soll der Preis des Holzes, wie er an Ort und Stelle im Walde erlangt worden ist, und nach der vorher erwähnten Modification unter Berücksichtigung der eigenen Angabe des Waldbesitzers nachhaltig erlangt werden kann, durchschnittlich berechnet und dann von den, in den der Geschäftsanweisung beigefügten Verwerthungstabellen vorausbestimmten Preissätzen derjenige angenommen werden, welcher dem ermittelten Resultate am nächsten steht. Diese Preissätze nun steigen bei dem Scheitholz von 12 zu 12, bei dem Stockholze von 7 zu 7 und bei dem Reifig von 3 zu 3 Groschen — allerdings eine Scala, mit welcher das vorhin anempfohlene Princip der Milde bei der Ausführung um deswillen nicht vereinbar ist, weil bei selbiger in einzelnen konkreten Fällen der zu ermittelnde Holzpreis vielleicht gegen die Wirklichkeit zu hoch eingetragen werden muß. Man wollte daher in der ersten Kammer Unterabtheilungen in diese Scala aufgenommen haben; der darauf abzweckende Antrag ward jedoch aus formellen Gründen gar nicht zur Unterstützung gebracht. Will man aber den Waldungen eine Begünstigung angedeihen lassen, die durch die Geschäftsanweisung nicht schlechterdings untersagt ist, und bei welcher die in derselben enthaltenen Abschätzungsgrundsätze nicht über den Haufen geworfen zu werden brauchen, so scheint es wenigstens rätlich, ja es ist unerlässlich, von der Wirklichkeit, in sofern sie zu Gunsten der Waldungen resultirt, sich nicht zu entfernen. Dieß hat denn auch Veranlassung geboten, die Verhandlungen über die in der ersten Kammer zur Sprache gebrachte Abänderung der für die Holzpreissätze festgesetzten Scala bei der Vereinigungs-Deputation wieder aufzunehmen, und man ergriff dieses Auskunftsmittel um so lieber, als bei selbigem, wie gesagt, die einmal angenommenen Hauptgrundsätze über die Abschätzung der Forsten nicht verlassen zu werden brauchen und den letzteren doch die nöthige Berücksichtigung geschenkt werden kann, im Uebrigen aber auch Seiten der Herren Regierungscommissarien zu diesem Abkommen im Voraus der Beitritt zugesagt worden ist.

Als Ergebnis des Vereinigungsverfahrens kann daher die unterzeichnete Deputation nunmehr in der Ueberzeugung, daß die erste Kammer auf den Vortrag ihrer damit einverständenen Deputation dieses Abkommen ebenfalls genehmigen werde, der diesseitigen Kammer folgende Vorschläge thun:



1.) den Beschluß der ersten Kammer in Ansehung eines anderweiten Procentabzuges bei den Waldungen abzulehnen;

2.) in §. 70. der Geschäftsanweisung Zeile 2. zwischen die Worte: „Holzart“ und „während“ einen den oben entwickelten Ansichten entsprechenden, bei der künftigen Redaction dieser Geschäftsanweisung mit aufzunehmenden Zusatz zu beantragen, welcher also lauten würde:

und mit Rücksicht auf die verschiedene Beschaffenheit des Holzes,

3.) die der Geschäftsanweisung beigefügten Verwerthungstabellen sub C. in soweit einer Abänderung zu unterwerfen, daß die in der beigegebenen Scala für die Holzpreise dermalen enthaltenen Sprünge vermieden und also bei der anderweiten Redaction passende Zwischensätze angenommen werden, wobei in Ansehung der sämtlichen Holzarten ein Mittelsatz und also

für das Scheitholz statt	12 gr. —
ein Zwischensatz von	6 = —
= = Stockholz statt	7 = —
ein Zwischensatz von	3 = 6 pf.
= = Reifig statt	3 = —
ein Zwischensatz von	1 = 6 =

beantragt wird.

## 10.

Da der §. 17. der Geschäftsanweisung eine veränderte Fassung erhalten soll, die dort ausgesprochenen Grundsätze über die klimatischen Verhältnisse aber allgemeiner Natur sind und auf andere Steuerobjecte ebenfalls Anwendung leiden, so folgert der Bericht der ersten Kammer bei §. 80. mit Recht, daß diese Veränderung des §. 17. auch auf diesen zuletzt angezogenen §. influiren müsse. Die unterzeichnete Deputation hat geglaubt, es verstehe sich das von selbst, und daher in ihrem früheren Berichte bei §. 80. keine specielle Erinnerung gemacht. Um jedoch durch das abermalige Uebergehen dieses Punctes nicht Anlaß zu Misverständnissen zu geben, trägt man die jenseits gemachte Erinnerung hier nach, und bemerkt dabei nur, daß es einer Abstimmung darüber:

daß auch der §. 80. einer Abänderung zu unterwerfen, nicht bedürfen werde, weil dieß schon ohnehin als Folge des Beschlusses bei §. 17. geschehen muß.

## 11.

Bei §. 115. der Geschäftsanweisung hat die jenseitige berichterstattende Deputation auf §. 9. Beziehung genommen.



Man tritt dieser Bemerkung dießseits bei.

## 12.

Zu §. 119. der Geschäftsanweisung endlich hat die erste Kammer auf den Grund eines im Laufe der Discussion gestellten Amendements einen Antrag in die künftige ständische Schrift aufzunehmen beschlossen, des Inhalts:

„es möge der Centralcommission nachgelassen bleiben, die in §. 119. der Geschäftsanweisung eingeräumten Fristen auf das mit Gründen unterstützte Verlangen der Gerichtsobrigkeiten um 8 bis 14 Tage zu verlängern.“

Da die für diesen Antrag angeführten Unterstützungsmomente — daß eine solche Vergünstigung schon die Gleichheit vor dem Gesetze verlange (es ist nämlich für die Städte nach §. 45. des Regulativs eine 4wöchentliche Frist zu Auslegung der Abschätzungsprotocolle zc. festgesetzt, hier nur eine 14tägige) und daß die Rittergutsbesitzer darauf um so mehr Anspruch hätten, als die letzterwähnte Frist bei der Menge der in Frage kommenden Parzellen leicht zu kurz werden könne, zumal wenn der Rittergutsbesitzer am Orte nicht wohnhaft sey — in Wahrheit beruhen, der Antrag überhaupt auch nicht das mindeste Bedenken gegen sich hat; so empfiehlt die Deputation

den Beitritt zu selbigem.

## 13.

Indem man hiermit zum Regulative sub D. übergeht, ist zuvörderst in §. 3. ein in dem früheren Berichte übersehener, von der jenseitigen Deputation gerügter Druckfehler zu verbessern, indem es dort auf der dritten Zeile von unten statt: „Spritzen“ Speicher heißen muß.

## 14.

In Ansehung der Abschätzung der Fabrikgebäude waren bei der ersten Berathung zu §. 18. des Regulativs verschiedene Ansichten laut geworden, welche dahin gingen, daß man bei dieser Gattung der Steuerobjecte billige Rücksichten vorwalten lassen möge und in deren Folge von dem Herrn Finanzminister eine beruhigende Erklärung abgegeben wurde. Da dem etwas nicht entgegengestellt wurde, so beschloß man, nur dahin anzutragen, daß die Art und Weise, wie man den Fabrikgebäuden eine Erleichterung gewähren wolle, in der neu zu redigirenden Geschäftsanweisung nachgetragen werden möchte, und glaubte das, was für eine billige Behandlung der Fabrikgebäude geschehen



könne, hierdurch um so mehr gethan zu haben, als Seiten der Staatsregierung selbst erklärt wurde, daß man den Maasstab der Ausgleichung bis jetzt noch nicht gefunden habe. Die berichterstattende Deputation der ersten Kammer pflichtete der Ansicht, daß die Fabrikgebäude nach milderen Grundsätzen zur Besteuerung gezogen werden möchten, als die Geschäftsanweisung und das Regulativ sub D. an die Hand gebe, nicht allein bei, sondern rieth sogar an, um dieß noch bestimmter auszusprechen, statt des diesseits beliebten allgemeinen Antrags:

die hohe Staatsregierung zu ersuchen, einen gewissen Procentsatz zu ermitteln, welcher vor Einführung des neuen Grundsteuersystems von dem Werthe der Fabrikgebäude in Abzug zu bringen sey.

Allein auch dieser Vorschlag blieb nicht stehen, indem der Herr Finanzminister bemerklich machte, daß es länger nicht unbestimmt bleiben könne, ob und welchen Abschlag man bei Bestimmung des Ertrags der Fabrikgebäude machen wolle, und daher einen Beschluß, der dahin lautete:

„daß bei Berechnung des Ertrags der Fabrikgebäude von dem gefundenen Miethwerthe derselben 50 Procent abgeschlagen werden sollten,“ am angemessensten fand.

Die erste Kammer nahm diesen anderweiten Vorschlag einstimmig an, und da die zweite Kammer, wie die unterzeichnete Deputation nach den früheren Vorgängen in dieser Angelegenheit voraussetzen zu müssen glaubt, in demselben ihre Ansichten über eine billige Behandlung der Fabrikgebäude wiederfinden wird und ohne Zweifel diesen nur einen bestimmten Ausdruck gegeben sieht; so hofft man den Wünschen der Kammer zu begegnen, wenn man beantragt:

die Kammer wolle sich dem Beschlusse der ersten Kammer ausdrücklich anschließen,

und verstehe es sich, wenn hiermit eine völlige Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen über diesen Gegenstand erzielt wird, dann von selbst,

daß auf diese abgeänderte Bestimmung auch bei der künftigen Redaction der Geschäftsanweisung und des Regulativs sub D. die erforderliche Rücksicht genommen werde.

So weit war die Deputation über ihr Gutachten vom Anfang an nicht zweifelhaft. Allein zu einem Bedenken gab die in der jenseitigen Kammer gefallene Aeußerung des Herrn Finanzministers, daß es in der Hand der Regierung liegen müsse, in einzelnen dringenden Fällen auch bei dem Abschlage von 50 Procent noch eine Ermäßigung eintreten zu lassen, aus dem Grunde



Veranlassung, weil nunmehr, wenn der Procentabzug innerhalb gar keiner gesetzlichen Schranke sich zu bewegen habe, die Willkühr eine offene Pforte finden und, wenn auch nicht die Wahrscheinlichkeit vorhanden, doch gewiß die Möglichkeit gegeben seyn werde, das Steuerkapital eines Fabrikgebäudes auf nicht vielmehr als Null herabzudrücken. Ob man nun gleich den Fabrikgebäuden alle Berücksichtigung gönnt und sie vor Steuerüberlastung gesichert zu sehen wünscht, so konnte man doch ihre gänzliche oder doch fast gänzliche Befreiung eben so wenig in der Ordnung finden und mußte also auch die Möglichkeit dazu im Voraus abzuschneiden suchen, überhaupt die beanspruchte Willkühr auf eine gewisse Grenze zurückführen. Demgemäs kam dieser Punct, wenn auch im Uebrigen nach dem Beschlusse der Deputation eine Differenz darüber nicht vorwaltete, bei dem Vereinigungsverfahren mit zur Sprache, und durch selbiges hierauf der gemeinschaftliche Beschluß zu Stande:

die Seiten der Staatsregierung gewünschte Ermächtigung zu noch grösseren Procentabzügen in Berücksichtigung der bei den Fabrikgebäuden stattfindenden eigenthümlichen Verhältnisse und um einzelne Ueberbürdungen zu vermeiden, für ganz ausserordentliche Fälle zwar zuzugestehen, jedoch an dieses Zugeständniß die Bedingung zu knüpfen, daß ausser dem allgemeinen Abschlage von 50 Procent wenigstens in keinem Falle über 20 Procent in Abzug gebracht werden.

Die zweite Deputation der ersten Kammer wird dieser Letztern den eben erwähnten Beschluß der Vereinigungsdeputation ebenfalls zur Genehmigung vorlegen, und da auch die Staatsregierung damit einverstanden ist, so würde, wenn auch

die zweite Kammer ihm beizutreten geneigt ist,

als wozu die unterzeichnete Deputation hiermit auffordert, der vorliegende Gegenstand vollständig erledigt und für diesen Fall nur noch zu bemerken seyn:

daß auch über diesen letzten Beschluß, die Ermächtigung zu einem ausserordentlichen Procentabzuge enthaltend, das Nöthige in der Geschäftsanweisung und dem Regulative aufzunehmen seyn möchte.

## 15.

In §. 27. des Regulativs, welcher von der Fertigung der Anzeigen und Nutzungsverzeichnisse Seiten der Hauseigenthümer handelt, wird angeordnet, daß bei diesen Verzeichnissen die in dem, dem Regulative unter A. beigegebenen, Schema

Landtags-Acten von 1836/1837. Abth. I. Bd. 1. S. 627.



ersichtliche Form beobachtet werden solle. Von §. 28 — 32. werden dann die einzelnen Angaben genauer bezeichnet, welche jeder Hauseigenthümer über seine Besitzung zu machen und in die vorhin erwähnten Tabellen einzutragen, überhaupt wie er bei Fertigung der Letzteren zu verfahren hat.

Die erste Kammer hat nun, auf den Vorschlag ihrer zweiten Deputation, die Ansicht ausgesprochen, daß es zur Erleichterung der Hauseigenthümer reichen werde, wenn diese zuletzt angezogenen, in §§. 28 — 32. enthaltenen, Vorschriften auf den Tabellen selbst besonders abgedruckt und veröffentlicht würden. Auch scheint es ihr wünschenswerth, daß von diesen Tabellen eine hinlängliche Zahl abgedruckt und den städtischen Obrigkeiten, je nach dem örtlichen Bedürfniß, überantwortet werde, damit die Communen nicht besondere Kosten für den Satz und Druck derselben aufzuwenden haben. Auf die Städte glaubte man diese Maasregel beschränken zu können, weil auf dem Lande die Anfertigung der gedachten Verzeichnisse für die Hausbesitzer selbst zu schwierig seyn und daher von diesen nicht in eigener Person werde besorgt werden können.

Es ist demnach beschlossen worden, dahin anzutragen:

„daß auf die §. 27. bemerkten Muster sub A. die §§. 28 — 32. abgedruckt und eine hinreichende Anzahl von Exemplaren davon den städtischen Obrigkeiten durch die Centralcommission zugestellt werden möge.“

Die unterzeichnete Deputation fand die Gründe, welche diesen — wahrscheinlich als Antrag in die Schrift zu betrachtenden — Beschluß hervorgerufen haben, genügend, um — wie hiermit geschieht — anrathen zu können: die zweite Kammer möge demselben beitreten.

## 16.

Die erste Kammer hat ferner beschlossen, den Wegfall des letzten Satzes in §. 28. des Regulativs, welcher die Worte:

„oder wenn sie in dieser Zeit gänzlich oder zum Theil unvermietet leer gestanden oder von dem Eigenthümer selbst benutzt worden, in dem Falle einer fortwährenden Vermiethung hätten gewähren können,“ enthält, zu beantragen.

Da — wie der jenseitige Bericht bemerkt — die Ausmittlung der Mietherträge bei unvermieteten Räumen nur Sache der Abschätzungscommission sey und die Angaben der Besitzer kein Anhalten gewähren können, hiernächst auch nach §. 30. diese Angaben so eingerichtet werden sollen, daß deren Richtigkeit mit gutem Gewissen beschworen, nun aber doch die eidliche



Bestärkung einer reinwillkührlichen Angabe nicht verlangt werden kann; so ist die Deputation des Dafürhaltens:

daß auch zu diesem Beschlusse der ersten Kammer die Zustimmung zu erklären sey.

## 17.

Wird dieser Vorschlag genehmigt, so ist es eine natürliche Folge, daß nun auch aus §. 30. die Worte der dritten Zeile:

„oder doch zu beziehen gewesen“

ausfallen. Die Deputation wünscht daher, daß auch in Bezug auf den Wegfall dieser Worte

der ersten Kammer beigestimmt werden möge.

## 18.

Da man die in §. 33. gegebene Frist von 8 Tagen für die Städte nicht als ausreichend ansieht, eine Verlängerung derselben aber, wie jenseits auch von den Herren Regierungscommissarien zugegeben worden, ohne Bedenken ist; so rathet die unterzeichnete Deputation der verehrten Kammer an, dem Beschlusse der ersten Kammer:

Statt der Worte in dem angezogenen §. 33.: „binnen 8 Tagen, von der Bekanntmachung an,“

die Worte:

„innerhalb der von der Obrigkeit zu bestimmenden Frist“

aufzunehmen, gleichfalls beizutreten.

## 19.

Dem §. 35. will die jenseitige Kammer am Schlusse den Zusatz beigefügt wissen:

„Auch steht es dem Stadtrathe frei, an allen Geschäften, bei welchen die Ausschusspersonen gegenwärtig sind, durch einen Deputirten aus seiner Mitte Theil zu nehmen.“

Nothwendig findet man eine solche Bestimmung nicht. Indes sie ist zu unwichtig, als daß man, zu Vermeidung einer Differenz, nicht auch hier vorschlagen sollte:

den beantragten Zusatz anzunehmen.



Zu §. 37., welcher von den Obliegenheiten der Ausschussspersonen handelt, hat die erste Kammer den Antrag beschlossen:

„daß die Zuziehung der Ausschussspersonen bei Prüfung der §. 27. bemerkten Nutzungsverzeichnisse durch die Obrigkeiten nicht angeordnet, sondern nur den Letzteren überlassen werden möge, ob sie solche für nothwendig erachten.“

Veranlassung zu diesem Antrage hat eine im ersten Berichte der unterzeichneten Deputation (S. 203) niedergelegte Erklärung des Herrn Regierungscommissars gegeben, nach welcher bei der Anzeige vor dem Beginn des Abschätzungsgeschäfts zugleich Verfügung an die Obrigkeit ergeht, die eingereichten Verzeichnisse mit den Ausschussspersonen zu prüfen. Da nun nach §. 37. sub 1. diese Prüfung Seiten der Ausschussspersonen ohnehin später noch geschehen muß, wenn der Specialcommissar anwesend ist, so dünkt der ersten Kammer die Zuziehung der Ausschussspersonen bei der ersten Prüfung, welche durch die Obrigkeit erfolgt, überflüssig. Die unterzeichnete Deputation ist nun zwar der Ansicht gewesen, daß bei einem so wichtigen Geschäfte, wie die Werthsermittlung der Steuerobjecte ist, die Controle nicht genug verschärft werden könne. Allein da einer Seits allerdings nicht zu leugnen ist, daß eine große Zahl von Bürgern der Städte durch die neue Verfassung der letzteren häufig genöthigt wird, ihrem gewöhnlichen Berufe mehr oder minder Zeit zu entziehen und hierdurch hier und da Klagen hervorgerufen worden sind, anderer Seits durch den jenseits beschlossenen Antrag die Beziehung der Ausschussspersonen zur Prüfung der mehrgedachten Verzeichnisse durch die Obrigkeit, noch gar nicht verhindert, sondern deren Nothwendigkeit und Nützlichkeit nur zur Beurtheilung der Obrigkeit gestellt wird; so giebt die Deputation ihre frühere Ansicht in soweit gern auf und pflichtet daher dem jenseitigen Antrage ganz bei, indem sie der Kammer zugleich anrath,

dasselbe zu thun.

Eben so findet man kein Bedenken, den Antrag der ersten Kammer bei §. 45. des Regulativs, welcher dahin geht:

„daß die Centralcommission in den grössern Städten auf Ansuchen der Obrigkeiten die Verlängerung der im §. bemerkten Frist von 4 Wochen gestatten möge,“

hierdurch



zur Annahme zu empfehlen,  
weil allerdings die erwähnte Frist in einzelnen Fällen zu kurz seyn dürfte,  
„um allen Hausbesitzern Gelegenheit zu verschaffen, sich von den Ergebnissen der Abschätzung unterrichten zu können.“

## 22.

Dagegen gelangt man nunmehr zu einem Punkte, bei welchem zur Zeit, auch nicht einmal durch die Bemühungen der Vereinigungsdeputation, eine Vereinbarung der entgegenstehenden Ansichten zu ermöglichen gewesen ist. Es ist dieß die in Folge der Verhandlungen in der ersten Kammer neu aufgestellte Modalität der Abschätzung der Schlösser und herrschaftlichen Wohngebäude auf den Rittergütern — zugleich der einzige Differenzpunkt, welcher, wenn anders die zweite Kammer das bei den einzelnen Sätzen des gegenwärtigen Berichts abgegebene Gutachten der unterzeichneten Deputation billigt, zu ferneren Verhandlungen noch übrig bleibt und dessen man bereits im Eingange dieses Berichts gedacht hat.

Fand nämlich die von den Herren Grafen von Hohenthal und von Erdmannsdorf bei der ersten Kammer eingereichte Petition die Rittergutsbesitzer unter andern auch in Ansehung der Werthsermittlung der Gebäude benachtheiligt, so kam die hohe Staatsregierung etwaigen Anträgen, die in dieser Beziehung von den Ständen gestellt werden möchten, bei der Verhandlung mit der jenseitigen berichterstattenden Deputation mit der Erklärung entgegen, daß man es für angemessen erachte, wenn Schlösser und herrschaftliche Wohngebäude auf den Rittergütern „zwar nach Verhältniß der vorhandenen bewohnbaren Räume abgeschätzt, aber hinsichtlich der Zahl der Zimmer, welche zur Besteuerung gezogen, auf die Verhältnisse Rücksicht genommen und ein Maximum von 10 Stuben festgesetzt werde, welche als benutzbare und mithin steuerbare Räume angesehen würden.“

Die zweite Deputation der ersten Kammer fand die Prägravation der Rittergüter bei der Abschätzungsweise der Gebäude begründet — da es allerdings in Richtigkeit beruhe, daß herrschaftliche Gebäude und Schlösser zur wirklichen einzelnen Vermiethung nicht gelangen könnten und je größer sie wären, eine desto unbequemere Zugabe beim Rittergute ausmachten, eben weil sie keinen Nutzen und Ertrag lieferten und doch Unterhaltungsaufwand verursachten — daher aber auch eine Abänderung der angenommenen Grundsätze für der Billigkeit angemessen, und schlug demgemäß den durch die Erklärung der Regierung an die Hand gegebenen Antrag vor:



„im Verein mit der zweiten Kammer die Staatsregierung zu ersuchen, dahin Verordnung zu erlassen, daß bei Abschätzung der herrschaftlichen Wohngebäude auf den Rittergütern und den Schlössern die Verhältnisse berücksichtigt und hierbei das Maximum von 10 Stuben bei dergleichen Grössen als steuerbares Object bestimmt werde,“ indem man glaubte, daß eine Bestimmung dieser Art am besten geeignet sey, den gerügten Beschwerden abzuhelpen. Dieses Gutachten der Deputation fand bei der ersten Kammer vollen Beifall, der empfohlene Antrag mithin auch einhellige Genehmigung.

Anders urtheilte darüber, wenigstens bei der ersten damit vorgenommenen Prüfung, die unterzeichnete Deputation. Mochte man nämlich auch nicht ableugnen, daß die Gelegenheit, Rittergutsgebäude zu vermietthen, durch die obwaltenden Localverhältnisse erschwert, ja mitunter ganz abgeschnitten sey, und mußte man erkennen, daß eben deshalb der in die Geschäftsanweisung und das Regulativ aufgenommene Grundsatz, nach welchem bewohnbare Häuser nach den Miethzinsen abgeschätzt werden sollen, welche wirklich bezogen werden oder doch zu beziehen seyn würden, wenn das Haus vermiethet wäre, namentlich bei Rittergütern in einzelnen Fällen zu einer Besteuerung führen könne, die der Wirklichkeit nicht entsprechend sey; so lagen doch auf der andern Seite Momente genug vor, welche die Annahme des Antrags der ersten Kammer widerriethen. Hierher gehört vor allen Dingen der Umstand, daß der angefochtene Grundsatz auf einem Beschlusse der frühern Stände beruht. Hat man es aber bei Berathung der über das neue Grundsteuersystem gemachten Vorlagen in beiden Kammern zum leitenden Princip genommen, die früher festgestellten Bestimmungen nicht zu verlassen, oder doch nicht wesentlich zu verändern, weil dadurch eine mit der Gleichheit der Besteuerung nicht verträgliche Fluctuation in das Abschätzungsgeschäft gebracht werden würde; so möchte dieß im vorliegenden Falle von um so größerm Gewicht seyn, je gewisser es ist, daß die Annahme des Antrags der ersten Kammer eine wesentliche Abänderung für die Modalität der Werthung der Gebäude herbeiführen müßte. Gleichheit der Besteuerung setzt die Anwendung gleicher Bestimmungen auf alle zu bewerthende Steuerobjecte voraus. Findet man also den Grundsatz, auch diejenigen Mietherträge als Unterlage der Werthsermittlung gelten zu lassen, welche nicht wirklich erlangt worden sind, sondern nur hätten erlangt werden können, wenn vermiethet worden wäre, bedenklich, so kann er nicht blos in Ansehung der Rittergüter, er muß vielmehr dann in Bezug auf alle Gebäude aufgegeben werden, dafern die Gleichheit nicht verletzt und im Voraus untergraben werden soll. Welche Schwankungen aber damit in das Abschätzungs-



geschäft gebracht, ja wie damit das ganze zeitherige Verfahren alterirt wird, braucht hier nicht weitläufig auseinander gesetzt zu werden. Denn will man auch den Umstand, daß dann die sämmtlichen bereits abgeschätzten Städte von Neuem bewerthet werden müßten, für gewichtig nicht ansehen — wiewohl darinn Niemand eine Kleinigkeit erblicken wird —; so ist nur zu beherzigen, daß mit Umstosung des beregten Grundsatzes die Häusersteuer mit einem Male alle feste Basis verliert und von einer Stetigkeit der Steuerbeiträge gar nicht mehr die Rede seyn kann, vielmehr dann die Abschätzung ein ununterbrochenes Forschen seyn wird, ob die zu besteuern den Häuser wirklich vermietet sind und Ertrag gewähren, oder nicht. In der That ein zu gefährliches Beginnen, als daß man selbigem nicht mit allen Kräften entgegen treten sollte. Sagt man aber, der Mangel an Gelegenheit, die in einem Hause vorhandenen bewohnbaren Räume zu vermieten, komme bei den Städten nur als Ausnahme, bei den Rittergütern dagegen als Regel vor, so kann das die Sachlage wenig ändern. Im Gegentheil für den Besitzer eines Hauses in einer kleinen Stadt, der nicht immer Gelegenheit hat, seine Besitzung zu vermieten, wird dieß um so fühlbarer, je mehr er durch seine häuslichen Verhältnisse im Voraus bestimmt auf eine solche Vermietung hingewiesen ist, während die meisten Rittergutsbesitzer des Landes, auch wenn ihnen Gelegenheit geboten wäre, ihre überflüssigen Räume Fremden gegen Zins zu überlassen, diese zuverlässig von der Hand weisen und es vorziehen würden, lieber eine kleine Steuerlast ohne Ertrag zu bezahlen, als ihr Schloß und Gehöfte mit Andern zu theilen.

Hiernächst darf aber auch nicht unerwogen bleiben, daß die Ueberbürdung der Rittergüter in der hier vorliegenden Beziehung gar nicht in dem Maasse vorhanden ist, als man glauben zu machen geneigt ist. Billige Rücksichten mögen immerhin genommen werden; dem will auch die Deputation gar nicht im Wege seyn. Aber sie werden schon genommen, wenn die Bestimmungen der Geschäftsanweisung volle Anwendung leiden. Es ist Grundsatz, daß die Mietherträge nach den örtlichen Verhältnissen normirt werden sollen. Da, wo es an Gelegenheit zur Vermietung fehlt, sind die Sätze für Hausmieten allemal niedriger, als anderwärts, wo sich starke Nachfragen zeigen. Auf dem Lande wird also der Miethzins immer nur eine geringe Höhe haben, und weil dieß, so wird auch das nach dem Ertrage gebildete Steuerkapital geringer ausfallen, als bei einer Besitzung in der Stadt, die gleiche Räume hat, wie ein Rittergut. Hiermit schwindet also die gerügte Prägravation um ein Bedeutendes.

Nahm man das Alles zusammen, so lag es auf der Hand, daß die Deputation auf den Beschluß der ersten Kammer sich ablehnend erklären mußte. Diese Ansicht hielt sie nun auch, Anfangs in ihrer Gesamtheit, später nur



noch in ihrer Majorität, bei dem eingeleiteten Vereinigungsverfahren fest, und hält sie, als Majorität, noch jetzt fest, da ihr die Gegengründe nicht vollwichtig genug erschienen sind, um sie, die Majorität der Deputation, wankend zu machen.

Hat man — um dieser Gegengründe kürzlich Erwähnung zu thun — gemeint, daß der Mangel an Gelegenheit zur Vermietung bei den Rittergütern Regel, bei den Städten nur Ausnahme sey, so hat dieser Punct schon oben ausreichende Beleuchtung gefunden. Hier kann man nur noch bemerken, daß diese Ausnahme bei den dormaligen niedergedrückten Nahrungsverhältnissen keineswegs so selten vorkommt, als man glaubt. Mindestens kommt sie da überall vor, und ist also nicht mehr Ausnahme, sondern erhebt sich zur Regel, wo der Hauptnahrungszweig der Stadt kein eigentliches städtisches Gewerbe, sondern mehr der Betrieb der Landwirtschaft ist, und meistens auch in solchen Städten, die in der neuern Zeit abgebrannt und unter Beobachtung der neuen Baupolizeivorschriften wieder aufgebaut, d. h. um eine Anzahl von bewohnbaren Räumen bereichert worden sind.

Nun ist zwar nicht abzuleugnen gewesen, daß auch diese Ausnahme — der bei den Rittergütern angenommenen Regel gegenüber — Berücksichtigung verdiene. Diese werde aber dadurch gewährt werden, daß man den Städten künftighin ohnedieß noch einen allgemeinen Procentabzug werde gestatten müssen. Es ist dieß derjenige, von welchem im III. Abschnitt des vorigen Berichts die Rede gewesen. Allein auf diese Aussicht hin kann die Majorität der Deputation unmöglich eine Verletzung des Princips der Gleichheit bevorzugen, da einige Mitglieder derselben der Meinung sind, daß eine solche Ausgleichung wenigstens noch in sehr ungewisser Ferne liegt, zwei andere Mitglieder aber schon jetzt die Behauptung hier niederlegen müssen, daß der in Aussicht gestellte allgemeine Procentabzug für die Städte ohne Verletzung des platten Landes gar nicht stattfinden könne und dürfe. Es möchte also auch hiernach das Bedenken der Majorität der Deputation noch unerledigt seyn.

Wichtiger scheint, wenigstens bei dem ersten Anblick, der letzte Einwand. Man hat nämlich darauf aufmerksam gemacht, daß die Rittergutsbesitzer in Gemäßheit der am vorigen Landtage deshalb stattgefundenen Vereinbarung ihre Entschädigung für die bisherige Steuerfreiheit nach Höhe der durch die jetzige Abschätzung ermittelten Steuereinheiten erhalten müßten. Vergrößere man also ihren neuen Steuerbeitrag, so vergrößere man damit auch ihre Entschädigung. Nun aber sey zu erwarten, daß diejenigen Rittergutsbesitzer, welche, wenn sie viele bewohnbare Räume in ihren Gütern hätten, bei dem Festhalten an den Grundsätzen der Geschäftsanweisung für fingirte



Mietherträge, die sie nicht wirklich bezögen, einen hohen Steuerbeitrag geben müßten, sich der überflüssigen Räume, die sie nicht selbst benutzen könnten, bald entledigen, ihre Schlösser abbrechen und den bewohnbaren Raum auf den nothwendigen Bedarf reduciren würden. Geschehe dieß, so habe man Entschädigung gegeben für etwas, was in Zukunft kein Steuerobject mehr sey. Man müsse also schon in Berücksichtigung des Umstandes, daß diese Steuerobjecte, für welche Entschädigung zu gewähren sey, keine Garantie darböten, daß sie wirklich Steuerobjecte bleiben würden, von den dermaligen Grundsätzen der Geschäftsanweisung und des Regulativs zurückkommen und die in dem Antrage der ersten Kammer vorgeschlagenen Grundsätze der Billigkeit annehmen.

Drei Mitglieder der unterzeichneten Deputation fanden diesen Grund ausreichend, um zu den Ansichten der ersten Kammer überzutreten. Und da sich dieser Meinung auch das Präsidium der zweiten Kammer anschloß, so waren die Stimmen der Vereinigungs-Deputation, in soweit sie der zweiten Kammer angehörten, numerisch gleich und also weder eine Majorität noch eine Minorität vorhanden, weshalb man denn bei dem Verharren der jenseitigen Kammermitglieder an dem oben mitgetheilten Antrage übereinkam, die Entscheidung dieser Differenz zur Beschlußfassung der Kammer anheim zu stellen. Während also die eine Hälfte der Deputation der Meinung ist:

es sey dem Antrage der ersten Kammer beizutreten, muß dagegen die andere Hälfte — die Majorität der unterzeichneten Deputation — ihr Gutachten dahin abgeben:

diesen Antrag abzulehnen.

Es ist die Majorität der diesseitigen außerordentlichen Deputation bei diesem ihren Gutachten von der Ansicht ausgegangen, daß bei der vorsehenden neuen Besteuerung von der Entschädigungsfrage ganz abzusehen sey. Wollte man nämlich die den Rittergütern aufzulegenden Grundsteuern um deswillen herabdrücken, damit der Entschädigungsanspruch an quantitativer Bedeutung verliere, so könnte man mit gleichem Rechte auch anrathen, die Besteuerung der Rittergüter ganz aufzuheben, damit man gar keine Entschädigung zu gewähren habe. Legt man aber darauf ein besonderes Gewicht, daß die Rittergutsgebäude, wenn zu hoch besteuert, die Gefahr darböten, ihre Qualität als Steuerobjecte zu verlieren, also unnöthigerweise entschädigt zu werden, weil die Besitzer von Schlössern sich dieser ehemöglichst zu entledigen suchen würden; so können die dissentirenden vier Mitglieder eine solche Befürchtung nicht theilen. Sie sind vielmehr der Meinung, daß entweder gar keine oder doch nur sehr wenige Rittergutsbesitzer sich finden dürften, die lediglich deswegen, um einige wenige Thaler an Steuern zu ersparen, ihre Burgen abtragen und auf diese Abände-



zung ein Baukapital verwenden werden, dessen Zinsen eben so hoch sich belaufen könnten, als der beabsichtigte Gewinn an Steuern. Sollten aber auch einzelne derartige Ausnahmen vorkommen, so scheinen diese doch nicht die Berücksichtigung zu verdienen, daß man, noch dazu gegen frühere Beschlüsse, um ihretwillen das Princip der Gleichheit aufzugeben gemüßigt seyn könnte. Hält indeß die verehrte Kammer bei Abwägung der sich entgegenstehenden Ansichten den Vortheil der Vereinigung mit der ersten Kammer für überwiegender, um selbigen dem Grundsatz der Gleichheit zum Opfer zu bringen, so bescheidet sich die Majorität gern und findet darin Beruhigung, daß sie die Sachlage in Vorstehendem so dargestellt hat, wie es zu Fassung eines Beschlusses erforderlich gewesen zu seyn scheint.

Nur Eines Punctes glaubt die Deputation noch gedenken zu müssen, bevor sie ihr Gutachten über diese Differenz schließt. Es ist die Beziehung auf das Maximum von 10 Stuben, welches bei der Abschätzung der Rittergutsgebäude zum Maasstab dienen soll und das bei den Verhandlungen der Vereinigungs-Deputation in sofern mit in Frage gezogen wurde, als man Anfangs in einer Steigerung dieses Maximi einen Vermittelungsvorschlag erblickte. Sollte nämlich auch die zweite Kammer die Ansichten der ersten über die beantragte Abschätzungsmodalität für die Rittergüter im Allgemeinen theilen, so glaubt doch die unterzeichnete Deputation, wenigstens in ihrer Majorität, daß es dann bei einem Maximum von 10 Stuben nicht verbleiben könne. Kann man auch einräumen, daß auf vielen Rittergütern eine Anzahl von 10 Stuben den Bedarf des Besitzers völlig decken werde, so läßt sich doch auch nicht in Abrede stellen, daß viele andere Rittergutsbesitzer damit nicht auskommen. Denkt man sich eine zahlreiche Familie, vorzüglich den Fall, wenn mehrere erwachsene Kinder oder Geschwister des Besitzers das Gut bewohnen, wenn Gastfreundschaft eine Zierde des Hauses ist, und dazu nun die nöthige Dienerschaft, so bedarf es keiner Nachrechnung, um zu beweisen, daß 10 Zimmer nicht ausreichen. Aber auch wenn man nur den gewöhnlichen Maasstab anlegt, scheint dieses Maximum nicht eben hoch. Meint man jedoch, es dürfe nur auf den unumgänglich nothwendigen Bedarf Rücksicht genommen werden, und derjenige Raum, der allenfalls entbehrt werden könne, gar nicht in Anrechnung kommen, so steht dem entgegen, daß in den Städten darauf, ob Jemand mehr bewohnbare Räume inne hat, als das unabweisbare Bedürfniß erfordert, ebenfalls kein Absehen gerichtet, vielmehr auch derjenige Raum zur Wohnung gerechnet und bei der Besteuerung in Betracht gezogen werden soll, den nur Luxus oder Liebhaberei zum Bedürfniß rechnen oder leer stehen lassen. Ist nun die Majorität der Deputation der Ansicht, daß das angenommene Maximum von 10 Stuben, zu nie-



drig sey, um als allgemeine Richtschnur gelten zu können, so unterläßt sie doch, einen darauf bezüglichen Antrag zu stellen, da nach ihrer Meinung auf den Beschluß der ersten Kammer überhaupt nicht einzugehen ist. Sollte jedoch die zweite Kammer der ersten im Allgemeinen beitreten, so will man für diesen Fall die vorliegende Frage in Bezug auf das mehrberogte Maximum hierdurch wenigstens mit angeregt haben, und wird die Kammer dann selbst erwägen, ob das Maximum von 10 Stuben zu erhöhen sey?

Sollte endlich der Beschluß der ersten Kammer in der diesseitigen Kammer Annahme finden, so stellt man für diesen Fall den eventuellen Antrag:  
in das Regulativ einen die angenommene Bestimmung enthaltenden Zusatz aufzunehmen.

## 23.

Im III. Abschnitte des vorigen Berichts, welcher die Frage wegen eines allgemeinen Procentabzugs für die Städte zur etwaigen Ausgleichung zwischen den Wohn- und Fabrikgebäuden und dem ländlichen Grundbesitz behandelt, war der, von der diesseitigen Kammer auch gebilligte, Antrag gestellt worden:

die Staatsregierung möge den künftigen d. h. den unmittelbar nach Vollendung des Vermessungs- und Abschätzungsgeschäftes versammelten Ständen nicht allein über die Resultate der beendigten Bewertung Angelegenheit, namentlich soweit die Ausgleichungsfrage hierbei in Erwägung komme, sondern auch (in Berücksichtigung des von den früheren Ständen ausgesprochenen Wunsches über den Kaufwerth des städtischen und ländlichen Grundbesitzes und) über die (sonst) etwa zu Entscheidung der mehrgedachten Ausgleichungsfrage gesammelten Materialien zu seiner Zeit geeignete Vorlagen zugehen zu lassen geruhen.

Die erste Kammer ist diesem Antrage im Allgemeinen zwar beigetreten, hat sich jedoch dabei für den Ausfall der vorstehend eingeklammerten Worte von „in Berücksichtigung“ bis „und“, so wie des Wortes „sonst“ entschieden, weil die Staatsregierung in dem vorgelegten Decrete ausgesprochen habe, daß die Vergleichung der Kaufpreise gar kein Anhalten abgebe und man solchem nach der Behörde nur eine unfruchtbare Arbeit aufbürden werde.

Bei nochmaliger Erwägung dieses Antrags gelangte man jedoch zu der Ueberzeugung, daß sich zwar noch nicht übersehen lasse, ob die Vergleichung der Kaufpreise zum Ziele führen werde, daß man aber auch das Gegen-



theil aus den zeitherigen Erfahrungen und ohne daß man einen Ueberblick über das Ganze habe, noch nicht annehmen könne. Sey also der Erfolg noch zweifelhaft, so sey es wenigstens nicht gerathen, ein Mittel, das doch möglicherweise die Ausgleichungsfrage mit zu lösen geeignet sey, schon im Voraus aufzugeben. Man bestimmte sich also für die vollständige Beibehaltung des Antrags.

Die Vereinigungs-Deputation trat diesem Beschlusse bei, und somit kann die unterzeichnete Deputation der Kammer ohne Bedenken anrathen:

bei dem früheren Antrage in seinem ganzen Umfange zu verharren.

## 24.

Dem nach dem ersten Gutachten im Abschnitte IV. sub 1. von der diesseitigen Kammer beschlossenen Antrage:

die in §. 84. der Geschäftsanweisung bezeichneten Gegenstände (Kalkbrüche, Lehmgruben u. s. w.) sofort mit Einführung des neuen Grundsteuer-systems auf geeignete Weise zur Mitleidenheit bei der Gewerbesteuer zu ziehen,

hat die erste Kammer ihre Zustimmung versagt, eines Theils, weil sie, wenigstens nach dem Gutachten ihrer zweiten Deputation, den Grundsatz bestritt, daß diese Gegenstände einer Gewerbesteuerung unterliegen könnten, andern Theils weil, so weit dieß zulässig, Solches schon bei Verathung des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes ausgesprochen worden, ein darauf abzwirkender Antrag also unnöthig sey.

Die unterzeichnete Deputation kann nun zwar beiden Gründen keine Anerkennung schenken. Sie ist vielmehr noch immer der Ansicht, daß jene Steuerobjecte, da sie von der Grundsteuer gar nicht oder doch nicht entsprechend berührt werden, bei der Gewerbesteuer angezogen werden müssen. Der §. 84. der Geschäftsanweisung, wo jene Steuerobjecte aufgezählt sind, deutet in seinem letzten Satze („übrigens bleiben die Nutzungen aller dieser Gegenstände, als Gewerbenutzungen, von der Grundsteuer ausgeschlossen“) selbst auf die Richtigkeit dieser Ansicht hin. Und was den Umstand anlangt, daß die Sache schon bei Verathung des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes zur Sprache gebracht worden seyn soll, so widerstreitet dem der Erfolg. Jetzt, so lange noch die alte Grundsteuer besteht, die theilweise auch die Gewerbe mit trifft, wie z. B. Gasthöfe, Mühlen u. s. w., kann auch von einer vollständigen Beiziehung derartiger Steuerobjecte zur Gewerbesteuer gar keine Rede seyn, weil sie sonst doppelt belastet wären. Hört aber das alte Steuerverhältniß auf, so versteht es sich dann zwar von selbst, daß für den Ausfall der zeitherigen Grund-



steuer zur Gewerbesteuer Ersatz zu leisten ist. Die Deputation hat aber durch ihren Antrag einem etwaigen Uebersehen vorbeugen wollen und also diesen nur gestellt, um den Gegenstand selbst gleichsam im Gedächtnisse zu erhalten.

Wenn indeß dermalen die Sache füglich auf sich beruhen bleiben kann, indem sie erst mit Einführung der neuen Grundsteuer praktischen Werth gewinnt, und wenn zu erwarten steht, daß die Staatsregierung, welche die Ansicht der diesseitigen Deputation theilt und daher den Antrag für begründet hält, auch ohnedieß ihr Augenmerk auf die Beziehung derjenigen Steuerobjecte zur Gewerbesteuer, welche dermalen zum großen Theile bei der Grundsteuer zu verrechnen sind, richten wird, und mithin die Anregung dieser Frage, schon in soweit sie bis jetzt erfolgt ist, gnügen dürfte; so hat man sich zwar dahin vereinigt, und die Deputation schlägt der Kammer vor:

den Antrag in Abschn. IV. des ersten Berichts unter 1. fallen zu lassen; allein sie wünscht zugleich:

die Kammer wolle erklären, daß dieß nicht geschehe, weil sie den Grundsatz der ersten Kammer, als ob die hier fraglichen Gegenstände gar nicht zur Mitleidenheit bei der Gewerbesteuer gezogen werden könnten, theile, und sich somit gegen eine derartige Folgerung ausdrücklich verwahren.

25.

Bei Punct 3. des Abschn. IV., die Prüfung der Ober- und Specialcommissarien betreffend, hat die erste Kammer dem diesseitigen Antrage:

die gedachten Commissarien einer förmlichen Prüfung zu unterwerfen und hierüber in den §§. 100. und 102. der Geschäftsanweisung Erwähnung zu thun,

im Allgemeinen zwar ihre Zustimmung geschenkt, jedoch die Beziehung auf §. 102. für unnöthig gehalten, weil in diesem §. der Prüfung schon gedacht sey.

Man hat kein Bedenken, das Allegat aufzugeben, und fordert die Kammer auf:

nach dem Wunsche der ersten Kammer die Beziehung auf §. 102. in dem gestellten Antrage nunmehr zu unterlassen.

26.

Zum 6ten Puncte des Abschn. IV. sub 1. endlich hatte die zweite Kammer beschlossen:

in der künftigen ständischen Schrift den Wunsch auszusprechen, es möge der Betrag der von dem Bruttoertrage der Grundstücke und



Häuser zu machenden Abzüge bei der Erhebung der Steuerfätze zur Notiz für die Steuerpflichtigen in deren Individualsteuerbüchern an-gemerkt werden.

Nach dem jenseitigen Berichte soll dadurch ein unnöthiger Zeitaufwand her-beigeführt werden, indem jeder Steuerpflichtige von dem, was ihm nach dem vorstehenden Antrage in's Quittungsbuch notirt werden soll, sich durch Ein-sicht der ausgelegten Protocolle unterrichten könne. Die Abschätzungsproto-colle werden freilich sogleich nach beendigter Abschätzung ausgelegt, während die Steuer vielleicht erst mehre Jahre nachher zur Erhebung kommt. Es möchte also deren Einsicht die Notiz der Abzugsbeträge in den Quittungsbü-chern nicht ersetzen. Den gerügten Zeitaufwand schlägt man diesseits nicht hoch an. Die Deputation will jedoch, — da die zweite Deputation der er-sten Kammer im Vereinigungsverfahren keine Geneigtheit bezeugte, den ge-wünschten Antrag in die Schrift nachträglich noch anzunehmen, und in Betracht, daß die in Frage stehenden Abzugsbeträge, wenn dieß gewünscht wird, wenigstens aus den Katastern, deren jede Gemeinde ein Exemplar hat, ersehen werden können — wegen eines Punctes, der nicht wesentlich genug ist, um eine Disparität der Kammern hinreichend zu motiviren, ihr Gutach-ten dahin richten:

den früheren Beschluß bei Punct 6. Abschn. IV. sub 1. wieder auf-zuheben.

Dresden, am 11. November 1837.

Die in Bezug auf das neue Grundsteuersystem niedergesetzte  
außerordentliche Deputation der zweiten Kammer.

D. Haase.

Todt, Referent.

Hartenstein.

Hottewitsch.

Wedag.

Scholze.

Koch.



○

## B e r e c h n u n g

wie sich ein Aufwandsbetrag von 67 Thlr. 2 gr. — durch nachbemerkte Vertheilungsverhältnisse auf die theilhaftigen Grundbesitzer nach Maassgabe der dabei bemerkten Gutszubehörungen repartirt.

Besitzer.	Areal.	Parzellenzahl.	V e r t h e i l u n g					
			A.			B.		
			nach Addition der Acker- und Parzellenzahl.			nach dem Areal, ohne Berücksichtigung der Parzellenzahl, wie bisher.		
			Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.
Rittergut	480	48	38	1	1	46	16	—
A.	36	24	4	7	9	3	12	—
B.	32	24	4	—	10	3	2	8
C.	28	21	3	12	9	2	17	4
D.	18	18	2	14	3	1	18	—
E.	16	12	2	—	5	1	13	4
F.	15	12	1	22	8	1	11	—
G.	12	12	1	17	6	1	4	—
H.	10	12	1	14	1	—	23	4
I.	8	10	1	7	2	—	18	8
K.	6	8	1	—	2	—	14	—
L.	6	8	1	—	2	—	14	—
M.	5 $\frac{1}{2}$	6	—	19	11	—	12	10
N.	5 $\frac{1}{2}$	8	—	23	4	—	12	10
O.	5	6	—	19	1	—	11	8
P.	4	8	—	20	9	—	9	4
Q.	3	4	—	12	1	—	7	—
<b>Summa</b>	<b>690</b>	<b>—</b>	<b>67</b>	<b>2</b>	<b>—</b>	<b>67</b>	<b>2</b>	<b>—</b>





Bei den ständischen Verhandlungen über die zur Einführung eines neuen Grundsteuersystems erlassene Geschäftsanweisung ist von der ersten Kammer zum VII. Abschnitt einstimmig der Antrag ihrer Deputation angenommen worden, welcher dahin lautet:

„noch einen angemessenen Procent-Abzug vom Reinertrage des Holzbodens eintreten zu lassen, wodurch die verschiedenen Qualitäten des Kastenholzes unter sich ausgeglichen und die langjährigen Verzugszinsen der Productionskosten einigermaßen berücksichtigt werden.“

Zu diesem Beschluß hat zunächst eine von dem Herrn Grafen von Hohenthal und Herrn Oberforstmeister von Erdmannsdorf übergebene Petition Veranlassung gegeben, in welcher die Ansicht aufgestellt worden ist:

„daß die Abschätzung der Waldungen gegen die des Ackerlandes auf eine für die Waldbesitzer prägravirende Weise ausfalle, weil die bei den Waldclassen angenommenen Naturalerträge zu hoch wären, und mit denen der Ackerclassen in keinem angemessenen Verhältniß ständen.“

Hiergegen hat schon die Deputation, welche mit der nähern Prüfung dieser Petition beauftragt war, die Bemerkung gemacht, daß einen ganz zuverlässigen Maasstab für die zwischen den Reinertragsätzen der Acker- und Waldclassen herrschenden Verhältnisse eigentlich nur der finden könne, der mit unpartheiischem Blick diese Vergleichung in der Wirklichkeit anstellt. Der Centralcommission hat sich hierzu bereits mehrfach die Gelegenheit bei den abgeschätzten und bereits berechneten Fluren dargeboten. In soweit hierunter auch die zu der Ständesherrschaft Königsbrück gehörigen Güter begriffen waren, ist daraus abzunehmen gewesen, daß namentlich der Herr Graf von Hohenthal nicht Ursache haben möchte, über den zu hohen Ausfall der dortigen Waldabschätzung im Vergleich mit der des umliegenden Ackerlandes Klage zu führen. Letzteres, welches durchaus zu den ärmeren Bodenarten des Landes gehört, und nur ausnahmsweise in die Classe VIII., meistens aber in die X. und XI. Classe fällt, ist, laut der Beilage, mit einem Steuerkapital in dem Kataster in Ansatz gekommen, welches sich durchschnittlich pro Acker zu 2 Thlr. 2 gr. — berechnet. Dagegen ergibt sich aus der gleichmäßigen Zusammenstellung der dortigen Waldungen, welche keinesweges durchgängig zu den schlechteren, sondern größtentheils zu den höhern Classen gehören, ein Steuerkapital, welches

des Grundbesitzes  
 oberes Gekleid  
 2. 1. 1.



sich pro Acker im Durchschnitt nur zu — 23 gr. — berechnet. Erfahrungsmäßig stellt sich also in diesem concreten Falle, wo allerdings ziemlich niedrige Holzpreise einwirken, der Reinertrag einer mindestens als mittelgut anzusprechenden Waldung noch unter die Hälfte des Reinertrages von einem armen, durchgängig zu den untersten Classen gehörigen Ackerlande. Widerlegt diese Thatsache die Behauptung des Herrn Petenten, als würden die Besitzer von Waldungen gegen die von Ackerland verlegt, in dem angegebenen Falle, so möchte dieß auch im Allgemeinen anzunehmen seyn. Hierzu ist vor Allem, wie bei jeder anderen Vergleichung, erforderlich, daß auf beiden Seiten von gleichen Umständen ausgegangen wird. In Ansehung der Productenpreise geschieht dieß, wenn man bei dem Ackerlande für den Roggen den Durchschnittspreis von 2 Thlr. 12 gr. —, bei den Waldungen aber das im Ganzen vorherrschende Nadelholz, von diesem die Kiefern und den Durchschnittspreis einer derartigen Klafter zu 3 Thlr. 12 gr. — annimmt. In der That bildet dieser Preis den Mittelfaß zwischen 2 Thlr. — — und 5 Thlr. — —, als den niedrigsten und höchsten Preissätzen, wozu — abgesehen von einzelnen Ausnahmen — das weiche Scheitholz an Ort und Stelle in den Waldungen des Landes verkauft zu werden pflegt. Unter Zurechnung des Schlägerlohns entspricht dieser Mittelpreis dem Preisansatz von 3 Thlr. 6 gr. — in den Tabellen der Geschäftsanweisung. Da ferner bei den Waldclassen keine klimatischen Abstufungen, wohl aber bei den Ackerclassen vorkommen, so ist auch in dieser Beziehung ein mittleres Verhältniß und weil der grössere Theil des Landes wo Ackerbau getrieben wird, zu dem milden und gemäßigten Klima gehört, das letztere zur Vergleichung zu wählen.

Stellt man diese hiernach an, so tritt:

für die 1. Classe Kiefern Hochwald ein Reinertrag von 4 Thlr. 12 gr. — pf.  
 = = 5. = = = = = = = — = 12 = 9 =

hervor.

Jener Reinertrag der ersten Holzclassen fällt mithin fast mit dem Reinertrage der VII. Ackerclassen zusammen, welcher im gemäßigten Klima 1 Scheffel 12 Mezen Roggen oder 4 Thlr. 9 gr. — in Gelde beträgt; der Reinertrag der fünften Holzclassen aber stellt sich noch weit unter den der XI. Ackerclassen herab, welcher in demselben Klima 4,93 Mezen Roggen, oder — 18 gr. 6 pf. ausmacht.

Ist nun von der XII. Ackerclassen, welche nicht mehr als tragbares und culturfähiges Land angesehen wird, als Vergleichungsmoment an sich ganz abzusehen, so ergiebt sich aus obiger Vergleichung, die sich in analoger Weise auch bei jeder anderen Holzgattung anstellen läßt, daß die Reinerträge



der fünf Waldclassen fast genau mit den Reinerträgen der fünf untersten Ackerclassen zusammen fallen, und daß mithin schon bei der Anlage und rechnungsmäßigen Durchführung jener Werthsannahmen die für die Erhaltung der Waldungen nothwendigen Rücksichten soweit genommen worden sind, als nur irgend geschehen konnte.

Noch überzeugender tritt Solches hervor, wenn man das bei Abschätzung der Waldungen vorgeschriebene Verfahren, zu Folge dessen der für jede Classe aufgestellte Naturalertrag den Maasstab und das eigentliche Classenmerkmal abgiebt, näher in das Auge faßt. Hiernach hat der Abschätzungscommissar jede Waldparzelle in die Bonitätsclassen zu stellen, welche mit dem Naturalertrage übereinkommt, der in einem angenommenen Alter sich von der vorgefundenen Beschaffenheit des Buchses der Holzart und von dem Boden der Parzelle erwarten läßt. Kann folglich bei jeder derartigen Abschätzung eigentlich nur die Frage entstehen, ob die Taxation selbst richtig ausgeführt wurde, so hätten — in sofern wirklich hie und da Ueberschätzungen und Misverhältnisse vorgekommen seyn sollten — Ausstellungen darüber nicht gegen die Ertragsätze der Classen, sondern gegen deren mangelhafte Anwendung von Seiten der Taxatoren, folglich gegen das Verfahren gemacht werden sollen, wozu der Weg der Reclamation und Berufung auf anderweitige Untersuchung jedem Betheiligten offen steht. Fällt aber in einem solchen Fall auch die wiederholte Prüfung dahin aus, daß die taxirte Tragbarkeit der fraglichen Parzelle wirklich dem dafür angenommenen Classenansatz entsprechend und auch die berechneten Holzpreise den Ortsverhältnissen gemäß befunden wird; so ist kein Grund vorhanden, den auf diese Weise behandelten Waldbesitzer für prägravirt zu halten. Präsumtiv genießt er dann den aus der Zusammenstellung jener Thatfachen rechnungsmäßig entwickelten Reinertrag der betreffenden Classe, in welche sein Grundstück eingeschätzt worden ist, gleich wie jeder Besitzer von Feldgrundstücken in ähnlichem Falle. Eine Benachtheiligung des ersteren kann in dieser Behandlung durchaus nicht nachgewiesen werden; wohl aber würde einer solchen der letztere unterliegen, wenn man zu Gunsten des Waldbesizers von andern Grundsätzen ausgehen wollte.

Nun haben zwar einzelne Stimmen sich bei der Verhandlung dieses Gegenstandes in der ersten Kammer dahin vernehmen lassen, daß man bei Feldern und Wiesen offenbar die höchstmöglichen Ertragsansätze nicht, wohl aber bei den Waldungen dergleichen angenommen habe; ferner daß, wenn nach Kürzung von 16 Procent in der besten Classe, bei Fichten immer noch 15970 Kubikfuß Holzmasse als Ertrag verblieben, man dieß unter



Berücksichtigung aller binnen eines Zeitraumes von 90 Jahren eintretenden Zufälle, schwerlich einen Mittelertragsfuß auf gutem Boden nennen könne; so wie endlich, daß überhaupt die für jene Zufälle in Abzug gebrachten Procente viel zu niedrig wären, indem selbst Heinrich Cotta bei einem sehr speciellen Abschätzungsverfahren anrathet, bei jeder Waldtaxation den vierten Theil, oder 25 Procent des abgeschätzten Ertrages abzuziehen.

Daß aber diese Behauptungen irrig und zum Theil auf Misverständnissen beruhen möchten, zeigt sich bei näherer Prüfung jener Angaben. Zu dem Behuf ist zunächst auf die schon in dem Deputationsbericht angeführte Thatsache Bezug zu nehmen, daß die Naturalerträge der Waldungen nach Cotta's Erfahrungen festgesetzt sind. Die Tabellen, welche solche nachweisen, befinden sich in dessen Werk:

„Grundriß der Forstwissenschaft. 1832.“

Für die Holzart: „Fichten“, sind diese Naturalerträge daselbst:

rücksichtlich der 1. Classe bei einer Umtriebszeit von 90 Jahren mit 16047
= = 2. = = = Umtriebszeit von 80 Jahren mit 11224
= = 3. = = = Umtriebszeit von 70 Jahren mit 7120
= = 4. = = = Umtriebszeit von 60 Jahren mit 3777
= = 5. = = = Umtriebszeit von 50 Jahren mit 2094

Kubikfuß in Ansatz gebracht.

Die in der Geschäftsanweisung zu Grunde gelegten Erträge dieser Holzart betragen aber

bei der 1. Classe und einer gleichmäßigen Umtriebszeit von 90 Jahren nur 15970
= = 2. = = = von 80 Jahren nur 10972
= = 3. = = = von 70 Jahren nur 6852
= = 4. = = = von 60 Jahren nur 3664
= = 5. = = = von 50 Jahren nur 1395

Kubikfuß.

Es hat mithin schon in dieser Beziehung von den erfahrungsmäßigen Erträgen der auf beiden Seiten sonst gleichmäßigen Classeneintheilung eine beträchtliche Abminderung stattgefunden.

Noch mehr aber sind jene Normalsätze dadurch ermäßigt worden, daß — statt die in Kubikfuß ausgedrückte Holzmasse, wie bei Cotta und bei den Waldtaxationen geschieht, durchgängig nach Scheitholz zu verwerthen — in der Geschäftsanweisung 40 Procent davon als Stock- und Reißholz, folglich statt 100 Procent nur 60 Procent der Holzmasse als Scheitholz verrechnet werden.



Nächst dieser Anordnung, — welche zugleich die mehrfach gemachte und auch im Deputationsbericht erwähnte Ausstellung hinsichtlich der Nichtberücksichtigung des geringeren Holzes widerlegt, — ist endlich bei dem diesseitigen Verfahren noch überdieß zur Deckung der Zufälle, welchen der Hochwald unterworfen ist, ein besonderer Abzug von 16 Procent der ganzen Holzmasse nachgelassen. Ein solcher Abzug zu diesem Zweck findet bei Anwendung der Cottaischen Ertragstabellen gar nicht statt, indem bei Aufstellung der dortigen Normalerträge schon der Einfluß aller der Zufälle, welche eine Waldung im Laufe der Umtriebszeit betreffen, inbegriffen worden ist. Die von einem Mitglied der ersten Kammer hiergegen gemachte Angabe, daß Heinrich Cotta von jenen Ertragsätzen 25 Procent abgezogen wissen wolle, ist daher irrig, oder gründet sich wenigstens auf Mißverständnis, wenn man die Seite 216 in jenem Werk befindliche Stelle darauf anwenden will, worin es heißt:

Ist die Bestimmung der Bonitätsklasse geschehen, so beurtheilt man ferner, ob der Bestand vollkommen ist, und was für Gefahren demselben bis zum Abtriebe etwa noch drohen. Nach Maassgabe dieser Beurtheilung giebt man nun an, ob vielleicht  $\frac{1}{10}$ ,  $\frac{2}{10}$ ,  $\frac{3}{10}$  u. weniger anzusetzen sind, als die Bonitätsklasse bei vollkommenem Bestand verspricht u.

Aus dieser Stelle geht deutlich hervor, daß ein solcher Abzug nur in Ansehung eines mehr oder weniger lückenhaften Bestandes Anwendung finden soll. Nithin beziehet sich diese Stelle nur auf solche Waldtaxationen, wo auch der Bestand und zwar hauptsächlich in Frage tritt. Dieß ist aber bei Abschätzung der Waldungen zum Behuf der künftigen Grundsteuer keineswegs der Fall; vielmehr gilt dabei der Grundsatz, auf den zufälligen Bestand an sich selbst nicht Rücksicht zu nehmen, und lediglich die Tragbarkeit d. h. welchen Ertrag ein Waldstück bei vorausgesetzter guter Behandlung erwarten läßt, in Erwägung zu ziehen. Ist daher jene Cottaische Vorschrift in einem ganz anderen Sinne, als das gedachte Kammermitglied erwähnt hat, zu verstehen, so hat sich dasselbe ohne Zweifel eben so, wie ein anderes Mitglied geirrt, dessen Aeussereung laut Deputationsbericht Seite 534 dahin gehet:

„daß nach Kürzung von 16 Procent immer noch 15970 Kubikfuß Holzmasse als Berechnungsquantum der ersten Fichtenklasse verblieben wären.“

Auch dieses Kammermitglied würde bei einer genaueren Untersuchung der Classenansätze finden, daß nicht 15970 Kubikfuß, sondern nur 13420 dergleichen in den Ansätzen jener ersten Holzklasse zu



115 Klaftern Scheitholz,

31 Klaftern Stockholz,

54 Schock Reissig

wirklich verrechnet sind. Jener Normalertrag von 15970 Kubikfuß ist folglich nicht nach Abzug von 16 Procent als Berechnungsquantum verblieben, sondern in Folge dieser Kürzung auf 13420 Kubikfuß wirklich vermindert worden, wodurch sich die Täuschung und deshalb vorgefaßte Meinung des betreffenden Kammermitgliedes, als sey ein zu hoher Ertrag bei jener Classe angenommen worden, von selbst widerlegt.

Vorstehendes wird hinreichen, um darzuthun, daß zu der in der ersten Kammer befürchteten Behauptung einer Benachtheiligung der Besitzer von Waldungen kein hinreichender Grund in den angenommenen Abschätzungsprincipien enthalten ist.

Zur Abwendung von Abänderungen, welche ohnerachtet dessen beantragt werden könnten, dürfte aber noch auf die Bedenken hinzuweisen seyn, welche ein Abzug, wie ihn die zweite Deputation der ersten Kammer beantragt hat, noch überdieß gegen sich haben würde.

Da nun auch hierdurch die bisherige gleichmäßige Behandlung aller Culturarten hinsichtlich der wirklichen Ertragsermittlung gestört und den Besitzern von Feldern, Wiesen und Gebäuden gegründete Veranlassung zu Klagen gegeben werden würde, so ist dabei noch zu erwähnen, daß schon jetzt ein möglichst billiges Verfahren bei Annahme der örtlichen Holzpreise stattfindet.

Eine Anordnung, welche noch weiter gehen und die ermittelten Preise, wobei die glaubhaftesten eigenen Angaben der Betheiligten möglichst berücksichtigt werden, noch unter dieselben stellen wollte, würde einer Seits den Commissarien ein weites Feld zu willkürlichen Ansätzen eröffnen, andrer Seits die Folge nach sich ziehen, in analoger Weise auch hinsichtlich der Getraidepreise, der Mietherträge u. s. w. und aller Angaben, die auf Thatsachen beruhen, und nur durch diese controlirt werden können, Ermäßigungen eintreten zu lassen.

Ein Abzug von Procenten vom Naturalertrage, wie solchen die Deputation vorgeschlagen hat, würde aber zu großen Inconvenienzen führen. Wirft man einen Blick in die Tabellen der verschiedenen Holzarten und Classen, so zeigt sich, daß bei einigermaßen niederen Holzpreisen schon die Reinerträge der IV. Classe, noch mehr aber die der V. Classe unter das Minimum einer Ackerweide fallen und zum Theil gar kein Reinertrag sich mehr herausstellt. Wollte man die angenommenen Naturalerträge mittelst Procentabzugs nun noch mehr herabsetzen, so würde dieser Uebelstand sich noch weit fühlbarer machen und in



der Bewerthung der IV. und V. Classe gar kein Unterschied mehr stattfinden, weil die Ackerweide das Minimum der Bewerthung bildet und zur Verhütung neuer Immunitäten gleichmäsig bei beiden Classen substituirt werden müßte.

Schon jetzt sind diese unteren Classen im Verhältniß zu den höheren gewissermaßen dadurch beeinträchtigt, daß ihnen die ungemein große Begünstigung, welche in der Nichtanrechnung der höheren Verwerthung des Nußholzes besteht, weit weniger, als den höheren Classen zu Gute kommt. Bei diesen beträgt der Antheil von Nußholz oft 90 Procent und dieses hat den doppelt und dreifachen Preis vom Kastenholz. Wollte man nun, da bei den niederen Classen aus oben erwähnten Gründen kein Abzug, ohne ins Minimum zu fallen, thunlich ist, solchen zur Verhütung jenes Antrages bloß bei den höheren Classen eintreten lassen, so würde man deren Ertrag noch mehr, wie bisher, herabziehen und das Misverhältniß zwischen den Classen selbst auf eine Weise verstärken, die sich aus dem Gesichtspunct der gleichmäßigen und unparteiischen Behandlung aller Betheiligten schwerlich rechtfertigen lassen dürfte.

Indem die Regierung diese Bedenken zu gefälliger Erwägung anheim giebt, kann sie die Annahme des eingangsgedachten Deputationsvorschlages, der sich als nothwendig nicht herausstellt und ein Misverhältniß hervorrufen dürfte, das dem bisherigen Verfahren fremd war und überdies Abänderungen und Störungen in den bereits vollendeten Arbeiten veranlassen würde, nicht empfehlen. Vielmehr ist auf die in der Kammer bereits geschehene Aeußerung, in der die Betheiligten bei billiger Berücksichtigung der oben angeführten Verhältnisse gewiß Beruhigung finden können, zurückzukommen, daß bei Ermittlung der örtlichen Holzpreise möglichst zufriedenstellend verfahren und die eigenen glaubhaften Angaben der Betheiligten ohnfehlbar berücksichtigt werden sollen.

Dresden, den 25. October 1837.



## Nachweisung

von welchem Besteuerungsverhältniß bei den, in nachbemerkten Fluren  
der Standesherrschaft zu Königsbrück zugehörigen Besitzungen,  
zwischen Feld und Waldung sich herausstellet.

---



O r t e.	Flächengrößen.				Steuer=
	Feld.		Wald.		Feld.
	Ac.	QR.	Ac.	QR.	Thlr.
Gottschdorf, . . . .	42	269	61	122	104,425
Zeisholz, . . . .	208	262	206	21	352,993
Neufirchen, . . . .	144	132	62	53	347,014
Schmorkau, . . . .	109	286	119	133	212,283
Weißbach, . . . .	279	104	161	213	630,149
Königsbrücker Haide,	6	63	854	51	11,260
					Durchschnitt



Kapital.	Durchschnittlicher Reinertrag p. 1 Acker.						Angabe der Classen.	
	Feld.			Wald.			Acker.	Wald.
Zhfr.	℥	℥	℥	℥	℥	℥		
64,593	2	10	5	1	1	3	VIII. VIII b. X. XI	I. II. III. IV. V.
148,011	1	16	6	—	17	3	VIII b. X. XI	II. III. IV. u. V.
59,455	2	9	8	—	23	—	VIII. VIII b. IX. X. Xb.	III. IV.
74,583	1	22	4	—	15	—	VII. VIII. VIII b. IX. X. Xb. XI. XIb.	II. IV. V.
162,365	2	6	2	1	—	1	VIII. VIII b. IX. X. Xb. XI. XIb.	II. III. IV. V.
1213,270	1	19	6	1	10	1	IX. X. Xb.	I. II. III. IV.
von 6 Fluren:	2	2	1 $\frac{1}{6}$	—	23	1 $\frac{1}{3}$		







N.

## B e r i c h t

der ersten Deputation der zweiten Kammer,

den Entwurf zu dem zweiten Theile des neuen Militär-Strafgesetzbuches betreffend.

Eingegangen am 17. November 1837.

(Allerhöchstes Decret vom 9. October 1837. nebst Gesetz-Entwurf und Motiven, Landtags-Acten von 1837. Abtheil. I. Bd. 3. S. 13—48.

Bericht der außerordentlichen Deputation der ersten Kammer vom 2. November 1837. Beilage zur II. Abtheil. 3. Samml. lit. Tt. S. 667—681.

Protocoll der ersten Kammer vom 7. November 1837. Abtheil. II. Bd. 2. S. 810—816.

Bei Erstattung dieses Berichtes über den Entwurf zu dem zweiten oder speciellen Theile des neuen Militär-Strafgesetzbuches hat die unterzeichnete Deputation, unter Bezugnahme auf die dem Gesetz-Entwürfe beigegebenen Motiven und auf den Eingang des Deputationsberichtes zur ersten Kammer, so wie auf die dem Berichte über den allgemeinen Theil — (Beil. zur III. Abtheil. 4. Samml. lit. G. S. 197 flg.) — vorangeschickten allgemeinen Bemerkungen, letzteren zuvörderst hinzuzufügen, daß bei diesem, dem speciellen Theile, allerdings mehr als bei dem allgemeinen Theile, sowohl formell als materiell, das bisherige Militär-Strafgesetzbuch abgeändert worden ist, wie dieß eine sorgfältige Vergleichung bestätigt. Nicht blos darin, daß das neue Gesetz die 13 Capitel im bisherigen in 7 zusammenfaßt, daß es die Vorschriften gegen die Kriegsgefangenen unberücksichtigt läßt, und daß es, während im bisherigen Gesetze in der Regel entweder absolut bestimmte oder sogenannte willkührliche Strafen angedroht waren, statt dessen dem bei dem Criminalgesetzbuche angenommenen Systeme der Relativität zu entsprechen sucht, — (als welche Momente in den Motiven und dem jenseitigen Deputationsberichte ausgehoben werden) — besteht die Verschiedenheit des neuen von dem bisherigen Gesetze, sondern auch darin, daß man, in Folge des Bestrebens nach Kürze und Einfachheit, und in Berücksichtigung der Ordnung im Criminalgesetzbuche, sehr vielen Bestimmungen einen andern Platz angewiesen, bei einigen Vergehungen die Verschiedenheit der Strafbestimmungen nach dem militärischen

Beilage zur dritten Abtheil. 4te Sammlung.

(51)



Ränge des Urhebers vermieden, bei manchen Verbrechen mildere, doch bei einigen auch höhere Strafvorschriften ertheilt, und einige Dispositionen aus dem bisherigen Gesetze zu übergehen, dagegen aber auch einige neue Vorschriften mit aufzunehmen, für angemessen erachtet hat. Nur bei wenig Puncten hat indessen die Deputation in dieser Hinsicht zu besondern Bedenken sich veranlaßt gefunden, auf welche bei den speciellen Artikeln zurückzukommen seyn wird.

Demnächst hat die unterzeichnete Deputation, eben so, wie dieß bei der Deputation der ersten Kammer der Fall gewesen ist, bei der näheren Prüfung des speciellen Theiles sich davon überzeugt, daß bei der Berathung darüber vor allen Dingen eine Nachlese zum allgemeinen Theile zu halten seyn werde. Andre Puncte, als diejenigen, deren der jenseitige Bericht S. 668 — 670 unter Nr. 1. — 4., und am Schlusse S. 681 gedenkt, dürften hierbei eine besondere Berücksichtigung nicht erfordern, und auch auf diese ward theilweise bereits bei der Begutachtung des allgemeinen Theiles hingedeutet.

Die dießfalls nachträglich zu dem allgemeinen Theile gefaßten Beschlüsse der ersten Kammer gehen auf folgende Anträge:

- 1.) Die hohe Staatsregierung wolle bei endlicher Redaction des allgemeinen Theils des Militär-Strafgesetzbuchs eine Disposition in demselben aufführen, vermöge welcher auch in Fällen, wo in diesem Gesetzbuche gemeine Strafe angedroht werde, wenn in Folge von militärischen Straferhöhungsgründen die gesetzlich längste Dauer der Strafe überschritten würde, von Strafart zu Strafart unter verhältnißmäßiger Reduction übergegangen werden könne.
- 2.) Die hohe Staatsregierung wolle bei der Redaction des Gesetzes den §. 64. in Gemäßeheit der S. 669, Z. 6 — 16 ersichtlichen Andeutungen modificiren, auch
- 3.) den §. 58. angemessen abändern, dabei die Ueberschrift des §. als Kennzeichen der Gleichartigkeit annehmen, und diese Ueberschriften selbst einer Revision unterwerfen, und
- 4.) dem §. 45. hinsichtlich der Entlassung der Offiziers eine veränderte, und die Ermächtigung der Commandobehörden zu dieser Maasregel erweiternde Fassung geben.

Auch ward

- 5.) ein Antrag beschlossen, darauf gerichtet, daß bei einer künftigen Anordnung in Bezug auf die Kriegsgefangenen die in dem bisherigen Reglement enthaltene Vorschrift, wornach dann, wenn der Anführer einer Meuterei unter den Kriegsgefangenen nicht auszumitteln wäre,



der mit dem Tode zu Bestrafende durch das Loos auszumitteln ist, nicht wieder mit aufgenommen werde,

und

6.) der Vorschlag genehmiget, die wegen definitiver Redaction des Criminalgesetzbuches zu treffende Veranstaltung auch auf das Militär-Strafgesetzbuch zu erstrecken.

Es scheint der Beitritt

ad 1.

unbedenklich, und der Beschluß der ersten Kammer durch das, was Seite 668 des jenseitigen Deputationsberichtes angeführt wird, begründet zu seyn. Die Fälle, wo in dem Militärstrafgesetze gemeine Strafen angedroht werden, kommen vor: bei den §§. 89. 90. 92. 93. 95. (der Widersetzlichkeit), bei den §§. 97. 98. (dem Aufstande und der Meuterei), bei dem §. 194. (Widersetzlichkeit gegen Civilbehörden), bei dem §. 107. Nr. 2. und 3. (der Verletzung der Niederen durch Obere), bei dem §. 117. (dem Misbrauche der Militärgewalt im Friedenszustande), bei den §§. 123. 124. — 127. (dem Plündern), bei dem §. 128. (der Brandstiftung), bei dem §. 131. (dem von Truppenführern verübten Misbrauche der militärischen Gewalt), bei dem §. 141. (den falschen Meldungen und Ausfagen), bei dem §. 154. (den Pflichtverletzungen im Dienste gegen den Feind), bei den §§. 157. 159. 160. (dem Diebstahle gegen Kameraden und an Militäreigenthum), und bei dem von der ersten Kammer beschlossenen Zusatzparagraphen 162. (den von Armeebeamten u. unternommenen ausgezeichneten Eigenthumsverletzungen). Es ist jedoch hier zum großen Theile die Androhung der gemeinen Strafen mit den Militärstrafen in der Art verbunden, daß die gemeine Strafe — (Zuchthaus) — die höhere Abstufung ausmacht. Militärische Erhöhungen der gemeinen Strafe aber können insonderheit vorkommen, nach den §§. 95. 104. 117. 124. 131. und 162 b. des speciellen Theiles, so wie in Rücksicht auf die Bestimmungen §§. 59 — 64. des allgemeinen Theiles.

Diejenigen Verbrechen, bei denen es nach der Ansicht der ersten Kammer — (S. 668. Z. 25 — 27 des jenseitigen Deputationsberichtes) — gerathen seyn würde, den Vorschlag auf Gestattung des Uebergehens von einer Strafart zu der andern nicht anzuwenden, sondern lediglich die im Criminalgesetzbuche aufgestellte Regel, wornach dem Richter da, wo nicht das Gesetz selbst solches zuläßt, keine Vertauschung der gesetzlich bestimmten Strafart zusteht, zu befolgen, reduciren sich nach den Beschlüssen der ersten Kammer auf zwei, nämlich auf die Widersetzlichkeit gegen Civilbehörden (§. 104.) und auf den Mißbrauch der Militärgewalt im Friedenszustande. (§. 117.)



Die hiernach nachträglich in den allgemeinen Theil aufzunehmende Bestimmung würde wohl hinter den Vorschriften §§. 50. — 53. und vor dem §. 55. als §. 54. einzuschalten seyn, und so lauten:

Wenn in Fällen, wo in diesem Gesetzbuche gemeine Strafe angedroht wird, in Folge besondrer, in dem Militär-Strafgesetzbuche bestimmten Straferhöhungsgründe auf eine die gesetzlich längste Dauer der Straftart (§. 30.) übersteigende Strafe zu erkennen wäre, so kann, dafern nicht im speciellen Theile ein Andres ausdrücklich bestimmt ist, statt der leichteren Straftart auf eine Militärstrafe höherer Geltung, doch unter Reduction der Dauer der Strafe, gesprochen werden.

Dem Beschlusse der ersten Kammer

ad 2.

welcher, der Sache nach, für richtig anzuerkennen seyn dürfte, würde sich dadurch entsprechen lassen, wenn dem §. 64., wie er sich mit dem beantragten Zusatze gestaltet, folgende wenig veränderte Fassung gegeben wird:

Die Bestimmungen des Criminalgesetzbuches Art. 59. gelten auch, wenn in den daselbst bezeichneten Fällen die eigenthümlichen, sowohl im allgemeinen Theile des Militär-Strafgesetzes §§. 59. — 63., als im besondern Theile gedachten militärrechtlichen Straferhöhungsgründe ganz oder theilweise hinzutreten, in sofern nicht im zweiten Theile dieses Gesetzes eine härtere Strafe angedroht ist.

Wenn mehrere der erwähnten militärrechtlichen Straferhöhungsgründe bei einem Verbrechen zusammenkommen, so ist das höchste Maas der bei dem schwersten dieser concurrirenden Gründe zulässigen Straferhöhung deshalb niemals zu überschreiten, jedoch hat der Richter auf diesen Umstand bei Bestimmung der Strafe innerhalb des Strafmaasses Rücksicht zu nehmen.

Diese Bestimmungen beziehen sich übrigens nur auf solche Straferhöhungsgründe, aus denen die in dem Militär-Strafgesetze angedrohte Strafe um einen verhältnismässigen Theil zu erhöhen ist, nicht aber auf die Fälle, wo blos eine Erhöhung der im Criminalgesetzbuche angedrohten Strafe, oder ein Zuschlag zu der Strafe des Militär-Strafgesetzes eintreten soll. (vergl. §§. 117. und 75.) — Auch sind die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes über die längste zulässige Dauer der verschiedenen Straftarten und über die darnach eintretende Substituierung härterer Straftarten hierbei durchgehend zu beobachten.



Ueber den

ad 3.

gedachten Antrag wird am angemessensten, wie bereits bei dem allgemeinen Theile in Anregung kam, erst nach der Berathung über den speciellen Theil Beschluß zu fassen seyn, und deshalb am Schlusse dieses Berichtes die Ansicht der Deputation eröffnet werden.

ad 4.

Dem ehrenvollen Abschiede eines Offiziers steht gegenüber:

- α.) die Cassation, und
- β.) die Entlassung ohne ehrenvollen Abschied.

Nur erstere, die Cassation, wird in dem Militär-Strafgesetzbuche — (§. 6. des allgemeinen Theiles) — den Strafen beigesellt; letztere, die Entlassung, hingegen ist als eine Disciplinarmaasregel zu betrachten, welche, wenn sie nicht als Folge der Strafe eintritt, allein von dem Könige verfügt werden kann, (§§. 11. 16. 38. 45. des allgemeinen Theiles, — §§. 15 — 18. Cap. 24. des Dienstreglements). — Die Entlassung eines Offiziers ohne ehrenvollen Abschied muß sonach eintreten

- a.) nach §. 11. wenn Arbeitshausstrafe oder
- b.) nach §. 16., wenn mehr als einjähriger Festungsarrest ersten Grades zu vollstrecken wäre.

Sie kann vom Könige verfügt werden

- c.) bei Eigenthumsverletzungen aus Gewinnsucht, (§. 45. verb. mit §. 39. Nr. 1. des allgemeinen Theiles) — wenn der Offizier für schuldig befunden worden ist,
- d.) in allen denjenigen Fällen, wo bei den Unteroffiziers Degradation auf unbestimmte Zeit stattfindet, (§. 45. verb. mit §. 39. des allgemeinen Theils) — welches eintritt
  - α.) mit der Vollstreckung der Militärarbeitstrafe, (§. 19. des allg. Theils)
  - β.) bei den, im speciellen Theile, mit der Degradation bedrohten Verbrechen, (s. §§. 78. 109. 110. 114. 133. 137. 143. 157. folgend)
  - γ.) auf den Ausspruch eines Ehrengerichtes, — (§. 39. Nr. 2. des allg. Theils) — wenn der Unteroffizier
    - aa.) wegen eines der ad α. und β. gedachten Verbrechen nur zur Zeit oder in Mangel mehrerer Verdachtes losgesprochen worden, oder



bb.) wenn er sich sonst durch sein Betragen des erforderlichen Vertrauens unwürdig gemacht hat.

Sie kann ferner eintreten, nach der von den Kammern gewünschten Fassung der §§. 45. und 52. im allgem. Theile — (S. 205. 206. 208. im Band 4. d. Beil. Samml. z. III. Abth.)

- e.) wenn die Begehung gemeiner Verbrechen oder Vergehen nach den bestehenden Dienstvorschriften die Entlassung zur Folge hat, (s. Not. \*) so wie, wenn ein Offizier gemeine Verbrechen verübt, wegen denen auf Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe zu erkennen wäre,
- f.) wenn einem Offizier wegen solcher Vergehen, welche Cassation oder Entlassung ohne Abschied nach sich ziehen, der Reinigungseid zuerkannt, oder derselbe nur im Mangel mehrerer Verdachtes freigesprochen wird, — (s. Not. \*\*)
- g.) auf den Ausspruch eines Ehrengerichtes, und nach vergeblich versuchtem Besserungsverfahren, wegen aller der Ehre zuwiderlaufenden Handlungen,

\*) In dem mitgetheilten Extracte aus dem Dienstreglement, (Beil. z. zum Berichte vom 7. November d. J. S. 213—220 der Beil. zur III. Abth. Samml. 4.) finden sich diejenigen gemeinen Verbrechen und Vergehen, welche die Entlassung eines Offiziers zur Folge haben sollen, nicht genannt. Dagegen wird im speciellen Theile des Militär-Strafgesetzbuches bei vielen Militärverbrechen Cassation oder Entlassung des Offiziers, ausser der sonstigen Strafe, als Folge oder Verschärfung derselben, ausdrücklich angedroht; a., im §. 78. (nach dem Antrage der Kammern), bei der Desertion; b., im §. 110., bei der Bestechung; c., im §. 113. bei der Verleitung des Niederen zu strafbaren Handlungen; d., im §. 114., bei dem Misbrauche des Dienstansehens auf Wachen, Commando's ic.; in gleicher Weise e., im §. 131. bei dem Misbrauche der militärischen Gewalt; f., im §. 141., bei falschen Meldungen und Aussagen, wenn sie Zeugnis-Stelle vertreten; g., im §. 154., bei Pflichtverletzungen im Dienste gegen den Feind; h., im §. 158., bei den §§. 157. flgd. gedachten Eigenthumsvergehen und der Geschäftsuntreue, und zwar ad a. und h., unbedingt Cassation; ad b. c. d. e. f. und g. nach Beschaffenheit der Umstände Cassation oder Entlassung. Auch gehören hierher ausser den Fällen, wo nach der oben im Berichte ad d. β. gedachten Bestimmung Degradation der Unteroffiziers auf unbestimmte Zeit, mithin auch Entlassung des Offiziers, erfolgen kann, noch folgende im §. 109., das Geldborgen von Niedern, im §. 133., Trunkenheit ausser Dienst, im §. 137., fortgesetzte Liederlichkeit, zügelloser Lebenswandel und andere, die Erreichung des Dienstzweckes vereitelnde Ordnungswidrigkeiten, und im §. 143., Vernachlässigung der Aufsicht über die Untergebenen.

\*\*) Im §. 26. des Civil-Staatsdienergesetzes werden als solche Fehler eif benannt:



- h.) nach vergeblich versuchtem Besserungsverfahren, wegen eines der im Civilstaatsdienergesetze §. 26. namhaft gemachten Fehler, (s. Not. \*\*)
- i.) wenn zu dem Vermögen eines Offiziers der Concursoprozess eröffnet worden ist.

Die Deputation hat es für nöthig erachtet, die auf die Entlassung der Offiziers sich beziehenden Vorschriften hier ausführlich darzustellen, da solche nicht ohne Mühe aus verschiedenen Gesetzstellen und Verordnungen zusammen zu suchen sind, und da allerdings die Frage über die Entfernung eines Offiziers ohne ehrenvollen Abschied eine sehr wichtige ist, die Verschiedenheit der Verhältnisse zwischen der Entlassung eines Offiziers und der eines Unteroffiziers oder Gemeinen aber wohl nicht erst besonders darzulegen seyn wird.

Betrachtet man nun den auf Modification des §. 45. im allgemeinen Theile gerichteten Beschluß der ersten Kammer näher, so scheint derselbe zuvörderst auf nicht ganz richtigen Prämissen — (s. Nr. 4. S. 669, 670 der 3ten Beil. Samml. zur Uten Abthl.) — zu beruhen, in sofern, als nach Obigem

- a.) die Degradation der Unteroffiziers auf unbestimmte Zeit im Militär-Strafgesetzbuche nicht gerade selten angedroht wird, als ferner

1.) unsittliches Betragen, durch welches der Diener ein öffentliches Aergerniß giebt, z. B. vertraulicher Umgang mit übelberüchtigten Leuten oder lüderlichen Weibspersonen, öftere Trunkenheit; 2.) leichtsinniges Schuldennachen, Spielsucht; 3.) Misbrauch der Amtseigenschaft zu eigennütigen Zwecken, z. B. durch Annahme von Geschenken in Person oder durch die Seinigen, obgleich keine Bestechung dadurch bezweckt wird, ingleichen Sportsucht; 4.) fortgesetzte Dienstvernachlässigung und öfters wiederkehrende Verletzung der die Ordnung im Dienste betreffenden Dienstvorschriften; 5.) beharrlicher Ungehorsam gegen die Anordnungen der vorgesetzten Behörden, widersetzliches und achtungswidriges Betragen der Untergebenen gegen die Vorgesetzten; 6.) fortdauernde Unverträglichkeit in dienstlicher Beziehung; 7.) pflichtwidrige Mittheilung amtlicher Beschlüsse; 8.) die wiederholt an den Tag gelegte Neigung zum öffentlichen Schmähren über innere Staatseinrichtungen und Anordnungen, über Staatsbehörden und Staatsdiener; 9.) harte und entehrende Behandlung der Subalternen, oder der Privatpersonen, mit welchen die Diener in Dienstfachen zu thun haben, ingleichen Willkührlichkeiten gegen die Unterthanen, auch wenn sie nicht von der Art sind, daß sie sich zur Untersuchung eignen; 10.) pflichtwidrige Nachsicht der Vorgesetzten gegen Untergebene, welche ihren Dienst nicht treu und ordnungsmäßig verrichten, oder der Beamten gegen die Unterthanen, welche ihren Unterthanenpflichten nicht nachkommen; 11.) ein Betragen der Vorgesetzten und Beamten, wodurch sie sich gegen die Untergebenen oder Unterthanen das Ansehen vergeben. — Viele dieser Entlassungsursachen fallen sonach zugleich mit den in der Not. \*) und in dem Dienstreglement Cap. 24. §. 15. zusammen.



- β.) die Entlassung der Offiziers eine Disciplinarmaasregel ist, und noch in vielen andern Fällen, auffer bei den im §. 39. des allgem. Theils gedachten Anlässen zur Degradation der Unteroffiziers, verfügt werden kann, und als,
- γ.) so wie bei den Unteroffiziers die Degradation auf unbestimmte Zeit eine Folge der zur Vollstreckung gelangenden Militärarbeitsstrafe ist, eben so bei den Offiziers die Vollstreckung des, statt der Militärarbeitsstrafe gegen sie anwendbaren Festungarrestes 1sten Grades über die Dauer eines Jahres die Entlassung unbedingt zur Folge hat, die Gründe aber, warum diese Folge nicht mit jeder Art und Dauer des Festungarrestes verbunden ist, offen vorliegen, und zum Theil so eben angedeutet wurden.

Wie es daher, bei der ohnehin so reichlich vorhandenen Gelegenheit, im Dienstwege unwürdige Offiziers zu entfernen, einer Vermehrung der Fälle, wo die Entlassung eine Zugabe der aufferdem gesetzlich verwirkten Strafe ausmacht, kaum bedürfen möchte; so kann die unterzeichnete Deputation bei diesem Puncte

den Beitritt zum Beschlusse der ersten Kammer nicht anrathen.  
Dahingegen empfiehlt sie den

ad 5.

vorerwähnten Beschluß auf einen Antrag in die Schrift, und bemerkt hierbei nur noch, daß zwar die Frage darüber:

ob es nicht nöthig oder angemessen sey, die Bestimmungen wegen der Kriegsgefangenen wiederum in das Gesetz mit aufzunehmen?

in der Deputation als eine sehr wichtige betrachtet und dabei gegen die Bejahung Bedenken erhoben wurde, daß man jedoch, bei sorgfältiger Erwägung der einschlagenden Verhältnisse und Rücksichten, die in den Motiven und im Deputationsberichte der ersten Kammer dießfalls ausgesprochene Ansicht für richtig anzuerkennen gehabt hat.

Auf den

ad 6.

vorbereiteten Beschluß im Betreff der definitiven Redaction des Militär-Strafgesetzbuches endlich ist bereits am Schlusse des Berichtes zum allgemeinen Theile — (S. 211 der 4ten Beil. Samml. zur IIIten Abth.) — so wie bei der in der zweiten Kammer am 14. d. M. darüber gehaltenen Bera-



thung Rücksicht genommen worden, und hat die Deputation daher, indem sie im Allgemeinen

die Annahme des Gesetzes unter Vorbehalt der zu beschliessenden Modificationen anempfiehlt, und, mit Bezugnahme auf die Bemerkung im Berichte zum allgem. Theile S. 200 der 4ten Beil. Samml. zur IIIten Abth., der Kammer anheim giebt, ob auch bei der Berathung über diesen Theil des Gesetz-Entwurfes ein solches abgekürztes Verfahren stattfinden solle, sich nunmehr zu der Eröffnung ihrer gutachtlichen Ansicht über die einzelnen Dispositionen in der Gesetzworlage zu wenden.

Bei den

§§phen

69. 70. 71. 74. — 79. 85. — 88. 91. 92. 94. 99. — 102.  
108. 109. 112. — 116. 118. — 121. 123. 126. 127.  
130. 133 — 135. 137. 139. 142 — 147. 151. — 156.  
158. 159. und 161.

findet die Deputation etwas nicht zu erinnern oder besonders auszuheben, und hat mithin solche hier zu übergehen.

Für den

§. 68.

erscheint ihr eine Modification erforderlich, dahin:

„Wer sich des militärischen Verrathes dadurch schuldig macht, daß er zu Begünstigung des Feindes oder zu Benachtheiligung der Sächsischen oder verbündeten Truppen, entweder

- 1.) mit dem Feinde, mittelbar oder unmittelbar, Einverständnis oder unerlaubten Verkehr unterhält, oder
- 2.) sich absichtlich eine Verletzung seiner militärischen Dienstpflichten erlaubt,

ist mit dem Tode zu bestrafen.“

Die Fassung im Entwurfe ad 1. ist weit strenger als die Bestimmung des bisherigen Gesetzes §§. 62. 63., nach welchem nicht auf jeden ohne Befehl oder Erlaubniß des Vorgesetzten stattgehabten Verkehr mit dem Feinde oder dessen Agenten, sondern nur dann, wenn ein solcher Verkehr schriftlich gepflogen wurde, so wie auf die, in bösllicher und verrätherischer Absicht geschehene Mittheilung von, auf den Kriegsdienst sich beziehenden Geheimnissen, Todesstrafe, ausserdem aber auf den unerlaubten Verkehr mit dem Feinde nur Detention in der Militär-Strafanstalt bis zu 5 Jahren ange-



droht war; und es wird der Modificationsvorschlag um so mehr gerechtfertigt erscheinen, wenn man die Bestimmungen des Criminalgesetzbuches über den Staatsverrath §§. 86. und 87. damit vergleicht.

Der von der ersten Kammer beantragte Zusatzparagraph

69 b.

lautend:

„Diejenigen Theilnehmer an einem verrätherischen Complotte, welche dasselbe und die Mitschuldigen, zu einer Zeit, wo der Verübung des beabsichtigten Verraths noch vorgebeugt werden kann, durch eine freiwillige Anzeige zur Kenntniß der Obern bringen, sind mit aller Strafe zu verschonen.

In Hinsicht der Anstifter jedoch hat die Selbstanzeige unter obigen Voraussetzungen nur Milderung der Strafe zur Folge.“  
ist als dem bisherigen Militär-Strafgesetze und dem Criminalgesetzbuche entsprechend, wohl anzunehmen.

Bei dem

§. 72.

ist der einfacheren und kürzeren Fassung der Vorzug vor dem bisherigen Gesetze zwar nicht abzusprechen; indessen scheint doch diese Fassung, insonderheit bei dem Puncte No. 3., hinsichtlich der Worte:

„in Fällen unabwendbarer Nothwendigkeit“

etwas zu eng zu seyn, weshalb die Deputation vorschlägt, hinter diesen Worten folgende:

„oder auch durch Zufall“

und hinter den Worten:

„nach wieder eingetretener Freiheit“

die:

„oder beziehentlich Gelegenheit zur Rückkehr“

einzuschalten.

Uebrigens steht dieser §. mit dem §. 81. in Relation, indem dort darüber Bestimmung ertheilt wird, welche Ahndung eintreten soll, wenn die Rückkehr vor Ablauf der im §. 72. erwähnten Fristen erfolgt, als in welcher Hinsicht die Deputation sich ebenfalls eine Erinnerung gestatten wird.

Die erste Kammer hat zu dem

§. 73.

zwei Modificationen beschlossen:



a.) Die erste, auf einen am Schlusse beizufügenden Zusatz gerichtet, des Inhalts:

„Desertion eines Offiziers zieht stets Cassation nach sich.“

kann zur Annahme empfohlen werden; nicht so

b.) die zweite, dahin gehend, daß in den unter No. 1. und 2. bezeichneten Fällen das Maximum der Strafandrohung um 1 Jahr Militärarbeitsstrafe resp. 1sten oder 2ten Grades vermehrt werde.

Nach dem bisherigen Gesetze war die erste Desertion nur mit 14 Tagen Arrest bei Wasser und Brod, die zweite mit 2 Jahren Detention in der Militär-Strafanstalt 2ten Grades bedroht; ausserdem war der Deserteur verbunden, um die Hälfte der Zeit länger zu dienen, als dieß sonst hätte geschehen müssen. Die für den Wegfall dieser letzteren Bestimmung bezogenen Gründe sind anzuerkennen; hinlänglichen Ersatz scheint jedoch die Erhöhung der Strafe ad 1., von 14 Tagen Arrest bis auf 1 Jahr Militärarbeitsstrafe 2ten Grades und ad 2., von 2 Jahren Militärarbeitsstrafe 2ten Grades auf 2 Jahre 1sten Grades, also auf das Doppelte, zu gewähren, zumal wenn man berücksichtigt, daß das Gesetz in den §§. 75. fg. verschiedene Straferhöhungsgründe, Schärfungsgründe und andere nachtheilige Folgen der Desertion anordnet.

Uebrigens beantragt die unterzeichnete Deputation

c.) für den Satz Nr. 3. eine Redactionveränderung dahin

3.) im weiteren Rückfalle, unter besonderer Berücksichtigung der Dauer der noch übrigen Dienstzeit, mit Arbeitshausstrafe von drei bis sechs Jahren, und mit Ausstoßung aus dem Soldatenstande“

indem die Ausstoßung aus dem Soldatenstande wohl allemal bei der dritten Desertion zu erfolgen hat, und die Berücksichtigung der Dauer der noch übrigen Dienstzeit nicht hierbei, sondern bei Abmessung der relativ angedrohten Strafe Einfluß äussern soll.

Der

§. 80.

enthält zwar im Strafmaximum eine Milderung des bisherigen Gesetzes, nicht aber ein Minimum, indem solches ad 1. bei der Verleitung in 14 Tagen, und ad 2. bei der Begünstigung in 8 Tagen Arrest bestand. Doch entspricht §. 80. dem Criminalgesetzbuche §. 93.

Uebrigens dürfte die im vorigen Gesetze §. 202. im letzten Satze enthaltene Bestimmung, entweder mittelst Zusatzes, oder mittelst eines besondern Spthen noch aufzunehmen seyn:



„Wer eine mit Andern verabredete Desertion zu einer Zeit anzeigt, wo der Ausführung dieser Verabredung noch vorgebeugt werden kann, und wo diese Verabredung noch auf keine andere Weise entdeckt worden, hat, dafern er blos Theilnehmer war, gänzlichen Nachlaß der Strafe, dafern er aber als Anstifter zu betrachten ist, Milderung der Strafe zu erwarten.“

Zu Unterstützung dieses Vorschlages wird es genügen, auf den Antrag zu §. 69., welchem eine gleiche Ansicht hinsichtlich des Complots zum militärischen Verrathe unterliegt, und auf den §. 28. des Criminalgesetzbuchs, wornach die bloße Verbindung Mehrerer zu einem unerlaubten Zwecke schon selbst als ein Versuch des beabsichtigten Verbrechens zu betrachten ist, so wie darauf Bezug zu nehmen, daß dieß nach ausdrücklicher Vorschrift des allg. Theils des Militär-Strafgesetzes §§. 59. — 61. auch bei der Verabredung zur Desertion gelten soll.

Zu §. 81.

Wenn gegen den letzten Satz im §. 72., welcher eine neue und zwar strengere Bestimmung enthält, als das bisherige Gesetz, von der Deputation in Rücksicht auf die dazu gegebenen Motiven etwas nicht erinnert ward; so erachtet sie sich dagegen doch für verbunden, eine Modification des §. 81. vorzuschlagen. Die im §. 81. berührten Handlungen gehören wohl eigentlich weniger in die Classe der Verbrechen, als in die der Ordnungswidrigkeiten, wofür sie auch bisher — (§. 204. des Militär-Strafgesetzbuches v. 1835.) — genommen wurden. Hat man indessen anzuerkennen, daß zwischen den im ersten und zweiten Satze des §. 81. behandelten Fällen ein Unterschied zu machen und die Cognition über die im zweiten Satze erwähnten Contraventionen den Militärgerichten zu überlassen sey, so erscheint gleichwohl das auf 3 Monate Militärarbeitstrafe 2ten Grades gestellte Strafminimum zu hoch, weshalb die Deputation beantragt, die Z. 8, 9 zu lesenden Worte: „dreimonatliche Militärarbeitstrafe 2ten Grades“ mit folgenden:

„sechs Wochen mittleren Arrestes“

zu vertauschen.

Uebrigens ist die Stelle im ersten Satze Z. 3: „und der Desertionsabsicht nicht sonst verdächtig erscheint,“ keinesweges dahin zu deuten, daß die Desertionsstrafe allemal auch schon auf bloßen Verdacht zu erkennen sey.

Dem

zu §. 82.

von der ersten Kammer gefaßten Beschlusse Z. 1 und 2 die Worte: „durch Erregung einer Krankheit,“ mit folgenden zu vertauschen:



„durch künstlich erregte Gebrechen“  
möchte nicht beigetreten werden.

Das Verhältniß, wenn ein Militärpflichtiger seinen Körper in den Zustand zu versetzen sucht, daß er bei der der Aushebung vorangehenden ärztlichen Untersuchung militäruntüchtig erscheint, steht dem doch nicht ganz gleich, wo der bereits tüchtig befundene und in der Armee dienende Soldat sich durch Angriffe auf seine Gesundheit seine Entlassung verschaffen will. Nicht blos eigentliche Gebrechen, sondern auch Krankheiten anderer Art, welche man unter dem Ausdrucke „Gebrechen“ nicht zu begreifen pflegt, können dazu führen, wie denn überhaupt das Wort „Krankheit“ einen allgemeineren Sinn hat, und die Körpergebrechen mit in sich faßt.

Bedenklich fand es demnachst die Deputation auch hier, dem Militärdienste den Character einer Strafe beizulegen. In Betracht, daß dann, wenn die Selbstverstümmelung oder die Erregung einer Krankheit nicht zu der gewünschten Befreiung vom Militär führte, kein vollbrachtes Vergehen vorliegt, und der vergebliche Versuch, nebst der gesetzwidrigen Absicht, theilweise schon durch die Verstümmelung oder Krankheit bestraft ist, so wie in Erwägung, daß man zwischen den Fällen, wenn ein Militärpflichtiger vor seinem Eintritte in die Armee, und wenn ein Soldat im ersten, oder im sechsten Jahre seiner Dienstzeit sich militäruntüchtig zu machen sucht, doch wohl zu unterscheiden haben möchte, hält die Deputation den Wegfall der Verdoppelung der Dienstzeit und die Anordnung einer leidlichen Strafe für angemessen, daher aber folgende Veränderung des Satzes 1. für entsprechend:

- 1.) sofern er zu irgend einer Art des Militärdienstes noch brauchbar befunden wird, zur Friedenszeit mit mittlem Arrest bis zu drei Monaten Militärarbeitsstrafe 2ten Grades, im Kriege aber mit strengem zc. —

Daß in beiden Fällen, dem des Friedens, wie des Krieges, die Verbindlichkeit zur dreijährigen Kriegsreservepflicht nicht aufhöre, bedarf einer ausdrücklichen Erwähnung im Gesetze nicht.

Aus gleichem Grunde kann sich die Deputation auch nicht mit dem

§. 83.

einverstehen, glaubt vielmehr, es werde derselbe mit dem §. 82. zu verbinden, und dieß durch folgenden Zusatz zum §. 82. zu bewirken seyn:

„Dieselben Bestimmungen kommen auch dann, wenn eine Militärperson, in der Absicht, sich dadurch der Dienstpflicht zu entziehen, ein andres Verbrechen begehet, neben der durch das letztere verwirkten Strafe, in Anwendung.“



Der

zu §. 84.

von der ersten Kammer beschlossene Zusatz:

4.) Außerdienstliche Achtungsverletzungen mit schwerer Körperverletzung sind mit der Hälfte der §. 90. verordneten Strafe und höchstens mit 20jähriger Zuchthausstrafe zu ahnden."

wird zur Genehmigung empfohlen, doch

a.) mit dem Vorschlage, statt des Wortes: „Achtungsverletzungen“ das Wort:

„Thätlichkeiten“

zu wählen, und

b.) mit der Bemerkung, daß hinter dem Worte „Zuchthausstrafe“ die Worte:

„ersten Grades“

fehlen.

Auch hat man vorauszusetzen, daß die in diesem §. angedrohten allerdings hohen Strafen nur dann Platz ergreifen können, wenn der Niedere den Oberen kannte, oder wenn der Obere Uniform trug, indem sonst kein Grund vorhanden seyn würde, den Soldaten anders zu bestrafen, als nach den gemeinen criminalgesetzlichen Vorschriften.

Zu den

§§. 89. und 90.

hat die erste Kammer zwei verschärfende Zusätze beschlossen, solchen jedoch ihre Stelle hinter dem §. 90. angewiesen. Sie lauten:

§. 90 b.

„Thätliche Widerseßlichkeit (§. 89.) in Reih und Glied und unter den Waffen ist mit zehnjähriger bis lebenslänglicher Zuchthausstrafe 1sten oder 2ten Grades zu bestrafen.

§. 90 c.

Im Kriege kann die Strafe der thätlichen Widerseßlichkeit (§. 89.) unter den §. 90. und §. 90 b. gedachten erschwerenden Umständen bis zur Todesstrafe steigen."

Die Deputation pflichtet denselben aus den im jenseitigen Deputationsberichte angeführten Gründen bei, und findet es auch in formeller Hinsicht angemessen, daß diese Bestimmungen hinter dem §. 90. als §. 90 b. und c. aufgenommen werden.



Wenn die erste Kammer übrigens  
zu §. 90.

beschlossen hat,

a.) den Eingang dahin abzuändern:

„Sind diese Thätlichkeiten zc.“

b.) §. 5 im Satze 1. hinter dem Worte: „zugefügt“ folgende Worte:

„oder derselbe in eine schwere jedoch heilbare Geisteskrankheit versetzt“

so wie

c.) §. 9 im Satze 2. vor dem Worte: „Geisteskrankheit“ das Wort

„unheilbare“

einzuschalten, und

d.) §. 10, 11 im Satze 2. die Worte „Zuchthausstrafe ersten Grades von zwei bis zu zehn Jahren“ in die Worte:

„Zuchthausstrafe von vier Jahren zweiten bis zu zehn Jahren ersten Grades“

zu verwandeln; so wird auch hier der Beitritt empfohlen.

Zu §. 93.

ist die Voraussetzung zum §. 84. zu wiederholen, und zu bemerken, daß §. 6 hinter dem Worte „Zuchthausstrafe“ wohl auch der Beisatz:

„ersten Grades“

anzufügen seyn wird.

In dem

§. 95.

welcher zwar nicht im bisherigen Gesetze enthalten war, jedoch dem Art. 104. des Criminalgesetzbuchs mit einer angemessenen Straferhöhung, entspricht, werden die §. 4 befindlichen Allegate „§§. 87 — 90.“, wie die erste Kammer beschlossen hat, auf

„§§. 87 — 90 c.“

zu stellen seyn.

Dem Beschlusse der ersten Kammer

zu §. 96.

das Minimum auf „4 Tage mittlen Arrest“ zu bestimmen, wird im Wesentlichen, jedoch mit der Modification beigetreten werden mögen, daß die Stelle §. 4, 5 „die übrigen ——— zu bestrafen“ so gefaßt wird:

„die übrigen Theilnehmer aber mit einfachem Arrest von acht Tagen bis zu einmonatlichem strengen Arrest zu bestrafen.“



Bei dem

§. 97.

meint die erste Kammer, es müßten die Gewaltthätigkeiten speciell „gegen die Oberen“ angewendet werden, wenn solche in den Begriff des Aufstandes oder der Meuterei fallen sollten, und es ward deshalb beschlossen, Z. 5 hinter dem Worte: „Gewaltthätigkeiten“ die Worte:

„gegen dieselben“

einzuschalten. Allein diese Ansicht möchte doch wohl nicht ganz richtig seyn, da sich eine Meuterei oder ein Aufstand zu Gewaltthätigkeiten eben sowohl gegen Sachen als gegen die Person der Obern äußern kann, z. B. bei Bemächtigung eines Magazines, Zerstörung des Arrestlocales und Befreiung von Inhaftaten, gewaltsame Eröffnung der Kasernen- oder Festungthore ic. — Diese Einschaltung stellt sich sonach nicht als annehmbar dar.

Der Auslegung, welche dem im Puncte d. des

§. 96.

zu lesenden Ausdrucke: „Obere“ im jenseitigen Deputationsberichte S. 675 gegeben wird, nicht entgegen, glaubt jedoch die Deputation, es werde die Fassung des Satzes b. angemessener dahin zu verändern seyn:

„Spielleute und Andre, welche in der Absicht, den Aufstand zu befördern, getrommelt oder geblasen,“

mit der Bemerkung, daß gleiche Bestimmungen, wie die unter a. und b. ertheilten, im bisherigen Gesetze §§. 7. und 84. flgd. nicht zu finden sind.

Zu §. 103.

Die erste Kammer hat eine Veränderung des Schlusssatzes: „sind als gleiche Theilnehmer dann zu betrachten“ beschlossen, dahin:

„sind, dafern solches absichtlich geschah, als gleiche, ausserdem als ungleiche Theilnehmer zu betrachten.“

Einverstanden mit dem Grunde dieses Vorschlags glaubt jedoch die Deputation, daß hier gerade die Umstände sich sehr verschieden gestalten und es bedenklich machen können, eine solche unabsichtliche Verabsäumung wenigstens als ungleiche Theilnahme betrachten zu müssen. Deshalb schlägt sie folgende Modification vor:

„sind, nach Beschaffenheit der Umstände, als Theilnehmer oder Begünstiger zu bestrafen.“

Uebrigens muß die Zeile 1 befindliche Verweisung auf „§. 96. f.“ in „§. 96. flg.“ verwandelt werden.



## Zu §. 104.

Die Beschlüsse der ersten Kammer

- a.) Z. 3 statt der Worte: „so ist die Strafe“ zu setzen:  
 „so ist die in den gemeinen Gesetzen angedrohte Strafe“

und

b.) am Schlusse einen (auf die erste Vorbemerkung sich beziehenden) Zusatz beizufügen, dürften, jedoch, was diesen Zusatz anlangt, in folgender Fassung:

„Es ist jedoch in keinem dieser Fälle statt der vorgeschriebenen Strafart auf eine andere, höhere Geltung, zu erkennen.“

damit durch das jenseits gewählte Wort: „übergehen“ nicht dem §. 56. vorbehaltenen Verwandlungsrechte präjudicirt werde, zu genehmigen seyn.

Die Fassung des

## §. 105.

insonderheit der Satz Z. 2 und 3

„sofern sie nicht über drei leichte Hiebe ansteigen“

kann zur Misdeutung dahin führen, als seyen thätliche Zurechtweisungen bis zu diesem Maasse erlaubt.

Deshalb wäre es wohl angemessen, diese Worte hier ganz wegzulassen, und dafür den Eingang des

## §. 106.

dahin abzuändern:

„Hat sich der Obere gegen einen Niederen bedeutendere Thätlichkeiten, als wofür jedenfalls thätliche Zurechtweisungen anzusehen sind, welche über drei leichte Hiebe ansteigen, zu Schulden kommen lassen, so ist dieß, dafern sie nicht in schwere Körperverletzungen (§. 107.) übergehen, so wie mit Ausnahme der Fälle 2c.“

Der Beschluß der ersten Kammer

## zu §. 107.

Z. 4 im Satze 1. hinter den Worten: „oder derselbe“ folgende:

„in eine schwere jedoch heilbare Geisteskrankheit versetzt oder“

und Z. 8 im Satze 2. vor dem Worte: „Geisteskrankheit“ das Wort:

„unheilbare“

einzuschalten, entspricht dem bei dem §. 90. gestellten Antrage, und es wird hier so wie bei den Beschlüssen



zu §. 110.

§. 3 im Satze 1. hinter den Worten: „oder ungefordert“ einzuschalten:  
„und ohne Genehmigung des gemeinschaftlichen Vorgesetzten,“

und

zu §. 111.

die Fassung dahin abzuändern:

„Im Uebrigen leiden die Vorschriften des Criminalgesetzbuchs in den Artikeln 284. — 292. auch auf Militärpersonen, bezüglich analoge, Anwendung.“

der Beitritt angerathen.

Dasselbe ist der Fall bei dem

zu §. 117.

beschlossenen Zusätze, inzwischen, aus der bei dem §. 104. angedeuteten Rücksicht, mit folgender Modification:

„jedoch, so viel dieß möglich ist, ohne auf eine höhere Strafart zu erkennen.“

Um es deutlicher heraus zu heben, daß die §§. 120. flgd. zu denen der §. 119. bloß einen Uebergangssatz bildet, sich nur auf Verbrechen und Vergehen im Kriegszustande beziehen, dürften die Ueberschriften der §§. 120. 122. 123. 126. 127. 128. 129. 130. und 131. mit fortlaufenden Nummern 1 — 9. zu bezeichnen seyn.

Zu §. 122.

Nach dem bisherigen Gesetze §. 169. stieg die Strafe für die in diesem §. behandelten Verbrechen, welche allerdings nicht die seltensten sind und sowohl in Bezug auf das Object der Eigenthumsverletzung, als sonst, sehr bedeutend seyn können, bis zu 5 Jahren Festung oder Militärarbeitstrafe 1sten, mithin bis zu 10 Jahren 2ten Grades.

War nun auch dabei eine gewinnsüchtige Absicht vorausgesetzt, so erscheint doch, zumal da auf den Erfolg nichts ankommen sollte, die hier normirte Strafherabsetzung bis auf den 10. Theil bedenklich, und die Deputation beantragt daher, die Worte §. 4, 5: „bis zu einjähriger Militärarbeitstrafe 2ten Grades zu bestrafen“ dahin abzuändern:

„bis zu zweijähriger Militärarbeitstrafe zweiten Grades zu belegen“.

Zu §. 124.

Da der Artikel 218. des Criminalgesetzbuches keine für sich bestehende und begrenzte Strafe, sondern nur die Bestimmung enthält, daß bei Diebstäh-



len in Zeiten dringender Gefahren die Strafe zu verdoppeln und resp. statt Arbeitshaus- auf Zuchthausstrafe zu erkennen sey; so dürfte der Satz Z. 5 — 7. „wenn aber das Verbrechen gegen hilflose Verwundete oder Kranke verübt worden ist, bis auf die nach Artikel 218. eintretende Strafe gesteigert werden.“ dahin abzuändern seyn:

„und wenn das Verbrechen gegen hilflose Verwundete oder Kranke verübt worden ist, nach Artikel 218. gesteigert werden.“

Dem

zu §. 125.

von der ersten Kammer gefassten Beschlüsse, die Z. 17 im Satze 3. zu lesenden Worte:

„oder, um die Entdeckung verborgener Habseligkeiten zu erzwingen, körperlich gepeinigt“

hier wegzulassen, und ihnen auf der letzten Zeile im Satze 4. zwischen dem Worte: „versezt“ und den Worten: „worden ist: die Todesstrafe“ den Platz anzuweisen, wird schon in Consequenz der Beschlüsse bei dem 155. Art. des Criminalgesetzbuches beigetreten werden mögen.

Von den beiden

zu §. 128.

von der ersten Kammer beschlossenen Modificationen,

a.) Z. 6 im Satze 2. statt: „sofern die Brandstiftung an menschlichen Wohnungen verübt worden ist,“ zu setzen:

„sofern die Brandstiftung in menschlichen Wohnungen (vergl. Art. 161. und 165 b. des Criminalgesetzbuchs) verübt worden ist“

und

b.) im Satze 3. auf der ohnlehten Zeile hinter den Worten: „stattgefunden hat“ einzuschalten:

„nach Verhältniß des verursachten Schadens und der Gefahr für Eigenthum durch Verbreitung des Feuers,“

kann die Deputation nur die letztere ad b. unbedingt, die erstere ad a. aber unter Beibehaltung des Wörtchens „an“ statt des Wörtchens „in“ zum Beitritte empfehlen, indem im Criminalgesetzbuch die Ausdrücke gebraucht werden: „eine Feuersbrunst erregen in menschlichen Wohnungen“ (Art. 161.) und: „eine Brandstiftung erregen an menschlichen Wohnungen“ (Art. 163.)

Bei dem



§. 129.

erachtet die Deputation für nöthig, daß

a.) Z. 1 vor dem Worte „freyentlich“ die Worte:  
„eigenmächtig und“  
eingeschaltet,

b.) Z. 4, 5 die Worte: „bis zu vierjähriger Militärarbeitstrafe“ mit folgenden:

„bis zu zehnjähriger Zuchthausstrafe ersten Grades“  
vertauscht, und

c.) am Schlusse folgender Zusatz beigefügt werde:

„Ist dabei ein Mensch um das Leben gekommen, so kann die Strafe bis zur Todesstrafe gesteigert werden.“

Die Einschaltung ad a. darauf gehend, den Fall auszuschließen, wenn die Handlung auf Befehl des Obern verübt ward, entspricht dem Eingange des §. 128., so wie dem vorigen Gesetze §. 164. Bei den Anträgen ad b. und c. aber wurden theils der Umstand, daß im bisherigen Gesetze diese Handlungen den Brandstiftungen gleichgestellt waren, und daß dadurch in der That ein unberechenbarer Schaden angerichtet werden kann, theils aber auch die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes sowohl, als des Criminalgesetzbuchs Art. 169. berücksichtigt.

Um Mißdeutungen zu vermeiden, möchte  
im §. 131.

Z. 5, 6 die Stelle: „sofern sie es nach ihrer Dienstpflicht zu verhindern suchen sollen,“ dahin modificirt werden:

„sofern sie es ihrer Dienstpflicht gemäs nicht zu verhindern suchen, sondern dasselbe“.

Für die Fälle, wo die Oberen vermöge ihrer Dienstpflicht solche Handlungen nicht nur gestatten, sondern sogar anordnen dürfen, ist bereits durch die Fassung der §§. 120. 122. 123. 126. 128. 129. hinlänglich gesorgt.

Zu §. 132.

Dem bisherigen Gesetze gemäs, und da ein ausreichender Grund zu dessen Abänderung in dieser Hinsicht nicht vorliegt, wird die Stelle Z. 3 — 6 „so fällt ——— anheim“ dahin zu modificiren seyn:

„so fällt das unrechtmäsiger erlangte Gut oder dessen Werthersatz dem Militärsciscus anheim.“

Uebrigens wird es darüber, daß die Deputation, wenn schon in den Mo-



tiven S. 45 den Bestimmungen §§. 120. folg. blos eine verhältnißmäßig geringe praktische Wichtigkeit beigelegt wird, und des bekannten Erfahrungssatzes: „inter arma silent leges“ ungeachtet, sich dennoch der ihr bei ihren Vorarbeiten obliegenden sorgfältigen Prüfung und Erwägung auch hier nicht für enthoben erachten konnte, wohl keiner näheren Deducirung bedürfen.

Zu §. 136.

Die Erinnerung der ersten Kammer, daß bei der Ueberschrift dem Worte: „Verwahrlosung“ noch das Wort: „Beschädigung“ voranzusetzen sey, ist richtig.

Der bei der Berathung über den

§. 138.

von der ersten Kammer beschlossene Antrag:

„daß des in diesem Sph. erwähnten Falles (der von einem Offiziere sich zu Schulden gebrachten Verletzung pflichtmäßiger Verschwiegenheit nämlich) im §. 45. bei der endlichen Redaction unter den Entlassungsgründen besonders mit gedacht werde“

scheint entbehrlich zu seyn, wenn man dasjenige, was in der Einleitung dieses Berichtes über die Entlassung der Offiziers dargestellt ward, und insonderheit den §. 26. Nr. 7. des Staatsdienergesetzes berücksichtigt.

Diesfalls aber noch weiter zu gehen, würde die Deputation für bedenklich erachten.

Gegen Annahme des von der ersten Kammer

zu §. 140.

gefaßten Beschlusses:

a.) der Ueberschrift die Worte:

„und Ausfagen“

hinzuzufügen, so wie

b.) Z. 2 hinter dem Worte: „erstatten“, die:

„oder falsche Ausfagen thun“

und

c.) Z. 2 hinter dem Worte: „Meldung“ folgende:

„oder Ausfagen“

einzuschalten, hat die Deputation etwas nicht zu erinnern.

Ausserdem wird,

d.) da die höhere Strafbarkeit erst die Folge der Wichtigkeit der verbote-



nen Handlung ist, und in Rücksicht auf die Fassung im §. 138. Z. 5 im Satz 2. das Wort: „Strafbarkeit“ mit dem Ausdrucke:

„Wichtigkeit“

zu vertauschen seyn.

Annehmbar sind die Beschlüsse der ersten Kammer

zu §. 141.

a.) Z. 4 das Allegat: „Art. 172. bis 175.“ auf  
„Art. 173. bis 175.“

zu beschränken, und

b.) den Schluß: „und beziehentlich die Cassation statt“ dahin zu modificiren:

„und überdieß bei Offizieren die Cassation statt.“

zu §. 148.

Z. 5 statt: „bis dreijähriger“ zu setzen:  
„bis vierjähriger“

ingleichen

zu §. 149.

a.) den Schluß: „so ist er — zu bestrafen“ dahin abzuändern:  
„so ist er, um dieser Zulassung willen, wie ein gleicher Theilnehmer zu bestrafen

und

b.) einen Zusatzparagraphen aufzunehmen, des Inhalts:

§. 149 b.

(Unterlassene Anzeige verbrecherischer Unternehmungen.)

„Ein Oberer, der von dem Vorhaben eines von Untergeordneten beabsichtigten Militärverbrechens glaubwürdige Nachricht erhält, und dasselbe nicht dem betreffenden Vorgesetzten anzeigt, ist mit einer Strafe zu belegen, die bis zu einem Drittheil der auf das Verbrechen selbst gesetzten Strafe steigen kann.“

Zu §. 150.

In Gemäßeheit des Inhalts dürfte die Ueberschrift dahin:  
„Pflichtvernachlässigung in Bezug auf Verhaftungen“  
abzuändern seyn; auch wird der Satz Z. 5:

„solchen Falles zur Anwendung kommenden“  
weggelassen werden können.



Mit Vorbehalt einer besseren Redaction wird man den bei

§. 157.

von der ersten Kammer gefassten Beschlüssen:

a.) auf Einschaltung der Worte:

„oder eine nach §. 4. den Militärgesetzen unterliegende Civilperson“

§. 1 hinter den Worten: „eine Militärperson“ und

b.) auf Vertauschung der §. 2 zu lesenden Worte: „einer andern Militärperson“ mit folgenden:

„einer andern dergleichen Person“

beizustimmen haben.

Die zu

§. 160.

jenseits erhobene Erinnerung, daß die Zeile 5 befindliche Verweisung auf: „§. 157. flg.“ in:

„§§. 157. und 158.“

zu verwandeln sey, ist richtig, und der von der ersten Kammer beschlossene Zusatzparagraph

§. 162.

lautend:

„Gegen die bei der Armeeverwaltung oder den Hospitälern und Feldlazarethen angestellten oder angenommenen Personen, wenn sie an den zu Beköstigung der Truppen, oder Ausfütterung der Pferde, oder zu Verpflegung der Kranken bestimmten Gegenständen, oder dem Eigenthum der Kranken oder Verstorbenen in den Hospitälern eines der in §. 157. erwähnten Verbrechen begehen, kann die ebendasselbst angeordnete Strafe um die Hälfte erhöht werden; dafern nicht aus andern Gründen ohnehin eine härtere Ahndung eintritt.“

kann zur Annahme empfohlen werden. —

Hat nun nach Beleuchtung des speciellen Theils des Militär-Strafgesetzbuches die Deputation zu Angabe ihres Gutachtens über die im

§. 58. des allgemeinen Theils

behandelte Frage:

welche Militärverbrechen und Vergehungen als gleichartige zu betrachten seyn möchten?



zurückzukommen; so muß sie zuvörderst mit Hinweisung auf die in dem Berichte zu dem allgemeinen Theile dießfalls enthaltenen Andeutungen, der ersten Kammer darin beipslichten, daß von dem Vorschlage im 2ten Satze des §. 58. des Gesetz-Entwurfes ganz abzusehen seyn werde. Eben so wenig kann sie aber auch den Beitritt zu dem von der ersten Kammer gefaßten im Eingange dieses Berichtes unter Nr. 3. erwähnten Beschlusse anrathen, wornach die Entscheidung über diese wichtige Frage, welche bei dem Criminalgesetzbuch, wie die Kammer sich dessen erinnern wolle, zu so vielfachen Verhandlungen Anlaß gegeben hat, blos der Redaction überlassen werden soll.

So wenig es nun auch verkannt werden mag, daß aus manchen Rücksichten für das Militär-Strafgesetzbuch andere Principien, als für das Criminalgesetzbuch genommen werden könnten, so hält die Deputation doch dafür, es werde genügen, in dem §. 58. folgende Vorschriften zu ertheilen:

„Als gleichartige Verbrechen sind, ausser den im Criminalgesetzbuche als solche bezeichneten, für Militärpersonen die nachstehends unter einer Ziffer benannten, zu betrachten:

- 1.) gemeiner Diebstahl, Veruntrauung, Betrug oder Fälschung aus Gewinnsucht, und alle im gegenwärtigen Gesetzbuche (Theil II. Cap. 7.) besonders erwähnten, aus Gewinnsucht unternommenen, Eigenthumsverletzungen;
- 2.) die in den §§phen 84. 85. und 86., ferner
- 3.) die in den §§phen 87. 88. 89. 90. 90 b. 92. und 95. bezeichneten Subordinationsverbrechen;
- 4.) die in den §§phen 105. 106. und 115. erwähnten Arten des Mißbrauchs des Dienstansehens; und
- 5.) die in den §§phen 144. 145. 146. und 147. gedachten Vergehungen im Wachdienste.“

Anlangend den mit

B.

bezeichneten Entwurf einer Publikationsverordnung zu dem Militär-Strafgesetzbuche — (Abth. I. Bd. 3. S. 40, 41) —, welcher nach dem allerhöchsten Decrete vom 9. October dieses Jahres — (S. 13) — den Ständen ebenfalls zur Berathung und Erklärung mitgetheilt worden ist, so hat man in der ersten Kammer zwar — Abth. II. Bd. 2. S. 816) —



dagegen nichts zu erinnern gehabt, eine Beschlussfassung durch Abstimmung darüber jedoch nicht für nöthig erachtet.

Auch die unterzeichnete Deputation hat, indem sie sich durch Vergleichung überzeugete, daß hierbei dem Entwurfe der Publikationsverordnung zu dem Criminalgesetzbuche möglichst entsprochen worden ist, kein Bedenken, der Kammer die Zustimmung zu dieser Verordnung anzurathen, doch mit dem Antrage:

bei der definitiven Redaction des Militär-Strafgesetzes auch auf diese Verordnung und dahin Bedacht zu nehmen, daß solche in einer der Publikationsverordnung zu dem Criminalgesetzbuche — (insonderheit mit Rücksicht auf II. der gedachten Verordnung) — und den dazu gefassten Beschlüssen entsprechender Maasse modificirt, zugleich aber auch, wegen der Anwendbarkeit der neuen Bestimmungen über das Verfahren in Untersuchungssachen auf die militärgerichtlichen Untersuchungen, das Nöthige beigefügt werde.

Wiederholt der Kammer empfehlend,

die Annahme auch dieses speciellen Theiles des Militär-Strafgesetzbuchs unter den zu beantragenden Modificationen auszusprechen, hat die Deputation schließlich nur noch in Bezug auf die Redaction zu bemerken, daß, dafern die Absicht dahin geht, bei Publikation des Militär-Strafgesetzbuchs den Paragraphen-Zahlen in Parenthese die Allegirung der einschlagenden Artikel aus dem bisherigen Gesetze beizufügen, sich in dieser Hinsicht einige Berichtigungen und Ergänzungen erforderlich machen werden. Namentlich wird dieß, so viel den speciellen Theil betrifft, sich beziehen

a.) auf folgende Berichtigungen:

- zu §. 75. „Art. 196. Nr. 6.“ statt: 196 b.
  - = §. 105. „Art. 92. 98.“ statt: 98.
  - = §. 106. „Art. 92. — 94.“ statt: 92. 94.
  - = §. 115. „Art. 95. fig.“ statt: 195. fig.
  - = §. 148. „Art. 107. 8. 119. 125.“ statt: 107. 8. 119. 121.
- und

b.) auf folgende Ergänzungen:

- bei §. 78. „Art. 184.“
- = §. 82. „Art. 205. 6.“
- = §. 91. „Art. 74. 75.“
- = §. 93. „Art. 69. fig.“



Inzwischen scheint eine solche Verweisung auf die betreffenden Stellen in dem bisherigen Gesetze nicht nothwendig, ja sogar nicht unbedenklich zu seyn.

Dresden, am 16. November 1837.

### Die erste Deputation der zweiten Kammer.

Eisenstuck.

v. Mayer.

v. Friesen.

Atenstädt.

Koux, Referent.

Schäffer.

Scholze.

D. Schröder.

D. Haase.



S.

## Anderweiter Bericht

der ersten Deputation der zweiten Kammer

über die Entwürfe einer Landgemeindeordnung und eines Gesetzes  
über deren Anwendung auf kleinere Amts- und Patrimonial-  
Städte betreffend.

Eingegangen am 20. November 1837.

(Decret, Landt.-Act. I. Abth. 2. Bd. S. 327.

Bericht der ersten Deputation der zweiten Kammer, Beil. zur III. Abth.  
3. Samml. S. 315.

Protocolle der zweiten Kammer, III. Abth. 3. Bd. S. 161 fg.

Bericht der ersten Deputation der ersten Kammer, Beil. z. II. Abth. 3. Samml.  
S. 615.

Protocolle der ersten Kammer, II. Abth. 2. Bd. S. 763 fg.)

Nachdem auch die erste Kammer die in der Ueberschrift des Berichtes benann-  
ten Gesetz-Entwürfe berathen hat, so bemerkt die Deputation, daß beide Kam-  
mern mit den Fassungen

der §§. 1. 4. 5. 8. 9. 10. 11. 17. 20. 22. 23. 35. 36.  
38. 49. 50. 56. 58. 59. 63. 64. 68. 70. der Landgemeinde-  
ordnung und der §§. 2. 3. 4. 5. 6. 7. des Gesetzes über An-  
wendung der Landgemeindeordnung auf kleinere Amts- und Patri-  
monialstädte,

wie solche die Gesetz-Entwürfe enthalten, einverstanden sind, ferner, daß die  
erste Kammer den Fassungen, wie solche die zweite Kammer zu

den §§. 2. 3. 19. 28. 31. 32. 33. 37. 37b. 39. 42. 44.  
46. 51. 53. 54. 60. 61. 67.

beschlossen hat, beigetreten ist, auch dem Antrage S. 333 Beil. zur III. Abth.  
3. Samml. sich angeschlossen hat, und sonach nur noch über die übrigen Pa-  
ragraphen und sonst gestellten Anträge Differenzen vorwalten, welche zu besserer  
Uebersicht in einer beiliegenden Tabelle zusammengestellt, auch mit dem nöthigen  
Gutachten bekleidet worden sind.

Ehe man zu derselben übergeht, erlaubt sich die Deputation noch eines von  
der ersten Kammer S. 822. II. Abth. 2. Bd. beschlossenen in der Schrift zu  
erkennen zu gebenden Antrages, welcher also lautet:

Beilage zur dritten Abtheil. 4te Sammlung.

(55)



es möge die hohe Staatsregierung in Erwägung ziehen, wie die aus der Bestimmung §. 8. des Heimathsgesetzes zum Nachtheil der Städte zu besorgende Ungleichheit sich beseitigen lasse, und darüber der nächsten Ständeversammlung Eröffnung machen,

zu gedenken.

Zu demselben hat man sich bestimmt gefunden aus dem Grunde, weil durch die Bestimmung des Heimathsgesetzes, daß das Bürgerrecht nach 5 Jahren einheimisch mache, die Städte sehr beeinträchtigt würden, und es ungerecht erscheine, daß Einer, der viele Jahre hindurch auf dem Dorfe gelebt, wenn er am Ende verarme, weggewiesen werden könne.

Die Deputation vermag jedoch nicht den Beitritt anzuempfehlen, da eines Theiles das Bürgerrecht der Städte mit dem Nachbarrechte der Dörfer nicht in Vergleichung zu bringen ist, anderen Theiles aber auch Städte und Dörfer in sofern sich ganz gleich stehen, daß Schutzverwandte in ersteren eben so wenig als Unangeseffene in letzteren jemals ein Heimathsrecht, wenn dasselbe nicht ausdrücklich ertheilt wird, erlangen.

Endlich muß aber noch die Deputation eine von der ersten Kammer mitgetheilte Petition erwähnen, in welcher der Herr Pastor M. Erner aus Oberottendorf im Namen der gesammten Sächsischen Geistlichkeit anträgt, bei Berathung der Landgemeindeordnung die Ehre und Achtung des geistlichen Standes, dessen Rechte und Immunitäten aufrecht zu erhalten, und wenn der letzteren Aufhebung beschlossen werden sollte, Entschädigung auszusprechen.

Die erste Kammer, welche die Ueberzeugung gewonnen, deren Inhalt, so weit nöthig, berücksichtigt zu haben, hat beschlossen,

die Petition selbst auf sich beruhen zu lassen.

Die Deputation rathet an, diesem Beschlusse beizutreten, da den Wünschen des Petenten entsprochen worden ist.

Dresden, den 16. November 1837.

#### Die erste Deputation der zweiten Kammer.

Eisenstuck.

v. Mayer.

Frhr. v. Friesen.

Ufenstädt.

Koux.

Schäffer, Referent.

Scholze.

D. Schröder.

D. Haase.



## Zusammenstellung der Beschlüsse beider Kammern

über

die Entwürfe der Landgemeinde-Ordnung und des Gesetzes über deren Anwendung auf kleinere Amts- und Patrimonialstädte, mit dem Gutachten der ersten Deputation der zweiten Kammer.

Beschluss der zweiten Kammer.	Beschluss der ersten Kammer.	Gutachten der Deputation.
<p style="text-align: center;">Zusatz zu §. 6.</p> <p>Es sind daher die besondern Angelegenheiten einer einzelnen Classe der Gemeindeglieder den Gemeindeangelegenheiten nicht beizuzählen. (3. Abth. 3. Bd. S. 164.)</p>	<p>Die erste Kammer hat zwar diesen Zusatz angenommen, jedoch ist anstatt des Wortes: „Gemeindeglieder“ nun gesetzt worden: „Gemeinde“.</p> <p>Unstreitig beruhet dieß nur auf einem Versehen, da die Absicht gewesen ist, der zweiten Kammer beizutreten. (2. Abth. 2. Bd. S. 768.)</p>	<p>Dem Beschlusse der ersten Kammer entgegen zu sehen, daß das Wort: „Gemeinde“ verwandelt werde in „Gemeindeglieder“.</p>
<p style="text-align: center;">§. 7. (Gemeindeobrigkeit.)</p> <p>Ortsobrigkeit in Gemeindesachen ist diejenige Behörde, welcher die Erbgerichtsbarkeit über die Gemeinde zusteht. Wo diese Gerichtsbarkeit unter mehreren Behörden getheilt ist, hat die Regierungsbehörde aus Rücksichten auf Zweckmäßigkeit diejenige von ihnen zu bestimmen, welche als</p>	<p>a.) der Fassung der zweiten Kammer beigetreten, jedoch ist, wahrscheinlich auch aus Versehen, das Wort: „Ortsobrigkeit“ verwandelt worden in „Gerichtsobrigkeit“;</p> <p>b.) hat man zwischen dem ersten und zweiten Satz an noch folgende Bestimmung eingeschoben:</p>	<p>ad a.) dem Beschlusse der ersten Kammer, daß das Wort: „Gerichtsobrigkeit“ in „Ortsobrigkeit“ umgewandelt werde, dürfte ebenfalls entgegen zu sehen seyn;</p> <p>ad b.) wird der Beitritt empfohlen, da noch dazu den Gemeindeobrigkeiten die Handhabung der Polizei obliegen soll.</p>



Beschluß  
der zweiten Kammer.

Gemeindeobrigkeit ausschließlich competent seyn soll.

Ist die Gerichtsbarkeit an den Staat abgetreten worden, so verbleiben dessenungeachtet dem Gutsherrn diejenigen obrigkeitlichen Befugnisse, welche derselbe ausdrücklich sich vorbehalten hat, soweit sie nicht mit diesem Gesetze in Widerspruch stehen.

(3. Abth. 3. Bd. S. 166.)

Beschluß  
der ersten Kammer.

„Sind jene Behörden nicht durchgängig königliche, so ist zuvor eine gütliche, der Genehmigung aber der Regierungsbehörde zu unterstellende, Vereinigung unter den Gerichtsinhabern zu versuchen, und nur in deren Entstehung nach obigen Grundsätzen unter Auseinandersetzung der gegenseitigen Ansprüche zu entscheiden.“

Die Gründe hierzu hat man darin gefunden, daß, wenn die Besorgung der gemeindeobrigkeitlichen Geschäfte ein Recht sey, es sich nicht rechtfertigen lasse, der einen Obrigkeit des Orts, rein nach Ermessen der Regierungsbehörde, dieses Recht zu entziehen. Dagegen, wenn diese Besorgung als Last angesehen werde, es unbillig sey, einer andern Obrigkeit eine Last ohne Entschädigung aufzubürden.

Um diese beiden Uebelstände zu beseitigen, hat man vor Eintritt des Ermessens der Regierung, vorher eine gütliche Vereinigung unter den Gerichtsinhabern nachgelassen.

(2. Abth. 2. Bd. S. 770.)

Gutachten  
der Deputation.



Beschluß  
der zweiten Kammer.

§. 12.

(Obrigkeithche Organe.)

Die zur Besetzung des Gerichts erforderlichen Beisitzer (Richter und Schöppen), so wie die zu Verwaltung der Ortspolizei und Ausrichtung anderer obrigkeitlicher Verfügungen, benötigten Officianten und Diener werden von der Obrigkeit ernannt, und zwar, was die Richter und Schöppen anlangt, nachdem der Gemeinderath vorher dabei gehört worden ist, es können aber diese Geschäfte den von der Gemeinde erwählten Communbeamten mit übertragen werden.

(3. Abth. 3. Bd. S. 167.)

Beschluß  
der ersten Kammer.

Weder der Fassung des Gesetz-Entwurfes, noch der der zweiten Kammer ist man beigetreten. Ersterer nicht, weil sie folgern lasse, das hin und wieder bei Besetzung dieser Aemter den Gemeinden eingeräumte Vorschlagsrecht, solle künftig wegfallen. Der zweiten nicht, weil die Verstattung einer bloßen Gehör nicht ausreiche. Endlich auch aus dem Grunde, weil der §. ungewiß lasse, welcher Obrigkeit, ob der Gerichts- oder der Gemeindeobrigkeit die Wahl dieser Personen zukomme. Unter commissarischer Zustimmung hat man daher dem §. selbst mit Beibehaltung der Ueberschrift folgende veränderte Fassung gegeben:

„Die Dienstobliegenheiten der Localgerichtspersonen in Bezug auf Justizverwaltung werden durch gegenwärtiges Gesetz nicht geändert. Dagegen ist die polizeiliche Localaufsicht künftig lediglich durch die von der Gemeindeobrigkeit hierzu bestellten Organe zu führen. Sämmtlichen Obrigkeiten verbleibt übrigens

Gutachten  
der Deputation.

Die Annahme der veränderten Fassung wird empfohlen.



Beschluß  
der zweiten Kammer.

Beschluß  
der ersten Kammer.

Gutachten  
der Deputation.

das Recht, für den Bereich ihrer Competenz die erforderlichen Gerichtspersonen und anderen zu Ausrichtung obrigkeitlicher Verfügungen benötigten Officianten und Diener zu ernennen, und sie können hierzu auch die von der Gemeinde erwählten Communbeamten bestimmen."

(2. Abth. 2. Bd. S. 771.)

§. 13.

(Erb- und Lehnrichter.)

Die zeither auf Grundstücken gehafteten dorfgerichtlichen Dienstverrichtungen in Bezug auf u. s. w.

(3. Abth. 3. Bd. S. 173.)

a.) Der §. ist hier in Wegfall gekommen, weil man es unbillig erachtete, diesen Personen, welche ihr Amt in Folge gesetzlicher Bestimmungen, und nicht durch eignes Verschulden verlören, dingliche Vorrechte zu entziehen, denn weil der Nachweis oft sehr schwierig seyn werde, und die Fassung selbst, wenn sie als Aufforderung angesehen werde, die Rechte dieser Personen streitig zu machen, leicht Anlaß zu mannigfachen Streitigkeiten geben könne.

Man hat sich daher

b.) für folgende veränderte Fassung entschieden:

„Auch kommen gleichzeitig die auf Gemeindeverwal-

Da diese Fassung im Wesentlichen mit der Ansicht der zweiten Kammer übereinstimmt, so empfiehlt man selbiger beizutreten, den §. 13. selbst hier ganz in Wegfall zu bringen, und die Fassung mit §. 52. zu verbinden.



Beschluß  
der zweiten Kammer.

Beschluß  
der ersten Kammer.

Gutachten  
der Deputation.

tung bezüglichlichen Dienstverrichtungen der Localgerichtspersonen und anderer hierzu bestellt gewesenen Beamten, so wie die dafür etwa ausgesetzten oder hergebrachten Gebühren in Wegfall und zwar ohne Unterschied, ob diese Functionen zeither auf persönlicher Uebertragung beruhten, oder auf Grundstücken hafteten,"

und beschloffen dieselbe als Zusatz zu §. 52. aufzunehmen.

§. 14.

(Kosten- und Stempelfreiheit.)

Die obrigkeitlichen Verhandlungen in Gemeindeangelegenheiten, die lediglich in Folge des Obergaufsichtsrechts eintreten, sind in allen Instanzen kosten- und stempelfrei.

(3. Abth. 3. Bd. S. 175.)

Diese Ausdehnung hat man für zu weit gehend erachtet, weil er als dieß jetzt der Fall gewesen, in selbiger eine zu große Belastung der Inhaber der Patrimonialgerichte sowohl, als der Staatskassen erblickt, und sie als völlig ungerecht angesehen, wenn die Bestimmung des §. 7. einträte.

Dem §. ist daher folgende Fassung gegeben worden:

„Die obrigkeitlichen Verhandlungen in Gemeindeangelegenheiten, die lediglich in Folge des Obergaufsichtsrechts eintreten, sind

Der Beitritt zu dieser Fassung wird von der Deputation, mit Ausnahme eines einzigen Mitgliedes derselben, nicht empfohlen. Es widerspricht dieselbe dem Grundsatz, daß bei allen den obrigkeitlichen Verrichtungen, welche in Folge des Obergaufsichtsrechtes vorgenommen werden, nicht liquidirt werden darf.

Um aber genauer die Fälle zu bezeichnen, in welchen liquidirt werden darf, und in denen dieß nicht stattfinden soll, zugleich aber auch in der Absicht die nach diesseitiger Fas-



Beschluß  
der zweiten Kammer.

Beschluß  
der ersten Kammer.

Gutachten  
der Deputation.

stempelfrei, und in den höheren Instanzen auch kostenfrei.“

Auch wurde am Schlusse dieses Abschnittes noch beschlossen

(2. Abth. 2. Bd. S. 773.)

ein Antrag,

„in der Schrift zu erklären, daß obwohl auf den Stadtdorfschaften in der Regel die Justizbehörde zugleich Gemeindeobrigkeit sey, doch in Fällen, wo dieß ohne Schwierigkeit nicht geschehen könne, auf Ansuchen den betreffenden Stadträthen ausnahmsweise gestattet werden möge, die Geschäfte der Gemeindeobrigkeit zu besorgen.“

Der Grund hierzu ist darin gefunden worden, weil zu Versorgung der Polizei und der gemeindeobrigkeitlichen Befugnisse schon Einrichtungen in den Städten beständen, welche die Verwaltung dieser Gerechtfame auf den Stadtdorfschaften weit leichter und ohne vermehrten Kostenaufwand übernehmen könnten, als wenn dieselben den Stadtgerichten zugewiesen würden, wodurch dann die Anstellung eines besonderen

sung noch offen gelassene Frage, ob Verläge zu erstatten sind, empfiehlt die Deputation diejenige Fassung, welche die Majorität der ersten Deputation der ersten Kammer S. 623 Veil. zur 2. Abth. 3. Samml. entworfen, mit einer kleinen Abänderung zur Annahme:

„Die obrigkeitlichen Verhandlungen in Gemeindeangelegenheiten, die lediglich in Folge des Obergaufsichtsrechtes eintreten, sind in allen Instanzen gebührend und stempelfrei, und nur die unumgänglichen bei den niederen Instanzen erwachsenen Verläge sind aus der Gemeindefasse zu bezahlen. Gelangen jedoch ursprüngliche Gemeindeangelegenheiten als Partheisachen in den Rechts- oder Administrativjustizweg, so leiden die über Liquidirung, Ab- und Erstattung von Kosten geltenden allgemeinen Grundsätze Anwendung. Dasselbe gilt in Beschwerdefachen und solchen Fällen, wodurch unbegründete Weigerungen oder



Beschluß  
der zweiten Kammer.

Beschluß  
der ersten Kammer.

Gutachten  
der Deputation.

Expedienten sich oftmals nöthig  
mache.  
(2. Abth. 2. Bd. S. 776.)

verhangene Säumnisse oder  
durch gesetzwidriges Ver-  
fahren der Gemeinde oder  
Gemeinderäthe obrigkeit-  
liche Verhandlungen ver-  
ursacht worden sind."

Dagegen empfiehlt die De-  
putation einstimmig den Bei-  
tritt zu dem in der Schrift zu  
stellenden Antrage.

§. 15.

(Gemeindebezirke im Allgemeinen.)

Zu dem Landgemeindebezirk  
gehören alle in dem Orte und  
der Flur gelegenen Grundstücke.  
Zu Veränderung derselben und  
zu Errichtung neuer Gemeinden  
ist die Genehmigung der Re-  
gierungsbehörde erforderlich.

(3. Abth. 3. Bd. S. 176.)

Nicht beigetreten.

(2. Abth. 2. Bd. S. 776.)

Wird der Ansicht der ersten  
Kammer beigutreten, sonach die  
diesseits beschlossene Fassung  
wieder fallen zu lassen, und den  
§. nach dem Gesetz-Entwurfe  
anzunehmen empfohlen.

§. 16.

(Einverleibung der Enclaven.)

Grundstücke, welche von den  
Grenzen eines Landgemeinde-  
Bezirks auf allen Seiten um-  
schlossen sind, zeither aber zu  
einer andern Gemeinde gehört  
haben (Enclaven), sind daher  
mit derjenigen Gemeinde zu  
vereinigen, in deren Bezirke sie  
liegen.

(3. Abth. 3. Bd. S. 178.)

a.) der Einschaltung des  
Wortes „daher“ nicht beigetre-  
ten,

b.) nach den Worten „(En-  
claven) sind“ eingeschaltet

„in soweit sie nicht Per-  
tinenzstücke von auswärti-  
gen Grundstücken sind“

aus dem Grunde, weil man  
es beschwerend für den Besitzer  
eines Pertinenzstückes erachtet,  
mit selbigem einer anderen Ge-

ad a. wird bei vorstehendem  
Paragraph der Ansicht der De-  
putation beigepflichtet, muß  
nothwendig das Wort  
„daher“

wieder ausfallen;

ad b.) die Einschaltung des  
von der ersten Kammer beschlos-  
senen Satzes wird empfohlen,  
da ausserdem wohl manche Un-  
zuträglichkeiten sich ergeben wür-  
den.



Beschluss der zweiten Kammer.	Beschluss der ersten Kammer.	Gutachten der Deputation.
	<p>meinde zugewiesen zu werden. Freie Vereinigung will jedoch die erste Kammer nicht abgeschlossen sehen. (2. Abth. 2. Bd. S. 776.)</p>	
<p>§. 18. Wie im Entwurfe. (3. Abth. 3. Bd. S. 178.)</p>	<p>a.) Einschaltung der Worte „deren Grundstücke nicht in sich abgeschlossene Fluren bilden“ nach dem Worte „Landgemeinden“; b.) Wegfall des letzten Satzes. Zu der ersteren Einschaltung ist man bestimmt worden, durch die von der Staatsregierung zu erkennen gegebene Absicht, daß man nur dann eine solche Vereinigung bezwecke, wenn die Fluren dieser Gemeinden unter einander lägen, zu dem beschlossenen Wegfall aber, weil dadurch Privatverhältnisse empfindlich berührt werden könnten. (2. Abth. 2. Bd. S. 777.)</p>	<p>ad a. wird der Beitritt empfohlen, ad b. derselbe aber widerrathen, und die Beibehaltung dieses Satzes empfohlen, da alle Bedenken §. 19. beseitigt.</p>
<p>§. 21. (Ausnahme vom Gemeindeverbande.) Vom Landgemeindevorstande und den Gemeindebezirken bleiben zur Zeit ausgeschlossen: 1.) alle zum Staatsgute gehöriger Waldungen,</p>	<p>a.) nicht beigetreten und zu dem Entwurfe zurückgekehrt, b.) aus selbigem die Worte „zur Zeit“ als entbehrlich in Wegfall gebracht, und</p>	<p>ad a. b. c. wird der Beitritt, da die Deputation den Gründen der ersten Kammer beipflichtet, empfohlen.</p>



Beschluß  
der zweiten Kammer.

Beschluß  
der ersten Kammer.

Gutachten  
der Deputation.

2.) die Kammergüter,  
3.) die königlichen Schlö-  
ßer und deren Zubehö-  
rungen.

e.) nach den Worten in  
Punct 5.

„wie jene“  
eingeschaltet,

„so wie geschlossene bis-  
her zu keinem Gemeinde-  
verbande gehörige Wal-  
dungen.

Dies letztere aus dem Grun-  
de, weil es grössere geschlossene  
Waldungen, die keine eigenen  
Rittergüter bildeten, mit selbi-  
gen nicht zusammenhängen,  
dessen ungeachtet aber die Steuer-  
freiheit genössen, auch zu keiner  
Gemeinde gehörten, und von  
Städten, milden Stiftungen  
und anderen moralischen Per-  
sonen besessen würden, diesen  
aber es zu einer großen Belästi-  
gung gereichen würde, wenn  
sie zu benachbarten Gemeinden,  
mit denen sie in gar keiner Ver-  
bindung stünden, geschlagen  
werden sollten, auch leicht in  
den Fall kommen könnten, we-  
nigstens die größte Last der Ge-  
meindeleistungen zu tragen.

(2. Abth. 2. Bd. S. 779.)

§. 24.

Wie im Entwurfe.  
(3. Abth. 3. Bd. S. 188.)

Um allgemeiner Zwecke der  
Staatsregierung wegen hat man  
die gezwungene Vereinigung  
mehrerer Betheiligter, und die

Aus den angegebenen Grün-  
den empfiehlt man die Fassung  
als Veränderung des ersten  
Satzes des §. zur Annahme.



Beschluss der zweiten Kammer.	Beschluss der ersten Kammer.	Gutachten der Deputation.
	<p>Festsetzung der Beitragsmodalität ohne näheres gesetzliches Anhalten von Seiten der Regierungsbehörde bedenklich gefunden, und deshalb dem §. folgende Fassung gegeben:</p> <p>„In Bezug auf Polizeiverwaltung können auch die vom Landgemeindevorstande ausgenommenen Besitzungen, ingleichen einzelne Enclaven, welche nach §. 16. nicht zur Gemeinde zu schlagen sind, mit einer Gemeinde verbunden werden.“</p> <p>(2. Abth. 2. Bd. S. 779.)</p>	<p>Der zweite Satz des §. da auch in solchen Fällen die Auseinandersetzung der gegenseitigen Verhältnisse nothwendig erscheint, dürfte beizubehalten seyn, und empfiehlt die Deputation.</p>
<p>§. 25. Wie im Entwurfe. (3. Abthl. 3. Bd. S. 188.)</p>	<p>Hat man die Worte: „mit eigener Haushaltung“ in Wegfall gebracht, indem durch eine solche Bestimmung den Landgemeinden die Beiträge aller derjenigen Personen entgehen würden, welche auf dem Lande bei Familien wohnten, und kein eignes Quartier hätten.</p> <p>(2. Abth. 2. Bd. S. 780.)</p>	<p>Beizutreten.</p>
<p>§. 26. Wie im Entwurfe. (3. Abth. 3. Bd. S. 188.)</p>	<p>Als Folge des zum vorhergehenden §. gefassten Beschlusses hat man auch hier die Worte in der 3. und 4. Zeile:</p>	<p>Als Folge des Gutachtens zu vorstehendem Paragraph ist auch hier der Beitritt nothwendig.</p>



Beschluss der zweiten Kammer.	Beschluss der ersten Kammer.	Gutachten der Deputation.
<p>§. 27. Zusatz. Widerspricht der Gemeinde- rath der Aufnahme eines Aus- länders, so hat die Gemeinde- obrigkeit an die vorgesezte Be- hörde Bericht zu erstatten. (3. Abth. 3. Bd. S. 188.)</p>	<p>„und eignen Wirthschafts- führung“ wegfallen lassen. (2. Abth. 2. Bd. S. 780.)</p> <p>In der Hauptsache beigetre- ten, demselben aber eine erwei- terte Fassung gegeben, folgende nämlich: „Bei Aufnahme eines Aus- länders bewendet es bei den Bestimmungen des Mandats vom 13. Mai 1831. (2. Abth. 2. Bd. S. 780.)</p>	<p>Der erweiterten Fassung, welche den Ansichten der Kam- mer entsprechen dürfte, beizu- treten.</p>
<p>Da nun die zweite Kammer bei §. 65. folgenden Zusatz be- schlossen hatte: „so wie derselbe auch dadurch Antheil an dem Gemeindevor- mögen und Rechten erhält“ und die erste Kammer eine solche Bestimmung, wenn auch nicht nothwendig, doch unbedenklich erachtet, zugleich aber gefunden hat, daß eine Bestimmung, wie solche in dem Gesetz-Ent- würfe über Aufbringung der Parochiallasten anzutreffen, daß die Verpflichtung der Gemeinde- glieder zur Theilnahme an den Vorthellen und Leistungen der Gemeinde an die Zeit, während</p>	<p>Die Annahme §. 27 b. wird empfohlen, da über dessen we- sentlichen Inhalt die Kammer schon bei §. 65. sich ausgespro- chen hatte.</p>	



Beschluß  
der zweiten Kammer.

Beschluß  
der ersten Kammer.

Gutachten  
der Deputation.

der dasselbe Mitglied der Gemeinde ist, gebunden sey, der vorliegende Gesetz-Entwurf nicht enthalte, so hat dieselbe zu folgendem Zusatzparagraphen sich entschlossen.

§. 27 b.

(Berechtigung und Verpflichtung der Gemeindeglieder im Allgemeinen.)

Jedes Mitglied einer Landgemeinde erlangt durch seinen Eintritt in dieselbe auf so lange, als es Mitglied dieser Gemeinde bleibt, diejenigen Rechte, welche nach der örtlichen Verfassung allen Gemeindegliedern überhaupt, und denen der betreffenden Classe insbesondere zustehen, dagegen übernimmt es aber auch auf die nämliche Zeit die Verpflichtung zur Theilnahme an den der Ortsverfassung nach dasselbe treffenden Gemeindestellungen, einschließlich der zu Abtragung etwa schon vorhandener Schulden zu leistenden Beiträge, und Niemand kann sich hiergegen mit dem Vorwande schützen, daß er von diesen Verpflichtungen keine Kenntniß gehabt habe.

Den §. 65. hat man dage-



Beschluss der zweiten Kammer.	Beschluss der ersten Kammer.	Gutachten der Deputation.
<p>§. 29. Wie im Entwurf, mit der einzigen Bemerkung, daß der Punct 1. in Wegfall gekommen ist. (3. Abth. 3. Bd. S. 190.)</p>	<p>gen nunmehr ganz in Wegfall gebracht. (2. Abth. 2. Bd. S. 781.)</p> <p>a.) Dem Wegfalle des Punctes 1. beigetreten, b.) nach dem Worte „Landes“ in Punct 2. ist eingeschaltet worden „gutherrlichen“ da diese Abgaben die Gutsherrschaft oftmals in der Qualität als Obrigkeit zu fordern habe, und sie folglich auf öffentliche Rechte und deren Ausübung Einfluß äusserten. (2. Abth. 2. Bd. S. 783 und 784.)</p>	<p>ad b. wird der Beitritt nicht empfohlen, da die Städteordnung derartige Abgaben, die bei Patrimonialstädten ebenfalls vorkommen, nicht erwähnt, dieselben auch auf Privatrechtstiteln beruhen.</p>
<p>§. 30. (Wie das Stimmrecht auszuüben ist.) Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben, und finden hiervon nur folgende Ausnahmen statt: 1.) verhehlichte Frauenspersonen können nur durch ihre Ehemänner an den Gemeindeversammlungen Theil nehmen; 2.) u. s. w. 3.) u. s. w.</p>	<p>a.) Dem Eingange beigetreten. b.) Dem Fassungspunct 1. nicht beigetreten, zum Entwurf zurückgekehrt, und das Wort „können“ sonach wieder verwandelt in „dürfen“; c.) in Punct 1. nach dem Worte „dürfen“ annoch eingeschaltet</p>	<p>ad b. c. d. beigutreten.</p>



Beschluss der zweiten Kammer.	Beschluss der ersten Kammer.	Gutachten der Deputation.
Dem letzteren Punkte sollte in Gemäßheit des zu §. 21. gefassten Beschlusses eine veränderte Fassung gegeben werden. (3. Abth. 3. Bd. S. 192.)	„in sofern sie nicht von Tisch und Bett getrennt sind“ und d.) der vorzunehmenden Redactionsveränderung nicht beige- pflichtet. (2. Abth. 2. Bd. S. 785.)	Die beschlossene Redactions- veränderung wieder fallen zu lassen, und den §. unverändert in der Fassung des Gesetz-Ent- wurfes anzunehmen.
§. 34. Wie im Entwurfe, mit der Bemerkung, daß Punct 1. in Bezug auf die zu §. 21. gefas- sten Beschlüsse eine veränderte Fassung erhalten sollte. (3. Abth. 3. Bd. S. 196.)	Der vorzunehmenden Fas- sungsveränderung nicht beige- treten. (2. Abth. 2. Bd. S. 785.)	Die beschlossene Redactions- veränderung wieder fallen zu lassen, und den §. unverändert in der Fassung des Gesetz-Ent- wurfes anzunehmen.
§. 40. (Wahl des Gemeindevorstandes und der Gemeindeältesten.) Der Gemeindevorstand und die Gemeindeältesten werden von dem Gemeinderathe aus sämt- lichen, nach §. 32. ff. wählba- ren Gemeindegliedern auf sechs Jahre gewählt, und können auch solche Personen, die be- reits Mitglieder des Ausschuf- ses sind, dazu ausersehen wer- den u. s. w. (3. Abth. 3. Bd. S. 198.)	a.) in der Hauptsache beige- treten; b.) zu Beseitigung des Zwei- fels aber, ob, wenn eine Ge- meinden = Ausschussperson zum Vorstande oder Gemeindeälte- sten gewählt werde, dessen Stelle wieder zu besetzen sey, hat man vor dem Worte „dazu“ folgende Einschaltung beschlos- sen: „deren erledigte Stellen sol- chenfalls aber zu ergänzen sind“.	ad b. Da die Einschalt- tung der Ansicht der Kammer völlig entsprechend ist, wird Bei- tritt empfohlen.
Antrag. Die hohe Staatsregierung zu ersuchen, in der zu erlassen-	Nicht beigetreten. (2. Abth. 2. Bd. S. 786.)	Den Antrag wiederum fallen zu lassen.



Beschluß  
der zweiten Kammer.

den Verordnung zu verfügen,  
daß die sämtlichen Wahlen  
an dem Orte der betreffenden  
Gemeinde stattfinden müssen.

(3. Abth. 3. Bd. S. 198.)

§. 41.

Die Wahl — kann.  
Nach erfolgter Bestätigung wer-  
den sie von der Obrigkeit in Ge-  
genwart des Gemeinderathes, so  
weit dessen Mitglieder —  
verpflichtet.

(3. Abth. 3. Bd. S. 198.)

§. 43.

Die Zahl — vor-  
handen sind. Bei deren Wahl  
ist darauf Rücksicht zu nehmen,  
daß die Zahl der Angesehenen  
jedenfalls drei Viertheil des ge-  
samten Ausschusses beträgt,  
und daß unter Ersteren wenig-

Beschluß  
der ersten Kammer.

Beigetreten, jedoch ist vor  
die Worte

„so weit“  
annoch eingeschaltet worden

„dafern überhaupt und“  
um den Zweifel zu beseitigen,  
ob zur Legalität der Handlung  
nicht wenigstens die Anwesen-  
heit eines Mitgliedes erfor-  
dert werde.

(2. Abth. 2. Bd. S. 786.)

a.) Dem ersten Satze bis  
zu den Worten

„vorhanden sind“  
beigetreten.

b.) Dem zweiten folgende  
veränderte Fassung gegeben:

Gutachten  
der Deputation.

Die von der Kammer er-  
wählten und beschlossenen Worte  
sind übereinstimmend mit §.  
210. der allgemeinen Städte-  
ordnung, und noch niemals  
ist ein Zweifel über die Legali-  
tät der Handlung erhoben wor-  
den, wenn auch kein Stadtver-  
ordneter dabei zugegen gewesen  
ist. Man war daher anfangs  
zweifelhaft, da nunmehr erst,  
durch eine Vergleichung der  
Worte der Städteordnung mit  
den der Landgemeindeordnung  
Bedenken hervorgerufen werden  
könnten, ob man den Beitritt  
empfehlen sollte. Um jedoch  
hierüber eine Differenz nicht  
herbeizuführen, wird der Bei-  
tritt anempfohlen.

ad b. beigetreten mit der ein-  
zigen Bemerkung, daß das  
Wort

„Ausschussmänner“

zu verwandeln ist in

(57).



Beschluß  
der zweiten Kammer.

stens die Hälfte denjenigen Klassen angehört, welche den größten Grundbesitz haben.

(3. Abth. 3. Bd. S. 201.)

§. 45.

Wie im Entwurfe.

(3. Abth. 3. Bd. S. 202.)

Beschluß  
der ersten Kammer.

„Bei Auswerfung der aus jeder Klasse zu wählenden Anzahl Ausschusßpersonen ist theils die Kopfzahl theils der Umfang des Grundbesitzes einer jeden Klasse zu berücksichtigen, es dürfen jedoch in keinem Falle mehr als ein Viertel sämtlicher Ausschusßmänner unansäßig seyn.“

Es ist dieß aus dem Grunde erfolgt, weil der Ausdruck „größten Grundbesitz“ etwas Unbestimmtes nach sich lasse, und um noch mehr hervorzuheben, daß nicht blos die Zahl, sondern auch der Umfang des Besitzthumes als Maasstab anzulegen sey.

(2. Abth. 2. Bd. S. 786.)

Hat man den Schluß des §. von den Worten an, „das Ausscheiden trifft“ in Wegfall gebracht, und an dessen Stelle gesetzt:

„Unter den zuerst gewählten Ausschusßmännern entscheidet das Loos, mit Berücksichtigung der verschiedenen Klassen, welchen sie angehören.“

Gutachten  
der Deputation.

„Gemeinde-Ausschusßpersonen“.

Der Beitritt kann hier nicht empfohlen werden, vielmehr dürfte bei dem Gesetz-Entwurfe zu beharren seyn.

Der Schluß des §. steht keinesweges in Widerspruch mit dem Zusatz zu §. 46. Ist von dem ersten Austritt die Rede, so stehen sämtliche Gemeindeausschusßpersonen, da sie zu einer Zeit eingetreten sind, in



Beschluss der zweiten Kammer.	Beschluss der ersten Kammer.	Gutachten der Deputation.
<p>§. 47. (Geschäftsführung des Gemeinderathes.)</p> <p>Der Gemeinderath darf sich in der Regel nur auf Erfordern des Gemeindevorstandes versammeln. Derselbe oder dessen Stellvertreter bestimmt Zeit und Ort dazu, und führt den Vorsitz in der Versammlung. Durch Beschluss des Gemeinderathes kann aber auch gesetzt werden, ob und wie oft ordentliche Versammlungen gehalten werden sollen. Ist der Gemeindevorstand und dessen Stellvertreter behindert, hat der älteste Gemeindeälteste; ist aber in dem §. 50. erwähnten Falle oder aus andern Ursachen, weder der Gemeindevorstand noch ein Gemeindeältester mehr im Gemeinderathe vorhanden, die älteste</p>	<p>Dies aus dem Grunde, weil die Vorschrift des Gesetzes nun nicht mehr in Einklang stehe mit dem Zusätze zu §. 46. da nach dessen Inhalt es nicht immer die am längsten im Amte stehenden seyn würden, welche auszuscheiden hätten.</p> <p>(2. Abth. 2. Bd. S. 787.)</p> <p>a.) in der Hauptsache der Fassung beigetreten.</p> <p>b.) hat man aus dem 1. Satze die Worte: „in dem §. 50. erwähnten Falle oder aus andern Ursachen“ in Wegfall gebracht, weil unter Gemeindevorstand nur noch eine Einzelperson zu verstehen sey, und derselbe nicht mit Rücksicht auf eine bestimmte Classe gewählt werde, deshalb aber das Allegat nicht mehr Platz ergreifen könne.</p> <p>c.) vor dem Worte im 4. Satz „abzutreten“ annoch einzuschalten „während derselben“ und</p>	<p>gleichem Dienstalter, und dann entscheidet nach den Bestimmungen des §. das Loos. Der Erzsatzmann aber, welcher an die Stelle der ausgetretenen Gemeindeauschussperson tritt, scheidet auch dann aus, wenn letzterer hätte auscheiden müssen, er ist mithin, ungeachtet seines späteren Eintrittes, als älter im Dienst zu betrachten.</p> <p>ad b. der Beitritt empfiehlt sich dadurch, daß der Gemeindevorstand und die Gemeindeältesten nicht für eine besondere Classe erwählt werden.</p> <p>ad c. ist der Beitritt unbedenklich, derselbe wird auch ad d. durch den bei §. 62. gefassten Beschluss gerechtfertigt.</p>



Beschluss der zweiten Kammer.	Beschluss der ersten Kammer.	Gutachten der Deputation.
<p>Gemeindevorstande abgelegte Rechnung, so hat der Gemeindevorstand des Vorsitzes sich zu enthalten; es führt vielmehr denselben in der vorangegebenen Reihenfolge ein anderes Mitglied des Gemeinderathes. Unter mehreren Gemeindeältesten oder Gemeindevorständen, welche in gleichem Dienstalter stehen, entscheidet das höhere Lebensalter.</p> <p>Zu Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der Gemeinderathsmitglieder erforderlich. Die Beschlussnahme erfolgt nach Stimmenmehrheit und die Abstimmung durch Namensaufruf. Bei Stimmengleichheit gebührt dem Vorsitzenden die entscheidende Stimme.</p> <p>Ist ein Gemeinderathsmitglied persönlich bei einer Beschlussnahme betheilig, so hat es der Theilnahme daran sich zu enthalten und abzutreten.</p>	<p>d.) die von der zweiten Kammer bei §. 62. beschlossene Einschaltung, die Einsicht des Gemeindebuches betreffend, schon hier durch folgenden den Worten</p> <p>„eingetragen wird“</p> <p>sich anreihenden Satz</p> <p>„und dessen Einsicht jedem Gemeindegliede auf Verlangen zu gestatten ist“</p> <p>angenommen.</p> <p>(2. Abth. 2. Bd. S. 787.)</p>	



Beschluß  
der zweiten Kammer.

Beschluß  
der ersten Kammer.

Gutachten  
der Deputation.

Ueber die Verhandlungen des Gemeinderathes ist ein besonderes Buch (Gemeindebuch) zu halten, in welches jeder gefasste Beschluß, unter Angabe der dafür ausgefallenen Stimmenzahl eingetragen wird. Dieser Eintrag ist jedesmal noch vor Aufhebung der Versammlung durch eine, von dem Vorsitzenden zu bestimmende, der Fertigung schriftlicher Aufsätze kundige Person zu bewirken, dabei der Tag und Ort, an welchem die Versammlung stattgefunden, so wie die Anzahl der dazu erschienenen Gemeinderathsmitglieder, anzugeben, und nach erfolgter Vorlesung von dem Vorsitzenden, dem Verfasser und noch zwei Gemeindeauschußpersonen zu unterschreiben. Findet sich unter den Mitgliedern des Gemeinderathes keine zu Fertigung schriftlicher Aufsätze geeignete Person, so kann der Gemeinderath eine mit diesen Arbeiten vertraute Person erwählen, die jedoch kein Stimmrecht hat, und welcher, nach Befinden, eine angemessene Vergütung

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*



Beschluss der zweiten Kammer.	Beschluss der ersten Kammer.	Gutachten der Deputation.
aus der Gemeindefasse auszu- setzen ist. (3. Abth. 3. Bd. S. 203.)	Um nicht zu Zweifeln An- lass zu geben, wer denn eigent- lich der Besitzer eines Kammer- gutes, das im 2. Abschnitt un- ter der Zahl 2. zu verstehen ist, sey, und bestimmt auszu- drücken, daß man hier nur den Vertreter im Sinne ge- habt, hat man dem 2. Ab- schnitt folgende Fassung gege- ben:	Die Fassung ist den Ansichten der Kammer entsprechend, und wird daher empfohlen.
§. 48. Wie im Entwurfe. (3. Abth. 3. Bd. S. 203.)	„das Nämliche tritt ein, wenn der Besitzer oder Ver- treter der §. 21. Nr. 2. 4. und 5. bezeichneten Güter die letzteren durch einen Be- schluß des Gemeinderathes benachtheiligt glaubt, und auf Entscheidung“ etc. (2. Abth. 2. Bd. S. 787.)	Die bei §. 13. beschlos- sene Fassung ist hier als Zu- satz aufzunehmen, die Ueber- schrift aber in folgende „Erlöschen der Syndicate
§. 52. Wie im Entwurfe. (3. Abth. 3. Bd. S. 203.)	Zu diesem §. hat man den bei §. 13. schon erwähnten Zusatz hinzugefügt. Dagegen §. 13. in Wegfall gebracht. (2. Abth. 2. Bd. S. 788.)	Die bei §. 13. beschlos- sene Fassung ist hier als Zu- satz aufzunehmen, die Ueber- schrift aber in folgende „Erlöschen der Syndicate



Beschluß  
der zweiten Kammer.

Beschluß  
der ersten Kammer.

Gutachten  
der Deputation.

§. 55.

(Ausnahme für kleinere Gemeinden.)

In Gemeinden die Versammlung aller Gemeindeglieder, bei welchen solchenfalls auch die Unangefessenen durch Abgeordnete ihres Mittels vertreten werden zc.

(3. Abth. 3. Bd. S. 204.)

a.) in der Hauptsache beigereiten,

b.) nach dem Worte „Gemeindeglieder“ eingeschaltet

„mit Ausschluß der Frauenzimmer“

und

c.) anstatt des Satzes „bei welcher solchenfalls — vertreten werden“

folgende Fassung beschlossen, „Solchenfalls werden auch die Unangefessenen durch Abgeordnete ihres Mittels vertreten. Die Zahl der letzteren“ zc.

Diese beiden Abänderungen sind um deshalb erfolgt, weil der Grund, aus welchem man den Frauenzimmern in größeren Gemeinden den Zutritt zu den Gemeindeversammlungen, in welchen es sich künftig nur von Abgabe der Stimmen bei Wahlen handele, auf die kleineren nicht passe, da in deren Versammlungen nicht blos

und anderer Gemeindeamts-Berrichtungen“ zu verwandeln.

ad b. und c. wird der Beitritt nicht empfohlen, da auch zeitlich schon die Frauenspersonen in den Gemeindeversammlungen erschienen sind, und an selbigen Theil genommen haben.



Beschluss der zweiten Kammer.	Beschluss der ersten Kammer.	Gutachten der Deputation.
<p>§. 57. Wie im Entwurfe. (3. Abth. 3. Bd. S. 204.)</p>	<p>Wahlen vorgenommen, sondern auch Beschlüsse aller Art gefasst würden, die Frauenzimmer auch in den grösseren Gemeinden zu Gemeindeauschusspersonen nicht wählbar wären. (2. Abth. 2. Bd. S. 789.)</p> <p>a.) zwar beigetreten, jedoch b.) vor dem letzten Abschnitt folgenden Satz eingeschaltet, „Auch hat es an Orten, wo nach der zeitherigen Localverfassung gewisse Gemeindevorstellungen unter die Communglieder zu vertheilen gewesen sind, hierbei so lange zu bewenden, bis eine dießfallige Aenderung beschlossen wird. (§. 58. 59.)“</p> <p>Der Zusatz, welchen die Worte „zu gemeinsamen Zwecken“ die man im Uebrigen beibehalten, hervorgerufen hat, soll dem entstehen könnenden Zweifel begegnen, welcher in sofern sich regen könnte, daß aus den vorstehenden Worten gefolgert werden möchte, die Bestimmung §. 57. habe den §. 59. eta-</p>	<p>Der Beitritt wird empfohlen, da dieser Zusatz zu grösserer Verdeutlichung dient.</p>



Beschluß  
der zweiten Kammer.

Beschluß  
der ersten Kammer.

Gutachten  
der Deputation.

blierten Grundsatz, nach welchem, so lange nicht etwas anderes beschlossen wird, der etwa bestehenden Einrichtung gemäß manche Befugnisse auch zum Vortheil der Einzelnen benutzt werden dürfen, oder siehe wenigstens mit selbigem in Widerspruch.

(2. Abth. 2. Bd. S. 822.)

§. 62.

(Rechnungsablegung.)

Die Gemeinderechnungen  
der Obrigkeit gestellt.

Wird die Rechnung richtig befunden, so ist dieß im Gemeindebuche zu bemerken.

(3. Abth. 3. Bd. S. 205.)

a.) beigetreten und  
b.) um des Rechnungsführers etwaigem Wunsche zu entsprechen, einen Justificationschein in die Hände zu bekommen, folgenden an das Ende des §. sich anreihenden Zusatz beschlossen:

„auch dem Rechnungsführer auf Verlangen eine Abschrift von jenem Eintrage auszuhändigen.“

(2. Abth. 2. Bd. S. 822.)

§. 65.

(Verpflichtung der Gemeindeglieder  
im Allgemeinen.)

Jedes Mitglied  
gehabt habe, so wie derselbe auch

Ist gänzlich durch den Zusatz §. 27 b. in Wegfall gebracht worden.

(2. Abth. 2. Bd. S. 822.)

ad b. entspricht der Meinung der Kammer, und wird deshalb zur Annahme empfohlen.

S. 205. 3. Abth. 3. Bd. hatte die Kammer beschlossen in angemessener Redaction die Bestimmung aufzunehmen:

„jedes Gemeindeglied ist berechtigt, das Gemeindebuch einzusehen.“

Diese Bestimmung hat bereits §. 47. Berücksichtigung gefunden, die Deputation rathet daher an, nunmehr diesen Beschluß wieder fallen zu lassen.

Beizutreten.



Beschluß  
der zweiten Kammer.

dadurch Antheil an dem Gemeindevermögen und Rechten erhält.

(3. Abth. 3. Bd. S. 206.)

§. 66.

(Arten der Gemeindefestsetzungen und Vertheilungsfuß.)

Alle Gemeindefestsetzungen —  
— festzustellen.

Auf gleiche Weise kann auch ein schon bestehender Leistungsfuß abgeändert und ein anderer eingeführt werden.

Zur Gültigkeit der in beiden Fällen zu fassenden Beschlüsse ist die Uebereinstimmung von Zwei Drittheilen der in der Gemeinderathsversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

(3. Abth. 3. Bd. S. 209.)

Beschluß  
der ersten Kammer.

a.) die Worte:  
„bestehender Leistungsfuß“  
angenommen, so wie der Wegfall des weiter unten im Gesetz-Entwurfe vorkommenden Ausdruckes „Leistungsfuß“. Dagegen

b.) den letzten Satz von  
„zur Gültigkeit — erforderlich“  
nicht beigepflichtet, vielmehr den von der zweiten Kammer aus dem Gesetz-Entwurf in Wegfall gebrachten Satz

„wenn wenigstens —  
stimmen“  
wieder hergestellt.

Von der Ansicht geleitet, daß die Abänderung eines schon bestehenden Leistungsfußes zu erschweren, die Einführung eines neuen ersten Leistungsfußes aber zu erleichtern sey, wenn nicht oft der §. 67. angegebene Fall eintreten solle, hat man sich zu diesem Beschlusse bestimmt gefühlt.

(2. Abth. 2. Bd. S. 823.)

Gutachten  
der Deputation.

ad b. die angegebenen Gründe bestimmen die Deputation der Kammer den Beitritt anzurathen.



Beschluss der zweiten Kammer.	Beschluss der ersten Kammer.	Gutachten der Deputation.
<p>§. 69. wenn die Worte „die nicht zu den Gemeinde- ämtern gehören,“ in Wegfall gebracht werden. (3. Abth. 3. Bd. S. 212.)</p>	<p>Nicht beigetreten, da der Landmann zwischen den Be- griffen eines Dienstes und Amtes nicht so scharf zu unter- scheiden pflege. (2. Abth. 2. Bd. S. 823.)</p>	<p>Die beschlossene Auslassung wieder fallen zu lassen, und den Gesetz-Entwurf unverän- dert anzunehmen.</p>
<p>§. 71. Wie im Entwurfe. (3. Abth. 3. Bd. S. 212.)</p>	<p>Nach den Worten „erwerben werden“ eingeschaltet „(siehe jedoch §. 74.)“ Da §. 74. eine Ausnahme enthaltet, und unter gewissen Umständen eine Vereinigung über Befreiung von Gemein- deleistungen nachlasse. (2. Abth. 2. Bd. S. 823.)</p>	<p>Auch hier wird der Beitritt, sonach die Aufnahme des Cita- tes „(siehe jedoch §. 74.)“ empfohlen.</p>
<p>§. 72. (Persönliche Befreiungen.) Die bisherigen — Entstehung. Ausgenommen von den persönlichen Gemeinde- leistungen bleiben jedoch die Geistlichen und Schullehrer, ingleich die verabschiedeten Militärpersonen, so lange sie unangesessen sind, hinsichtlich al-</p>	<p>Im Wesentlichen beigetreten, und nur die Fassung des letzten Satzes in folgender Art verän- dert. „Ausgenommen — Schullehrer, dafern sie nicht in der Gemeinde angesessen sind, so wie unter gleicher Voraussetzung die verab-</p>	<p>Der veränderten Fassung bei- zutreten.</p>



Beschluss der zweiten Kammer.	Beschluss der ersten Kammer.	Gutachten der Deputation.
<p>ler derjenigen Gemeindefleistungen, von welchen denselben nach den gesetzlichen Vorschriften eine Befreiung zukommt. (3. Abth. 3. Bd. S. 215.)</p>	<p>schiedeten Militärpersonen hinsichtlich" etc. (2. Abth. 2. Bd. S. 823.)</p>	
<p>§. 73. Wie im Entwurfe. (3. Abth. 3. Bd. S. 216.)</p>	<p>Sind vor „hierauf“ annoch eingeschaltet worden „etwa vorhandenen“. Da nicht jeder Erwerbstitel, wie z. B. Verjährung, durch Urkunden nachgewiesen werden könne. (2. Abth. 2. Bd. S. 823.)</p>	<p>Auch hier wird der Beitritt angerathen.</p>
<p>§. 74. Wie im Entwurfe mit einigen Abänderungen. (3. Abth. 3. Bd. S. 217.)</p>	<p>Beigetreten, nur wünschte man daß mit den Worten „Unser Ministerium“ ein neuer Paragraph beginne. (2. Abth. 2. Bd. S. 823.)</p>	<p>Diesem Wunsche dürfte zu Vermeidung einer Differenz beizupflichten seyn.</p>



Gesetz-Entwurf, die Anwendung der Landgemeinde-Ordnung auf kleinere  
Amts- und Patrimonialstädte betreffend.

Beschluss der zweiten Kammer.	Beschluss der ersten Kammer.	Gutachten der Deputation.
<p>Ueberschrift, Eingang und §. 1. wie im Entwurfe. (3. Abth. 3. Bd. S. 218.)</p>	<p>Um auch anderen Städten als Amts- und Patrimonial- städten die Möglichkeit der An- nahme der Landgemeindeord- nung, so wie Städten, welche die Städteordnung bereits ein- geführt, den Rücktritt, und die Einführung der Landgemeinde- ordnung zu gewähren, hat man folgende Beschlüsse gefasst:</p> <p>1.) die Worte: „Amts und Patrimonial“ auszulassen aus der Ueberschrift, dem Eingange, und aus §. 1.</p> <p>2.) die Worte „in welchen ——— statt deren“ in §. 1. zu vertauschen mit „welche statt der Städte- ordnung“ und</p> <p>3.) in §. 1. nach den Wor- ten „haben sich dessen“ einzuschalten</p>	<p>Da schon früher die De- putation diese Ansicht gehegt hat, und derselben von der Staatsregierung mitgetheilt worden war, daß solchen Wün- schen einzelner Städte unbedenk- lich entsprochen werde, so ver- mag die Deputation der Kam- mer um so mehr anzurathen, den Beschlüssen der ersten Kammer beizutreten.</p>



Beschluss der zweiten Kammer.	Beschluss der ersten Kammer.	Gutachten der Deputation.
	<p>„und wenn sie schriftsässig sind, zugleich daß sie das Be- zirksamt als Gemeindeobrig- keit anerkennen wollen.“ (2. Abth. 2. Bd. S. 824.)</p>	



## I. B e r i c h t

der zweiten Deputation der zweiten Kammer  
über das höchste Decret vom 26. October 1837., die Anlegung  
eines Waisenhauses zu Groshennersdorf betreffend.

Eingegangen am 23. November 1837.

### Voracten.

(Bericht der vierten Deputation der zweiten Kammer, Landtags-Acten von 1837.

Beil. zur III. Abth. 3. Samml. S. 21 ff

Protocoll der zweiten Kammer, III. Abth. 3. Bd. S. 41 f.

Decret vom 26. October 1837. I. Abth. 3. Bd. S. 69 ff.)

In einer vom Herrn Diaconus M. Lange zu Dresden der Ständeverammlung überreichten Petition hat derselbe, unter Bezugnahme auf die von ihm herausgegebene Druckschrift über Feldgärtneri-Kolonieen, oder ländliche Erziehungsanstalten für Armenkinder, seine Ansichten über den Werth der in der Schweiz (zu Hofwyl und oberhalb Markirch) bestehenden landwirthschaftlichen Armenschul- und Erziehungsanstalten dargelegt, und den Wunsch ausgesprochen, daß auch in Sachsen dieser für Armenkinder so nützlichen Beschäftigungsweise Eingang verschafft werden möge.

Er denkt sich dergleichen Anstalten ganz einfach und wenig kostspielig und hält es zweckmäßig, eine solche zunächst aus Staatsmitteln zu gründen, um sie als Muster zur Nachahmung für einzelne Kreise und Gemeinden aufstellen zu können. Es gehört dazu, nach seiner Meinung, ein einfaches ländliches Gebäude mit einem Stück Land von höchstens 20 Scheffeln Ausfaat, und die Anstellung eines Lehrers für 20 bis 30 Zöglinge. Der Lehrer ist zugleich Erzieher und hat die Kinder ausser den Schulstunden im Sommer auf dem Felde mit Bearbeitung des Bodens durch den Spaten, im Winter im Hause mit Holzarbeit, Spinnen, Weben und andern häuslichen Arbeiten zu beschäftigen. Der Schulunterricht ist nur auf wenige Stunden des Tages zu beschränken, dagegen mit der Arbeit nützliche Belehrung zu verbinden, und der geringe Kostenaufwand dadurch zu erzielen, daß die Zöglinge bis zum 20sten Lebensjahre in der Anstalt bleiben, und so in dem höhern Lebensalter derselben durch grössere Thätigkeit das zurückerstatten, was sie früher bei noch schwacher Kraft in Verhältniß zu ihren Leistungen mehr empfangen haben.

Hat man nun auch in beiden Kammern die der Ausführung dieses Plans entgegenstehenden Schwierigkeiten nicht verkannt, so ist man doch endlich in dem Beschlusse übereingekommen,



der hohen Staatsregierung die in der Langeschen Schrift behandelte Angelegenheit zur Berücksichtigung anheim zu geben,

auch

Dieselbe zu ersuchen, zur Ausführung des beantragten Versuchs ein angemessenes Dispositionsquantum zu postuliren,

und es hat die hohe Staatsregierung auf den Grund der in diesem Sinne abgefaßten ständischen Schrift vom 15. September dieses Jahres nicht nur die zur Verwirklichung der oben angedeuteten Idee erforderlichen Einleitungen treffen lassen, sondern auch mittelst höchsten Decrets vom 26. vorigen Monats einen dazu vorläufig bearbeiteten Plan vorgelegt.

Nach selbigem wird beabsichtigt, eine solche Anstalt zu Großhennersdorf bei Herrnhut schnell und ohne großen Kostenaufwand ins Leben treten zu lassen.

Man will zu dem Ende

- 1.) ein zu Großhennersdorf gelegenes Grundstück, der Catharinenhof genannt, für den Staat auf die Dauer der Anstalt übernehmen, auch, soweit nöthig, in Stand setzen, darin
- 2.) vorerst und versuchsweise 50 Waisen männlichen Geschlechts im Alter von 9 — 12 Jahren aufnehmen, sie, neben dem nöthigsten Unterrichte in Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen, mit der Spatencultur und andern Feldarbeiten bis zum 18ten Lebensjahre beschäftigen und sie so zu tüchtigen ländlichen Diensthöten heranbilden.

Die Anstalt soll im Allgemeinen den Zweck verfolgen:

durch Erfahrung zu erforschen, wieviel Knaben von 9 — 18 Jahren, auffer der zum nothwendigen Schulunterrichte erforderlichen Zeit, durch ländliche Handarbeit verdienen können.

Der jährliche Kostenaufwand wird, auffer

3,000 Thlr. — gr. — für bauliche Herstellung und Einrichtung der Gebäude,

und

2,476 = — = — zu Mobiliananschaffungen,

auf

3,266 = 16 = — mit

1,600 Thlr. — gr. — Generalkosten,

1,666 = 16 = — Specialkosten,

w. o.

veranschlagt, und daher gegenwärtig eine Summe von

8,742 Thlr. 16 gr. — nöthig, welche, nach Abzug von

450 = — = — eigner Einnahme, auf

8,292 Thlr. 16 gr. — zurückgeht.



Die Anstalt wird übrigens erst von Mitte künftigen Jahres an ins Leben treten können, und daher für die laufende Finanzperiode die Summe von  
9,700 Thlr. — —

verlangt, welche auf die Ueberschüsse und, nach Befinden, auf den Reservefonds anzuweisen seyn würde.

Kann nun schon im Allgemeinen die Deputation, mit Ausnahme eines Mitglieds, die Ansicht nicht theilen, daß bei der Aufmerksamkeit, welche man schon an mehreren Orten des Landes auf die Vervollkommnungen der Spatencultur gerichtet, eine solche Anstalt, als ein für sich bestehendes Institut, von Seiten des Staates zu gründen nöthig, und mit so geringen Kosten, wie Herr Diaconus lange glaubt, zur Ausführung zu bringen möglich sey, so muß sie doch einer weitern Erörterung hierüber sich enthalten, weil mit Rücksicht auf den gefassten ständischen Beschluß dieser Gegenstand mehr oder weniger ausser den Grenzen des ihr aufgetragenen Geschäfts liegen würde, sie glaubt daher zunächst nur mit der Frage sich beschäftigen zu müssen:

ob durch den von der hohen Staatsregierung vorgelegten Plan die Absicht, welche dem ständischen Antrage unterzuliegen scheint, vollständig erreicht werden dürfte?

und ist bei genauer Erwägung zu der Ansicht gelangt, daß diese Frage zu verneinen sey.

Vergleicht man die über diesen Gegenstand an beide Kammern erstatteten Berichte mit den darauf gegründeten ständischen Verhandlungen, so stellt sich so viel heraus, daß man zwar darüber einverstanden gewesen, die hohe Staatsregierung möge der in der Langeschen Schrift behandelten Angelegenheit ihre Aufmerksamkeit schenken, auch, in wie weit sich selbige zur Ausführung bringen lasse, nach Befinden Versuche anstellen, jedoch davon ausgegangen ist, es werde eine solche Anstalt möglichst einfach und mit nur wenigen Mitteln herzustellen seyn.

Hat nun die hohe Staatsregierung diesen Gegenstand sofort nach Empfang der ständischen Schrift ins Auge gefaßt, und demselben die gewünschte Berücksichtigung geschenkt, so ist dieß nur dankbar anzuerkennen, hat sie ferner für Errichtung einer eigenen Musteranstalt sich entschieden, so beweist dieß nur ein Anschließen an die in beiden Kammern von der Mehrheit darüber laut gewordene Ansicht und giebt zu erkennen, daß man diese Ansicht für ausführbar und zweckmäßig erachte, und es ist die Deputation weit entfernt, der Vorlage der hohen Staatsregierung im Allgemeinen ihre Billigung zu versagen, wenn sie darzuthun sucht, daß durch selbige der Absicht der Stände nicht völlig entsprochen werden möchte.



Letztere dürfte dahin gegangen seyn, durch eine zu gründende Staatsanstalt nur ein Beispiel zur Nachahmung für einzelne Communen aufzustellen, denn sie kann nicht gewollt haben, daß die sämmtlichen im Lande befindlichen Waisen, von welchen hier die Rede ist, und deren Zahl sich nach den in der Langeschen Schrift enthaltenen statistischen Notizen auf 5000 Individuen belaufen soll, allein aus Staatsmitteln erzogen und gebildet werden sollen. Ist dem so, dann wird es auch nöthig werden, die Staatsanstalt so herzustellen, daß sie den schon im Lande bestehenden Privatanstalten in Hinsicht auf deren innere Einrichtung möglichst nahe kommt; man wird daher die Zöglinge wenigstens vom 6ten Lebensjahre an aufnehmen und mit dem 15ten Jahre entlassen müssen. Die diesseitige vierte Deputation hält sogar in ihrem Berichte das 5te Lebensjahr schon zur Aufnahme geeignet, und erklärt sich bestimmt gegen das unfreiwillige Festhalten der Zöglinge bis zum 18ten oder 20sten Lebensjahre.

In den meisten Privatanstalten scheiden die Zöglinge schon mit dem 14ten Lebensjahre aus, und es würde keine dieser Anstalten die Staatsanstalt sich zum Muster nehmen, und die in letzterer gewonnenen Resultate auf sich anwenden können, wollte man nicht in dieser Beziehung die bei ihnen bestehende Einrichtung festhalten.

Es wird aber auch durch die erst für das 9te Lebensjahr festzusetzende Aufnahme die Kräftigung des Körpers zu spät begonnen, und durch das Zurückhalten bis zum 18. Jahre und das ausschließliche Beschäftigen mit der Bebauung des Bodens und andern landwirthschaftlichen Arbeiten der Freiheit des Willens und der Wahl eines eigenen Lebensberufs nach vorherrschender Neigung eine Fessel angelegt, die in keiner Privatanstalt sich findet, und von den Ständen nicht gebilligt worden ist. Man kann wohl annehmen, daß dieselben in dieser Beziehung mit den Ansichten in der Langeschen Schrift sich nicht vereinigt haben.

Noch weniger möchte der berechnete Kostenaufwand der gehegten Erwartung entsprechen. Abgesehen davon, daß man zu Instandsetzung fremder, nicht in das Eigenthum des Staats übergehender Gebäude eine Summe von 3000 Thlr. — — erfordert, und der Aufwand von 2476 Thlr. — — zu Mobiliar-Anschaffungen nicht auf eine Einfachheit schliessen läßt, wie sie in der Langeschen Schrift angedeutet ist, so übersteigt die jährliche Bedarfssumme an 3266 Thlr. 16 gr. — jeden Falls das Unterhaltsquantum, welches die Stände bei Berathung des beschlossenen Antrags im Sinne gehabt haben mögen.

Nach Maassgabe des vorgelegten Etats beträgt der jährliche Aufwand für eine Waise 65 Thlr. — — und, nach Abzug der eignen Einnahme der Anstalt, 56 Thlr. — —. In dem Berichte der ersten Kammer ist aber erwähnt,



daß in der Waisenanstalt zu Pirna der jährliche Unterhaltungsaufwand für eine Waise sich auf 36 bis 40 Thlr. — — belaufe, nach der Darstellung in der Langeschen Schrift jedoch anzunehmen sey, daß solcher bis auf das sogenannte gewöhnliche Ziehgeld herabgesetzt werden könne, und aus dem Berichte der diesseitigen Deputation dürste so viel zu entnehmen seyn, daß man sich den Unterhaltungsaufwand gering und wohl nicht höher als 25 Thlr. — — jährlich für eine Waise gedacht haben mag.

Darf man annehmen, daß beide Kammern, indem sie den Deputationsberichten im Allgemeinen beigepflichtet haben, von gleichen Ansichten ausgegangen sind, und von diesen geleitet, zu dem gestellten Antrage sich entschlossen haben, so wird sich die oben aufgestellte Meinung der Deputation rechtfertigen, daß durch die Vorlage der hohen Staatsregierung die Absicht der Stände nicht vollständig erreicht und daß besonders hinsichtlich des Kostenaufwandes eine dießfallige Staatsanstalt nicht zum Muster für einzelne Gemeinden dienen könne, obwohl man anerkennen muß, daß von der hohen Staatsregierung bei dem vorgelegten Plane in Hinsicht auf Kostenersparniß das Möglichste zu erzielen gesucht worden seyn dürfte. Es wird auch nie möglich werden, eine solche Anstalt Seiten des Staats so billig herzustellen, wie dieß durch Privatunternehmungen zu geschehen pflegt; der Staat kann sie schon als Staatsinstitut nicht so karglich ausstatten, er kann gewisser Aufsichtsbeamten und Officianten nicht entbehren, und muß selbige besolden, während bei Privatanstalten, besonders in den Städten, diese Geschäfte in der Regel von dem Stadtrathe und von wohlgesinnten Mitgliedern der Gemeinde unentgeltlich besorgt, und manche Nebenvortheile erlangt werden, die der Staat ohne Kostenaufwand sich nicht verschaffen kann.

Die Deputation kann daher aus diesen Gründen, mit Ausnahme eines Mitgliedes, welches der Vorlage der Staatsregierung allenthalben beitrifft, nur dahin gutachtlich sich äußern:

die Kammer möge die Anlegung eines Waisenhauses zu Großenersdorf nach dem vorgelegten Plane zur Zeit ablehnen.

Giebt die Mehrheit der Deputation der Hoffnung Raum, die Kammer werde ihrem Gutachten Beifall schenken, so glaubt sie auch hiermit ihren Vortrag nicht schließen zu dürfen, es würde sonst der einmal gefasste ständische Beschluß erfolglos bleiben und sie selbst neigt sich im Allgemeinen zu der Ansicht hin, daß es wünschenswerth sey, in den bestehenden Erziehungsanstalten armer Waisen der Spatencultur in angemessener Weise nach und nach mehr Eingang zu verschaffen. Es liegt daher die Frage nahe: ob dieß nur durch eine von Seiten des Staats nach einem andern, und minder kostspieligen Plane



zu gründende Musteranstalt, oder auf eine andere Weise zu erlangen möglich sey?

Bei Erörterung dieser Frage hat man sich zuvörderst darüber klar zu werden suchen müssen, wieviel in Sachsen bereits Privatanstalten bestehen, welche der Erziehung armer Waisen gewidmet sind, und ob und in wie weit bei selbigen auf Einführung der Spatencultur bereits Bedacht genommen worden sey.

Nach den Notizen, welche die Deputation bei der Kürze der Zeit darüber sich zu verschaffen im Stande gewesen, bestehen bereits in fünfzehn Städten des Landes, in

Annaberg,  
Bautzen,  
Bernstadt,  
Chemnitz,  
Dresden,  
Freiberg,  
Glauchau,  
Kirchberg,  
Leipzig,  
Marienberg,  
Pirna,  
Plauen,  
Reichenbach,  
Schneeberg und  
Zittau

theils förmliche Waisenhäuser, theils bloße Waisenversorgungs-Anstalten und man hat in mehreren derselben, namentlich in

Dresden,  
Leipzig,  
Chemnitz,  
Pirna und  
Zittau

Versuche gemacht, die Spatencultur als Beschäftigungsmittel einzuführen. Die Resultate sind jedoch der Deputation blos von Chemnitz und Pirna genauer bekannt, und sie können nur als günstig betrachtet werden.

Das Waisenhaus in Chemnitz besteht erst seit dem 1sten Juli 1833. und es befinden sich darinnen 27 Waisen. Man hat bald nach dessen Gründung unter mehreren Beschäftigungsarten der Spatencultur den Vorzug gegeben, und damit zunächst in dem der Anstalt gehörigen Garten den



Versuch gemacht, dann durch die Thätigkeit der Zöglinge, welche schon mit dem fünften Lebensjahre und noch früher Aufnahme finden, ein Stück Waldboden urbar gemacht, und neuerlich ein Stück abgetriebenen Waldboden von 36 Scheffeln Aussaat zu gleichem Behuf erworben. Neben der Bebauung des Bodens werden die Kinder mit andern wirthschaftlichen und häuslichen Arbeiten beschäftigt, und es ist der Sorgfalt und aufopfernden Thätigkeit der Vorsteher gelungen, bis jetzt die Anstalt mit einem jährlichen Kostenaufwande von überhaupt 700 Thlr. — — zu erhalten.

Ueber 20 Jahre besteht dagegen die Anstalt zu Pirna, und ihr Wirken kann nur segensreich genannt werden. Es befinden sich darinnen 70 Kinder, sie werden vorzugsweise mit Bebauung des der Anstalt gehörigen Garten und Feldes beschäftigt, und der jährliche Aufwand für jedes beträgt 40 Thlr. — —. Die von der Betreibung der Spatencultur gewonnenen Resultate sind befriedigend, und werden selbst von dem Herrn Diaconus M. Lange in dem der Kammer überreichten zweiten Theile seiner Schrift Seite 5 ff. so geschildert; man hat nach dessen Angabe im Jahre 1835. den Werth des der Anstalt gehörigen Grundeigenthums zu 17 pC. genutzt, und die ganze Einrichtung der Anstalt nähert sich soweit dem Langeschen Systeme, daß man solche füglich als Musteranstalt betrachten könnte.

Zeigt sich nun aus dieser kurzen Darstellung, daß es im Lande an Waisenanstalten, bei welchen die Spatencultur bereits Eingang gefunden, nicht fehlt, daß sogar darunter einige sich befinden, welche diese Beschäftigungsart zu einer erwünschten Vollkommenheit gebracht haben, so schien es anfänglich der Deputation zu genügen, wenn von Seiten des Staats die Anstalt zu Pirna, unter deren Directoren sich ein Regierungscommissar befindet, und welche bereits Unterstützung aus Staatsmitteln erhält, näher geprüft, dafern sie den Anforderungen entsprechend gefunden worden, dieselbe als Muster aufgestellt, und durch Hinweisung auf selbige und Aussetzung von Prämien für diejenigen Privatanstalten, welche dieser sich in Hinsicht auf Einführung und Vervollkommnung der Spatencultur am meisten zu nähern vermögen, der Zweck am besten gefördert und gleichzeitig in mehreren Kreisen und an mehreren Orten des Landes erreichbar gemacht werden würde, sie glaubte jedoch von dem ständischen Beschlusse sich nicht zu weit entfernen zu dürfen, und richtete daher ihre Aufmerksamkeit auf die bereits als Staatsinstitut bestehende Erziehungsanstalt zu Struppen.

Auch hier werden die Zöglinge schon seit längerer Zeit zu landwirthschaftlichen Arbeiten angehalten, und es kann überhaupt die dort eingeführte Beschäftigungsart gewiß nur zweckmäßig und nachahmungswerth genannt werden.



Um jedoch die Ergebnisse der Spatencultur genauer kennen zu lernen, ist daselbst in diesem Jahre ein Feldstück von zwölf Scheffel Ausfaat zur ausschließlichen Bearbeitung durch die Zöglinge angewiesen worden, und im künftigen Jahre wird man noch ein Stück von acht Scheffel Ausfaat hinzufügen. Nach den Mittheilungen, welche darüber von dem Herrn Kriegsminister, unter dessen Leitung die Anstalt steht, der Deputation zugegangen sind, wird beabsichtigt, die ausschließliche Bearbeitung und Bewirthschaftung dieses Feldes durch die Zöglinge mit aller Sorgfalt zu leiten, die Resultate genau zusammenzustellen, und darüber der nächsten Ständeversammlung ausführliche Mittheilung zu machen.

Hierzu bedarf es eines besondern Kostenaufwandes aus der Staatskasse nicht, und die Mehrheit der Deputation hat dieses Erbieten um so dankbarer ergriffen, je mehr sie sich überzeugt hält, daß es wohl rätzlich sey, erst diese Versuche abzuwarten, ehe man zur Gründung einer neuen Staatsanstalt verschreitet.

Der Vorschlag, in Hengersdorf eine Beschäftigungsanstalt für arme Waisen zu errichten, wird hierdurch keinesweges für immer zurückgewiesen, vielmehr den Ständen nur die Möglichkeit verschafft, auf den Grund immittelst gesammelter Erfahrungen künftig über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung desselben mit grösserer Sicherheit berathen und sich entschliessen zu können, und es rätth daher die Mehrheit der Deputation der Kammer an:

die hohe Staatsregierung zu ersuchen, die nach den erhaltenen Mittheilungen in der Anstalt zu Struppen hinsichtlich der Spatencultur bereits eingeleiteten Versuche fortsetzen zu lassen, und über die gewonnenen Resultate der nächsten Ständeversammlung Mittheilung zu machen.

Dresden, den 21. November 1837.

### Die zweite Deputation der zweiten Kammer.

v. Riesenwetter.

Richter, Referent.

Junghanns.

Clauß aus Chemnitz.

Meißel.

Sachse.



## II.

## B e r i c h t

## der vierten Deputation der zweiten Kammer

über acht verschiedene Petitionen von 119 Dorfgemeinden wegen Suspension der Verordnung vom 18. Mai 1832.: „baupolizeiliche Maasregeln zur Abwendung von Feuersgefahr betreffend.“

Eingegangen am 23. November 1837.

Schon bei voriger Ständerversammlung gab eine Beschwerde der Amtslandtschaft Dippoldiswalde und der dadurch hervorgerufene Bericht der vierten Deputation der zweiten Kammer Veranlassung, die Baupolizeiverordnung vom 18. Mai 1832. genauer in das Auge zu fassen, und theils über die in Zweifel gezogene Berechtigung der Staatsregierung, dergleichen tief eingreifende Bestimmungen auf dem Wege der Verordnung zu erlassen, theils über die Schwierigkeiten bei Ausführung jener Verordnung und das dadurch betheiligte Interesse der Unterthanen nähere Berathung zu eröffnen.

Die damalige sehr lebhafteste Discussion endete damit, daß die Kammer den auf Suspension oder Zurücknahme der betreffenden Verordnung gerichteten Antrag der Deputation ablehnte. Nun ist es keineswegs der Zweck dieses Berichts, die damalige Streitfrage wieder anzuregen und die Berechtigung der hohen Staatsregierung zu Erlaß jener Verordnung nochmals in Zweifel zu ziehen, allein, da neuerdings die in acht Petitionen von nicht weniger als 119 Dorfgemeinden wiederholten Klagen über drückende Härte der Baupolizei der Deputation die Verpflichtung dazu auflegen, so sieht sie sich genöthigt, in das Wesen der Sache näher einzugehen, und einige, nach ihrem Ermessen in der Sorge für allgemeine Landeswohlfahrt begründete Anträge zu stellen.

Vorerst ist es nöthig, eine gedrängte Uebersicht der Beschwerden, wie sie in den Petitionen bezeichnet sind, unter Beschränkung auf die wesentlichen Punkte, zu geben.



Nicht weniger als 119 Dorfgemeinden, unter diesen

88 aus der Lausitz,	} Kreis,
10 aus dem Voigtländischen	
20 aus dem Meißnischen	
1 aus dem Erzgebirgischen	

haben sich in acht verschiedenen Petitionen an die Ständeversammlung gewendet.

Die Tendenz dieser Petitionen ist ein und dieselbe, nämlich:

der Antrag auf Suspension der Baupolizeiverordnung vom 18. Mai 1832. bis zum Erscheinen einer Landbauordnung, und die Grundlage, auf welcher der vielfach motivirte Antrag ruht, in folgender Darstellung enthalten:

Die strenge Durchführung der mehrerwähnten Verordnung gereiche zum empfindlichsten Nachtheile der ärmern Landbewohner, namentlich in den gebirgischen Landestheilen. Als höchst drückend stelle sich dar:

- A. die Vorschrift wegen Auflegung harter Bedachung,
- B. das Verbot des Ein- und Ausbauens von Backöfen in Wohn- und Wirthschaftsgebäuden,
- C. der Befehl, daß jeder an ein altes Hauptgebäude angeschlossene Neubau mit harter Dachung versehen werden müsse, endlich
- D. das Verbot gegen Aufführung neuer Häuser auf den innerhalb der Dörfer noch vorhandenen unbebauten Räumen.

ad A.

Es wird nun zu A. behauptet, daß die harten Bedachungen, welche schlechterdings an die Stelle der zeitherigen, weichen Bedachung treten sollte, theils nicht füglich anzuschaffen, theils überhaupt auch nicht vollkommen brauchbar seyen.

Schieferdächer kämen äußerst hoch zu stehen, abgesehen davon, daß Schiefer an manchen Orten schlechterdings nicht zu erhalten sey.

Ziegeldächer könne man, namentlich in jenen gebirgischen Orten

- 1.) nicht wohl anschaffen, weil es an tüchtigen Ziegeln fehle, deshalb ein weiter Transport mit ganz unverhältnißmäßiger Vertheuerung des Baumaterials nöthig werde,
- theils aber auch



2.) nicht wohl gebrauchen, weil diese Art von Dachung sich nicht dazu eigne, den Einflüssen ungünstiger Witterung, dem Schnee, der häufigen Nässe und heftiger Stürme dauernden Widerstand zu leisten.

Lehmschindeldächer vermöge man an manchen Orten wegen schlechter Qualität des mit kleinen Steinen, Kiesel und Sand gemengten Lehms nicht herzustellen, und müsse noch überdieß dieser Bedachungsart wesentlichen Nutzen absprechen, weil sie

- 1.) unter Schnee, Nässe und Frösten, den häufigen Plagen der Gebirgsgegenden, nicht lange aushalten, vielmehr in Zeiten verderbe; weil sie ferner
- 2.) Ratten und Mäusen zum Aufenthalt diene, und endlich
- 3.) auch wegen des von der innern Fläche abträufelnden Lehms den darunter gesammelten Vorräthen außerordentlichen Schaden thue.

Im Gegensatz wird von den Petenten die Stroh- und Schindelbedachung als einzig ausführbar, nützlich und volksthümlich geschildert, weil sie

- 1.) wohlfeil, auch für den Armen erschwinglich,
- 2.) zum Schutz der darunter liegenden Vorräthe am besten geeignet, und doch daneben
- 3.) nicht feuergefährlicher als jede andre Dachung sey.

#### ad B.

Durch das Verbot des Ein- und Ausbauens der Backöfen in Wohn- und Wirthschaftsgebäude entstehe ebenfalls ein empfindlicher Nachtheil, weil

- 1.) der Landbewohner in hohen Gebirgsgegenden bei dem vielen Schnee und der zerstreuten Lage der Wohnungen und der strengen Winterkälte einen Backofen bei seiner Wohnung nicht entbehren könne; weil es
- 2.) dem Hundertsten an Platz zu Erbauung eines abgesonderten Backofens fehle, auch endlich
- 3.) die Einbauung eines Backofens ungleich wohlfeiler als dessen gesonderte Abbauung und überdieß die Heizung des eingebauten Backofens mit bedeutendem Holzersparniß verbunden sey.

Es müsse ferner

#### ad C.

die zeither beobachtete Vorschrift, daß jeder an ein altes Hauptgebäude angeschlossene Neubau mit Hinterdachung zu versehen sey, für eine ganz unnöthige und überdieß unzweckmäßige Erschwerung angesehen werden, so



bald das alte Hauptgebäude unter weicher Dachung liege und mithin die beabsichtigte Minderung der Feuersgefahr ganz unerreicht bleibe.

Endlich trete

ad D.

das Verbot gegen Aufführung neuer Häuser auf den innerhalb der Dörfer noch vorhandenen unbebauten Räumen der Errichtung neuer Gebäude überhaupt hinderlich entgegen, weil es sehr schwer falle, ausserhalb der Dörfer geeignete Baustellen zu erhalten. —

Das Eingehen auf die Einzelheiten der verschiedenen Petitionen kann der Deputation wohl um so eher erlassen werden, als im Allgemeinen nur Behauptungen ohne Nachweis und Bescheinigung aufgestellt und schon öfter gehörte Gründe wiederholt sind. Uebersieht man mit unbefangenen Blick die Masse der hier aufgehäuften Klagen, so läßt sich nicht leugnen, daß die Petenten mit ihren Ansprüchen zu weit gehen und im Gewährungsfalle alle von der Baupolizei gezogenen Schranken zertrümmern würden; es darf aber eben so wenig verkannt werden, daß jene nur theilweise aus Grundsätzen der früheren Gesetzgebung hergeleitete Verordnung sehr tief in das Privateigenthum eingreift, ja in ihrer Allgemeinheit nicht ausführbar ist. Es rechtfertigt sich daher wohl der von zahlreichen Stimmen ausgesprochene, von den Forderungen der Gerechtigkeit unterstützte Wunsch noch einer Abänderung einzelner Bestimmungen. Unzweifelhaft hat Rücksicht auf die Interessen des Brandversicherungs-Instituts den nächsten Impuls zu jener Verordnung gegeben, und dieser Anlaß ist ausreichend begründet, sofern man die früher aufgestellte Idee: wie das Brandversicherungs-Institut als eine zu Unterstützung der ärmern Classe berechnete Wohlthätigkeitsanstalt zu betrachten sey, noch jetzt als das Grundprincip dieses Instituts anspricht. Betrachtet man nämlich die Beiträge, welche die Besitzer feuerfester Gebäude zu der Brandversicherungsanstalt entrichten, mehr oder weniger als eine Art von Unterstützung für Aermere, so ist es nur recht und billig, wenn der Staat mittelst seiner Oberaufsicht zu verhüten sucht, daß die Last der unfreiwilligen Beiträge sich nicht übermäßig verstärke, und es bleibt dann blos die Frage zur Beantwortung übrig, ob es nicht möglich sey, zu Erreichung des nämlichen Zwecks Mittel vorzukehren, welche den Besitzer feuergefährlicher Gebäude nicht allzuhart bedrücken und auf der andern Seite den nämlichen Zweck erreichen lassen. Die Ansichten über den Zweck der Brandassicuranz scheinen sich jedoch dahin geändert zu haben, daß



man es wünschenswerth erachtet, Beitragspflichtigkeit und Grad der Gefahr in ein richtiges Verhältniß zu setzen und dadurch wird wahrscheinlich in Zukunft die vorbezeichnete Rücksicht beseitigt, welcher man zur Zeit ihre Geltung nicht abzuspochen vermag. Freilich entgeht man nicht einem höchst schwierigen Dilemma. Denn neben jener Rücksicht steht auch noch eine andere ungleich wichtigere, die Pflicht des Staats, durch Verhütung von Bränden die Sicherheit des Privateigenthums, ja die Sicherheit der Person zu verbürgen, und es mag zweifelhaft erscheinen, ob nicht die durch solche Rücksicht bedingte Sorge für die Zukunft schwer genug in das Gewicht falle, um die offenbare Beeinträchtigung der Gegenwart vollkommen aufzuwiegen. Dagegen läßt sich auf der andern Seite entgegen, daß, obgleich dem Staatswohl in höherem Sinne bei dem Gebote einer dringenden Nothwendigkeit das Wohl und Wehe des Einzelnen nach dem Grundsatz des Staatsverbandes sich schweigend unterordnen muß, jene Verordnung der nur theilweise und unvollständig ermöglichten Sicherung des Eigenthums zu viel geopfert, und mit dem innern Leben, mit dem Eigenthume der Staatsbürger sich zu viel beschäftigt habe.

Obenan steht nach Ansicht der Deputation der Grundsatz, daß die Polizeiverordnung nur dann sich vollkommen rechtfertigt, wenn sie durch die offenbare Belastung des Einzelnen auch wirklich den vorgesezten Zweck im Allgemeinen zu erreichen geschickt ist. Diese Qualification kann ihr nicht unbedingt zugestanden werden, wie aus dem Nachstehenden sich ergeben dürfte.

#### ad A.

Unbedingt ist die neuerdings vorgeschriebene Art der Bedachung ungleich kostspieliger als Stroh- und Schindeldachung, und mithin wird die Herstellung alter und theilweise ruinirter, so wie die Errichtung neuer Gebäude bedeutend erschwert. Während der Landmann die Materialien zu Stroh- und Schindeldachung theils in seiner Wirthschaft selbst erzeugt, theils ohne Beschwer nach und nach ansammelt, ja sogar die Handarbeit daran und die im Verlauf der Zeit nöthigen Reparaturen selbst leistet, ist er gezwungen, für andre Bedachung nicht nur die Materialien theuer zu erkaufen, sondern auch den fremden Arbeiter zu hohen Preisen zu lohnen. Diese Vertheuerung wirkt sehr nachtheilig auf den Landmann, dessen Verdienst in jetziger Zeit sich keineswegs so hoch stellt, um einen erhöhten Aufwand für Gebäude zu machen, welche bei landwirthschaftlichem Gebrauche, in umgekehrtem Verhältniß zu den Städten, nur als Mittel, nicht als Zweck zu betrachten.



sind, und bei beträchtlicher Vertheuerung ausser Verhältniß mit dem Werthe des Grundeigenthums treten.

Sehen wir von dem auf Bewirthschaftung seines Grundeigenthums hingewiesenen Landmanne ab, und wenden uns zu den Fabrikdörfern, so macht in diesen die offenbare Uebervölkerung den Anbau neuer Wohnungen unumgänglich nöthig, während es den dürftigen Leuten an den Mitteln zu Erbauung massiver Gebäude gänzlich fehlt. Das leider so häufige und unumgängliche Zusammenwohnen von vielleicht 12 bis 20 Menschen in dem Raum eines nicht eben großen Zimmers taugt eben so wenig zu Förderung der körperlichen als der geistigen Gesundheit. Liegt schon hierin Veranlassung, den Neubau zu befördern, so wird die Erleichterung desselben noch mehr in sofern empfohlen, als durch den Besitz auch des kleinsten Eigenthums, ja durch bloße Hoffnung auf Erwerb eines solchen Besitzes der Sinn für Ordnung, Sparsamkeit, Gemeinwohl unglaublich entwickelt und gekräftigt, die mit dem Steigen und Fallen ihrer Arbeitslöhne wechselnde Unregelmäßigkeit der Fabrikarbeiter gezügelt, die Last der Armenversorgung vermindert, endlich die Zahl der abgabefähigen Einwohner vermehrt wird.

Nur darf, so meint wenigstens die Deputation, die Rücksicht auf Bedürftigkeit des Bauenden nicht so weit gehen, daß sie allein den Ausschlag giebt, und daß dem Armen, eben weil er arm ist, gestattet wird, an Orten, wo übrigens die baupolizeilichen Vorschriften streng gehandhabt werden, allein davon abzugehen. Vielmehr möchte nur da, wo es im Allgemeinen nothwendig erscheint, ganze Ortschaften zu dispensiren, diese Nothwendigkeit durch jene Rücksicht verstärkt werden. Ausnahmsweise blos den Armen zu dispensiren, würde aber so viel heißen, als dem Vermögenden eine willkührliche, nicht unbedeutende Vermögensteuer ohne wesentlichen Nutzen für ihn und das Gemeinwohl auflegen.

Die Befürchtung, daß durch Erleichterung der Neubauten der unverhältnißmäßigen Zunahme der Bevölkerung noch mehr Vorschub geleistet werden möge, ist nur eine scheinbare, jedenfalls übrigens eine solche, welche den vorgeschriebenen höheren Rücksichten nicht die Waage halten kann.

Bei der an vielen Orten vorhandenen Unmöglichkeit, Schieferdächer aufzulegen, muß man, der Verordnung gehorsam, zu Ziegeln oder Lehmschindeln greifen. Beide erfüllen, wie sämtliche Petitionen einstimmig behaupten, den Zweck nur sehr unvollständig, und werden zwar um vieles theurer, aber um weniges besser, als Strohschoben und Schindeln geschildert. Zu einem technischen Urtheile hält die Deputation sich keineswegs für befähigt, doch glaubt sie nur das Ergebnis allgemeiner Erfahrungen in der An-



sicht niederzulegen, daß in Gebirgsgegenden die, obenein aus schlechtem Material mangelhaft bereiteten Ziegel den Einflüssen der Witterung nicht widerstehen, die häufigsten Reparaturen, denen nicht einmal zu allen Zeiten schleunig abgeholfen werden kann, verlangen, ingleichen zu ausreichendem Schutze für darunter gelegte Vorräthe nicht geeignet sind. Eben so möchte rücksichtlich der in manchen Landestheilen wegen Mangels an Material gar nicht zu beschaffenden Lehmshindeln nachzuweisen seyn, daß sie häufig zum Aufenthalt von Ungeziefer dienen, und bei Reparaturen wegen des bedeutenden Umfangs der einzelnen Lehmshindeln und deren Verbindung unter sich grössere Schwierigkeiten verursachen, als bei den erwähnten weichen Dachungen eintreten.

Ein bedeutender Theil der Ausnahmefälle ist vorgezeichnet:

- 1.) durch die Verschiedenheit der klimatischen Einflüsse in diesem oder jenem Landestheile,
- 2.) durch den Mangel an tüchtigem Material für harte Dachungen, und die Deputation wird später darauf zurückkommen, in wie weit es gelingen dürfte, Ausnahmefälle bestimmt festzusetzen.

ad B.

Was die Abbauung der Backöfen von den Gehöften betrifft, so scheint dieselbe aus den, von den Petenten angegebenen, im Eingange erwähnten Gründen nicht durchaus nothwendig, ja nicht einmal zweckmäßig; man darf sogar die Vermuthung hinzufügen, daß eben bei Entfernung der Backöfen vom Gehöfte wegen Mangel an Aufsicht eine Verwahrlosung viel eher stattfinden könne, als bei Einbauung derselben, jedoch natürlich unter einigen genau vorzuzzeichnenden Vorsichtsmaasregeln.

ad C.

Die zeither beobachtete strenge Regel, daß jeder an das Hauptgebäude angeschlossene Nebenbau als ein für sich bestehender Neubau anzusehen und selbst dann, wo das Hauptgebäude mit weicher Dachung belegt, eine harte Dachung erhalten muß, kann, — dieß läßt sich in keiner Weise verkennen, — in manchen Fällen zu einem Grad von Härte führen, welcher durch die Umstände nicht geboten, durch den Erfolg nicht gerechtfertigt wird, in andern Fällen aber wieder und namentlich da, wo es sich um bedeutende Anbauten handelt, sehr zweckmäßig seyn. Es erscheint deshalb nicht möglich, die hier einschlagenden Fälle auf allgemeine Kategorien zurückzuführen.

ad D.

Die letzte Beschwerde endlich gegen das Verbot, neue Häuser auf den



innerhalb der Dörfer befindlichen unbebauten Räumen zu erbauen, muß für unbegründet erachtet werden.

Die Verordnung vom 18. Mai 1832. verbietet in §. 7. die Bebauung dieser bezeichneten Räume nur in der Regel, und fügt zugleich ausdrücklich drei Ausnahmefälle hinzu:

- 1.) rücksichtlich der nothwendig zu einem im Dorfe befindlichen Gehöfte gehörenden und in unmittelbarer Nähe desselben erforderlichen Wirthschaftsgebäude;
- 2.) beziehentlich solcher, zum öffentlichen Gebrauch dienenden Gebäude, welche, ihrer Bestimmung nach, innerhalb des Dorfes gelegen seyn müssen;
- 3.) bei dem Vorhandenseyn freier, hinlänglich großer Gemeindeplätze, auf denen neue Gebäude aufgeführt werden können, ohne zu den benachbarten, schon stehenden Häusern in eine, nach den Localverhältnissen zu beurtheilende, feuergefährliche Nähe zu kommen.

Im Betreff dieser Regel dürfte es höchst bedenklich seyn, noch weiter zu gehen und durch Vermehrung der Ausnahmen die Vorschrift selbst zu untergraben, um so bedenklicher, als der natürlichste und beste Schutz gegen Ueberhandnehmen von Feuersbrünsten in der Entfernung der Gebäude gesucht werden muß.

Aus den vorhergehenden Bemerkungen resultirt wohl von neuem der unbestrittene Satz, wie schwierig es sey, die individuellen Wünsche Einzelner in Einklang mit den Erfordernissen des Gemeinwohls zu setzen, und die Deputation gelangte ihrerseits zu der Ueberzeugung:

daß eine Abänderung einzelner baupolizeilicher Vorschriften zu Erleichterung der Bauenden eben so wünschenswerth sey, als die Aufstellung allgemeiner Kategorien für die Dispensationsfälle, so daß für das Dispensationsrecht selbst ein bestimmter Anhalt gegeben werde.

Sie dürfte eine gleiche Ansicht wohl auch bei der hohen Staatsregierung voraussetzen, welche schon bei vorigem Landtage durch eins ihrer Organe den von der damals bestehenden Landesdirection gefaßten Beschluß mittheilte, alle die Fälle, in welchen, und die Bedingungen, unter welchen Dispensation ertheilt werden könne, mit Angabe der hierzu bewegenden Gründe zur allgemeinen Kenntnißnahme zu bringen.

Der Herr Regierungskommissar, welcher der Deputation zugeordnet war, eröffnete derselben, daß die hohe Staatsregierung fortwährend umfangliche Erörterungen über die Modalität einer allerdings nothwendigen Revision für die Baupolizei-Vorschriften angestellt, zur Zeit aber immer noch ein bestimmtes



Resultat nicht gewonnen habe, und, ohne zur Zeit auf bestimmte Zusicherungen eingehen zu können, die Ansichten der Ständeversammlung zu vernehmen wünsche.

Nach Mittheilung des Herrn Regierungscommissars beabsichtigt die Staatsregierung keine Verschärfung, vielmehr lediglich Milderung der bisherigen Vorschriften; Sie will für das Dispensationswesen allgemeine Grundsätze feststellen und ist, wenn auch noch nicht entschlossen, doch nicht abgeneigt, folgende drei Kategorien festzusetzen:

- 1.) solche Fälle, wo es einer Dispensation von den allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften nicht bedarf,
- 2.) solche, wo die Obrigkeit dispensiren kann, und endlich
- 3.) solche, wo schlechterdings die Dispensation der Oberbehörde erforderlich ist.

Ferner hat nach weiterer Eröffnung des Herrn Regierungscommissars bei den jetzt erteilten einzelnen Dispensationen niemals bloße Rücksicht auf Armuth der Bauenden den Grund zu Ertheilung der Dispensation abgegeben, und die gegen strenge Handhabung der Baupolizei häufig erhobenen Klagen werden hauptsächlich denjenigen beigemessen, welche in offener Reue gegen obrigkeitliche Verbote feuergefährliche Bauten voreilig aufgeführt, dadurch aber deren Niederreißung nothwendig gemacht haben.

Endlich findet es die hohe Staatsregierung nicht an der Zeit, eine förmliche Bauordnung vorzulegen, weil es ihr, namentlich bei abgeschlagener Bewilligung des Postulats für die Landbaupolizei-Beamten an Organen fehle, eine solche Bauordnung auch wirklich durchzuführen. Der letztern Ansicht beizupflichten, findet sich die Deputation aus mehrfachen Gründen veranlaßt. Man bedenke nur, mit welchen Schwierigkeiten man bei Erlass einer Bauordnung zu kämpfen habe, und wie es beinahe unmöglich seyn würde, Anordnungen zu geben, welche für alle Landestheile Anwendung finden könnten! Ein Gesetz aber, von dem man in unzähligen Ausnahmen abzugehen veranlaßt, ja genöthigt seyn würde, wäre kein wünschenswerthes, ungerechnet, daß die Handhabung der Bauordnung auf alle Fälle die Anstellung einer Menge von Baubeamten, also eine nicht unbeträchtliche Vermehrung des Staatsaufwandes in nothwendiger Folge hervorrufen möchte.

Dagegen wird die Absicht der hohen Staatsregierung, allgemeine Kategorien für die Handhabung der Dispensation aufzustellen, von der unterzeichneten Deputation vollkommen gebilligt.



Das zeitherige Verfahren, wo die Dispensationen lediglich in das Ermessen der Kreisdirectionen, als den hierzu competenten Behörden, gestellt waren, führte mancherlei Unannehmlichkeiten wegen der nicht zu vermeidenden Ungleichheit der Entscheidungen mit sich. Zwar mögen sich bei den einzelnen Kreisdirectionen bestimmte Grundsätze über die Statthastigkeit der Dispensationsgesuche gebildet haben, aber diese Grundsätze sind nicht bekannt und wahrscheinlich eben so verschieden, als die Urtheile der von der hohen Staatsregierung über Zulässigkeit einzelner Erleichterungen im Bauwesen befragten Techniker. Daraus folgt der Nachtheil, daß kein Bauherr weiß, welche Bedingungen er unerläßlich zu erfüllen hat, und daß in dem einen Kreisdirectionsbezirke gestattet wird, was man im andern unter ganz gleichen Umständen abschlägt. — Nur findet die Deputation es nicht für zweckdienlich, einen Theil des Dispensationsrechts in die Hand der Obrigkeiten zu legen, und zwar um deswillen nicht, weil eben dadurch die Ungleichheit, welche man in alle Wege zu beseitigen wünscht, am allermeisten entstehen, und schreiende Inconvenienzen herbeiführen würde. Viel passender möchte es erscheinen, die Fälle bestimmt zu normiren, wo es nicht einer Dispensation der Unterobrigkeiten, sondern lediglich einer Anzeige an dieselben und deren Cognition bedarf, so daß sie nicht ihrer Seits eine Ausnahme zu gestatten, vielmehr lediglich nach dem in ihre Hand zu gebenden Maasstab zu beurtheilen haben, ob der ihnen vorgelegte Fall unter die Kategorie derjenigen gehöre, bei denen es der Dispensation der Oberbehörde nicht bedarf. Hierher rechne man z. B. den Fall, wenn von der in §. 3. der Verordnung nachgelassenen Vergünstigung Gebrauch gemacht und auf ein 400 Schritt von andern Gebäuden entferntes Bauwerk weiche Bedachung gelegt wird. Die Cognition der Obrigkeit dient also nur zur Vergewisserung, daß genau bestimmten Erfordernissen pünctlich nachgegangen werde.

Die Deputation sieht sich aus den vorentwickelten Gründen bewogen, der geehrten Kammer folgenden allgemeinen Antrag an die hohe Staatsregierung zu empfehlen:

1.) Dieselbe wolle die eingeleitete Revision der Baupolizeiverordnung vom 18. Mai 1832. fortsetzen und nach deren möglichst zu beschleunigender Beendigung das Ergebniß derselben, als die für zweckmäßig befundenen Abänderungen, jedoch ohne Verschärfung der Verordnung, veröffentlichen,

und hierbei

2.) thunlichst auf Feststellung folgender bestimmter Classen, Rücksicht nehmen:



- a.) wo es einer Dispensation bei Abweichung von massiver Bauart fernerhin gar nicht mehr bedarf,
- b.) wo lediglich die Anzeige an die Obrigkeit und deren Cognition, jedoch ohne eigne Entscheidung bei vorhandenem Zweifel gegen Zulässigkeit der Abweichung genügt, und endlich
- c.) wo die Dispensation von der Oberbehörde und zwar unter möglichst bestimmten Bedingungen erteilt werden kann.

Daran knüpfen sich noch einige einzelne Anträge, hervorgerufen durch specielle Bestimmungen der Verordnung vom 18. Mai 1832., und wird es zur besseren Uebersicht dienen, die einschlagenden §§. wörtlich einzuschalten und dann die dadurch bedingten Vorschläge anzufügen.

#### §. 1.

Bei Neubauen, ohne Unterschied, ob das Gebäude auf einer neuen Stelle, oder wieder auf dem alten Grunde aufgeführt wird, ist die Auflegung von Schindel-, Stroh- und Rohrdächern in Städten und auf dem Lande nicht weiter zu gestatten; wohl aber mag man sich, statt der harten Dachungen von Ziegel und Schiefer, der Lehmschindeldächer und der in den Preisaufgaben auf die Jahre 1832 — 1837. §. 19. erwähnten Stein-Pappe und Cementdächer bedienen.

#### §. 2.

Dasselbe ist auch bei denjenigen neuen Dächern zu beobachten, welche in Folge der Aufsetzung eines neuen Stockwerks oder einer wesentlichen Umänderung des Dachstuhl's aufgelegt werden.

Wird jedoch in solchen Fällen durch Sachverständiger Ausspruch ermittelt, daß die Umfassungswände des Gebäudes ein hartes (Ziegel- oder Schiefer-) Dach nicht zu tragen vermögen, so mag die Obrigkeit ausnahmsweise die Beibehaltung der vor der Bauveränderung auf dem Gebäude Statt gefundenen Bedachungsart verstatten.

Als harte Bedachungen sind in §. 1. blos die von Ziegel, Schiefer und Lehmschindeln gefertigten angesehen.

Nun haben neuerdings die aus einer Mischung von Lehm, Steinkohlensharz und Sand zusammengesetzten sogenannten Dornschen Dächer nach den



in einem Nachbarstaate gemachten Erfahrungen sich eben so brauchbar als rücksichtlich der Zündbarkeit ungefährlich erwiesen, weshalb es angemessen erscheint:

die hohe Staatsregierung zu ersuchen, daß sie, sofern ein wesentliches Bedenken nicht entgegenstehe, die sogenannten Dornschen Dächer den harten Bedachungen gleichstellen und deren Auflegung ohne dazu nöthige Dispensation gestatten wolle.

Ferner kann sich die Deputation nicht überzeugen, daß es wohlgethan sey, den Vorschriften in §. 1. und §. 2. der Verordnung gemäs, bei bloßer Aufsetzung eines neuen Stockwerkes oder sonstiger Umänderung des Dachstuhl's die Auflegung weicher Dachung, wenn das veränderte Gebäude eine dergleichen früher trug, nicht in der Regel, sondern ausnahmsweise blos dann zu gestatten, wenn nach sachverständigem Urtheil die Umfassungswände des Gebäudes ein hartes Dach nicht zu tragen vermögen.

Diese Bestimmung scheint nämlich mehr geeignet zu seyn, die Verbesserung der Gebäude zu behindern, als dieselbe zu unterstützen, da durch die bedeutenden Kosten der harten Dachung mancher Grundstücksbesitzer behindert wird, eine längst gewünschte und nothwendige Verbesserung vorzunehmen, überdieß aber nirgends leichter als hier eine Täuschung erzielt werden kann. Der Hausbesitzer, welcher auf eine solche Täuschung ausgeht, hütet sich, auf einmal eine völlig neue Dachung aufzulegen, sondern verändert dieselbe nach und nach, Hälfte für Hälfte, wodurch er, mit offener Umgehung des Gesetzes, zu seinem Zwecke gelangt. Hierzu kommt, daß die hauptsächlichste Rücksicht, auf welche sich die Baupolizei stützen mag, die Rücksicht auf den Schutz, welchen anliegende Gebäude verlangen, um deswillen weniger eintritt, weil der Nachbar sich nach dem Baue nicht in schlechterer Lage befindet, als vor dem Baue. Die Deputation beantragt deshalb:

die hohe Staatsregierung zu ersuchen, daß bei bloßen Veränderungen an bestehenden Gebäuden, ohne Ausdehnung der Grundfläche derselben, sofern nicht ein völlig neues Gebäude auf altem Bauplatze aufgeführt werde, die Beibehaltung der weichern Bedachung nachgelassen sey.

### §. 3.

Auf einzelne entlegene Gebäude sind vorstehende Bestimmungen, (§. 1. und 2.) so lange solche mindestens noch 400 Ellen von andern entfernt sind, nicht anzuwenden.



Wird in vorstehendem §. bestimmt, daß die in §§. 1. und 2. rücksichtlich der Auflegung harter Bedachung enthaltenen Vorschriften auf einzelne entlegene Gebäude, so lange solche mindestens noch 400 Ellen von andern entfernt sind, keine Anwendung zu geben sey, so erstreckt sich diese Ausnahme muthmaaslich auch auf ganze Gehöfte; wenigstens glaubt die Deputation, daß ganz die nämliche Sachlage vorhanden sey, und schlägt den Antrag an die hohe Staatsregierung vor:

die in §. 3. der Verordnung vom 18. Mai 1832. gestattete, durch Entfernung von mindestens 400 Ellen vom nächsten Gebäude bedingte Ausnahme auch auf ganze Gehöfte zu erstrecken.

#### §. 8.

Eben so ist auf dem Lande das Ein- und Ausbauen der Backöfen an die Wohn- und Wirthschaftsgebäude von nun an schlechterdings nicht weiter zu verstatten.

Die Gründe gegen die durch vorstehenden §. angeordnete allgemeine Beschränkung sind schon oben ausgesprochen. Es möchte sich daher der Antrag rechtfertigen:

bei der hohen Staatsregierung dahin zu intercediren, daß auf dem Lande das Einbauen wirklich gewölbter Backöfen in der Wohnstube oder in dem gewölbten Hausraume nachgelassen werde.

#### §. 10.

Insbesondere mag in den höchsten Gebirgsgegenden des Erzgebirgischen und Voigtländischen Kreises, in welchen Ziegeldächer des rauhen Klimas wegen nicht von Dauer sind, der Schiefer aber schwer zu erlangen ist, wegen der Einführung der harten Dachungen mit Rücksicht verfahren werden. Es haben aber die Obrigkeiten in den genannten Kreisen, welche aus jenem Grunde für die ihnen untergebenen Ortschaften diese Rücksicht in der Allgemeinheit in Anspruch zu nehmen für nöthig halten, solches binnen acht Wochen, von Bekanntmachung dieser Verordnung an, dem Bezirksamtschauptmanne anzuzeigen, welcher, nach vorgängiger Erörterung, hierüber zur Landesdirection Bericht erstatten und deren weitere Anordnung darauf einholen wird.



Da das Resultat der mittelst gegenwärtigen Paragraphs von den Bezirks-Amtshauptleuten erheischten Anzeige nicht bekannt geworden, noch sonstige Anordnung ergangen ist, hieraus aber der schon oben geschilderte Nachtheil für Obrigkeiten sowohl als Bauherrn entsteht, so dürfte die hohe Staatsregierung zu ersuchen seyn:

daß sie veröffentliche, in welchen Ortschaften die Auflegung weicher Dachungen auch fernerhin überhaupt nachgelassen sey.

Specieller, auf das Verhältniß der Städte bezugnehmender Vorschläge hat sich die Deputation enthalten, weil in den Städten, schon nach ihrer Anlage und nach der Bestimmung der Gebäude, andere Rücksichten vorwalten, und im Allgemeinen, wenigstens hier, eine strenge Handhabung der Polizei unerlässlich ist. Lassen sich auch in den kleineren, durchaus feuergefährlich gebauten, Städten einzelne Dispensationen, z. B. bei Erneuerung der Dachung, bei kleinen Anbauten an das Hauptgebäude, nicht umgehen, so wird doch hier allenthalben sorgfältiges Ermessen der dispensirenden Behörde einzutreten haben.

Schlüsslich gedenkt hier noch die Deputation, als am passenden Plaze, einer ihr zugewiesenen Petition Gottlieb Barentins zu Leisnig, welcher ein Schriftchen über Verfertigung einer feuerfesten Stroh- und Schindeldachung der Ständerversammlung überreicht und dabei gebeten hat, zur allgemeineren Verbreitung seiner Erfindung mitzuwirken.

Die erste Kammer hat beschlossen:

die Sache als in das Gebiet der Verwaltung gehörend, der Regierung zu überlassen und den Petent dessen zu bescheiden,

und unterzeichnete Deputation rath um so mehr an:

diesem Beschlusse beizutreten,

als nach Erklärung des Herrn Staatsministers des Innern in jenseitiger Kammer die Regierung bereits von Barentins Schrift Kenntniß genommen und nach den darin enthaltenen Vorschlägen Versuche eingeleitet hat.

Wenn das Deputationsgutachten im Ganzen oder wenigstens in seinen einzelnen Theilen die Billigung der Kammer findet, so sind noch sämtliche



Petitionen an die erste Kammer abzugeben, um deren Beitritt zu den diesseitigen Beschlüssen zu veranlassen.

Dresden, am 21. November 1837.

Die vierte Deputation der zweiten Kammer.

v. Thielau.  
Hantschel.  
a. d. Winkel.  
Cuno, Referent.  
v. Egidy.  
Kasten.  
Lodt.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



B.  
B e r i c h t

der vierten Deputation der zweiten Kammer

über die Beschwerde Karl Gottlob Friedrich Lohse's zu Dippol-  
diswalde wegen verweigerter Entschädigung für erlittenen  
widerrechtlichen Arrest.

Eingegangen am 23. November 1837.

Die in der Ueberschrift bezeichnete Beschwerde gelangte bereits an die vorige Ständeversammlung, konnte aber damals wegen des nahe bevorstehenden Schlusses der Landtagsverhandlungen nicht erledigt werden. Nachdem sich nun der Beschwerdeführer auch wieder an die dormalen versammelten Stände gewendet und seine früher angebrachte Bitte um Entschädigung wegen widerrechtlich erlittenen mehrmonatlichen Arrestes erneuert hat, ist von der ersten Kammer darüber Berathung gepflogen und in deren Folge der Beschluß gefaßt worden:

es solle im Verein mit der zweiten Kammer die hohe Staatsregierung ersucht werden, nach nochmals genommener Einsicht der über diesen Gegenstand ergangenen Acten in Erwägung zu ziehen, ob und in wie weit unter den vorliegenden Umständen das dem Petenten früher offerirte Gnadengeschenk von 60 Thalern — — zu erhöhen sey.

Um den Beitritt zu diesem Beschlusse zu veranlassen, ist nun die Lohse'sche Beschwerde mittelst Protocoll-extracts vom 5. September d. J. auch an die zweite Kammer gelangt und von dieser der unterzeichneten Deputation zur Begutachtung überwiesen, auch sind derselben bald darauf von dem Vorstand der vierten Deputation der ersten Kammer die sämmtlichen in Bezug auf Lohsen ergangenen früheren Acten mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß hierzu das Justizministerium seine Zustimmung erklärt habe, mitgetheilt worden.

Da nun aus formellen Gründen wider die Zulässigkeit der Beschwerde in sofern ein Zweifel nicht obwalten konnte, als nicht allein aus den mitgetheilten Acten sich zur Gnüge ergiebt, daß der Beschwerdeführer mehrmals vergebens um Berücksichtigung seiner Wünsche an die Staatsre-



gierung sich gewendet, sondern auch seiner ersten, bei der vorigen Ständeversammlung übergebenen Reclamation die letzte Originalbescheidung des Justizministerii selbst beigelegt hat; so trägt die Deputation, um die verehrte Kammer in den Stand zu setzen, auch in materieller Hinsicht über die Lohse'sche Beschwerde ein entsprechendes Urtheil zu fällen, unter Benutzung der ihr zugekommenen Acten und sonstigen Unterlagen nunmehr diejenigen thatsächlichen Momente vor, welche zur Entscheidung der Sache von Einfluß seyn möchten.

In der Nacht vom 28. zum 29. November 1823. wurden aus dem Amtsdeposito zu Dippoldiswalde mittelst Einbruchs in das dasige Depositen-gewölbe die Summe von 579 Thlr. 23 gr. 8 pf. und einige Pretiosen entwendet. Es wurden darauf Seiten des Justizamtes sofort die nöthigen Bekanntmachungen erlassen, und in selbigen namentlich mit Genehmigung des vormaligen Finanzcollegii eine Belohnung von 50 Thlr. — — auf die Entdeckung des Diebstahls gesetzt, auch polizeiliche Verfügungen zu Ermittlung des Urhebers dieses letztern getroffen. Am 4. December desselben Jahres reichte nun der in Dippoldiswalde stationirte Gens'darmes Schlegel bei dem Amte eine Anzeige ein, worin er auf Untersuchung gegen Lohsen antrug, weil

- 1.) der Letztere in der Nacht, wo der Diebstahl verübt worden, nicht zu Hause gewesen und seine Ehefrau bei der veranstalteten Ausfuchung nicht allein den Ort, wo derselbe übernachtet, nicht habe bezeichnen können, sondern auch über die Zeit, während welcher derselbe vom Hause abwesend gewesen (ob vom 27. bis 30. Novbr. oder schon vom 26. ejusd. an) verschiedene Angaben gemacht habe;
- 2.) weil er mit einem gewissen Uhlmann aus Dresden, der als ein verdächtiger Mensch bezeichnet wird, Umgang gehabt;
- 3.) weil er auffer einem kleinen, nicht einmal bis zur Hälfte bezahlten Häuschen, nichts im Vermögen habe und doch in Wendischkarsdorf ein Gut für 1,900 Thlr. — — zu erkaufen Willens sey, und endlich
- 4.) weil er namentlich in der letzteren Zeit einen herumstreifenden Lebenswandel geführt.

Bald erschien eine zweite Anzeige des obgenannten Gens'darmes Schlegel, worin er meldete, daß er Lohsen, nachdem derselbe nach Hause zurückgekehrt, mit Beziehung auf seine erste Anzeige, verhaftet habe. Vom Amte wurde nun noch an demselben Tage, wo die Anzeige eingegangen und die Verhaftung angeblich erfolgt war, bei Lohsen eine anderweite Ausfuchung



veranstaltet, ein für die Untersuchung ersprießliches Resultat dadurch aber weiter nicht erlangt, auffer daß man

5.) im Lohse'schen Hause zwei Meißel und eine Säge vorfand und dieß nun als ferneres Indicium gegen Lohsen gelten ließ.

Auf den Grund dieser fünf Indicien wurde nun die Untersuchung gegen Lohsen eingeleitet, derselbe auch im Gefängniß zurückbehalten, daneben aber die Nachforschungen auch gegen andere Personen fortgesetzt. Ob nun wohl Lohse gleich bei seinen ersten Vernehmungen auf das alibi sich berief und die Behauptung aufstellte, daß er in der Nacht vom 28. zum 29. November, wo der Diebstahl verübt worden war, in Dresden bei einem gewissen Eichhorn übernachtet habe, so war dieß doch für die untersuchende Behörde kein Grund, diesen Eichhorn abhören zu lassen, so wie sich denn überhaupt das Amt Dippoldiswalde zwar alle Mühe gab, den Unschuldigungsbeweis zu führen, an einen Entschuldigungsbeweis, der dem Richter doch in gleichem Grade zur Pflicht gemacht ist, nicht im Entferntesten dachte. Hätte man zuvörderst den Beweis des alibi begonnen, so hätten alle vorhandenen Verdachtsgründe verschwinden müssen, es hatte aber insonderheit der erste Verdachtsgrund selbst zur Unterstützung des Lohse'schen Anführens dienen sollen, da eines Theils daraus hervorging, daß Lohse zu der Zeit, wo der Diebstahl verübt worden, wirklich nicht zu Hause, andern Theils die Verschiedenheit in den Angaben der Frau in Ansehung der Zeit gar nicht von Einfluß war, und das Variiren an sich keinesweges als etwas so Auffälliges angesehen werden kann, wenn man bedenkt, wie ängstlich Leute des Schlages, wie die Lohse'sche Ehefrau, sich benehmen, wenn sie von der Polizei torquirt werden. Was aber die übrigen Verdachtsgründe anlangt, so führte Lohse die Ursache, aus welcher er mit Uhlmann Umgang gepflogen, an, und erwähnte namentlich, daß der Letztere den Unterhändler mache. War aber derselbe ein verdächtiges Subject, so hätte er mit zur Untersuchung gezogen werden sollen.

Daß Lohse ferner damit umging, ein Gut für 1,900 Thlr. — — zu erhandeln, ist zwar gegründet; allein daß er das Geld dazu gestohlen habe oder zu stehlen Willens gewesen, entbehrt alles Anhalts, indem seine Wanderungen nach Dresden, wie gleich die ersten Schritte der Untersuchung nachweisen, gerade den Zweck hatten, zu Bezahlung jener Kaufgelder ein Kapital von 1,600 Thlr. — — zu erborgen.

Wenn hiernächst behauptet worden, daß Lohse einen herumstreifenden Lebenswandel geführt, so wird dagegen von ihm bemerklich gemacht, daß er



in der letzten Zeit vorzüglich aus dem Grunde, weil er sich anderweit habe ankaufen wollen, vom Hause häufig abwesend gewesen.

Bleibt nun zuletzt noch der Besitz von zwei Meiseln und einer Säge übrig, so ist in der That kaum abzusehen, wie dieser als verdächtigend hat angesehen werden können, da es bekannt genug ist, daß Werkzeuge dieser Art in jeder der Lohse'schen ähnlichen Wirthschaft sich vorfinden.

Dies waren denn die Verdachtsgründe, auf welche hin gegen Lohsen nicht allein mit der Untersuchung verfahren, sondern um derentwillen auch der Letztere in gefänglicher Haft gehalten wurde. Ist nun bereits bemerkt worden, daß wegen der Nachweisung des alibi Seiten des Amtes gar nichts geschehen ist, so kann hier noch erwähnt werden, daß die wegen der obaufgestellten Verdachtsgründe gepflogenen Erörterungen zu keinem Resultate führten.

Dies erkannte die untersuchende Behörde, wie es scheint, selbst, denn vom 3. Februar 1824. an, wo noch die Befragung eines Zeugen expedirt worden war, geschah nun in dieser Angelegenheit gar nichts mehr, man mußte denn mit in Rechnung bringen, daß am 11. Februar noch eine Anzeige des Gensd'armes Schlegel einging, in welcher er einigen Nachweis über den oben-erwähnten Uhlmann beibringt. Es ist also ein Irrthum, wenn in dem Berichte der vierten Deputation der ersten Kammer gesagt wird, daß die gegen Lohsen angestellten Erörterungen wenigstens bis zum 13. Februar fortgesetzt worden.

Vom 3. oder wenn man die gedachte Anzeige noch mit rechnet, vom 11. Februar an geschah nun in der Sache durchaus etwas weiter nicht, als daß die Ehefrau Lohses unterm 17. Mai ein Gesuch um Entlassung ihres Ehemannes einreichte, das aber keinen Erfolg hatte. Antworten auf Requisitionen waren gleichfalls nicht zu erwarten, indem solche vielmehr bis zum 3. Februar bereits sämmtlich eingegangen waren. Dessen ungeachtet mußte Lohse nach wie vor im Gefängnisse verharren, bis endlich am 15. Juni der Amtsphysicus D. Neumann an Amtsstelle erschien, und mit der Anzeige, daß Lohse von ihm schon längere Zeit ärztlich behandelt worden sey, den Antrag auf dessen Entlassung stellte, wenn dessen Leben nicht gefährdet werden solle. Demgemäs wurde denn Lohse an diesem Tage gegen Handgelöbniß seiner Haft entlassen.

Nachdem nun die Untersuchung seitdem gänzlich geruht hatte, wurde auf deshalb bei der vormaligen Landesregierung geschehene Vorstellung Lohses unterm 26. Januar 1825. an den Beamten in Dippoldiswalde wegen Ein- sendung der Acten Verfügung erlassen, dieser jedoch erst mittelst Berichts vom 13. Juli desselben Jahres Folge geleistet. Ein hierauf fernerweit erlassenes



Rescript der Landesregierung vom 18. August desselben Jahres ordnete nun die Abhörnung des obengenannten Eichhorn, bei welchem Lohse in der Nacht vom 28. zum 29. November 1823. sich aufgehalten haben wollte, und noch sonst einige Erörterungen, nicht minder die Instruirung der Acten zum Behufe der Einholung eines rechtlichen Erkenntnisses und die Anhörung Lohsens mit einer Vertheidigung an. So wurde denn der Hauptzeuge Eichhorn am 26. September 1825., also erst nach Verlauf eines Zeitraumes von fast 2 Jahren, abgehört.

Ob nun schon derselbe im Ganzen genommen für Lohsen keinesweges günstig aussagte, indem er sich der Tage, an welchen der Letztere bei ihm gewesen, wie natürlich, nicht mehr erinnern konnte, im Uebrigen aber verneinte, daß Lohse bei ihm übernachtet; so sprach doch das darauf vom Schöppenstuhle zu Leipzig eingeholte Urtheil Lohsen in Ermangelung hinlänglichen Verdachtes frey, erkannte auch, daß derselbe weitere Kosten, als die für seine Vernehmung und Vertheidigung erwachsenen, nicht zu tragen habe. Ein zweites, auf nochmalige Vertheidigung von der Juristenfacultät zu Leipzig eingeholtes, Urtheil bestätigte das frühere, jedoch mit der Erläuterung, daß wenn Lohses Absicht dahingegangen, eine Freisprechung „in Mangel einigen Verdachts“ zu erlangen, eine Abänderung dieser Art nicht nöthig sey, da zwischen den Ausdrücken: „in Mangel hinlänglichen“ und: „in Mangel einigen Verdachts“ kein wesentlicher Unterschied stattfindet. Das zugleich auf Sachsenbuße mit gerichtete Suchen wurde zur weiteren Ausführung verwiesen.

Lohse stellte hierauf gegen den Staatsfiscus wegen Bezahlung dieser Sachsenbuße auf die Zeit seiner Gefangenschaft und auf Vergütung der durch Letztere theils überhaupt, theils insbesondere durch die Art und Weise, wie er in der Haft behandelt worden, ihm zugezogenen Schäden förmliche Klage an, indem er namentlich:

- 1.) 311 Thlr. 16 gr. — an Sachsenbuße,
- 2.) eine lebenslängliche Alimentation von Zeit seiner Entlassung an, an 1 Thlr. 12 gr. — für jede Woche,
- 3.) 4 Thlr. 20 gr. — während der Haft erwachsene Kurkosten,
- 4.) die Rückgabe der ihm weggenommenen Meißel und Säge  
und
- 5.) einen Schadenersatz von 100 Thlr. — —, welche ihm aus dem durch seine Gefangenhaltung verspäteten Verkaufe seines Hauses verloren gegangen, — vom Fiscus in Anspruch nahm.

Er wurde jedoch durch das erste, vom vormaligen Appellationsgerichte



gesprochene Urtheil mit seinem Suchen auf Sachsenbuße, in soweit letztere auf die Zeit vom 10. December 1823. bis zum 11. Februar 1824. gefordert war, schlechterdings, in Ansehung der Zeit vom 11. Februar bis 15. Juni 1824. aber angebrachtermaassen abgewiesen, so wie denn auch bei den übrigen Klagepuncten sein Suchen für unstatthaft, theils angebrachtermaassen, theils noch zur Zeit erkannt wurde. Auf Lohses Leuterung folgte ein zweites Urtheil, durch welches der Staatsfiscus in Bezahlung der Sachsenbuße mit 1 Thlr. 16 gr. — für jeden Tag auf die Zeit vom 11. Februar bis 15. Juni 1824. nebst Zinsen des Verzuges von Zeit der erhobenen Klage an verurtheilt, im Uebrigen aber das erste Urtheil bestätigt wurde. Die vom Procurator des Staatsfiscus gegen den reformatorischen Theil dieses Erkenntnisses eingewendete Leuterung hatte jedoch zur Folge, daß im dritten Urtheil das erste Erkenntniß wieder hergestellt wurde, wobei es auch auf Klägers Oberleuterung verblieben ist. Im Laufe dieses Civilprozesses veranlaßte übrigens Lohse die Abhörung mehrerer Personen, als Zeugen zum ewigen Gedächtniß, zu dem Zwecke, um seine völlige Unschuld an dem Verbrechen, dessen er verdächtig worden war, nachzuweisen. Es ist ihm dieß nun zwar auch gelungen, jedoch bei Aburtheilung der Sache einige Rücksicht darauf nicht genommen worden.

Das letzte Erkenntniß, dessen so eben gedacht wurde, ist bereits im Monat Juli 1834. publicirt worden. Lohse jedoch seitdem mit einer anderweiten verbesserten Klage, in soweit ihm solches bei theilweise nur angebrachtermaassen erfolgter Abweisung mit seinem Suchen freistand, nicht eingekommen, sondern hat statt dessen um erneuerte Untersuchung seiner Unschuld und Gewährung der ihm seiner Behauptung nach zukommenden Entschädigung theils bei dem Justizministerium, theils allerhöchsten Orts unmittelbar nachgesucht.

Auf eines dieser Gesuche wurde Lohsen in Berücksichtigung seiner dürftigen und bedrängten Lage ein Gnadengeschenk von 60 Thalern unter der Voraussetzung, daß er allen Ansprüchen jener Gefangenschaft halber an die Staatskasse entsage, offerirt, von Ersterem indeß die verlangte Erklärung der Verzichtleistung an die Staatskasse nicht sofort gegeben, sondern sich nur dahin ausgelassen, daß er sich erst mit seinem Rechtsanwalte besprechen müsse. Auf spätere Eingaben ist Lohse vom Justizministerium beschieden worden, daß etwas Weiteres, als bereits geschehen, nicht verfügt werden könne. Und so ist diese Angelegenheit nun an die Ständeversammlung gediehen.

Könnte nun nach dieser Relation der thatsächlichen Umstände auf die Begutachtung der Lohseschen Beschwerde selbst übergegangen werden, so erachtet es doch die Deputation für nothwendig, vorerst noch dessen Erwähnung zu



thum, was über diese Angelegenheit in der jenseitigen Kammer verhandelt worden ist.

Die Majorität der Deputation hatte nämlich ihr Votum dahin abgegeben: daß, in soweit Petent in dem gegen den Staatsfiscus geführten Prozesse sachfällig worden, von jedem weiteren Vorschritte abzusehen und Ersterer dessen zu bescheiden, in soweit er aber nur angebrachtermaassen abgewiesen worden, auf den ihm sonach noch offenstehenden Rechtsweg zu verweisen sey.

Dagegen hatte die lediglich aus dem Referenten bestehende Minorität mittelst Separatvoti sich dahin ausgesprochen:

daß die Staatsregierung unter Mittheilung beider Petitionen Lohses und deren Unterlagen zu ersuchen seyn werde, hier den Verwaltungsweg einzuschlagen, nämlich eine sorgfältige Revision des stattgehabten Untersuchungsverfahrens und der Behandlung Lohses während der Untersuchung anzuordnen und, wenn sich dabei ergeben sollte, daß von dem Justizbeamten grobe Vernachlässigungen oder sonstige Pflichtwidrigkeiten verhängt worden, Lohsen eine dem ihm dadurch zugefügten Schaden einigermassen entsprechende Entschädigung, gegen Verzichtleistung auf weitere Ansprüche, verabsolgen zu lassen.

Daß keine von diesen beiden Meinungen die Genehmigung der ersten Kammer erlangt hat, ist in sofern bereits angedeutet worden, als die Deputation im Eingange ihres Berichts schon bemerkt hat, daß die Intention der ersten Kammer lediglich dahin gehe,

die Staatsregierung solle nach nochmaliger Einsicht der Acten erwägen, ob das dem Beschwerdeführer früher offerirte Gnadengeschenk von 60 Thlr. — — unter den vorliegenden Umständen nicht zu erhöhen sey.

Die unterzeichnete Deputation kann jedoch, wenn sie nunmehr ihr Gutachten abzugeben hat, weder diesen, noch einen der früheren Vorschläge zur Annahme empfehlen und bemerkt im Voraus, daß sie der Ueberzeugung ist, daß nicht allein dem Beschwerdeführer volle Entschädigung zu Theil werden müsse, sondern daß auch hierauf Seiten der Ständeversammlung ein ganz bestimmter Antrag zu stellen, die Entschädigung Lohses also nicht erst von der nochmaligen Erwägung der Staatsregierung abhängig zu machen sey.

Soll die Deputation diese ihre Ansicht näher begründen, so hat sie vor allen Dingen auf die oben referirten thatsächlichen Verhältnisse aus der wider



den Beschwerdeführer anhängig gewesenen Untersuchung zurückzuweisen. Nach dieser auf die Acten gestützten Darstellung ist,

- 1.) Lohse, wie nicht zu verkennen, auf ganz entfernte Verdachtsgründe hin zur Haft gebracht und darin dem schwersten Verbrecher gleich behandelt worden.

Es hat ferner

- 2.) das untersuchende Gericht sich lediglich mit Vollführung des Anschuldigungsbeweises abgegeben, den Entschuldigungsbeweis aber gänzlich vernachlässigt, ja den Hauptzeugen erst auf Befehl der Regierungsbehörde und dazu nach einem Verlaufe von fast zwei Jahren abhören lassen, was um so mehr zu beklagen ist, als dadurch der Beweis des alibi erschwert oder ganz vereitelt werden mußte. Denn wer wird sich nach zwei Jahren noch mit Bestimmtheit erinnern, an welchem Tage ein Fremder bei ihm übernachtet hat, wenn nicht dabei der Zufall vielleicht irgend einen Anhaltepunkt gewährt hat?
- 3.) Als ganz besonders rechtswidrig stellt sich aber der Umstand heraus, daß Lohse vom 3. oder wenigstens vom 11. Februar, — (nicht 13. wie es in dem Berichte der ersten Kammer heißt) 1824. bis zum 15. Juni desselben Jahres, ganz ohne allen Grund im Gefängnisse zurückbehalten und während dem nicht das Mindeste weiter in der Untersuchung expedirt worden ist. Hätte noch eine Ursache vorgelegen, Lohsen in gefänglicher Haft zu behalten, so konnte seine durch den Amtspophysikus D. Neumann zur Anzeige gebrachte Krankheit diese nicht aufheben, es hätten vielmehr dann Maasregeln ergriffen werden sollen, durch welche Lohses Flucht und etwaige Collusion mit Mitschuldigen verhindert, derselbe aber nichts destoweniger unter Wartung und Pflege gestellt worden wäre. — Ja auch nach der Entlassung geschah nicht eher etwas in der Sache wieder, als bis Lohse sich beschwerend an die höchste Behörde wendete.

Endlich ist

- 4.) noch zu erwähnen, daß Lohse nach den beigebrachten ärztlichen Zeugnissen seit der widerrechtlich erlittenen Gefangenschaft fortwährend kränklich ist und an höchst schmerzhaften, beinahe alle Arbeitsfähigkeit aufhebenden körperlichen Uebeln leidet.

Soweit gründet sich das über den Beschwerdeführer verhangene Unrecht auf die Acten und übrigen Unterlagen. Derselbe fügt aber dem noch einige andere Momente hinzu, aus welchen er das widerrechtliche Verfahren des Amtmanns Schumann nachzuweisen sucht.



## Dahin gehört

- 5.) die sofort beim ersten Verhöre bewirkte Angabe von 6 Zeugen, durch welche Lohse das alibi darthun wollte, und welche derselbe später während des Civilprocesses zum ewigen Gedächtniß abhören ließ. Es fällt dieser Punct im Ganzen genommen mit dem oben sub 2. aufgestellten zusammen, nur daß, wenn die vorliegende Angabe überhaupt Grund hat, die Vernachlässigung des Entschuldigungsbeweises Seiten des Amtmanns noch weit greller hervortritt.

Unterstützt wird übrigens dieses Anführen dadurch, daß der Personen, mit welchen Lohse vom 27. bis 30. November 1823. in Dresden zu thun gehabt haben wollte, in den ersten Vernehmungprotocollen allerdings wenigstens zum Theil gedacht, wenn auch kein ausdrücklicher Antrag auf deren Abhörnung dort zu finden ist.

- 6.) die Verweigerung eines Vertheidigers, bis dazu den Amtmann höhere Anordnung nöthigte. Auch dieser Umstand wird durch die Acten adminiculirt, da wenigstens darinn keine Spur davon zu finden ist, daß die Behörde die Untersuchung nach Lohse's Entlassung habe fortstellen, einen Vertheidiger zuordnen, und rechtlich Erkenntniß einholen wollen.
- 7.) die Verfälschung der Untersuchungs-Acten.

Lohse behauptet, er habe alle Vernehmungprotocolle unterschrieben, auch sey zu selbigen blaues Papier gewesen, während jetzt diese Protocolle auf graues geschrieben und keine Unterschrift von ihm darunter zu finden wäre. Als Grund der Umschreibung bezeichnet Lohse den Umstand, daß er gleich Anfangs die Alibibeweiszeugen zur Abhörnung angegeben habe, welche Angabe man gern habe entfernen wollen.

Zur Bescheinigung dieses Anführens beruft sich übrigens der Beschwerdeführer auf das Zeugniß des dormaligen Justitiar Böttger zu Altenberg, der damals Actuarius in Dippoldiswalde gewesen ist und die Lohsesche Untersuchung geführt hat. — Auch hebt derselbe hervor, daß seine Verhaftung in den Acten auf den 10. December 1823. gesetzt, während sie bereits am 9. desselben erfolgt sey, so wie daß die Acten seine, Lohses, Ehefrau am 13. November desselben Jahres abgehört seyn lassen, da doch der Diebstahl erst am 28. desselben Monats verübt worden.



8.) die Behandlung während der Untersuchung, indem Lohse, wie er anführt, mehre Monate lang an die Wand geschlossen, auch mit Ketten belastet gewesen. Daß Lohse geschlossen war, weisen die Acten selbst nach.

Endlich

9.) die Befragung eines sogenannten klugen Mannes Seiten des Amtmann Schumann während der Untersuchung, welcher Schöne geheissen und in Seifersdorf gewohnt haben soll. Dieser Punct ist mit zuwenig Bestimmtheit hervorgehoben, auch nicht klar genug zu ersehen, in wiefern dieß Lohsen zum Nachtheil gewesen ist.

Wenn man nun diese sämtlichen Momente zusammennimmt und dabei zunächst nur auf die zuerst aufgezählten 4 ein besonderes Gewicht legt, da sie durch die Acten bewiesen sind; so kann man in der That über die Natur der gegen Lohsen geführten Untersuchung, die fast ohne ihres Gleichen dasteht, und daher über die Beurtheilung der Beschwerde selbst keinen Augenblick in Zweifel seyn. Es liegt vielmehr klar zu Tage, daß dem Beschwerdeführer das herbste Unrecht widerfahren, und daß Seiten der untersuchenden Behörde die gröbste Pflichtwidrigkeit verhangen worden ist.

Bei dieser Evidenz der Sachlage konnte sich daher die Deputation um so weniger entschliessen, den Beitritt zum Beschlusse der ersten Kammer anzurathen, als nach Ausweis der Acten die Fragen: ob Pflichtwidrigkeiten begangen und der Beschwerdeführer dadurch in Nachtheil versetzt worden? — eben gar keiner Erwägung weiter bedürfen.

Da die Staatsregierung schon mehrfach Gelegenheit gehabt hat, von den sämtlichen Acten Einsicht zu nehmen, so muß ihr der Stand der Sache hinlänglich bekannt seyn. Hat sie also den Beschwerdeführer die geforderte Entschädigung verweigert, so geschah es nicht aus Mangel an Bekanntheit mit den Verhältnissen, sondern weil sie sich, wie auch die Majorität der Deputation der jenseitigen Kammer gethan hat, bei Beurtheilung dieser Entschädigungsfrage auf den rechtlichen Standpunct stellte, während die unterzeichnete Deputation der Meinung ist, daß hier mehr vom politischen Gesichtspuncte auszugehen sey. Dieser Ansicht pflichtet auch das Separatvotum des jenseitigen Referenten, ja die ganze erste Kammer bei, die, wie sich aus den gepflogenen Verhandlungen klar zu Tage legt, die vorliegende Beschwerde ganz in demselben Sinne aufgefaßt hat, wie es die unterzeichnete Deputation thun zu müssen geglaubt, und ohne Zweifel gleichfalls einen bestimmten Antrag auf Entschädigung des Beschwerdeführers gestellt haben würde, wenn ihr die



Acten vorgelegen, und die Möglichkeit beigewohnt hätte, den Anspruch selbst klar zu übersehen. Handelt es sich also vorerst nur darum, ob dem zu stellenden Antrage eine bestimmte Richtung zu geben, so braucht blos constatirt zu seyn, daß dem Beschwerdeführer Unrecht geschehen ist. Ist dieß — und es ist unbezweifelt — so kann der Antrag nicht dahin gehen, zu erwägen, ob Unrecht geschehen und in wie weit eine Entschädigung dafür zu gewähren, sondern es ist auszusprechen, daß Entschädigung ganz bestimmt, und zwar nach Maassgabe des erlittenen Unrechts, zuzubilligen sey.

Steht also fest, daß und warum ein bestimmter Antrag vorzuziehen sey, so ist nunmehr auf die weit wichtigere Frage: ob ein solcher Antrag überhaupt zulässig und zweckmäßig? — oder mit andern Worten: — ob der Gegenstand der Beschwerde mehr von seiner rechtlichen, als politischen Seite zu beurtheilen sey? näher einzugehen. Wenn die Deputation der Ansicht ist, daß Lohse schon jetzt und noch ehe er auf dem Wege des Civilprocesses ein günstiges Resultat erlangt hat, möglichst entsprechend zu entschädigen sey, so dürften hierbei folgende Punkte von Einfluß seyn. Entweder der Beschwerdeführer würde den Prozeß gewinnen, oder er würde ihn verlieren. Nimmt man nun das Erstere an, so ist nicht abzusehen, warum der Staat erst einen langen Prozeß führen soll, dessen für ihn ungünstiges Ende schon im Voraus gewiß ist? warum er erst eine Menge Kosten aufwenden und am Ende noch einen grössern Ersatz leisten soll, als jetzt? — Besser also, er bezahlt das, wozu er allem Anschein nach ohnehin durch Urtheil und Recht noch genöthigt werden wird, sogleich, da es des Staates nicht würdig ist, die Erfüllung unbezweifelnder Verbindlichkeiten, wie ein anderer loser Schuldner, auf die lange Bank zu schieben.

Glaubt man aber, der Beschwerdeführer werde in einem neu anzustellenden Prozesse abermals nichts gewinnen, so müßte es die Verwaltung um so mehr über sich nehmen, dem durch die strengen Formen des Rechts Bedrohten unter die Arme zu greifen, je mehr ihr darum zu thun seyn muß, daß die Ehre des Staates, daß der Glaube der Einzelnen, jedes Besitztum sey unter den Schutz des Ganzen gestellt, kräftig und lebendig erhalten werde.

Daß Lohse an der Verübung des hier in Rede stehenden Diebstahls keinen Theil hat, ist erwiesen — ist erwiesen durch die freisprechenden Erkenntnisse, — ist erwiesen durch die später abgehörten Zeugen zum ewigen Gedächtniß. Nun stellt man freilich den Satz auf, daß nur der Anspruch auf Sachsenbuße machen könne, der nächst dem Beweise seiner Unschuld zugleich darthun könne, daß seine Verhaftung eine widerrechtliche Handlung gewesen sey.



Allein, wenn dieser Grundsatz zum leitenden Princip bei Beurtheilung der Ansprüche auf Entschädigung wegen widerrechtlicher Verhaftung dienen soll, so ist mit Hundert gegen Eins zu wetten, daß auf dem Wege Rechtens ein Anspruch auf Sachsenbuße entweder ganz selten, oder noch wahrscheinlicher gar nie geltend gemacht werden kann, und somit auch auffer allem Zweifel, daß das Recht der persönlichen Freiheit nur ein Phantom ist, eine hohle Phrase, die zwar auf dem Papiere der Verfassungsurkunde steht, aber in der Wirklichkeit nicht existirt.

Die Halsgerichtsordnung Karls V. — ein Gesetz, was an großer Milde doch wahrlich nicht überreich ist, — verlangte, daß glaubwürdige, redliche und genugsame Anzeigen vorhanden seyn müssen, wenn Jemand darauf hin verhaftet werden soll. Nun wird man doch in der That die Indicien, welche zu Lohses Verhaftung Veranlassung gaben, nicht unter die „redlichen und genugsamen“ rechnen wollen. Sagt man aber, es lasse sich im einzelnen concreten Falle nicht genau bestimmen, welches Indicium zu den näheren oder entfernteren zu rechnen sey, und die Sicherheit des Staates fordere, daß es damit im Augenblicke der Verhaftung nicht allzu genau genommen werde; so muß eines Theils wenigstens diese Verhaftung alsbald wieder aufgehoben werden, wenn die Indicien auf eine bestimmte Spur nicht geleitet haben, andern Theils muß für die um des allgemeinen Besten willen entzogene Freiheit Entschädigung gegeben werden, ohne daß man den deshalb zu führenden Nachweis weiter ausdehnt, als auf den Beweis der Unschuld überhaupt. Der, welcher unschuldig eingekerkert war, kann ohnehin nie vollkommen entschädigt werden für die Unruhe, die er erlitten, für den Gram um die entrissene Ehre, für die Qualen der Abgeschiedenheit, — und wenn ihm die reichlichste Sachsenbuße ausgezahlt wird. Deshalb kann der Staat auch diese Entschädigung nicht erst an eine diabolische Beweisführung knüpfen, sondern es muß das Vertrauen feststehen, daß der Wille der höchsten Macht im Staate ein gerechter sey und daß, wenn ein Einzelner um des allgemeinen Besten willen unschuldig hat leiden müssen, dafür auch die Gesamtheit sofort nach Möglichkeit entschädige.

Sehr richtig sagt daher:

Kotteck in seinem Lehrbuche des Vernunftrechts und der Staatswissenschaften, Theil 3. S. 252 und 253.

„Endlich werde dem als unschuldig Erfundenen, zumal wenn er auch zu dem wider ihn entstandenen Verdacht keine selbsteigene Veranlassung gegeben, von Seiten der Gesamtheit, in deren Interesse, — nämlich in jenem der allgemeinen Sicherheit und Rechtsgewährung — er die Leiden des Gefängnisses über sich mußte ergehen lassen, so viel



möglich eine entsprechende Entschädigung zu Theil. Es gründet sich diese letzte Forderung auf denselben Titel, welcher demjenigen, der um des allgemeinen Besten willen einen Theil seines Eigenthums abtreten muß, die Schadloshaltung von Rechtswegen zuspricht. Die persönliche Freiheit soll nicht minder heilig seyn, als ein pecuniäres Besitzthum; auch sie hat ja neben ihrem eigenthümlichen Werth gleichfalls einen pecuniären. Allerwenigst müßte die Entschädigung oder Genugthuung in dem Falle stattfinden, wenn sich als Ergebnis der Untersuchung herausstellte, daß die Verhaftnahme und Detention aus frivolten Gründen geschehen, oder nach dem Gesetz nicht zu rechtfertigen sey, und es würde sodann keinesweges gnügen, daß etwa der Urheber solches Unrechts persönlich dafür haftbar erklärt würde, sondern es sollte auch die Staatsgewalt selbst oder die Gesammtheit einstehen für die Sünden ihrer Bevollmächtigten.“

Da also an der Unschuld des Beschwerdeführers nicht zu zweifeln, und da überdieß die Beschaffenheit der Verdachtsgründe von der Art ist, daß ein bedächtigerer Richter, als der Lohse's war, die sofortige Verhaftung des Letztern darauf hin schwerlich verhängt haben würde; so kann es auch der besonderen rechtlichen Ausführung des formirten Anspruches nicht erst bedürfen, es ist derselbe vielmehr aus politischen Gründen auf dem Wege der Verwaltung zuzugestehen, um so mehr als ein Theil der Entschädigung — die Sachsenbuße vom 3. oder 11. Februar bis 15. Juni 1824. — selbst auch auf dem Rechtswege nicht abgesprochen werden könnte, und als, selbst wenn der Staat Lohsen den geforderten Schadenersatz zu Heller und Pfennig auszahlt, dieser doch für seine verlorne Gesundheit, dafür, daß er eine lange Zeit als ein Verbrecher gegolten, und für die übrigen Leiden seiner Gefangenschaft, nie und von Niemandem entsprechend entschädigt werden kann.

Wollte man das Bedenken aufstellen, daß, dafern man Lohsen die geforderte Entschädigung auf dem Verwaltungswege zubilligte, dann wahrscheinlich alle diejenigen, welche in Mangel Verdachts von einer Untersuchung freigesprochen worden, mit Entschädigungsansprüchen hervortreten würden; so ist dem zweierlei entgegen zu halten. Erstlich ist der vorliegende Beschwerdefall so singulärer Art, daß daraus Consequenzen für die Zukunft in der That kaum abgeleitet werden können. Sodann ist aber auch zu beherzigen, daß dem Staate das Recht der Einzelnen, ihre persönliche Freiheit geschützt zu sehen, so hoch stehen muß, daß einige Tausend Thaler hierfür bezahlte Entschädigungsgelder ganz und gar nicht in Betracht kommen können.



In Erwägung alles dessen schlägt daher nunmehr die Deputation gutachtlich vor:

den Beschluß der ersten Kammer abzulehnen,  
und dafür

im Verein mit Letzterer die Staatsregierung zu ersuchen, dem Beschwerdeführer bei den offenbar in der wider ihn anhängig gewesenen Untersuchung verhangenen groben Pflichtwidrigkeiten des Beamten eine seinem Verluste möglichst entsprechende Entschädigung zu gewähren,

hiernach also

die vorliegende Angelegenheit an die erste Kammer zurückzugeben.

Da, wie bereits angedeutet ist, die erste Kammer ohne Kenntniß der Acten gewesen ist, diese letzteren aber nunmehr zugänglich sind, so steht zu erwarten, daß Erstere ihren Beitritt um so zuverlässiger erklären werde, damit eine in Bezug auf das Recht und den Schutz der persönlichen Freiheit so wichtige Beschwerde nicht abermals zurückgelegt zu werden brauche.

Dresden, am 30. October 1837.

#### Die vierte Deputation der zweiten Kammer.

v. Thielau.

Todt, Referent.

Häntschel aus Königstein.

Euno.

Holm von Egidy.

aus dem Winkel.

Kasten.

Häntschel II



B.

## Anderweiter Bericht

der ersten Deputation der zweiten Kammer,

das Gesetz über die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zu Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes betreffend.

Eingegangen am 24. November 1837.

(Decret, Abth. I. Bd. 2. S. 105.

Bericht an die zweite Kammer, Beil. z. III. Abth. 3. Samml. S. 355.

Protocolle derselben, Abth. III. Bd. 3. S. 260 fg.

Nachträglicher Bericht, S. 575 Beil. z. III. Abth. 3. Samml.

Protocoll, Abth. III. Bd. 3. S. 445 fg.

Bericht an die erste Kammer, Beil. z. II. Abth. 3. Samml. S. 749 fg.)

Die erste Kammer hat bei der kurzen der Ständeversammlung noch zugemessenen Zeit nicht für möglich gehalten, den so eben bezeichneten Gesetz-Entwurf vollständig zu berathen und zum Abschluß zu bringen.

Sie hat indessen die Nothwendigkeit gefühlt, wenigstens über diejenigen gesetzlichen Bestimmungen sich zu vereinigen, welche sich auf die Beitragspflicht der Rittergutsbesitzer, der Forensen und der katholischen Glaubensgenossen beziehen.

Die Regierung hat dem Wunsche derselben entsprochen, und einen abgekürzten aus 23 §§. bestehenden Gesetz-Entwurf der ersten Kammer vorgelegt, welcher ausser einigen dem ersten und zweiten Abschnitt des frühern Gesetzes entnommenen, gleich dringenden Bestimmungen, jene Fragen aus dem dritten Abschnitt zur Entscheidung bringen soll.

Es ist sich hierbei im Wesentlichen und meist wörtlich an die Beschlüsse der zweiten Kammer gehalten worden, da, wie von dem Herrn Cultminister in der Sitzung am 18. dieses Monats beim Beginn der Berathung über die §. 7. erklärt worden, die Regierung ihre in dem Gesetz-Entwurf und den dazu gehörigen Motiven niedergelegte Ansicht über die Beitragspflicht der Rittergüter, welche im Hauptwerk auch die der zweiten Kammer gewesen, nicht geändert habe.

Beilage zur dritten Abtheil. 4te Sammlung.

(64)



Kann nun auch die unterzeichnete Deputation, welcher die Beschlüsse der ersten Kammer über diesen abgekürzten Gesetz-Entwurf zur Begutachtung überwiesen worden, wenigstens in ihrer Mehrheit, von der Meinung, welche sie über die Beitragspflicht der Rittergüter in ihrem ersten Gutachten vertheidigt, nicht zurücktreten; so hat sie dennoch, obgleich die §. 7. in der ersten Kammer wesentliche, ihrer Ansicht und den Beschlüssen der zweiten Kammer ganz entgegenstehende Veränderungen erfahren, sich von der Pflicht nicht entbinden dürfen, zu versuchen, eine Frage, welche schon so lange geschwebt, bis zu dem Zeitpunkte zu beseitigen, wo mit Einführung des neuen Grundsteuersystems ein richtigerer und verhältnismäßigerer Maasstab zur Vertheilung auch der Lasten für Kirchen- und Schulbedürfnisse herzustellen seyn wird.

Werden provisorische Bestimmungen — da ohnehin ein völlig abgeschlossenes Gesetz jetzt nicht durchzuführen ist, — für beide Theile wenigstens den Vortheil haben, daß zahllose Irrungen und Streitigkeiten erspart und die jetzt vorherrschenden Besorgnisse über die Größe der zu übernehmenden Last ausgeglichen werden; so wird zugleich die Art der Vertheilung auf dem Grund der unmittelbar gemachten Erfahrungen weit ruhiger und umsichtiger bestimmt werden können, wenn die Ergebnisse des neuen Grundsteuersystems hinzutreten.

Die erste Kammer erkennt die Beitragspflicht der Rittergutsbesitzer zu den Anlagen für Kirchen- und Schulzwecke zur Hälfte nach der Kopfzahl, zur Hälfte nach der Grundsteuer an, verlangt aber anscheinend jedoch nur an letzterer eine Ermäßigung des Beitrags nach 50 Procent für immer und nicht bloß bis zu Einführung des neuen Grundsteuersystems.

Die Mehrheit der Deputation glaubt, daß auf eine Forderung so ausgehnter Art nicht einzugehen sey.

Fühlt jedoch die Kammer das Bedürfnis einer Vereinigung über diese Frage aus den bereits hervorgehobenen Gründen; so würde die Mehrheit der Deputation derselben nur unter der Bedingung dazu rathen, daß

1. der Abzug auf  $33\frac{1}{3}$  Procent herabgesetzt,

2. nur auf die Hälfte, welche von dem wirklich steuerfreien Grundbesitz aufzubringen, beschränkt, folglich nicht auf die andere nach der Kopfzahl umzulegende Hälfte, auch

3. nicht auf solche Rittergüter, welche schon bisher zur Mitleidenheit verpflichtet gewesen, so wie



4.

nicht auf solche Parzellen eines Rittergutes, welche künftig von demselben abgetrennt und an andere überlassen worden, bezogen, daß

5.

dieser Abzug nur für jetzt und bis zu Einführung des neuen Grundsteuersystems bewilliget, mithin

6.

dem Gesetz nur eine provisorische Gültigkeit bis dahin beigelegt, sodann aber über die Mitleidenheit der Rittergüter zu den fraglichen Lasten, soweit selbige den Grundbesitz treffen, definitiv durch Gesetz entschieden werde.

Die Minderzahl der Deputation vermag mit diesen Bedingungen, und namentlich mit einer Herabsetzung des Abzugs auf  $33\frac{1}{3}$  Procent und dem Zugeständniß desselben nur bis zu der Zeit, wenn das neue Grundsteuersystem vorgelegt wird, sich nicht einzuverstehen, tritt vielmehr den Vorschlägen der ersten Kammer — vorbehaltlich der weiter von der Deputation in ihrer Gesamtheit zu beantragenden Modificationen zum Gesetz-Entwurfe — als billig bei und glaubt, daß nur in soweit eine Befreiung, welche bisher bestanden und zum Vermögensrecht geworden, ohne Eingriff in die Heiligkeit des Eigenthums aufzugeben und aufzuheben sey.

Sollte die Kammer in dem einen oder in dem andern Sinne ihre Entscheidung so geben, daß eine Vereinbarung über den abgekürzten Gesetz-Entwurf mit der ersten Kammer zu hoffen seyn dürfte; so erlaubt sich die Deputation, indem sie der Kürze halber den an dieselbe von deren erster Deputation erstatteten Bericht Bbh.

S. 749. Abth. II. Samml. 3.

zum Grunde legt, zu den von derselben darüber gefaßten Beschlüssen folgende Modificationen zu beantragen.

§. 1.

a.) Daß auf der 6. und 7. Zeile statt:

„für Kirchen- und Schulzwecke“

gesetzt werde:

„für dieselben Kirchen- und Schulzwecke“

kann nicht gebilligt werden.

Der Zweck, auszudrücken, daß vorhandene Fonds ihrer besondern Bestimmung gemäß verwendet werden, wird dadurch nicht erreicht.

Sollte wirklich eine genauere Redaction hier nöthig seyn, möge man diese, da man über den Sinn einverstanden, der Regierung überlassen.

b.) auf der 14. Zeile statt:



zu setzen: „Regierungsbehörde“

„Kreisdirection oder Consistorialbehörde“,

und

c.) am Schluß nach: „wachsen“ einzuschalten:

„in soweit nicht andere stiftungs- oder schenkungsmäßige Bestimmungen vorhanden“,

scheint, wenn auch nicht nöthig, doch unbedenklich.

d.) der S. 755 gemachte Zusatz ist — mit Ausnahme des Schlusssatzes im ersten Puncte

„was jedoch ——— geschehen kann“

Beschluß der zweiten Kammer zu dem ursprünglichen Gesetz, und wird — wenn man auch den so eben bezeichneten Zusatz nicht gerade zweckmäßig finden kann, — dennoch auch mit demselben keinen Grund zu einer Trennung der Meinungen enthalten.

### §. 2.

Die zu den Worten des 2ten Satzes: „mittelfst Spann- und Handdienste“ hinzugefügte Beschränkung:

„in sofern solche nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen“ dürfte zu weit gehen, und die Aufhebung dieser sehr gangbaren und doch ganz unweckmäßigen Vertheilungsweise an den meisten Orten unausführbar machen.

Der Sinn des Gesetzes ist: Kirchen- und Schulbedürfnisse in den Gemeinden durch Geldauflagen aufbringen, nicht mehr im Allgemeinen durch Naturalleistungen umlegen zu lassen.

Haften diese, als Frohnen oder Zinsen, auf einzelnen Gütern nicht als Theil der allgemeinen Umlage, sondern als Reallast zu besondern Zwecken, so werden sie, wie alle übrige dergleichen Reallasten und jährlich wiederkehrende Leistungen durch dieses Gesetz nicht berührt. Glaubt man, dieß schärfer ausdrücken zu müssen, so möge man den zweiten Satz so fassen:

es dürfen daher die Kirchen- und Schulbedürfnisse, soweit solche in den Gemeinden umzulegen sind, nicht weiter durch Naturalleistungen mittelfst Spann- und Handdienste aufgebracht werden.

### §. 3.

ist angenommen und nur das Citat (§. 14.) in der vorletzten Zeile ausgeworfen worden. Der Beitritt wird empfohlen.

### §. 4.

ist dahin abgeändert worden:

„In Städten, welche die Städteordnung angenommen haben,



ist, wenn nach §. 2. Anlagen zu machen sind, nach §. 92. der Städteordnung und in Städten, wo die Städteordnung nicht besteht, nach der für die Gemeindeanlagen bestimmten Weise zu verfahren. Der hiernach festgesetzte 1c.

und soll dem zu Folge bei

§. 5.

auf der 1. und 2. Zeile der Zusatz:

„und solchen Orten, welche die Städteordnung nicht angenommen haben“

ausfallen. Abgesehen, daß die Veränderung, selbst wenn sie angenommen wird, noch einer bessern Redaction bedürfen möchte, dürfte selbige auch durch den jenseits angeführten Grund:

es scheine nicht passend, alle Städte, welche die Städteordnung nicht angenommen haben, den Dörfern gleich zu behandeln und zu verpflichten, die fraglichen Lasten halb nach der Personenzahl, halb nach dem Grundbesitz umzulegen,

nicht gerechtfertigt, ja bedenklich werden, in sofern, als §. 5 a. den ganzen Grundsatz des Gesetzes ausspricht, und namentlich mit §. 5 b. in engster Beziehung steht.

Die Regel, daß die Gesamtlast zur Hälfte nach der Kopffzahl, zur andern Hälfte nach dem Grundbesitz zu vertheilen sey, äussert sich durch das ganze Gesetz vorzüglich da, wo bisher Befreite den Landgemeinden, jene und diese den Städten gegenüberstehen, und es gilt, ein Quotalverhältniß auszuwerfen.

Die kleinern Städte, welche die Städteordnung nicht angenommen haben, werden schon an sich in ihren ganzen Verhältnissen mehr den Landgemeinden sich nähern; es wird aber auch der §. 5 b. vorgesehene Fall, daß nämlich Landgemeinden und Rittergutsbesitzer bei diesen eingepfarrt oder eingeschult sind, gerade hier am häufigsten eintreten, folglich schon darum für beide eine und dieselbe Regel aufzustellen seyn.

Daraus folgt aber keineswegs, daß dieser Fuß auch beizubehalten sey, wenn es gilt, die gefundene Quote in der betreffenden Commun selbst umzulegen; vielmehr ist dergleichen städtischen, eben so wie den Landgemeinden §. 6. und 10. Freiheit gelassen worden, ihre Quote nach einem den örtlichen Verhältnissen angemessenern Fuße unter sich aufzubringen.

Werden dergleichen städtische Gemeinden in dem Localstatut, welches sie nach §. 7. des Gesetz-Entwurfs über Anwendung der Landgemeinde-Ordnung auf kleinere Amts- und Patrimonialstädte zu entwerfen haben, jeden Falls nach §. 92. der Städte- oder nach §. 66. und 67. der Landgemeinde-Ordnung



einen Fuß für die Vertheilung festzusetzen haben, so wird dieser auch auf die fraglichen Lasten auszudehnen und in Anwendung zu bringen seyn.

Man rathet demnach, die §§. 4. und 5. nur in der unveränderten Fassung, wie solche im Gesetz-Entwurfe vorgelegt und von der Kammer bereits genehmigt worden, anzunehmen, jedoch §. 6. in Angemessenheit zu den frühern Beschlüssen einen zweiten Satz des Inhalts anzufügen:

„Auch kann in solchen städtischen Gemeinden, welche die Städteordnung nicht angenommen haben, der ganze Bedarf für Kirche und Schule, oder die nach §. 5 b. ausgeworfene Quote, soweit Anlagen hierzu zu machen sind, nach dem in dem Localstatut für Gemeindeanlagen überhaupt festgesetzten Fuße ausgebracht werden.“

§. 5 b.

Mit der jenseits beschlossenen Weglassung des Wortes:

„unbestrittene“

auf der 2ten Zeile wird sich einzuverstehen, auch werden nach dem Worte:

„eingepfarrten“

noch die von der Kammer bereits früher genehmigten:

„und eingeschulten“

wieder aufzunehmen seyn.

Wenn übrigens von der ersten Kammer hinter die Worte:

„eingepfarrten Landgemeinden“

der Satz:

„wozu auch die eingepfarrten Rittergüter zu rechnen,“

einzuschalten beschlossen worden ist; so wird zwar diesem Zusatz, welcher ganz im Sinne der zweiten Kammer gelegen, ein Bedenken nicht entgegenstehen, derselbe jedoch richtiger so auszudrücken seyn:

„so wie die Rittergüter,“

weil nicht beiden zusammen, vielmehr den Landgemeinden ingleichen den Rittergütern, jeden besonders, eine Quote ausgeworfen werden soll.

§. 6.

soll nach:

„vertheilte Hälfte“

eingeschoben werden:

„unter Genehmigung der Kirchen- und Schulinspection,“

womit sich einzuverstehen seyn wird.



## §. 7.

wird den frühern Beschlüssen gemäs auch hier statt:

„und beziehentlich durch das Consistorium zu Glauchau“  
zu setzen seyn:

„oder Consistorialbehörde“.

In soweit die von der ersten Kammer eingeschalteten §§. 7 b. — o. die Genehmigung der diesseitigen finden, wird unbedenklich seyn, den jenseits vorgeschlagenen Zusatz nach den Worten auf den letzten beiden Zeilen

„durch provisorische Abschätzung der steuerfreien Grundstücke“  
aufzunehmen:

„und zwar, was die Rittergüter anbetrifft, nach den §§. b. — o.  
enthaltenen Grundsätzen,“

obwohl, da §. 7. überhaupt von

„steuerfreien Grundstücken“

handelt, in §. 7 o. auch andere mit Rittergutseigenschaft nicht versehene Güter erwähnt sind, richtiger seyn dürfte, — wie die Deputation anempfehlte, — den Zusatz:

„was die Rittergüter anbetrifft“

ausfallen zu lassen, weil sonst die Frage unentschieden bleibt, wie der Beitrag solcher steuerfreier Grundstücke zu ermitteln sey, welche weder Rittergüter sind, noch obwohl mit Rittergutseigenschaft nicht versehen, dennoch zu den Parochianen in gleichem Verhältniß, wie diese, stehen.

## §. 7 b.

hat zu keiner Erinnerung Veranlassung gegeben.

## §. 7 c.

wird sich zuvörderst mit Veränderung des Bindewortes:

„und“

auf der 1sten Zeile in

„oder“

einverstanden.

Die Fassung entspricht nicht vollkommen dem, was man in der ersten Kammer ausdrücken wollen, und man ist endlich nach mehrfacher Discussion nur zu derselben zurückgekehrt, weil man sich über eine andere passendere nicht zu vereinigen vermocht. Man hat — wie in dem Protocoll vom 20sten d. M. niedergelegt worden — Verjährung, selbst die qualificirte, ausschliessen und blos Verträge, so wie rechtskräftige Entscheidungen, jedoch auch diese nur in soweit



aufrecht erhalten wollen, als sie ihren Grund in besondern factischen Verhältnissen, nicht in bloßem Herkommen oder in vorausgesetzter gesetzlicher Befreiung haben. Dürfte vielleicht durch folgende Fassung:

„Dessenungeachtet ist eine gänzliche oder theilweise Befreiung von Parochiallasten dann zu beachten und aufrecht zu erhalten, wenn selbige einem Rittergute durch ausdrücklichen Vertrag oder rechtskräftige Entscheidung, und zwar in beiden Fällen nicht in Folge eines bloßen Herkommens oder gesetzlicher Befreiung, sondern auf dem Grund factischer Verhältnisse zugesichert worden ist.“

der Sinn der ersten Kammer schärfer hervorgehoben werden können; so wird doch in der Wahl einer geeigneten Fassung kein Grund liegen, die §. mit welcher man, dem Sinne nach, sich einverstehen zu können glaubt, abzulehnen, jene vielmehr der Redaction zu überweisen seyn.

#### §. 7 d.

ist gegen den Vorschlag der Minorität der jenseitigen Deputation, welche in der Kammer durch Uebertritt eines Mitgliedes zur Majorität geworden,

daß nämlich die Besitzer der Rittergüter, wenn ihre Grundstücke in verschiedenen Kirchspielen oder Schulbezirken gelegen seyen, in jedem Kirchspiele oder Schulbezirke nach Verhältniß der darinnen gelegenen Grundstücken zu den Parochiallasten beizutragen haben, mit 21 Stimmen gegen 15 nach dem Vorschlage der nunmehrigen Minorität und dahin entschieden worden:

Die Besitzer der Rittergüter tragen zu den Parochiallasten nur in derjenigen Parochie bei, in welcher der Rittergutshof eingepfarrt ist.

Erinnert sich die Kammer ihres bei §. 41 o. des vorigen Gesetzes gefaßten Beschlusses

§. 388 Abth. III. Samml. 3.

welcher dahin ging:

Der Beitrag, welcher von bisher nicht leistungspflichtigen nach der Grundsteuer sowohl als nach der Kopfzahl zu entrichten, geht der ganzen Kirchen- und Schulgemeinde zu gute, ohne Rücksicht auf den Bezirk, in welchem bei vereinigten Gemeinden das eine oder das andere Grundstück gelegen, in sofern dasselbe nur innerhalb des Kirchen- oder Schulbezirks befindlich, oder als Pertinenz



des Hauptgutes anzusehen, und nicht schon zu einer andern Paro-  
chie oder Schulgemeinde geschlagen gewesen ist;

so wird sie sich für folgende Ansicht wiederholt entscheiden:

„Der Beitrag des Rittergutes, nach der Kopffzahl sowohl als  
nach dem Grundbesitz ist in diejenige Kirchen- oder Schulgemeinde  
zu entrichten, zu welcher der Rittergutshof gewiesen ist, und zwar  
von allen Pertinenzen des Hauptgutes, in sofern diese nicht zu ei-  
nem andern Kirchen- oder Schulbezirk geschlagen sind.“

§. 7 e.

versteht sich von selbst und wird, als bei der folgenden §. mit berücksichtigt,  
hier in Wegfall kommen. Bei

§. 7 f.

ist schon in der ersten Kammer bemerkt worden, daß §. 9. dieses abgekürz-  
ten Entwurfes, welcher wörtlich dem diesseitigen Beschluß entspricht, sich  
weit deutlicher ausdrücke. Man rathet demnach, die §§. 7 e. und f. mit §. 9.  
in folgender Maasse zu verschmelzen:

Wenn zwischen den Kirchen- und Schulgemeinden und den in  
deren Bezirken gelegenen, bisher nicht beigezogenen Rittergütern über  
deren zu den Kirchen- und Schulbedürfnissen zu leistenden Beitrag  
eine freie Vereinigung, — als welche von der Kirchen- oder Schul-  
inspection vor Allem zu versuchen — nicht zu bewirken ist; so  
sind die Besitzer dieser Rittergüter berechtigt, zu verlangen, daß  
ihnen auf den Grund des Verhältnisses §. 5. a. eine Quote ausge-  
worfen werde, nach welcher sie überhaupt zu Kirchen- und Schul-  
bedürfnissen und zwar unabhängig von den weitern Beschlüssen der  
Gemeinde über deren Aufbringung unter sich, beizutragen haben.

§. 7 g.

wird nun, da ohnehin das Wort:

„zuvörderst“

stören dürfte, so anfangen müssen:

„Diese Quote ist zur einen Hälfte nach der Kopffzahl zc.“;

auch erscheint unbedenklich, nach

„wohnhast“

einzuschieben:

„und nach §. 15. nicht befreiet.“



## §. 7 h.

sind zuerst die Anfangsworte:

„zu derjenigen Hälfte“

zu verwandeln in die:

„zu der andern Hälfte etc.“;

ferner die auf der 4ten und 5ten Zeile:

„in sofern nicht eine auch zu jeder Zeit zulässige Vereinigung zu erlangen wäre,“

als nun überflüssig wegzulassen, und nach dem Beschluß der ersten Kammer Zeile 6 statt:

„ihre Güter“

„ihre bisher steuerfreien Güter“

so wie Zeile 11 und 12 statt:

„und beziehentlich das Consistorium zu Glauchau“

zu setzen

„oder Consistorialbehörde“.

## §. 7 i.

war in der ersten Kammer nur bis zu den Worten

„in Anrechnung bringen“

angenommen worden.

Nach den vorausgeschickten Bemerkungen kann die Mehrzahl der Deputation nur beipflichten, wenn diese §. folgende Fassung erhält:

Von dem gesammten, nach §. 7 h. und §. 7 d. zur Mitleidenheit zu ziehenden Gutscomplez geht dem Besitzer bis zu Einführung des neuen Grundsteuersystems eine Ermäßigung zu einem Drittheile zu gute. Diese Ermäßigung geht jedoch auf abzutrennende Parzellen nicht über, vielmehr sind diese nach dem vollen Umfange künftig beizuziehen.“

Zwei Mitglieder der Deputation haben sich mit dieser Fassung nur unter der Bedingung einverstanden wollen, wenn die Ermäßigung bis zur Hälfte zugestanden werde.

Ein Mitglied hat sich dieser Meinung nur unter der Voraussetzung angeschlossen, daß das Gesetz, sofort als definitiv beschlossen, ins Leben trete.

## §. 7 k.

Die Kammer hat sich früher schon gegen eine solche, für beide Theile gleich



lästige Abrechnung entschieden; der Wegfall der §. wird wiederholt zu beschließen, dagegen

## §. 7 l.

beizupflichten seyn, jedoch unter Weglassung des nicht passenden Citats §. 5 b.

## §. 7 m.

Die jenseits beschlossene Einschaltung zwischen

„steuerbare — Grundstücken“

„schon bis jetzt zu den Parochiallasten beitragspflichtig gewesene“

kann die Deputation in ihrer Mehrheit auf keinen Fall empfehlen.

Gegen

## §. 7 n. und 7 o.

findet keine Erinnerung statt, es wird aber in letztem das Citat nur von §§. 7 b. bis m. gehen können.

## §. 8.

ist von der ersten Kammer unverändert angenommen worden; man rathet dasselbe, so wie bei

## §. 9.

unter Anreihung des jenseits beschlossenen Zusatzes am Schluß

„es ist jedoch die Genehmigung der Kirchen- und Schulinspektion dazu erforderlich“

wogegen der weitere Zusatz:

„Es muß jedoch der Maasstab jederzeit auf dem Grundbesitz beruhen“

abzulehnen seyn wird, da er durch die Worte:

„unter den Angeseßenen“

schon mit betroffen ist.

## §. 11.

wird die jenseits unter a. gemachte Einschaltung in der Maase:

„vermöge einer vor Erlassung des Gesetzes gemachten Stiftung oder anderen freien Bewilligung“

so wie die Veränderung unter b.

„für Kirchen- und Schulzwecke,“

ferner



§. 12.  
unverändert und

§. 13.  
in der jenseits beschlossenen Fassung:

„Grundstücksbesitzer, welche, — — sind nur nach ihrem Grundbesitz innerhalb des Kirchspiels oder Schulbezirks in Ansatz zu bringen.

Bekannter — — nach dem Grundbesitz zuzuziehen.

Unbewegliches Vermögen etc.“

anzunehmen seyn.

§. 14.  
kann die Einschaltung unter

a.

„wenn sie nicht — — betreffen“

zur Aufnahme nicht empfohlen werden, einmal, weil dadurch der Zweck des Gesetzes, die Forenser zur Mitleidenheit zu ziehen, leicht ganz vereitelt werden könnte, und dann, weil man hier sogar weiter als §. 7 e. gehen würde. Man möge dagegen die §. so beginnen:

„Ausser in den §. 7 e. vorgesehenen Fällen steht eine Realbefreiung nur den Grundstücken zu etc.“

den unter b. gemachten Zusatz ablehnen, im Uebrigen der §. so wie solche früher beschlossen worden, ohne weitere Veränderung beistimmen.

§. 15. und 16.  
sind unverändert nach dem diesseitigen Beschluß angenommen worden.

§. 17.

wird mit der S. 775 des jenseitigen Berichts zum 2ten Satz vorgeschlagenen Veränderung anzunehmen, auch wird der Seite 776 unter b. ausgedrückten Ermächtigung in der Schrift beizupflichten seyn.

§. 18. und 19.

ist man mit der ersten Kammer einverstanden, beide §§. zur Zeit abzulehnen, weil die Grundsätze über Ausparrungen und Ausschulungen reiflicher Erörterungen bedürfen und nur im Zusammenhange richtig zu lösen sind.

Die

§§. 20. 21. 22. und 23.

sind den diesseitigen Beschlüssen gemäß und jenseits ohne Veränderung angenommen worden.

Noch hat man dem



S. 297 und 301 Abth. III. Bd. 3. beschlossenen Antrage in die Schrift:

daß die hohe Staatsregierung den §. 95. der Verordnung vom 9. Juni 1835. dahin erläutern möge, daß das für die Schulkinder zu entrichtende Schulgeld immer den hauptsächlichsten Theil des §. 39. des Schulgesetzes geordneten Gesamteinkommens eines Schullehrers auszumachen habe,

beigestimmt; es ist daher Einverständnis darüber vorhanden.

Ob nicht aber auch ein anderer

S. 375 Beilage zur III. Abth. 3. Samml.

von der Deputation beantragter, von der Kammer

S. 291 Abth. III. Bd. 3.

einstimmig angenommener Antrag:

daß bei den höhern Behörden für die Anstellung der Kirchen- und Schuldiener Kosten nicht weiter in Ansatz gebracht, die Stempelbeträge hingegen in gleicher Maasse, wie in dem Regulativ vom 20. Februar 1836. bei den Staatsdienern geschehen, vermindert, sodann aber von den Anzustellenden selbst eingezogen und das, was dem entgegen in die Verordnung zum Gesetz über das Elementarvolkschulwesen §. 127. aufgenommen worden, in soweit aufgehoben werden möge,

wieder aufzunehmen und der jenseitigen Kammer zum Beitritt zu empfehlen seyn möchte, wird der Beschlußnahme anheim gestellt; dagegen ein anderer, jenseits angenommener Antrag:

das vorliegende Gesetz nur in der Voraussetzung anzunehmen, daß es der hohen Staatsregierung gefallen möge, die darinnen enthaltenen Bestimmungen demjenigen erweiterten Gesetze einzuverleiben, welches solche vielleicht künftig in Vorschlag bringen dürfte, um auch andere, in dem abgekürzten Gesetze nicht berührte Gegenstände über Parochialleistungen, deren Normirung wünschenswerth erscheint, auf gesetzlichem Wege festzustellen,

nicht annehmbar gefunden, indem nach der Ansicht der Mehrheit der Deputation:

das gegenwärtige Gesetz, soweit dasselbe die Mitleidenheit der Rittergüter zu den fraglichen Lasten betrifft, in seinem Eingange nur als ein provisorisches, bis zur Einführung des neuen Grundsteuersystems bestehendes, zu bezeichnen, von da an aber definitive gesetzliche Be-



stimmung darüber sich zu erbitten, diesseits auch zu dessen Verkündigung nur in dieser Maase und mit den vorher vorgeschlagenen Abänderungen und Zusätzen die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen seyn wird.

Dresden, den 23. November 1837.

Die erste Deputation der zweiten Kammer.

Eisenstuck.

v. Mayer.

Frhr. v. Friesen.

Altenstädt, Referent.

Kour.

Schäffer.

Scholze.

D. Schröder.

D. Haase.



X.

## Bericht

der dritten Deputation der zweiten Kammer]

über den ihr ertheilten Auftrag in Betreff der ständischen Anträge  
des Landtags 1834.

Eingegangen am 27. November 1837.

Bei der Berathung über das hohe Decret vom 13. November 1836., die allerhöchsten Entschliessungen auf verschiedene ständische Anträge und Mittheilungen an die Stände betreffend, wurde der dritten Deputation von der Kammer der Auftrag ertheilt,

„nach Eingang sämmtlicher von der hohen Staatsregierung zugesagten Vorlagen über die Frage, ob noch ständische Anträge der vorigen Ständeversammlung ohne Mittheilung einer Königlichen Entschliessung geblieben seyen, Bericht zu erstatten.“

(Landtags-Acten III. Abth. 1 Bd. S. 475)

Die bezeichneten Vorlagen sind nunmehr eingegangen und größtentheils in beiden Kammern berathen worden, und es ist daher jetzt jenem Auftrage nachzukommen.

Die Deputation war durch §. 109. und 113. der Verfassungsurkunde auffer Zweifel gesetzt, welche Anträge hierbei zu berücksichtigen seyen. Sie hat demgemäs eine Zusammenstellung der bei der vorigen Ständeversammlung von beiden Kammern gemeinschaftlich beschlossenen, durch die ständischen Schriften

Beilage zur dritten Abtheil. 4te Sammlung.

(66)



und deren Beilagen an die hohe Staatsregierung gebrachten Anträge und Wünsche zu den Acten gebracht.

(Beilage sub O.)

Nur solche Anträge sind dabei zu übergehen gewesen, welche sich entweder auf Abänderung und Fassung der zur Berathung vorgelegten Gesetz-Entwürfe, die ohnehin nur in Gemätheit der darüber erfolgten vollständigen Vereinigung zwischen Regierung und Ständen als Gesetze erlassen werden konnten, — oder lediglich auf den Geschäftsgang des vorigen Landtags selbst (z. B. auf dessen Abkürzung) — bezogen.

Aus dieser Uebersicht ergibt sich, daß bei weitem die meisten der ständischen Anträge nicht nur die allerhöchste Genehmigung, sondern auch bereits durch die Verfügungen der Staatsregierung vollständige Erledigung gefunden haben. Andere sind entweder auf bestimmte noch nicht eingetretene Fälle gerichtet, oder einer fortdauernden Berücksichtigung der hohen Staatsregierung empfohlen, oder auch der Erwägung und dem Ermessen derselben anheim gegeben worden.

In sofern nun auch in Bezug auf diese genehmigende Zusicherungen ertheilt worden sind, wird man der geeigneten Rücksichtnahme vertrauensvoll entgegen zu sehen haben. Mehrere Anträge aber sind auch in den, der jetzigen Ständeverammlung vorgelegten höchsten Decreten wiederum berührt, oder sonst bei den Berathungen derselben abermals zur Sprache gekommen. Auch diese mußten im Sinne des der Deputation ertheilten Auftrags für erledigt angesehen werden, da sich die Kammern bereits entschieden haben, ob die Anträge nochmals an die hohe Staatsregierung gebracht werden, oder auf sich beruhen sollen. Nur eine kleine Anzahl derselben bleibt daher übrig, welche nach den Erörterungen der Deputation noch jetzt ohne Mittheilung einer höchsten Entschliessung darauf oder ohne erledigenden Erfolg geblieben sind. Die Deputation hielt sich für verpflichtet über dieselben sich die nöthig erschienene Auskunft von der hohen Staatsregierung zu erbitten, welche hier im Einzelnen mitzutheilen ist.

In der ständischen Schrift vom 31. Juli 1834., die Immobilien-Brandkasse betreffend, waren nächst einer Mehrzahl anderer, durch die Ausführungs-Verordnungen zum Brandkassengesetz erledigten, auch folgende Anträge und Wünsche enthalten:

(U)

gestattet, die Kasse zu vergrößern.



1.) Antrag, es möge Verfügung getroffen werden, daß die Communen die Uebersicht der Berechnungen von Einnahme und Ausgabe bei der Brandversicherungskasse in der Form, wie diese zeither den Obrigkeiten übersendet worden sind, gegen Vorausbestellung und Bezahlung der antheiligen Druckkosten, nach der Einrichtung wie künftig die Gesetzblätter versendet werden, mitgetheilt erhalten.

Hierzu ist von dem Herrn Regierungscommissar bemerkt worden, daß bereits Einrichtung getroffen, auch in öffentlichen Blättern bekannt gemacht worden sey, daß die fraglichen halbjährigen Berechnungen durch die Amtshauptleute im Publikum verbreitet werden, und auf Verlangen gegen Bezahlung von 6 pf. fürs Exemplar daselbst bezogen werden können. Bis jetzt sey aber nur wenig Gebrauch davon gemacht, und darum noch nicht für angemessen erachtet worden, eine andere Versendungsmodalität, namentlich die beim Gesetz- und Verordnungsblatt bestehende einzuführen.

2.) Wunsch, daß es den Obrigkeiten in der Ausführungs-Verordnung dringend zur Pflicht gemacht werde, bei den über die Brandschäden und deren Entstehung anzustellenden Erörterungen nicht nur auf den etwaigen Verdacht bösslicher Brandanlegung, sondern auch auf etwa vorkommende Fahrlässigkeit ihr hauptsächliches Augenmerk zu richten.

In diesem Bezug hat der Herr Regierungscommissar zu erkennen gegeben, daß ausser der im §. 35. der Verordnung vom 14. November 1834. enthaltenen allgemeinen Anweisung eine specielle Einschärfung um deswillen zur Zeit nicht für erforderlich erachtet worden sey, weil auf jene ohnehin schon in der polizeilichen Incumbenz der Obrigkeiten liegende Verpflichtung bereits durch die Dorf-Feuerordnung und das Generale vom 21. Juli 1804. §. 3. genügend hingewiesen worden ist, und es nicht rathsam erscheine, einzelne Vorschriften ohne besondere Veranlassung dazu wiederholt einzuschärfen. Uebrigens würde dieser Punct bei Erlassung der nach beendigter Katastration annoch erforderlichen fernerweiten Ausführungs-Verordnung nochmals in Erwägung gezogen worden seyn.

3.) Wunsch, daß die Directorialcommission autorisirt und angewiesen werden möchte, zu harter Dachung und Anlegung von Brandgiebeln in dringenden Fällen Unterstützung zu bewilligen.



Nach der Bemerkung des Herrn Regierungscommissars hat es das Ministerium des Innern angemessener befunden, die Entschliessung über dergleichen Bewilligungen sich selbst vorzubehalten, und es ist die Commission angewiesen worden, vorkommende Fälle dieser Art gutachtlich anzuzeigen.

Ist nun während des jetzigen Landtags eine Revision des Brandkassen-Gesetzes beantragt und zugesichert worden, und wird sich diese jedenfalls auch auf die betreffenden Ausführungs-Verordnungen zu erstrecken haben, so glaubt die Deputation um so mehr, daß diese drei Anträge

bei der angegebenen Sachlage auf sich beruhen können,

da es ohnedies bei der nächsten Ständerversammlung nicht an Gelegenheit fehlen wird, nochmals darauf zurück zu kommen.

4.) In der ständischen Schrift vom 5. September 1834. die Gesindeordnung betreffend, war bei deren 13ten §. der Antrag gestellt worden: geeignete Veranstaltung dahin treffen zu lassen, daß nach Analogie der §. 19. des Mandats vom 20. September 1826. die erfolgte Aushebung zum Militärdienst in das Gesindedienstbuch eingetragen, dasselbe bei der Militärbehörde bis zur Verabschiedung aufbewahrt und dann letztere mit dem unmittelbar beobachteten Betragen, oder im Fall der Beurlaubung, die Dauer derselben darin bezeugt werde.

Dieser Antrag war auf die Absicht gegründet, die Herrschaften vor einer Verschweigung der Militärpflichtigkeit eines zu ermiethenden Dienstboten sicher zu stellen. Es ist ihm aber von der Staatsregierung nicht entsprochen worden. Wenn jedoch, wie der betreffende Deputationsbericht (Landtags-Acten v. J. 1834. IV. Abth. S. 420) bei dieser Veranlassung selbst ausspricht,

„das Gesindedienstbuch das Alter enthalten, der männliche Dienstbote auch nach dem obengedachten Mandate §. 14. den Geburtschein; auf welchem seine Militärpflicht zu bemerken ist, bei sich führen soll, mithin die Herrschaft Mittel genug in den Händen hat, sich gegen einen derartigen Irrthum zu schützen,“

so dürfte es nach der Ansicht der Deputation unbedenklich erscheinen, auch diesen Antrag

auf sich beruhen zu lassen.



5.) In Bezug auf die Organisation der untern Medicinalbehörden war in die Schrift vom 24. October 1834. der Antrag aufgenommen worden, Verfügung treffen zu wollen, daß die den Bezirksärzten im §. 19. der Instruction bei ihrer amtlichen Correspondenz zugesicherte Portofreiheit auch den Civilbrigaden in ihrer amtlichen Correspondenz mit den Bezirksärzten in medicinalpolizeilichen Angelegenheiten zugestanden werden möge.

Von dem Herrn Regierungskommissar ist erläutert worden, daß die Ausführung des Gesetzes über die untern Medicinalbehörden noch im Werke sey, und bei Erlassung der deshalb nöthigen Verordnung dieser Gegenstand mit in Erwägung kommen werde, weshalb auch hier

für jetzt Beruhigung zu fassen seyn wird.

6.) In der ständischen Schrift vom 29. October 1834., das Heimathsgesetz betreffend, war der Antrag gestellt worden, die bei Einrichtung der Armenversorgung unterzulegenden Vorschriften aus der bisherigen Gesetzgebung zusammenzufassen, und mittelst Verordnung gleichzeitig mit dem Heimathsgesetz bekannt machen und einschärfen zu lassen, — was jedoch nicht erfolgt ist.

Der Herr Regierungskommissar hat darüber folgende Auskunft ertheilt: Die Zusammenstellung der Vorschriften über Einrichtung der Armenversorgung habe bei der Beschleunigung, mit welcher das Heimathsgesetz zu erlassen war, weil es schon mit dem 1. Januar 1835. in Wirksamkeit treten sollte, nicht gleichzeitig erfolgen können. Nachher sey zwar dazu versprochen worden; man habe sich aber dabei überzeugt, daß diese wichtige Materie einer gänzlichen Revision zu unterwerfen sey, als worauf auch die jetzt versammelten Stände in der Schrift vom 16. Juni dieses Jahres angetragen hätten. Unter solchen Umständen habe es nicht für angemessen erachtet werden können, annoch eine besondere Zusammenstellung der zeither hierunter bestandenen Vorschriften bekannt zu machen.

Die Deputation muß der letztern Ansicht vollkommen beipflichten, und erachtet den frühern ständischen Antrag durch den jetzt stehenden für völlig erledigt.

Es hat nach diesem Allen die Deputation schließlich die Ueberzeugung auszusprechen, daß in keinem Puncte eine ausdrückliche Wiederholung der frühern Anträge sich nöthig zeige und rathet daher der verehrten Kammer an,



bei der angeführten Sachlage allenthalben für jetzt Beruhigung zu fassen.

Dresden, am 27. November 1837.

### Die dritte Deputation der zweiten Kammer.

Reiche-Eisenstuck.

D. Haase.

v. Lenßer.

D. Wiesand.

v. Dieskau.

D. Schröder.

Kömer, Referent.





## U e b e r s i c h t

der während des Landtags 1834. durch die ständischen Schriften und  
deren Beilagen an die hohe Staatsregierung gebrachten ständischen  
Anträge und Wünsche

und

der darauf erfolgten Entschliessungen und Erledigungen.

---



## Anträge.

## Erledigungen.

## I.

(Ständische Schrift vom 1. Mai 1833, den Abdruck der Deputations-Gutachten in dem verkäuflichen Theile der Landtags-Acten betr.)

Gesuch um Genehmigung, daß schon jetzt und unerwartet der definitiven Feststellung der Geschäfts-Ordnung die im letzten Satze §. 147. der Landtags-Ordnung enthaltene Bestimmung suspendirt und alle Deputationsberichte, sofern sie nicht geheim zu behandelnde Gegenstände betreffen, sofort in dem verkäuflichen Theile der Landtags-Acten abgedruckt werden.

Landt. Act. I. Abth. 2. Bd. S. 528.

## II.

(Ständische Schrift vom 24. Juni 1833, den Antrag die 4procentige Landeschuld auf eine 3procentige herabzusetzen betr.)

a.) Antrag, den Zinsfuß der ständischen Anleihe vom Jahre 1820. nach dem beigelegten Plane von 4 auf 3 pro Cent herabzusetzen und in dem Falle, daß alle Inhaber der 4procentigen Obligationen sich zum Eintritt in die 3procentige Anleihe melden, und daß dadurch bedeutende Kassenbestände erwachsen möchten, dieselben, so wie alle dergleichen sonst entbehrlich werdende zur Tilgung der ältern 3procentigen landschaftlichen Obligationen zu verwenden, so wie auf Anweisung an die Steuer-Credit-Kassen-Deputation zur Erlassung der nöthigen öffentlichen Bekanntmachung.

Genehmigt durch

Decret vom 25. Mai 1833.

(Landt. Act. I. Abth. 2. Bd. S. 624.)

und es ist seitdem der Abdruck in dieser Weise erfolgt.

Genehmigt durch

Decret vom 25. Juni 1833.

(Landt. Act. I. Abth. 3. Bd. S. 120.)

In Gemähsheit der Anträge sind erlassen worden:

die Bekanntmachung des Gesammit-Ministerii, die Tilgung der 4procentigen Landeschulden betr. vom 6. Juli 1833.

(Ges. Samml. f. d. J. 1833. S. 72.)

und die Bekanntmachung der zur Steuer-Credit-Kasse verordneten landschaftlichen Deputirten vom 29. Juni 1833.

(ebend.)

Auch hat der Ständeversammlung 1836. ein Decret über das gesammte Staats-Schuldenwesen vorgelegen.

(Landt. Act. I. Abth. 1. Bd. S. 139.)



## Anträge.

b.) Wunsch, daß, wenn im Fall der Genehmigung des vorgelegten Planes Inhaber der durch die künftige Ausloosung herausgekommenen 4procentigen landschaftlichen Obligationen mit ihren in diesen angelegt gewesenen Kapitalien in die 3procentige Anleihe überzutreten, jedoch ihr Kapital, das in grössern 4procentigen Obligationen verschrieben gewesen, nunmehr in kleinern 3procentigen Obligationen anzulegen wünschen, der betreffenden Behörde anbefohlen werde, dergleichen Wünsche einzelner Gläubiger thunlichst zu berücksichtigen.  
Landt. Act. I. Abth. 3. Bd. S. 117 ic.

## III.

(Ständische Schrift vom 23. Juli 1833., die Erklärung auf das allerhöchste Decret, die ordinaire Magazinlieferung betr.)

Wunsch, daß von den Lieferungs-Pflichtigen (zur ordinären Magazinlieferung) der von ihnen wahlweise zu zahlende Durchschnittspreis in preussischem Gelde ohne Aufgeld angenommen werde.

Landt. Act. I. Abth. 3. Bd. S. 128.

## IV.

(Ständische Schrift vom 5. August 1833., die Erklärung über den Gesetz-Entwurf, die Einrichtung der Staatsschulden-Kasse betr.)

Voraussetzung (bei der Zustimmung zu dem Gesetz-Entwurfe, die Einrichtung der Staatsschulden-Kasse betr.) daß

## Erledigungen.

Die Veranschlagung der Naturalien geschieht dem Wunsche gemäs für das zu zahlende Geldäquivalent in preussischem Courant.  
(Bekanntmachung des Kriegsministerii vom 1. November 1837. Leipziger Zeitung 1837. S. 3394.)



## Anträge.

a.) das Gesetz erst dann erscheine, wenn entschieden ist, ob eine Vereinigung der oberlausitzer und erbländischen Steuerschulden in Gemäßheit des auf diesen Punct sich beziehenden Vertrags stattfinden werde;

b.) der zur Verwaltung der Staatsschulden-Kasse bestellte Ausschuss berechtigt werde, von dem unter unmittelbarer Leitung des Finanz-Ministerium zu beendigenden Schuldenwesen der Hauptauswechslungs-Kasse jederzeit Kenntniß zu nehmen.

Landt. Act. I. Abth. 3. Bd. S. 141.

## V.

(Beil. zur Ständischen Schrift vom 30. August 1833. sub M., die Erklärung über den Gesetz-Entwurf über die Beweiskraft der Bücher, Schlußzettel und Attestate der verpflichteten Mäkler enthaltend.)

Voraussetzung, daß durch die Administrativ-Verordnungen (in Betreff der außerhalb Leipzig anzustellenden Mäkler) den Schriften der in andern Orten (als Leipzig) anzustellenden Mäkler nur in sofern, als sie die §§. 2. und 6. der Leipziger Mäklerordnung angegebenen allgemeinen und besondern Eigenschaften haben, auch in Hinsicht auf die Wahl und Prüfung der anzustellenden Subjecte eine ähnliche Einrichtung wie in Leipzig getroffen wird, eine gleiche Beweiskraft werde beigelegt werden.

Landt. Act. I. Abth. 3. Bd. S. 198.

## Erledigungen.

a.) erledigt durch die Erklärung beider Kammern zum Protocoll, in der zweiten Kammer am 20. August 1834.

(Landt. Act. III. Abth. 4. Bd. S. 464.)

in der ersten Kammer am 17. Septbr. dess. J.

(Landt. Act. II. Abth. 5. Bd. S. 207.)

b.) genehmigt durch Decret vom 29. Septbr. 1834.

(Landt. Act. I. Abth. 4. Bd. S. 188.)

Auf dem Landtage 1836. wurde der Antrag bei der Discussion des Decrets über das Staatsschuldenwesen in der zweiten Kammer zwar wiederholt, aber von der Kammer abgelehnt.

(Landt. Act. III. Abth. 1. Bd. S. 45.)

Zugesichert im

Decret vom 21. Septbr. 1833.

(Landt. Acten I. Abth. 3. Bd. S. 214.)

Die Verordnung der Königl. Landesdirection, die Dresdner Mäklerordnung betr. vom 14. April 1834.

(Ges. Samml. 1834. S. 111.)

enthält eine entsprechende Verfügung.



## Anträge.

## Erledigungen.

## VI.

(Ständische Schrift vom 30. August 1833., das Decret und den Gesetz-Entwurf wegen einiger Bestimmungen in Ansehung des Handelsgerichts-Prozesses betr.)

Voraussetzung (bei Genehmigung des 10. §. des Gesetz-Entwurfs), daß sich bei der künftigen Einrichtung des Instanzenzugs nicht etwa besondere Bedenken gegen die dann eintretende Anwendung der allgemeinen Prozeßvorschriften auf den Handelsgerichts-Prozeß ergäben, als für welchen Fall besonderer Antrag vorbehalten bleibe.

(In diesem Sinne wurde auch die Beifügung einer 12ten §. (Zusatz-Paragraph) beantragt.)

Landt. Act. I. Abth. 3. Bd. S. 199 sq.

## VII.

(Ständische Schrift vom 2. September 1833. die Veräußerung vom Staatsgute betr.)

a.) Antrag, daß künftig die Veräußerung (solcher zum Staatsgute gehöriger Grundstücke, wegen deren Veräußerung verfassungs-

Das Gesetz wurde mit dieser §. publicirt.

(Ges. Samml. 1833. S. 112.)

Nach erfolgter Publication des Gesetzes über die höheren Justizbehörden und den Instanzenzug in Justizsachen, vom 28. Januar 1835.

(Ges. Samml. 1835. S. 55 sq.)

ist in die Ausführungs-Berordnung desselben vom 28. März 1835. die 17. §.

(Ges. Samml. 1835. S. 217.)

mit folgender Vorschrift aufgenommen:

„In Handels-Gerichtssachen sind nunmehr (vom 1. Mai an) die Bestimmungen §. 10. des Gesetzes über den Handelsgerichts-Prozeß vom 21. September und somit auch die Vorschriften des Gesetzes über höhere Justizbehörden vom 28. Januar d. J. und der gegenwärtigen Verordnung zur Anwendung zu bringen.“

und somit der Vorbehalt erledigt.

Man werde wegen Veräußerung mehrerer zum Staatsgut gehöriger Grundstücke und Geschäfte den, den getreuen Ständen vorgelegten,



## Anträge.

mäßig die vorgängige ständische Zustimmung erforderlich wird) nur erst nach Erfolg dieser Zustimmung angeordnet werden möge.

b.) Wunsch, daß bei der Hauptkasse die Einnahme für das veräußerte Staatsgut, so wie die erfolgte Verwendung in abgesonderten mit dem Namen „Domainenfonds“ zu bezeichnenden Kapiteln geführt werden möge.

Uebrigens enthält die Beilage der Schrift theils allgemeine, theils besondere zur Berücksichtigung empfohlene Bemerkungen.

(Landt. Act. I. Abth. 3. Bd. S. 204.)

## VIII.

(Ständische Schrift vom 2. Septbr. 1833., den Gesetz-Entwurf zur Erläuterung der im §. 5. und 6. des Gesetzes wegen Publication und Einführung der allgemeinen Städte-Ordnung vom 2. Februar 1832. enthaltenen Bestimmungen betr.)

Wunsch, daß den Commissarien zur Einführung der allgemeinen Städte-Ordnung zur Obliegenheit gemacht werden wolle, dahin das Absehen zu stellen, daß der numerischen Organi-

## Erledigungen.

von ihnen im Hauptwerke genehmigten Plan, unter thunlicher Berücksichtigung der in der Beilage zur ständischen Schrift enthaltenen Bemerkungen zum Anhalten nehmen lassen, auch sey in dessen Folge durch Verordnung des Finanz-Ministerii vom 28. September 1833. die Ablösung der an die Staatskasse zu entrichtenden Geldzinsen den Zahlungspflichtigen freigestellt; im Uebrigen aber bei der Haupt-Staatskasse die gewünschte Einrichtung dahin getroffen werden, daß die Einnahme für das veräußerte Staatsgut, so wie deren erfolgte Wiederanlage in abgesonderten, mit dem Namen: „Domainenfonds“ zu bezeichnenden Kapiteln geführt werde.

Landtags-Abschied sub B. 16.

(Landt. Act. I. Abth. 4. Bd. S. 625.)

Auf dem jetzigen Landtage erfolgte über diese Angelegenheit die Vorlage des Decrets vom 15. November 1836.

(Landt. Act. I. Abth. 1. Bd. S. 491.)

die mit dem Staatsgute vorgenommenen und ferner vorzunehmenden Veräußerungen betr.

Die beantragte Anweisung der Commissarien sey erfolgt.

(Landt. Abschied sub A. ad 29.)

Landt. Act. I. Abth. 4. Bd. S. 621.



## Anträge.

sation der in Folge des Erläuterungsgesetzes zur Städte-Ordnung zu errichtenden Bürgerausschüsse und bei der ersten Wahl dazu nicht bei dem §. 110. der Städte-Ordnung bestimmten Minimum stehen geblieben, sondern die Wahl, doch unbeschadet der weitem definitiven Bestimmungen im Statute über die künftige Normal-Zahl, auf einige Mitglieder mehr gerichtet werde.

Landt. Act. I. Abth. 3. Bd. S. 211.

## IX.

(Ständische Schrift vom 30. Septbr. 1833., das Verlesen der Gesetze von den Kanzeln betr.)

Bitte und Voraussetzung, es möge das Gesetz (das Verlesen der Gesetze und Gesetz-Auszüge, auch Bekanntmachung anderer nicht kirchlichen Gegenstände von den Kanzeln) erst nach Bekanntmachung des Gesetzes, die Bekanntmachung der Gesetze und Verordnungen betr. promulgiret werden.

Landt. Act. I. Abth. 3. Bd. S. 213.

## X.

(Ständische Schrift vom 11. November 1833., das allerhöchste Decret vom 27. Januar 1833., wegen Errichtung des Staats-Gerichtshofs betr.)

Antrag (sub 1.), daß hinsichtlich der zur Cog-

## Erledigungen.

Das Gesetz, die Bekanntmachung der Gesetze und Verordnungen vom 6. September 1834. ist in der Gesetz-Sammlung No. 23. vom Jahr 1834. unterm 19. September 1834., das Gesetz, die Abstellung des Verlesens der Gesetze von den Kanzeln betr. vom 2. Januar 1835. in dem Gesetz- und Verordnungsblatt No. 1. v. J. 1835. unterm 31. Januar 1835. promulgirt, daher dem Wunsche

entsprochen

worden.

Die Anträge unter 1. und 3. wurden



## Anträge.

nitio und Entscheidung des Staatsgerichtshofs bis zum künftigen Erscheinen des zugesagten Gesetzes, demselben zwar die Wahl der Form des Verfahrens zu überlassen sey, hierbei aber als beschränkender Grundsatz festgestellt und ausgesprochen werde, daß das Verfahren von den Bestimmungen der Verfassungsurkunde §. 146. — 149. und 153. nicht abweiche, und daß bei Anlagefällen die Grundsätze und Formen des accusatorischen Prozesses vorzüglich zu beobachten seyen.

Voraussetzung (sub 3.), daß in demselben Falle die Stände es seyn werden, welche einen Anwalt zur Fortstellung des Prozesses zu ernennen haben.

Antrag (sub 2.), daß bei Eröffnung des nächsten Landtags den Ständen der Entwurf des über das Verfahren beim Staatsgerichtshofe zugesicherten Gesetzes in Folge des allerhöchsten Decrets vom 10. August 1831. vorgelegt werde.

Landt. Act. I. Abth. 3. Bd. S. 318 sq.

## XI.

(Ständische Schrift vom 14. November 1833., die Kompetenz-Verhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungs- Behörden betr.)

Antrag a., daß es gefällig seyn möchte, sowohl über die Zusammensetzung der über Kompetenz-Conflicte in oberster Instanz entscheidenden Behörde in einer, den ministeriellen Einfluß mehr ausschließenden Weise, als über das sonstige Verfahren in Com-

## Erledigungen.

genehmigt in dem Decret vom 26. Februar 1834., die Constituirung und Verpflichtung des Staatsgerichtshofes betr.

(Landt. Act. I. Abth. 3. Bd. S. 482.)

ad 2. Der beantragte Gesetz-Entwurf ist mittels Decrets vom 13. November 1836. vorgelegt worden.

(Landt. Act. I. Abth. 1. Bd. S. 107 und 365.)

Erklärung darüber enthält das Königliche Decret vom 13. November 1836. sub 3. (Landt. Act. I. Abth. 1. Bd. S. 375.)



## Anträge.

petenz=Conflicten baldigst ein eignes Gesetz bearbeiten zu lassen.

b., daß sämtliche, die Vorrechte des Fiscus in privatrechtlicher Beziehung betreffenden gesetzlichen Bestimmungen in dem Sinne thunlichster Beseitigung der sogenannten Privilegia fisci unterworfen werden möchten.

Landt. Act. I. Abth. 3. Bd. S. 323.

## XII.

(Ständische Schrift vom 19. November 1833, die Gesuche um Unterstützung zur Auswanderung betr.)

Antrag, über diejenigen Gegenden Amerika's und sonst, wo es wahrscheinlich ist, daß Auswandernde durch Arbeit und Fleiß ihr Fortkommen finden könnten, nach Befinden an Ort und Stelle genaue Erörterungen an-

## Erledigungen.

ad b. Im Decret vom 27. September 1834.

(Landt. Act. I. Abth. 4. Bd. S. 152)

wird erklärt, es sey schon zeither bei passender Gelegenheit darauf das Absehen gerichtet gewesen. Man wolle aber auch fernerweit sowohl bei etwanigen Gesetzen über einzelne Gegenstände, als bei der Abfassung eines Civil-Gesetzbuchs, in besondere Erwägung nehmen lassen: in wie weit die Vorrechte des Fiscus, ingleichen die Vorrechte anderer moralischer und physischer Personen wegfallen können.

Ebendas.

Man hat sich Seiten der Kammer bei dieser Erklärung beruhigt, da weder in dem Deputationsberichte der ersten Kammer auf das anderweite Decret

(Landt. Act. Beil. zur II. Abth. 3. Samml. S. 243)

noch bei der Debatte in beiden Kammern

(Landt. Act. II. Abth. 3. Bd. S. 490 und III. Abth. 5. Bd. S. 135)

darauf zurückgekommen ist.

In wiefern dieß thunlich sey, werde in nähere Erwägung gezogen werden.

(Landt. Abschied sub II. 5.)

(Landt. Act. I. Abth. 4. Bd. S. 637.)

In der ständischen Schrift vom 15. Sep-



## Anträge.

stellen und die Resultate denjenigen, die auswandern wollen, durch die Behörden mittheilen zu lassen.

Landt. Act. I. Abth. 3. Bd. S. 331.

## XIII.

(Ständische Schrift vom 21. November 1833.  
die Kassenbillets betr.)

Antrag a., auf thunlichste Herabsetzung des Postporto für vaterländisches Papiergeld,

b.) auf Aufhebung der §. 10. des Edicts vom 1. October 1818. ausgesprochenen Zwangsverbindlichkeit, bei Zahlungen an öffentlichen Kassen die Hälfte in Papiergeld zu entrichten, nach Befinden aufzuheben,

c.) nächst Dresden auch in Leipzig eine Staatskasse mit dem Auswechslungsgeschäft der Kassenbillets zu beauftragen,

d.) auf baldthunlichste Aufhebung der jetzigen Hauptauswechslungskasse in Dresden, und Beauftragung einer andern dazu geeigneten Staatskasse mit diesem Geschäfte.

Landt. Act. I. Abth. 3. Bd. S. 337 sq.

## Erledigungen.

tember 1837., die Gesuche um Unterstützung zur Auswanderung nach Amerika betreffend, (Landt. Act. I. Abth. 2. Bd. S. 677)

ist die Voraussetzung ausgesprochen, „daß dem Antrage hochgeneigte Rücksicht bereits vergönnt worden sey,“ und derselbe auch für zukünftige Fälle bereits wiederholt worden.

ad a.) Dem wird entsprochen durch die Verordnung, die Ermäßigung der Portosätze für Papiergeld betr. vom 30. Juli 1834. (Ges. Samml. 20. Stück v. Jahr 1834. S. 157.)

ad b.) Die Ermächtigung, diese Zwangsverbindlichkeit aufzuheben, wird durch §. 3. des Gesetzes vom 30. Juli 1834. (Ges. Samml. 1834. S. 154.) in das Ermessen des Finanz-Ministerii gestellt.

ad c.) Ein dießfalliger Vorbehalt ist in dem gedachten Gesetz §. 4. aufgenommen, (Ges. Samml. 1834. S. 154.) und dem gemäs nach der Verordnung vom 12. August 1836. (Ges. Samml. 1836. S. 207.)

auch in Leipzig eine Auswechslungskasse errichtet worden.

ad d.) wird dem Finanz-Ministerio in dem erwähnten Gesetz §. 4. ebenfalls vorbehalten.



## Anträge.

## Erledigungen.

## XIV.

(Ständische Schrift vom 28. November 1833.,  
den Zollvertrag betr.)

Wunsch, daß bei definitiver Feststellung der  
Verhältnisse zwischen den Vereinsstaaten

a.) bei Anwendung der Nachsteuer die gewerb-  
lichen Verhältnisse des Landes und das In-  
teresse der Staatskasse möglichst berücksich-  
tigt,

b.) gemessene Veranstaltung, wodurch die in  
der 33sten §. des Zollgesetzes erwähnten  
Beamten abzuhalten, den ihnen daselbst zu-  
gestandenen Befugniß zu Verationen der  
Waarenführer und Handeltreibenden, zu mis-  
brauchen, getroffen und festgestellt,

c.) der Zollsatz von eingehenden Hopfen von  
2 Thlr. 12 gr. — für den Centner auf  
1 Thlr. — —, der von Reis an 3 Thlr. —  
— für den Centner auf 1 Thlr. — —, der  
Ausgangszoll von Schaafwolle aber unter  
2 Thlr. — — für den Centner herabgesetzt,

d.) wegen des zu Lande aus Böhmen nach Sach-  
sen eingehenden Getraides und Brodes die  
dermaligen sächsischen Grenz-Accisätze an-  
genommen,

e.) im Betreff der kleinen landwirthschaftlichen  
Branntweimbrennereien, und unter solchen  
auch die in kleinen, ackerbautreibenden Städ-  
ten befindlichen, derartige Controlmaasre-  
geln, welche Sicherstellung der Controle mit  
dem Fortbestehen dieser Brennereien verein-  
gen, angeordnet, und

Die Verordnungen vom 12. und 24. De-  
cember 1833.

(Ges. Samml. v. 1833. S. 375 u. 501)  
haben die Entrichtung der Nachsteuer regulirt.  
§. 111. der Zollordnung vom 4. Decem-  
ber 1833.

(Ges. Samml. von 1833. S. 339)  
entspricht diesem Antrage.

ad c. und d.

Der Bericht der ersten Deputation der zwei-  
ten Kammer

(Landt. Act. 1836. Beil. zur III. Abtheil.  
2te Samml. S. 285)

hat bereits nachgewiesen, in wiefern diese An-  
träge zu berücksichtigen gewesen, und dieselben  
sind, durch die Berathung darüber, hier für  
erledigt zu achten.

Die Branntweinsteuer-Verordnung, welche  
die dießfalligen Maasregeln enthält, erschien  
unterm 4. December 1833.

(Ges. Samml. v. 1833. S. 379)

In der zweiten Kammer ist bei der Debatte  
über das Steuerstrafgesetz vom 28. April 1837.

(Landt. Act. III. Abth. 1. Bd. S. 752)

ein ähnlicher Antrag wiederholt und der frühere  
dadurch erledigt worden.



## Anträge.

- f.) über den Werth des preussischen Geldes, welches bei Eingang = Durchgangs = und Ausgangs = Abgaben in preussischen Silber-Courant zahlbar, solche Coursbestimmungen, wobei das Verhältniß zwischen 20 = und 21 = Guldenfuß möglichst festzuhalten, und das sächsische Conventionsgeld gegen eine Herabsetzung unter seinen wahren Werth sicher zu stellen, thunlichst vermittelt werden.  
Landt. Act. I. Abth. 3. Bd. S. 343 seq.

## XV.

(Ständische Schrift vom 19. December 1833., das Zoll = Strafgesetz betr.)

- a.) Antrag, daß bei Anstellung der Regiebeamten auf eine solche Einrichtung Bedacht genommen werde, welche die Besorgniß entfernt, es möchte bei Bestechungen von dem Regiebeamten selbst, in der Absicht, einen Strafantheil zu erhalten, dem Abgabepflichtigen Anlaß oder Verleitung zur Bestechung gegeben, oder das dargebotene Geschenk nur, um sodann zu denunciiren und einen Strafantheil zu erlangen, angenommen, und so der Abgabepflichtige zur Vollziehung des Vergehens die Bestechung von Officianten selbst inducirt werden.
- b.) Wunsch, es möchten alle diejenigen Punkte in der den Verwaltungsbeamten (bei dem indirecten Abgabewesen) ertheilten Instructionen, welche in Hinsicht auf die zum Schutz derselben in Ausführung ihrer Berufsobligenheit, genehmigten Bestimmungen, so wie auf das von ihnen gegen die Abgabepflicht-

## Erledigungen.

- ad f.) Eine dießfallige Verordnung erschien unterm 18. December 1833.  
(Ges. Samml. v. 1833. S. 496)  
eine anderweite unterm 2. Juli 1836.  
(Ges. Samml. v. 1836. S. 170)  
Auch berührt das höchste Decret vom 7. Januar 1837. das Geld = und Münzwesen hiesiger Lande betr.  
(Landt. Act. IV. Abth. S. 3)  
auch diesen Gegenstand.

Der Landtags = Abschied sub I. A. ad 16.  
(Landt. Act. I. Abth. 4. Bd. S. 621)

sagt darüber:

ad a.) Es sey der ständischen Besorgniß durch die Einrichtung begegnet worden, daß der Strafantheil der bei der indirecten Abgaberegierung angestellten Officianten auf die wegen dargebotener Geschenke verwirkten Strafen der Abgabepflichtigen sich nicht erstrecken,

ad b. und c.) es seyen auch in die Instructionen der gedachten Officianten genaue Vorschriften hinsichtlich ihres Benehmens gegen die Abgabepflichtigen aufgenommen, und in dieser Hinsicht sowohl, als auch in Beziehung auf die Gattung, Höhe und Abstufung der einzelnen Strafen die wesentlichsten Bestim-



## Anträge.

tigen zu beobachtende Verfahren, Interesse für das Publikum haben, und zwar wo möglich mit dem Strafgesetze gleichzeitig oder doch ehebaldigst nachher, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

e.) Wunsch, daß zu möglichst allgemeiner Verbreitung der Kenntnißnahme vom Gesetze besondere, hierzu geeignete Veranstaltung getroffen werde.

Landt. Act. I. Abth. 3. Bd. S. 415 seq.

## XVI.

(Ständische Schrift vom 19. December 1833., das Gesetz wegen Vervollständigung des §. 55. des Wahlgesetzes betr.)

Antrag, es möge wegen derjenigen Vorschriften des Wahlgesetzes, bei denen sich ihrem Inhalte und den bisher gesammelten Erfahrungen nach die Nothwendigkeit zeigt, den darin zu erblickenden Zweifeln und Bedenken, so wie etwaigen Ausstellungen gegen die Wahlen selbst in gesetzlichem Wege zu begegnen, ein Erläuterungsgesetz entworfen und den Ständen sodann vorgelegt werden.

Landt. Act. I. Abth. 3. Bd. S. 419.

## XVII.

(Ständische Schrift vom 20. December 1833., die Erklärung auf den die an die allgemeine Staatskasse zu entrichtenden Steuern und Abgaben betreffenden Gesetz-Entwurf.)

a.) Ersuchen: Ein Gesetz über die Besteuerung und Entschädigung der bisher Steuerfreien

## Erledigungen.

mungen des allgemeinen Strafgesetzes anmoch besonders in öffentlichen Blättern zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden.

Auf dem jetzigen Landtage aber ist der Ständeverversammlung durch Königl. Decret vom 3. December 1836.

(Landt. Act. I. Abth. 1. Bd. S. 578)

der Entwurf eines neuen Zoll-Strafgesetzes und (ebendas. S. 576)

die gedachte Instruction vorgelegt worden.

Die Vorlegung des Gesetz-Entwurfs vom 16. und 20. Juni 1834., die Erläuterung der §. 17. und 56. des Wahlgesetzes betr., ist erfolgt.

(Landt. Act. I. Abth. 3. Bd. S. 603.)

ad a.) Durch anderweite spätere Beschlüsse war dieser Antrag materiell schon zurückgenommen.



dergestalt, daß letztere dadurch den bisher Steuerbaren definitiv, und zwar baldmöglichst und unerwartet der Feststellung des neuen Grundsteuersystems gleichgestellt würden, und zwar, noch während der gegenwärtigen Ständeversammlung vorzulegen.

h.) Zu verordnen, daß alle Abgaben bei Einbringung der Erzeugnisse des flachen Landes in die Städte mit dem Eintritt des neuen Zollsystems aufhören, und daß, wenn dies nicht sofort zu ermöglichen, solches doch wenigstens thunlichst bald und zwar besonders wegen der in die Städte zur Consumtion nicht gelangenden Gegenstände geschehe.

Landt. Act. I. Abth. 3. Bd. S. 420.

### XVIII.

(Ständische Schrift vom 21. December 1833., den Gesetz-Entwurf über das Untersuchungsverfahren gegen Uebertreter der gesetzlichen Vorschriften in Sachen der indirecten Abgaben betr.)

Vorbehalt, daß das Gesetz (das Untersuchungsverfahren gegen Uebertreter der gesetzlichen Vorschriften in Sachen der indirecten Abgaben betr.) zwar als solches publicirt, bei der nächsten Ständeversammlung aber dieser anderweit zur definitiven Erklärung und Zustimmung vorgelegt werde.

Landt. Act. I. Abth. 3. Bd. S. 429.

(Ständ. Schrift vom 24. October 1834.

Landt. Act. I. Abth. 4. Bd. S. 388)

Die zweite Kammer hat denselben auch bereits ausdrücklich für erledigt erklärt bei der Discussion des Decrets vom 13. November 1836.

(Landt. Act. III. Abth. 1. Bd. S. 483)

ad h.) Die Entschliessung darüber enthält das Decret vom 13. November 1836. sub I. 7.

(Landt. Act. v. 1836. I. Abth. 1. Bd. S. 377)

Die provisorische Erlassung des Gesetzes ist in dessen Schlusssatz selbst ausgesprochen, und dasselbe damit publicirt.

(Ges. Samml. v. J. 1833. 35. Stück, S. 501 seq.)

Der Entwurf des definitiven Steuer-Strafgesetzes aber ist vorgelegt worden mittelst Decrets vom 3. December 1836.

(Landt. Act. I. Abth. 1. Bd. S. 606.)



## Anträge.

## Erledigungen.

## XIX.

(Ständische Schrift vom 13. Februar 1834.,  
die Erleichterung der Allodification  
der Lehne u. s. w. betr.)

Gesuch, es möchte bei gesuchter Erbverwandlung auf dem Fall stehender Lehne möglichst billige Grundsätze beobachtet, und dann, wenn ein Vasall um Allodification nachsucht, die Bewilligung derselben aber wegen nicht zu erlangender Zustimmung eines Mitbelehnten verweigert werden muß, und das Lehn inzwischen auf den Fall zu stehen kommt, auch irgend eine Gefährde von Seiten des Vasallen nicht obwaltet, die Bedingungen in der Maase gestellt werden, wie sie dem bei dem ersten Ansuchen obgewalteten Verhältnisse gemäs sind.

## XX.

(Ständische Schrift vom 19. März 1834.,  
die Organisation der Behörden für  
die Erhebung der directen ic. Steuern  
betr.)

Voraussetzung, es werde die Wirksamkeit der als Receptur- und Administrationsbehörden (für die directen und die früher beim Obersteuer-Collegio ressortirenden indirecten Steuern) zu constituirenden Bezirkseinnahmen in soweit beschränkt werden, daß den betreffenden Gerichtsobrigkeiten die erste Cognition in der Maase überlassen bleibe, daß diese die nöthigen Erörterungen wegen Steuermoderations- und Erlassgesuchen, so wie wegen Nachsichtsertheilungen bei Abführung laufender Steuern anzustellen, die

Die beantragte Berücksichtigung wird zugesichert.

Landtags-Abschied sub I. Nr. 5.

(Landt. Act. I. Abth. 4. Bd. S. 620 ad 5.)

Die Verordnung vom 1. November 1834., die Bildung der Behörden für Erhebung der directen Steuern betreffend, entspricht in der Sten §. ganz dieser Voraussetzung.



Steuerrepartitionen in Dismembrationsfällen, ingleichen die Besteuerung steuerfreier Grundstücke, Realgerechtigkeiten, neuer Häuser und Mahrungen mit Quatemberbeiträgen zu entwerfen und die vorkommenden Steuerdifferenzen zu erörtern, auch das Resultat aller dieser Vorarbeiten der Bezirks-Steuereinnahme mitzutheilen, und in sofern letzterer ein besonderes Bedenken nicht beigegangen, der zweiten Instanz in Steuersachen einzuberichten haben, von welcher sodann die bezügliche Resolution dem Bezirks-Steuereinnahmer sowohl, als der betreffenden Obrigkeit bekannt zu machen.

Antrag 1.) Die Recepturbezirke so normiren zu lassen, daß der Sitz der Bezirkseinnahmen, soweit irgend thunlich, im Mittelpuncte des Bezirks sich befinde, oder auch sonst thunlichster Weise die möglichste Erleichterung der Steuerpflichtigen bei Entrichtung ihrer Steuern erzielt werde, sowohl, und

2.) die Bestellung der Localeinnehmer in den Städten, in Gemäsheit der §§. 180. und 182. der Städteordnung den Stadträthen zu überlassen, ohne daß zur Staatskasse eine Cautionsbestellung Seiten der Communen fernerhin eintrete, hinsichtlich der Dörfer hingegen zu gestatten, daß diese Angelegenheit bis zum Erscheinen der Landgemeindeordnung ausgesetzt bleibe.

Landt. Act. I. Abth. 3. Bd. S. 500 seq.

Der Antrag unter 1. sey thunlichst berücksichtigt worden.

Landtags-Abschied sub B. 18.

(Landt. Act. I. Abth. 4. Bd. S. 625.)

2.) wird genehmigt  
(ebendaf.)

und §. 9. der erwähnten Verordnung ist ganz entsprechend.



## Anträge.

## Erledigungen.

## XXI.

(Ständische Schrift vom 26. März 1834., das Gesetz über provisorische Beschränkung der Brandvergütungen betr.)

Antrag a.) es möge die in §. 1. und 3. des Gesetzes (über die provisorische Beschränkung der Immobilial- = Brandvergütungen) erwähnte Taxation des Werthes, den ein abgebranntes Gebäude unmittelbar vor dem Brande gehabt hat, nur dann geschehen, wenn sich dringende Vermuthung einer Versicherung über  $\frac{5}{6}$ . des wahren Werthes oder sonstige Gefahrde ergibt, und deshalb das Nöthige an die Behörden im Wege der Verordnung verfügt werden,

b.) denselben dabei auch zur Pflicht gemacht werden, daß sie auf die Gebäude, bei denen mit Vergleichung der katastrirten Versicherungen übermäßige Werthangaben anzunehmen stehen, und wo sich sonst Verdacht einer Gefahrde zeigt, in Zeiten ihr Augenmerk richten, darüber nähere Erkundigung einziehen, und nach Befinden zur unverlängten Ermittlung des wahren Werthes verschreiten.

Landt. Act. I. Abth. 3. Bd. S. 531.

## XXII.

(Ständische Schrift vom 9. Mai 1834., das Gesetz wegen der Wetterschäden der Weinberge betr.)

Antrag a.) für den Eintritt der Giltigkeit des Gesetzes wegen der Wetterschäden der Weinberge, einen andern Termin aufzunehmen;

Beilage zur dritten Abtheil. 4te Sammlung.

Man sehe diesen Wunsch für erledigt an, indem dieses Gesetz durch das bevorstehende definitive Brandversicherungs-Gesetz außer Kraft treten werde.

Landt.-Abschied sub I. A. 31.

(Landt. Act. Abth. I. Bd. 4. S. 621)

Diesem Antrage entspricht die §. 9. der Verordnung vom 3. April 1834.

ad a.) Das Gesetz ist mit Veränderung des Termins publicirt in der Ges. Samml. v. J. 1834. 17. Stück S. 133.

(69)



## Anträge.

- b.) die von dem Sitz der ordentlichen Gerichtsobrigkeit entfernt liegenden Weinberge für die im Gesetz bemerkten Calamitätsfälle einer nähern Gerichtsobrigkeit zuzuweisen.

Landt. Act. I. Abth. 3. Bd. S. 555.

## XXIII.

(Ständische Schrift, die in Frage gekommene Aufhebung der Staatslotterie und die Abstellung der dabei bemerkten Mängel und Misbräuche betr., vom 22. Mai 1834.

- a.) Gesuch, durch die Gesandtschaft am deutschen Bundestage solche Einleitungen vermitteln zu lassen, durch welche in kürzester Zeit eine allgemeine Aufhebung aller und jeder in den Staaten des deutschen Bundes bestehenden Lotterien und Lotto's veranlaßt und herbeigeführt werden könne.

Antrag 1.) daß der Regieaufwand bei der Lotterie möglichst vermindert,

- 2.) die Bedingungen, unter denen die Hauptcollecteurs die Loose an die Subcollecteurs überlassen können, streng geregelt,
- 3.) die Uebertragung solcher Subcollectionen nur an völlig rechtliche, zuverlässige und sichere Personen gestattet, zu dem Ende

## Erledigungen.

ad b.) Bereits 1833. sey die Ueberweisung einiger in Lösniger Flur gelegener und mit der Erbgerichtsbarkeit in das Amt Mügeln gehörig gewesener Weinbergsgrundstücke an das Justizamt Dresden erfolgt, und für jetzt dergleichen entfernte Grundstücke weiter nicht bekannt, daher der Antrag für erledigt anzusehen; doch werde, wenn in der Folge dergleichen Fälle vorkommen sollten, und die Ueberweisung unbedenklich geschehen kann, dieselbe ohnfehlbar verfügt werden.

Decret vom 16. August 1834.

(Landt. Act. I. Abth. Bd. 3. S. 748 flg.)

Die Königliche Mittheilung in Bezug auf sämtliche Anträge ist erfolgt bei dem Landtage 1836. durch Decret vom 13. November 1836. (Landt. Act. I. Abth. 1. Bd. S. 367.)



## Anträge.

- 4.) Anzeige davon bei den Obrigkeiten gemacht, und deren Erlaubniß nachgesucht, denselben auch
- 5.) diese Erlaubniß in dem Falle, wenn die Zahl der am Orte schon vorhandenen Subcollecteurs hinreichend erscheint, zu verweigern gestattet,
- 6.) die Subcollecteurs unter strenge Aufsicht gestellt, mit allgemeinen Verhaltensvorschriften versehen und für deren Nichtbefolgung mit strenger Ahndung und mit Verlust der gegebenen Erlaubniß bedroht, insonderheit aber ihnen
- 7.) verboten werde, die auszugebenden Loose in kleinern Theilen, als der Plan besagt, mithin unter  $\frac{1}{8}$ . zu vertheilen und sie von mehreren zugleich spielen zu lassen; und daß endlich
- 8.) keinem öffentlich Angestellten eine Haupt- oder Subcollection zu halten gestattet werden möge.

Landt. Act. I. Abth. 3. Bd. S. 567 flg.

## XXIV.

(Ständische Schrift vom 22. Mai 1834., das Gesetz über die Zusammenlegung der Grundstücke betr.)

Antrag, es möchte verordnet werden, daß wenn ein Gesuch auf Zusammenlegung von Grundstücken gerichtet worden, dieß nach pflichtmäßiger Erwägung des Commissars durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werde.

Landt. Act. I. Abth. 3. Bd. S. 574.

## Erledigungen.

Der Antrag werde bei der Entwerfung der Instruction für die Specialcommissarien mit berücksichtigt werden.

Landt. Abschied sub I. A. ad 33.

(Landt. Act. I. Abth. 4. Bd. S. 621.)



## XXV.

(Ständische Schrift vom 31. Mai 1834.,  
die Abkürzung des Landtags betr.)

Bitte, die Ergebnisse der Verhandlungen  
(mit andern deutschen Staaten wegen des  
Münzfusses) dem nächsten Landtage mittheilen  
zu lassen.

Landt.-Act. I. Abthl. 3. Bd. S. 593.

Wunsch, daß die Grundsätze über Pensio-  
nen der Civil-Staatsdiener, wie sie im Gesetze  
über die Verhältnisse der Staatsdiener aufge-  
stellt worden, bei den Militärpensionen, soviel  
es die Verschiedenheit der Verhältnisse nur ir-  
gend gestattet, in Anwendung werde gebracht  
werden, und Ermächtigung zur Erlassung ei-  
nes solchen interimistischen Regulativs durch  
Verordnung.

Landt.-Act. I. Abth. 3. Bd. S. 594.

## XXVI.

(Ständische Schrift vom 24. Juni 1834.,  
die Schlachtsteuer betr.)

Antrag, es möge in die zu dem Gesetze (die  
Schlachtsteuer betr.) zu erlassende Verordnung  
mit aufgenommen werden, daß bei Gewichts-  
angaben der Schlachtstücke den Fleischern selbst  
Differenzen bis auf 5 p. C., denjenigen aber,  
welche die Erläuterung zu dem Tarif A. zu Ent-  
richtung der Schlachtsteuer gleich den Fleischern  
verpflichtet, Differenzen zwischen bewirkter An-  
gabe und wirklichen Befund bis auf 8 p. C.  
nachgesehen werden sollen.

Landt.-Act. I. Abth. 3. Bd. S. 614.

Das Decret vom 7. Januar 1837., das  
Münz- und Geldwesen hiesiger Lande betr.  
(Landt.-Act. IV. Abth. S. 3) berührt den  
Gegenstand des Antrags.

In dem Decret, das Gesetz über Militär-  
pensionen betr., vom 23. November 1836.  
(Landt.-Act. I. Abth. 1. Bd. S. 505)  
wird ausgesprochen, daß dem Antrage zeitlicher  
Gnüge geschehen; und zugleich der Entwurf  
eines definitiven Militär-Pensionsgesetzes vor-  
gelegt.

Die §. 24. der Verordnung wegen der  
Schlachtsteuer vom 4. October 1834. (Ge-  
setzsammlung v. J. 1834. Nr. 27. S. 223)  
entspricht vollständig diesem Antrage.



## Anträge.

## Erledigungen.

## XXVII.

(Ständische Schrift vom 27. Juni 1834., die Beschleunigung des Erscheinens neuer Gesetzbücher betr.)

a.) Bitte, Genehmigung zu ertheilen, daß auf den Grund der Verfassungsurkunde §. 114. und der Landtagsordnung §. 120. eine außerordentliche Deputation gewählt werde, auch die Bearbeitung des Criminalgesetzbuchs dergestalt beschleunigen zu lassen, daß der zum Abdruck zu bringende Entwurf wenigstens ein halbes Jahr vor Eröffnung des Landtags 1836. dieser ständischen Deputation vorgelegt werden könne.

b.) Antrag, die Entwürfe eines neuen Civilgesetzbuchs und einer verbesserten Civilgerichtsordnung der Ständeverammlung sobald als möglich, spätestens aber bis zum Beginn des Landtags 1839. vorlegen, bei dem Landtage 1836. aber der Kammer über den Stand der Sache und wie weit die Bearbeitung beider Entwürfe vorgerückt sey, Eröffnung thun, übrigens aber es veranlassen zu lassen, daß diese Entwürfe, ehe sie zur Mittheilung an die Kammern für geeignet erachtet werden, außer der Prüfung der Regierung ein Jahr vor Eröffnung des Landtags, auf dem sie berathen werden sollen, öffentlich durch den Druck bekannt gemacht werden.

Landt.-Act. I. Abth. 3. Bd. S. 616 und 617.

Die Wahl einer außerordentlichen Deputation zu diesem Zwecke in jeder Kammer ist genehmigt, der Gesetz-Entwurf den Deputationen mitgetheilt worden, und die Berichtserstattung erfolgt.

Auf diesen Antrag erklärt das allerhöchste Decret v. 3. October 1834., daß sich bei der großen Umfanglichkeit der Arbeit, und den vielfachen Wechselfällen, denen dieselbe unterworfen seyn könne, auch die Schwierigkeiten, die sich vielleicht erst bei der Arbeit selbst herausstellen, sich nicht im Voraus übersehen ließen, eine bestimmte Erklärung über den Zeitpunkt, zu welchem die zu fertigenden Entwürfe der ständischen Berathung zu unterwerfen seyn würden, nicht abgeben lasse,

(Landt.-Act. I. Abth. 4. Bd. S. 220)  
bei welcher Erklärung man in beiden Kammern Beruhigung faßte.

(Landt.-Act. II. 5. S. 620, III. 5. S. 163  
flg. Ständ. Schrift v. 28. October 1834.  
Landt.-Act. I. 4. S. 478.)



## Anträge.

## Erledigungen.

## XXVIII.

(Ständische Schrift vom 2. Juli 1834., die Aufhebung der im Mandat vom 12. Juli 1712. enthaltenen Bestimmungen wegen der Selbststrache betr.)

Gesuch, die Bestimmungen des Mandats vom 12. Juli 1712. wider die Selbststrache, so weit sie die Bestrafung der Injurien betreffen, gänzlich aufzuheben, und das desfalls erforderliche Gesetz annoch im Laufe dieses Landtags vorlegen zu lassen.

Landt.-Act. I. Abth. 3. Bd. S. 608.

Das beantragte Gesetz wurde vorgelegt den 2. August 1834.

Landt.-Act. I. Abth. 3. Bd. S. 723, von der Kammer genehmigt,

Ständische Schrift vom 21. October 1834.

Landt.-Act. I. Abth. 4. Bd. S. 244, und erschien unterm 23. October 1834.

(Gesetzsammlung v. J. 1834. 28. Stück, S. 243.)

## XXIX.

(Ständische Schrift vom 5. Juli 1834., die Steuer-Creditkassen-Angelegenheiten betr.)

Antrag, die Steuer-Creditkassen-Deputation zur Verbrennung der zu den justificirten Rechnungen gehörigen Belege auf die Jahre 1829. 1830. und 1831., sowohl was die ältern als neuern Steuerschulden anbelangt, mittelst allerhöchsten Decrets zu autorisiren.

Landt.-Act. I. Abth. 3. Bd. S. 622.

Dem Antrage ist (nach der Mittheilung des Herrn Regierungscommissars) in der, unterm 30. Juli 1834. an die zur Steuercreditkasse verordneten landschaftlichen Deputirten mit allerhöchster Genehmigung erlassenen Verordnung des Gesamtministerium (ausgefertigt beim Finanzministerium) entsprochen worden.

## XXX.

(Ständische Schrift vom 10. Juli 1834., den Gesetz-Entwurf über die höheren Justizbehörden ic. betr.)

Antrag, es möge dahin Einleitung getroffen

Die Verordnung vom 18. December 1835.



## Anträge.

werden, daß das Mittelappellationsgericht zu Budissin die Lehn-Hypotheken- und Fideicommissbehörde auch für solche Güter bilde, welche in dem ihm zugewiesenen Bezirke gelegen sind, jedoch zur Zeit noch bei dem Landesjustizcollegio zu Dresden zur Lehn gehen (ad §. 8.).

Landt.-Act. I. Abth. 3. Bd. S. 639.

Wunsch, es möchten die mit dem Hause Schönburg angeknüpften oder anzuknüpfenden Verhandlungen noch vor Erlangung des Gesetzes (über die höhern Justizbehörden) auf eine solche Weise zum Ende gebracht werden, daß die Bewohner der Schönburgschen Receßherrschaften denen des übrigen Landes in Ansehung der Zahl der Instanzen gleichgestellt werden; auch sey die Ständeversammlung der Ansicht, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Erkenntnisse der Gesamtregierung zu Glauchau in den Fällen, wo es auf 2 conforme Entscheidungen ankommt, nicht mitzuzählen, und überhaupt, wo die Zahl der Erkenntnisse beschränkt ist, nur als Entscheidungen erster Instanz anzusehen seyen.

Ebendas. ad § 41. c. I. S. 650.

## XXXI.

(Ständische Schrift vom 31. Juli 1834., die Immobilial-Brandkasse betr.)

1.) Antrag bei den wegen Ausführung des Gesetzes (die Immobilial-Brandversicherungsanstalt betr.) zu ertheilenden Administrativverfügungen darauf Bedacht nehmen zu lassen (ad §. 7.).

## Erledigungen.

(Gesetzsamml. v. J. 1835. 30. St. S. 644)

bestimmt demgemäs. Auch haben die Kammern bereits bei Berathung des Decretes vom 13. November 1836. sub I. 1., die Erledigung des Antrags ausgesprochen.

(Landt. Act. II. Abth. 1. Bd. S. 309 und III. Abth. 1. Bd. S. 476.)

Der mit dem Hause Schönburg abgeschlossene Receß ist den Kammern mit dem Decret vom 13. November 1836. mitgetheilt worden,

(Landt.-Act. I. Abth. 1. Bd. S. 379)

und die Kammern haben bei dem Inhalte desselben Beruhigung gefast.

(Landt.-Act. II. Abth. 1. Bd. S. 314. III. Abth. 1. Bd. S. 487.)

Diesen Anträgen wird entsprochen durch §. 62. der Verordnung vom 14. Novbr. 1835. (Gesetzsamml. v. 1835. S. 561.)



## Anträge.

α.) daß über die erfolgten Anzeigen von Mobilienversicherungen bei der Ortsobrigkeit, von dieser letztern dem Versicherenden jedesmal eine Bescheinigung ertheilt, ingleichen

β.) zu dießfalliger Controlirung nach Abschluß des Versicherungsgeschäfts von dem Versicherenden die Police zum Behuf der Abschriftsnahme bei der Obrigkeit angezeigt werden müsse, und daß

γ.) das von der Regierungsbehörde bei Concessionsertheilungen an Mobilienversicherungsanstalten diejenigen vorzüglich berücksichtigt werden möchten, welche Versicherungen von Mobilien auch in dem Falle annehmen, wenn sich selbige unter Strohdachung oder überhaupt in feuergefährlichen Gebäuden befinden.

Landt.-Act. 1. Abth. 3. Bd. S. 680 ad §. 7.

2.) ad §. 37. Antrag, im Wege der Administrativverordnung verfügen zu wollen, daß

α.) mit der ersten Revision nach Publication dieses Gesetzes früher als nach Ablauf der §. 37. geordneten Frist verfahren, und

β.) bei den allgemeinen Revisionen auf Zuziehung derjenigen Personen Bedacht genommen werde, welchen die feuerpolizeiliche Aufsicht und die Leitung der Löschanstalten übertragen ist.

Ebendas. S. 693.

## Erledigungen.

Da das neue Gesetz noch nicht vollständig in Ausführung gebracht worden, so muß die Erledigung des Antrags der Zukunft vorbehalten bleiben und derselbe als noch stehend betrachtet werden.

=nd  
für  
=ro  
sng



## Anträge.

## Erledigungen.

3.) (Die in das Gesetz aufgenommene Bestimmung wegen der mit den Ständen zu berathenden Fixation der Beiträge (S. 694 der Schrift ad §. 40.) hat noch keine Folge haben können, da das Gesetz noch in diesem Bezug nicht in vollständiger Wirksamkeit ist.)

4.) ad §. 43. Antrag, dahin Verfügung treffen zu wollen, daß die Communen die Uebersicht der Berechnungen von Einnahme und Ausgabe bei der Brandversicherungs-Kasse in der Form, wie diese zeither den Obrigkeiten übersendet worden sind, gegen Vorausbestellung und Bezahlung der antheiligen Druckkosten nach der Einrichtung, wie zukünftig die Gesetzblätter versendet werden, mitgetheilt erhalten.

Ebendas. S. 696.

5.) ad §. 54. Wunsch, daß in der Ausführungsverordnung den Obrigkeiten dringend zur Pflicht gemacht werde, bei den über die Brandschäden und deren Entstehung anzustellenden Erörterungen nicht nur auf den etwaigen Verdacht bösslicher Brandanlegung, sondern eben so auch auf etwa vorgekommene Fahrlässigkeit ihr hauptsächlichstes Augenmerk zu richten, und thunlichsten Fleißes die sich ergebenden Indicien zu verfolgen.

Ebendas. S. 698.

6.) ad §. 55. Antrag, in der Ausführungsverordnung dahin Verfügung zu treffen, daß die Obrigkeiten bei den Brandschäden-Ermit-

Dasselbe spricht das Decret vom 13. Novbr. 1836. sub l. 5.

(Landt.-Act. 1836. 1. Abth. 1. Bd. S. 375)

aus.

§. 39. der Verordnung hat dieses berücksichtigt.



## Anträge.

telungen nicht allemal auf die gewöhnlich im Orte adhibirt werdenden Gewerken beschränkt werden möchten, sondern die Wahl der Gewerken mehr ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen bleibe.

Ebendas. S. 699.

- 7.) ad §. 56. Wunsch, es möchte bei der wegen der Brandschäden-Taxationen zu erlassenden Instruction an die Gewerken oder sonstigen Taxatoren diese besonders angewiesen werden, daß von ihnen vor Bewerkstelligung der Taxation sich aus den in den Katastern enthaltenen Beschreibungen über die Größe und Umfang und die übrige Beschaffenheit des Gebäudes sowohl durch Erkundigung bei den Nachbarn, Gerichts- und andern zuverlässigen Personen sorgfältig und verantwortlich über die zu taxirenden Objecte die nöthige Kenntniß verschafft werde, damit Täuschungen vermieden würden.

Ebendas. S. 700.

- 8.) ad §. 70. Antrag auf behufige Verfügung im Administrativwege dahin, daß
- a.) den Obrigkeiten in Absicht auf die nach Nr. 1. §. 70. des Gesetz-Entwurfs aufzustellenden Zeugnisse thunlichste Beschleunigung zur Pflicht gemacht, und
  - β.) die wirklich erfolgte Verwendung der für verlorne und beschädigte Feuergeräthe gewährten Vergütungen zur Wiederanschaffung und Wiederherstellung nachgewiesen werde.

Ebendas. S. 704.

- 9.) ad §. 78. Wunsch, daß die Directorial-

## Erledigungen.

Diesem Wunsche ist theils durch §. 42. der Verordnung, theils — nach der Mittheilung des hohen Ministerii des Innern — durch die unterm 20. November 1835. den Taxatoren ertheilte und im Druck erschienene Instruction §. 19. entsprochen worden.

Ist durch die Verordnung §. 44. 45. und 50. angeordnet.



## Anträge.

## Erledigungen.

Commission autorisirt und angewiesen werden möchte,

zu harter Dachung und Anlegung von Brandgiebeln bei einem oder dem andern Hause, welches in einer fortdauernden Reihe feuergefährlicher, mit harter Dachung nicht versehener Gebäude steht, oder sonst seiner Lage nach einen Punct abgiebt, wo dem Feuer Einhalt gethan werden kann, dem Besitzer eine Unterstützung zu bewilligen.

Ebendas. S. 708.

## 10.) Allgemeine Anträge,

A. daß die hohe Staatsregierung den Kammern eine ausführliche Rechnung über die General-Brandkasse vom Jahre 1824. an vorlegen lassen wolle,

B. daß ein die Vervollkommnung der Feuerpolizei und der Löschanstalten bezweckendes Gesetz entworfen und den Ständen zur Erklärung mitgetheilt werde, mit Angabe speciell dabei zu berücksichtigender Punkte.

Ebendas. S. 721.

ad A. Die Vorlage ist erfolgt mittelst Decrets vom 29. März 1837.

(Landt. Act. 1837. I. Abth. 2. Bd. S. 233.)

ad B. Dieser lediglich in das Gebiet der Verwaltung gehörige Gegenstand werde erwogen und nach Befinden durch Verordnung erledigt werden,

Decret vom 8. October 1834.

(Landt. Act. I. Abth. 4. Bd. S. 231.)

bei welcher Erklärung die Kammern Beruhigung faßten.

Ständ. Schrift vom 28. October 1834.

(Landt. Act. I. Abth. 4. Bd. S. 484.)

Auch ist dem Antrage durch die Anordnung der Feuer-Commissariat-Districte im ganzen Lande (Verordnung S. 1. und 2.), der genauen Aufsichtigung der Löschgeräthe (Verordnung S. 47. und 48.) und der Prämien für die Spritzen und sonstige Beihülfe (Verordnung S. 58.) entsprochen worden.



## Anträge.

## Erledigungen.

## XXXII.

(Ständische Schrift vom 25. August 1834.,  
die Errichtung von Kreisdirectionen betr.)

Wunsch, (ad §. 2. des Plans, die Kreisdirectionen betr.)

- 1.) daß das Amt Lauterstein im Erzgebirgischen Kreise dem Bezirke der Kreisdirection zu Dresden,
- 2.) die Schönburgschen Lehnsherrschaften aber, so wie
- 3.) die Ämter Frankenberg und Sachsenburg dem 4ten Bezirk, mithin dem der Kreisdirection zu Zwickau zugetheilt werden möchten,

was jedoch nur zur Erwägung gegeben werde.  
Landt. Act. I. Abth. 4. Bd. S. 4.

Wunsch, daß die Verhandlungen mit dem Hause Schönburg noch vor Errichtung der Kreisdirectionen in solcher Maasse beendigt werden möchten, daß die Bewohner der Neceßherrschaften auch in Ansehung der Zahl der Instanzen für Verwaltungsangelegenheiten denen der übrigen Landestheile baldigst gleichgestellt werden.  
ad §. 4.

Ebendas. S. 5.

Antrag, daß mit der Errichtung der Kreisdirectionen schon jetzt und nur mit einstweiliger Aussetzung der aus §. 8. des Plans hervorgehenden Maasregeln (im Betreff der Consistorialgeschäfte) verschritten werden möge. ad §. 8.

Ebendas. S. 7.

Die Eintheilung der Bezirke sey mit der beantragten Modification wegen der Ämter Frankenberg und Sachsenburg erfolgt,

Landtags-Abschied sub 24.

(Landt. Act. I. Abth. 4. Bd. S. 635)

wie auch aus der Verordnung, die Errichtung der Kreisdirectionen betr. vom 6. April 1835.

(Ges. Samml. v. 1835. S. 237 §. 3.)

Dem entspricht der Decree vom 9. October 1835. §. 1.

(Ges. Samml. v. 1835. S. 611.)

Die Verordnung, die veränderte Organisation der evangelisch-lutherisch kirchlichen Mittelbehörden vom 10. April 1835.

(Ges. Samml. v. 1835. S. 243 seq.)

bestimmt dem gemäs.



## Anträge.

Voraussetzung, daß bei den Kreisdirectionen in den Fällen, in welchen solche als Administrativ-Justizbehörden erscheinen, eine collegialische Geschäftsbehandlung allemal eintreten werde. ad §. 14.

Ebendas. S. 8.

Antrag, daß unmittelbare Verfügung an die Amtshauptleute nur in solchen Angelegenheiten, deren Leitung die Ministerien sich unmittelbar vorbehalten haben, oder wo die Umstände Eile gebieten, erlassen werden möchte. ad §. 20.

Ebendas. S. 7.

## XXXIII.

(Ständische Schrift vom 26. August 1834., die Herabsetzung der Anstellungssporteln bei den Civilstaatsdienern betr.)

a.) Antrag auf Herabsetzung der Anstellungssporteln bei den Civilstaatsdienern ad §. 6. des Gesetzes, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betr.

Landt. Act. I. Abth. 4. Bd. S. 12.

b.) Antrag dahin, daß ein quiescirter Staatsdiener, mit Ausnahme jedoch des Falles der organischen Veränderungen und des Falls der Freisprechung eines von seinem Amte in Folge einer Untersuchung entfernten Dieners binnen 3 Jahren, dafern er nicht pensionirt werden könne, wieder anzustellen, und man, wenn in einzelnen etwa vorkommenden Fällen eine Wiederanstellung binnen jener Frist nicht möglich seyn sollte, der Nachweisung und Rechtfertigung der Staatsregierung darüber,

## Erledigungen.

Wird angeordnet durch §. 17. der Verordnung vom 6. April 1835.

(l. c. S. 241.)

Der §. 23. der Verordnung vom 6. April

(c. l. S. 242.)

trifft diese Bestimmung.

Daß dem Gnüge geschehen, sagt das Decret vom 13. November 1836. sub I. 8.

(Landt. Act. 1836. I. Abth. 1. Bd. S. 377)

Sämmtliche Ministerien seyen deshalb angewiesen worden.

Decret vom 20. October 1834.

(Landt. Act. I. Abth. 4. Bd. S. 302)

Das Verzeichniß der quiescirten Staatsdiener ist der Finanzdeputation beider Kammern vorgelegt worden.

(s. Landt. Act. v. 18<sup>36</sup>/<sub>7</sub>. Beil. zur II. Abth.

2. Samml. S. 343 und Beil. zur III.

Abth. 1. Samml. S. 1103.)



## Anträge.

daß sie die Wiederanstellung innerhalb der 3 Jahre nicht habe ermöglichen können, entgegen sehen zu dürfen vergewissert sey, und daß ferner ein Verzeichniß der quiescirten Staatsdiener bei jedem Landtage den Kammern als Unterlage zu dem Budjet mit vorgelegt werden möge. ad §. 19.

Ebendas. S. 25.

Gesuch, mit den Nachbarstaaten Particularverträge Behufs des freien ungeschmälernten Genusses aller und jeder Pensionen, in den gegenseitigen Gebieten abzuschließen, oder diesen Gegenstand bei dem hohen deutschen Bundestage, Behufs einer allgemeinen, alle Bundesstaaten umfassenden Maasregel in Anregung zu bringen. ad §. 33.

Ebendas. S. 44.

Antrag, daß ein Regulativ zu einer Pensionsanstalt für Wittwen und Kinder der Staatsdiener entworfen, der künftigen Ständeversammlung vorgelegt, dieses Regulativ auch nach Befinden auf die Hinterlassenen anderer in dem vorliegenden Gesetz nicht erwähnten öffentlichen Angestellten erstreckt werden möge. ad §. 37.

Ebendas. S. 46.

## XXXIV.

(Ständische Schrift vom 5. September 1834., die Gesindeordnung betr.)

a.) Antrag, geeignete Veranstaltung dahin treffen zu lassen, damit nach Analogie des §. 19. des Mandats vom 20. September 1826. die erfolgte Aushebung zum Militärdienst in das Gesindedienstbuch eingetragen, dasselbe

## Erledigungen.

Man sey, nach vorgängiger Erörterung der Sache, gesonnen, dießfällige Verhandlungen mit den deutschen Bundesstaaten einzuleiten.

Decret vom 20. October 1834. (a. a. D. S. 302.)

Die Erneuerung desselben Antrags ist bei Gelegenheit der Berathung des Budjet auch auf diesem Landtage bereits beschloffen worden.

(Landt. Act. II. Abth. 2. Bd. S. 552, III. Abth. 2. Bd. S. 522.)



## Anträge.

## Erledigungen.

bei der Militärbehörde bis zur Verabschiedung aufbewahrt, und dann letztere mit dem unmittelbar beobachteten Betragen, oder im Fall der Beurteilung die Dauer derselben darin bezeugt werde. ad §. 13.

Landt. Act. I. Abth. 4. Bd. S. 109.

b.) verschiedene Anträge in Betreff des der Gesindeordnung sub C. beigefügten Formulars eines Gesinde-Miethcontracts.

c.) dergleichen in Bezug auf den Entwurf einer Verordnung, polizeiliche Vorschriften über das Gesindewesen betr.

Ebendas. S. 146 sq.

## XXXV.

(Ständische Schrift vom 18. September 1834., die Benutzung der todten Pferde etc. betr.)

Der Wunsch des von Elsterlein auf Kleinpöhla, es möge den Eigenthümern der Pferde deren Tödtung, auch ausschließliche Benutzung derselben für eigne Rechnung gestattet werden, und dießfalls gesetzliche Bestimmung erfolgen, wird zur Berücksichtigung empfohlen.

## XXXVI.

(Ständische Schrift vom 7. October 1834., nachbenanntes betr.)

Wunsch, der Gemeinde zu Lauterbach möchten die bei der stattgefundenen Steuerrevision verlegten Kettenzieherlöhne an 23 Thlr. 8 gr. — aus der Staatskasse zurückerstattet werden.

Landt. Act. I. Abth. 4. Bd. S. 214.

Das Formular ist dem Antrage gemäß veröffentlicht worden.

(Ges. Samml. v. 1835. S. 37)

Sämmtliche Anträge, soweit sich beide Kammern darüber vereinigt hatten, sind in der Verordnung vom 10. Januar 1835.

(Ges. Samml. v. 1835. S. 38 seq.)

materiell berücksichtigt.

Es sey weitere Erörterung über die mit dem Abdeckerwesen in hiesigen Landen nach Befinden zu treffende neue Einrichtung angeordnet worden.

Landt. Abschied sub II. Nr. 6.

(Landt. Act. I. Abth. 4. Bd. S. 637.)

Derselbe Gegenstand ist auch auf dem gegenwärtigen Landtage anderweit zur Sprache gekommen, und in beiden Kammern bereits Beschluß gefaßt worden.

Dem sey Statt zu geben beschlossen worden.

Landtags-Abschied sub II. Nr. 3.

(Landt. Act. I. Abth. 4. Bd. S. 637.)



## Anträge.

## Erledigungen.

## XXXVII.

(Ständische Schrift vom 10. October 1834., die über die Veränderungen in der Particular-Verfassung und Verwaltung der Oberlausitz abgeschlossene Uebereinkunft betr.)

I. Anträge in Betreff des Oberlausitzer Schulwesens, sub 2 — 6.

Landt. Act. I. Abth. 4. Bd. S. 221 sq.

sub 2. da immittelst die Straßenausurrogatgelder in den alten Erblanden und die denselben entsprechende, von der Oberlausitz zu leistende Beihülfe zum Straßebau aufgehoben worden sind, so werde es des letzten Satzes in der 24. §. (des Oberlausitzer Vertrags) nicht ferner bedürfen, und derselbe daher in Wegfall zu bringen seyn.

Ebend. S. 221.

II. sub a. Man verhoffe, daß die Genehmigung des Vertrags mit dem Vorbehalte erfolgen werde, daß in dem §. 60. erwähnten Falle alle Verhältnisse der Ober-

Genehmigende Erklärungen ertheilt bereits der Landtagsabschied sub B. Nr. 21.

(Landt. Act. I. Abth. 4. Bd. S. 632 sq.)

Das Decret vom 14. November 1836. in Betreff der Staatsschuldenkasse und der Uebernahme der Oberlausitzer Steuerschulden auf dieselbe

(Landt. Act. v. 1836. I. Abth. 1. Bd. S. 139 sq.)

erörterte hierauf die jetzige Sachlage und die ständische Schrift vom 14. März 1837. erklärt das Einverständniß der Stände mit der Modification jener Uebernahme

ebend. I. Abth. 2. Bd. S. 227 sq.

Man sehe diese Bestimmung für erledigt an, ohne daß es jedoch dieserhalb des Wegfalls dieses Satzes bedürfen werde.

(Landtagsabsch. ebend. S. 633)

Ist geschehen.

(Ges. Samml. von 1834. St. 38. S. 510 sub e.)



## Anträge.

## Erledigungen.

lausitz zu den alten Erbländen, mit alleiniger Ausnahme des von der Oberlausitz alsdann zu übernehmenden Antheils der gemeinschaftlichen Staatsschulden aufgelöst werden sollte.

ebend. S. 225.

sub b. Antrag auf die Erklärung in Bezug auf §. 2., daß man auf die eigenthümlichen Verhältnisse der Erblände eben so wie auf die der Oberlausitz jederzeit Rücksicht nehmen wolle.

ist erfolgt.  
ebend. S. 509 sub a.

sub c. Bitte, in einem Zusatz zu den §§. 5. und 6. die Beschränkung aufnehmen zu lassen, wie die fraglichen Befugnisse nicht weiter ausgedehnt werden sollten und könnten als sie bereits gesetzlich oder sonst rechtlich bestehen.

ist geschehen.  
ebend. S. 509 sub b.

sub e. Wunsch, daß das Präsentationsrecht in Ansehung des Vorstandes der Regierungsbehörde und des Amtshauptmanns hinwegfalle, indem dadurch die Regierungsrechte beschränkt und die Fortdauer einer Verschiedenheit gegen die Erblände, von denen mehrere Ortschaften zu dem Bautzner Regierungsbezirk überwiesen werden sollen, ausgesprochen werden würde.

§. 10. des Vertrags gestattet nur das einmalige Präsentationsrecht an 3 qualificirte Personen zur Stelle des Amtshauptmanns, und die königl. Erklärung am Schlusse des Vertrags sub e. bestimmt, daß, wenn von diesen 3 Personen keine vom Regenten für annehmlich gefunden werden sollte, diesem sodann freie Entschliessung verbleiben soll.

ebend. S. 486 und 509.

Der Vertrag hat übrigens den Kammern mit dem Decret vom 13. November 1836. vorgelegen und beide Kammern haben bei dessen Bestimmungen Beruhigung gefaßt.

sub e. aa.) Antrag, daß das §. 54. gedachte Oberlausitzer Statut, in soweit es nicht Verwaltungsangelegenheiten betrifft, den Kammern zur Kenntnissnahme vorgelegt werde;

Die Boriage ist erfolgt mittelst des Decretes vom 13. November 1836. sub II. 1.

(Landt. Act. I. Abth. 1. Bd. S. 378.)



## Anträge.

bb.) Voraussetzung, es werde die hohe Staatsregierung bei Ratification des Oberlausitzer Vertrags die sichere Erwartung aussprechen, daß die Lausitzer Provinzialverfassung, wenn künftig eine erbländische verbesserte Kreisrepräsentation eintrete, mit letzterer in möglichstem Einklang gebracht werde.

## XXXVIII.

(Ständische Schrift vom 23. October 1834., das Gesetz über die Erfüllung der Militärpflicht betr.)

Antrag a.) durch abzuschließende Verträge mit fremden Staaten möglichst dahin zu wirken, daß durch die Militärpflicht den Auswanderungen kein Hinderniß in den Weg gesetzt werde;

b.) für die Zeit, wo die Kreisdirectionen noch nicht ins Leben getreten sind, rücksichtlich der zu bildenden Mittelinanz in Recrutirungsangelegenheiten, interimistisch auf administrativem Wege eine anderweite entsprechende Einrichtung zu treffen;

c.) die Recrutirungscommission in der Oberlausitz auf eine gleiche Weise, wie in den Erblanden, oder soweit dieß nicht vollkommen ausführbar, auf eine der Gleichheit beider Landestheile möglichst entsprechende Art zusammensetzen zu lassen;

d.) wenn die Erfahrung einiger Jahre die Zulässigkeit einiger Abkürzung der im Gesetz bestimmten Dienstreservezeit bis auf eine 3jäh-

## Erledigungen.

ist geschehen.

Ges. Samml. a. a. D. S. 509 sub d.

a.) wird zugesagt.

Landt. Abschied ad 36.

(Landt. Act. I. Abth. 4. Bd. S. 621.)

b.) ist zugesagt ebend. und erledigt durch die erfolgte Einrichtung der Kreisdirectionen.

Das betreffende Gesetz und die Verordnung sind mit Weglassung der in den Entwürfen für die Oberlausitz speciell festgesetzten Anordnungen erschienen.

(Ges. Samml. v. 1834. S. 253 und 272.)

d.) wird zugesagt im Landtagsabschied.

(Landt. Act. I. Abth. 4. Bd. S. 622.)



## Anträge.

rige Dauer erweisen sollte, solche auf dem Wege der Verordnung, unerwartet einer Veränderung dießfalliger gesetzlicher Bestimmungen, vorläufig festzusetzen und die betreffende Mannschaft hiernach sofort ihrer Verpflichtung zu entheben;

e.) das Gesetz (über die Militärpflichtigkeit) durch geeignete außerordentliche Veranstaltung zu möglichst allgemeiner Kenntniß der demselben unterworfenen jungen Leute bringen zu lassen.

Landt. Act. I. Abth. 4. Bd. S. 280 sq.

Wunsch, daß die Oberlausitz künftig nur in 2 Recrutirungsbezirke eingetheilt werde.

(ad §. 6. des Entwurfs der Verordnung) ebend. S. 281.

Wunsch, daß die betreffenden Behörden die gedruckten Formulare und Tabellenbogen zu den verschiedenen anzufertigenden Listen ohnentgeltlich zugestellt erhalten. (ad §. 28.)

ebend. S. 282.

Wunsch, daß die Gestellungsorte wo möglich dergestalt bestimmt werden möchten, daß die betreffenden jungen Leute nicht über 4—5 Stunden Weges von ihrem Wohnorte und dahin zu gehen haben. (ad §. 40. d. Entw. d. Verordn.)

ebend. S. 283.

Wunsch, es möge

1.) in der der Recrutirungscommission zu ertheilenden Instruction verordnet wer-

## Erledigungen.

wird zugesagt im Landt. Abschied e. l. S. 622.

Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes §. 1. (Ges. Samml. v. 1834. S. 271) enthält die Bestimmung, daß jeder amtshauptmannschaftliche Bezirk einen Recrutirungsbezirk bilden solle und läßt die im Entwurfe derselben enthaltene hierauf bezügliche Specialbestimmung für die Oberlausitz weg, wodurch sich der Wunsch erledigt.

wird zugesagt im

Landt. Abschied I. Abth. 4. Bd. S. 622.

ist ebenfalls zugesagt.

ebend. S. 622.

ad 1. und 2. Die Berücksichtigung dieser Wünsche wird zugesichert.

(Landt. Act. e. l. S. 622.)



## Anträge.

den, daß die körperliche Untersuchung der Mannschaft geschehen solle,

- a.) nur unter den Augen derjenigen Personen, welche Amts halber concurriren müssen;
  - b.) unter möglicher Beobachtung des Anstandes und Schonung der Schaamhaftigkeit;
  - c.) jedenfalls im Beiseyn eines Mitgliedes der Recrutirungscommission;
  - d.) unter Verpflichtung der dabei gegenwärtigen Personen zu strengster Verschwiegenheit;
- 2.) überhaupt ausdrücklich untersagt werden, in den Geburts- und Gestellscheinen die an den jungen Männern vorgefundenen Gebrechen speciell nachhaftig zu machen;
- 3.) die Instruction für die Militärärzte einer sorgfältigen Revision unterworfen, dabei die Fälle der Untüchtigkeit schärfer bestimmt und alle unwesentlichen Mängel ausgeschieden,
- 4.) diese Instruction selbst aber (jedoch mit Weglassung eines Verzeichnisses der Gebrechen, welche dienstuntüchtig machen) der Verordnung beigelegt werden.  
ebend. S. 284.

## Wunsch,

- a.) daß die jungen Männer, welche nach §. 7. des Gesetzes zu berücksichtigen sind, soweit möglich nur an solche Orte in Garnison gelegt werden möchten, wo sie die Bildung für ihren eigentlichen

## Erledigungen.

Die Bestimmung ad 1 c. hat in §. 34. der Verordnung (l. e. S. 277) Aufnahme gefunden.

ad 3. und 4. es sey dieß zwar bis zur nächsten Recrutirung für jetzt unausführbar, man sey aber nicht abgeneigt, dem Wunsche künftig auf geeignete Weise zu deferiren.

Landt. Abschied ebend.

Die Erfüllung der Wünsche wird nicht nur ad a. schon durch §. 56. der Verordnung ge-



## Anträge.

Lebensberuf am wenigsten zu unterbrechen brauchen,

- b.) daß auf dieselben im Betreff der Beurteilung und der Zeit jährlicher Uebung in den Waffen vorzügliche Rücksicht genommen werde.

(ad §. 66. des Entw.)

ebend. S. 285.

Wunsch, es möge für den Fall, daß es dereinst möglich werden sollte, die Einstandsgelder zu höhern Zinsen als zu 3 pro Cent mit Sicherheit anlegen und benutzen zu können, oder daß sich überhaupt der landübliche Zinsfuß wiederum erhöhen würde, den Einstehern den etwaigen Mehrbetrag dieser Zinsen gesichert und ihnen sodann nicht blos 3 pro Cent, sondern jedesmal landübliche Zinsen gewährt werden.

ebend. S. 285.

Die übrigen auf die Fassung der Verordnung bezüglichen Anträge sind sämtlich in derselben berücksichtigt.

## XXXIX.

(Ständische Schrift vom 24. October 1834., die Organisation der untern Medicinalbehörden betr.)

Antrag, dahin Verfügung treffen zu wollen, daß denjenigen Physicern, welche nicht auf Kündigung stehen, und entweder künftig durch Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit, oder weil ihnen Seiten der Regierung die Bestätigung, oder der Bildung des Bezirks, in dem sie angestellt werden sollten, die Genehmigung versagt wird, ihres Dienstes verlustig werden, Entschä-

## Erledigungen.

sichert, sondern auch in beiden Beziehungen zugesagt im

Landtagsabschiede v. l. S. 622.

für jetzt müsse es bei der Bestimmung der 3 pro Cent bewenden; es werde aber in dem im Antrag beregten Falle Verfügung in dessen Sinne getroffen werden.

ebend. S. 622.

Dem wird entsprochen durch §. 3. der Verordnung vom 30. Juli 1836.

(Ges. Samml. v. 1836. S. 186.)



## Anträge.

## Erledigungen.

digung für den verlorenen Dienstgenuß aus Staatskassen gewährt werden möge. (zu §. 5.)  
Landt. Act. I. Abth. 4. Bd. S. 293.

Antrag, es wolle die hohe Staatsregierung Verfügung treffen, daß die Verpflichtung der Bezirksärzte auf eine solche Weise erfolge, daß es bei ihrer Annahme zu Gerichtsärzten bei nicht königl. Gerichtsstellen, ingleichen bei deren Requisition zu einzelnen gerichtsarztlichen Verrichtungen nicht jedesmal einer neuen Verordnung dazu bedürfe. (zu §. 9.)  
ebend. S. 295.

Antrag, bei der Redigirung der Instruction für die Thierärzte nicht nur im Allgemeinen dahin, daß darin Bestimmungen, wornach die Viehbesitzer in der Gebahrung mit ihren kranken Thieren beschränkt oder Verbote gegen auf der Veterinärschule nicht gebildete oder überhaupt andere Personen ausser den Bezirksthierärzten, den Viehbesitzern auf Verlangen bei Viehkrankheiten beiräthig zu seyn, weder direct aufgenommen werden, noch daraus indirect abgeleitet werden können, Bedacht nehmen, sondern auch namentlich in diesen Instructionen die Untersagung der Betreibung der thierärztlichen Praxis nicht erwähnen, vielmehr an deren Stelle Bestrafung des Schuldigen, und nach Befinden Bekanntmachung des Falls eintreten zu lassen. (ad §. 13.)  
ebend. S. 297.

Antrag, vor allen Dingen nach Publication des Gesetzes amoch die wegen Ausführung des-

Durch §. 11. der allgemeinen Instruction der Bezirksärzte &c. wird dem Antrag deferirt. (l. e. S. 191.)

Dem Antrage ist entsprochen durch die Fassung der 7. §. der Instruction für die Bezirksthierärzte (l. e. S. 196).

Die Resultate der angestellten Erörterungen sind der Finanzdeputation der zweiten Kammer



## Anträge.

selben, insonderheit in Bezug auf die in §. 3 sq. enthaltenen Bestimmungen zu treffenden, und die zur kläreren Uebersicht und zur bessern Beurtheilung des dadurch für die Staatskasse entstehenden Aufwandes nöthigen Erörterungen vornehmen und die Resultate den Ständen bei deren nächster Versammlung vorlegen, bis dahin aber der Ausführung der neuen Einrichtung selbst Anstand geben zu lassen.

ebend. S. 298.

Antrag, Verfügung treffen zu wollen, daß die den Bezirksärzten im §. 19. der Instruction bei ihrer amtlichen Correspondenz zugesicherte Portofreiheit auch den Civilobrigkeiten, insonderheit den Stadträthen, Stadt- und Patrimonialgerichten bei ihrer amtlichen Correspondenz mit den Bezirksärzten in medicinalpolizeilichen Angelegenheiten zugestilligt werden möge.

ebend. S. 299.

Antrag, die Instructionen der Medicinalbeamten gleichzeitig mit dem Gesetze in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen bekannt machen zu lassen.

ebend. S. 300.

## XL.

(Ständische Schrift vom 25. October 1834., das Budget betr.)

Antrag, daß in der Regel über Ersparnisse bei einer Position zum Vortheil anderer nicht verfügt werden möge, ausser bei solchen Positionen eines und desselben Ministerii, bei denen im Laufe der gegenwärtigen Finanzperiode neue Organisationen stattfinden werden — (mit

## Erledigungen.

auf dem Landtage 18 $\frac{36}{37}$ . mitgetheilt worden, (Landt. Act. III. Abth. Beil. 1. Samml. S. 746 flg.)

und beide Kammern haben bei der Berathung über das Budget bereits anderweiten Beschluß gefaßt.

(Landt. Act. 1837. II. Abth. 2. Bd. S. 269, III. Abth. 2. Bd. S. 149.)

ist geschehen.

k. c. S. 187 und 194.

Wird genehmigt im Decret vom 27. October 1834.

(Landt.-Act. I. Abth. 4. Bd. S. 451.)



## Anträge.

Angabe der zu verbindenden, so wie einiger dagegen zu trennenden Positionen).

Landt.-Act. I. Abth. 4. Bd. S. 309.

Wunsch, daß durch die für Position LI. 1. beantragte Verbindung mit LIII. und LIV. der bei der letztern mit 15,000 Thlr. — — berechnete Aufwand zur Zusammenziehung der Truppen zu den jährlichen Uebungen dadurch nicht vermehrt werde.

Ebend.

## I. Das Einnahme-Budjet betr.

Antrag, daß das Kapital von 194,085 Thlr. — gr. 3 pf. (bei der Generalschmelz-Administrationskasse) als Staatseigenthum erklärt und die Verzinsung desselben (dort) in Wegfall gebracht werde.

Ebend. S. 364.

Antrag, daß das bei den Kassen des Blaufarbenwerks Oberschlema in Bestand geführte Kapital von 21,000 Thlr. — — zur Hauptstaatskasse eingeliefert und die fernern Zinsen davon bei dieser vereinnahmt werden möchten.

Ebend.

Antrag, daß die Besoldung der Stelle eines Directors der Steinkohlenwerke künftig in Wegfall kommen möge.

Antrag, eine Revision der Postgesetze zu veranstalten, und wo möglich die in denselben liegenden Beschränkungen zu vermindern und abzuändern, besonders in Bezug auf die Vorschrift, daß die Lohnkutscher mit Extrapost angekommene Reisende erst nach Verlauf von 48 Stunden von dem Stationsorte weiter befördern dürfen.

## Erledigungen.

Wird zugesichert.

Ebend. S. 451.

Dem Antrage ist entsprochen.

(Landt.-Act. 1836. I. Abth. 1. Bd. S. 233.)

Ebenso.

(Landt.-Act. 1837. Beil. zur III. Abtheil. 1. Samml. S. 590.)

Ebenso.

(Landt.-Act. ebend. S. 547.)

Der specielle Antrag sey bereits durch die Verordnung vom 4. November 1830. zum Theil erledigt gewesen, im Allgemeinen aber halte man den jetzigen Zeitpunkt nicht für geeignet, die Postgesetze einer allgemeinen Revision und nach Befinden Abänderung zu unterwerfen.

91  
111  
112  
113  
114  
115



## Anträge.

Antrag, daß die 300 Thlr. — — Remuneration der Hofleibärzte für die über die Hofapotheke geführte Aufsicht künftig mit dem Abgange der jetzigen Percipienten in Wegfall kommen mögen.

Ebend. S. 365.

Antrag darauf, daß künftig das Einnahme-Budget den Reinertrag darstellen möge, welchen jeder Zweig der Staatseinkünfte nach Abzug der erforderlichen Productions- und Verwaltungs-kosten gewährt, und nur die Central-Finanz-Verwaltungskosten in dem Ausgabe-Budget aufgeführt würden.

Ebend.

Antrag, daß künftig der Schulden-Zilgungsfonds der Staatsschulden in der ersten Rubrik des Ausgabe-Budget unter dem allgemeinen Staatsaufwand, gleich nach der ersten Position aufgenommen werde.

Ebend. S. 366.

## II. Das Ausgabe-Budget,

und zwar

## A. den allgemeinen Staatsaufwand betr.

Antrag, bei künftig eintretenden Veränderungen in der Person der Ministerialvor-

Beilage zur dritten Abtheil. 4te Sammlung.

## Erledigungen.

Decret vom 14. November 1836. (Landt.-Act. I. Abth. 1. Bd. S. 233.) Bei der Discussion des Budget auf dem jetzigen Landtage hat über die Abänderungen des Postwesens specielle Berathung stattgefunden, in deren Verfolg die älteren Anträge für erledigt zu erachten sind.

(Landt.-Act. III. Abth. 2. Bd. S. 32 flg. und II. Abth. 2. Bd. S. 109.)

Die 300 Thlr. — — sind im jetzigen Budget als transitorische Post bewilliget worden.

(Landt.-Act. III. Abth. 2. Bd. S. 29.)

Die Genehmigung dieses Antrags wird ausgesprochen in dem hohen Decret vom 27. October 1834. (Landt.-Act. I. Abth. 4. Bd. S. 451.) und vom 14. Novbr. 1836. (Landt.-Act. I. Abth. 1. Bd. S. 216) und das Einnahme-Budget für die Finanzperiode 1837. — 1839. ist demgemäs eingerichtet worden.

Dem Antrag ist entsprochen, siehe Landt.-Act. 1836. I. Abth. 1. Bd. S. 337.

Die beantragte Rücksicht ist nicht allein zugesichert worden,



## Anträge.

stände auf eine mögliche Combination mehrerer Ministerialdepartements unter einem Vorstande Rücksicht nehmen zu wollen.

Ebend. S. 366.

Antrag, bei dem nächsten Budget einen Normal-Etat für das bei sämmtlichen zu dem königlichen Haus-Fideicommiß gehörigen Sammlungen anzustellende Personale vorzulegen.

Ebend.

Antrag, bei den Behörden die Salarirung des niedern Kanzleipersonals mehr durch Copialien als durch die Gehalte anzuordnen.

## B. Das Ministerium der Justiz betr.

Antrag, daß der Ansatz von 75 Thlr. — für einen Armenadvocaten künftig von dem Etat des Appellationsgerichts in Dresden in Wegfall komme.

Ebend. S. 367.

## C. Das Ministerium des Innern betr.

Antrag, es möge künftig ein veränderter Normal-Etat des Ministerii des Innern vorgelegt werden.

Ebend. S. 367.

Antrag, es möchten die Mitglieder der Kreisdirectionen hinsichtlich ihrer Besoldungen den Mitgliedern der Mittel-Appellationsgerichte in angemessener Weise gleichgestellt werden.

Ebend. S. 368.

## Erledigungen.

(Decret vom 27. October 1834. Landt.-Act. I. Abth. 4. Bd. S. 453.)  
sondern auch gegenwärtig bereits eingetreten.

Ist geschehen.

(Landt.-Act. I. Abth. 1. Bd. S. 243.)

In soweit dieß thunlich erscheine, werde man diese Einrichtung durchführen.

Decret vom 27. Octbr., Landt.-Act. I. Abth. 4. Bd. S. 454.)

In dem jetzt vorgelegten Budget ist der Ansatz als transitorisch aufgeführt,

(Landt.-Act. 1837. III. Abth. Beilage 1. Samml. S. 692)

und als solcher bewilligt worden.

(Landt.-Act. 1837. II. Abth. 2. Bd. S. 237, III. Abth. 2. Bd. S. 77.)

Ist geschehen.

Landt.-Act. I. Abth. 1. Bd. S. 247.

Ist berücksichtigt worden.

Landt.-Act. I. Abth. 1. Bd. S. 248.



## Anträge.

Antrag, es möge baldthunlichst eine Reorganisation der Kunstakademie zu Dresden bewirkt, und hierbei auf eine minder kostspielige Einrichtung Bedacht genommen werden.

Ebend.

Wunsch, es möge die Generaldirection der Künste baldthunlichst aufgehoben werden.

Ebend.

Vorschlag, es möge von den Schülern der Kunst-Akademie ein angemessenes jährliches Honorar für den Unterricht erhoben, und nur bei solchen eine Ausnahme gemacht werden, welche durch glaubwürdige Zeugnisse ihre Armuth nachzuweisen vermögen.

Ebend.

Antrag, es möge bei Organisation der Kunst-Akademie auch auf die Baukunst sorgfältige Rücksicht genommen werden.

Ebend. S. 369.

Antrag, es möchten die bewilligten 360 Thlr. zu Gratificationen für Zöglinge der

## Erledigungen.

Ist geschehen.

Landt.-Act. I. Abth. 1. Bd. S. 251.

Die Aufhebung ist früher noch nicht thunlich erschienen,

Landt.-Act. III. Abth. Beil. 1. Samml. S. 779.

und die betreffende Position wieder transitorisch bewilligt worden,

(Landt.-Act. 1837. II. Abth. 2. Bd. S. 274, III. Abth. 2. Bd. S. 167);

durch das inzwischen eingetretene Ableben des bisherigen Generaldirectors aber die Erledigung des Antrags herbeigeführt worden.

Ein angemessenes Honorar wird jetzt erhoben.

(Landt. Act. 1837. I. Abth. S. 251.)

Dem Antrage ist durch den vorgelegten Plan zur Errichtung eigener Baugewerkschulen entsprochen worden.

(Landt. Act. 1837. I. Abth. 1. Bd. S. 249 und Beil. z. III. Abth. 1. Samml. S. 731.)

Gegen eine solche Verwendung sey nichts zu erinnern.



## Anträge.

Kunst-Akademie zum Theil zu Prämien, zum Theil zu Unterstützungen bestimmt werden.  
Ebend.

Der hohen Staatsregierung wird anheim gegeben, bei dem Etat der medicinisch-chirurgischen Akademie zu Dresden etwa thunliche Ersparnisse eintreten zu lassen.  
Ebend.

Antrag, daß für die Zöglinge dieser Akademie ein in die Staatskasse fließendes jährliches Honorar für den Unterricht ausgesetzt, und davon nur diejenigen, die Zeugnisse ihrer Armuth und Dürftigkeit beizubringen vermögen, freigelassen werden möchten.  
Ebend.

Antrag, es möge §. 3. des Mandats vom 4. Juli 1829. dahin abgeändert werden, daß die jungen Leute, welche die fragliche Akademie besucht haben, gleich andern Studirenden ohne ein vorschristmäßiges Maturitäts-Zeugniß von einem Gymnasio nicht zur Inscription auf der Universität gelangen können.  
Ebend. S. 370.

## Erledigungen.

Decret vom 27. October 1834. (Landt. Act. I. Abth. 4. Bd. S. 455.)

Im jetzigen Budget ist das Postulat in der beantragten Weise aufgenommen.

(Landt. Act. Beil. z. III. Abth. 1. Samml. S. 823.)

Weitere Ersparnisse sind nicht für möglich gehalten worden,

(Landt. Act. 1837. Beil. z. III. Abth. 1. Samml. S. 742.)

und es ist der Antrag in beiden Kammern bereits für erledigt erklärt worden.

(Landt. Act. 1837. II. Abth. 2. Bd. S. 263, III. Abth. 2. Bd. S. 149.)

Die Gründe, warum man Bedenken getragen hat, auf beide Anträge einzugehen, sind im Bericht der Finanz-Deputation der zweiten Kammer enthalten.

(Landt. Act. 1837. Beil. z. III. Abth. 1. Samml. S. 742. 743.)

Beide Kammern haben bereits erklärt, bei den gegebenen Erklärungen Beruhigung zu fassen.

(Landt. Act. 1837. II. Abth. 2. Bd. S. 263, III. Abth. 2. Bd. S. 149.)



## Anträge.

Gesuch, daß zum Behuf der Direction bei künftiger Bewilligung für die Armen-Versorgung zu Dresden immittelst erörtert werde, auf welchem Rechtsgrunde die einzelnen Posten beruhen.

Ebend. S. 371.

Antrag, es möchten über sämtliche Posten der Unterstützungen der Communen, Hülfsvereine, Privat-Anstalten, Schützen-Gesellschaften und andere Corporationen und Individuen nähere Erörterungen angestellt und solche nach Befinden in Wegfall gebracht werden.

Ebend.

Antrag, es möge den zunächst zusammentretenden Kammern ein umfassender Plan zu Umgestaltung des Gensdarmarie-Institutes vorgelegt werden.

Ebend. S. 372.

Ersuchen, die bei den Straf- und Versorgungs-Anstalten vorhandenen Kapitalien von da zu entnehmen und zur Verwaltung an die Haupt-Staatskasse abgeben zu lassen.

Ebend.

## D. Das Finanz-Ministerium betr.

Antrag, daß künftig bei der lithographischen Anstalt keine Anstellungen von Lithographen mehr stattfinden möchten.

Ebend.

Vorschlag, die Vorräthe der Meißner Porzellan-Manufactur baldmöglichst ins Geld zu setzen, den Erlös aber der Manufactur, in so weit nöthig, als Betriebskapital zu überlassen.

Ebend.

## Erledigungen.

Dem ist durch die Vorlage des hohen Decrets vom 21. Januar 1837.

(Landt. Act. I. Abth. 2. Bd. S. 38.)  
vollständig entsprochen worden.

Die betreffenden Mittheilungen sind gemacht worden.

(Landt. Act. 1837. Beil. j. III. Abth. 1. Samml. S. 776.)

Durch die erneuerte Bewilligung haben die Kammern bereits die Erledigung dieses Antrags ausgesprochen.

(Landt. Act. 1837. II. Abth. 2. Bd. S. 269, III. Abth. 2. Bd. S. 166.)

Ein solcher Plan ist vorgelegt worden.

(Landt. Act. 1837. Beil. j. III. Abth. 1. Samml. S. 736.)

Ist geschehen.

(Landt. Act. 1837. I. Abth. 1. Bd. S. 252.)

Für die lithographische Anstalt ist dießmal gar kein Ansatz erforderlich gewesen.

(Landt. Act. I. Abth. 1. Bd. S. 253.)

Ueber den Betrieb der Porzellan-Manufactur enthält die nöthigen Nachweisungen das Decret vom 14. November 1836.

(Landt. Act. I. Abth. 1. Bd. S. 232 und Beil. j. III. Abth. 1. Samml. S. 564.)



## Anträge.

## E. Das Kriegs-Ministerium betr.

Antrag, dafern mehrere Bundesstaaten auf Verminderung des für den Militärdienst bestimmten Procent-Satzes der Bevölkerung antragen sollten, sich diesem anzuschließen.

Ebend. S. 373.

Gesuch um die Zusicherung, daß die jetzt bestehenden Bestimmungen, nach welchen nicht nur alle Befehle Sr. Majestät des Königs und Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Mitregenten in Militär-Angelegenheiten nur durch den Kriegsminister ausgefertigt werden können, sondern auch alle an Allerhöchstdieselben zu erstattenden Vorträge in obgedachten Angelegenheiten durch den Kriegsminister zur allerhöchsten Entscheidung gebracht werden müssen, ohne ständische Zustimmung keinerlei Abänderungen erleiden sollen.

Ebend. S. 373.

Antrag, daß auf möglichst geringe Präsenthaltung der Mannschaft bei der Armee Bedacht genommen werden möge.

Ebend. S. 374.

Antrag, es möge bei dem nächsten Budget ein Etat für das Kriegs-Ministerium und dessen Kanzlei vorgelegt werden.

Ebend.

Antrag, es möge auf thunlichste Verminderung des schreibenden Personals in allen Zweigen der Militärverwaltung hingewirkt

## Erledigungen.

Die Entschliessung wird vorkommenden Falls vorbehalten.

Höchstes Decret vom 27. October 1834.  
(Landt. Act. I. Abth. 4. Bd. S. 456.)

Diese Zusicherung wird ertheilt im höchsten Decrete vom 27. October 1834.

(Landt. Act. I. Abth. 4. Bd. S. 456.)

Es geschehe dieß bereits soweit möglich, Decret vom 27. October 1834.

(Landt. Act. I. Abth. 4. Bd. S. 456.)

und die Finanz-Deputationen beider Kammern haben sich beistimmend erklärt.

(Landt. Act. 1837. Veil. 3. III. Abth. 1. Samml. S. 90, II. Abth. 2. Bd. S. 278.)

Ist geschehen.

(Landt. Act. 1837. I. Abth. 1. Bd. S. 254 und Veil. 3. III. Abth. 1. Samml. S. 898.)

Wird zugesichert im höchsten Decret vom 27. October 1834. (Landt. Act. I. Abth. 4. Bd. S. 456.)



## Anträge.

werden, und das sich durch den Eintritt der neuen Mittelbehörden als überflüssig darstellende bei demselben anderweit angestellt werden.

Ebend.

Wunsch, daß die hohe Staatsregierung bei Ertheilung höherer militärischer Grade, als die Funktion fordert, nur möglichst selten persönliche Zulagen bewilligen möge.

Ebend.

Antrag, daß mit dem Absterben oder der Wiederanstellung der Percipienten der in Ansatz gekommenen 50,000 Thlr. — — an Zuschüssen, Wartegeldern u. s. w. diese Ausgabe-posten unausbleiblich in Wegfall gebracht werden möchten.

Ebend. S. 375.

Antrag, daß bei eintretender Veränderung mit der Person des dermaligen Gouverneurs zu Dresden eine Ersparniß des Gehalts bewirkt werden möge.

Ebend.

Antrag, es möge die Artillerieschule noch im Laufe der gegenwärtigen Bewilligungs-Periode mit dem Cadetten-Corps vereinigt werden.

Ebend. S. 375.

Antrag, es möge bei der neuen Organisation einer militärischen Bildungsanstalt oder in irgend sonstiger Maasse, Vorsorge getroffen werden, daß auch fähige Unteroffiziere und Gemeine, welche sich dem Militärstande ganz widmen wollen, Gelegenheit erhalten, sich weiter auszubilden, um die Fähigkeit zu höherem Avancement sich verschaffen zu können.

Ebend.

## Erledigungen.

In Hinsicht des hohen Kriegsministerii selbst hat eine solche Verminderung stattgefunden.

(Landt. Act. 1837. Beil. 3. II. Abth. 2. Samml. S. 279.)

Wird zugesagt im hohen Decrete vom 27. October 1834.

(Landt. Act. I. Abth. 4. Bd. S. 457.)

Ebenso.

Ebend.

Eine den Antrag berücksichtigende Entschliessung wird eintretenden Falls vorbehalten.

a. a. D.

Die Vereinigung ist erfolgt.

(Landt. Act. I. Abth. 1. Bd. S. 254.)

Dem Antrage ist bei der Organisation der Militär-Bildungsanstalt entsprochen worden.

(Landt. Act. a. a. D.)



## Anträge.

Antrag, die durch die Zahlungen der Volontärs im Cadettenhaus über 1,600 Thlr. — — erlangte Summe zur Bestreitung des erforderlichen Zuschusses für 6 in die Anstalt aufzunehmende Waisen zu verwenden.

Ebend. S. 376.

Antrag, daß das Institut zu Kleinstruppen zwar als Erziehungs-Anstalt für Kinder von Militär-Personen benutzt werden möge; daß aber, im Fall es an solchen mangeln sollte, auch Kinder aus dem Civilstande in dasselbe aufgenommen werden möchten.

Ebend.

Antrag, daß die fertigen Platten des topographischen Atlases baldmöglichst zum Druck befördert werden möchten.

Ebend.

F. Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts betr.

Die sämtlichen hier gestellt gewesenen Anträge sind in dem Decret vom 20. Februar 1837.

(Landt. Act. I. Abth. 2. Bd. S. 135) aufgeführt.

G. Das Ministerium des Auswärtigen betr.

Antrag, es möge der Normal-Etat für die Gesandten in Wien und Berlin ein jeder um 2,000 Thlr. — — herabgesetzt werden.

Ebend. S. 381.

## Erledigungen.

Ist geschehen.

(Landt. Act. Beil. zur II. Abth. 2. Samml. S. 279.)

Wird zugesichert im hohen Decret vom 27. October 1834.

(Landt. Act. I. Abth. 4. Bd. S. 458.)

Die I. Lieferung des erschienenen topographischen Atlases ist den Kammern vorgelegt worden.

Das nebenbemerkte, in beiden Kammern beratene Decret enthält zugleich die Erklärungen auf die einzelnen Anträge.

Eine bestimmte Entschliessung darüber wird abgelehnt,

Decret vom 27. October 1834.

(Landt. Act. I. Abth. 4. Bd. S. 461)

und es sind die fraglichen Posten in der frü-



## Anträge.

## Erledigungen.

## J. Den Bau-Etat betr.

Antrag, daß die Chausfirung der Mitweida-Mügelner Straße möglichst beschleunigt, die eratmäßigen Chausseebaugelder vorzugsweise auf selbige verwendet, und der Bau derselben spätestens im Jahre 1835. vollendet werden möge.

Ebendas. S. 381.

Antrag, nach Befinden die Anlegung der Straße von Zittau nach Reichenberg in Böhmen zu veranstalten.

Ebendas.

Antrag, daß in der gegenwärtigen Bewilligungsperiode für die Straße von Plauen nach Pausa und Mühltruff eine angemessene Quote von dem Fonds zu Unterhaltung nicht chausfirter Straßen zugestanden werden möge.

Ebendas.

Wunsch, daß der Commun Lengefeld aus eben diesem Fonds zur Instandsetzung der Straße nach der Heinzebanker-Chaussee eine Beihülfe gewährt werden möge.

Ebendas. S. 382.

Ersuchen, daß von den zur Unterhaltung der Brücken bestimmten Summen ein Theil zur Unterstützung der Stadt Plauen bei Herstellung

heren Höhe auf diesem Landtage wieder bewilligt worden.

(Landt. Act. II. Abth. 2. Bd. S. 553 und III. Abth. 2. Bd. S. 515.)

Die Mitweida-Leisniger Straße ist völlig chausfirt worden, und die bis Mügeln wird binnen kurzem vollendet seyn.

(Landt. Act. 1836. I. Abth. 1. Bd. S. 261.)

Die Ermächtigung zu Entnehmung der erforderlichen Geldmittel für die Zittau-Reichenberger Straße ist, da hierin die erwarteten Vorschritte des benachbarten Staates bis jetzt nicht erfolgten, als eine fortdauernde zu betrachten.

(Landt. Act. 1836. I. Abth. 1. Bd. S. 261.)

Der Angriff der Plauen-Pausa-Zeulenrodaer Chaussee ist auf die Mittel der neuen Finanzperiode verwiesen und für die Straße von Plauen nach Mühltruff soll aus dem Fonds zu Unterhaltung nicht chausfirter Straßen das Erforderliche zugestanden werden.

(Landt. Act. 1836. Beilage zur III. Abth. 1. Samml. S. 1121.)

Ist geschehen.

(Landt. Act. 1836. I. Abth. 1. Bd. S. 261.)



## Anträge.

der neuerlichst zerstörten Brücke verwendet werden möge.

Ebendas.

**K.** Den Etat zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden betr.

Antrag, daß alle Passivkapitalien der Hauptstaatskasse, welche ableglich sind, oder wegen deren höheren Verzinsung keine rechtlichen Ansprüche der Gläubiger bestehen, oder wo die höhere Währung es nicht unräthlich macht, thunlichst schnell zurückgezahlt werden möchten, in sofern sie nämlich den Zinsfuß von 3 Procent übersteigen.

Ebendas.

## XLI.

Die ständische Schrift, die Bearbeitung eines neuen Grundsteuersystems, in gleichen die Aufhebung der bisher bestehenden Realbefreiungen betr. vom 24. October 1834.

(Landt. Act. I. Abth. 4. Bd. S. 383 — 392) enthält die ausführliche Zusammenstellung der in dieser Beziehung beschlossenen Anträge.

## Erledigungen.

Wie weit es mit dieser, durch Decret vom 27. October 1834. genehmigten Abzahlung gediene, und was ferner deshalb eingeleitet worden ist, ist aus der dem Decrete vom 14. November 1836. beigegebenen Uebersicht sub B. und XVI. zu ersehen.

(Landt. Act. 1836. I. Abth. 1. Bd. S. 140.)

Königliche Entschliessungen darauf im Landtags-Abschied sub B. 19. et 20.

(Landt. Act. I. Abth. 4. Bd. S. 626 fig.)

Ferner betrifft das Decret vom 10. December 1836. die getroffenen Veranstellungen.

(Landt. Act. I. Abth. 1. Bd. S. 671.)

Das Decret vom 4. März 1837. den dießfalligen Kostenaufwand,

(Landt. Act. I. Abth. 2. Bd. S. 212)

und das vom 5. Mai 1837. die Ausmittelung des steuerfreien Grundeigenthumes.

(Landt. Act. I. Abth. 2. Bd. S. 383.)



## Anträge.

## Erledigungen.

## XLII.

(Ständische Schrift, den Gesetz-Entwurf über die privilegierten Gerichtsstände betr. vom 25. October 1834.)

Antrag a.) daß durch Commissarien ermittelt werde, welche Gruben, Gebäude, Halden und Räume, in Ansehung derer die Berggerichte jetzt noch die Gerichtsbarkeit ausüben, zum Berg- und Hüttengebrauch nicht mehr dienen, und die daher unter die ordentlichen Gerichte zurückfallen können, daß also das geschehe, was im zweiten Satze der §. 48. im Gesetz-Entwurfe zugesichert worden;

b.) daß die, so lange die Berggerichtsbarkeit in der jetzigen Verfassung besteht, etwa vorkommenden Zweifel über den Gerichtsstand in Bergsachen und über den Eintritt des Falles, in welchem Gruben- und Hüttengebäude, Halden und Räume der Berggerichtsbarkeit zu entnehmen seyn, durch Verordnung gelöst und entschieden, so wie ebenfalls durch Verordnung die zum Berg- und Hüttengebrauche nicht mehr dienenden Localien, ingleichen die Bergfreiheitshäuser unter die Ortsgerichte gestellt werden möchten, als wozu die ständische Zustimmung soweit nöthig ertheilt wird, und

c.) daß durch administrative Verfügung veranstaltet werde, daß in allen Criminal- und Civilsachen, welche wider Berg- und Hüttenofficianten, ingleichen Berg- und Hüttenleute vor andern, als den Berggerichten anhängig werden, eine Anzeige bei der Berg-

Man werde weitere Erörterungen über die Anträge a. — c. anordnen, auch, nach deren Ergebnis, den Anträgen entsprechen.

(Landtags-Abschied sub B. Nr. 7. S. 624)

Ueber den Antrag ad a. erfolgte eine besondere Erklärung im Decrete vom 13. November 1836. sub I. 4.

(Landt. Act. I. Abth. 1. Bd. S. 375.)



## Anträge.

behörde, wenn ein solches Individuum vor Gericht zu ziehen ist, entweder durch das Gericht oder durch die betreffende Person erfolge.

(ad §. 48. und 49.)

(Landt. Act. I. Abth. 4. Bd. S. 409.)

Antrag, daß durch Verordnung unter Beziehung auf das Regulativ vom 15. Januar 1808. geeignete Strafen für den Fall festgesetzt werden möchten, wenn Jemand, der sich hat aufbieten lassen, alsdann leichtsinniger Weise der Vollziehung der Ehe sich entziehe.

(ad §. 46.)

ebend. S. 411 seq.

## XLIII.

(Ständische Schrift vom 25. October 1834., die gesetzlichen Bestimmungen zu Entscheidung zweifelhafter Rechtsfragen und einige Abänderungen im Prozeßverfahren betr.)

Antrag, es möchten auch fernerhin zweifelhafte Rechtsfragen den Ständen zur Erklärung vorgelegt werden.

Landt. Act. I. Abth. 4. Bd. S. 418.

Antrag a.) die hohe Staatsregierung möge dahin wirken, daß baldmöglichst in der Oberlausitz auf die in der erl. Proz. Ordng. v. J. 1724. Tit. XLIV. §. 2. und Tit. XLVI. §. 2. enthaltenen Bestimmungen,

## Erledigungen.

Erledigt durch §. 2. der Verordnung, Anweisungen für die Geistlichen in Beziehung auf Verlöbniße und Ehesachen enthaltend, vom 31. März 1835.

(Ges. Samml. v. J. 1835. S. 234.)

wird zugesagt im

Landtagsabschied sub I. Nr. 7.

(Landt. Act. I. Abth. 4. Bd. S. 618.)

Der dermaligen Ständerversammlung sind demgemäs mehrere Gesetz-Entwürfe durch Decret vom 24. Juni 1837.

(Landt. Act. I. Abth. 2. Bd. S. 533)

vorgelegt worden.



## Anträge.

in soweit solche auf Cessionen und Verpfändungen der auf Allodialgrundstücken hypothekarisch versicherten Forderungen sich beziehen, in Anwendung gebracht werden;

b.) daß die Rechtsverfassung in der Oberlausitz mit der in den Erblanden auch namentlich in Bezug auf die übrigen in der erl. Proj.-Ordng. ad Tit. XL. XLII. — XLVII. XLIX. et L. enthaltenen Bestimmungen und in Hinsicht auf die über das Pfandrecht mittelst zweier Gesetze vom 4. Juni 1829. in den Kreislanden erfolgten Abänderungen, gleichgestellt werde. (ad A. u. V.)

Ebendas. S. 420.

## XLIV.

(Ständische Schrift vom 27. October 1834., das Gewerb- und Personalsteuergesetz betr.)

Antrag, die hohe Staatsregierung wolle nochmals die Verhältnisse der in der Beilage zum Gesetz (über Gewerb- und Personalsteuer) unter O. benannten und als „kleine“ aufgeführten Städte prüfen, und ermessen, ob und in wiefern nicht die eine oder die andere derselben geeignet scheine, in die Classe der mittlern Städte aufzurücken.

(ad §. 3.)

Landt. Act. I. Abth. 4. Bd. S. 426.

Antrag, das Ministerium des Innern und der Finanzen für die Fälle, daß bedeutende Handlungen in Mittelstädten vorkommen, welche sollten sie in ein angemessenes Steuerverhältniß

## Erledigungen.

Erledigt durch die Vorlegung des Königl. Decrets vom 13. November 1836. sub I. 1. (Landt. Act. I. Abth. 1. Bd. S. 374.)

Die Städte Oschatz, Mitweida, Frankenberg, Reichenbach und Ischopau sind unter die mittlern versetzt worden. Beilage sub O. zum Gewerb- und Personalsteuergesetz.

Ges. Samml. 1834. S. 376.

Dem gemäs bestimmt §. 20. der Ausführungsverordnung vom 22. November 1837. Gesetzsammlung l. c. S. 420.

Auch hat dem jetzigen Landtage ein h. Decret



## Anträge.

mit den ihnen gleichen Handlungen in großen Städten gesetzt werden, die Ortsquote erreichen, ja überschreiten würde, nach Maassgabe der §. 71. des Gesetzes zu ermächtigen. (ad §. 4.)  
Ebendas. S. 427.

## XLV.

(Ständische Schrift vom 28. October 1834., die Eidesleistung der katholischen Geistlichen in der Oberlausitz auf die Verfassungsurkunde betr.)

Gesuch,

entweder darüber, daß die katholischen Geistlichen in der Oberlausitz den Eid auf die Landesverfassung bereits geleistet haben, der Ständeversammlung beruhigende Mittheilung zu machen,

oder

dafern die genannten Geistlichen diesen Eid noch nicht geleistet hätten, geeignete Maassregeln zu nehmen, damit in dieser Beziehung dem §. 139. der Verfassungsurkunde Gnüge geleistet werde.

Landt. Act. I. Abth. 4. Bd. S. 485.

## XLVI.

(Ständische Schrift vom 28. October 1834., die Solderhöhung der Wachtmeister und Feldwebel betr.)

Beschluß, der hohen Staatsregierung die Solderhöhung der Wachtmeister und Feldwebel zur Erwägung anheim zu geben, zugleich aber auch dieselbe sofort zur Aussetzung einer monatlichen Zulage von 2 Thlr. — — für jeden Feldwebel und Wachtmeister der Armee auf den

## Erledigungen.

über das Gewerbe- und Personalsteuerwesen vom 24. November 1836.

(Landt. Act. I. Abth. 1. Bd. S. 527)  
vorgelegen.

Erledigt durch die Vorlage des Königl. Decrets vom 13. November 1836. sub I. Nr. 9.  
(Landt. Act. I. Abth. 1. Bd. S. 377.)

Man habe sich Seiten der Staatsregierung mit diesem Antrage gern vereinigt, und das Erforderliche bei Aufstellung der Stats wahrgenommen.

Decret vom 14. November 1836.

(Landt. Act. I. Abth. 1. Bd. S. 255.)



## Anträge.

Fall zu ermächtigen, daß diese Zulage bis zum nächsten Landtage aus den Ersparnissen des Militär-Budget geschehen könne.

Landt. Act. I. Abth. 4. Bd. S. 487.

## XLVII.

(Ständische Schrift vom 28. October 1834., mehrere Anträge in Bezug auf die Landrentenbank betr.)

enthält die Zusammenstellung der ständischen Beschlüsse darüber.

Landt. Act. I. Abth. 4. Bd. S. 489.

## XLVIII.

(Ständische Schrift vom 28. October 1834., die Beaufsichtigung der Privat-Eisenwerke und Vitriolhütten betr.)

Antrag, daß die Beaufsichtigung der Privat-Eisenwerke und Vitriolhütten Seiten der Verwaltungsbehörden nicht weiter ausgedehnt werde, als der technische Betrieb derselben es erfordere.

(Landt. Act. I. Abth. 4. Bd. S. 493.)

## XLIX.

(Ständische Schrift vom 29. October 1834., das Handels-Gesetzbuch betr.)

Antrag,

- 1.) zu Bearbeitung und Entwerfung eines vollständigen Handels-Gesetzbuches für Sachsen unverlängert Veranstellung treffen zu lassen;
- 2.) insbesondere hierbei die Leipziger Handelsgerichts-Ordnung nebst Erläuterung und Nachträgen unter stäter Rücksicht auf

## Erledigungen.

Die Entschliessungen darauf enthält das Decret vom 28. December 1836.

(Landt. Act. I. Abth. 2. Bd. S. 5.)

Königliche Mittheilung darüber im Decret vom 13. November 1836.

(Landt. Act. I. Abth. 1. Bd. S. 453.)

Der Antrag in allen Puncten wird beantwortet im Königl. betreffenden Decret vom 10. April 1837.

(Landt. Act. I. Abth. 2. Bd. S. 307.)



Anwendbarkeit fürs ganze Land einer sorgfältigen Revision und daraus hervorgehender zweckmäßiger Reform unterwerfen, und einen hiernach redigirten Gesetz-Entwurf über das in streitigen Handelsfachen zu beobachtende gerichtliche Verfahren zugleich mit dem Handelsgesetzbuche hinausgeben zu lassen;

- 3.) diesem Gesetzbuche eine neu zu entwerfende Fallitenordnung beigegeben und
  - 4.) damit zugleich die dem Vernehmen nach bereits entworfene neue Wechselordnung verschmelzen zu lassen;
  - 5.) wie im Allgemeinen dem ganzen Gesetzbuche nach Plan, Umfang und Darstellungsweise, so insbesondere der neuen Fallitenordnung nach Form und Inhalt, den französischen Handelscode von 1807. so weit thunlich zu Grunde legen;
  - 6.) diese Arbeit dergestalt beschleunigen zu lassen, daß der Entwurf des beantragten vollständigen Handelsgesetzbuches der nächsten Ständeversammlung zur Begutachtung vorgelegt werden könne; endlich
  - 7.) unerwartet des Erscheinens des allgemeinen Handelsgesetzbuches die Leipziger Handelsgerichtsordnung und die damit zusammenhängenden gesetzlichen Bestimmungen, unter den für die Formation von Handelsgerichten wünschenswerthen und sonstigen Modificationen in denjenigen Städten, wo solches verlangt wird, durch Verordnung einführen zu lassen.
- Landt. Act. I. Abth. 4. Bd. S. 495.



## Anträge.

## Erledigungen.

## L.

(Ständische Schrift vom 29. October 1834., die Befreiung von indirecten Abgaben betr.)

Antrag, daß die Staatsregierung auf diplomatischem Wege eine gleiche Begünstigung für die an fremden Höfen accreditirten sächsischen Gesandten, wo solche noch nicht bestche, zu vermitteln bemüht seyn wolle (wie sie den fremden Gesandten in Sachsen zugestanden ist).

(ad §. 1.)

Landt.-Act. I. Abth. 4. Bd. S. 498.

Antrag, daß Seiten des Ministerii des Cultus darüber Erörterung angestellt werden möge, ob und in wie weit die Cantoreigenschaft ihren eigentlichen Zweck noch erfüllten.

(ad §. 5.)

Ebend. S. 500.

Hoffnung, daß die Staatsregierung auch nach geringern Sägen, als den Maasstab dazu der Gesetz-Entwurf an die Hand giebt, mit Einwilligung der Betheiligten baldigst (die bisherigen indirecten Steuerbefreiungen) abzulösen Bedacht nehmen werde.

Ebend. S. 505.

Antrag, es möge die Staatsregierung die in Beziehung auf die Fleischsteuer-Befreiung bei dem Domstift zu Budissin und den Klöstern St. Marienstern und St. Marienthal obwaltenden rechtlichen Verhältnisse erörtern,

Entschliessung darauf enthält das Decret vom 13. Novbr. 1836., verschiedene Bestimmungen wegen Befreiungen von indirecten Abgaben betr. (zu §. 1.)

Landt.-Act. I. Abth. 1. Bd. S. 448.

Erledigt durch Vorlage des Decretes vom 20. Febr. 1837., mehrere ständische Anträge in Bezug auf Angelegenheiten des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts betr.

Landt.-Act. 1837. I. Abth. 2. Bd. S. 136. sub 12.

Erklärung darüber im Decret vom 13. November 1836., die Befreiung von indirecten Abgaben betr.

(Landt.-Act. I. Abth. 1. Bd. S. 456.)

Entschliessung darauf im Decret vom 13. Novbr. 1836., die Befreiung von indirecten Abgaben betr.

(Landt.-Act. I. Abth. 1. Bd. S. 450.)



## Anträge.

dabei auch nach Befinden untersuchen, ob sich in dieser Rücksicht eine Hülfbedürftigkeit derselben herausstelle oder nicht, und das Resultat der künftigen Ständeversammlung mittheilen.

(ad §. 7.)

Ebend. S. 506.

Vorbehalt: wenn während des gegenwärtigen Landtags eine Vereinigung (wegen des steuerfreien Tischtrunks) nicht zu Stande kommen sollte, auf diese Angelegenheit beim nächsten Landtage wieder zurückzukommen.

(ad §. 8b.)

Ebend. S. 508.

## LI.

(Ständische Schrift auf das höchste Decret, die zweckmäßigere Organisation der Patrimonialgerichte und der Criminalgerichtsbarkeit vom 29. October 1834.

Ermächtigung und Antrag, die Zweifel hinsichtlich des Gerichtsstandes in Criminalsachen, wozu die Verordnung vom 7. Februar 1820. Anlaß giebt, durch Anwendung der in dem vorgelegten Gesetz-Entwurfe (über die Criminalgerichtsbarkeit) enthaltenen dießfalligen Grundsätze und Bestimmungen im Wege der Verordnung zu heben.

Landt.-Act. I. Abth. 4. Bd. S. 516.

## Erledigungen.

Erledigt durch die Vereinigung, ausgesprochen sub 9. in der ständischen Schrift vom 24. Oct. 1834., die Bearbeitung eines neuen Grundsteuersystems betr.

(Landt.-Act. I. Abth. 4. Bd. S. 390.

Diese auf Antrag der hohen Staatsregierung selbst gegebene Ermächtigung wird als eine stehende betrachtet, und davon nach der mündlichen Aeußerung des Herrn Staatsministers der Justiz in der zweiten Kammer während des jetzigen Landtags

(Landt.-Act. 1837. III. Abth. 3. Bd. S. 645, 646)

erforderlichen Falls Gebrauch gemacht werden.



## Anträge.

## LII.

(Ständische Schrift v. 29. October 1834.,  
das Volksschulgesetz betr.)

Antrag, daß zu der Localaufsicht über die  
Schulen auf dem Lande nicht besondere  
Vorstände bestellt, vielmehr die Obliegenhei-  
den der Schulvorstände auf dem Lande von  
dem jedesmaligen Gemeinderathe verrichtet  
werden möchten.

Landt.-Act. I. Abth. 4. Bd. S. 541.

Antrag, daß ein zum Besten der Schule ge-  
reichender Zweck der Collecte jedesmal vom  
Schulvorstande mit Genehmigung der Lo-  
cal-Schulinspektion bestimmt und vor der  
Collecte bekannt gemacht werden möge.

(ad §. 34. — 44.)

Ebend. S. 551.

Antrag, daß die hohe Staatsregierung auf  
Begründung einer Schullehrer-Pensionskasse  
Rücksicht nehmen wolle, dafern nicht ein  
dergleichen Institut für alle öffentlich An-  
gestellten, welche nicht eigentlich Staatsdie-  
ner sind, sich ermöglichen lasse.

(ad §. 53.)

Ebend. S. 555.

Antrag, die hohe Staatsregierung möge in der  
zu erlassenden Verordnung diejenigen Ent-  
schuldigungsgründe für Schulversäumnisse  
bestimmen, über deren Statthastigkeit der  
Schullehrer nach Befinden unter Zuziehung  
der Geistlichen entscheiden könne.

(ad §. 66.)

Ebend. S. 558.

## Erledigungen.

§. 152. flg. der Verordnung zum Gesetz  
über das Elementar-Volksschulwesen vom 9.  
Juni 1835.

(Gesetzsamml. v. 1835. S. 343.)

ordnet die einstweilige Einrichtung der  
Schulvorstände auf dem Lande bis zur definiti-  
tiven Regulirung des Landgemeindegewesens an.

Dem entspricht §. 99. der Verordnung.  
Siehe Gesetzsammlung v. 1835. S. 325.

Der Vorlegung eines Planes zu Errichtung  
von Pensionskassen für die Wittwen und Wai-  
sen der Schullehrer habe man bis zum nächsten  
Landtage Anstand zu geben beschlossen, da erst  
die Vollendung der Reorganisation des Volks-  
schulwesens abzuwarten sey.

Decret vom 17. April 1837.

(Landt.-Act. I. Abth. 2. Bd. S. 449.)

Dem entspricht §. 142. der Verordnung.  
l. c. S. 337.



## Anträge.

Antrag, die Regierung möge erwägen, ob und in wie weit die Gymnastik in den Schulen überhaupt einzuführen sey.

(ad J. 68.)

Ebend. S. 559.

## LIII.

(Ständische Schrift vom 29. October 1834., die evangelisch-lutherisch kirchlichen Mittelbehörden betr.)

Antrag, daß den Kreisdirectionen eine Mit-aufsicht über die katholischen Schulen des Landes in der Art eingeräumt werden möge, daß sie dieselben zu revidiren und wahrgenommene Mängel, soweit sie nicht in das Dogma eingreifen, entweder durch Communication mit dem vorgesetzten Consistorio, oder durch Anzeige an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zur Erledigung zu bringen haben.

Landt.-Act. 1. Abth. 4. Bd. S. 563.

Antrag, das Regulativ über die Ressortverhältnisse zwischen dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts und den in evangelicis beauftragten Staatsministern der nächsten Ständeversammlung mittheilen zu lassen.

Ebendas. S. 564.

Antrag, bei Bekanntmachung der gesetzlichen Bestimmung über die evangelisch-lutherischen Mittelbehörden auf irgend eine Weise

## Erledigungen.

Nach Wiederholung eines ähnlichen Antrages auf dem jetzigen Landtage (ständische Schrift vom 27. Septbr. 1837., Landt.-Act. 1. Abth. 1. Bd. S. 681) ist ein königliches Decret in diesem Bezug an die Stände gelangt unterm 27. Octbr. 1837.

(Landt.-Act. 1. Abth. 2. Bd. S. 87.)

Demgemäs bestimmt die Verordnung zum Gesetz über das Elementar-Volkschulwesen J. 171.

Gesetzsammlung v. J. 1835. S. 349.

Das Regulativ ist mittelst Decretes vom 30. Mai 1837.

(Landt.-Act. 1837. 1. Abth. 2. Bd. S. 489)

vorgelegt worden.

Geschehen. Verordnung vom 10. April 1835.

Ges. Samml. v. 1835. S. 243.



## Anträge.

auszusprechen, daß demselben die ständische Zustimmung zu Theil worden sey.

ebend. S. 563.

Antrag, in Betreff der Bestimmung der Cognition der Kreisdirectionen in Schulsachen. (ad §. 2.)

ebend. S. 565 sq.

Antrag, einen bestimmten geistlichen Beisitzer für die Kreis-Schuldeputationen in allen Bezirken zu ernennen. (ad §. 3.)

ebend. S. 566.

Antrag, daß diese geistlichen Beisitzer von den in evangelicis beauftragten Staatsministern ernannt werden möchten.

ebend.

Antrag, daß die sämtlichen committirten weltlichen Beisitzer evangelischer Confession seyn möchten und eventualiter für einen katholischen Kreisdirector ein evangelischer Rath bestimmt werden möge.

ebend.

Antrag, daß vor der Dienstentfernung eines Schullehrers das Landesconsistorium gehört werden möge. (ad §. 8.)

ebend.

## LIV.

(Ständische Schrift vom 29. October 1834., das Heimathsgesetz betr.)

Antrag, die bei Einrichtung der Armenversorgung unterzulegenden Vorschriften aus der bisherigen Gesetzgebung zusammen zu fassen und mittelst Verordnung gleichzeitig mit dem Gesetz wegen des Heimathsrechtes bekannt machen und einschärfen zu lassen.

Landt. Act. I. Abth. 4. Bd. S. 570.

## Erledigungen.

in der gedachten Verordnung §. 2. berücksichtigt.

ebenso §. 7 l. c. S. 245.

verordnet §. 8. das.

ebenfalls §. 8. verordnet.

erledigt durch §. 13. sub 3. l. c. S. 247.



## Anträge.

Antrag, auf dem Wege der Verordnung, durch Anweisung der Pfarrer und sonst beauftragte Verfügung zu treffen, daß sich über die Heimath-angehörigkeits-Verhältnisse der zur Taufe zu bringenden Kinder, so wie insonderheit derjenigen, von denen im §. 10. die Rede ist, sogleich in den Kirchenbüchern Nachweis finden lasse; in- gleichen, daß in Fällen, wo die Heimathsangehörigkeit zweifelhaft, oder sonst polizeiliche Erörderung nöthig, den Obrigkeiten von den Pfarrern in Zeiten Meldung gethan werde. (ad §. 10.)

ebend. S. 570.

Antrag, in der Administrativverordnung zu Ausführung dieses Gesetzes die Obrigkeiten darüber ausser Zweifel zu setzen, daß die Verordnungen vom 23. Juli und 30. August 1822. wegen der Ausstellung von Heimathscheinen an Inländer, welche sich in auswärtigen Staaten niederlassen wollen, nach wie vor in Anwendbarkeit bleiben.

ebend. S. 575.

## LV.

(Ständische Schrift vom 29. October 1834., die Eisenbahnen betr.)

Antrag, es möchten die Taxatoren für Entschädigungen bei der Eisenbahn mit ausdrücklicher Instruction dahin versehen werden, daß sie bei den vorzunehmenden Würdungen die Grundsätze (der vollständigsten Berücksichtigung aller Nachtheile etc.) zu befolgen haben. (ad §. 3.)

Landt. Act. I. Abth. 4. Bd. S. 580.

## Erledigungen.

Die Verordnung vom 26. November 1834. §. 7. sagt, daß über diese Einrichtung aus dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts besondere Verfügung ergehe.

(Ges. Samml. 1834. S. 457.)

Diese Verordnung ist ergangen den 2. Jan. 1835.

(Ges. Samml. 1835. S. 5.)

Erledigt durch §. 20. der Verordn. vom 26. November 1834.

l. c. S. 460.

Die Verordnung vom 3. Juli 1835.

(Ges. Samml. v. 1835. S. 374.)

bestimmt dießfalls das Nöthige §. 7. u. f.



## Anträge.

## LVI.

(Ständische Schrift vom 29. October 1834., den Beitrag der alterbländischen Rittergüter zu den in den ständischen Schriften vom 4. Juni 1830. und vom 22. April 1831. zu außerordentlichen Staatsbedürfnissen aus dem alten Steuerfonds bewilligten Summen betr.)

Antrag, die Erlassung eines Ausschreibens an die Kreisvorsitzenden nach den bestehenden Repartitionen (der Beiträge der alterbländischen Rittergüter zu den zu außerordentlichen Staatsbedürfnissen aus dem alten Steuerfonds bewilligten Summen) auf die 4 Kreise der alten Erblande anordnen zu lassen.

Landt. Act. I. Abth. 4. Bd. S. 588.

## LVII.

(Ständische Schrift vom 29. October 1834., die Dfferirung einer Unterstützung zur Verbesserung der vaterländischen Gymnasien und Lyceen betr.)

Antrag, das Anerbieten einer außer den bereits für die Verbesserung der vaterländischen Gelehrtenschulen transitorisch bewilligten Summe von 1,250 Thlr. — — noch anderweit bewilligte Summe von 5,750 Thlr. — — annehmen und über deren Verwendung im künftigen Rechenschafts-Berichte Mittheilung an die Ständeversammlung gelangen zu lassen.

Landt. Act. I. Abth. 4. Bd. S. 597.

## Erledigungen.

Ist geschehen laut Königl. Decretes vom 13. November 1836.

Landt. Act. 1836. I. Abth. 1. Bd. S. 444.

Die Verhältnisse der städtischen Gymnasien in Bezug auf deren Unterstützung aus der Staatskasse sind bei den dießjährigen Budget-Verhandlungen bereits ausführlich erörtert worden,

(Landt. Act. Beil. z. III. Abth. 1. Samml. S. 1017 f. und Beil. z. II. Abth. 2. Samml. S. 317.)



## Anträge.

Antrag, daß bis zur definitiven verbesserten Einrichtung der Progymnasien und Gymnasien den sämtlichen Lyceen die zeitherige Unterstützung nicht entzogen werde.

Ebend.

Bitte, eine nochmalige genaue Erörterung in Bezug auf das Annaberger Lyceum anzuordnen.

Ebend.

## LVIII.

(Ständische Schrift vom 29. October 1834., die Beförderung der Sonntags-Schulen betr.)

Antrag, das Institut der Sonntagschulen da, wo es bereits besteht oder sich gestalten will, auf jede thunliche Weise zu befördern.

(Landt. Act. I. Abth. 4. Bd. S. 598.)

## LIX.

(Ständische Schrift vom 29. October 1834., eine veränderte Einrichtung bei Vollziehung der Todesstrafe betr.)

Antrag, bis zum Erscheinen des Criminal-Gesetzbuchs die bei Vollstreckung der Todesstrafe zeither üblichen Förmlichkeiten in allen vorkommenden Fällen durch Verordnung aufheben und an deren Stelle das (unter 1. — 6. näher) bezeichnete Verfahren treten zu lassen.

(Landt. Act. I. Abth. 4. Bd. S. 600.)

## Erledigungen.

und durch die neuern Beschlüsse, so wie durch das Decret vom 24. Mai 1837. hinsichtlich des Postulates für das Gymnasium zu Annaberg,

(Landt. Act. I. Abth. 2. Bd. S. 481.)

die frühern Anträge erledigt worden.

Erledigt durch die Erklärung im Königlichen Decret vom 13. November 1836.

(Landt. Act. 1836. I. Abth. 1. Bd. sub I. c. S. 376.)

Die Verordnung vom 27. December 1834., das Verfahren bei Vollstreckung der Todesstrafen betr.

(Ges. Samml. f. 1835. S. 3.)

entspricht ganz dem Antrage.

(Vergl. auch das Königliche Decret vom 13. November 1836. sub I. Abth. 2. Bd. S. 375.)



## Anträge.

## Erledigungen.

## LX.

(Ständische Schrift vom 29. October 1834.  
die Vorstellung der evangelischen  
Geistlichkeit Dresdens ic. betr.)

Antrag, man wolle das Ergebnis derjeni-  
gen Erörterungen, welche in Folge der früher-  
hin ständischer Seits in Beziehung auf das  
Mandat vom 19. Februar 1827. gemachten  
Erinnerungen zu Feststellung angemessener Nor-  
men für die Ausübung des dem Staate über  
die katholische Kirche zustehenden juris circa  
sacra stattgefunden, der nächsten Stände-  
versammlung zur Begutachtung vorlegen lassen.

(Landt. Act. 1. Abth. 4. Bd. S. 603.)

Bitte, der Beschwerde über die Form der Er-  
lasse des apostolischen Vicars unverweilt und  
unerwartet des für den nächsten Landtag erbetenen  
Gesetz-Entwurfes im Wege der Verordnung  
die erforderliche Abhülfe gnädigst zu ertheilen.

Ebend. S. 604.

## LXI.

(Ständische Schrift vom 29. October 1834.,  
die Errichtung von Geldbanken  
betr.)

Gesuch, über die Errichtung von Geld-  
banken, nach näherer Prüfung des Gegenstan-  
des, der nächsten Ständeversammlung weitere  
Mittheilungen zu machen.

Landt. Act. 1. Abth. 4. Bd. S. 610.

Erledigt durch die Vorlage des betreffen-  
den Regulativs mit dem Decret vom 25.  
Mai 1837.

(Landt. Act. 1837. 1. Abth. 2. Bd. S.  
469.)

Erledigt durch die Mittheilung im König-  
lichen Decret vom 13. November 1836.  
sub I. 9.

(Landt. Act. 1. Abth. 1. Bd. S. 377.)

Das Königliche Decret vom 27. Februar  
1837. betrifft die Errichtung von Geldbanken.

(Landt. Act. 1. Abth. 2. Bd. S. 81.)



## Anträge.

## LXII.

(Ständische Schrift vom 29. October 1834., das Gesuch der israelitischen Gemeinde zu Dresden, um bürgerliche Gleichstellung betr.)

Antrag, der nächsten Ständeversammlung zu zweckmäßiger und zeitgemäßer Verbesserung des bürgerlichen Zustandes der Israeliten in Sachsen einen Gesetz-Entwurf mit Bestimmung der Rechtsverhältnisse derselben vorlegen zu lassen.

Landt. Act. 1. Abth. 4. Bd. S. 613.

Antrag:

- 1.) man wolle das Fortbestehen der polizeilichen Maasregel (daß die Juden auf ihre Kosten durch einen Polizeidiener durch die Stadt begleitet werden) sowohl in Freiberg als in allen übrigen Bergstädten, wo eine dergleichen Einrichtung etwa geboten, aufheben.

Ebend. S. 614.

- 2.) Interimistisch und bis zum Erscheinen eines Emancipations-Gesetzes die strackliche Handhabung des Rescripts vom 25. Juli 1818. unverlängt zu verfügen und die Abweisung der Innungen mit ihren dagegen angebrachten und neuerlich wiederholten, auch künftig zu erhebenden Widersprüchen gemessenst anzubefehlen.

Ebend. S. 614.

- 3.) Das Verbot für die Juden in den Vorstädten und in der Neustadt von Dresden zu wohnen, durch Verordnung an die betreffenden Stadträthe des baldigsten in Wegfall zu bringen.

Ebend. S. 615.

## Erledigungen.

Hierauf bezieht sich das Decret vom 14. Januar 1837. über die Religionsübung der Juden u. s. w.

(Landt. Act. 1. Abth. 2. Bd. S. 36.)

und das Decret vom 25. Februar 1837. die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betr.

(Landt.-Act. 1. Abth. 2. Bd. S. 69.)

Die Anträge unter 1. — 4. sind erledigt nach Inhalt des Königlichen Decretes vom 13. November 1836. I. sub 10. a. — d.

(Landt. Act. 1836. 1. Abth. 1. Bd. S. 377.)



## Anträge.

- 4.) dafern die Ertheilung gewisser Concessionen überhaupt noch für nothwendig erachtet werden sollte, einstweilen doch die Nothwendigkeit einer Concessionsertheilung auf die Fälle zur Verehelichung und Anstellung besonderer Wirthschaft zu beschränken, und übrigens bei der Landesdirection und den Stadträthen eine Einrichtung treffen zu lassen, daß man die Sporteln hierbei auf die unumgänglich nöthigen ermäßige.

Ebend. S. 615.

- 5.) Die Unterstellung des jüdischen Cultus und der jüdischen Schulen unter die Oberaufsicht des Ministerium des Cultus unverweilt eintreten zu lassen.

Ebend. S. 616.

## Erledigungen.

Geschehen durch die Verordnung vom 20. December 1834.

(Ges. Samml. für 1834. S. 540.)

Ende der vierten und letzten Sammlung.



























